

Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten

1. Kantone

Staatskanzlei des Kantons Zürich

Staatskanzlei des Kantons Bern

Staatskanzlei des Kantons Luzern

Standeskanzlei des Kantons Uri

Staatskanzlei des Kantons Schwyz

Staatskanzlei des Kantons Obwalden

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden

Staatskanzlei des Kantons Glarus

Staatskanzlei des Kantons Zug

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

Staatskanzlei des Kantons Solothurn

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

Standeskanzlei des Kantons Graubünden

Staatskanzlei des Kantons Aargau

Staatskanzlei des Kantons Thurgau

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais

Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

Chancellerie d'Etat du Canton de Genève

Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP

FDP. Die Liberalen

GRÜNE Schweiz

Grünliberale Partei Schweiz glp

Lega dei Ticinesi (Lega)

Mouvement Citoyens Genevois MCG

Schweizerische Volkspartei SVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Städteverband

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse

Verband der Schweizer Unternehmen

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Schweiz. Bauernverband (SBV)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Kaufmännischer Verband Schweiz

Travail

5. Weitere Vernehmlassungsadressaten

AeCS Aero-Club der Schweiz

Aerosuisse (Dachverband der schweizerischen Luftfahrt)

Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik

Akademien der Wissenschaften Schweiz

Aldi Suisse AG

Alpen-Initiative

Aluminium-Verband Schweiz

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (aefu)

Association des entreprises électriques suisses

Association Suisse de Droit Aérien et Spatial (ASDA)

Associazione Consumatrici della Svizzera italiana (ACSI)

Autogewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Automobil Club der Schweiz (ACS)

Avenergy Suisse

auto-schweiz - Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure

BAR Board of Airline Representatives Switzerland

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)

Bauenschweiz Dachorganisation der Schweiz. Bauwirtschaft

Biofuels Schweiz Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie

Biomasse Schweiz

BirdLife Schweiz

Bund Schweizer Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten (BSLA)

Federazione Svizzera Architetti Paesaggisti (FSAP)

Cemsuisse – Verband der schweizerischen Cementindustrie

Cleantech Agentur Schweiz (act)

Dentsu

ECO Swiss

Education 21 Bildung für nachhaltige Entwicklung

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Electrosuisse

Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)

Energie Zukunft Schweiz

energo

FachFrauen Umwelt (FFU)

Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS

Fédération Romande des consommateurs FRC

Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Forum Biodiversität / SCNAT

Fromarte

GastroSuisse

Genossenschaft Ökostrom Schweiz

Greenpeace Schweiz

Hauseigentümerverband (HEV) Schweiz

Casafair

Holzbau Schweiz

Holzindustrie Schweiz (HIS)

hotelleriesuisse

InfraWatt

Interessengemeinschaft energieintensiver Branchen (IGEB)

Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS

Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS

Jardin Suisse – Unternehmerverband Gärtner Schweiz

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)

Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK)

Konsumentenforum Schweiz

Leading Swiss Agencies

LIGNUM – Holzwirtschaft Schweiz

Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT

Öbu – Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften

ProNatura Schweiz

Regierungskonferenz der Gebirgskantone RKGK

santésuisse

Schweizer Detaillistenverband (sdv)

Schweiz. Fachverband für Sonnenenergie Swissolar

SWICO

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Schweizer Heimatschutz (SHS)

Schweizer Milchproduzenten SMP / Swissmilk

Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Schweizerische Energiestiftung (SES)

Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe Carbura

Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)

Schweizerische Vereinigung für Geothermie SVG

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES

Schweizerischer Bergführerverband SBV

Schweizerischer Energierat

Schweizerischer Fachverband für Wärmekopplung (WKK-Fachverband)

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Schweizerischer Leasingverband SLV

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband (SMV)

Schweizer Mobilitätsverband sffv

Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)

Schweizerischer Tourismus Verband (STV)

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU)

Schweizerischer Verband für Umwelttechnik

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen (SVW)

Schweizerischer Verein für Kältetechnik (SVK)

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Scienceindustries

Seilbahnen Schweiz

SIAA Swiss International Airport Association

Skyguide

SMI Fachverband für bituminöses Mischgut

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK

Stiftung Natur und Wirtschaft

Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH)

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Swissesco

Swissgrid AG

Swissmem

Swissoil

Swisstafing

Swisspower Netzwerk AG

Swiss cleantech Association

Task Force Wald + Holz + c/o Holzindustrie Schweiz

TCS Zentralsitz

Trägerverein Energiestadt

Textilverband Schweiz (TVS)

Umweltallianz

Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA)

Verband der Schweizer Gasindustrie (VSG)

Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie ZPK

Verband Fernwärme Schweiz

Verband freier Autohandel Schweiz VFAS

Verband Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile VKR

Verband Schweizer Flugplätze

Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP

Verband Schweizer Mineralquellen und Soft-Drink Produzenten SMS und Schweizer Brauerei-Verband SBV

Verband Schweizer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

VISCOM

Ziegelindustrie Schweiz

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Verband Textilpflege Schweiz VTS

Verband Zoologischer Fachgeschäfte Schweiz (VZFS)

Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa

Vereinigung für Umweltrecht

Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG)

Verkehrsclub der Schweiz (VCS)

Associazione traffico e ambiente (ATA)

Vision Landwirtschaft

Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken und Innenausbau-systeme (VSD)

WaldSchweiz – Verband der Waldeigentümer

WWF – World Wildlife Fund Schweiz

6. Nicht explizit eingeladene Teilnehmende

7. Privatpersonen Verein Klimaschutz Schweiz



Elektronisch an bettina.kast@bafu.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

17. April 2024 (RRB Nr. 427/2024)

Klimaschutz-Verordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf einer Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) und zu Änderungen der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711) sowie der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 26. Januar 2022 seine langfristige Klimastrategie festgesetzt (RRB Nr. 128/2022). Er strebt an, das Ziel «Netto-Null» bis 2040, spätestens jedoch bis 2050 zu erreichen. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 halbiert werden. In der Klimastrategie zeigt der Regierungsrat auf, welche strategischen Handlungsbereiche er verfolgt, um seine Ziele zu erreichen. Bei einigen Bereichen hat der Kanton jedoch nur beschränkt Handlungsspielraum, da diese in der Kompetenz des Bundes liegen. Ein Teil dieser Bereiche wird mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) und der KIV geregelt. Wir begrüssen somit den vorliegenden Entwurf der KIV. Um die Klimaziele zu erreichen, wird es aber noch weitere gesetzliche Anpassungen im Rahmen der CO₂- und Klimaschutzgesetzgebung brauchen.

B. Übergeordnete Bemerkungen

Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich und nehmen im Folgenden Stellung zu einigen übergeordneten Punkten:

Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

Wir bedauern, dass in der vorliegenden Verordnung keine Angaben zur Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemacht werden (Art. 10 KIG). Da die Kantone dabei sind, Vorkehrungen zu treffen, um für ihre Zentralverwaltungen das Netto-Null-Ziel ab 2040 zu erreichen (Art. 10 Abs. 4 KIG), ist es wichtig, dass der Bundesrat – in Zusammenarbeit mit den Kantonen – hier die Ausführungsbestimmungen ausarbeitet, um ein Inkrafttreten bis spätestens am 1. Januar 2025 und somit eine gewisse Harmonisierung der kantonalen Vorgehensweisen zu ermöglichen. Dabei ist wichtig, dass auch auf die Vorbildfunktion der Gemeinden und auf den Umgang mit kantonalen Beteiligungen eingegangen wird.

Antrag: Der Rahmen für das Netto-Null-Ziel der Zentralverwaltungen muss möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen präzisiert werden, um ein Inkrafttreten bis spätestens am 1. Januar 2025 zu ermöglichen. Dabei sollen auch Empfehlungen zur Vorbildfunktion von Gemeinden und Beteiligungen gemacht werden.

Regelungen zu Bestimmungen in anderen Erlassen auf Bundes- und Kantonsebene

Wir bedauern, dass in der vorliegenden Verordnung keine Angaben zur Ausgestaltung und Anwendung anderer Bundeserlasse und kantonalen Erlasse gemacht werden (Art. 12 KIG).

Antrag: Vorgaben zur Ausgestaltung und Anwendung der Vorschriften in anderen Bundeserlassen und kantonalen Erlassen müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen präzisiert werden, um ein Inkrafttreten bis spätestens am 1. Januar 2025 zu ermöglichen.

Richtwerte für einzelne Sektoren

Gemäss Art. 4 Abs. 2 KIG kann der Bundesrat Richtwerte für weitere Sektoren festlegen, was insbesondere für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sinnvoll wäre.

Antrag: Zielwerte für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sind zu definieren. Für den Bereich Landwirtschaft sollte sich das Ziel an den Vorgaben der «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» orientieren.

Einbezug der Kantone im Bereich Anpassung an den Klimawandel

Wir begrüssen die Schaffung der Plattform «Anpassung an den Klimawandel». Es ist wichtig, dass die Kantone frühzeitig miteinbezogen werden und die Aktivitäten gut mit bestehenden Gefässen abgestimmt sind und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Plattform muss insbesondere die führende Rolle der Kantone bei der Begleitung der Gemeinden berücksichtigen und der zentralen Rolle der Gemeinden bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmassnahmen gerecht werden.

Antrag: Im leitenden Gremium der Plattform «Anpassung an den Klimawandel» ist eine Vertretung der Kantone vorzusehen, welche die Interessen der zuständigen kantonalen Stellen vereint.

Negativemissionstechnologien

Die Priorisierung der Verminderung der Emissionen (vor CO₂-Entnahme und -Speicherung) wird ausdrücklich begrüsst. Dennoch bleibt das Ziel Netto-Null 2050 ohne Negativemissionstechnologien (NET) unerreichbar. Der Aufbau einer robusten und skalierbaren NET-Infrastruktur stellt deshalb eine grosse Herausforderung der nächsten Jahrzehnte dar. Gemessen an ihrer Bedeutung lässt die KIV viele Fragen zu den NET offen – und die Bereiche Verminderung und NET werden teilweise nicht ausdrücklich genug voneinander abgegrenzt:

- Massnahmen zur Emissionsverminderung und NET werden immer kombiniert genannt. Die Anforderungen an bzw. die Voraussetzungen für die Umsetzung von Massnahmen zur Emissionsverminderung und für den Aufbau einer NET-Infrastruktur, die abgesehen von der CO₂-Entnahme auch den Transport und die Speicherung des CO₂ umfassen, unterscheiden sich häufig jedoch deutlich. Damit NET gezielt gefördert werden können, sollten Massnahmen zur Emissionsverminderung und Massnahmen zur Förderung von NET strikt getrennt werden. Dies würde auch die Lesbarkeit der KIV verbessern.
- Die Förderung von NET bei Unternehmen und Branchen, die bereits heute kaum mehr Emissionen bzw. biogene CO₂-Emissionen verursachen (insbesondere Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung), wird nicht ausdrücklich genug genannt. Es ist daher unklar, ob solche Unternehmen und Branchen gemäss KIV förderberechtigt sind.
- Die ausdrückliche Nennung, dass (Pilot-)Projekte im Bereich des CO₂-Transports unter der KIV gefördert werden können, fehlt. Dabei ist der Aufbau einer CO₂-Infrastruktur zentral. Da derzeit keine geeignete Transportinfrastruktur für grosse Mengen an CO₂ vorhanden ist, müssen Unternehmen heute den CO₂-Transport selbst organisieren.
- Wir erwarten vom Bund über die finanzielle Unterstützung hinaus eine proaktivere Koordinationsrolle, um Speicherpotenziale im Inland auszumachen und die Transportinfrastruktur aufzubauen. Dabei sind auch die biologischen Negativemissionen (Wälder, Böden usw.) zu beachten.

Anträge:

- Der Bereich NET muss im Wortlaut klarer von der Emissionsverminderung getrennt werden.
- Die NET-Förderung muss deutlicher deklariert und ein Teil der Fördermittel muss ausdrücklich für NET ausgewiesen werden.
- Das Thema CO₂-Transport muss aufgenommen werden.
- Der Bund muss eine proaktivere Koordinationsrolle im Bereich NET übernehmen.

Finanzierung Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen

Der Bereich Abwasserbehandlung wird von der KIV nicht geregelt. Dabei ist insbesondere ungeklärt, wie die Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen finanziert werden können.

Antrag: Für die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen muss eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

C. Änderung der Energieverordnung

Die vorgesehenen Änderungen der EnV betreffen das Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz. Wir unterstützen die diesbezügliche Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren vom 25. März 2024.

Das aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe finanzierte Gebäudeprogramm und das mit dem KIG beschlossene Impulsprogramm sind eng miteinander verknüpft.

Antrag: Für eine gute Abstimmung von Gebäudeprogramm und Impulsprogramm und zur Erzielung einer möglichst grossen Wirkung soll ermöglicht werden, dass nicht benötigte Mittel aus einem der Programme auch für die Finanzierung von Massnahmen des jeweiligen anderen Programms verwendet werden können.

D. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der KIV

Art. 2 Begriffe

Die Bedeutung des Begriffs NET wird in Art. 2 Bst. a KIG festgehalten. Zentral dabei ist die «dauerhafte Bindung» des aus der Atmosphäre entfernten CO₂. In Anhang 2 Ziff. 5.2 KIV wird bezüglich Permanenz der Speicherung zwar festgehalten, dass das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Energie entsprechende Kriterien festlegen können. Eine genaue Festlegung des Begriffs «dauerhafte Bindung» (Art. 2 Bst. a KIG) bzw. eine Definition der Anforderung an die Permanenz der Speicherung von CO₂ fehlt jedoch sowohl in der KIV als auch im erläuternden Bericht.

Antrag: In Art. 2 ist der Begriff «dauerhafte Speicherung/Bindung» zu definieren, zum Beispiel indem die Kriterien präzisiert werden.

Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr (Art. 4)

Die gesamte Klimawirkung der Emissionen aus dem Luftverkehr übersteigt die Wirkung der CO₂-Emissionen der Flugtreibstoffe deutlich. Deshalb ist es wichtig, auch weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr zu berücksichtigen.

Hinweis: Wir begrüssen ausdrücklich die vorgesehene Meldung und Berechnung der weiteren klimawirksamen Emissionen aus dem Luftverkehr.

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen

Der Zusammenhang zwischen den Fahrplänen gemäss Art. 5 KIV und den Zielvereinbarungen im Energie- und Klimabereich (u. a. für die CO₂-Abgabebefreiung) scheint nicht klar geregelt. Wie können Fahrpläne und Zielvereinbarungen ineinandergreifen bzw. welche Elemente sind für welches Instrument oder für beide Instrumente erforderlich?

Antrag: Die Abgrenzung von Zielvereinbarungen und Fahrplänen muss klar definiert werden. Auf Doppelspurigkeiten soll verzichtet werden. Es ist zu prüfen, ob die beiden Instrumente über dieselbe Plattform abgewickelt werden können.

Bst. f Anforderungen an NET

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 8 Abs. 1 spezifiziert, dass bei den Bescheinigungen nur Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz gültig sind (national und international). Unklar ist, ob durch ein Unternehmen selbst aufgebaute NET-Kapazitäten ebenfalls den Anforderungen an Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz entsprechen müssen.

Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Aufbau eigener NET-Kapazitäten den Anforderungen an die Beschaffung von Bescheinigungen für die Anwendung von NET gleichgestellt werden.

Art. 6 Fahrpläne für Branchen

Die Branchenfahrpläne sind von öffentlichem Interesse und sollen veröffentlicht werden. Im Gegensatz zur Veröffentlichung der Unternehmensfahrpläne führt die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

Antrag: Art. 6 ist um einen Abs. 3 zu ergänzen: «Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.»

Art. 7 Angaben zu den Massnahmen

Die in Bst. c aufgeführte Berechnung der Wirkung in CO₂eq ist wünschenswert, jedoch wohl nur für technische Massnahmen tatsächlich möglich zu berechnen. Bei anderen Massnahmen sollten auch Schätzungen zugelassen werden.

Antrag: Art. 7 Bst. c ist wie folgt zu ändern: «bei Fahrplänen für Unternehmen: eine Berechnung oder realistische Abschätzung der durch die Massnahmen erzielte Wirkung in Tonnen CO₂eq und den damit verbundenen Einfluss auf den Energieverbrauch».

Art. 8 Weitere Anforderungen an Fahrpläne

Als Anforderung an die Fahrpläne wird festgelegt, dass nur Bescheinigungen für NET, nicht aber Bescheinigungen für Emissionsverminderungen zur Anrechnung an das Verminderungsziel möglich sind.

Hinweis: Wir begrüssen es, dass Bescheinigungen nur als Massnahme im Sinne der Fahrpläne zählen, wenn sie für die Anwendung von NET ausgestellt werden. Nur so wird sichergestellt, dass die erforderlichen Verminderungen bis 2050 auch tatsächlich erzielt werden.

Art. 10 Förderungswürdige Massnahmen

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16) sind Massnahmen zur Erfüllung einer Branchenvereinbarung, wie diejenige des UVEK mit dem Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (Reduktion der fossilen CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung und Umsetzung von Technologien zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂ in Schweizer Kehrlichtverwertungsanlagen) von der Förderung gemäss KIV ausgeschlossen. Dies stützt sich auf Art. 6 Abs. 4 KIG (keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, die bereits anderweitig eine Förderung erhalten oder in ein Instrument zur Verminderung der Treibhausgasemissionen eingebunden sind). Analog zu Unternehmen im Emissionshandelssystem und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung soll es auch für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, möglich sein, in bestimmten Fällen Finanzhilfen zu erhalten.

Anträge:

- Art. 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben *oder einer Branchenvereinbarung unterliegen*, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:»
- Zusätzlich muss ein Bst. c eingefügt werden, der für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, analoge Voraussetzungen schafft wie für Unternehmen im EHS oder mit Verminderungsverpflichtung.

Art. 14 Befristung der Finanzhilfen

Gemäss erläuterndem Bericht werden neben Investitionsbeträgen bis zum 31. Dezember 2035 auch Finanzhilfen für Betriebsbeiträge geleistet. Dies ist sehr zu begrüßen. Gemäss der neusten Kostenschätzung zu Carbon Capture and Storage (CCS) im Auftrag des Bundes sind nämlich rund 70% der Abscheidungskosten und mehr als 50% der Transportkosten Betriebskosten, die für längere Zeit anfallen (mehr als 20 Jahre). Die Betriebsbeiträge sind aber auf höchstens sieben Jahre und längstens bis zum 31. Dezember 2037 befristet (Abs. 2). Durch diese zeitliche Einschränkung kann jedoch für Grosstechnologien/Infrastrukturen (z. B. für den Aufbau der CCS-Kette) keine ausreichende Investitionssicherheit garantiert werden. Notwendig wäre eine mindestens doppelt so lange Zeitdauer oder im Idealfall 20 Jahre.

Antrag: Art. 14 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen: «Betriebsbeiträge werden während zwanzig Jahren und bis spätestens am 31. Dezember 2050 ausgerichtet.»

Art. 18 Absicherung von Investitionsrisiken

Auch im Bereich NET sind die Investitionen mit hohen Risiken verbunden und sollten durch den Bund abgesichert werden.

Antrag: Die Investitionsrisiken der CO₂-Transport-Infrastrukturen sollen abgesichert werden. Art. 18 Abs. 1 ist dahingehend mit einem neuen Bst. c zu ergänzen: «Infrastrukturen zum Transport des abgeschiedenen CO₂.»

Art. 19 Thermische Netze

Die Vorgabe gemäss Abs. 1 Bst. c ist für neue thermische Netze bezüglich der Zielerreichung Netto-Null nicht sinnvoll. Für die Abdeckung von Spitzenlasten braucht es heute teilweise noch fossile Brennstoffe, aber diese sollen einen möglichst geringen Anteil ausmachen und ihr Einsatz muss befristet werden. Damit ein Zielbeitrag an das Sektorziel Gebäude geleistet wird, muss der Anteil fossiler Energieträger unter 18% liegen. Wir schlagen vor, den Anteil fossiler Spitzenlast – analog zu § 47c der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 des Kantons Zürich (LS 700.21) für Gebäude – auf höchstens 10% zu beschränken.

Antrag: Art. 19 Abs. 1 Bst. c ist wie folgt zu ändern: «Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen jährlich maximal 10 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden. *Es ist aufzuzeigen, wie die fossilen Energieträger bis 2040 ersetzt werden bzw. die daraus entstehenden Treibhausgasemissionen abgeschieden werden.*»

Art. 24 Strategische Ziele für die Anpassung an den Klimawandel

Die Entwicklung von strategischen Zielen für die Anpassung an den Klimawandel in Zusammenarbeit mit den Kantonen wird begrüsst. Es sollten aber auch Regelungen zu den notwendigen Massnahmen (Art. 8 KIG) erfolgen. Ausserdem verdienen die Schnittstellen zwischen den Handlungsfeldern, welche die Zusammenarbeit von Fachpersonen benötigen, besondere Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung allfälliger sektorübergreifender Synergien und Konflikte (z. B. zwischen der Anpassung der Landwirtschaft und dem Wassermanagement oder der Erhaltung der Biodiversität und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren).

Anträge:

- Art. 24 ist um Regelungen zu notwendigen Massnahmen zu ergänzen und passend zu benennen.
- In Art. 24 soll ausdrücklich erwähnt werden, dass strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel in den verschiedenen Bereichen festzulegen sind.

Art. 25 Plattform Anpassung an den Klimawandel

Wir begrüssen die Schaffung einer Plattform «Anpassung an den Klimawandel». Allerdings möchten wir die Wichtigkeit hervorheben, dass die Plattform gut mit bestehenden Aktivitäten oder Gefässen abgestimmt ist und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Antrag: In Art. 25 Abs. 2 sollen die Kantone ausdrücklich erwähnt werden. Konkret ist im leitenden Gremium eine Vertretung der Kantone über die Bau-, Planungs- und Umwelt-direktorenkonferenz vorzusehen.

Finanzhilfen zur Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Anhang 2 Ziff. 1.6)

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies würde Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen, die jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ wird heute in der Regel wieder in die Atmosphäre abgegeben. Es könnte mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Aus diesem Grund sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ reduziert werden.

Antrag: Die Mindestanforderungen sind auf deutlich unter 10 000 Tonnen CO₂eq zu reduzieren.

Anforderungen an Massnahmen zur CO₂-Speicherung (Anhang 2 Ziff. 5.4)

In diesem Abschnitt wird einmal von «fossilen und prozessbedingten Emissionen» und einmal lediglich von «fossilem CO₂» gesprochen. In beiden Fällen sollten die prozessbedingten Emissionen ausdrücklich erwähnt werden.

Antrag: Ziff. 5.4 ist wie folgt zu ergänzen: «Bei Massnahmen, die CO₂ aus fossilen und prozessbedingten Emissionen abscheiden, um es temporär zu speichern, muss im Fahrplan des Unternehmens, welches das CO₂ abscheidet, dargelegt werden, wie das fossile und prozessbedingte CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird.»

**Anforderungen bezüglich CO₂-Transportinfrastruktur (Anhang 2 Ziff. 5.6)**

Der Transport der CO₂-Emissionen ist ein wichtiger Teil der Prozesskette. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur fehlt heute noch weitgehend.

Antrag: In Anhang 2 Ziff. 5.6 ist ausdrücklich zu ergänzen, dass Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen auch den Transport und den Aufbau entsprechender Infrastruktur umfasst.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Luzern, 30. April 2024

Protokoll-Nr.: 456

Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV): Vernehmlassung

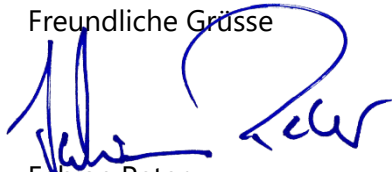
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie die Kantone und weitere Interessierte eingeladen, zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vernehmlassungsvorlage der KIV im Grundsatz unterstützt. Einzelne Punkte bedürfen jedoch noch einer Schärfung. Der Kanton Luzern schliesst sich diesbezüglich den Stellungnahmen der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) an und unterstützt die dort aufgeführten Anträge.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahmen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Klimaschutz-Verordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 24. Januar 2024 die Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung.

Der Kanton Uri ist mit den Artikeln in der Klimaschutz-Verordnung im Grundsatz einverstanden. Zu den einzelnen Artikeln äussert sich der Regierungsrat des Kantons Uri wie folgt:

1. Allgemeine Beurteilung und übergeordnete Kommentare

Zur Erreichung des in Artikel 3 KIG festgesetzten Zieles Netto-Null 2050 sind neben Massnahmen zur Emissionsverminderung auch der Einsatz von Negativemissionstechnologien (NET) erforderlich. Die Verordnung soll daher Massnahmen zur Emissionsverminderung und zur Förderung von NET klar voneinander trennen. Zudem müssen CO₂-Transportprojekte gefördert werden. In diesem Sinne wird eine Koordinationsrolle des Bundes zur Identifizierung von Speicherpotenzialen und zum Aufbau der Transportinfrastruktur erwartet. Bei den Speicherpotenzialen sind auch die biologischen Negativemissionen (Wälder, Böden usw.) zu beachten.

Antrag 1

Die NET-Förderung muss klarer deklariert werden. Dabei sind auch die biologischen Negativemissionen zu berücksichtigen. Weiter soll das Thema CO₂-Transport aufgenommen werden.

Antrag 2

Der Bund soll eine Koordinationsrolle im Bereich NET übernehmen.

Bund und Kantone sollen gemäss Artikel 8 KIG für die notwendigen Massnahmen zur Anpassung und zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sorgen. Neu soll eine Plattform «Anpassung an den Klimawandel» geschaffen werden, die Bundesstellen, Kantone, Städte und Gemeinden, die Wissenschaft, die Wirtschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen vernetzt. Der Einbezug der Kantone in die strategischen Diskussionen in Bezug auf den Klimawandel wird begrüsst. Es ist wichtig, dass die Kantone frühzeitig miteinbezogen werden und die Aktivitäten gut mit bestehenden Gefässen abgestimmt sind.

Antrag 3

Im leitenden Gremium der Plattform «Anpassung an den Klimawandel» ist eine Vertretung der Kantone vorzusehen, die die Interessen der zuständigen kantonalen Stellen vereint.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausführungsbestimmungen betreffend Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Artikel 10 KIG in einer nachgelagerten, separaten Vernehmlassung definiert werden. Wir gehen davon aus, dass die Kantone bei der Erarbeitung dieser Vorlage zeitnah eingebunden werden. Als ein Kanton, der bereits aktiv daran arbeitet, seine Verwaltungen bis 2050 klimaneutral zu gestalten, ist der Kanton Uri darauf angewiesen, dass die Verordnung die Vorbildfunktion der Verwaltung hervorhebt. Eine einheitliche Umsetzungsrichtlinie auf nationaler Ebene erleichtert die Planung und Umsetzung von Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene und ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen der Verwaltung.

Antrag 4

Der Rahmen für das Netto-Null-Ziel der Verwaltungen muss möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen präzisiert werden.

Regelungen zu anderen Erlassen auf Bundes- und Kantonsebene

In der vorliegenden Verordnung werden keine Angaben zur Ausgestaltung und Anwendung anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse gemacht (Art. 12 KIG).

Antrag 5

Die Ausgestaltung und Anwendung der Vorschriften in anderen Bundes- und kantonalen Erlassen müssen schnell und in Zusammenarbeit mit den Kantonen präzisiert werden, um das Inkrafttreten bis spätestens 1. Januar 2025 zu ermöglichen.

Finanzierung Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen

Der Bereich Abwasserbehandlung wird von der KIV nicht geregelt. Dabei ist insbesondere ungeklärt, wie die Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen finanziert werden können.

Antrag 6

Für die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen muss eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der KIV

Artikel 2 (Begriffe)

Die Bedeutung des Begriffs NET wird in Artikel 2a KIG festgehalten. Zentral dabei ist die «dauerhafte Bindung» des aus der Atmosphäre entfernten CO₂. In Anhang 2 Ziffer 5.2. KIV wird bezüglich Permanenz der Speicherung zwar festgehalten, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Energie (BFE) entsprechende Kriterien festlegen können. Eine präzise Festlegung des Begriffs «dauerhafte Bindung» (Art. 2a KIG) bzw. eine Definition der Anforderung an die Permanenz der Speicherung von CO₂ fehlt jedoch sowohl in der KIV als auch im erläuternden Bericht.

Antrag 7

In Artikel 2 ist der Begriff «dauerhaft» zu definieren, zum Beispiel indem die Kriterien präzisiert werden.

Artikel 3 (Berechnung)

Es ist nicht klar, welche Empfehlungen des BAFU zur Berechnung von Treibhausgasemissionen nach Artikel 3 Absatz 2 KIG rechtlich verbindlich sind und wie diese den Kantonen und anderen betroffenen Akteuren mitgeteilt werden.

Antrag 8

Die Empfehlungen des BAFU zur Berechnung der Treibhausgasemissionen müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen erstellt werden.

Artikel 5 (Fahrpläne für Unternehmen) Buchstabe c

Hier wird explizit nur von «technischen Lösungen» gesprochen. Auch nicht-technologische Lösungen (z. B. strategische oder verhaltensorientierte) sollten erwähnt werden.

Antrag 9

In Artikel 5 Buchstabe c KIV soll explizit «technische und nicht-technische Lösungen» erwähnt werden.

Artikel 5 (Fahrpläne für Unternehmen) Buchstabe e

Es wird festgehalten, dass Unternehmen ihren Emissionsreduktionspfad an den Richtwerten gemäss Artikel 4 KIG ausrichten müssen, die Treibhausgasemissionen in verschiedenen Sektoren im Vergleich zu 1990 vorgeben. Diese Richtwerte sind für Sektoren sinnvoll, aber für Unternehmen häufig schwer zu befolgen, da sie oft den Verlauf ihrer Emissionen der vergangenen Jahre nicht kennen. Daher sind die Angaben zum Absenkpfad aus Unternehmenssicht nicht klar genug.

Antrag 10

Die Anforderungen an den Absenkpfad für ein Unternehmen bzw. eine Branche sind möglichst einfach und klar verständlich zu halten.

Artikel 6 (Fahrpläne für Branchen)

Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne durch den Bund ist von öffentlichem Interesse und verursacht keine Wettbewerbsverzerrung.

Antrag 11

Der Artikel 6 KIV ist um einen Absatz 3 zu ergänzen: «Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.»

Artikel 10 (Förderwürdige Massnahmen)

Gemäss erläuterndem Bericht (Seite 16) sind Massnahmen zur Erfüllung einer Branchenvereinbarung von der Förderung gemäss KIV ausgeschlossen. Analog zu Unternehmen im Emissionshandelssystem (EHS) und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung soll es auch für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, möglich sein, in bestimmten Fällen Finanzhilfen zu erhalten.

Antrag 12

Artikel 10 Absatz 2 KIV ist wie folgt zu ergänzen: «Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben oder einer Branchenvereinbarung unterliegen, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:»

Antrag 13

Zusätzlich muss unter Artikel 10 KIV ein Buchstabe c eingefügt werden, der für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, analoge Voraussetzungen schafft, wie für Unternehmen im EHS oder mit Verminderungsverpflichtung.

Artikel 17 (Veröffentlichung und Informationen)

Nicht nur Informationen über einzelne Massnahmen, sondern auch übergreifende Auswertungen sind von allgemeinem Interesse. Beispiele dafür sind die mit den Massnahmen erzielten

gesamthaften Treibhausgasreduktionen bzw. negativen Emissionen, die Anteile der geförderten Massnahmen nach Branchen oder die durchschnittlichen Kosten pro reduzierte, respektive pro abgesetzene Tonne Treibhausgas.

Antrag 14

Das BAFU und das BFE sollen nicht nur, wie im erläuternden Bericht beschrieben, Informationen über die einzelnen geförderten Massnahmen, sondern auch übergreifende Auswertungen veröffentlichen.

Artikel 18 (Allgemeine Bestimmungen)

Auch im Bereich NET sind die Investitionen mit hohen Risiken verbunden und sollten durch den Bund abgesichert werden.

Antrag 15

Die Investitionsrisiken der CO₂-Transport-Infrastrukturen sollen abgesichert werden.

Artikel 25 (Plattform Anpassung an den Klimawandel)

Die Schaffung einer Plattform Anpassung an den Klimawandel wird begrüsst. Allerdings muss die Plattform gut mit bestehenden Aktivitäten oder Gefässen abgestimmt sein und Redundanzen müssen vermieden werden.

Antrag 16

In Artikel 25 Absatz 2 KIV sind die Kantone explizit zu erwähnen.

Artikel 26 (Freiwilliger Klimatest)

Ein freiwilliger Klimatest ist unzureichend für das in Artikel 9 KIG formulierte Ziel: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. [...]»

Antrag 17

Der Klimatest soll für Unternehmen der Finanzbranche ab einer gewissen Grösse obligatorisch sein.

Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozesse) Ziffer 1.6

Gemäss Anhang 2 Ziffer 1.6 KIV müssen CO₂-Speichermassnahmen mindestens 10'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr umfassen, was Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen würde, die bereits CO₂ abscheiden. Dieses CO₂ könnte jedoch mit geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden, weshalb eine Reduzierung der Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ erwogen werden sollte.

Antrag 18

Die Mindestanforderungen sind auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq zu reduzieren.

Anhang 2 Ziffer 5.1

Die Formulierung «schwer vermeidbare Emissionen» ist wenig konkret.

Antrag 19

In Artikel 2 KIV ist der Begriff «schwer vermeidbare Emissionen» zu definieren. Alternativ könnte festgehalten werden, dass alle Bereiche, in welchen das Netto-Null-Ziel ohne NET angestrebt wird, keine schwer vermeidbaren Emissionen beinhalten.

Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozesse) Ziffer 5.6

Der Transport der CO₂-Emissionen ist ein wichtiger Teil der Prozesskette. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur fehlt heute noch weitgehend.

Antrag 20

In Anhang 2 Ziffer 5.6 ist explizit zu ergänzen, dass Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen auch den Transport und den Aufbau entsprechender Infrastruktur umfasst.

Anhang 3 2. Energieverordnung vom 1. November 2027, Artikel 54a Absatz 2 EnV

Der Kanton Uri ist mit dem Grundsatz der Förderung des Ersatzes von dezentralen Elektroheizungen einverstanden. Er fördert seit dem Jahr 2023 die Erstinstallation eines Wärmeverteils- und Abgabesystems mit 10'000 Franken plus 40 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF). Die vom Bund vorgesehene Förderung anhand der Anzahl Elektroheizkörper erachtet der Kanton Uri aber als ungeeignet, da Elektroheizkörper völlig unterschiedliche Heizleistungen haben können. Der Kanton Uri schlägt deshalb vor, den Förderbeitrag anhand der EBF zu bemessen. Die EBF ist eine Grösse, die im Harmonisierten Fördermodell der Kantone vorkommt und die sich proportional zu den Kosten für ein neues Wärmeverteils- und Abgabesystems verhält. Damit wird die Gleichbehandlung aller viel besser gewährleistet.

Antrag 21

Die in der Klimaschutz-Verordnung vorgesehene Förderung für den Ersatz dezentraler Elektroheizungen soll angepasst werden. Der bestehende Absatz 2 in Artikel 54a in der Energieverordnung vom 1. November 2017 ist im Sinne durch folgende Formulierung zu ersetzen: «Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird bis zu einer Energiebezugsfläche (EBF) von 250 m² mit pauschal mindestens 15'000 Franken gefördert und ab einer EBF von 250 m² mit mindestens 60 Franken pro m² EBF.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 26. April 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
bettina.kast@bafu.admin.ch

Schwyz, 9. April 2024

Klimaschutz-Verordnung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) zur Vernehmlassung bis 1. Mai 2024 unterbreitet.

Der Kanton Schwyz schliesst sich den Stellungnahmen der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) vom 25. März 2024 und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) vom 18. März 2024 an. Besonders diejenigen Anträge, welche zu einem effizienten und einheitlichen Vollzug durch die Kantone führen und deren Aufwand reduzieren, werden seitens Kanton Schwyz begrüsst. Es wird hervorgehoben, dass die Kantone frühzeitig und umfassend in die neu zu schaffende «Plattform Anpassung an den Klimawandel» einbezogen werden.

Es ist begrüssenswert, dass die Zusammenarbeit der Bundesämter für Umwelt (BAFU) und für Energie (BFE) weiter gestärkt wird, da die Themen Klima und Energie enge Bezüge aufweisen. Gerade für die Kantone ist es essentiell, Synergien zu nutzen und unnötige Doppelspurigkeiten in diesen beiden Bereichen zu vermeiden. Der Kanton Schwyz spricht sich dafür aus, dass diese Zusammenarbeit auf Augenhöhe auch bei den weiteren anstehenden Arbeiten rund um die Ausführungsbestimmungen und im Vollzug weitergeführt wird. Weiter ist eine schnelle Ausarbeitung und Vernehmlassung der Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG wünschenswert, da den Kantonen diesbezüglich eine wichtige Rolle zukommt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
bettina.kast@bafu.admin.ch

Sarnen, 30. April 2024

Vernehmlassung: Klimaschutz-Verordnung (KIV); Stellungnahme.

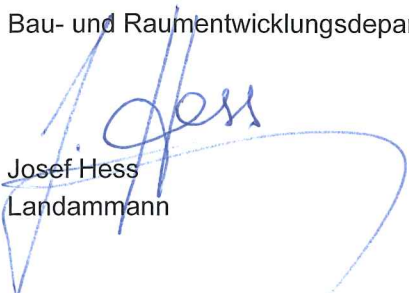
Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat uns mit Schreiben vom 24. Januar zur Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit.

Der Kanton Obwalden schliesst sich den Stellungnahmen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, der Energiedirektorenkonferenz EnDK sowie der Konferenz der Vorsteher Umweltschutzämter KVV an. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement


Josef Hess
Landammann

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energie- und Klimafachstelle



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. April 2024

Klimaschutz-Verordnung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Klimaschutz-Verordnung vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Allgemeines

Der Regierungsrat Nidwalden unterstützt die Klimaschutz-Verordnung (KIV) im Grundsatz. Positiv aufgefasst werden insbesondere das Festlegen von Massnahmen, die vorgeben, wie neuartige Technologien und Prozesse in der Industrie gefördert werden sollen oder auch die Massnahmen zur Förderung des Impulsprogrammes.

Die Thematik des Klimawandels macht nicht an Kantonsgrenzen halt, weshalb die Schaffung einer Plattform Anpassung an den Klimawandel als wichtiges Gefäss betrachtet wird. Hierbei weisen wir auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen hin. Für die Ressourcenschonung und der Vermeidung von Doppelspurigkeit ist ein enger Austausch wichtig.

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Energie (BFE) wird begrüsst und sollte auch bei zukünftigen Arbeiten weitergeführt werden.

Im Folgenden äussern wir uns vor allem zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmezeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG. Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Bestimmungen zum Impulsprogramm. Wichtige Anliegen der Kantone, insbesondere betreffend die Ausgestaltung und den Vollzug des Impulsprogramms, sind so bereits in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeflossen.

Das Impulsprogramm startet am 1. Januar 2025. Die Kantone müssen bis dahin die Integration dieses Programms in ihre bestehenden EDV-Systemen abschliessen und allenfalls ihre Energieverordnungen anpassen. Das dafür benötigte Zeitfenster beträgt 6 Monate. Daher bitten wir, dass die Kantone im Juni über die wahrscheinliche Ausgestaltung des Impulsprogramms

informiert werden. Dies, damit die Konzeption zu den Anpassungen und Ergänzungen der verschiedenen EDV-Tools vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen und die Folgearbeiten fristgerecht umgesetzt werden können.

Gemäss Art. 3 KIV sind die Treibhausgasemissionen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das BAFU veröffentlicht dazu Empfehlungen und nennt im erläuternden Bericht, dass, wo sinnvoll, auf Datengrundlagen Dritter verwiesen werden kann. Für den Gebäudebereich im Bereich der Erstellung werden explizit die Daten zur Ökobilanzierung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) genannt. Nicht genannt werden die durch die Kantone bereits durch den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) festgelegte Normierung für die Ermittlung von Treibhausgasemissionen im Bereich Betrieb. Im Rahmen der Umsetzung der PalV 20.433 betreffend «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ist eine Ergänzung des Energiegesetzes vorgesehen, mit welcher die Kantone aufgefordert werden, Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Aufgrund der thematischen Überschneidung ist für die Entwicklung und die Änderung der Empfehlungen, insbesondere für den Gebäudebereich, die EnDK einzubeziehen sowie für die Emissionen, welche im Betrieb entstehen, auf die GEAK-Normierung abzustützen und auf diese zu verweisen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausführungsbestimmungen betreffend Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Art. 10 KIG in einer nachgelagerten, separaten Vernehmlassung definiert werden. Wir gehen davon aus, dass die Kantone bei der Erarbeitung dieser Vorlage zeitnah eingebunden werden. Insbesondere, weil die Kantone mit ihren Verwaltungen direkt von diesen Vorgaben betroffen sein werden. Aber auch, weil im Gebäudebereich Emissionen für die Erstellung anfallen, welche sich bis 2040 nicht vermeiden lassen und für deren Kompensation Negativemissionstechnologien notwendig sein werden.

2 Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

2.1 Massnahmen nach Art. 50a EnG (Art. 54a Abs.1 bis 6 EnV)

Wir begrüssen, dass sich die Auswahl der Massnahmen des Impulsprogramms und die Mindestförderbeiträge (40 Prozent der Mehrinvestition) auf das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) beziehen. Dies ermöglicht eine beinahe nahtlose Aufnahme des Impulsprogramms in das Gebäudeprogramm und eine einfache Integration in die bestehenden EDV-Systeme. Die Beiträge an den Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung erachten wir als sehr hoch angesetzt. Angesichts der Zielvorgabe, den Stromverbrauch von dezentralen Elektroheizungen zeitnah durch erneuerbare Heizsysteme zu eliminieren, halten wir die Fördersätze dennoch als vertretbar. Dies, weil die mit dem Umbau verbundenen Massnahmen, wie der Einbau eines Wärmeverteilsystems in bewohnten Gebäuden, mit Zusatzkosten und Umtrieben verbunden ist.

Die Festlegung der ausgewählten Massnahmen sowie die Definition der minimalen Beitragshöhen gemäss dem HFM 2015 werden begrüsst. Dies gewährleistet eine schlanke Umsetzung.

Hingegen lehnen wir das Vollzugsmodell bei der neuen Fördermassnahme «Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen» ab. Mit der hoch angesetzten «Abwrackprämie» pro ausgebauten Elektroheizkörper befürchten wir betrügerische oder zumindest geschönte Eingaben, welche kaum erkennbar sind und den Vollzug erschweren. Wir schlagen alternativ den bereits im Kanton Uri bewährten Förderansatz vor, welcher für dezentral elektrisch beheizte Bauten bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) eine Pauschale und für grössere Bauten einen EBF-abhängigen Förderbeitrag vorsieht. Die Fördersätze würden wir in Anlehnung an die in der KIV vorgeschlagenen höheren Beiträge adäquat anpassen.

Antrag:

Art. 54a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird für Bauten mit einer EBF bis 250 m² pauschal mit 15'000 Franken und für Bauten über 250 m² EBF mit 60 Franken pro m² EBF unterstützt.

2.2 Ausrichtung der Förderung (Art. 54c Abs. 1 bis 2 EnV)

Wir begrüssen, dass die Finanzmittel des Impulsprogramms den Kantonen durch Globalbeiträge als einwohnerproportionaler Sockelbeitrag ausgerichtet werden, ohne diese mit massnahmenpezifischen Förderquoten zu belegen. Mit dieser offenen Mittelzuteilung ist die Verwendung der Fördermittel bei den stark nachgefragten Massnahmen gegeben. Es stellt sich einzig die Frage, wie mit allenfalls nicht verwendeten Mitteln umgegangen wird. Wir gehen davon aus, dass diese in den verbleibenden Jahren dem Impulsprogramm erhalten bleiben.

Die Auszahlung der Fördermittel des Impulsprogramms orientiert sich an den bestehenden und etablierten Abläufen und Vorgaben, sodass eine reibungsarme Umsetzung möglich ist.

2.3 Verfahren, Vollzug und Finanzierung (Art. 54d Abs. 1 bis 2 EnV)

Wir begrüssen, dass sich das Verfahren und der Vollzug der Förderung des Impulsprogramms sich sinngemäss an den Vorgaben des Gebäudeprogramms ausrichtet. Auch befürworten wir die Entschädigung des Vollzugs gemäss Art. 108 CO2-V.

Verfahren, Vollzug und Finanzierung übernehmen die existierenden und etablierten Abläufe und Vorgaben gemäss den bestehenden Vorgaben von CO2-Verordnung und Energie-Verordnung, sodass eine reibungslose Integration und Umsetzung gegeben sind.

2.4 Negativemissionstechnologien (NET [Art. 3 Abs. 5 KIG])

Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Wobei im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass für den Zeitraum nach 2040 die Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keinerlei Ausführungsbestimmung.

Antrag:

In der Klimaschutz-Verordnung sind die dafür notwendigen und vorgesehenen Massnahmen und Zuständigkeiten bereits heute zu definieren, sollen ab 2040 entsprechende Kohlenstoffspeicher zur Verfügung stehen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Glarus, 16. April 2024

Vernehmlassung i. S. Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir schliessen uns den Stellungnahmen der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) vom 18. März 2024 sowie der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 25. März 2024 an.

Ergänzend möchten wir zu Artikel 10 KIV Folgendes festhalten:

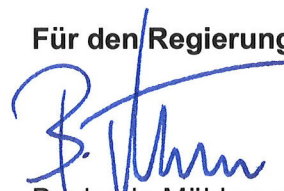
Die Fragen der Finanzierung (und damit der Förderung) sind für die Umsetzung von Pilotprojekten (Early Mover) bei CCS und NET von zentraler Bedeutung. Neben Investitionskostenbeiträgen und Betriebskostenbeiträgen sind vor allem in dieser frühen Phase auch Ausfallgarantien oder Bürgschaften zur Absicherung der Investitionsrisiken notwendig. Nur so werden diese Projekte auch realisiert werden können. Analog zu den Garantien für thermische Netze und Speicher (Art. 18) sind solche Garantien auch für die gesamte Investitionskette von CCS (Abscheidung – Transport – Speicherung) vorzusehen.

Antrag: Ausfallgarantien und Bürgschaften durch den Bund sollen auch für CCS und NET möglich sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): bettina.kast@bafu.admin.ch



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

bettina.kast@bafu.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94

roman.wuelser@zg.ch

Zug, 19. April 2024 RW/las 1

Laufnummer: 55038

Klimaschutz-Verordnung Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüssen die Klimaschutz-Verordnung grundsätzlich, insbesondere die Massnahmen zur Förderung neuartiger Technologien und Prozesse in der Industrie sowie das Impulsprogramm im Gebäudebereich. Damit werden die erforderlichen Anreize für Unternehmen, Anlagebetreibende und Eigentümerschaften geschaffen, die Klimaziele der Schweiz bis 2050 zu erreichen. Ebenso unterstützen wir die Anpassungen der CO₂-Verordnung und der Energieverordnung. Wir bedanken uns für den frühen Einbezug der Kantone betreffend Ausgestaltung des erwähnten Impulsprogramms.

Im Weiteren schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 25. März 2024 an. Wir unterstützen insbesondere jene Anträge, die zu einem effizienten und einheitlichen Vollzug durch die Kantone führen und damit deren Aufwand reduzieren. Wichtig wäre zudem, dass die Kantone in die neu zu schaffende «Plattform Anpassung an den Klimawandel» einbezogen werden.

Die Themen Klima und Energie weisen enge Bezüge auf. Wir begrüßen daher die verstärkte Zusammenarbeit der Bundesämter für Umwelt BAFU und für Energie BFE bei der Erstellung der vorliegenden Verordnung und empfehlen, diese auch bei der Erarbeitung der noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen und im Vollzug weiterzuführen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Direktion des Innern, info.dis@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : bettina.kast@bafu.admin.ch

Fribourg, le 23 avril 2024

2024-353

Procédure de consultation – Ordonnance sur la protection du climat

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti, Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 24 janvier 2024, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé le projet d'ordonnance sur la protection sur le climat (OCl).

Le Conseil d'Etat soutient le projet dans son ensemble, essentiel pour assurer la mise en œuvre de la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCl). De manière globale, le Conseil d'Etat s'aligne sur la position de la Conférence intercantonale des directeurs de l'énergie (EnDK) s'agissant spécifiquement de la modification de l'ordonnance sur l'énergie (art. 54a, art. 54c, art. 54d OEne). Il émet également quelques remarques complémentaires ci-après.

Remarques générales

Il est remarqué l'absence de deux thématiques présentes dans la LCl pour lesquelles le Conseil d'Etat considère qu'une réglementation d'exécution doit être adoptée le plus rapidement possible. Il déplore qu'elles ne figurent pas en tant qu'objet de la présente ordonnance. Ces thématiques concernent :

- > La définition d'objectifs de réduction des émissions pour les secteurs qui ne sont pas définis dans la loi et en particulier pour l'agriculture et les déchets. Sur la base de l'art. 4 al. 2 LCl, le Conseil fédéral peut fixer des valeurs pour d'autres secteurs que ceux régis par la loi. Il est estimé que le Conseil fédéral devrait le faire le plus tôt possible et proposé qu'il le fasse par le biais de la présente ordonnance pour les secteurs de l'agriculture et des déchets, et cela en se basant sur les exigences inscrites dans les Perspectives énergétiques 2050+ et la Stratégie Climat pour l'agriculture et l'alimentation 2050. Sans l'inclusion de l'ensemble du secteur agricole et alimentaire, il est à craindre que des mesures climatiques significatives pour l'agriculture soient reportées à une date indéterminée, alors que le Conseil fédéral a déjà fixé et planifié les objectifs

climatiques pour le secteur agricole et alimentaire. Par conséquent, des mesures adaptées doivent être prévues comme c'est le cas pour le reste de l'économie. De plus, dans le domaine de l'agriculture et de l'alimentation, les organisations représentant une chaîne de valeur ou les organisations de branche, ainsi que les regroupements d'exploitations agricoles, doivent également être autorisés à participer aux mesures conformément à la réglementation climatique. La part des émissions du canton de Fribourg liée à ces deux secteurs (agriculture et déchets) est particulièrement importante et représente un peu plus d'un tiers des émissions directes du canton¹ (0,56 M tCO₂eq pour l'agriculture et 0,03 M tCO₂eq pour les déchets). Le secteur agricole et alimentaire pourrait ainsi aborder ses objectifs climatiques (en particulier les objectifs de réduction) simultanément à ceux du reste de l'économie, grâce à des mesures adaptées. Cela éviterait que l'agriculture ne prenne dès le départ du retard dans ce domaine, que ses efforts soient absorbés par d'autres niveaux de la chaîne de valeur et qu'elle ne soit ensuite soumise à une pression encore plus forte. A noter que la loi sur le climat du canton de Fribourg (LClim, RSF 815.1) prévoit la définition des objectifs et des trajectoires temporelles de réduction pour les secteurs émetteurs (art. 2 al. 2). En ce sens des travaux de définition de ces objectifs sectoriels sont en cours. Un cadre fédéral clair en la matière permettra d'inscrire le projet cantonal dans une action globale.

- > Le rôle de modèle de la Confédération et des cantons (art. 10 LCI). Le cadre de mise en œuvre de l'objectif net zéro des administrations centrales doit être précisé le plus rapidement possible et en collaboration avec les cantons. Des travaux sont déjà en cours dans le canton de Fribourg afin d'atteindre l'objectif climatique de l'administration cantonale inscrit dans la LCLim (neutralité carbone d'ici 2040). En ce sens l'absence des bases nécessaires ralentit les travaux de l'Etat de Fribourg et complexifie le début des travaux de mise en œuvre de ces objectifs. Le manque de repère de la part de la Confédération et de signal fort risquent d'aller à l'encontre d'une harmonisation entre les cantons, ce qui posera des problèmes de coordination et de suivi des exigences légales de ceux-ci.

Art. 3 / Rapport explicatif

Il conviendrait que le rapport explicatif mentionne et garantisse l'obligation pour la Confédération d'utiliser des métriques validées et utilisées au niveau international pour inscrire son action dans un cadre international.

Art. 5

La mise en place des plans volontaires qui aident certaines entreprises à parvenir à la neutralité carbone est tout particulièrement saluée, tandis que l'OCl établit des normes minimales à respecter. Il convient de rappeler ici que, dans la pratique, les soutiens financiers octroyés par la Promotion économique du canton de Fribourg (selon la LPec) aux entreprises innovantes et en particulier dans le cadre de la Nouvelle Politique régionale (NPR), s'inscrivent déjà dans cette optique encouragée par ces instruments légaux.

Article 8

Alinéa 1

Il est proposé de compléter l'article afin d'exiger des réductions faites à l'étranger qu'elles présentent des certificats vérifiant leur respect aux exigences posées par l'Accord de Paris, comme suit. :

¹ Bilan carbone du canton de Fribourg, SEn, Climate Services (établi en 2018 sur les données de 2017)

L'acquisition d'attestations est considérée comme une mesure visée aux art. 5 et 6 uniquement si celles-ci sont délivrées pour le recours à des NET et répondent aux exigences de l'accord de Paris sur le climat (prévention des doubles comptages).

Il est également proposé de modifier en conséquence le rapport explicatif (page 14) en remplaçant la recommandation actuelle par une obligation.

Alinéa 3

Il est proposé de modifier la possibilité par une obligation comme suit :

Les exploitants d'aéronefs, doivent ~~peuvent~~ également indiquer sur la feuille de route l'effet climatique de l'exploitation d'aéronefs généré dans la troposphère supérieure et la stratosphère inférieure par des carburants dont les pleins sont effectués en Suisse.

Article 16

Le Conseil d'Etat estime que la procédure et le délai de 3 ans pour le versement des subventions sont élevés et lourds pour des branches incluant des PME. Cela pourrait avoir un effet dissuasif sur des mesures impactantes dans certaines branches (p. ex. : solutions de remplacement de chauffage à mazout pour les fromageries).

L'introduction d'un alinéa prévoyant le versement anticipé de tout ou partie de la subvention dans le cas des solutions de branches est proposée comme suit :

al. 2 (nouveau) Le versement de tout ou partie de la subvention peut se faire avant réception du rapport final dans le cas des feuilles de route pour les branches.

Article 19

Alinéa 1 let. c

Davantage d'informations sont nécessaires dans le rapport explicatif afin de comprendre la fixation du seuil de 20 %, la justification de ce plafond et ses effets sur l'incitation. A l'inverse, l'effet dissuasif de fixer un taux à zéro pour le fossile a-t-il été étudié ? Il apparaît au Conseil d'Etat qu'il ne faut pas couvrir l'investissement à long terme d'infrastructures partiellement fossiles. Ce soutien irait à l'encontre de l'objectif sectoriel posé par l'art. 4 LCl (bâtiments). Il est proposé a minima de limiter dans le temps la couverture des risques lorsque qu'il y a utilisation d'énergie fossile (2030).

Article 26

Sur la base de l'art. 9 al. 1 LCl et au regard de l'objectif posé à l'art. 2 al. 1 let. c sur les flux financiers, il paraît nécessaire de rendre le test climatique obligatoire au moins pour une partie du secteur financier (sur la base de la présente ordonnance ou d'une modification de réglementations en la matière). Un alinéa 1 (nouveau) qui rend le test climatique obligatoire pour un certain nombre d'organisations du secteur financier ayant un impact important est proposé.

Annexe 2, 1.6

Des développements et des précisions de la notion de « séquestration durable » sont attendus, dans le rapport explicatif mais aussi de manière générale, dans les différentes ressources produites par l'Office fédéral de l'environnement. Des définitions plus précises, l'introduction de critères de définition, la distinction entre « durable » et « long terme » sont nécessaires et permettront de mieux cerner les attentes et exigences attendues par cette notion.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Jean-Pierre Siggen

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle, la Promotion économique du canton de Fribourg et le Service de l'énergie ;

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts ;

à la Chancellerie d'Etat.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

23. April 2024

**Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Vorlage und die wesentliche Ausgestaltung der im Klima- und Innovationsgesetz vorgesehenen Förderinstrumente. Insbesondere die Ausrichtung des neuen Impulsprogramms im Gebäudebereich unterstützt die kantonalen energie- und klimapolitischen Ziele sinnvoll. Die Schwerpunkte «Ersatz Elektroheizungen» und «Ersatz fossile Heizungen bei Mehrfamilienhäusern» stärken die Stromversorgungssicherheit und ergänzen die kantonalen Förderprogramme in Bereichen, wo zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Das geplante Impulsprogramm unterstützt damit das kantonale Energiekonzept bei der gezielten Verstärkung des Gebäudeprogramms.

Besonders begrüssen wir die Umsetzung des Impulsprogramms über das bestehende Instrument «Gebäudeprogramm» von Bund und Kantonen. Dadurch können Synergien genutzt und ein rascher Start ermöglicht werden. Das «Gebäudeprogramm» hat sich über die letzten Jahre erfolgreich etabliert und stellt mit gut eingespielten Abläufen eine schlanke Umsetzung der geplanten Massnahmen auf hohem Qualitätsniveau sicher. Ebenso vereinfacht die starke Anlehnung an das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) eine sinnvoll ergänzende und wirkungsvolle Integration des Impulsprogramms in die kantonalen Fördermassnahmen.

Verbesserungspotential sehen wir bei der genaueren Ausgestaltung der Fördermassnahme für Elektroheizungen. Hier soll pro «demontiertem Heizkörper» eine Pauschale ausbezahlt werden. Diese Bezugsgrösse erachten wir als ungeeignet für den Vollzug. Sie bietet viel Raum für Missbrauch und lässt sich nur mit grossem Prüfungsaufwand auf dem erforderlichen Qualitätsniveau vollziehen. Wie beim Gebäudeprogramm bereits bewährt, würde sich hier die Energiebezugsfläche besser als Bezugsgrösse eignen.

Bei der Schaffung der Plattform «Anpassung an den Klimawandel» gemäss Art. 25 der Klimaschutz-Verordnung erachten wir es als entscheidend, dass die Kantone frühzeitig miteinbezogen werden und die Aufgaben mit bestehenden Gefässen, insbesondere dem Cercle Climat, gut abgestimmt sind. Deswegen wäre es hier empfehlenswert zu prüfen, ob z. B. im leitenden Gremium der Plattform eine Vertretung des Cercle Climat vorzusehen ist. Diese Vertretung könnte die Interessen der kantonalen Stellen zusammenführen und Redundanzen minimieren.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung (KIV), besonders zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Frau
Bettina Kast
Bundesamt für Umwelt
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Basel, 16. April 2024

Präsidialnummer: 240117

**Regierungsratsbeschluss vom 16. April 2024
Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Klimaschutz-Verordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat begrüsst die Klimaschutz-Verordnung grundsätzlich. Der Entwurf der KIV deckt die im Gesetz festgelegten Aspekte weitestgehend ab. Er ist jedoch stellenweise sehr vage oder gar missverständlich formuliert. Weitere Präzisierungen sind nötig, um einerseits den Vollzug im Sinne des Gesetzes zu ermöglichen und um andererseits Unternehmen und Branchen die nötige Planungssicherheit zum Erstellen und Umsetzen von Netto-Null-Fahrplänen zu geben. Zu einigen Artikeln schlägt der Regierungsrat konkrete Änderungen vor. Diese sind auf den folgenden Seiten ausgeführt.

Zur Entwicklung einer effektiven und landesweit konsistenten Vollzugspraxis werden die in der Informationsveranstaltung vom 7. März 2024 vom Bundesamt für Umwelt BAFU und vom Bundesamt für Energie BFE in Aussicht gestellten Richtlinien zur Verordnung unverzichtbar sein. Damit die Kantone rechtzeitig die zum Vollzug nötigen Voraussetzungen schaffen können, müssen diese Richtlinien sehr bald publiziert werden.

Die Klimaschutzverordnung unterstützt den Kanton Basel-Stadt in seinem Ziel, bis 2037 Netto-Null zu erreichen und sich als klimaneutralen Wirtschaftsstandort zu positionieren. Zudem enthält die Verordnung wichtige Klarstellungen zum Umgang und zur Förderung von Negativemissionen.

2. Übergeordnete Anträge

2.1.1 Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt, dass der Rahmen für das Netto-Null-Ziel der Zentralverwaltungen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen präzisiert werden muss, damit ein Inkrafttreten analog zum KIG und dem vorliegenden Entwurf der KIV bis spätestens am 1. Januar 2025 möglich ist.

Begründung:

Der Regierungsrat kritisiert, dass die vorliegende Verordnung noch keine Präzisierungen der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Art. 10 KIG beinhaltet. Viele Kantone, darunter auch der Kanton Basel-Stadt, sind an der Erarbeitung von Klimaschutzstrategien für die kantonalen Verwaltungen und setzen sich dabei oft ambitioniertere Ziele als der Bund. Dass die benötigten Grundlagen insbesondere zur Berechnung der vor- und nachgelagerten Emissionen noch nicht vorliegen und deren Publikation noch nicht absehbar ist, ist deshalb bedauerlich und führt unweigerlich zu methodischen Unterschieden in den Bilanzierungen. Gleichzeitig führen die fehlenden Grundlagen auch zu Unsicherheiten bei Unternehmen. Unternehmen, die Aufträge der öffentlichen Hand erhalten möchten, werden sich künftig an diese Vorgaben halten müssen. Je früher die Vorgaben bekannt sind, desto mehr Zeit verbleibt den Unternehmen, um diese umzusetzen.

2.1.2 Begrifflichkeiten für Scope 3

Antrag:

In den Grundlagen zur Vorbildfunktion von Bund und Kantonen soll ein passender Begriff für die die Scope 3 Emissionen eines Territoriums definiert werden.

Begründung:

Die im KIG neu eingeführte Definition der indirekten Emissionen als Scope 2 Emissionen führte vielerorts zu Verwirrungen, da «indirekte Emissionen» vorher meist zur Bezeichnung von Scope 2 und Scope 3 Emissionen verwendet wurde. Der neu definierte Begriff «vor- und nachgelagerte Emissionen» für Scope 3 Emissionen folgt jedoch einer Unternehmensperspektive und ist für einen Kanton nur bei der Betrachtung der Verwaltung, jedoch nicht für die Betrachtung des Territoriums geeignet. Damit einheitliche Begriffe verwendet werden, wünscht der Regierungsrat, dass der Bund analog zu den «vor- und nachgelagerten Emissionen» einen Begriff für die Scope 3 Emissionen eines Territoriums definiert.

2.1.3 Richtwerte für einzelne Sektoren

Antrag:

Zielwerte für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sind zu definieren. Für den Bereich Landwirtschaft sollte sich das Ziel an den Vorgaben der «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» orientieren.

Begründung:

Der Bundesrat soll seine Möglichkeiten nach Art. 4 Abs. 2 KIG nutzen und für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft Zielwerte zur Emissionsreduktion definieren.

3. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Artikel 2

Antrag 1:

Wir beantragen, dass der Begriff «dauerhafte Bindung» von Negativemissionen definiert wird.

Begründung:

Art. 2 lit. a KIG definiert den Begriff der Negativemissionen und verwendet dabei den Begriff der «dauerhaften Bindung». Es fehlt bisher jedoch eine Definition, was darunter verstanden wird bzw. ab wann eine Bindung als dauerhaft bezeichnet werden kann.

Antrag 2:

Wir beantragen, lit. b folgendermassen zu ändern:

«thermisches Netz: Netz zur Verteilung von Wärme oder Kältebezüger auf verschiedenen Grundstücken mit Wärme aus gemeinsamen Anlagen. Dazu transportiert das Netz Wärme zwischen Wärmeabgebern, Wärmebezügern und allfälligen Energiespeichern mit zentralen Quellen und dezentralen Bezüchern.»

Begründung:

Die Präzisierung ist notwendig, um Verwechslungen mit Wärmeabgabesystemen innerhalb von Gebäuden auszuschliessen. Zusätzlich sollen Energiespeicher als Fördergegenstand dieser Verordnung explizit als Komponenten thermischer Netze identifiziert werden.

3.1.2 Artikel 3

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 folgendermassen zu ergänzen:

«Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und international festgelegten Vorgaben zu berechnen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlicht dazu Empfehlungen.»

Begründung:

Zu berücksichtigen sind nicht nur die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern auch die international festgelegten Vorgaben. Dies erleichtert insbesondere für international tätige Unternehmen eine einheitliche Bilanzierung.

3.1.3 Artikel 4

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 1 folgendermassen zu ergänzen:

«Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe verursacht werden.»

Begründung:

Der Regierungsrat begrüsst, dass nicht nur die CO₂-Emissionen berücksichtigt werden. Die Akademie der Naturwissenschaften betont in ihrem Bericht «Die Auswirkungen der Flugverkehrsemissionen auf das Klima» jedoch die grosse Bedeutung des Wasserdampfs auf die Klimawirkung. Deshalb soll der Wasserdampf in der Verordnung ergänzt werden.

3.1.4 Artikel 5

Antrag 1:

Wir beantragen, lit. a folgendermassen zu ergänzen:

«(...) eine Bilanzierung aller direkten, ~~und~~ indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen (...).»

Begründung:

Die KIV und der Anhang sind momentan nicht konsistent, was den Einbezug von vor- und nachgelagerten Emissionen in die Bilanzierung betrifft. Art. 5 lit. a nennt die vor- und nachgelagerten Emissionen nicht. Werden jedoch Gelder beantragt für Massnahmen zur Verminderung von vor- und nachgelagerten Emissionen, so müssen diese vorher bilanziert und in den Fahrplänen enthalten sein.

Antrag 2:

Wir beantragen, den Begriff «technischen» in lit. c ersatzlos zu streichen:

«eine Beschreibung der ~~technischen~~ Lösungen [...]»

Begründung:

Zum Erreichen des Netto-Null-Zieles können sowohl technische als auch nicht-technische Lösungen wie zum Beispiel Verhaltensänderungen zur Verkehrsmittelwahl oder zu Entsorgungsgewohnheiten beitragen. Den Unternehmen soll es freigestellt sein, alle relevanten Lösungen in ihre Fahrpläne einzuschliessen, ohne sich auf technische Lösungen beschränken zu müssen.

Antrag 3:

Wir beantragen, lit. d folgendermassen zu ändern:

«*zuerst* die konkreten Massnahmen zur *weitestgehenden* Verminderung von Treibhausgasemissionen, *welche die Zielerreichung ermöglichen*, und dann die konkreten Massnahmen zur Anwendung von NET für die nach der Verminderung verbleibenden Treibhausgasemissionen;»

Begründung:

Die «oder»-Formulierung entspricht nicht der klaren Priorisierung von Art. 3 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), in der ausdrücklich auf die Hierarchie der Massnahmen verwiesen wird: Zuerst möglichst weitgehende Reduktion der Treibhausgase, dann erst Kompensation der verbleibenden Emissionen durch NET. Die missverständliche Formulierung im Verordnungsentwurf erweckt den Eindruck, dass Massnahmen zur Verminderung oder zur Kompensation von Treibhausgasemissionen austauschbar seien, was dem KIG klar widerspricht.

Antrag 4:

Wir beantragen lit. e so zu ergänzen, dass, wenn Gelder für Massnahmen zur Reduktion der vor- und nachgelagerten Emissionen beantragt werden, der Fahrplan zusätzlich einen Absenkpfad für die vor- und nachgelagerten Emissionen beinhalten muss.

Begründung:

Art. 5 lit. e nennt die vor- und nachgelagerten Emissionen nicht. Werden jedoch Gelder beantragt für Massnahmen zur Verminderung von vor- und nachgelagerten Emissionen, so muss aus den Fahrplänen ersichtlich sein, wie diese Emissionen reduziert werden sollen und welchen Beitrag die Massnahmen im Vergleich zum angestrebten Absenkpfad leisten.

3.1.5 Artikel 6

Antrag 1:

Wir beantragen, Absatz 2 lit. a folgendermassen zu ergänzen:

«(...) die branchenspezifische Verteilung von direkten, ~~und~~ indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen;»

Begründung:

Analog zum Antrag 1 zu Art. 5 sollten auch die Branchenfahrpläne Angaben zu den vor- und nachgelagerten Emissionen enthalten.

Antrag 2:

Wir beantragen, den Begriff «technischen» in lit. c ersatzlos zu streichen:

«eine Beschreibung der ~~technischen~~ Lösungen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von NET führen können;»

Begründung:

Zum Erreichen des Netto-Null-Zieles können sowohl technische als auch nicht-technische Lösungen wie zum Beispiel Verhaltensänderungen bei der Verkehrsmittelwahl oder von Entsorgungsgewohnheiten beitragen. Den Branchen soll es freigestellt sein, alle relevanten Lösungen in ihre Fahrpläne einzuschliessen, ohne sich auf technische Lösungen beschränken zu müssen.

Antrag 3:

Wir beantragen, Abs. d folgendermassen zu ändern:

«*zuerst eine Aufzählung der branchenspezifischen Massnahmen zur weitestgehenden Verminderung von Treibhausgasemissionen, welche die Zielerreichung ermöglichen, und dann der branchenspezifischen Massnahmen zur Anwendung von NET für die nach der Verminderung verbleibenden Treibhausgasemissionen;*»

Begründung:

Die «oder»-Formulierung entspricht nicht der klaren Priorisierung von Art. 3 KIG: Die missverständliche Formulierung im Verordnungsentwurf erweckt den Eindruck, dass Massnahmen zur Verminderung oder zur Kompensation von Treibhausgasemissionen austauschbar seien, was klar dem KIG widerspricht.

Antrag 4:

Wir beantragen, den Artikel mit einem neuen Abs. 3 zu ergänzen:

«*Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*»

Begründung:

Die Informationen aus den Branchenfahrplänen sind für die Kantone eine wichtige Grundlage zur Beurteilung, mit welchen Emissionsreduktionen der Unternehmen zu rechnen ist. Deshalb wünscht der Regierungsrat, dass der Bund diese Fahrpläne veröffentlicht.

3.1.6 Artikel 7

Antrag:

Wir beantragen, lit.b folgendermassen zu ändern:

«*eine Schätzung der Kosten und Nutzen der Umsetzung*»

Begründung:

Die Dekarbonisierung führt meist nicht nur zu Kosten bei der Umsetzung, sondern auch zu Nutzen (Co-Benefits) für das Unternehmen und die Allgemeinheit. Diese Nutzen sollen entsprechend dargestellt werden.

3.1.7 Artikel 8

Antrag:

Wir beantragen, Abs.3 folgendermassen zu ändern:

«*Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch die Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe abbilden ab.*»

Begründung:

Art. 3 KIV regelt, dass der Bund bei der Berechnung der Emissionen aus dem Luftverkehr auch deren Klimawirksamkeit in der oberen Troposphäre und unteren Stratosphäre berücksichtigen muss. Es ist nicht verständlich, weshalb für die Betreiber von Luftfahrzeugen andere Standards gelten sollen.

3.1.8 Artikel 9

Antrag:

Wir beantragen, folgenden Absatz 1^{bis} neu aufzunehmen:

«Das BFE publiziert die für die Registrierung massgeblichen Anforderungen an die Eingangsqualifikation der Beraterinnen und Berater, ebenso Inhalt und Umfang der vorgesehenen obligatorischen Schulungen.»

Begründung:

Gemäss Art. 9 Abs. 2 lässt das BAFU nur Fahrpläne zu, die von registrierten Beraterinnen und Beratern erstellt wurden. Im Verordnungsentwurf bleiben jedoch das Prozedere und die generellen Vorgaben der Registrierung offen. Die Unternehmen und Branchen sind auf diese Informationen angewiesen, um rechtzeitig Ressourcen zum Erstellen der Fahrpläne bereit zu stellen.

Die in Art. 10 zur Förderung vorgesehenen Massnahmen brauchen in der Regel eine mehrjährige Vorbereitungs- und Umsetzungszeit. Demgegenüber ist sowohl die Frist zum Einreichen der Fördergesuche bis 1. September 2030 als auch die Umsetzungsfrist bis Ende 2035 bzw. Ende 2037 sehr kurz. Damit Unternehmen und Branchen überhaupt vom Förderprogramm profitieren können, müssen sie die als Vorleistung erwarteten Fahrpläne sehr bald erstellen.

Unser Ergänzungsantrag basiert auf Aussagen an der Informationsveranstaltung vom 7. März 2024 und ist zum Verständnis des Innovationsförderprogrammes wesentlich. Für die Planung der Unternehmen und Branchen sollen in Aussicht gestellten Richtlinien zu den Fahrplänen so bald wie möglich publiziert werden.

3.2 Fahrpläne und Finanzhilfen

3.2.1 Artikel 10

Antrag 1:

Wir beantragen, in Art. 10 oder Anhang 2 Ziffer 3-5 zu präzisieren, dass auch Massnahmen im Ausland förderungswürdig sind.

Begründung:

Der erläuternde Bericht hält fest, dass nach Art. 10 auch Massnahmen im Ausland gefördert werden können. Dieser Umstand wird aus der Verordnung jedoch nicht deutlich.

Antrag 2:

Wir beantragen, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben oder einer Branchenvereinbarung unterliegen, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn: (...)»

Zudem soll zusätzlich ein Bst. c. eingefügt werden, der formuliert, dass für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, analoge Voraussetzungen zu schaffen sind wie für Unternehmen im Emissionshandelssystem (EHS) oder mit Verminderungsverpflichtung.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass die Kantone ergänzend zum Bund entsprechende Massnahmen fördern können und dass Unternehmen, die von Qualified Refundable Tax Credit (QRTC) profitieren, nicht zusätzlich Fördergelder für die Umsetzung der Massnahmen des Fahrplans beantragen können.

3.2.2 Artikel 12

Antrag 1:

Wir beantragen für Abs. 3. lit. 6 folgende Ergänzung:

«(...) allfällige anderweitig erhaltene Förderungen *des Bundes*»

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16 erster Absatz) soll eine Doppelförderung aus Bundesmitteln ausgeschlossen werden. Diese Bedingung muss in der Verordnung bei den Vorgaben zum Gesuch explizit aufgeführt werden.

Antrag 2:

Wir beantragen für Abs. 3 lit. i folgende Ergänzung:

«die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen *in einer Lebenszyklusperspektive*.»

Begründung:

Umweltbelastungen und Ressourcenverbrauch müssen in einer Lebenszyklusperspektive über die relevanten Wertschöpfungsketten hinweg betrachtet werden, um zu vermeiden, dass negative Auswirkungen nur verlagert, nicht aber vermieden werden. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise ist konform mit den Vorgaben zu Fahrplänen für Unternehmen und Branchen in Art. 5. KIG, der die Bilanzierung von Treibhausgasemissionen über die unmittelbaren Scope 1-Emissionen hinaus fordert.

3.2.3 Artikel 13

Antrag:

Wir beantragen, dass Art. 13 Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:

«e. die angestrebte Verminderung im Inland»

Begründung:

Mit dem neuen Programm zur Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen können auch Reduktionsmassnahmen im Ausland Fördergelder erhalten. Diese tragen jedoch nicht zum Netto-Null-Ziel der Schweiz bei und sind daher in der Finanzierung weniger hoch zu priorisieren.

3.2.4 Artikel 14

Antrag:

Wir beantragen Abs. 2 so zu ändern, dass die Dauer der Betriebsbeiträge mindestens verdoppelt wird.

Begründung:

Insbesondere die hohen Betriebskosten von CCS-Anlagen fallen jeweils für einen längeren Zeitraum als sieben Jahre an.

3.2.5 Artikel 18

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 1 mit einer neuen lit. c zu ergänzen, welche die Absicherung der Infrastruktur zum Transport von CO₂ regelt.

Begründung:

Die Investitionen für die Transportinfrastruktur sind hoch und sollen deshalb abgesichert werden.

3.2.6 Artikel 19

Antrag:

Art. 19 Abs. 1 Bst. c ist wie folgt zu ergänzen:

«Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen *in bestehenden Netzen bis 2040* jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.»

Begründung:

Eine Absicherung von thermischen Netzen mit einem Anteil von bis zu 20 % fossilen Energieträgern ist nicht kompatibel mit dem Netto-Null-Ziel. Die Absicherung für Netze mit fossilem Anteil soll deshalb zeitlich beschränkt sein. Die Absicherung von neuen Netzen soll jedoch nur möglich sein, wenn die Spitzenlast durch erneuerbare Energieträger gedeckt wird.

3.2.7 Neuer Artikel zu Konsequenzen bei Verfehlen von Art. 5 Abs. 1 KIG

Antrag:

Die KIV ist um einen Artikel zu ergänzen, der die Konsequenzen regelt, falls Unternehmen Art. 5 Abs. 1 KIG verfehlen und bis 2050 nicht Netto-Null-Emissionen aufweisen.

Begründung:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass transparent geregelt sein muss, welche Konsequenzen ein Verfehlen des Netto-Null-Ziels für Unternehmen hat.

3.3 Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

3.3.1 Artikel 25

Antrag:

Die neue Plattform «Anpassung an den Klimawandel» ist auf die bestehenden Formate, insb. die Koordinationskonferenz und den Cercle Climat abzustimmen. Redundanzen sollen vermieden werden.

Begründung:

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer Plattform zur Anpassung an den Klimawandel. Allerdings sieht er die Gefahr, dass Redundanzen zu bestehenden Gefässen des Austauschs und der Zusammenarbeit geschaffen werden. Diese gilt es zu vermeiden.

3.4 Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse

3.4.1 Artikel 26

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

«[...] Die Teilnahme am Klimatest ist *obligatorisch für Unternehmen nach Art. 964a Abs. 1 Ziffer 1-3 OR, für alle übrigen Unternehmen* freiwillig.

Begründung:

Art. 9 KIV gibt vor, dass der Bund dafür sorgt, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Dafür ist ein freiwilliger Klimatest nicht ausreichend. Der Klimatest soll deshalb für jene Unternehmen verbindlich werden, die bereits der Klimaberichterstattung gem. Art. 964a OR unterstehen.

3.4.2 Artikel 26^{bis}

Antrag:

Wir beantragen, dass Kapitel 4 «Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse» um folgenden Artikel ergänzt wird:

«¹ Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass möglichst rasch die entsprechenden, zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben für einen emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Schweizer Finanzplatz eingeführt werden.»

Begründung:

Art 8 KIG verpflichtet den Bund, dafür zu sorgen, «dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet». Um dieses Ziel zu erreichen, sind verbindliche Vorgaben erforderlich.

3.5 Anhang 2 Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

3.5.1 Ziffer 1.6

Antrag:

Wir beantragen folgende Änderung:

Die Mindestmenge für gespeichertes CO₂ von 10'000 Tonnen ist zu hoch angesetzt und sollte gesenkt werden.

Begründung:

Eine Mindestmenge von 10'000 Tonnen schliesst die meisten Abscheidungsprojekte an Biogasanlagen aus. Zudem ist gerade in den Anfangsphasen der CO₂-Abscheidung auch mit kleineren Anlagen zu rechnen (siehe z. B. die Abscheidekapazität von Orca (Climeworks) von max. 4'000 Tonnen CO₂ pro Jahr).

3.5.2 Ziffer 1.6^{bis}

Antrag

Wir beantragen, folgenden Absatz 1.6^{bis} neu aufzunehmen:

«Das BFE kann im Fall unvollständiger Mittelausschöpfung die unter Ziffer 1.2 bis 1.6 beschriebenen Schwellenwerte herabsetzen.»

Begründung:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, in welchem Ausmass sich Unternehmen und Branchen auf die in der KIV definierten Förderbedingungen einlassen werden. Falls die eingereichten Projekte in der Summe der beantragten Fördermittel hinter den bereitgestellten Mitteln zurückbleiben, ist es zum Erreichen der vom KIG erwarteten Wirkung sinnvoll, auch kleineren Projekten Fördermöglichkeiten anzubieten.

3.6 Anhang 3 Änderung anderer Erlasse

3.6.1 Energieverordnung

Antrag 1

Wir beantragen, Art. 54a Abs. 1 lit. b EnV folgendermassen zu ändern:

«eine Leistung von über ~~70 kW~~ 50 kW aufweist.»

Begründung:

Mit dem KIG wurde auch Art. 50a Abs. 4 Energiegesetz dahingehend geändert, dass insbesondere der Heizungsersatz im «mittleren und höheren Leistungsbereich» gefördert wird. Gemäss erläuterndem Bericht zur KIV (S. 31) entspricht der Schwellenwert im Erlassentwurf einem Mehrfamilienhaus mit 14 Wohneinheiten, was in der Schweizer Siedlungsstruktur bereits in den höheren Leistungsbereich fällt.

Ein Schwellenwert von 50 KW würde den Vorgaben des KIG, auch den mittleren Leistungsbereich im Impulsprogramm zu fördern, besser entsprechen. Den im erläuternden Bericht aufgeführten Argumenten zur Wirtschaftlichkeit fehlt die nötige Differenzierung der Leistungsbereiche. Während sich im Leistungsbereich von Einfamilienhäusern (unter 20 KW) Wärmepumpen als wirtschaftliche Alternative fest etabliert haben, gibt es beim Heizungsersatz im Bereich von Mehrfamilienhäusern nach wie vor grosse Herausforderungen an Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Antrag 2

Wir beantragen, Art. 54a Abs. 2 EnV folgendermassen zu ändern:

«Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper auf Basis der relevanten Energiebezugsfläche, mit insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt».

Begründung:

In der Vollzugspraxis ist es kaum möglich, Nachweise zu demontierten Elektroheizkörpern stichhaltig zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Fachstelle Klima, Frau Eva Krattiger, eva.krattiger@bs.ch, Tel. 061 267 07 87 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Liestal, 30. April 2024
BUD

Klimaschutz-Verordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung – KIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Der Regierungsrat schliesst sich vollumfänglich der gemeinsamen Stellungnahme der EnDK BPUK an (verabschiedet vom EnDK-Vorstand am 29.02.2024). Das Impulsprogramm zum Heizungersatz baut auf dem Vollzug zum Gebäudeprogramm auf, was ausdrücklich begrüsst wird. Dies ermöglicht schweizweit eine effiziente und kostengünstige Abwicklung.

Ergänzend äussert der Regierungsrat folgende Bemerkungen und Anträge:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat Basel-Landschaft begrüsst die im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) verankerten Ziele und Richtwerte und dass diese in der KIV entsprechend präzisiert werden.

Nutzung Energieholz im Zusammenhang mit Klimazielen

Mit der KIV werden erstmalig Negativemissionstechnologien (NET) unterstützt. In diesem Zusammenhang werden Holzheizkraftwerke explizit genannt. Der Regierungsrat möchte hierzu auf seine [Stellungnahme vom 19.12.2023](#) zur Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 hinweisen. Es fehlt betreffend Energieholznutzung eine klare und auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtete Strategie, welche die in der Ressourcenpolitik Holz (BAFU 2017) postulierte Kaskadennutzung berücksichtigt. Eine solche Strategie ist unabdinglich, bevor NET-Prozesse wie Pflanzenkohle oder CO₂-Abscheidung mit all-fälligen CO₂-Transportleitungen gefördert werden.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

Begriffe (Art. 2 Bst. b KIV)

Antrag:

Art. 2 Bst. b KIV ist folgendermassen anzupassen:

~~thermisches Netz: Netz zur Verteilung von Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen und dezentralen Bezügem~~ Netz zur Versorgung mehrerer Wärme- oder Kältebezüger auf verschiedenen Grundstücken mit Wärme aus gemeinsamen Anlagen. Dazu transportiert das Netz Wärme zwischen Wärmeabgebern, Wärmebezügern und allfälligen Energiespeichern.

Begründung:

Die Definition für thermische Netze erscheint unpräzise, weil nach dieser Definition z. B. bereits eine Wärmeverteilung in einem Gebäude ein «Netz zur Verteilung von Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen (z. B. der Heizung im Keller) und dezentralen Bezügem» (den einzelnen Wohnungen) wäre. Der Begriff ist zudem nicht ausreichend für Niedertemperatur Wärme-/Kältenetze mit dezentralen Wärmepumpen. Bei thermischen Netzen mit einem ATES (Aquifer Thermal Energy Storage) kann die Abwärme aus einem Industrieprozess oder aus Gebäuden im Sommer für die Wärmespeicherung verwendet werden. Damit wird die Wärme im Sommer in die entgegengesetzte Richtung transportiert, sprich, aus den dezentralen Quellen zum zentralen Speicher (Bezüger).

Begriffe (Art. 2 KIV)

Antrag:

Art. 2 KIV ist entsprechend mit einer Definition des in Art. 2 KIG aufgeführten Begriffs einer «dauerhaften Bindung» (Permanenz der Speicherung von CO₂-Emissionen) zu ergänzen.

Begründung:

Die Bedeutung des Begriffs NET wird in Art. 2a KIG festgehalten. Zentral dabei ist die «dauerhafte Bindung» des aus der Atmosphäre entfernten CO₂. In Anhang 2 Ziff. 5.2. KIV wird bzgl. Permanenz der Speicherung zwar festgehalten, dass BAFU und BFE entsprechende Kriterien festlegen können. Eine präzise Definition des Begriffs «dauerhafte Bindung» (Art. 2a KIG) bzw. Angaben über die Anforderungen an die Permanenz der Speicherung von CO₂ fehlt jedoch sowohl in der KIV, als auch im erläuternden Bericht. Im Hinblick auf die ersten bereits laufenden Pilotprojekte zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung ist es zentral, dass hinsichtlich den Anforderungen an die CO₂-Speicherung und für mögliche NET-Zertifikate einheitliche und klare Kriterien bestehen.

Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr (Art. 4)

Bemerkung:

Es wird begrüsst, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln und oxidierten Schwefelverbindungen meldet. Eine gesamthafte Betrachtung der CO₂-Emissionen und der Nicht-CO₂-Effekte aus der Luftfahrt macht Sinn, da diese, wie der erläuternde Bericht zur KIV festhält, eine ein- bis dreifache Wirkung des ausgestossenen CO₂ auf das Klima haben.

Fahrpläne für Unternehmen (Art. 5 Bst. c KIV)

Antrag:

Art. 5 Bst. c ist folgendermassen anzupassen:

«eine Beschreibung der ~~technischen~~ Lösungen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) führen können»

Begründung:

In Art. 5 Bst. c wird nur von «technischen Lösungen» gesprochen. Auch nicht-technologische Lösungen (z. B. strategische oder verhaltensorientierte), die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen beitragen, sollten erwähnt werden können. Dies wird auch so im erläuternden Bericht aufgeführt. Deshalb soll auf die Spezifikation «technisch» verzichtet werden.

Fahrpläne für Unternehmen (Art. 5 Bst. e KIV)

Antrag:

Art. 5 Bst. e ist folgendermassen anzupassen:

«~~einen in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten ~~und~~, indirekten **und wenn möglich vor- und nachgelagerten** Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet **und bis spätestens 2050 zu Netto-Null Treibhausgasemissionen führt.**»

Begründung:

Verschiedene Firmen haben die Science Based Targets Initiative (SBTI) unterzeichnet. Diese Firmen berücksichtigen bereits zu einem gewissen Anteil die vor- und nachgelagerten Emissionen. Dies soll weiterhin unterstützt werden. Ausserdem wird im erläuternden Bericht empfohlen, dass auch die Scope 3-Emissionen zu berücksichtigen seien. Auf den Begriff «linear» sollte verzichtet werden. Erfahrungen aus dem Vollzug des kantonalen Grossverbrauchermodells zeigen, dass Firmen ihre CO₂-Emissionen un stetig senken.

Fahrpläne für Unternehmen (Art. 5 Bst. f KIV)

Antrag:

Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Aufbau eigener NET-Kapazitäten den Anforderungen an die Beschaffung von Bescheinigungen für die Anwendung von NET gleichgestellt werden.

Begründung:

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 8 Abs. 1 spezifiziert, dass bei den Bescheinigungen nur Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz gültig sind (national und international). Unklar ist, ob, wenn ein Unternehmen eigene NET-Kapazitäten aufbaut, diese ebenfalls den Anforderungen an Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz entsprechen müssen.

Fahrpläne für Branchen (Art. 6 KIV)

Antrag:

Art. 6 ist um einen Abs. 3 zu ergänzen: «Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.»

Begründung:

Die Branchenfahrpläne sind von öffentlichem Interesse und sollen publiziert werden. Im Gegensatz zur Veröffentlichung der Unternehmensfahrpläne führt die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

Weitere Anforderungen an Fahrpläne (Art. 8 Abs. 1 KIV)

Bemerkung:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass als Anforderung an die Fahrpläne nur Bescheinigungen für NET, jedoch keine Bescheinigungen für Emissionsverminderungen zur Anrechnung an das Verminderungsziel möglich sind. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die notwendige Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 auch tatsächlich erfolgt.

Weitere Anforderungen an Fahrpläne (Art. 8 Abs. 3 KIV)

Antrag:

Art. 8 Abs. 3 ist folgendermassen anzupassen:

«Betreiber von Luftfahrzeugen können **müssen** im Fahrplan auch die Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe abbilden.»

Begründung:

Wie der Bundesrat in seinem Bericht «[CO₂-neutrales Fliegen bis 2050](#)» in Erfüllung des Postulats 21.3973 der Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie des Nationalrats vom 21.02.2024 schreibt, beeinflusst der Luftverkehr das Klima nicht nur durch CO₂-Emissionen, sondern auch durch Effekte, welche nicht direkt Treibhausgasen zugeordnet werden können. Die Langfristige Klimastrategie Schweiz sieht auch vor, dass die Klimawirkung von Nicht-CO₂-Effekten bis 2050 sinken soll. Folglich sind diese Nicht-CO₂-Effekte bei Fahrplänen für Luftfahrzeuge auch zu erheben, damit eine vollständige Erfassung und Beobachtung der klimawirksamen Gase und Effekte aus der Luftfahrt möglich ist und die gesteckten Ziele auch tatsächlich erreicht werden können.

Eine Deklaration der Nicht-CO₂-Effekte, insbesondere der NO_x-Emissionen und des Russes ist auch aus Sicht der Luftreinhaltung als positiv zu bewerten, da dies gegebenenfalls zu einer Verbesserung der Flugmotoren führen könnte.

Förderungswürdige Massnahmen (Art. 10 Abs. 1 KIV)

Antrag:

Art. 10 Abs. 1 KIV ist wie folgt zu ergänzen:

«**Finanzhilfen werden für Massnahmen in Unternehmen oder in Betriebsstätten von Unternehmen zur Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen ausgerichtet, wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3–5 erfüllen und als additive Option in einem Fahrplan zur Umsetzung vorgesehen sind.**»

Begründung:

Damit Massnahmen nach Art. 10 KIV gefördert werden, muss es sich bei diesen Massnahmen um neuartige Technologien oder Prozesse handeln. Zudem muss die beantragende Firma einen Fahrplan haben und diese Massnahme muss im Fahrplan zur Umsetzung vorgesehen sein. Damit enthält der Fahrplan de facto Massnahmen, welche – ohne Förderung – nicht wirtschaftlich tragbar sind. Das steht im Widerspruch zur Aussage, dass die Verminderungsziele technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein sollen.

Gesuch (Art. 12 KIV)

Antrag:

Art. 12 Abs. 3 Bst. i ist wie folgt anzupassen:

«**eine plausible Abschätzung der** die durch die Massnahmen, **sowie durch Änderungen der vor- und nachgelagerten Prozesse** bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen **im In- und Ausland.**»

Begründung:

Anpassung der Lieferketten sowie importierter Materialien können relevante Veränderungen im In- und Ausland verursachen und sollten berücksichtigt werden. Die Anforderungen sollten sich aber auf eine plausible Abschätzung reduzieren, damit Unternehmungen weiterhin einen hohen Anreiz haben, Fahrpläne zu erstellen und zu prüfen, mit welchen neuartigen Technologien und Prozessen die in den Fahrplänen bilanzierten Treibhausgasemissionen rasch gesenkt werden könnten.

Höhe der Finanzhilfen (Art. 13 KIV)

Antrag:

Art. 13 Abs. 1 und Abs. 5 ist folgendermassen anzupassen:

«Die Finanzhilfen betragen für Investitions- und Betriebsbeiträge **höchstens 100 50** Prozent der anrechenbaren Kosten **und werden mit Rückforderungsaufgaben erteilt.**»

Begründung:

Die Finanzhilfen sollen so ausgestaltet werden, dass Dank ihnen die Investitionen in die neuartigen Technologien und Prozesse ohne weitere Förderbeiträge ausgelöst werden. Um eine Überförderung zu vermeiden, soll die Möglichkeit der Rückerstattung aufgenommen werden. Die Unternehmungen brauchen einen Anreiz, die Fahrpläne umzusetzen und in neuartige Technologien zu investieren, welche die Art und Weise der Produktion und nicht ihr Kerngeschäft betreffen. Der Anreiz für Eigenleistungen kann fallweise sehr gering sein, unabhängig von der Höhe von Treibhausgas-Reduktionspotenzial. Die Finanzhilfe nach Art. 6 KIG muss die Innovation stärken, auch in Branchen, welche kein betriebswirtschaftliches Interesse an der Treibhausgasemissionsreduktion haben.

Befristung der Finanzhilfen (Art. 14 Abs. 2 KIV)

Antrag:

Betriebsbeiträge sollen länger als 7 Jahre ausgerichtet werden.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht werden neben Investitionsbeträgen bis zum 31.12.2035 auch Finanzhilfen für Betriebsbeiträge geleistet. Dies ist zu begrüßen. Gemäss der neusten Kostenschätzung zu Carbon Capture and Storage (CCS) im Auftrag des Bundes sind nämlich rund 70 % der Abscheidungskosten und mehr als 50 % der Transportkosten Betriebskosten, die für längere Zeit anfallen (>20 Jahre).

Die Betriebsbeiträge sind aber auf maximal 7 Jahre und längstens bis zum 31.12.2037 befristet (Abs. 2). Diese zeitliche Einschränkung ist für Grosstechnologien/Infrastrukturen (z. B. für den Aufbau der CCS-Kette) nicht ausreichend, um genügend Investitionssicherheit garantieren zu können. Notwendig wäre eine mindestens doppelt so lange Zeitdauer oder besser 20 Jahre.

Auszahlung der Finanzhilfen (Art. 16 KIV)

Antrag:

Es soll eine Bestimmung zur Rückforderung der Finanzhilfen aufgenommen werden (vgl. Rückmeldung zu Art. 13).

Begründung:

Um eine Überförderung zu vermeiden, soll die Möglichkeit der Rückerstattung aufgenommen werden. Siehe auch Begründung zur Stellungnahme zu Art. 13 KIV.

Thermische Netze (Art. 19 Abs. 1 Bst. c KIV)

Antrag:

Art. 19 Abs. 1 Bst. c ist folgendermassen zu ergänzen: **«Es ist aufzuzeigen, dass das thermische Netz zukünftig auf das Netto-Null-Ziel 2050 ausgerichtet wird, mindestens hinsichtlich Netztemperaturen, Anteil allfälliger fossiler Energieträger und Nutzung der Digitalisierung zum Lastmanagement.»**

Begründung:

Die Formulierung «zur Abdeckung von Spitzenlasten jährlich maximal 20 % fossile Energieträger eingesetzt werden dürfen» wird hinsichtlich der Risikoabdeckung, welche bis 2030 zugesagt wird als nachvollziehbar beurteilt. Die beantragte Ergänzung soll zur Verhinderung einer ungünstigen Auslegung der Netze hinsichtlich dem Netto-Null-Ziel dienen. Neue thermische Netze sollen technisch so gebaut werden, dass sie bis 2050 dekarbonisiert werden können. Dies ist Dank Digitalisierung, einem Last- und Speichermanagement möglich, sofern die Temperatur der transportierten Wärmeenergie dies nicht unnötig erschwert. Die Möglichkeiten variieren in Abhängigkeit der versorgten Wärmebezüge, weswegen die geplante Entwicklung individuell aufgezeigt werden soll.

Strategische Ziele für die Anpassung an den Klimawandel (Art. 24 KIV)

Antrag:

In Art. 24 soll explizit erwähnt werden, dass strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel in den verschiedenen Bereichen zu definieren sind. Ausserdem soll präzisiert werden, was mit den

in Art. 8 KIG «notwendigen Massnahmen zur Anpassung an und zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels» gemeint ist.

Begründung:

Die Entwicklung von strategischen Zielen für die Anpassung an den Klimawandel unter Einbezug der Kantone wird begrüsst. Es sollte hingegen in der KIV präzisiert werden, was mit den notwendigen Massnahmen gemäss Art. 8 KIG genau gemeint ist und welche Regelungen es dazu braucht. Ausserdem verdienen die Schnittstellen zwischen den Handlungsfeldern, welche eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Spezialistinnen und Spezialisten benötigen, besondere Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung potenzieller sektorübergreifender Synergien und Konflikte (z. B. zwischen der Anpassung der Landwirtschaft und dem Wassermanagement, oder der Erhaltung der Biodiversität und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren).

Plattform Anpassung an den Klimawandel (Art. 25 KIV)

Antrag:

Mit der geplanten Plattform Anpassung an den Klimawandel sollen keine bestehenden Austausch-Gefässe konkurriert oder doppelte Angebote geschaffen werden. Die Arbeiten sollen mit den bestehenden Gefässen koordiniert werden. Gegebenenfalls ist von dieser Plattform abzusehen.

Begründung:

Die vermehrte Gewichtung der Klimaanpassungsthematik wird als sehr positiv bewertet. Kantone haben hier, nebst dem Bund, viele Handlungsmöglichkeiten. Grundsätzlich wird die Schaffung einer Plattform Anpassung jedoch kritisch gesehen. Es existieren bereits verschiedene nationale Austausch-Gefässe, wie die Koordinationskonferenz BAFU-Kantone oder der Cercle Climat. Mit der neu vorgesehenen Plattform sollen keine Doppelspurigkeiten geschaffen werden und die vorgesehenen Arbeiten sollen mit jenen der bestehenden nationalen Gefässe abgestimmt werden.

Freiwilliger Klimatest (Art. 26 KIV)

Antrag:

Es soll geprüft werden, ob der Klimatest für Unternehmen der Finanzbranche ab einer gewissen Grösse obligatorisch sein sollte. Ausserdem sollten weitere Massnahmen, mit welchen der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet, geprüft werden, damit die in Art. 9 KIG «Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse» gesteckten Ziele erreicht werden können.

Begründung:

Ein freiwilliger Klimatest ist nicht ausreichend, um das in Art. 9 KIG formulierte Ziel zu erreichen: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. [...]»

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Anhang 2, Kapitel 1, Ziffer 1.6 KIV)

Antrag:

Die Mindestanforderungen sind auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq zu reduzieren.

Begründung:

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies scheint eine sehr hohe Zahl zu sein. Dies würde Biogasproduzenten und Klärgasproduzenten ausschliessen, welche jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ wird heute i. d. R. wieder in die Atmosphäre abgegeben. Es könnte mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Aus diesem Grund sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ reduziert werden.

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Anhang 2, Kapitel 1 KIV)

Antrag:

Folgender Absatz ist neu in Anhang 2, Kapitel 1 unterhalb 1.6 aufzunehmen:

«Das BFE kann im Fall unvollständiger Mittelausschöpfung die unter Ziffer 1.2 bis 1.6 beschriebenen Schwellenwerte herabsetzen.»

Begründung:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, in welchem Ausmass sich Unternehmen und Branchen auf die in der KIV definierten Förderbedingungen einlassen. Falls die eingereichten Projekte in der Summe der beantragten Fördermittel hinter den bereitgestellten Mitteln zurückbleiben, ist es zum Erreichen der vom KIG erwarteten Wirkung sinnvoll, auch kleineren Projekten Fördermöglichkeiten anzubieten.

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Anhang 2, Ziff. 3.3, Ziff. 4.5, Ziff. 5.3 KIV)

Antrag:

Ziff. 3.3 ist wie folgt anzupassen: «Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden ~~und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen.~~ Der ~~Dieser~~ Strom soll ~~jedoch~~ möglichst selber produziert werden **oder mit langfristigen Stromlieferverträgen gesichert werden.** **Alternativ ist dessen Einkauf mit Herkunftsnachweisen zu belegen.** Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.» Ziff. 4.5 und 5.3 sind in analoger Weise anzupassen.

Begründung:

Die Vorgabe, dass bei einem höheren Stromverbrauch der betreffende Strom aus nicht fossilen Quellen stammen soll, wird grundsätzlich begrüsst. Die Formulierung bezüglich eigener Stromproduktion soll präzisiert werden und auch langfristige Stromabnahmeverträge, wie z. B. Power Purchase Agreements (PPA) als eines der wichtigsten Wachstumsfelder im Energiesektor, sollen genannt werden.

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Anhang 2, Ziffer 5.6 KIV)

Antrag:

In Anhang 2 Ziff. 5.6 ist zu ergänzen, dass Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen auch den Transport und den Aufbau entsprechender Infrastruktur umfasst.

Begründung:

Der Transport der CO₂-Emissionen ist ein wichtiger Teil der Prozesskette. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur fehlt heute noch weitgehend.

Weitere AnträgeNegativemissionstechnologien (NET)**Antrag:**

Textlich sollte der Bereich NET in der KIV mehr von der eigentlichen Emissionsminderung getrennt werden. Das Thema des CO₂-Transports soll klarer in der KIV aufgenommen werden. Ausserdem sollte der Bund eine proaktive Koordinationsrolle im Bereich NET übernehmen.

Begründung:

Die Priorisierung der Verminderung der Emissionen (vor Entnahme und Speicherung) wird explizit begrüsst. Dennoch bleibt das Ziel Netto-Null 2050 ohne NET unerreichbar. Der Aufbau einer robusten und skalierbaren NET-Infrastruktur stellt deshalb eine grosse Herausforderung der nächsten Jahrzehnte dar. Gemessen an ihrer Bedeutung lässt die KIV viele Fragen zu den NET offen – und die Bereiche Verminderung und NET werden teilweise nicht explizit genug voneinander abgegrenzt. Massnahmen zur Emissionsverminderung und NET werden immer kombiniert genannt. Die Anforderungen an bzw. die Voraussetzungen für die Umsetzung von Massnahmen zur Emissionsverminderung und für den Aufbau einer NET-Infrastruktur (welche abgesehen von der CO₂-Entnahme auch den Transport und die Speicherung des CO₂ beinhalten) unterscheiden sich häufig jedoch deutlich. Damit NET gezielt gefördert werden können, sollten Massnahmen zur Emissionsverminderung und Massnahmen zur Förderung von NET konsequent getrennt werden. Eine aktive Koordinationsrolle im Bereich NET durch den Bund würde ausserdem helfen, die notwendigen Speicherpotenziale im Inland zu identifizieren und eine Transportinfrastruktur koordiniert aufzubauen.

Richtwerte für einzelne Sektoren**Antrag:**

Für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sind Richtwerte zu definieren. Für den Bereich Landwirtschaft sollten sich diese an den Vorgaben der «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» (Reduktion der Treibhausgasemissionen der landwirtschaftlichen Produktion im Inland gegenüber 1990 um mindestens 40 %) orientieren.

Begründung:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 KIG kann der Bundesrat Richtwerte für weitere Sektoren festlegen. Für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft werden derzeit im KIG keine Richtwerte angegeben, obwohl in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung, sowie in der Langfristigen Klimastrategie der Schweiz Zielwerte für beide Sektoren angegeben sind. Es wäre daher zu begrüessen, wenn für diese Sektoren auch Richtwerte gesetzlich festgelegt würden.

Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

Antrag:

Der Rahmen für das Netto-Null-Ziel der Zentralverwaltungen sollte möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen präzisiert werden.

Begründung:

Gemäss dem Erläuternden Bericht werden die Ausführungsbestimmungen zur Vorbildfunktion von Bund und Kantonen nach Art. 10 KIG erst zu einem späteren Zeitpunkt in eine separate Vernehmlassung gegeben werden. Die Kantone sind mit ihren zentralen Verwaltungen direkt von diesen gesetzlichen Vorgaben betroffen. Zahlreiche Kantone haben zudem eigene Klimastrategien, welche bereits in Kraft oder zumindest in Erarbeitung sind und teilweise Massnahmen zur Vorbildfunktion enthalten. Diese müssen somit nach Inkraftsetzung von KIG und KIV auf die nationalen Vorgaben abgestimmt werden.

Es ist zu begrüessen, dass die Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr die bei den direkten Emissionen (Scope 1) und den indirekten Treibhausgas-Emissionen, die aus der Erzeugung der beschafften Energie resultieren (Scope 2) ihre Emissionen ohne NET reduzieren müssen. Eine grosse Herausforderung ist es, die Infrastrukturen und Bauten auch ohne Treibhausgasemissionen und den Ansprüchen der Kreislaufwirtschaft genügend zu erstellen. Die beim Bau anfallenden indirekten und durch vor- und nachgelagerte Prozesse bedingten Emissionen (Scope 3) werden sich bis 2040 wohl nicht im gleichen Ausmass reduzieren lassen. Es ist wichtig, dass hier entsprechende Grundlagen und Empfehlungen ausgearbeitet werden.

Umsetzung der Ziele

Antrag:

Im Hinblick auf die Ziele des KIG sollten im CO₂-Gesetz und der CO₂-Verordnung die bestehenden Instrumente insbesondere im Bereich Mobilität, wo grosse Handlungsmöglichkeiten auf Bundesebene bestehen, gestärkt oder neue Instrumente geschaffen werden.

Begründung:

Das KIG sieht vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig Anträge zur Umsetzung der Ziele gemäss KIG (Art. 11 Abs. 1 KIG) unterbreitet. Grundsätzlich sollen diese Anträge im CO₂-Gesetz erfolgen (Art. 11 Abs. 2 KIG). Es sind drei Perioden vorgesehen: 2025–2030, 2031–2040 und 2041–2050. Das CO₂-Gesetz reicht im Hinblick auf die Ziele des KIG nicht aus und es wird nicht klar, welche Mechanismen greifen, wenn die (Zwischen-)Ziele der Sektoren verfehlt werden. Vor allem im Verkehrssektor werden weitere Anpassungen erforderlich sein, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Insbesondere mit den CO₂-Grenzwerten für Fahrzeugflotten bestehen wichtige und grosse Hebel zur Reduktion der CO₂-Emissionen.

Weitere Anmerkungen

Gerne möchte der Regierungsrat noch nachfolgende Anmerkung einbringen.

Mit der Impulsberatung «erneuerbar heizen» und den zusätzlichen Bundesmitteln für den Heizungsersatz für Anlagen grösser 70 kW, wird der Heizungsersatz in Mehrfamilienhäuser beschleunigt.

Diese stehen oft in Regionen mit hoher Wärmenachfrage. In nicht allen Liegenschaften lassen sich die direkten Emissionen (Scope 1) gleich gut reduzieren. Bei einigen Liegenschaften wäre eine gemeinsame Lösung, z. B. im Rahmen eines Kleinwärmeverbunds, eine kosteneffizientere Lösung. Verschiedene Konzepte sind in der Entwicklung, könnten jedoch durch das neue Impulsprogramm ausgebremst werden. Es wird bedauert, dass der Bund im Rahmen der Fremderlassänderungen zum KIG keine Weiterentwicklung vorgenommen hat.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Telefon 052 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 10. April 2024

Klimaschutz-Verordnung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 wurde der Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Dieses Geschäft wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Klimaschutz-Verordnung (KIV) setzt das Klima- und Innovationsgesetz um, das im Juni 2023 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde. Wichtige Elemente sind das Impulsprogramm für klimafreundliche Gebäude, die Förderung von innovativen, klimaschonenden Technologien und Prozessen sowie der Schutz vor den Folgen des Klimawandels. Mit dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) werden die Klimaziele der Schweiz bis 2050 ins nationale Recht aufgenommen. Als Rahmengesetz enthält das KIG den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen der Schweiz. Die KIV präzisiert die generellen Rahmenbedingungen und die im KIG vorgesehenen Instrumente.

Der Kanton Schaffhausen begrüsst das Vorhaben des Bundes, die Emissionen des Industriesektors bis 2050 um mindestens 90 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Dabei wird vor allem geschätzt, dass die Unternehmen mittels Erstellung von Fahrplänen Finanzhilfen für die Anschaffung und Investition in neue Technologien beantragen können. Dies fördert die Umsetzung und Integration von neuen Technologien in der Wirtschaft und erhöht die Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen. Wir weisen jedoch auch daraufhin, dass der Prozess hin zum Fahrplan und der Fahrplan selber, den Unternehmen zwar helfen kann, Emissionen zu reduzieren, jedoch für

die Umsetzung der Massnahmen des Fahrplans wiederum Kosten verschiedenster Art anfallen können. Die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen sind allenfalls für kleine Unternehmen nur schwierig aufzubringen und könnten dadurch zu einer zusätzlichen finanziellen und organisatorischen Belastung führen.

Im Regelungsbereich der Klimaanpassung unterstützt der Kanton Schaffhausen die Stellungnahme der KVV. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass Bund und Kantone auch diesbezüglich eine Vorbildfunktion einnehmen. Die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen findet im Erlassentwurf jedoch weder in Art. 24 zur strategischen Zielsetzung noch in Art. 25 zur Plattform Anpassungen Eingang, weshalb beantragt wird, dass Art. 24 dahingehend ergänzt wird, dass der Bund im Rahmen der strategischen Planung seine Vorbildfunktion beachtet und mittels der Umsetzung von konkreten Massnahmen wahrnimmt. Der Kanton Schaffhausen begrüsst die Schaffung einer nationalen Koordinationsplattform zur Vernetzung im Bereich der Klimaanpassung. Bei den in Art. 25 Abs. 2 des Erlassentwurfs genannten Stakeholdern, die in der Plattform vertreten sein sollen, sind Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bildungsbereich nicht genannt. Ihnen fällt jedoch in der Wissensvermittlung im Klimaanpassungsbereich an die Öffentlichkeit eine entscheidende Rolle zu, weshalb sie in der Plattform einbezogen werden sollten. Es wird beantragt, Art. 25 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

Der Kanton Schaffhausen unterstützt zudem die Stellungnahme, welche durch die BPUK sowie der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet wurde. Hier gilt es zu betonen, dass es als zielführend erachtet wird, dass das Impulsprogramm nahtlos an das Gebäudeprogramm anschliesst. So ist ein fliessender Übergang gewährleistet und die Änderungen der Informatikumgebungen seien überschaubar. Zudem unterstützt der Kanton Schaffhausen den in der erwähnten Stellungnahme gestellten Antrag, dass die vorgesehenen Massnahmen und Zuständigkeiten bei den CO₂-Speicherungen geklärt werden müssen und empfiehlt, die Zuständigkeit beim Bund anzusiedeln. Gerade für kleinere Kantone ist zu erwarten, dass es schwierig sein könnte, das nötige Knowhow zu dieser Thematik aufzubauen wie auch konkrete Projekte und Kapazitäten zur CO₂-Speicherung im Kanton anzusiedeln.

Wir möchten in diesem Zusammenhang insbesondere auf Anhang 3 (Seite 18 des Erlassentwurfs der Klimaschutz-Verordnung) Kapitel 2 Energieverordnung vom 1. November 2017 Art. 54a eingehen.

Zu Art. 54a Abs. 1: Mit dem vorgesehenen Impulsprogramm kommen den Kantonen einwohnerabhängig neue Finanzmittel zu. Oberstes Ziel sollte sein, diese zusätzlichen Finanzmittel für die

definierten Massnahmen auch tatsächlich auszuschütten. Es stellt sich die Frage, ob im Kanton Schaffhausen dieses Geld überhaupt ausbezahlt werden kann, da zu wenige Objekte den in der Klimaschutz-Verordnung definierten Förderkriterien entsprechen. Auch mit einer Erhöhung der Beiträge wie das im erläuternden Bericht empfohlen wird, könnten die zusätzlichen Mittel nicht abgeholt werden. Aus diesem Grund stellen wir folgenden Antrag den Artikel 54a Absatz 1 anzupassen: Bei Punkt a. sollten auch die Massnahmen M-03 sowie M-18 berücksichtigt werden. Und Punkt b. sollte neu heissen: "eine Leistung ab 30 kW aufweist".

Nachfolgend ein typisches Beispiel aus dem Kanton Schaffhausen, wo die vorgesehene Förderung nicht zum Tragen käme:



Dieses siebenstöckige Wohngebäude in Neuhausen am Rheinfall, das kürzlich an einen Wärmeverbund angeschlossen wurde, hat eine Anschlussleistung unter 70 kW und könnte so von den zusätzlichen Fördergeldern nicht profitieren. Gerade mal ein Prozent der Gebäude in den Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall haben sieben Stockwerke und mehr und könnten vom Impulsprogramm profitieren.

Sollte der oben beschriebene Antrag keine Beachtung finden, stellt sich bei Punkt 54d Verfahren, Vollzug und Finanzierung die Frage, was mit den Mitteln passiert, die innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden. Diesem Aspekt sollte dann in Art. 54d ebenfalls Rechnung getragen werden.

Wir gehen davon aus, dass das KIV keine direkten finanziellen Konsequenzen für die Kantone hat, sondern sicherstellt, dass die Kantone weiterhin von bestimmten Fördergeldern des Bundes profitieren können. Die kantonalen Kosten hängen davon ab, wie hoch der Kanton Schaffhausen den Fördersatz (Mindestfördersatz oder höher) setzt und ob und welche zusätzlichen Fördermassnahmen in Folge des Impulsprogramms des Bundes vorgesehen werden.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aeschbacher', written in a cursive style.

Christoph Aeschbacher



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 10. April 2024

Eidg. Vernehmlassung; Klimaschutz-Verordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung zur Vernehmlassung bis am 1. Mai 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt die Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) sowie diejenige der Konferenz der Vorsteher der Umweltämter (KVU) zur Klimaschutz-Verordnung mit folgenden Ergänzungen bzw. Anpassungen:

Anpassung an den Schutz vor dem Klimawandel

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Idee, eine Plattform zu schaffen, um die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ebenen und Akteuren zu fördern. Jedoch ist er besorgt über die zunehmende Anzahl von Gremien im Klimabereich. Es besteht die Gefahr, dass die Schaffung einer weiteren Plattform zur Fragmentierung der Bemühungen führt und die Effizienz beeinträchtigt.

Antrag:

Es sind die Möglichkeiten zur Optimierung bestehender Gefässe und Strukturen zu prüfen, bevor weitere Gremien geschaffen werden. Die Kooperation und der Wissenstransfer zwischen den verschiedenen Ebenen und Akteuren muss verbessert werden. Dies kann im Idealfall auch durch eine Stärkung bestehender Mechanismen erreicht werden.



Impulsprogramm

Der Regierungsrat befürwortet Massnahmen im Bereich des Ersatzes von grösseren fossil betriebenen Heizungen sowie von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (Elektrodirektheizungen ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem). In beiden Fällen stellen die verhältnismässig hohen Investitionen eine grosse Hürde dar. Es soll eine nahtlose Integration der Massnahmen in die bestehenden Strukturen des Gebäudeprogramms gewährleistet und die bestehenden Fördermassnahmen mit plausiblen Bestimmungen ergänzt werden. Die Aufwände der Kantone sind wie vorgesehen mit 5 Prozent Vollzugskostenentschädigung abzugelten.

Art. 54a Abs. 1 (Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen):

Der Regierungsrat begrüsst die Fördergelder im Umfang von 40 Prozent der Mehrinvestition gemäss HFM 2015 bei den Massnahmen M-04 bis M-08 im Leistungsbereich von über 70 kW. Allerdings soll nie mehr als 50 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche ($\leq 50 \text{ W/m}^2$ EBF) angerechnet werden, so wie es in der Vollzugshilfe des HFM 2015 definiert wird. Diese maximal anrechenbare Leistung gilt für monovalente, wie auch für bivalente Systeme bzw. unabhängig davon, ob es sich um eine oder zwei Wärmequellen handelt. Zudem sollen die Kantone die Maximalfördersumme pro Vorhaben unter Berücksichtigung ihres eigenen Budgets selbst festlegen können (analog HFM 2015).

Art. 54a Abs. 2 (Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen):

Gemäss erläuterndem Bericht wird von 50'000 bis 70'000 dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen ausgegangen. Bei diesen Systemen weisen die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) grosse Unsicherheiten bzw. Lücken auf: Die effektive Anzahl solcher Heizungen dürfte ein Mehrfaches der angenommenen Zahl betragen. Die Zweifel werden untermauert durch die Tatsache, dass gemäss Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA) *jährlich* ca. 60'000 kleinere elektrische Heizgeräte über den Detailhandel verkauft werden. Dementsprechend dürfte auch der prognostizierte Mittelbedarf viel höher ausfallen als angenommen.

Der Regierungsrat spricht sich dezidiert gegen einen Pauschalbeitrag für den Ersatz von dezentralen Elektrodirektheizungen aus. Ein Pauschalbeitrag ohne Berücksichtigung der Anlagenleistung erscheint fragwürdig und begünstigt Missbrauch. Allein schon bei Infrarotheizungen kann sich der Leistungsbereich zwischen 300 und 3'000 Watt bewegen. Beispielsweise kann eine Nichtwohnbaute mit zwei Grossraumbüros mit je 10 Arbeitsplätzen entweder mit zwei elektrischen Fussbodenheizmatten oder aber mit je einer Infrarotheizung pro Arbeitsplatz beheizt werden. Je nachdem erhält der Gebäudebesitzende zwischen 4'000 und 40'000 Franken Fördergelder – dies für dieselbe beheizte Fläche und denselben Leistungsbedarf.

Der Regierungsrat unterstützt daher grundsätzlich den Antrag der EnDK zu Art. 54a Abs. 2. In Anlehnung an das HFM 2015 soll aber nicht auf die Energiebezugsfläche (EBF), sondern auf die installierte Leistung (kW_{th}) abgestützt werden. Im Unterschied zur EBF ist die installierte Leistung einfach überprüfbar. Wichtig erscheint dem Regierungsrat zudem, dass die Kantone die Maximalfördersumme pro Vorhaben unter Berücksichtigung ihres eigenen Budgets selbst festlegen können.



Antrag: Art. 54a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird für Bauten bis 12.5 kW thermischer Leistung (kW_{th}) pauschal mit 15'000 Franken und für Bauten über 12.5 kW_{th} mit 1'200 Franken pro kW_{th} installierter Leistung mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt. Die Maximalfördersumme pro Baute ist durch die Kantone festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
bettina.kast@bafu.admin.ch

Appenzell, 1. Mai 2024

Klimaschutz-Verordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Klimaschutz-Verordnung zukommen lassen. Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Grundsätzlich unterstützt die Standeskommission die Vernehmlassungsantworten der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) zur Klimaschutz-Verordnung und zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG. Einzig den in der Stellungnahme der EnDK enthaltenen Antrag zu Art. 54a Abs. 2 EnV auf Streichung der Einzelheizkörperunterstützung mit einer Maximalunterstützung pro Wohn- oder Gebäudeeinheit lehnt die Standeskommission ab. In diesem Punkt unterstützt sie den Vorschlag des Bundes.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrätin Susanne Hartmann
Departementsvorsteherin

Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Als pdf- und word-Dokument an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bau- und Umweltdepartement
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 4. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung: Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 hat der Vorsteher des UVEK die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung KIV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit. Gern nehme ich für den Kanton St.Gallen wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen unterstützt den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Konkretisierung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310, KIG). Die Verordnung bietet einen umfassenden und detaillierten Rahmen, der aufzeigt, wie die ambitionierten Ziele erreicht werden können, indem sie sowohl auf die Reduktion von Emissionen als auch auf die Förderung von negativen Emissionstechnologien setzt.

Positiv hervorzuheben sind die klaren Zielsetzungen und die Förderung von Innovation und technologischer Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf neuartige Technologien und Prozesse sowie die Unterstützung von Unternehmen und Branchen bei der Erstellung von Fahrplänen zur Erreichung der Netto-Null-Emissionen. Auch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung der Umsetzung dieser Pläne und Technologien ist ein wichtiger Schritt, um die wirtschaftlichen Akteure in die Verantwortung zu nehmen und gleichzeitig zu unterstützen.

Wir erachten die Klimaschutz-Verordnung als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Es ist unerlässlich, dass die Umsetzung der Verordnung in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft erfolgt, um die gesetzten Ziele effektiv und effizient zu erreichen, ohne dabei die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu gefährden.

Zudem bedanke ich mich an dieser Stelle für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Bestimmungen zum Impulsprogramm. Die Abstimmung des Impulsprogramms mit dem harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM) erlaubt es, das Impulsprogramm rasch implementieren zu können.



Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Für den Kanton St.Gallen ist es unerlässlich, dass alle Sektoren verbindlich ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten.

Antrag: Gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des KIG sind neben den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie weitere Richtwerte festzulegen, namentlich für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft.

Antrag: In der Folge ist Art. 6 so zu anpassen, dass insbesondere auch die Landwirtschaft und Abfallwirtschaft Fahrpläne zur Treibhausgasverminderung einreichen und Unternehmen dieser Branchen von den entsprechenden Fördermöglichkeiten profitieren können.

2. Die Schaffung der Plattform Anpassung an den Klimawandel begrüssen wir ausdrücklich.

Antrag: Die Kantone sind frühzeitig in die Planung und Ausgestaltung der Umsetzung einzubeziehen. Konkret ist im leitenden Gremium der Plattform eine Vertretung der Kantone vorzusehen. So kann unter anderem die Zusammenarbeit mit den Gemeinden sichergestellt werden.

3. Das Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz begrüssen wir. Es ergänzt das Gebäudeprogramm und erlaubt eine einfache Integration in bestehende EDV-Systeme. Für Anträge zu einzelnen Aspekten verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren vom 25. März 2024. Insbesondere unterstützen wir folgenden Antrag:

Art. 54a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird für Bauten mit einer EBF bis 250 m² pauschal mit 15'000 Franken und für Bauten über 250 m² EBF mit 60 Franken pro m² EBF unterstützt. ~~mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt.~~

Ergänzend beantragen wir eine Vergütung des Vollzugsaufwands.

Antrag: Die Kantone sind für den Vollzug des Impulsprogramms mit 5 Prozent der verwendeten Mittel zu entschädigen.



Ich danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

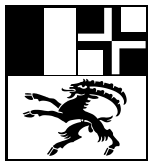
Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann
Regierungsrätin

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat
- Amt für Wasser und Energie



Sitzung vom

29. April 2024

Mitgeteilt den

30. April 2024

Protokoll Nr.

379/2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an:

bettina.kast@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Beurteilung

Die Regierung des Kantons Graubünden befürwortet die Vorlage grundsätzlich. Es wird auf die Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVV vom 18. März 2024 und diejenige der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 25. März 2024 verwiesen, denen sich die Regierung anschliesst. Bei Letzterer hat das Amt für Energie und Verkehr (AEV) des Kantons Graubünden massgeblich mitgewirkt, welches zum grossen Teil im Rahmen des Vollzugs bzw. des Gebäudeprogramms betroffen ist. Die EnDK äussert sich in ihrer Ver-

nehmlassung vor allem zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0).

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der KIV

In Ergänzung zur Stellungnahme der KUV haben wir zu folgenden Artikeln Bemerkungen und Anträge:

Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

Ergänzend zur Stellungnahme der KUV wird angeregt, dass die KIV den Anwendungsbereich der Vorbildfunktion konkretisiert, was das Netto-Null Ziel der Kantone betrifft. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Kantone nur die direkten und indirekten Emissionen (analog zu den Unternehmen) berücksichtigen sollen oder auch die vor- und nachgelagerten Emissionen (analog zu den Anforderungen an den Bund) angehen müssen. Zudem wäre es hilfreich, wenn der Bund präzisieren würde, welche Erwartungen im Bereich des programmatisch zu verstehenden Art. 10 Abs. 1 bestehen, insbesondere im Bereich Anpassung.

Art. 6

Zu dem im erläuternden Bericht stehenden Satz (vgl. S. 8) «Förderwürdig sind Massnahmen, bei welchen der Gesuchsteller nachweisen kann, dass Doppelförderungen und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind» fragt sich, ob die Kantone ergänzend zum Bund solche Massnahmen fördern können, ob mit «Förderung» eine breitere Definition im Sinne von «Finanzhilfen» des Subventionsgesetzes gemeint ist, ob dies die Anrechnung von Massnahmen der Fahrpläne im Rahmen von Qualified Refundable Tax Credit (QRTC) miteinschliesst und wie der Bund Mitnahmeeffekte ausschliesst.

Antrag:

Es soll sichergestellt werden, dass die Kantone ergänzend zum Bund solche Massnahmen fördern und Unternehmen, die von QRTC profitieren, nicht zusätzlich Fördergelder für die Umsetzung der Massnahmen des Fahrplans beantragen können.

Art. 8 Abs. 1

Es ist unklar, ob mit «Bescheinigungen für NET» die gleiche Einheit wie «Bescheinigungen für die Erhöhung der Senkenleistungen im In- und Ausland» gemeint ist. Falls es sich bei beiden um die gleiche Einheit handelt, stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass es nicht zu Preistreibungen zwischen dem bereits existierenden Markt für Bescheinigungen (quasi-Monopson der Stiftung KliK) und den anderen Akteuren kommt – also Bundesbetrieben im Rahmen der Netto-Null Anforderungen; Unternehmen im Rahmen der Umsetzung ihrer Fahrpläne; je nachdem weiteren wie zum Beispiel Kantonen, die Netto-Null anstreben. Falls «Bescheinigungen für NET» eine neue Einheit wäre, müsste festgehalten werden, welche Anforderungen für die Ausstellung dieser Bescheinigungen gelten.

Antrag:

Die neue «Einheit» «Bescheinigungen für NET» ist zu definieren (Legaldefinition). Die einzige, bisher bestehende «Beschreibung», was unter «Bescheinigung» zu verstehen ist, ist diejenige gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) bzw. gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711). Es wäre wünschenswert, dass Legaldefinitionen für «Bescheinigungen über Emissionsverminderungen», «Bescheinigungen für die Erhöhung der Senkenleistungen» und, falls zutreffend, «Bescheinigungen für NET» aufgenommen würden. Bei Letzteren müssten die Anforderungen für deren Ausstellung präzisiert werden.

Art. 19 Abs. 1 Bst. c

Im Gegensatz zur Stellungnahme der KVV vertreten wir die Ansicht, dass ab 2040 keine fossilen Energieträger mehr in thermischen Netzen eingesetzt werden dürfen. Die Option einer Abscheidung sollte demnach nicht gewährt werden.

Antrag:

Art. 19 Abs. 1 Bst. c ist wie folgt zu ergänzen: «Es ist aufzuzeigen, wie die fossilen Energieträger bis 2040 ersetzt werden. »

Anhang 2 Ziff. 3.3, Ziff. 4.5 und Ziff. 5.3

Es muss zusätzlich ein Anreiz gesetzt werden, um die Verwendung von Winterstrom für stromintensive Vorhaben wie die Abscheidung von CO₂ zu begrenzen.

Antrag:

Die Bemessung für die Förderbeiträge ist derart auszugestalten, dass möglichst wenig Winterstrom verwendet wird.

Für die Berücksichtigung unseren Anliegen danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilagen:

- Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVV vom 18. März 2024
- Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 25. März 2024

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bettina Kast
3003 Bern

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 18. März 2024

Stellungnahme der KVU zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Stellungnahme wurde durch den Vorstand der KVU und auf der Grundlage der Musterstellungnahme des Cercle Climat erstellt. Wir bedanken uns für den Einbezug der KVU. Im Grundsatz unterstützen wir die Vorlage und nehmen im Folgenden Stellung zu einigen übergeordneten Punkten des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), die unseres Erachtens in der aktuell vorliegenden Vernehmlassungsvorlage noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

I. Allgemeine Bemerkungen zu übergeordneten Punkten des KIG

Art. 3 KIG: Negativemissionstechnologien (NET)

Die Priorisierung der Verminderung der Emissionen (vor Entnahme und Speicherung) wird explizit begrüsst. Dennoch bleibt das Netto-Null-Ziel bis 2050 ohne NET unerreichbar. Der Aufbau einer robusten und skalierbaren NET-Infrastruktur stellt deshalb eine grosse Herausforderung der nächsten Jahrzehnte dar. Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Wobei im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass für den Zeitraum nach 2040 die Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keinerlei Ausführungsbestimmung. Zudem werden die Bereiche Verminderung und NET teilweise nicht ausreichend voneinander abgegrenzt:

- Massnahmen zur Emissionsverminderung und NET werden immer kombiniert genannt. Die Anforderungen an bzw. die Voraussetzungen für die Umsetzung von Massnahmen zur Emissionsverminderung und für den Aufbau einer NET-Infrastruktur, welche zusätzlich zur CO₂-Entnahme auch den Transport und die Speicherung des CO₂ beinhaltet, unterscheiden sich häufig jedoch deutlich. Damit NET gezielt gefördert werden können, sollten Massnahmen zur Emissionsverminderung und

Massnahmen zur Förderung von NET konsequent getrennt werden. Dies würde auch die Lesbarkeit der KIV verbessern.

- Die Förderung von NET bei Unternehmen und Branchen, die bereits heute kaum mehr Emissionen resp. biogene CO₂-Emissionen verursachen (insb. BECCS), wird nicht explizit genannt. Es ist daher unklar, ob solche Unternehmen und Branchen gemäss KIV förderberechtigt sind.
- Die explizite Nennung, dass (Pilot-)Projekte im Bereich des CO₂-Transports unter der KIV gefördert werden können, fehlt. Dabei ist der Aufbau einer CO₂-Infrastruktur zentral. Da derzeit keine geeignete Transportinfrastruktur für grosse Mengen an CO₂ vorhanden ist, müssen Unternehmen heute den CO₂-Transport selbst organisieren. Neben der Finanzierung und dem Aufbau einer CO₂-Infrastruktur ab 2030 ist es deshalb von zentraler Bedeutung, die Finanzierung vor 2030 für Pilotprojekte zeitnah zu klären, um «First Mover» zu unterstützen.
- Wir erwarten vom Bund über die finanzielle Unterstützung hinaus eine proaktivere Koordinationsrolle, um Speicherpotenziale im Inland zu identifizieren und die Transportinfrastruktur aufzubauen. Dabei sind auch die biologischen Negativemissionen (Wälder, Böden etc.) zu beachten.

Anträge:

- Der Bereich NET muss textlich klarer von der Emissionsverminderung getrennt werden.
- Die NET-Förderung muss klarer deklariert und ein Teil der Fördermittel muss explizit für NET ausgewiesen werden.
- Die Finanzierung und der Aufbau einer CO₂-Transportinfrastruktur muss sowohl für die Zeit vor als auch nach 2030 betrachtet werden.
- Der Bund muss eine proaktivere Koordinationsrolle im Bereich NET übernehmen.

Art. 4: Richtwerte für einzelne Sektoren

Gemäss Art. 4 Abs. 2 KIG kann der Bundesrat Richtwerte für weitere Sektoren festlegen, was insbesondere für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sinnvoll wäre.

Antrag: Zielwerte für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sind zu definieren. Für den Bereich Landwirtschaft sollten sich die Richtwerte an den Vorgaben der «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» orientieren.

Kritisch erscheint in diesem Zusammenhang auch der Satz auf S. 5 des Erläuternden Berichts: «Beispielsweise werden dem Sektor Industrie keine negativen Emissionen angerechnet, wenn biogenes CO₂, welches bei der Verbrennung von Biomasse in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) entsteht, an der Quelle entnommen und an geeigneter Stelle langfristig gespeichert wird.» Es erscheint z. B. sinnvoll, dass gerade Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) nur im Sommerhalbjahr vollumfänglich CO₂ abscheiden, dafür im Winter wärmegeführt betrieben werden und auf eine Abscheidung verzichten, um Winterstrom einzusparen. Die Jahres-CO₂-Bilanz der KVA könnte so rechnerisch ausgeglichen, also Netto-Null sein (wobei sie – im Detail betrachtet – im Sommer negativ und im Winter positiv wäre). Ausser im Falle einer Winterstrommangellage könnte die Abscheideanlage bei KVA ganzjährig laufen und so NET (durch den BECCS-Anteil der Abscheidung) generieren.

Art. 5: Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des KIG müssen «alle Unternehmen (...) bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen». Die Konsequenzen im Falle einer Verfehlung dieses Ziels sollten geklärt werden, jedoch geht die KIV auf diesen Punkt nicht ein.

Antrag: Die Konsequenzen für Unternehmen im Falle einer Verfehlung des Netto-Null-Ziels bis 2050 müssen in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

Art. 6: Finanzierung Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen

Der Bereich Abwasserbehandlung wird in der KIV nicht geregelt. Dabei ist insbesondere ungeklärt, wie die Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen finanziert werden sollen.

Antrag: Für die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen muss eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Art. 11: Umsetzung der Ziele

Das KIG sieht vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig Anträge zur Umsetzung der Ziele gemäss Art. 11 Abs. 1 KIG unterbreitet. Grundsätzlich sollen diese Anträge im CO₂-Gesetz (Art. 11 Abs. 2 KIG) für drei Perioden erfolgen: 2025–2030, 2031–2040 und 2041–2050. Die Absichten des Bundesrates für die Periode 2025–2030 sind jedoch noch nicht klar genug. Das CO₂-Gesetz reicht im Hinblick auf die Ziele des KIG bei weitem nicht aus und es wird nicht klar, welche Mechanismen greifen, wenn die (Zwischen-)Ziele der Sektoren verfehlt werden. Insbesondere im Mobilitätssektor werden weitere Anpassungen erforderlich sein.

Antrag: Im Hinblick auf die Ziele des KIG müssen im CO₂-Gesetz und der CO₂-Verordnung die bestehenden Instrumente, insbesondere im Bereich Mobilität, gestärkt und neue Instrumente geschaffen werden. Anpassungen anderer Erlasse müssen in Betracht gezogen werden.

Art. 12: Regelungen zu anderen Erlassen auf Bundes- und Kantonebene

Es ist bedauerlich, dass in der vorliegenden Verordnung keine Angaben zur Ausgestaltung und Anwendung anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse gemacht werden.

Antrag: Vorgaben zur Ausgestaltung und Anwendung der Vorschriften in anderen Bundeserlassen und kantonalen Erlassen müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, die z. B. durch die BPUK vertreten werden, Städten und Gemeinden präzisiert werden, um ein Inkrafttreten bis spätestens am 1. Januar 2025 zu ermöglichen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der KIV

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein:

Art. 2

Die Bedeutung des Begriffs NET wird in Art. 2a KIG festgehalten. Zentral dabei ist die «dauerhafte Bindung» des aus der Atmosphäre entfernten CO₂. In Anhang 2 Ziff. 5.2. KIV wird bezüglich Permanenz der Speicherung zwar festgehalten, dass das BAFU und das BFE entsprechende Kriterien festlegen können. Eine präzise Festlegung des Begriffs «dauerhafte Bindung» (Art. 2a KIG) bzw. eine Definition der Anforderung an die Permanenz der Speicherung von CO₂ fehlt allerdings sowohl in der KIV als auch im erläuternden Bericht.

Antrag: Der in Art. 2a KIG verwendete Begriff «dauerhaft» ist zu definieren, zum Beispiel indem die Kriterien präzisiert werden.

Art. 3

Die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen zur Überprüfung der Zielerreichung muss auch nach 2030 den bestehenden, international festgelegten Vorgaben folgen. Zudem ist nicht klar, welche Empfehlungen des BAFU zur Berechnung von Treibhausgasemissionen nach Art. 3 Abs. 2 rechtlich verbindlich sind und wie diese den Kantonen und anderen betroffenen Akteuren mitgeteilt werden.

Anträge:

- Die bestehenden, international festgelegten Vorgaben müssen in Art.3 Abs. 2 explizit erwähnt werden: «Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und international festgelegten Vorgaben zu berechnen.»
- Die Dokumente, welche die Empfehlungen des BAFU beinhalten, müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, z. B. durch die BPUK vertreten, erstellt werden. Diese Dokumente sollten klar als solche identifiziert sein, regelmässig aktualisiert und den Kantonen mitgeteilt werden.

Art. 4

Die gesamte Klimawirkung der Flugemissionen übersteigt die Wirkung der CO₂-Emissionen der Flugtreibstoffe deutlich. Deshalb ist es wichtig, auch weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr zu berücksichtigen.

Hinweis: Wir begrüßen ausdrücklich die Meldung und Berechnung der weiteren klimawirksamen Emissionen aus dem Luftverkehr.

Art. 5

Der Zusammenhang zwischen den Fahrplänen gemäss Art. 5 KIV und den Zielvereinbarungen im Energie- und Klimabereich (u. a. für die CO₂-Abgabebefreiung) scheint nicht geregelt. Es ist unklar, wie Fahrpläne und Zielvereinbarungen ineinandergreifen resp. welche Elemente für welches Instrument oder für beide Instrumente erforderlich sind.

Antrag: Die Abgrenzung von Zielvereinbarungen und Fahrplänen muss klar definiert und Redundanzen vermieden werden. Es ist zu prüfen, ob die beiden Instrumente über dieselbe Plattform abgewickelt werden können.

Art. 5 Bst. c

Hier wird explizit nur von «technischen Lösungen» gesprochen. Auch nicht-technische Lösungen (z. B. strategische oder verhaltensorientierte) sollten erwähnt werden können.

Antrag: Art. 5 Bst. c ist dahingehend anzupassen: «technische und nicht-technische Lösungen».

Art. 5 Bst.f

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 8 Abs. 1 spezifiziert, dass nur (nationale und internationale) Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz gültig sind. Unklar ist, ob dies auch für den Aufbau unternehmenseigener NET-Kapazitäten gemäss Art. 5 Bst. f gilt.

Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Aufbau eigener NET-Kapazitäten den Anforderungen an die Beschaffung von Bescheinigungen für die Anwendung von NET gleichgestellt werden.

Art. 6

Die Branchenfahrpläne sind von öffentlichem Interesse. Im Gegensatz zur Veröffentlichung der Unternehmensfahrpläne führt die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

Antrag:

Art. 6 ist um einen Abs. 3 zu ergänzen: «*Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*»

Art. 8 Abs. 1

Als Anforderung an die Fahrpläne wird festgelegt, dass nur Bescheinigungen für NET, nicht aber Bescheinigungen für Emissionsverminderungen zur Anrechnung an das Verminderungsziel möglich sind.

Hinweis: Wir begrüssen es, dass Bescheinigungen nur als Massnahme im Sinne der Fahrpläne zählen, wenn sie für die Anwendung von NET ausgestellt werden. Nur so wird sichergestellt, dass die erforderlichen Verminderungen bis 2050 auch tatsächlich erzielt werden.

Art. 10

Auf Seite 8 des erläuternden Berichts werden förderungswürdige Massnahmen präzisiert: «Förderwürdig sind Massnahmen, bei welchen der Gesuchsteller nachweisen kann, dass Doppelförderungen und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind.» Es stellen sich die Fragen, ob die Kantone ergänzend zum Bund solche Massnahmen fördern können, ob «Förderung» eine breitere Definition im Sinne von «Finanzhilfen» des Subventionsgesetzes und somit auch die Anrechnung von Massnahmen der Fahrpläne im Rahmen von Qualified Refundable Tax Credit (QRTC) miteinschliesst, und wie der Bund Mitnahmeeffekte ausschliesst.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16) sind gestützt auf Art. 6 Abs. 4 KIG ausserdem Massnahmen zur Erfüllung einer Branchenvereinbarung, wie diejenige des UVEK mit dem VBSA (Reduktion der fossilen CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung und Umsetzung von Technologien zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂ in Schweizer Kehrrechtverwertungsanlagen) von der Förderung gemäss KIV ausgeschlossen. Analog zu Unternehmen im Emissionshandelssystem (EHS) und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung soll es auch für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, möglich sein, in bestimmten Fällen Finanzhilfen zu erhalten.

Anträge:

- Es soll sichergestellt werden, dass die Kantone ergänzend zum Bund entsprechende Massnahmen fördern können und dass Unternehmen, die von QRTC profitieren, nicht zusätzlich Fördergelder für die Umsetzung der Massnahmen des Fahrplans beantragen können.
- Art. 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben oder einer Branchenvereinbarung unterliegen, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:»
- Zusätzlich muss ein Bst. c. eingefügt werden, welcher für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, analoge Voraussetzungen schafft wie für Unternehmen im EHS oder mit Verminderungsverpflichtung.

Art. 12 Abs. 3

Es ist nicht klar, ob Abs. 3 Bst. i auch Auswirkungen der Massnahmen im In- und Ausland einschliesst.

Antrag: Abs. 3 Bst. i ist entsprechend zu ergänzen: «die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen im In- und Ausland.»

Art. 14 Abs. 2

Gemäss erläuterndem Bericht werden neben Investitionsbeträgen bis zum 31. Dezember 2035 auch Finanzhilfen für Betriebsbeiträge geleistet. Dies ist sehr zu begrüessen. Gemäss der neusten Kostenschätzung zu Carbon Capture and Storage (CCS) im Auftrag des Bundes sind rund 70 % der Abscheidungskosten und mehr als 50 % der Transportkosten Betriebskosten, die für längere Zeit anfallen (>20 Jahre). Die Betriebsbeiträge sind aber auf maximal sieben Jahre und längstens bis zum 31. Dezember 2037 befristet (Abs. 2). Diese zeitliche Einschränkung ist für Grosstechnologien/Infrastrukturen (z. B. für den Aufbau der CCS-Kette) nicht ausreichend, um Investitionssicherheit garantieren zu können. Notwendig wäre eine mindestens doppelt so lange Zeitdauer oder im Idealfall 20 Jahre.

Antrag: Art. 14 Abs. 3 ist entsprechend anzupassen: «Betriebsbeiträge werden während zwanzig Jahren und spätestens bis am 31. Dezember 2050 ausgerichtet.»

Art. 17

Nicht nur Informationen über einzelne Massnahmen, sondern auch übergreifende Auswertungen sind von allgemeinem Interesse. Beispiele dafür sind die mit den Massnahmen erzielten gesamthaften Treibhausgasreduktionen resp. negativen Emissionen, die Anteile der geförderten Massnahmen pro Branche oder die durchschnittlichen Kosten pro reduzierte resp. pro abgeschiedene Tonne Treibhausgas.

Antrag: Das BAFU und das BFE sollen nicht nur, wie im erläuternden Bericht beschrieben, Informationen über die einzelnen geförderten Massnahmen veröffentlichen, sondern auch übergreifende Auswertungen: «Das BFE und das BAFU (...) zu den geförderten Massnahmen sowie übergreifende Auswertungen.».

Art. 18

Auch im Bereich NET sind Investitionen mit hohen Risiken verbunden und sollten durch den Bund abgesichert werden.

Antrag: Die Investitionsrisiken der CO₂-Transportinfrastrukturen sollen abgesichert werden. Art. 18 Abs. 1 ist dahingehend mit einem neuen Bst. c zu ergänzen: «Infrastrukturen zum Transport des abgeschiedenen CO₂.»

Art. 19 Abs. 1 Bst. c

Die Vorgabe, dass zur Abdeckung von Spitzenlasten jährlich maximal 20 % fossile Energieträger eingesetzt werden dürfen, ist für neue thermische Netze bezüglich der Zielerreichung Netto-Null nicht sinnvoll. Für die Abdeckung von Spitzenlasten braucht es heute teilweise noch fossile Brennstoffe, aber diese sollen einen möglichst geringen Anteil ausmachen und ihr Einsatz muss befristet werden.

Antrag: Art. 19 Abs. 1 Bst. c ist folgendermassen zu ergänzen: «Es ist aufzuzeigen, wie die fossilen Energieträger bis 2040 ersetzt resp. die daraus entstehenden Treibhausgasemissionen abgeschieden werden.»

Art. 24

Die Entwicklung von strategischen Zielen für die Anpassung an den Klimawandel in Zusammenarbeit mit den Kantonen wird begrüsst. Es sollten aber auch die notwendigen Massnahmen (Art. 8 KIG) geregelt werden. Ausserdem verdienen die Schnittstellen zwischen Handlungsfeldern, welche die Zusammenarbeit von Fachkräften erfordern, besondere Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung potenziell sektorübergreifender Synergien und Konflikte (z. B. zwischen der Anpassung der Landwirtschaft und dem Wassermanagement oder der Erhaltung der Biodiversität und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren).

Anträge:

- Art. 24 ist um Regelungen zu notwendigen Massnahmen zu ergänzen und passend zu benennen.
- In Art. 24 soll explizit erwähnt werden, dass strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel in den verschiedenen Bereichen zu definieren sind: «und entwickelt unter Einbezug von weiteren Bundesstellen und den Kantonen in den verschiedenen Bereichen strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen.»

Art. 25

Antrag:

Die Schaffung einer Plattform Anpassung an den Klimawandel wird begrüsst. Allerdings möchten wir die Wichtigkeit hervorheben, dass die Plattform gut mit bestehenden Aktivitäten oder Gefässen (insbesondere dem Cercle Climat) abgestimmt ist und Redundanzen vermieden werden.

Art. 26

Ein freiwilliger Klimatest ist unzureichend für das in Art. 9 KIG formulierte Ziel. In Anbetracht von Art. 9 KIG ist es auch unverständlich, weshalb im erläuternden Bericht steht: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.»

Anträge:

- Der Klimatest soll für Unternehmen der Finanzbranche ab einer gewissen Grösse obligatorisch sein.

Anhang 2 Ziff. 1.2 und 1.3

Die Mindestanforderungen scheinen sehr hoch.

Antrag: Wir bitten zu prüfen, ob eine Reduktion der Mindestanforderungen sinnvoll wäre.

Anhang 2 Ziff. 1.6

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies würde Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen, welche jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ wird heute i. d. R. wieder in die Atmosphäre abgegeben. Es könnte mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Aus diesem Grund sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ reduziert werden.

Antrag: Die Mindestanforderungen sind auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq zu reduzieren.

Anhang 2 Ziff. 3.3, Ziff. 4.5, Ziff. 5.3

Wir begrüssen die Vorgabe, dass bei einem höheren Stromverbrauch der betreffende Strom aus nicht fossilen Quellen stammen soll. Die Formulierung ist jedoch bezüglich eigener Stromproduktion nicht präzise genug, da es für diese keine Herkunftsnachweise gibt. Zudem ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Winterstrom verwendet wird.

Antrag: Ziff. 3.3 ist wie folgt anzupassen: «Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden ~~und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Dieser Strom soll möglichst selber produziert werden. Alternativ ist dessen Einkauf mit Herkunftsnachweisen zu belegen.~~ Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.» Ziff. 4.5 und 5.3 sind in analoger Weise anzupassen.

Anhang 2 Ziff. 5.1

Die Formulierung «schwer vermeidbare Emissionen» ist nicht ausreichend konkret.

Antrag: In Art. 2 KIV ist der Begriff «schwer vermeidbare Emissionen» zu definieren. Alternativ könnte festgehalten werden, dass alle Bereiche, in welchen das Netto-Null-Ziel ohne NET angestrebt wird, keine schwer vermeidbaren Emissionen beinhalten.

Anhang 2 Ziff. 5.4

In diesem Abschnitt wird einmal von «fossilen und prozessbedingten Emissionen» und einmal lediglich von «fossilem CO₂» gesprochen. In beiden Fällen sollten die prozessbedingten Emissionen explizit erwähnt werden.

Antrag: Ziff. 5.4 ist wie folgt zu ergänzen: «Bei Massnahmen, die CO₂ aus fossilen und prozessbedingten Emissionen abscheiden, um es temporär zu speichern, muss im Fahrplan des Unternehmens, welches das CO₂ abscheidet, dargelegt werden, wie das fossile und prozessbedingte CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird.»

Anhang 2 Ziff. 5.6

Der Transport der CO₂-Emissionen ist ein wichtiger Teil der Prozesskette. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur fehlt heute noch weitgehend.

Antrag: In Anhang 2 Ziff. 5.6 ist explizit zu ergänzen, dass Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen auch den Transport und den Aufbau entsprechender Infrastruktur umfassen: «Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen können die gesamte Prozesskette von der Abscheidung, über den Transport sowie den Aufbau entsprechender Infrastruktur bis zur Nutzung oder Speicherung umfassen.».

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVU**

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Nadine Kammermann

Kopie an:

- Mitglieder der KVU (via Extranet)
- Christophe Joerin, Präsident Cercle Climat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 25. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung (KIV), besonders zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet. Wir weisen darauf hin, dass die Direktorenkonferenzen BPUK und LDK sowie die Fachkonferenz KVV ebenfalls separat Stellung nehmen werden.

I. Allgemeine Beurteilung

Im Folgenden äussern wir uns vor allem zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG. Wir möchten uns zuerst für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Bestimmungen zum Impulsprogramm bedanken. Wichtige Anliegen der Kantone, insbesondere betreffend die Ausgestaltung und den Vollzug des Impulsprogramms, sind so bereits in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeflossen.

Das Impulsprogramm startet am 1.1.2025. Die Kantone müssen bis dahin die Integration dieses Programms in ihre bestehenden EDV-Systemen abschliessen und allenfalls ihre Energieverordnungen anpassen. Das dafür benötigte Zeitfenster beträgt 6 Monate. Daher bitten wir – im Wissen, dass die definitive Version noch nicht vorliegen wird – dass die **Kantone im Juni über die wahrscheinliche Ausgestaltung des Impulsprogramms informiert** werden. Dies, damit die Konzeption zu den Anpassungen und Ergänzungen der verschiedenen EDV-Tools vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen und die Folgearbeiten fristgerecht umgesetzt werden können.

Gemäss Art. 3 KIV sind die Treibhausgasemissionen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das BAFU veröffentlicht dazu Empfehlungen und nennt im erläuternden Bericht, dass, wo sinnvoll, auf Datengrundlagen Dritter verwiesen werden kann. Für den Gebäudebereich im Bereich der Erstellung werden explizit die Daten zur Ökobilanzierung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) genannt. Nicht genannt werden die durch die Kantone bereits durch den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) festgelegte Normierung für die Ermittlung von Treibhausgasemissionen im Bereich Betrieb. Im Rahmen der Umsetzung der PaIV 20.433

betreffend «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ist eine Ergänzung des Energiegesetzes vorgesehen, mit welcher die Kantone aufgefordert werden, **Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie** bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Aufgrund der thematischen Überschneidung ist für die Entwicklung und die Änderung der Empfehlungen, insbesondere für den Gebäudebereich, die EnDK einzubeziehen sowie für die Emissionen, welche im Betrieb entstehen, auf die GEAK-Normierung abzustützen und auf diese zu verweisen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausführungsbestimmungen betreffend **Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Art. 10 KIG** in einer nachgelagerten, separaten Vernehmlassung definiert werden. Wir gehen davon aus, dass die **Kantone bei der Erarbeitung dieser Vorlage zeitnah eingebunden** werden. Insbesondere, weil die Kantone mit ihren zentralen Verwaltungen direkt von diesen Vorgaben betroffen sein werden. Aber auch, weil im Gebäudebereich Emissionen für die Erstellung anfallen, welche sich bis 2040 nicht vermeiden lassen und für deren Kompensation **Negativemissionstechnologien** notwendig sein werden.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Massnahmen nach Art. 50a EnG

[Art. 54a Abs.1 bis 6 EnV]

Wir begrüssen, dass sich die Auswahl der Massnahmen des Impulsprogramms und die Mindestförderbeiträge (40 Prozent der Mehrinvestition) auf das HFM 2015 beziehen. Dies ermöglicht eine beinahe nahtlose Aufnahme des Impulsprogramms in das Gebäudeprogramm und eine einfache Integration in die bestehenden EDV-Systeme. Die Beiträge an den Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung erachten wir als sehr hoch angesetzt. Angesichts der Zielvorgabe, den Stromverbrauch von dezentralen Elektroheizungen zeitnah durch erneuerbare Heizsysteme zu eliminieren, halten wir die Fördersätze dennoch als vertretbar. Dies, weil die mit dem Umbau verbundenen Massnahmen, wie der Einbau eines Wärmeverteilungssystems in bewohnten Gebäuden, mit Zusatzkosten und Umtrieben verbunden ist.

Hinweis: Die Festlegung der ausgewählten Massnahmen sowie die Definition der minimalen Beitragshöhen gemäss dem HFM 2015 werden begrüsst. Dies gewährleistet eine schlanke Umsetzung.

Hingegen lehnen wir das Vollzugsmodell bei der neuen Fördermassnahme «Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen» ab. Mit der hoch angesetzten «Abwrackprämie» pro ausgebauten Elektroheizkörper befürchten wir betrügerische oder zumindest geschönte Eingaben, welche kaum erkennbar sind und den Vollzug erschweren. Wir schlagen alternativ den bereits im Kanton Uri bewährten Förderansatz vor, welcher für dezentral elektrisch beheizte Bauten bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) eine Pauschale und für grössere Bauten einen EBF-abhängigen Förderbeitrag vorsieht. Die Fördersätze würden wir in Anlehnung an die in der KIV vorgeschlagenen höheren Beiträge adäquat anpassen.

Antrag: Art. 54a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

*Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird **für Bauten mit einer EBF bis 250 m² pauschal mit 15'000 Franken und für Bauten über 250 m² EBF mit 60 Franken pro m² EBF unterstützt.** ~~mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt.~~*

2. Ausrichtung der Förderung

[Art. 54c Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass die Finanzmittel des Impulsprogramms den Kantonen durch Globalbeiträge als einwohnerproportionaler Sockelbeitrag ausgerichtet werden, ohne diese mit massnahmenspezifischen Förderquoten zu belegen. Mit dieser offenen Mittelzuteilung ist die Verwendung der Fördermittel bei den stark nachgefragten Massnahmen gegeben. Es stellt sich einzig die Frage, wie mit allenfalls nicht

verwendeten Mitteln umgegangen wird. Wir gehen davon aus, dass diese in den verbleibenden Jahren dem Impulsprogramm erhalten bleiben.

Hinweis: Die Auszahlung der Fördermittel des Impulsprogramms orientiert sich an den bestehenden und etablierten Abläufen und Vorgaben, sodass eine reibungsarme Umsetzung möglich ist.

3. Verfahren, Vollzug und Finanzierung

[Art. 54d Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass sich das Verfahren und der Vollzug der Förderung des Impulsprogramms sich sinn-
gemäss an den Vorgaben des Gebäudeprogramms ausrichtet. Auch befürworten wir die Entschädigung
des Vollzugs gemäss Art. 108 CO2-V.

**Hinweis: Verfahren, Vollzug und Finanzierung übernehmen die existierenden und etablierten Abläufe
und Vorgaben gemäss den bestehenden Vorgaben von CO2-Verordnung und Energie-Verordnung, so-
dass eine reibungslose Integration und Umsetzung gegeben sind.**

4. Negativemissionstechnologien (NET)

[Art. 3 Abs. 5 KIG]

Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz
und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur
Verfügung stehen. Wobei im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass für den Zeitraum nach 2040 die
Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende
Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keinerlei Ausführungsbestimmung.

**Antrag: In der Klimaschutz-Verordnung sind die dafür notwendigen und vorgesehenen Massnahmen
und Zuständigkeiten bereits heute zu definieren, sollen ab 2040 entsprechende Kohlenstoffspeicher
zur Verfügung stehen.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen
Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

24. April 2024

Klimaschutz-Verordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 24. Januar 2024 des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sind die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen worden, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

1. Allgemeine Beurteilung

Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) sowie die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) haben sich umfassend zur Vernehmlassungsvorlage geäussert. Der Regierungsrat unterstützt die Vorschläge der KVU und EnDK, mit Ausnahme des Antrags zu Art. 4 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG). Im Klimagesetz wurden seinerzeit keine Richtwerte für die Landwirtschaft festgelegt, da die landwirtschaftlichen Emissionen über komplexe biologische Prozesse entstehen. Diese Regelung soll beibehalten werden, bis neue Technologien verfügbar sind, welche die Emissionen aus der Landwirtschaft signifikant reduzieren können. Die Stellungnahmen KVU und EnDK sind beigefügt.

2. Ergänzende Anträge

2.1 Zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 (Begriffe)

Bei der Definition für thermische Netze ist unklar, was mit "zentralen Quellen" genau gemeint ist.

Antrag

Der Regierungsrat regt an, die Definition aus dem erläuternden Bericht zur Klimaschutz-Verordnung (Seite 10) zu verwenden: *"Ein thermisches Netz ist eine Infrastruktur, die mehrere Bezüger über mindestens eine Quelle mit Wärme oder Kälte versorgt."*

Art. 4 Abs. 1 (Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr)

Gemäss erläuterndem Bericht (Seite 11) entspricht die Aufzählung der zusätzlich zum CO₂ anfallenden klimarelevanten Emissionen voraussichtlich derjenigen der künftigen Regulierung zum europäischen Emissionshandelssystem.

Antrag

Der Regierungsrat regt an die Aufzählung in Art. 4 KIV offener zu formulieren, damit auch solche zukünftigen Regulierungsanforderungen abgedeckt sind.

2. Kapitel: Fahrpläne und Finanzhilfen

Antrag

Abschnitt 1 und 2 von Kapitel 2 der KIV sind wie folgt zu präzisieren: Landwirtschaftliche Unternehmen, welche die ganze Wertschöpfungskette abdecken oder Branchen (zum Beispiel Gemüseproduzenten) sollen ebenfalls die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis Unterstützung bei der Umsetzung von Fahrplänen respektive der Förderung innovativer Technologien und Prozesse zu erhalten. Entsprechend sind die Anforderungen in Anhang 2, Abschnitt 1 anzupassen.

1. Abschnitt: Fahrpläne

Art. 5 (Fahrpläne für Unternehmen)

Art. 5 KIV behandelt die Fahrpläne für Unternehmen, welche wegweisend für die operationelle Umsetzung des KIG sind.

Gemäss Buchstabe b sollen die Fahrpläne eine Beschreibung der bestehenden klimarelevanten Anlagen und Prozesse enthalten. Die Definition "klimarelevant" in Bezug auf Umfang der betroffenen Anlagen und Prozesse ist unklar und bleibt im erläuternden Bericht gar unerwähnt. Die Definition wäre dringend zu präzisieren.

Ein anderer Bestandteil eines Fahrplans nach Buchstabe c ist die Beschreibung der **technischen Lösungen**, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negative-missionstechnologien (NET) führen können. Der folgende Buchstabe d gibt vor, dass eine Beschreibung der **konkreten Massnahmen** mit selbem Ziel ein weiterer Fahrplanbestandteil ist. In diesem Zusammenhang ist die Abgrenzung dieser zwei Bestandteile schwer verständlich. Im erläuternden Bericht wird in Bezug auf Buchstabe d von einem Massnahmenplan gesprochen, welche alle in Buchstabe c genannten technischen Lösungen umfasst. Für eine bessere Abgrenzung ist in der Verordnung auf die Formulierung aus dem erläuternden Bericht (Seite 13) zurückzugreifen.

Antrag

Die Formulierung von Art. 5 Bst. b KIV bezüglich klimarelevanter Anlagen und Prozesse ist genauer zu definieren.

Antrag

Die Formulierung von Art. 5 Bst. d KIV zu konkreten Massnahmen ist an diejenige im erläuternden Bericht (Seite 13 – Massnahmenplan) anzugleichen.

Art. 8 Abs. 1 (Weitere Anforderungen an Fahrpläne)

Die Formulierung im Entwurf ist schwer verständlich.

Antrag

Der Regierungsrat regt an, die Formulierung an diejenige im erläuternden Bericht (Seite 14) anzugleichen oder zumindest in Art. 2 KIV zu definieren, was Bescheinigungen sind.

Art. 9 (Beratung)

Gemäss Art. 5 Abs. 3 KIG stellt der Bund den Unternehmen und Branchen fachkundige Beratung zur Verfügung. Es ist fraglich, ob die gemäss Art. 9 KIV vorgesehene Bereitstellung von Information sowie einer Liste von registrierten Beraterinnen und Beratern diese Anforderung erfüllt. Die Führung einer solchen Liste über alle Branchen durch den Bund scheint wenig stufengerecht und könnte zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand führen.

Antrag

Der Regierungsrat regt an Art. 9 Abs. 2 KIV zu streichen oder allenfalls zu präzisieren. Es ist unklar welche Bedingungen eine Beraterin oder ein Berater für die Zulassung erfüllen müsste und wer diese Zulassung überprüft.

Art. 10 Abs. 2 (Förderungswürdige Massnahmen)

Der Regierungsrat empfiehlt, die Finanzhilfe auf Massnahmen/Bereiche zu beschränken, die tatsächlich auf Förderungen angewiesen sind und nicht bereits anderweitig verpflichtend sind oder sowieso umgesetzt werden. Dementsprechend sollte keine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn ein Betreiber seine Verminderungsverpflichtungen auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.

Antrag

Art. 10 Abs. 2 Bst. b KIV ist zu streichen.

Art. 12 (Gesuch)

Wie in Kapitel 1 erwähnt, enthält das KIG befristete Förderprogramme zur Emissionsreduktion. Laut Art. 12 KIV läuft die Einreichungsfrist für Gesuche von Finanzhilfen bis zum 1. September 2030 beim Bundesamt für Energie (BFE). Art. 14 KIV hält des Weiteren die befristete Ausrichtung der Finanzhilfen fest: Diese werden bis spätestens zum 31. Dezember 2035 (Investitionsbeiträge) respektive spätestens bis am 31. Dezember 2037 (Betriebsbeiträge) ausgerichtet.

Die Verordnung regelt auch die Unterstützung des Bundes für die operative Umsetzung des KIG. Beispielsweise stellt laut Art. 9 KIV das BFE alle für die Erstellung der Fahrpläne zwingend nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung. Gemäss Art. 26 stellt das Bundesamt für Umwelt den Finanzbranchen mindestens alle zwei Jahre einen Klimatest zur Verfügung. In der Verordnung fehlen jedoch zeitliche Angaben, ab wann Anspruchsgruppen (zum Beispiel Unternehmen) mit dieser Unterstützung rechnen können.

Für die Erstellung der Fahrpläne und das Einreichen der Finanzhilfegesuche verbleiben den Unternehmen knapp sechs Jahre. Dies könnte zu erheblichem Mehraufwand führen, wenn die Unternehmen bereits vor Erhalt aller notwendigen Informationen aufgrund der knappen Einreichungsfristen an der Zielsetzung des KIG arbeiten müssen. Es ist zudem fraglich, ob die kurze Einreichungsfrist bis zum 1. September 2030 das gesamte Potenzial förderwürdiger Massnahmen gemäß Art. 10 KIV ausschöpft, um Netto-Null-Emissionen bis zum Jahr 2050 zu erreichen.

Antrag

Der zeitliche Rahmen für die Einreichung für Finanzhilfegesuche und die Ausrichtung der Finanzhilfen ist zu überprüfen und zu erstrecken.

Art. 19 Abs. 1 Bst. c, Abs. 4 Bst. b (Thermische Netze)

Anhang 2 Ziffern 3.2 und 4.4 (Fossile Energieträger)

Ziel des Klima- und Innovationsgesetzes ist unter anderem die Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung (Art. 1 Bst. c KIG). Absicherungen von Investitionsrisiken, Fördergelder etc. sollten dementsprechend nicht für Massnahmen beziehungsweise Projekte gesprochen werden, die auf fossile Energieträger angewiesen sind.

Antrag

Art. 19 Abs. 1 Bst. c (Abdeckung Spitzenlast mit fossilen Energieträgern) ist ersatzlos zu streichen.

In Art. 19 Abs. 4 Bst. b KIV ist auf die Ausnahmeregelung für die Überbrückungslösung mit fossilen Energieträgern zu verzichten. Analog sollte in Anhang 2 Ziffern 3.2 und 4.4 die Frist für die vollständige Substitution mit erneuerbaren Energien deutlich verkürzt werden.

Art. 20 (Thermische Langzeitspeicher)

Aufgrund der potenziell grossen räumlichen Auswirkungen von Erdbeckenspeichern ist es grundsätzlich fraglich, ob diese Technologie mit den begrenzten räumlichen Verhältnissen in der Schweiz überhaupt kompatibel ist.

Antrag

Es soll vor diesem Hintergrund nochmals geprüft werden, ob für diese Technologie überhaupt Absicherungen gesprochen werden müssen und nicht Fehlanreize geschaffen werden.

Art. 20 Abs. 2 Bst. a

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. b KIV muss bei Erdbeckenspeichern die Oberfläche anderweitig genutzt werden. Eine Absicherung des Risikos, dass die Doppelnutzung der Oberfläche wegfällt, steht im Widerspruch zu dieser Vorgabe, denn ein Erdbeckenspeicher ohne Doppelnutzung könnte nicht realisiert werden.

Antrag

Streichung von Art. 20 Abs. 2 Bst. a KIV.

Allgemeine Anregungen

Das KIG setzt Ziele in Übereinstimmung mit dem Klimaübereinkommen von 2015 (Art. 1 KIG). Der Bund sorgt dafür, dass Treibhausgasemissionen (beziehungsweise ihre Wirkung) in der Schweiz bis 2050 Null betragen (Netto-Null-Ziel) und dass auf dem Absenkpfad definierte Zwischenziele erreicht werden (Art. 3 KIG). Für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie gelten Teilziele (Art. 4 KIG). Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament periodisch Anträge zur Umsetzung der Ziele (Art. 11 KIG).

Aus Sicht des Regierungsrats kann nicht beurteilt werden, ob die Regelungen geeignet sind, die klaren Ziele des Gesetzes zu erreichen, oder ob Schlupflöcher vorhanden sind und wirksame Sanktionen fehlen. So wird etwa nicht klar, welche Mechanismen greifen (und wer diese wie beschliesst), wenn die (Zwischen-)Ziele der Sektoren klar verfehlt werden. Auch sind kaum Verknüpfungen zu (anderen) staatlichen Investitionstätigkeiten erkennbar.

Antrag

Es ist aufzuzeigen, welche Mechanismen greifen und wer diese in welchen Verfahren beschliesst, sollten die (Zwischen-)Ziele der Sektoren verfehlt werden. Ebenso sind Verknüpfungen zu anderen staatlichen Investitionstätigkeiten aufzuzeigen.

Im Sinne einer effizienten und effektiven Umsetzung des KIG empfiehlt der Regierungsrat schlanke und verwaltungsökonomische Prozesse.

2.2 Zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Anhang, Tabelle Ziffer 8 (Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen)

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) vom 18. März 2024
- Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 25. März 2024

Kopie

- bettina.kast@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bettina Kast
3003 Bern

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 18. März 2024

Stellungnahme der KVU zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Stellungnahme wurde durch den Vorstand der KVU und auf der Grundlage der Musterstellungnahme des Cercle Climat erstellt. Wir bedanken uns für den Einbezug der KVU. Im Grundsatz unterstützen wir die Vorlage und nehmen im Folgenden Stellung zu einigen übergeordneten Punkten des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), die unseres Erachtens in der aktuell vorliegenden Vernehmlassungsvorlage noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

I. Allgemeine Bemerkungen zu übergeordneten Punkten des KIG

Art. 3 KIG: Negativemissionstechnologien (NET)

Die Priorisierung der Verminderung der Emissionen (vor Entnahme und Speicherung) wird explizit begrüsst. Dennoch bleibt das Netto-Null-Ziel bis 2050 ohne NET unerreichbar. Der Aufbau einer robusten und skalierbaren NET-Infrastruktur stellt deshalb eine grosse Herausforderung der nächsten Jahrzehnte dar. Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Wobei im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass für den Zeitraum nach 2040 die Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keinerlei Ausführungsbestimmung. Zudem werden die Bereiche Verminderung und NET teilweise nicht ausreichend voneinander abgegrenzt:

- Massnahmen zur Emissionsverminderung und NET werden immer kombiniert genannt. Die Anforderungen an bzw. die Voraussetzungen für die Umsetzung von Massnahmen zur Emissionsverminderung und für den Aufbau einer NET-Infrastruktur, welche zusätzlich zur CO₂-Entnahme auch den Transport und die Speicherung des CO₂ beinhaltet, unterscheiden sich häufig jedoch deutlich. Damit NET gezielt gefördert werden können, sollten Massnahmen zur Emissionsverminderung und

Massnahmen zur Förderung von NET konsequent getrennt werden. Dies würde auch die Lesbarkeit der KIV verbessern.

- Die Förderung von NET bei Unternehmen und Branchen, die bereits heute kaum mehr Emissionen resp. biogene CO₂-Emissionen verursachen (insb. BECCS), wird nicht explizit genannt. Es ist daher unklar, ob solche Unternehmen und Branchen gemäss KIV förderberechtigt sind.
- Die explizite Nennung, dass (Pilot-)Projekte im Bereich des CO₂-Transports unter der KIV gefördert werden können, fehlt. Dabei ist der Aufbau einer CO₂-Infrastruktur zentral. Da derzeit keine geeignete Transportinfrastruktur für grosse Mengen an CO₂ vorhanden ist, müssen Unternehmen heute den CO₂-Transport selbst organisieren. Neben der Finanzierung und dem Aufbau einer CO₂-Infrastruktur ab 2030 ist es deshalb von zentraler Bedeutung, die Finanzierung vor 2030 für Pilotprojekte zeitnah zu klären, um «First Mover» zu unterstützen.
- Wir erwarten vom Bund über die finanzielle Unterstützung hinaus eine proaktivere Koordinationsrolle, um Speicherpotenziale im Inland zu identifizieren und die Transportinfrastruktur aufzubauen. Dabei sind auch die biologischen Negativemissionen (Wälder, Böden etc.) zu beachten.

Anträge:

- Der Bereich NET muss textlich klarer von der Emissionsverminderung getrennt werden.
- Die NET-Förderung muss klarer deklariert und ein Teil der Fördermittel muss explizit für NET ausgewiesen werden.
- Die Finanzierung und der Aufbau einer CO₂-Transportinfrastruktur muss sowohl für die Zeit vor als auch nach 2030 betrachtet werden.
- Der Bund muss eine proaktivere Koordinationsrolle im Bereich NET übernehmen.

Art. 4: Richtwerte für einzelne Sektoren

Gemäss Art. 4 Abs. 2 KIG kann der Bundesrat Richtwerte für weitere Sektoren festlegen, was insbesondere für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sinnvoll wäre.

Antrag: Zielwerte für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sind zu definieren. Für den Bereich Landwirtschaft sollten sich die Richtwerte an den Vorgaben der «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» orientieren.

Kritisch erscheint in diesem Zusammenhang auch der Satz auf S. 5 des Erläuternden Berichts: «Beispielsweise werden dem Sektor Industrie keine negativen Emissionen angerechnet, wenn biogenes CO₂, welches bei der Verbrennung von Biomasse in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) entsteht, an der Quelle entnommen und an geeigneter Stelle langfristig gespeichert wird.» Es erscheint z. B. sinnvoll, dass gerade Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) nur im Sommerhalbjahr vollumfänglich CO₂ abscheiden, dafür im Winter wärmegeführt betrieben werden und auf eine Abscheidung verzichten, um Winterstrom einzusparen. Die Jahres-CO₂-Bilanz der KVA könnte so rechnerisch ausgeglichen, also Netto-Null sein (wobei sie – im Detail betrachtet – im Sommer negativ und im Winter positiv wäre). Ausser im Falle einer Winterstrommangellage könnte die Abscheideanlage bei KVA ganzjährig laufen und so NET (durch den BECCS-Anteil der Abscheidung) generieren.

Art. 5: Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des KIG müssen «alle Unternehmen (...) bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen». Die Konsequenzen im Falle einer Verfehlung dieses Ziels sollten geklärt werden, jedoch geht die KIV auf diesen Punkt nicht ein.

Antrag: Die Konsequenzen für Unternehmen im Falle einer Verfehlung des Netto-Null-Ziels bis 2050 müssen in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

Art. 6: Finanzierung Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen

Der Bereich Abwasserbehandlung wird in der KIV nicht geregelt. Dabei ist insbesondere ungeklärt, wie die Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen finanziert werden sollen.

Antrag: Für die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen muss eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Art. 11: Umsetzung der Ziele

Das KIG sieht vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig Anträge zur Umsetzung der Ziele gemäss Art. 11 Abs. 1 KIG unterbreitet. Grundsätzlich sollen diese Anträge im CO₂-Gesetz (Art. 11 Abs. 2 KIG) für drei Perioden erfolgen: 2025–2030, 2031–2040 und 2041–2050. Die Absichten des Bundesrates für die Periode 2025–2030 sind jedoch noch nicht klar genug. Das CO₂-Gesetz reicht im Hinblick auf die Ziele des KIG bei weitem nicht aus und es wird nicht klar, welche Mechanismen greifen, wenn die (Zwischen-)Ziele der Sektoren verfehlt werden. Insbesondere im Mobilitätssektor werden weitere Anpassungen erforderlich sein.

Antrag: Im Hinblick auf die Ziele des KIG müssen im CO₂-Gesetz und der CO₂-Verordnung die bestehenden Instrumente, insbesondere im Bereich Mobilität, gestärkt und neue Instrumente geschaffen werden. Anpassungen anderer Erlasse müssen in Betracht gezogen werden.

Art. 12: Regelungen zu anderen Erlassen auf Bundes- und Kantonebene

Es ist bedauerlich, dass in der vorliegenden Verordnung keine Angaben zur Ausgestaltung und Anwendung anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse gemacht werden.

Antrag: Vorgaben zur Ausgestaltung und Anwendung der Vorschriften in anderen Bundeserlassen und kantonalen Erlassen müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, die z. B. durch die BPUK vertreten werden, Städten und Gemeinden präzisiert werden, um ein Inkrafttreten bis spätestens am 1. Januar 2025 zu ermöglichen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der KIV

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein:

Art. 2

Die Bedeutung des Begriffs NET wird in Art. 2a KIG festgehalten. Zentral dabei ist die «dauerhafte Bindung» des aus der Atmosphäre entfernten CO₂. In Anhang 2 Ziff. 5.2. KIV wird bezüglich Permanenz der Speicherung zwar festgehalten, dass das BAFU und das BFE entsprechende Kriterien festlegen können. Eine präzise Festlegung des Begriffs «dauerhafte Bindung» (Art. 2a KIG) bzw. eine Definition der Anforderung an die Permanenz der Speicherung von CO₂ fehlt allerdings sowohl in der KIV als auch im erläuternden Bericht.

Antrag: Der in Art. 2a KIG verwendete Begriff «dauerhaft» ist zu definieren, zum Beispiel indem die Kriterien präzisiert werden.

Art. 3

Die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen zur Überprüfung der Zielerreichung muss auch nach 2030 den bestehenden, international festgelegten Vorgaben folgen. Zudem ist nicht klar, welche Empfehlungen des BAFU zur Berechnung von Treibhausgasemissionen nach Art. 3 Abs. 2 rechtlich verbindlich sind und wie diese den Kantonen und anderen betroffenen Akteuren mitgeteilt werden.

Anträge:

- Die bestehenden, international festgelegten Vorgaben müssen in Art.3 Abs. 2 explizit erwähnt werden: «Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und international festgelegten Vorgaben zu berechnen.»
- Die Dokumente, welche die Empfehlungen des BAFU beinhalten, müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, z. B. durch die BPUK vertreten, erstellt werden. Diese Dokumente sollten klar als solche identifiziert sein, regelmässig aktualisiert und den Kantonen mitgeteilt werden.

Art. 4

Die gesamte Klimawirkung der Flugemissionen übersteigt die Wirkung der CO₂-Emissionen der Flugtreibstoffe deutlich. Deshalb ist es wichtig, auch weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr zu berücksichtigen.

Hinweis: Wir begrüßen ausdrücklich die Meldung und Berechnung der weiteren klimawirksamen Emissionen aus dem Luftverkehr.

Art. 5

Der Zusammenhang zwischen den Fahrplänen gemäss Art. 5 KIV und den Zielvereinbarungen im Energie- und Klimabereich (u. a. für die CO₂-Abgabebefreiung) scheint nicht geregelt. Es ist unklar, wie Fahrpläne und Zielvereinbarungen ineinandergreifen resp. welche Elemente für welches Instrument oder für beide Instrumente erforderlich sind.

Antrag: Die Abgrenzung von Zielvereinbarungen und Fahrplänen muss klar definiert und Redundanzen vermieden werden. Es ist zu prüfen, ob die beiden Instrumente über dieselbe Plattform abgewickelt werden können.

Art. 5 Bst. c

Hier wird explizit nur von «technischen Lösungen» gesprochen. Auch nicht-technische Lösungen (z. B. strategische oder verhaltensorientierte) sollten erwähnt werden können.

Antrag: Art. 5 Bst. c ist dahingehend anzupassen: «technische und nicht-technische Lösungen».

Art. 5 Bst.f

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 8 Abs. 1 spezifiziert, dass nur (nationale und internationale) Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz gültig sind. Unklar ist, ob dies auch für den Aufbau unternehmenseigener NET-Kapazitäten gemäss Art. 5 Bst. f gilt.

Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Aufbau eigener NET-Kapazitäten den Anforderungen an die Beschaffung von Bescheinigungen für die Anwendung von NET gleichgestellt werden.

Art. 6

Die Branchenfahrpläne sind von öffentlichem Interesse. Im Gegensatz zur Veröffentlichung der Unternehmensfahrpläne führt die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

Antrag:

Art. 6 ist um einen Abs. 3 zu ergänzen: «*Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*»

Art. 8 Abs. 1

Als Anforderung an die Fahrpläne wird festgelegt, dass nur Bescheinigungen für NET, nicht aber Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen zur Anrechnung an das Verminderungsziel möglich sind.

Hinweis: Wir begrüssen es, dass Bescheinigungen nur als Massnahme im Sinne der Fahrpläne zählen, wenn sie für die Anwendung von NET ausgestellt werden. Nur so wird sichergestellt, dass die erforderlichen Verminderungen bis 2050 auch tatsächlich erzielt werden.

Art. 10

Auf Seite 8 des erläuternden Berichts werden förderungswürdige Massnahmen präzisiert: «Förderwürdig sind Massnahmen, bei welchen der Gesuchsteller nachweisen kann, dass Doppelförderungen und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind.» Es stellen sich die Fragen, ob die Kantone ergänzend zum Bund solche Massnahmen fördern können, ob «Förderung» eine breitere Definition im Sinne von «Finanzhilfen» des Subventionsgesetzes und somit auch die Anrechnung von Massnahmen der Fahrpläne im Rahmen von Qualified Refundable Tax Credit (QRTC) miteinschliesst, und wie der Bund Mitnahmeeffekte ausschliesst.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16) sind gestützt auf Art. 6 Abs. 4 KIG ausserdem Massnahmen zur Erfüllung einer Branchenvereinbarung, wie diejenige des UVEK mit dem VBSA (Reduktion der fossilen CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung und Umsetzung von Technologien zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂ in Schweizer Kehrrechtverwertungsanlagen) von der Förderung gemäss KIV ausgeschlossen. Analog zu Unternehmen im Emissionshandelssystem (EHS) und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung soll es auch für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, möglich sein, in bestimmten Fällen Finanzhilfen zu erhalten.

Anträge:

- Es soll sichergestellt werden, dass die Kantone ergänzend zum Bund entsprechende Massnahmen fördern können und dass Unternehmen, die von QRTC profitieren, nicht zusätzlich Fördergelder für die Umsetzung der Massnahmen des Fahrplans beantragen können.
- Art. 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben oder einer Branchenvereinbarung unterliegen, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:»
- Zusätzlich muss ein Bst. c. eingefügt werden, welcher für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, analoge Voraussetzungen schafft wie für Unternehmen im EHS oder mit Verminderungsverpflichtung.

Art. 12 Abs. 3

Es ist nicht klar, ob Abs. 3 Bst. i auch Auswirkungen der Massnahmen im In- und Ausland einschliesst.

Antrag: Abs. 3 Bst. i ist entsprechend zu ergänzen: «die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen im In- und Ausland.»

Art. 14 Abs. 2

Gemäss erläuterndem Bericht werden neben Investitionsbeträgen bis zum 31. Dezember 2035 auch Finanzhilfen für Betriebsbeiträge geleistet. Dies ist sehr zu begrüessen. Gemäss der neusten Kostenschätzung zu Carbon Capture and Storage (CCS) im Auftrag des Bundes sind rund 70 % der Abscheidungskosten und mehr als 50 % der Transportkosten Betriebskosten, die für längere Zeit anfallen (>20 Jahre). Die Betriebsbeiträge sind aber auf maximal sieben Jahre und längstens bis zum 31. Dezember 2037 befristet (Abs. 2). Diese zeitliche Einschränkung ist für Grosstechnologien/Infrastrukturen (z. B. für den Aufbau der CCS-Kette) nicht ausreichend, um Investitionssicherheit garantieren zu können. Notwendig wäre eine mindestens doppelt so lange Zeitdauer oder im Idealfall 20 Jahre.

Antrag: Art. 14 Abs. 3 ist entsprechend anzupassen: «Betriebsbeiträge werden während zwanzig Jahren und spätestens bis am 31. Dezember 2050 ausgerichtet.»

Art. 17

Nicht nur Informationen über einzelne Massnahmen, sondern auch übergreifende Auswertungen sind von allgemeinem Interesse. Beispiele dafür sind die mit den Massnahmen erzielten gesamthaften Treibhausgasreduktionen resp. negativen Emissionen, die Anteile der geförderten Massnahmen pro Branche oder die durchschnittlichen Kosten pro reduzierte resp. pro abgeschiedene Tonne Treibhausgas.

Antrag: Das BAFU und das BFE sollen nicht nur, wie im erläuternden Bericht beschrieben, Informationen über die einzelnen geförderten Massnahmen veröffentlichen, sondern auch übergreifende Auswertungen: «Das BFE und das BAFU (...) zu den geförderten Massnahmen sowie übergreifende Auswertungen.».

Art. 18

Auch im Bereich NET sind Investitionen mit hohen Risiken verbunden und sollten durch den Bund abgesichert werden.

Antrag: Die Investitionsrisiken der CO₂-Transportinfrastrukturen sollen abgesichert werden. Art. 18 Abs. 1 ist dahingehend mit einem neuen Bst. c zu ergänzen: «Infrastrukturen zum Transport des abgeschiedenen CO₂.»

Art. 19 Abs. 1 Bst. c

Die Vorgabe, dass zur Abdeckung von Spitzenlasten jährlich maximal 20 % fossile Energieträger eingesetzt werden dürfen, ist für neue thermische Netze bezüglich der Zielerreichung Netto-Null nicht sinnvoll. Für die Abdeckung von Spitzenlasten braucht es heute teilweise noch fossile Brennstoffe, aber diese sollen einen möglichst geringen Anteil ausmachen und ihr Einsatz muss befristet werden.

Antrag: Art. 19 Abs. 1 Bst. c ist folgendermassen zu ergänzen: «Es ist aufzuzeigen, wie die fossilen Energieträger bis 2040 ersetzt resp. die daraus entstehenden Treibhausgasemissionen abgeschieden werden.»

Art. 24

Die Entwicklung von strategischen Zielen für die Anpassung an den Klimawandel in Zusammenarbeit mit den Kantonen wird begrüsst. Es sollten aber auch die notwendigen Massnahmen (Art. 8 KIG) geregelt werden. Ausserdem verdienen die Schnittstellen zwischen Handlungsfeldern, welche die Zusammenarbeit von Fachkräften erfordern, besondere Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung potenziell sektorübergreifender Synergien und Konflikte (z. B. zwischen der Anpassung der Landwirtschaft und dem Wassermanagement oder der Erhaltung der Biodiversität und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren).

Anträge:

- Art. 24 ist um Regelungen zu notwendigen Massnahmen zu ergänzen und passend zu benennen.
- In Art. 24 soll explizit erwähnt werden, dass strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel in den verschiedenen Bereichen zu definieren sind: «und entwickelt unter Einbezug von weiteren Bundesstellen und den Kantonen in den verschiedenen Bereichen strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen.»

Art. 25

Antrag:

Die Schaffung einer Plattform Anpassung an den Klimawandel wird begrüsst. Allerdings möchten wir die Wichtigkeit hervorheben, dass die Plattform gut mit bestehenden Aktivitäten oder Gefässen (insbesondere dem Cercle Climat) abgestimmt ist und Redundanzen vermieden werden.

Art. 26

Ein freiwilliger Klimatest ist unzureichend für das in Art. 9 KIG formulierte Ziel. In Anbetracht von Art. 9 KIG ist es auch unverständlich, weshalb im erläuternden Bericht steht: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.»

Anträge:

- Der Klimatest soll für Unternehmen der Finanzbranche ab einer gewissen Grösse obligatorisch sein.

Anhang 2 Ziff. 1.2 und 1.3

Die Mindestanforderungen scheinen sehr hoch.

Antrag: Wir bitten zu prüfen, ob eine Reduktion der Mindestanforderungen sinnvoll wäre.

Anhang 2 Ziff. 1.6

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies würde Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen, welche jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ wird heute i. d. R. wieder in die Atmosphäre abgegeben. Es könnte mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Aus diesem Grund sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ reduziert werden.

Antrag: Die Mindestanforderungen sind auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq zu reduzieren.

Anhang 2 Ziff. 3.3, Ziff. 4.5, Ziff. 5.3

Wir begrüßen die Vorgabe, dass bei einem höheren Stromverbrauch der betreffende Strom aus nicht fossilen Quellen stammen soll. Die Formulierung ist jedoch bezüglich eigener Stromproduktion nicht präzise genug, da es für diese keine Herkunftsnachweise gibt. Zudem ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Winterstrom verwendet wird.

Antrag: Ziff. 3.3 ist wie folgt anzupassen: «Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden ~~und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Dieser Strom soll möglichst selber produziert werden. Alternativ ist dessen Einkauf mit Herkunftsnachweisen zu belegen.~~ Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.» Ziff. 4.5 und 5.3 sind in analoger Weise anzupassen.

Anhang 2 Ziff. 5.1

Die Formulierung «schwer vermeidbare Emissionen» ist nicht ausreichend konkret.

Antrag: In Art. 2 KIV ist der Begriff «schwer vermeidbare Emissionen» zu definieren. Alternativ könnte festgehalten werden, dass alle Bereiche, in welchen das Netto-Null-Ziel ohne NET angestrebt wird, keine schwer vermeidbaren Emissionen beinhalten.

Anhang 2 Ziff. 5.4

In diesem Abschnitt wird einmal von «fossilen und prozessbedingten Emissionen» und einmal lediglich von «fossilem CO₂» gesprochen. In beiden Fällen sollten die prozessbedingten Emissionen explizit erwähnt werden.

Antrag: Ziff. 5.4 ist wie folgt zu ergänzen: «Bei Massnahmen, die CO₂ aus fossilen und prozessbedingten Emissionen abscheiden, um es temporär zu speichern, muss im Fahrplan des Unternehmens, welches das CO₂ abscheidet, dargelegt werden, wie das fossile und prozessbedingte CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird.»

Anhang 2 Ziff. 5.6

Der Transport der CO₂-Emissionen ist ein wichtiger Teil der Prozesskette. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur fehlt heute noch weitgehend.

Antrag: In Anhang 2 Ziff. 5.6 ist explizit zu ergänzen, dass Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen auch den Transport und den Aufbau entsprechender Infrastruktur umfassen: «Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen können die gesamte Prozesskette von der Abscheidung, über den Transport sowie den Aufbau entsprechender Infrastruktur bis zur Nutzung oder Speicherung umfassen.».

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVV**

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Nadine Kammermann

Kopie an:

- Mitglieder der KVV (via Extranet)
- Christophe Joerin, Präsident Cercle Climat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 25. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung (KIV), besonders zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet. Wir weisen darauf hin, dass die Direktorenkonferenzen BPUK und LDK sowie die Fachkonferenz KVV ebenfalls separat Stellung nehmen werden.

I. Allgemeine Beurteilung

Im Folgenden äussern wir uns vor allem zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG. Wir möchten uns zuerst für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Bestimmungen zum Impulsprogramm bedanken. Wichtige Anliegen der Kantone, insbesondere betreffend die Ausgestaltung und den Vollzug des Impulsprogramms, sind so bereits in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeflossen.

Das Impulsprogramm startet am 1.1.2025. Die Kantone müssen bis dahin die Integration dieses Programms in ihre bestehenden EDV-Systemen abschliessen und allenfalls ihre Energieverordnungen anpassen. Das dafür benötigte Zeitfenster beträgt 6 Monate. Daher bitten wir – im Wissen, dass die definitive Version noch nicht vorliegen wird – dass die **Kantone im Juni über die wahrscheinliche Ausgestaltung des Impulsprogramms informiert** werden. Dies, damit die Konzeption zu den Anpassungen und Ergänzungen der verschiedenen EDV-Tools vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen und die Folgearbeiten fristgerecht umgesetzt werden können.

Gemäss Art. 3 KIV sind die Treibhausgasemissionen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das BAFU veröffentlicht dazu Empfehlungen und nennt im erläuternden Bericht, dass, wo sinnvoll, auf Datengrundlagen Dritter verwiesen werden kann. Für den Gebäudebereich im Bereich der Erstellung werden explizit die Daten zur Ökobilanzierung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) genannt. Nicht genannt werden die durch die Kantone bereits durch den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) festgelegte Normierung für die Ermittlung von Treibhausgasemissionen im Bereich Betrieb. Im Rahmen der Umsetzung der PaIV 20.433

betreffend «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ist eine Ergänzung des Energiegesetzes vorgesehen, mit welcher die Kantone aufgefordert werden, **Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie** bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Aufgrund der thematischen Überschneidung ist für die Entwicklung und die Änderung der Empfehlungen, insbesondere für den Gebäudebereich, die EnDK einzubeziehen sowie für die Emissionen, welche im Betrieb entstehen, auf die GEAK-Normierung abzustützen und auf diese zu verweisen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausführungsbestimmungen betreffend **Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Art. 10 KIG** in einer nachgelagerten, separaten Vernehmlassung definiert werden. Wir gehen davon aus, dass die **Kantone bei der Erarbeitung dieser Vorlage zeitnah eingebunden** werden. Insbesondere, weil die Kantone mit ihren zentralen Verwaltungen direkt von diesen Vorgaben betroffen sein werden. Aber auch, weil im Gebäudebereich Emissionen für die Erstellung anfallen, welche sich bis 2040 nicht vermeiden lassen und für deren Kompensation **Negativemissionstechnologien** notwendig sein werden.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Massnahmen nach Art. 50a EnG

[Art. 54a Abs.1 bis 6 EnV]

Wir begrüssen, dass sich die Auswahl der Massnahmen des Impulsprogramms und die Mindestförderbeiträge (40 Prozent der Mehrinvestition) auf das HFM 2015 beziehen. Dies ermöglicht eine beinahe nahtlose Aufnahme des Impulsprogramms in das Gebäudeprogramm und eine einfache Integration in die bestehenden EDV-Systeme. Die Beiträge an den Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung erachten wir als sehr hoch angesetzt. Angesichts der Zielvorgabe, den Stromverbrauch von dezentralen Elektroheizungen zeitnah durch erneuerbare Heizsysteme zu eliminieren, halten wir die Fördersätze dennoch als vertretbar. Dies, weil die mit dem Umbau verbundenen Massnahmen, wie der Einbau eines Wärmeverteilungssystems in bewohnten Gebäuden, mit Zusatzkosten und Umtrieben verbunden ist.

Hinweis: Die Festlegung der ausgewählten Massnahmen sowie die Definition der minimalen Beitragshöhen gemäss dem HFM 2015 werden begrüsst. Dies gewährleistet eine schlanke Umsetzung.

Hingegen lehnen wir das Vollzugsmodell bei der neuen Fördermassnahme «Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen» ab. Mit der hoch angesetzten «Abwrackprämie» pro ausgebauten Elektroheizkörper befürchten wir betrügerische oder zumindest geschönte Eingaben, welche kaum erkennbar sind und den Vollzug erschweren. Wir schlagen alternativ den bereits im Kanton Uri bewährten Förderansatz vor, welcher für dezentral elektrisch beheizte Bauten bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) eine Pauschale und für grössere Bauten einen EBF-abhängigen Förderbeitrag vorsieht. Die Fördersätze würden wir in Anlehnung an die in der KIV vorgeschlagenen höheren Beiträge adäquat anpassen.

Antrag: Art. 54a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

*Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird **für Bauten mit einer EBF bis 250 m² pauschal mit 15'000 Franken und für Bauten über 250 m² EBF mit 60 Franken pro m² EBF unterstützt.** ~~mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt.~~*

2. Ausrichtung der Förderung

[Art. 54c Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass die Finanzmittel des Impulsprogramms den Kantonen durch Globalbeiträge als einwohnerproportionaler Sockelbeitrag ausgerichtet werden, ohne diese mit massnahmenspezifischen Förderquoten zu belegen. Mit dieser offenen Mittelzuteilung ist die Verwendung der Fördermittel bei den stark nachgefragten Massnahmen gegeben. Es stellt sich einzig die Frage, wie mit allenfalls nicht

verwendeten Mitteln umgegangen wird. Wir gehen davon aus, dass diese in den verbleibenden Jahren dem Impulsprogramm erhalten bleiben.

Hinweis: Die Auszahlung der Fördermittel des Impulsprogramms orientiert sich an den bestehenden und etablierten Abläufen und Vorgaben, sodass eine reibungsarme Umsetzung möglich ist.

3. Verfahren, Vollzug und Finanzierung

[Art. 54d Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass sich das Verfahren und der Vollzug der Förderung des Impulsprogramms sich sinn-
gemäss an den Vorgaben des Gebäudeprogramms ausrichtet. Auch befürworten wir die Entschädigung
des Vollzugs gemäss Art. 108 CO2-V.

**Hinweis: Verfahren, Vollzug und Finanzierung übernehmen die existierenden und etablierten Abläufe
und Vorgaben gemäss den bestehenden Vorgaben von CO2-Verordnung und Energie-Verordnung, so-
dass eine reibungslose Integration und Umsetzung gegeben sind.**

4. Negativemissionstechnologien (NET)

[Art. 3 Abs. 5 KIG]

Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz
und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur
Verfügung stehen. Wobei im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass für den Zeitraum nach 2040 die
Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende
Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keinerlei Ausführungsbestimmung.

**Antrag: In der Klimaschutz-Verordnung sind die dafür notwendigen und vorgesehenen Massnahmen
und Zuständigkeiten bereits heute zu definieren, sollen ab 2040 entsprechende Kohlenstoffspeicher
zur Verfügung stehen.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen
Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Frauenfeld, 30. April 2024

328

Klimaschutz-Verordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Klimaschutz-Verordnung (KIV).

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz unterstützen wir die Vorlage und nehmen im Folgenden zunächst Stellung zu einigen übergeordneten Punkten des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), die unseres Erachtens in der aktuell vorliegenden Vernehmlassungsvorlage noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Des Weiteren reichen wir Bemerkungen und Anträge bezüglich einzelner Aspekte der Vorlage zur Klimaschutzverordnung ein.

2. Bemerkungen zu übergeordneten Punkten des KIG

Art. 3 KIG: Negativemissionstechnologien (NET)

Die Priorisierung der Verminderung der Emissionen (vor Entnahme und Speicherung) wird explizit begrüsst. Dennoch bleibt das Netto-Null-Ziel bis 2050 ohne NET unerreichbar. Der Aufbau einer robusten und skalierbaren NET-Infrastruktur stellt deshalb eine grosse Herausforderung der nächsten Jahrzehnte dar. Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Im erläuternden Bericht (S. 4) wird präzisiert, dass für den Zeitraum nach 2040 die Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keine Ausführungsbestimmung. Zudem werden die Bereiche Verminderung und NET teilweise nicht ausreichend voneinander abgegrenzt:

2/13

- Massnahmen zur Emissionsverminderung und NET werden immer kombiniert genannt. Die Anforderungen an und die Voraussetzungen für die Umsetzung von Massnahmen zur Emissionsverminderung und für den Aufbau einer NET-Infrastruktur, die zusätzlich zur CO₂-Entnahme auch den Transport und die Speicherung des CO₂ beinhaltet, unterscheiden sich häufig jedoch deutlich. Damit NET gezielt gefördert werden können, sollten Massnahmen zur Emissionsverminderung und Massnahmen zur Förderung von NET konsequent getrennt werden. Dies würde auch die Lesbarkeit der KIV verbessern.
- Die Förderung von NET bei Unternehmen und Branchen, die bereits heute kaum mehr Emissionen oder biogene CO₂-Emissionen verursachen (insb. BECCS), wird nicht explizit genannt. Es ist daher unklar, ob solche Unternehmen und Branchen gemäss KIV förderberechtigt sind.
- Die explizite Nennung, dass (Pilot-)Projekte im Bereich des CO₂-Transports unter der KIV gefördert werden können, fehlt. Dabei ist der Aufbau einer CO₂-Infrastruktur zentral. Da derzeit keine geeignete Transportinfrastruktur für grosse Mengen an CO₂ vorhanden ist, müssen Unternehmen heute den CO₂-Transport selbst organisieren. Neben der Finanzierung und dem Aufbau einer CO₂-Infrastruktur ab 2030 ist es deshalb von zentraler Bedeutung, die Finanzierung vor 2030 für Pilotprojekte zeitnah zu klären, um «First Mover» zu unterstützen.
- Wir erwarten vom Bund über die finanzielle Unterstützung hinaus eine proaktivere Koordinationsrolle, um Speicherpotenziale im Inland zu identifizieren und die Transportinfrastruktur aufzubauen. Dabei sind auch die biologischen Negative-missionen (Wälder, Böden etc.) zu beachten. Bei der Ausarbeitung konkreter Lösungen begrüssen wir einen Einbezug der Kantone.

Anträge:

- Der Bereich NET muss textlich klar von der Emissionsverminderung getrennt werden.
- Die NET-Förderung muss eindeutig deklariert und ein Teil der Fördermittel muss explizit für NET ausgewiesen werden.
- Die Finanzierung und der Aufbau einer CO₂-Transportinfrastruktur müssen sowohl für die Zeit vor als auch nach 2030 betrachtet werden.
- Der Bund muss eine proaktivere Koordinationsrolle im Bereich NET übernehmen.
- Die Kantone sollen bei der Ausarbeitung konkreter Lösungen einbezogen werden.

Art. 4 KIG: Richtwerte für einzelne Sektoren

Gemäss Art. 4 Abs. 2 KIG kann der Bundesrat Richtwerte für weitere Sektoren festlegen, was insbesondere für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sinnvoll wäre.

Zudem wäre es sinnvoll, im Zusammenhang mit der Landwirtschaft als ganzheitlichen Ansatz auch die Ernährungswirtschaft miteinzubeziehen.

Anträge:

- Zielwerte für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sind zu definieren. Für den Bereich Landwirtschaft sollten sich die Richtwerte an den Vorgaben der "Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050" orientieren.
- Die Landwirtschaft soll um den Begriff Ernährungswirtschaft erweitert werden: Land- und Ernährungswirtschaft.

Kritisch erscheint in diesem Zusammenhang auch der Satz auf S. 5 des Erläuternden Berichts: "Beispielsweise werden dem Sektor Industrie keine negativen Emissionen angerechnet, wenn biogenes CO₂, welches bei der Verbrennung von Biomasse in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) entsteht, an der Quelle entnommen und an geeigneter Stelle langfristig gespeichert wird." Es erscheint z.B. sinnvoll, dass gerade Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) nur im Sommerhalbjahr vollumfänglich CO₂ abscheiden, dafür im Winter wärmegeführt betrieben werden und auf eine Abscheidung verzichten, um Winterstrom einzusparen. Die Jahres-CO₂-Bilanz der KVA könnte so rechnerisch ausgeglichen, also Netto-Null sein (wobei sie – im Detail betrachtet – im Sommer negativ und im Winter positiv wäre). Ausser im Falle einer Winterstrommangellage könnte die Abscheideanlage bei KVA ganzjährig laufen und so NET (durch den BECCS-Anteil der Abscheidung) generieren.

Art. 5 KIG: Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des KIG müssen "alle Unternehmen [...] bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen". Die Konsequenzen im Falle einer Verfehlung dieses Ziels sollten geklärt werden, jedoch geht die KIV auf diesen Punkt nicht ein.

Antrag: Die Konsequenzen für Unternehmen im Falle einer Verfehlung des Netto-Null-Ziels bis 2050 müssen in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

Art. 6 KIG: Finanzierung Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen

Der Bereich Abwasserbehandlung wird in der KIV nicht geregelt. Dabei ist insbesondere ungeklärt, wie die Klimaschutzaktivitäten der Kläranlagen finanziert werden sollen.

Antrag: Für die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen muss eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Art. 10 KIG: Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des KIG muss die zentrale Bundesverwaltung bis zum Jahr 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei werden neben den direkten und indirekten Emissionen auch die Emissionen berücksichtigt, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden. Analog zu den Unternehmen und Branchen in Art. 5 sollten auch hier Konsequenzen im Falle einer Verfehlung dieses Ziels geklärt werden.

Gemäss Art. 10 Abs. 4 des KIG sollen auch die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe anstreben, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Wir begrüssen ein Belohnungssystem für Kantone, die dieses angestrebte Ziel fristgerecht erreichen, damit der Notwendigkeit zu handeln und zu gestalten mit einem finanziellen Anreiz mehr Gewicht gegeben wird.

Anträge:

- Die Konsequenzen für die zentrale Bundesverwaltung im Falle einer Verfehlung des Netto-Null-Ziels bis 2040 müssen in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.
- Ein Belohnungssystem für Kantone, die das angestrebte Netto-Null-Ziel bis 2040 erreichen, soll eingeführt werden.

Art. 11 KIG: Umsetzung der Ziele

Das KIG sieht vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig Anträge zur Umsetzung der Ziele gemäss Art. 11 Abs. 1 KIG unterbreitet. Grundsätzlich sollen diese Anträge im CO₂-Gesetz (Art. 11 Abs. 2 KIG) für drei Perioden erfolgen: 2025–2030, 2031–2040 und 2041–2050. Die Absichten des Bundesrates für die Periode 2025–2030 sind jedoch noch nicht klar genug. Das CO₂-Gesetz reicht im Hinblick auf die Ziele des KIG bei weitem nicht aus und es wird nicht klar, welche Mechanismen greifen, wenn die (Zwischen-)Ziele der Sektoren verfehlt werden. Insbesondere im Mobilitätssektor werden weitere Anpassungen erforderlich sein.

Antrag: Im Hinblick auf die Ziele des KIG müssen im CO₂-Gesetz und der CO₂-Verordnung die bestehenden Instrumente, insbesondere im Bereich Mobilität, gestärkt und neue Instrumente geschaffen werden. Anpassungen anderer Erlasse müssen in Betracht gezogen werden.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der KIV

Art. 3 KIV

Die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen zur Überprüfung der Zielerreichung muss auch nach 2030 den bestehenden, international festgelegten Vorgaben folgen. Zudem ist nicht klar, welche Empfehlungen des BAFU zur Berechnung von Treibhausgasemissionen nach Art. 3 Abs. 2 rechtlich verbindlich sind und wie diese den Kantonen und anderen betroffenen Akteuren mitgeteilt werden.

Anträge:

- Die bestehenden, international festgelegten Vorgaben müssen in Art. 3 Abs. 2 explizit erwähnt werden: "Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und international festgelegten Vorgaben zu berechnen."
- Die Dokumente, welche die Empfehlungen des BAFU beinhalten, müssen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, z.B. durch die BPUK vertreten, erstellt werden. Diese Dokumente sollten klar als solche identifiziert sein, regelmässig aktualisiert und den Kantonen mitgeteilt werden.

Art. 4 KIV

Die gesamte Klimawirkung der Flugemissionen übersteigt die Wirkung der CO₂-Emissionen der Flugtreibstoffe deutlich. Deshalb ist es wichtig, auch weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr zu berücksichtigen.

Bemerkung: Wir begrüßen ausdrücklich die Meldung und Berechnung der weiteren klimawirksamen Emissionen aus dem Luftverkehr.

Art. 5 KIV

Der Zusammenhang zwischen den Fahrplänen gemäss Art. 5 KIV und den Zielvereinbarungen im Energie- und Klimabereich (u.a. für die CO₂-Abgabebefreiung) scheint nicht geregelt. Es ist unklar, wie Fahrpläne und Zielvereinbarungen ineinandergreifen und welche Elemente für welches Instrument oder für beide Instrumente erforderlich sind.

6/13

Antrag: Die Abgrenzung von Zielvereinbarungen und Fahrplänen muss klar definiert und Redundanzen vermieden werden. Es ist zu prüfen, ob die beiden Instrumente über dieselbe Plattform abgewickelt werden können.

Bemerkung: Des Weiteren ist zu beachten, dass die Ausarbeitung eines solchen Fahrplans für die Unternehmen mit einem hohen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Es ist davon auszugehen, dass vor allem grössere Unternehmen über die dafür notwendigen Ressourcen verfügen.

Art. 5 Bst. c KIV

Hier wird explizit nur von "technischen Lösungen" gesprochen. Auch nicht-technische Lösungen (z.B. strategische oder verhaltensorientierte) sollten erwähnt werden.

Antrag: Art. 5 lit. c ist dahingehend anzupassen: "technische und nicht-technische (z.B. strategische oder verhaltensorientierte) Lösungen".

Art. 5 Bst. f KIV

Im erläuternden Bericht (S. 14) wird zu Art. 8 Abs. 1 KIV spezifiziert, dass nur (nationale und internationale) Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz gültig sind. Unklar ist, ob dies auch für den Aufbau unternehmenseigener NET-Kapazitäten gemäss Art. 5 lit. f gilt.

Bemerkung: Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Aufbau eigener NET-Kapazitäten den Anforderungen an die Beschaffung von Bescheinigungen für die Anwendung von NET gleichgestellt werden.

Art. 6 KIV

Die Branchenfahrpläne sind von öffentlichem Interesse. Im Gegensatz zur Veröffentlichung der Unternehmensfahrpläne führt die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

Antrag: Art. 6 ist um einen Abs. 3 zu ergänzen: "Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne."

Art. 8 Abs. 1 KIV

Als Anforderung an die Fahrpläne wird festgelegt, dass nur Bescheinigungen für NET, nicht aber Bescheinigungen für Emissionsverminderungen zur Anrechnung an das Verminderungsziel möglich sind.

Bemerkung: Wir begrüssen es, dass Bescheinigungen nur als Massnahme im Sinne der Fahrpläne zählen, wenn sie für die Anwendung von NET ausgestellt werden. Nur so

7/13

wird sichergestellt, dass die erforderlichen Verminderungen bis 2050 auch tatsächlich erzielt werden.

Art. 9 KIV

Bemerkung: Diese Bestimmung sieht vor, dass ein Register potenzieller Beraterinnen und Berater erstellt wird. Die Konditionen einer Zusammenarbeit für die Unternehmen bleiben jedoch offen.

Art. 10 KIV

Auf S. 8 des erläuternden Berichts werden förderungswürdige Massnahmen präzisiert: "Förderwürdig sind Massnahmen, bei welchen der Gesuchsteller nachweisen kann, dass Doppelförderungen und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind." Es stellen sich die Fragen, ob die Kantone ergänzend zum Bund solche Massnahmen fördern können, ob "Förderung" eine breitere Definition im Sinne von "Finanzhilfen" des Subventionsgesetzes und somit auch die Anrechnung von Massnahmen der Fahrpläne im Rahmen von Qualified Refundable Tax Credit (QRTC) miteinschliesst, und wie der Bund Mitnahmeeffekte ausschliesst.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16) sind gestützt auf Art. 6 Abs. 4 KIG ausserdem Massnahmen zur Erfüllung einer Branchenvereinbarung, wie diejenige des UVEK mit dem VBSA (Reduktion der fossilen CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung und Umsetzung von Technologien zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂ in Schweizer Kehrrechtverwertungsanlagen) von der Förderung gemäss KIV ausgeschlossen. Analog zu Unternehmen im Emissionshandelssystem (EHS) und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung soll es auch für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, möglich sein, in bestimmten Fällen Finanzhilfen zu erhalten.

In Abs. 3 steht, dass keine Finanzhilfen für Massnahmen, die nur einen geringen Beitrag zur Erreichung der Netto-Null-Emissionen leisten, ausgerichtet werden. Hier stellen sich uns folgende zwei Fragen: Weshalb sollen nicht auch kleine Beiträge gefördert werden? Was bedeutet geringer Beitrag (Richtwerte)? Aus unserer Sicht sollten auch Massnahmen gefördert werden, die einen kleinen Beitrag zum Ziel leisten.

Anträge:

- Es soll sichergestellt werden, dass die Kantone ergänzend zum Bund entsprechende Massnahmen fördern können
- Unternehmen, die von QRTC profitieren, werden nicht zusätzlich Fördergelder für die Umsetzung der Massnahmen des Fahrplans beantragen können.

8/13

- Art. 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: "Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben oder einer Branchenvereinbarung unterliegen, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:"
- Zusätzlich eine lit. c. eingefügt werden muss, die für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, analoge Voraussetzungen schafft wie für Unternehmen im EHS oder mit Verminderungsverpflichtung.
- Auch Massnahmen, die einen kleinen Beitrag an das Netto-Null-Emissionen-Ziel leisten können, gefördert werden.

Art. 12 Abs. 2 KIV

Bemerkung: Gemäss dieser Bestimmung können sich Unternehmen zu Gemeinschaften zusammenschliessen, um Anträge einzureichen. Der damit verbundene Koordinationsaufwand mit potenziellen Marktkonkurrenten wäre jedoch beträchtlich und könnte zu Fehlanreizen und Trittbrettfahrern führen.

Art. 12 Abs. 3 KIV

Es ist nicht klar, ob Abs. 3 lit. i auch Auswirkungen der Massnahmen im In- und Ausland einschliesst.

Antrag: Abs. 3 lit. i ist entsprechend zu ergänzen: "die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen im In- und Ausland."

Bemerkung: Des Weiteren wird deutlich, dass die Hürden, verursacht durch die inhaltlichen Vorgaben der Gesuche, gerade für kleine und mittlere Unternehmen beträchtlich ist.

Art. 14 Abs. 2 KIV

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 19) werden neben Investitionsbeträgen bis zum 31. Dezember 2035 auch Finanzhilfen für Betriebsbeiträge geleistet. Dies ist sehr zu begrüssen. Gemäss der neusten Kostenschätzung zu Carbon Capture and Storage (CCS) im Auftrag des Bundes sind rund 70 % der Abscheidungskosten und mehr als 50 % der Transportkosten Betriebskosten, die für längere Zeit anfallen (>20 Jahre). Die Betriebsbeiträge sind aber auf maximal sieben Jahre und längstens bis zum 31. Dezember 2037 befristet (Abs. 2). Diese zeitliche Einschränkung ist für Grosstechnolo-

9/13

gien/Infrastrukturen (z.B. für den Aufbau der CCS-Kette) nicht ausreichend, um Investitionssicherheit garantieren zu können. Notwendig wäre eine mindestens doppelt so lange Zeitdauer oder im Idealfall 20 Jahre.

Antrag: Art. 14 Abs. 3 ist entsprechend anzupassen: "Betriebsbeiträge werden während zwanzig Jahren und spätestens bis am 31. Dezember 2050 ausgerichtet."

Art. 17 KIV

Nicht nur Informationen über einzelne geförderte Massnahmen, sondern auch übergreifende Auswertungen sind von allgemeinem Interesse. Beispiele dafür sind die mit den Massnahmen erzielten gesamthaften Treibhausgasreduktionen und negativen Emissionen, die Anteile der geförderten Massnahmen pro Branche oder die durchschnittlichen Kosten pro reduzierte und pro abgeschiedene Tonne Treibhausgas.

Antrag: Das Bundesamt für Energie (BFE) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sollen nicht nur, wie im erläuternden Bericht (S. 20) beschrieben, Informationen über die einzelnen geförderten Massnahmen veröffentlichen, sondern auch übergreifende Auswertungen: "Das BFE und das BAFU (...) zu den geförderten Massnahmen sowie übergreifende Auswertungen."

Art. 18 KIV

Auch im Bereich NET sind Investitionen mit hohen Risiken verbunden und sollten durch den Bund abgesichert werden.

Antrag: Die Investitionsrisiken der CO₂-Transportinfrastrukturen sollen abgesichert werden. Art. 18 Abs. 1 ist dahingehend mit einer neuen lit. c zu ergänzen: "Infrastrukturen zum Transport des abgeschiedenen CO₂."

Art. 19 Abs. 1 lit. C KIV

Die Vorgabe, dass zur Abdeckung von Spitzenlasten jährlich maximal 20 % fossile Energieträger eingesetzt werden dürfen, ist für neue thermische Netze bezüglich der Zielerreichung Netto-Null nicht sinnvoll. Für die Abdeckung von Spitzenlasten braucht es heute teilweise noch fossile Brennstoffe, aber diese sollen einen möglichst geringen Anteil ausmachen und ihr Einsatz muss befristet werden.

Antrag: Art. 19 Abs. 1 lit. c ist folgendermassen zu ergänzen: "Es ist aufzuzeigen, wie die fossilen Energieträger bis 2040 ersetzt resp. die daraus entstehenden Treibhausgasemissionen abgeschieden werden."

10/13

Art. 24 KIV

Die Entwicklung von strategischen Zielen für die Anpassung an den Klimawandel in Zusammenarbeit mit den Kantonen wird begrüsst. Es sollten auch die notwendigen Massnahmen (Art. 8 KIG) koordiniert werden.

Ausserdem verdienen die Schnittstellen zwischen Handlungsfeldern, welche die Zusammenarbeit von Fachkräften erfordern, besondere Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung potenziell sektorübergreifender Synergien und Konflikte (z.B. zwischen der Anpassung der Landwirtschaft und dem Wassermanagement oder der Erhaltung der Biodiversität und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren).

Anträge:

- Art. 24 ist um Koordination zu notwendigen Massnahmen zu ergänzen und passend zu benennen.
- In Art. 24 soll explizit erwähnt werden, dass strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel in den verschiedenen Bereichen zu definieren sind: "und entwickelt unter Einbezug von weiteren Bundesstellen und den Kantonen in den verschiedenen Bereichen strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen."

Art. 25 KIV

Antrag: Die Schaffung einer Plattform Anpassung an den Klimawandel wird begrüsst. Allerdings möchten wir die Wichtigkeit hervorheben, dass die Plattform gut mit bestehenden Aktivitäten oder Gefässen (insbesondere dem Cercle Climat) abgestimmt ist und Redundanzen vermieden werden.

Art. 26 KIV

Ein freiwilliger Klimatest ist unzureichend für das in Art. 9 KIG formulierte Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. In Anbetracht von Art. 9 KIG ist es auch unverständlich, weshalb im erläuternden Bericht (S. 24) steht: "Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen."

Antrag: Der Klimatest soll für Unternehmen der Finanzbranche ab einer gewissen Grösse obligatorisch sein.

11/13

Art. 54a Abs. 1 der Energieverordnung

Antrag: Abs. 1 lit. a und lit. b sind wie folgt zu ändern:

- a. Die Anforderungen der Massnahmen M-03 bis M-08 sowie M-18 erfüllt, und;
- b. Eine Leistung ab 30 kW aufweist.

Mit dem vorgesehenen Impulsprogramm kommen den Kantonen einwohnerabhängig neue Finanzmittel zu. Oberstes Ziel sollte sein, diese zusätzlichen Finanzmittel für die definierten Massnahmen auch tatsächlich auszuschütten. Die Anzahl Objekte im Kanton Thurgau, die von einer zusätzlichen Förderung profitieren könnten, scheint sehr begrenzt zu sein. Auch mit einer Erhöhung der Beiträge, wie im erläuternden Bericht (S. 31) empfohlen, könnten die zusätzlichen Mittel nicht abgeholt werden. Im Kanton Thurgau gibt es nur wenig Gebäude mit einer Feuerungsleistung über 70 kW, die vom Impulsprogramm profitieren könnten. Es erscheint daher wichtig, den Umfang der Massnahmen auszudehnen sowie die Schwellenwerte der Leistung zu senken.

Art. 54d der Energieverordnung

Falls die beantragte Änderung von Art. 54a Abs. 1 lit. a und lit. b nicht berücksichtigt wird, stellt sich die Frage, was mit den Mitteln passiert, die innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden. Diesem Aspekt sollte in Art. 54d Rechnung getragen werden.

Anhang 2 Ziff. 1.6

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10'000 t CO₂eq pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies würde Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen, die jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ wird heute i.d.R. wieder in die Atmosphäre abgegeben. Es könnte mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Aus diesem Grund sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ reduziert werden.

Antrag: Die Mindestanforderungen sind auf unter 10'000 t CO₂eq zu reduzieren.

Anhang 2 Ziff. 3.3, Ziff. 4.5, Ziff. 5.3

Wir begrüssen die Vorgabe, dass bei einem höheren Stromverbrauch der betreffende Strom aus nicht fossilen Quellen stammen soll. Die Formulierung ist jedoch bezüglich eigener Stromproduktion nicht präzise genug, da es für diese keine Herkunftsnachweise gibt. Zudem ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Winterstrom verwendet wird.

12/13

Antrag: Ziff. 3.3 ist wie folgt anzupassen: "Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Dieser Strom soll möglichst selbst produziert werden. Alternativ ist dessen Einkauf mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen." Ziff. 4.5 und 5.3 sind in analoger Weise anzupassen.

Anhang 2 Ziff. 5.1

Die Formulierung "schwer vermeidbare Emissionen" ist nicht ausreichend konkret.

Antrag: In Art. 2 KIV ist der Begriff "schwer vermeidbare Emissionen" zu definieren. Alternativ könnte festgehalten werden, dass alle Bereiche, in denen das Netto-Null-Ziel ohne NET angestrebt wird, keine schwer vermeidbaren Emissionen beinhalten.

Anhang 2 Ziff. 5.4

Die Bedeutung des Begriffs NET wird in Art. 2a KIG festgehalten. Zentral dabei ist die "dauerhafte Bindung" des aus der Atmosphäre entfernten CO₂. In Anhang 2 Ziff. 5.2. KIV wird bezüglich Permanenz der Speicherung zwar festgehalten, dass das BAFU und das BFE entsprechende Kriterien festlegen können. Eine präzise Festlegung des Begriffs «dauerhafte Bindung» (Art. 2a KIG) und eine Definition der Anforderung an die Permanenz der Speicherung von CO₂ fehlt allerdings sowohl in der KIV als auch im erläuternden Bericht.

Antrag: Der in Art. 2a KIG verwendete Begriff "dauerhaft" ist zu definieren, z.B. indem die Kriterien präzisiert werden.

Des Weiteren wird in diesem Abschnitt einmal von "fossilen und prozessbedingten Emissionen" und einmal lediglich von "fossilem CO₂" gesprochen. In beiden Fällen sollten die prozessbedingten Emissionen explizit erwähnt werden.

Antrag: Ziff. 5.4 ist wie folgt zu ergänzen: "Bei Massnahmen, die CO₂ aus fossilen und prozessbedingten Emissionen abscheiden, um es temporär zu speichern, muss im Fahrplan des Unternehmens, welches das CO₂ abscheidet, dargelegt werden, wie das fossile und prozessbedingte CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird."

Anhang 2 Ziff. 5.6

Der Transport der CO₂-Emissionen ist ein wichtiger Teil der Prozesskette. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur fehlt heute noch weitgehend.

13/13

Antrag: In Anhang 2 Ziff. 5.6 ist explizit zu ergänzen, dass Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen auch den Transport und den Aufbau entsprechender Infrastruktur umfassen: "Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen können die gesamte Prozesskette von der Abscheidung über den Transport sowie den Aufbau entsprechender Infrastruktur bis zur Nutzung oder Speicherung umfassen."

Im Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK).

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Numero
2041

sl

0

Bellinzona
24 aprile 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

bettina.kast@bafu.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione: ordinanza sulla protezione del clima

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa all'Ordinanza sulla protezione del clima (OOCli).

Lo scrivente Consiglio condivide pienamente gli intenti dell'ordinanza, in particolare il raggiungimento degli obiettivi climatici prefissati per garantire la neutralità climatica entro il 2050, riferendosi ai principi della strategia della Confederazione di mitigazione e adattamento ai mutamenti climatici, così come alla transizione energetica con temi quali accesso a energie rinnovabili, aumento dell'efficienza energetica, uso efficiente delle risorse o obiettivi di mobilità sostenibile.

A titolo generale, rileviamo che lo scrivente Consiglio concorda con le prese di posizioni sull'OOCli formulate dalla *Conferenza dei direttori cantionali dell'energia* (EnDK), dal *Cercle climat* e dalla *Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera* (KVU). In particolare, nell'ambito delle tecnologie a emissioni negative (NET) riteniamo sia necessario definire meglio i finanziamenti che devono essere esplicitamente destinati allo sviluppo dell'infrastruttura di trasporto della CO₂, sia per il periodo precedente sia per quello successivo al 2030. Sul tema, auspichiamo un ruolo di coordinamento più proattivo da parte della Confederazione. Il settore del trattamento delle acque reflue non è regolamentato nella OOCli e non è chiaro come debbano essere finanziate le attività di protezione del clima legate a questi impianti. Infine, per quanto riguarda gli obiettivi della OOCli, gli strumenti esistenti nella Legge e nell'Ordinanza sul CO₂, in particolare nell'area della mobilità, devono essere rafforzati attraverso nuovi strumenti.

In riferimento ad articoli specifici della proposta di Ordinanza, osserviamo inoltre quanto segue.

Art 3 cpv. 3 della LOCl: Tecnologie a emissioni negative (NET)

La Strategia climatica a lungo termine adottata dal Consiglio federale mostra che è fondamentale possibile ridurre le emissioni di gas serra della Svizzera allo zero netto entro il 2050. Entro tale data le emissioni difficilmente evitabili devono essere evitate con la cattura e il sequestro del CO₂ direttamente presso gli impianti industriali o compensate con l'impiego di tecnologie a emissioni negative che rimuovono il CO₂ in modo permanente dall'atmosfera. Se, come prevede la LOCl, a partire dal 2040 (obiettivo intermedio) i sistemi di cattura e stoccaggio di emissioni di CO₂ assumeranno un ruolo importante all'interno della strategia climatica e delle installazioni dovranno dunque essere presenti, riteniamo sia doveroso definire già nella OOCli le misure e le responsabilità necessarie a tale scopo. La realizzazione di un'infrastruttura NET rappresenta infatti una sfida notevole per i prossimi decenni e dev'essere dunque affrontata in modo approfondito il prima possibile.

Art. 5 cpv. 1 della LOCl: grandi consumatori di energia

Visto che secondo l'art. 5 cpv. 1 della LOCl «entro il 2050 tutte le imprese devono presentare un saldo netto delle emissioni pari a zero (...)», riteniamo necessario precisare all'interno della OOCli le conseguenze per le imprese nel caso in cui questo obiettivo non venga raggiunto.

Art. 25 della OOCli: piattaforma per l'adattamento ai cambiamenti climatici

Pur essendo favorevoli allo sviluppo di uno strumento di interscambio e promozione legato al tema specifico dell'adattamento ai cambiamenti climatici, riteniamo sia indispensabile prestare attenzione ad un adeguato coordinamento tra le attività della piattaforma e quelle portate già avanti dai diversi organi coinvolti, al fine di evitare ridondanze con strumenti esistenti.

Art. 54a della OEne: Programma d'impulso

Come sottolineato nella presa di posizione dell'EnDK, l'inizio stabilito al 1° gennaio 2025 del Programma d'impulso rappresenta una sfida notevole per i cantoni, i quali devono aver aggiornato la propria base legale e preparato l'infrastruttura e le risorse per la gestione di questo programma promozionale. Risulta pertanto indispensabile che i cantoni vengano informati il prima possibile riguardo ai contenuti definitivi ed ai dettagli del programma d'impulso.

Inoltre, riteniamo che, al pari di quanto avviene per il Programma Edifici nell'ambito dell'art. 52 cpv. 6 della legge federale sull'energia (LEne), che stabilisce che «Il Consiglio federale disciplina i dettagli, in particolare le condizioni che i cantoni devono adempiere per ottenere contributi globali», anche per il Programma d'impulso, che invece fa riferimento all'art. 50a cpv.4 della Lene, non sia necessario esplicitare i dettagli relativi all'ammontare dei singoli contributi ed il riferimento al Modello d'incentivazione armonizzato dei cantoni (HFM) nell'ambito dell'OEne (art.54 a, cpv.1). Questo rischia infatti di portare confusione al lettore che probabilmente non conosce strumenti quali l'HFM. Proponiamo pertanto di non inserire riferimenti ad importi o al HFM all'interno dell'art. 54a della OEne.

Per quanto riguarda la promozione relativa alla sostituzione dei sistemi elettrici decentralizzati (art.54a, cpv.2), in vista di facilitare il più possibile la gestione delle pratiche, sosteniamo la proposta dell'EnDK di prevedere un importo forfettario basato sulla superficie di riferimento energetico (SRE) al posto di un importo specifico per ogni singolo radiatore sostituito.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento finanze ed economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courriel :
bettina.kast@bafu.admin.ch

Réf. : 24_COU_2284

Lausanne, le 1^{er} mai 2024

Consultation fédérale sur l'Ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Monsieur le Conseil fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois tient à vous remercier de l'avoir consulté sur l'Ordonnance sur la protection du climat (OCI).

De manière générale, le Conseil d'Etat soutient le projet d'ordonnance, qui contribue à la mise en œuvre de la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI). Le Conseil d'Etat souhaite en outre que les dispositions de l'ordonnance puissent s'appliquer dans des dossiers liés aux industries qui fabriquent des produits à faible valeur ajoutée, y compris l'industrie lourde, celle des machines ou encore celle du textile, comme par exemple dans le cas de la verrerie Vetropack à Saint-Prex.

S'il salue le fait que l'ordonnance précise le cadre général et les instruments d'encouragement prévus dans la LCI, le Conseil d'Etat constate toutefois que l'ordonnance présente certaines lacunes :

1. Le Conseil d'Etat regrette l'absence de dispositions concernant le rôle de modèle de la Confédération et des Cantons (art. 10 LCI). Les Cantons sont en train de mettre en place des dispositifs pour viser l'objectif de zéro émission net en 2040 pour leurs administrations centrales et une harmonisation de ces démarches, notamment en ce qui concerne les périmètres, est indispensable. Il apparaît essentiel de clarifier au plus vite, et en collaboration avec les Cantons, les « bases » que la Confédération entend fournir (art.10 al.4 LCI).
2. L'ordonnance ne définit pas de mécanismes concernant la conception et l'application d'autres actes fédéraux et cantonaux, qui sont également appelés à contribuer aux objectifs de la LCI (LCI art. 12). La loi sur le CO₂ seule ne suffira pas à atteindre les objectifs et d'autres instruments doivent être envisagés, à tous les niveaux institutionnels. Il s'agit de préciser comment de telles adaptations seront menées.

3. Le Conseil d'Etat encourage le Conseil fédéral à faire usage de la possibilité de fixer des valeurs indicatives (art. 4 al. 2 LCI) pour le secteur de l'agriculture. Celles-ci devraient être alignées avec la « Stratégie Climat pour l'agriculture et l'alimentation 2050 ». Par ailleurs, la possibilité pour les entreprises et les branches du secteur agro-alimentaire d'accéder aux soutiens de la loi fédérale doit être garantie.
4. Le Conseil d'Etat souhaite que le programme d'impulsion offre davantage de flexibilité aux cantons pour les accompagner dans la mise en œuvre de leurs programmes d'assainissement. Ainsi, l'ordonnance sur l'énergie devrait élargir les mesures du programme d'impulsion qui feraient l'objet d'un subventionnement pour inclure la rénovation de l'enveloppe (M01, art. 54a). Cette ordonnance devrait également prévoir la possibilité de verser les fonds non utilisés au Programme Bâtiment (art. 54d) afin d'assurer une meilleure synergie entre ce dernier et le programme d'impulsion, dans le but d'obtenir un impact maximal des subventions à disposition.

En lien avec ces points, le Conseil d'Etat appelle le Conseil fédéral à élaborer les dispositions d'exécution nécessaires afin de permettre une entrée en vigueur de l'ordonnance au plus tard le 1er janvier 2025, et ce en collaboration avec les Cantons.

Le Conseil d'Etat propose également, dans le document annexé, une série d'adaptations et de compléments relatifs aux dispositions spécifiques mises en consultation. Il souhaite en particulier rendre le Conseil fédéral attentif aux points suivants :

1. Le Conseil d'Etat est favorable à l'élaboration de feuilles de route pour l'obtention d'une aide financière pour l'encouragement des technologies et processus innovants. Face à la complexité de l'ordonnance et aux compétences techniques nécessaires à l'établissement de ces feuilles de route, il apparaît toutefois important d'éviter les complexités administratives et de garantir l'équité dans l'accès aux soutiens prévus. Il s'agit dès lors d'élaborer des processus d'octroi adaptés, ainsi que d'envisager le financement de mesures d'accompagnement par des experts, en particulier pour les PME.
2. Les mesures de réduction des émissions de gaz à effet de serre doivent être clairement priorisées, compte tenu du caractère subsidiaire des technologies d'émissions négatives (TEN) et de leur potentiel incertain. L'annexe à ce courrier propose plusieurs adaptations en ce sens.
3. La création de la plateforme Adaptation aux changements climatiques est saluée. Toutefois, l'art.25 al.3 lit.c, qui fixe comme tâches de la plateforme la « coordination des activités, orientations et stratégies aux différents échelons » doit être supprimé. Le Conseil d'Etat rappelle en effet les compétences cantonales étendues en la matière, ainsi que le leadership des Cantons dans la coordination et l'accompagnement des communes. Tout transfert de compétences à la Confédération ou toute redondance avec les dispositifs existants doivent être évités.

En conclusion, le Conseil d'Etat soutient le projet d'ordonnance, tout en invitant le Conseil fédéral à préciser certains éléments et à tenir compte des propositions d'adaptations annexées.

Le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Annexe

- Commentaires relatifs aux dispositions spécifiques

Copies

- OAE
- DFA/OCDC

Consultation sur l'Ordonnance sur la protection du climat (OCI) Commentaires relatifs aux dispositions spécifiques

Chapitre 1 - Dispositions générales

Article 2 - Définitions

Lettre a : La référence aux termes « émissions directes », « émissions indirectes » et « émissions générées en amont et en aval » est instable et ne correspond pas à la compréhension usuelle de ces termes. Une clarification voire un ajustement serait souhaitable.

Demande : La référence aux scopes du GHG Protocol devrait être ajoutée et le terme « émissions générées en amont et en aval » devrait explicitement être associé aux émissions relevant du scope 3.

La notion de branche est imprécise : Est-ce une association faîtière ? Un regroupement d'entités sans structure faîtière peut-il être assimilé à une branche ? Une association cantonale ou régionale ?

Proposition : Définir les notions de « entreprise » et « branche ».

En ce qui concerne les technologies d'émission négative (TEN), une définition précise de la notion de "fixation durable" (LCI art. 2a) ou une définition de l'exigence de permanence du stockage du CO₂ font défaut, tout comme une définition du périmètre géographique (sur et hors territoire suisse).

Proposition : Définir la notion de « fixation durable », par exemple en précisant les critères, et préciser le périmètre géographique.

Article 3 - Calcul

Alinéa 1 : Dans certaines bases de données de référence, comme celle de la Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics (KBOB), il n'existe pas de distinction des émissions par scope et il peut dès lors être difficile de donner la preuve séparément.

Proposition : Ajouter : « ... sont [dans la mesure du possible] calculées et prouvées séparément. ».

Alinéa 2 : Le bilan des émissions de gaz à effet de serre (GES) doit être établi selon les standards internationaux existants, aussi au-delà de 2030. Ce point mérite d'être ancré dans l'ordonnance.

Proposition : Ajouter : « ... des connaissances scientifiques [et des standards internationaux] ... ».

Alinéa 2 : La nature des recommandations de l'OFEV pour le calcul des émissions de gaz à effet de serre n'est pas claire, de même que la manière dont celles-ci sont communiquées aux Cantons et aux autres acteurs concernés.

Proposition : Etablir et communiquer le plus rapidement possible et en collaboration les Cantons, les documents contenant les recommandations de l'OFEV.

Alinéa 3 : La référence à l'annexe d'une ordonnance qui arrive à échéance pourrait entrer en contradiction avec l'alinéa 2. En ce qui concerne les potentiels de réchauffement global (PRG), le Conseil d'Etat est d'avis que le PRG* ne devrait pas être utilisé.

Proposition : Supprimer ou modifier la référence.

Chapitre 2 – Feuilles de route et aides financières

Section 1 - Feuilles de route

Etant donné la recommandation de mise à jour d'une feuille de route avec une fréquence de 5 ans, les objectifs intermédiaires devraient également être actualisés tous les 5 ans.

Proposition : Intégrer une recommandation claire sur l'actualisation des objectifs intermédiaires et des mesures tous les 5 ans.

L'articulation entre les feuilles de route selon l'art. 5 de la LCI et les conventions d'objectifs dans le domaine de l'énergie et du climat (entre autres pour l'exemption de la taxe sur le CO₂) ne semble pas être clairement définie. Comment est-ce que les feuilles de route et les conventions d'objectifs s'articuleraient, respectivement quels éléments sont requis pour l'un et/ou l'autre des deux instruments ?

Proposition : Clairement définir l'articulation entre les conventions d'objectifs et les feuilles de route, éviter des redondances et examiner si les deux instruments peuvent être traités par la même plateforme.

Le Canton de Vaud a déjà établi une feuille de route impliquant les grands consommateurs d'énergie. Une duplication des efforts devrait être évitée.

Proposition : Assurer la coordination entre la Confédération et les Cantons.

Articles 5 et 6 – Feuilles de route pour les entreprises et les branches

Alinéa 2, lettre a : Le rapport explicatif précise qu'il est recommandé de prendre également en considération les émissions de gaz à effet de serre générées par des processus situés en amont et en aval (scope 3). Il se pose alors la question de l'impact de cette recommandation sur l'éligibilité d'une entreprise pour les aides financières mentionnées aux articles suivants, notamment lorsque celles-ci concernent des réductions d'émissions générées en amont et en aval.

Proposition : Indiquer clairement que le calcul des émissions générées en amont et en aval est recommandé (sans être obligatoire), en particulier dans le cas où elles représentent une part des émissions significative, et préciser l'éventuel impact sur l'éligibilité pour les aides financières.

Alinéa 2, lettre b

Pour éviter la dispersion d'efforts, ce point devrait être limité aux installations et processus existants ayant une incidence significative sur le climat.

Proposition : Ajouter : « ... ayant une incidence [*significative*] sur le climat. ».

Alinéa 2, lettre c : Tel que présenté, les mesures de réduction des émissions et le recours aux TEN sont placés au même niveau, sans priorisation, ni limitation des quantités de GES pouvant être neutralisées, ni spécifications des TEN autorisées en Suisse et/ou à l'étranger. La formulation actuelle pourrait prêter à confusion, voire être en contradiction avec l'art. 3 de la LCI, qui prévoit une priorisation. De plus, étant donné les limites des TEN, il y a un besoin prioritaire d'encourager les entreprises à réduire significativement leurs émissions.

Alinéa 2, lettre c : Le rapport spécifie qu'il peut y avoir des solutions non technologiques (p. ex. stratégiques ou comportementales).

Proposition : Reformuler : « description des solutions, [*notamment*] techniques, permettant une réduction des émissions de gaz à effet de serre ou [*subsidairement*] le recours à des ... »

Article 6 – Feuilles de route pour les branches

Alinéa 1 : Il n'est pas clair si les seuils de consommation sont donnés par site (lieu d'introduction de l'énergie) ou pour une entreprise dans sa totalité (ensemble des sites qui la composent).

Proposition : Préciser s'il s'agit d'un seul ou d'un ensemble de sites.

Alinéa 2, lettres a, b, c

Proposition : Reprendre les modifications proposées pour l'art. 5 al.2 (cf. ci-dessus)

Alinéa 3 (nouveau) : Les feuilles de route des branches sont d'intérêt public et doivent être publiées. Contrairement à la publication des feuilles de route des entreprises, la publication des feuilles de route des branches n'entraîne pas de distorsion de la concurrence.

Proposition : Ajouter un alinéa 3 "La Confédération publie les feuilles de route des branches ».

Article 7 – Informations concernant les mesures

Il existe déjà une plateforme Agence de l'énergie pour l'économie (AEnEc) et ACT qui dispose de ces éléments.

Proposition : Assurer la coordination avec les plateformes déjà en place.

Lettre b : La décarbonisation entraîne généralement non seulement des coûts lors de la mise en œuvre, mais également des avantages, économiques ou non, pour l'entreprise et la collectivité. Ces bénéfices devraient être mis en évidence.

Proposition : Ajouter : « estimation des coûts [*et des bénéfices*] ».

Article 8 – Autres exigences concernant les feuilles de route

Alinéa 1 : Le Canton de Vaud salue le fait que les attestations ne comptent comme mesures au sens des feuilles de route que si elles sont délivrées pour la mise en œuvre de TEN. Leur caractère subsidiaire aux mesures de réduction doit toutefois être précisé.

Proposition : Reformuler : « L'acquisition d'attestations est considérée comme une mesure visée aux art. 5 et 6 uniquement si celles-ci sont délivrées pour le recours à des NET [et que toutes les mesures de réductions adéquates ont été prises] ».

Article 9 – Conseils

Les notions d'enregistrement et de « conseillers agréés » pourraient laisser croire que l'enregistrement est associé à un contrôle des compétences et à une forme d'accréditation, ce que le rapport explicatif ne semble pas intégrer. Un registre pour une accréditation des prestataires serait compliqué à mettre en place et lourd à maintenir.

Proposition : Ce point doit être clarifié de manière à éviter les lourdeurs administratives. La publication de lignes directrices et de recommandations sur les compétences et expériences des prestataires devrait être privilégiée.

L'établissement d'une feuille de route nécessite des compétences techniques que seuls des spécialistes détiennent. Les entreprises ne pourront pour la plupart pas faire ces démarches seules et devront financer des compétences externes. Le déploiement d'importantes ressources pour ces démarches complexes risque de prêter les PME.

Proposition : Mettre en place des mesures d'accompagnement pour l'établissement des feuilles de route et notamment une aide au financement de conseils professionnels.

Section 2 – Encouragement de technologies et de processus innovants

Passablement de technologies existent déjà et ont fait leurs preuves, mais doivent être diffusées de manière large. Des modèles d'affaires innovants et autres projets de simplification des démarches et investissements peuvent permettre d'accélérer la diffusion de technologies prêtes pour le marché et matures (déjà industrialisables). De tels modèles devraient dès lors être soutenus. En effet, l'effet à court terme de ces projets au niveau de la réduction des émissions des GES sera potentiellement plus important que celui généré par le soutien aux nouvelles technologies.

Proposition : Reformuler le titre de la section « Encouragement de technologies, de processus et de [modèles d'affaires] innovants, ainsi que l'art.10 al.1 : « ... pour l'utilisation de technologies, de processus et de [modèles d'affaires] innovants ... ».

Art. 10 – Mesures dignes d'être encouragées

Alinéa 1 : L'obligation de se doter de feuille de route pour obtenir les soutiens financiers est accueillie favorablement. En revanche, il s'agit de clarifier le lien entre entreprises et branches. Une feuille de route de branche dispense-t-elle dans tous les cas les entreprises de la branche concernée à se doter

d'une feuille de route ? Quel lien est-il demandé entre une entreprise et la branche qui aurait établi une feuille de route : affiliation officielle en tant que membre, code NOGA, autre ?

Proposition : Ces points sont à clarifier.

Alinéa 3 : La définition de ce qu'est une « faible contribution à l'atteinte de l'objectif de zéro émission net » n'est pas claire.

Proposition : Préciser ou quantifier ce qu'est une « faible contribution ».

Le périmètre géographique des mesures dignes à être encouragées n'est pas clair. Est-ce que des mesures réalisées à l'étranger par des entreprises basées en Suisse pourraient être soutenues ? Les éventuelles aides financières pour des mesures de réduction prises à l'étranger ne contribueraient pas à l'objectif de zéro émission net en 2050 de la Suisse et ne devraient dès lors pas être prioritaires.

Proposition : Préciser le périmètre géographique.

Il convient d'examiner si le remplacement des chaudières industrielles non renouvelables par des chaudières à bois ou des pompes à chaleur (PAC) haute température pourrait bénéficier de subventions, notamment pour les processus industriels. Cette mesure incitative pourrait encourager la transition vers des sources d'énergie plus durables et contribuer à la réduction des émissions de CO₂ dans le secteur industriel.

Proposition : Examiner la possibilité d'une aide financière pour le remplacement des chaudières industrielles non renouvelables par des chaudières à bois ou des pompes à chaleur (PAC) haute température.

Art. 11 - Octroi des aides financières : forme et procédure

Alinéa 3 : Si par hypothèse la demande totale est supérieure au montant affecté (200 millions par année), il faudrait définir comment sélectionner les dossiers pour garantir que les fonds soient disponibles sur la durée pour toutes les entreprises remplissant les critères. Un système du « premier arrivé premier servi » favoriserait vraisemblablement les grandes entreprises, ayant les ressources pour mettre en place rapidement une feuille de route. Un système favorisant les entreprises qui proposent le plus de diminution de GES mettrait l'accent sur les gros consommateurs, ce qui aurait toutefois l'avantage d'avoir davantage d'impact climatique. Les PME ne devraient cependant pas être préteritées.

Proposition : Préciser le processus de sélection et l'attribution des montants.

Le risque que l'aide financière ne puisse pas être octroyée est important, que ce soit en raison des exigences non remplies ou de la manne financière à disposition qui ne serait par hypothèse pas suffisante pour contenter tous les demandeurs.

Proposition : Prévoir qu'un préprojet puisse être déposé par les demandeurs afin de déterminer la compatibilité et l'éligibilité du projet en lien avec l'utilisation de technologies et processus innovants.

Art. 12 – Demande

Alinéa 3, lettre i : Il n'est pas clair si les impacts des mesures en Suisse et à l'étranger sont inclus, ni s'ils concernent l'ensemble du cycle de vie de la technologie ou du processus en question.

Proposition : Explicitement mentionner les impacts des mesures en Suisse et à l'étranger, dans une perspective intégrant l'ensemble du cycle de vie.

Art. 13 – Montant des aides financières

Alinéa 1 : Il n'est pas prévu de plafond / montant maximum qui peut être octroyé à un bénéficiaire, hormis la fixation d'un maximum 50% des coûts imputables à chaque projet, alors que les gros projets peuvent se chiffrer en millions. Il s'ensuit que quelques projets pourraient accaparer l'ensemble du fonds mis à disposition.

Proposition : Evaluer l'opportunité d'intégrer un montant maximum pour les soutiens octroyés.

Art. 16 - Versement des aides financières

Le versement des aides financières seulement après la remise du rapport final peut être problématique pour les entreprises et limitera fortement l'effet incitatif.

Proposition : Prévoir la possibilité d'une avance d'au minimum 50% à 75% de l'aide octroyée.

Section 3 – Couverture des risques liés aux réseaux thermiques et aux accumulateurs thermiques de longue durée

La couverture des risques liés aux réseaux thermiques et aux accumulateurs thermiques est bienvenue pour accélérer le développement de ces infrastructures.

Art. 18 – Dispositions générales

La couverture des risques doit permettre de garantir une stabilité des prix de vente de l'énergie.

Proposition : Les montants de dédommagement doivent prendre en compte les mesures qui pourraient contrebalancer le dommage (par exemple l'acquisition de nouveaux clients).

Art. 19 – Réseaux thermiques

Alinéa 1, lettre c : Une couverture des charges de pointe au moyen d'agents énergétiques fossiles dans une proportion maximale de 20 % des apports d'énergie annuels n'est pas compatible avec l'objectif de zéro émission net. Alors que les combustibles fossiles sont parfois encore nécessaires pour couvrir les charges de pointe, ceux-ci doivent représenter une part aussi faible que possible et leur utilisation doit être limitée dans le temps. Elle devrait dès lors être accessible uniquement aux réseaux existants.

Proposition : Reformuler comme suit : « les charges de pointe des réseaux existants ne sont couvertes au moyen d'agents énergétiques fossiles qu'à hauteur de 20 % par année jusqu'en 2040. »

Alinéa 2, lettre a : Actuellement, la non-garantie de la pérennité des rejets de chaleur de type industriel est un frein à leur valorisation par des réseaux thermiques. La couverture des risques liée à leur abandon ou délocalisation permettrait d'encourager leur valorisation.

Proposition : Explicitement inclure l'abandon ou la délocalisation des rejets de chaleur de type industriel.

Alinéa 2, lettre b : Les engagements au raccordement font déjà l'objet d'un contrat précisant les clauses en cas de désistement.

Proposition : Attribuer cette disposition aux clients déjà raccordés.

Alinéa 4, lettre a : Le terme « raisons techniques » devrait être précisé. Une baisse de la température d'un aquifère par exemple ne devrait pas être considérée comme raison technique, et pouvoir bénéficier de cette couverture des risques.

Proposition : Préciser ce qui est entendu par « raisons techniques ».

Chapitre 3 – Adaptation et protection face aux effets des changements climatiques

Art. 24 – Objectifs stratégiques pour l'adaptation aux changements climatiques

Le développement d'objectifs stratégiques pour l'adaptation aux changements climatiques en collaboration avec les Cantons est accueilli favorablement. Toutefois, il serait utile d'explicitier davantage, en formulant par exemple la nécessité de fixer des objectifs spécifiques par domaine, avec la définition de cibles à atteindre et/ou de seuils à ne pas dépasser. En outre, pour garantir une mise en œuvre effective, les mesures nécessaires devraient également être prévues.

Proposition : Renommer l'article « Objectifs stratégiques [et mesures] pour ... » ; ajouter un alinéa relatif aux mesures nécessaires pour atteindre les objectifs.

Il convient de prendre en compte les effets des changements climatiques non seulement sur les personnes et les biens tels que mentionnés dans le rapport explicatif, mais également sur les écosystèmes, ressources naturelles et infrastructures, ainsi que sur l'économie, y compris le tourisme et l'agriculture. Les PME n'ont pas les moyens d'analyser ces effets de manière individuelle ; celles-ci sont pourtant clé pour la compétitivité économique de la Suisse ces prochaines années.

Proposition : Encourager les branches économiques à analyser, sur la base des travaux de la Confédération, les risques directs et indirects induits par les effets des changements climatiques et les implications sur leur secteur d'activité.

Art. 25 - Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques

Alinéa 2 : La création d'une plateforme « Adaptation aux changements climatiques en Suisse » est saluée. Toutefois, l'art.25 al.3 lit.c doit être supprimé. Le Conseil d'Etat rappelle en effet les compétences cantonales étendues en la matière, ainsi que le leadership des Cantons dans la

coordination et l'accompagnement des communes. Tout transfert de compétences à la Confédération ou toute redondance avec les dispositifs existants doivent être évités.

Proposition : Supprimer l'art.25 al.3 lit.c ; prévoir la représentation des Cantons dans l'organe de pilotage de la Plateforme "Adaptation aux changements climatiques".

Chapitre 4 – Orientation des flux financiers de manière à les rendre compatibles avec les objectifs climatiques

Art. 26 – Test climatique facultatif

La méthode de calcul du test et son éventuelle subvention par la Confédération ne sont pas claires.

Proposition : Clarifier la méthode de calcul du test et l'éventuel subventionnement par la Confédération.

Annexe 1 - Catégories d'émissions générées en amont et en aval

Au-delà de la précision quant aux catégories d'émissions, il se pose la question des périmètres qui s'appliquent aux différentes entités concernées par la loi. Est-ce que l'objectif de zéro émission net en 2040 pour les Cantons inclut également les émissions générées en amont et en aval par des tiers, comme c'est le cas pour l'administration fédérale ?

Proposition : Détailler les périmètres qui s'appliquent aux différentes entités.

Annexe 2 - Encouragement de technologies et de processus innovants

Chiffre 3.3 : Il est nécessaire de préciser que le calcul de la potentielle augmentation de la consommation électrique concerne l'ensemble du cycle de vie de la technologie ou du processus en question. En effet, en particulier dans le cas des technologies numériques, la phase d'utilisation du matériel est beaucoup moins énergivore que la phase de construction, et la phase de fin de vie (destruction, recyclage) ne doit pas non plus être ignorée. Une vision globale sur ces effets est indispensable pour éviter une augmentation « cachée » des émissions.

Proposition : Ajouter « sur l'ensemble du cycle de vie de la technologie ou du processus en question ».

Chiffre 5.1 : La formulation "émissions difficilement évitables" est peu concrète.

Proposition : Définir la notion d'"émissions difficilement évitables" ou préciser que tous les domaines dans lesquels l'objectif zéro net est visé sans la prise en compte de TEN ne comprennent pas d'émissions difficilement évitables.

Chiffre 5.2 : La fixation de critères sur l'efficacité des processus de captage qui pourraient, dans certains cas, constituer un gaspillage significatif d'énergie renouvelable, est saluée.

Chiffre 5.4 : Considérant que les mesures de CCU sont utiles de manière transitoire – en attendant la possibilité de stocker durablement le CO₂ capté – la subordination du stockage temporaire de CO₂

fossile à des possibilités de stockage durable d'ici 2050 est saluée. Toutefois, cette exigence mériterait également d'être formulée pour le stockage temporaire de CO₂ renouvelable.

Proposition : Ajouter « ou des mesures de captage du CO₂ renouvelable » et remplacer ensuite « CO₂ fossile » par « CO₂ ».

Annexe 3 – Modifications d'autres actes

2. Ordonnance du 1er novembre sur l'énergie

Art. 54a – Mesures au sens de l'art. 50a LEne

Le programme d'impulsion liste les mesures qui feraient l'objet d'un subventionnement extraordinaire sur 10 ans. Les moyens alloués sont importants, ce qui est positif, mais il pourrait être compliqué d'engager les budgets correspondants avec les seules mesures proposées. Il serait dès lors souhaitable de pouvoir élargir d'emblée le catalogue des mesures subventionnables, par exemple en permettant l'utilisation de plusieurs variantes du bonus M-14 comme le mentionne le rapport explicatif.

Le Conseil d'Etat souhaite que le programme d'impulsion offre davantage de flexibilité aux cantons pour les accompagner dans la mise en œuvre de leurs programmes d'assainissement.

Proposition : Remplacer « ... définissent laquelle des trois variantes du bonus M-14 du ModEnHa ils encouragent... » par « ... définissent la ou les variantes du bonus M-14 du ModEnHa qu'ils encouragent... »

L'ordonnance sur l'énergie devrait élargir les mesures du programme d'impulsion qui feraient l'objet d'un subventionnement pour inclure la rénovation de l'enveloppe (M01)

Art. 54b – Conseil pour le remplacement des chauffages

Il n'est pas clair si une « unité d'habitation » correspond à un « logement ».

Proposition : Définir le terme « unité d'habitation ».

L'ordonnance devrait également prévoir la possibilité de verser les fonds non utilisés au Programme Bâtiment afin d'assurer une meilleure synergie entre ce dernier et le programme d'impulsion, dans le but d'obtenir un impact maximal des subventions à disposition



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (ordonnance sur la protection du climat, OCI)

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Gouvernement neuchâtelois a pris connaissance du projet mis en consultation par votre Département concernant l'objet cité en titre. Il vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière.

Avec cette nouvelle *ordonnance sur la protection du climat (OCI)*, le Conseil fédéral souhaite préciser le cadre général et les instruments *d'encouragement prévus dans la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI)* acceptée par le peuple suisse en juin 2023. Le projet englobe également des modifications de l'*ordonnance sur le CO₂ (OCO₂)* et de l'*ordonnance sur l'énergie (OEne)*.

De manière générale, le Gouvernement neuchâtelois approuve le projet mis en consultation et soutient les prises de position de l'EnDK et de la DTAP. En effet, l'encouragement de technologies et de processus innovants grâce à des aides financières dans l'industrie, la volonté de suivi et de renforcement de la collaboration entre tous les partenaires (feuilles de route, plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques) et les mesures d'impulsion supplémentaires relatives au Programme bâtiments sont salués.

Cela étant, le Conseil d'État tient à attirer votre attention sur les éléments qui suivent, et qui nécessitent, à son sens, d'être revus ou précisés.

Chapitre 1 – Dispositions générales

Le Conseil d'État regrette que le projet d'ordonnance ne donne aucune indication sur le rôle de modèle de la Confédération et des cantons (LCI art. 10). Étant donné que les cantons sont en train de prendre des dispositions pour viser l'objectif de zéro émission net à partir de 2040 pour leurs administrations centrales (LCI art. 10 al. 4), il serait important que le Conseil fédéral élabore les dispositions d'exécution nécessaires afin de permettre une certaine harmonisation des démarches cantonales. Ceci devrait être fait en collaboration avec les cantons, par exemple par le biais du Cercle Climat. Il est également important d'aborder le rôle d'exemple des communes ainsi que la gestion des participations cantonales.

Proposition :

Préciser le cadre de l'objectif de zéro émission net des administrations centrales en collaboration avec les cantons, afin de permettre une entrée en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025. Dans ce cadre, des recommandations doivent également être formulées en ce qui concerne le rôle de modèle des communes et les participations.

Chapitre 2 – Feuilles de route et aides financières

Étant donné que l'art. 5 al. 1 de la LCI stipule que « *toutes les entreprises doivent avoir ramené leurs émissions à zéro net d'ici à 2050 au plus tard* », des précisions par rapport aux conséquences en cas de non-atteinte de cet objectif sont nécessaires. Or, l'OCI n'aborde pas ce point.

Proposition :

Préciser les conséquences pour les entreprises en cas de non atteinte de l'objectif de zéro émission net d'ici à 2050 dans l'OCI.

Par ailleurs, conformément à l'art. 4 al. 2 de la LCI, le Conseil fédéral peut fixer des valeurs indicatives pour d'autres secteurs que ceux du bâtiment, des transports et de l'industrie. Il serait pertinent de faire usage de cette possibilité, notamment pour les secteurs de l'agriculture, et de la gestion des déchets.

Proposition :

Définir dans la LCI des valeurs cibles pour les secteurs de l'agriculture et de la gestion des déchets. Pour le secteur de l'agriculture, l'objectif devrait être aligné à celui figurant dans la "Stratégie Climat pour l'agriculture et l'alimentation 2050 ».

Selon le rapport explicatif (p. 8), « *sont susceptibles d'être encouragées les mesures pour lesquelles le requérant peut prouver qu'il n'y a ni double encouragement ni effet d'aubaine* ». Le Conseil d'État se demande comment la Confédération exclut les effets d'aubaine. Par ailleurs, il estime qu'il est nécessaire de publier les feuilles de route de branches pour avoir connaissance des mesures que la Confédération finance. Cela permettra d'éviter d'une part, un double encouragement et d'autre part, que les entreprises bénéficiant du Qualified Refundable Tax Credit (QRTC) ne puissent pas demander des soutiens supplémentaires pour la mise en œuvre de leur feuille de route. Contrairement à la publication des feuilles de route des entreprises, la publication des feuilles de route des branches n'entraîne pas de distorsion de la concurrence.

Proposition :

Compléter l'art. 6 de l'OCI avec un nouvel alinéa :

³La Confédération publie les feuilles de route des branches.

La priorité accordée à la réduction des émissions (avant captage et stockage) est saluée. Néanmoins, s'agissant des émissions difficiles à éviter, l'objectif de zéro émission nette d'ici 2050 reste inaccessible sans les technologies d'émission négative (NET). Le développement d'une infrastructure NET robuste et évolutive représente donc un défi majeur pour les prochaines décennies.

Conformément à l'art.3, al.5 de la LCI, la Confédération et les cantons veilleront à ce que, « *au plus tard d'ici à 2050, des puits de carbone soient disponibles en Suisse et à l'étranger en quantité suffisante pour atteindre l'objectif de zéro net* ». Le rapport explicatif (p.4) dit que la contribution des NET est « *surtout pertinente pour la période postérieure à 2040* ». Cela signifie que les infrastructures correspondantes (comprenant le captage mais aussi le transport et stockage du CO₂) devront être opérationnelles d'ici 15 ans. Or, l'OCI ne mentionne aucune disposition à l'égard du transport du CO₂. Par exemple, l'OCI ne mentionne pas explicitement que des projets (pilotes) dans le domaine du transport du CO₂ peuvent être

financés. Puisqu'il n'existe actuellement aucune infrastructure de transport adaptée pour de grandes quantités de CO₂, les entreprises doivent organiser elles-mêmes ce transport.

Proposition :

Modifier l'annexe 2, chiffre 5.6 de l'OCI :

5.6 Les mesures de stockage des émissions de CO₂ peuvent englober l'ensemble de la chaîne de processus, à savoir du captage à l'utilisation ou au stockage, y compris le transport. La chaîne de processus est décrite sur la feuille de route.

Outre le soutien financier, le Conseil d'État attend de la Confédération qu'elle joue un rôle de coordination plus proactif afin d'identifier les potentiels de stockage de CO₂ au niveau national et de développer l'infrastructure de transport de manière cohérente et efficiente à l'échelle nationale. Dans la mesure où les processus biologiques permettant d'extraire du CO₂ de l'atmosphère (forêts, sols, etc.) sont considérés comme des NET, ces émissions biologiques négatives doivent également être prises en compte.

Proposition :

Ajouter un **nouvel article** concernant le rôle de coordination du Conseil fédéral dans le domaine des NET :

Coordination dans le domaine des NET

Le Conseil fédéral est responsable de la coordination à l'échelle nationale de l'identification des potentiels de stockage de CO₂ et de la cohérence du développement des infrastructures de transport de CO₂.

Chapitre 3 – Adaptation et protection face aux effets des changements climatiques

La création de la plateforme Adaptation aux changements climatiques est saluée. Il est important que les cantons soient impliqués suffisamment tôt et que les activités soient bien coordonnées avec les organes existants, notamment le Cercle Climat. Les redondances doivent être évitées. La plateforme doit notamment tenir compte du rôle de leadership des cantons dans l'accompagnement des communes.

Proposition :

Prévoir une représentation des cantons dans l'organe de pilotage de la plateforme "Adaptation aux changements climatiques", ceci par le biais du Cercle Climat, qui réunit les intérêts des services cantonaux compétents.

Les cantons doivent être explicitement mentionnés à l'**art. 25, al. 2 de l'OCI** :

²Elle est composée de représentants des administrations publiques fédérale et cantonale, des milieux scientifiques et économiques ainsi que de la société civile chargés de l'adaptation aux effets des changements climatiques.

Annexe 3 – Modifications d'autres actes : Programme d'impulsion

Le Programme d'impulsion (PI) de la Confédération est doté de 2 milliards de francs sur 10 ans à partir de 2025. Le Conseil d'État salue la volonté d'allouer les montants financiers sous forme de contribution de base au prorata de la population aux cantons. Il rappelle au Conseil fédéral que les cantons doivent être informés au plus vite du contenu des mesures du Programme d'impulsion car ils doivent assurer l'exécution du programme et adapter leur programme de subventions une fois que l'OCI sera adoptée. Comme la Confédération souhaite une mise en œuvre au 1^{er} janvier 2025 et que le Conseil fédéral adoptera l'ordonnance à la fin de l'automne 2024 probablement, il ne restera que peu de temps aux cantons pour prendre leurs arrêtés.

S'agissant des modifications apportées à l'OENE, nous faisons les remarques de détail suivantes :

- **Art. 54a, al. 1 de l'OENE** : la limite supérieure de l'investissement fixée à 50% de l'investissement à l'al. 5, nous semble pertinente. Cependant, la limite inférieure de 40% ne laisse qu'une plage relativement étroite dans laquelle un subventionnement serait possible (entre 40% et 50%), ce qui va rendre difficile le calcul du taux de subvention pour qu'il entre dans cette plage.

Proposition :

Modifier l'**art. 54a, al. 1 de l'OENE** afin de baisser la limite inférieure à 30% :

¹Le remplacement des installations de chauffage à combustible fossile et des chauffages électriques fixes à résistances est encouragé au moins à hauteur de 40% 30% de l'investissement supplémentaire en vertu du Modèle d'encouragement harmonisé des cantons (ModEnHa), (...).

- **Art. 54a, al. 1, let. b de l'OENE** : le socle de 70 kW nécessaire pour qu'une installation puisse profiter du PI est trop élevé. On estime, sur la base des surfaces des appartements construits dans le canton, que seuls les bâtiments avec env. 15 appartements et plus pourront bénéficier de subventions très incitatives que proposera le PI. Ceci s'explique avec l'exigence d'efficacité qui plafonne, la puissance qu'il est possible de subventionner à 50 W par m² de surface de référence énergétique (condition ModEnHa). Or, avec la structure du parc immobilier du canton de Neuchâtel, il s'avère que cette condition est très limitative et que, selon de premières estimations, il sera difficile d'atteindre le montant global de subvention à disposition et, à travers cela, la quantité de CO₂ économisée. Ceci est regrettable au vu de la volonté du législateur fédéral de donner un vrai élan à la diminution des émissions de CO₂ des bâtiments.

Proposition :

Modifier l'**art. 54a, al. 1, let. b de l'OENE** afin de baisser la limite à 50 kW :

b. présente une puissance de plus de 70 kW 50 kW.

- **Art. 54d, al. 2, de l'OENE** : lorsque les montants disponibles du PI sont épuisés, le Conseil d'Etat s'oppose à ce que la reprise des dossiers par le Programme Bâtiments soit obligatoire. Or, c'est ce que l'on comprend à l'art. 54d, al. 2 de l'OENE par le terme « sont imputées ». Les conditions du Programme Bâtiments ne sont pas les mêmes et les cantons rencontreront des difficultés à financer avec les contributions globales ces subventions supplémentaires, surtout si les taux du PI sont davantage incitatifs que ceux du Programme Bâtiments. Il faut laisser la possibilité aux cantons de le faire, sans toutefois l'imposer.

Proposition :

Modifier l'**art. 54d, al. 2, de l'OENE** avec la formulation suivante :

²Si, dans le canton, les moyens financiers disponibles chaque année en vertu de l'art. 50a LENE pour les mesures visées à l'art. 54a sont épuisés, les nouvelles promesses d'encouragement sont peuvent être imputées aux contributions d'encouragement engagées et versées au titre de l'art. 34 de la loi sur le CO₂.

Pour ce qui est du Programme Bâtiments, nous remarquons que l'effet multiplicateur se réduit fortement depuis 2023 vu le gonflement des Programmes Bâtiments cantonaux. Nous estimons qu'un doublement des apports cantonaux devrait pouvoir être garanti, notamment par le plafonnement de programmes cantonaux très généreux. À ces fins, un état des lieux doit être réalisé.

Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 30 avril 2024

Au nom du Conseil d'État :

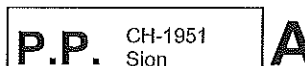
Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND





2024.01745



CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur Albert Röstli
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Bundeshaus Nord
3003 Berne



Date 24 avril 2024

Réponse à la consultation sur l'Ordonnance de la Loi sur le climat, l'innovation et le renforcement de la sécurité énergétique (LCI).

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 24 janvier 2024, vous avez initié la procédure de consultation sur l'Ordonnance de la LCI (OCI). Nous tenons tout d'abord à vous remercier de cette opportunité d'exprimer nos propositions.

Le Canton du Valais soutient le projet dans son ensemble tout en émettant un certain nombre de remarques, notamment sur la nécessité de préciser certains articles, en particulier ceux relatifs aux technologies d'émission négative (NET).

D'une manière générale, le Canton du Valais s'aligne avec la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) qui met en évidence les enjeux de cohérence avec la Loi sur l'Energie (LEne) et avec les remarques du Cercle climat sur les éléments techniques, ainsi que les besoins de précisions sur les définitions et l'application de l'OCI, dans l'ordonnance elle-même ou à minima dans ses dispositions d'exécution. Nous vous proposons ci-après quelques ajustements pour des éléments essentiels de l'application de la LCI, et ce en cohérence avec la révision de la LCO₂, ainsi que de la future consultation sur l'OCO₂.

Remarques générales

Nous partons du principe que les dispositions d'exécution relatives à la fonction de modèle de la Confédération et des cantons selon l'art. 10 LCI seront définies lors d'une procédure de consultation ultérieure séparée et intégrant les objectifs de la Confédération dans sa fonction de modèle dans les dispositions générales, tout en tenant compte des actes fédéraux concernés. Dans ce cadre, les cantons devront être impliqués.

Les prescriptions relatives à la conception et à l'application d'autres actes fédéraux cités dans l'art 12 de la LCI doivent être précisées dans l'OCI à l'Annexe 3 et en ce qui concerne :

- La mise en œuvre des objectifs de la loi à l'Assemblée fédérale dans la loi sur le CO₂ (LCI art. 11 al. 2).
- Les objectifs du Conseil fédéral pour la période allant de 2025 à 2030.
- Le programme bâtiment selon l'art. 54 de la LEne

Les dispositions d'exécution devront ad minima préciser :

- Concernant les NET (Section 2 de l'OCI):
 - o Les entreprises et les branches qui pourront bénéficier de soutiens y inclus celles qui n'émettent quasiment plus d'émissions ou qui émettent des émissions de CO2 biogènes (art. 5 et 6)
 - o Les projets pilotes soutenus pour les infrastructures de transport du CO2 (pilotes) dans le domaine du transport du CO2 (Section 2).
 - o Les émissions négatives biologiques (forêts, sols, etc.) prises en compte en référence à l'art. 2.a de la LCI.
 - o Les conséquences en cas de non-atteinte de l'objectif à zéro net d'ici à 2050 au plus tard (Annexe 2, chap 3), pour toutes les entreprises (art 5. LCI).
- Concernant l'adaptation, les réglementations sur les mesures nécessaires (art. 8 LCI) doivent être précisées, notamment les potentiels synergies et conflits intersectoriels liés.

Prise de position sur certains articles de l'OCI

Le Canton du Valais se prononce comme suit sur des aspects particuliers du projet d'ordonnance :

Art. 1 Objet

Proposition : de complément à l'art 1, let. a

- a. « ...ainsi que celles de l'agriculture, les déchets et l'épuration des eaux usées. »

Proposition : séparer l'art 1, let. b et 1, let. c

- b. « ...l'encouragement de technologies permettant un effet direct les émissions de gaz à effet de serre »
- c. « ...l'encouragement des processus d'innovation »

...

Les dispositions d'exécution concernant l'agriculture, les déchets et l'épuration des eaux usées devront prendre en compte les exigences inscrites dans les Perspectives énergétiques 2050+ et la Stratégie Climat pour l'agriculture et l'alimentation 2050.

Les dispositions d'exécution devront préciser les périmètres des technologies existantes à prendre en compte en matière de réduction des émissions de gaz à effet de serre (GES) ainsi que les processus innovants sélectionnés, afin de privilégier les technologies innovantes à fort potentiel.

Art. 2, let.c

Compléter par « ... La notion de "fixation durable" (LCI art. 2a) exige la permanence du stockage, à long terme, dans les sols ou sous-sols nationaux... »

Art. 3 al.2

Compléter par « Les émissions de gaz à effet de serre sont calculées en tenant compte des connaissances scientifiques les plus actuelles et des exigences internationales. »

Art. 4

Le Canton salue explicitement l'annonce et le calcul des autres émissions ayant un impact sur le climat provenant du trafic aérien.

Art. 5, let. c

Compléter par « Description des solutions technologiques et non-technologiques permettant ... »

Art. 6

Compléter par un al. 3 « La Confédération publie les feuilles de route des branches. »

Les feuilles de route des branches sont d'intérêt public et devraient être publiées, elles n'entraînent pas de distorsion de la concurrence.

Art. 8 al. 1

Le Canton encourage la décision quant aux exigences relatives aux feuilles de route, seuls les certificats pour les NET peuvent être pris en compte dans le calcul relatif à l'objectif de réduction.

Art 10 al 2

Compléter par « Les exploitants qui, en vertu de la loi sur le CO₂, participent au système d'échange de quotas d'émission (SEQUE), qui ont conclu un engagement de réduction ou qui font partie d'une convention de branche peuvent se voir octroyer une aide financière dans les cas suivants : »

Art. 12 al. 3, let. i

Compléter par « Effets positifs en Suisse et à l'étranger ... ».

Art. 14 al. 2

Remplacer par «...durant 7 20 ans... ».

Selon le rapport explicatif, outre les contributions d'investissement, qui sont octroyées tout au plus jusqu'au 31 décembre 2035, des contributions d'exploitation seront également octroyées, pour une durée de 7ans. Cette limitation dans le temps n'est pas suffisante pour garantir la sécurité d'investissement pour les grandes technologies ou infrastructures. En effet, selon la dernière estimation des coûts du Carbon Capture and Storage (CCS) réalisée sur mandat de la Confédération, environ 70% des coûts de capture et plus de 50% des coûts de transport sont des coûts d'exploitation, qui s'étalent sur une longue période (>20 ans).

Art. 16 al. 2 (nouveau)

« Le versement de tout ou partie de la subvention peut se faire avant réception du rapport final dans le cas des feuilles de route pour les branches ».

La procédure et le délai de 3 ans pour le versement des subventions sont élevés et lourds pour des branches incluant des PME. Il est nécessaire d'introduire un alinéa prévoyant le versement anticipé de tout ou partie de la subvention.

Art. 19, al. 1c

Compléter «... Il est démontré comment les sources d'énergie fossiles sont remplacées jusqu'en 2040, respectivement comment les émissions de gaz à effet de serre qui en résultent seront captées ».

Art. 24

Compléter «... des objectifs stratégiques et des dispositions relatives aux mesures nécessaires ... ». Ajouter plusieurs alinéas en fonction des objectifs par domaine concerné

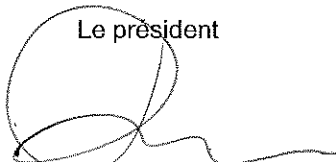
Art. 26

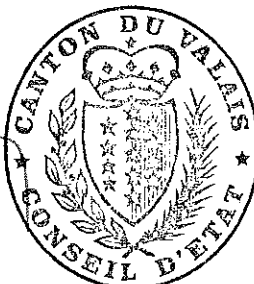
Modifier «facultative-obligatoire pour les entreprises du secteur financier d'une certaine taille ». Un test climatique volontaire est insuffisant pour atteindre l'objectif formulé à l'art. 9 de la LCI, qui prévoit que « La Confédération veille à ce que la place financière suisse contribue effectivement à un développement à faibles émissions et résistant aux changements climatiques ».

Nous vous remercions de nous avoir consultés et nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

RRB Nr.: 352/2024 24. April 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Klimaschutz-Verordnung. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) von der Stimmbevölkerung angenommen. Die Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) präzisiert die Rahmenbedingungen des KIG und die darin festgehaltenen Förderinstrumente. Teil der Vorlage sind auch Änderungen der CO₂-Verordnung (SR 641.711) und der Energieverordnung (SR 730.01).

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, zur Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliches

Die EnDK hat per 25. März 2024 eine Stellungnahme für diese Vernehmlassung verfasst. Der **Regierungsrat schliesst sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an**. In Ergänzung dazu beantragt er zusätzlich folgende Anträge und macht Hinweise.

2. Anträge und Hinweise

1. Kapitel, Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3: Berechnung

Das Monitoring ist die Grundlage für die Steuerung der Treibhausgasemissionen. Damit die Kantone ihre Vorbildfunktion zur Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen gemäss KIG, Art. 10 wahrnehmen können, brauchen sie solide Monitoring-Instrumente. Es besteht aktuell keine schweizweit harmonisierte Datenerhebung für Treibhausgasemissionen auf Ebene der

Kantone, was dazu führt, dass die Datengrundlagen und die Datenqualität variieren. Es besteht Unterstützungsbedarf vonseiten des Bundes für eine schweizweit einheitliche Datenerhebung.

Antrag: Ergänzung von Art. 3, Absatz 2 gemäss folgender Ergänzung:

«Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlicht dazu Empfehlungen und stellt Grundlagen und Methoden zum Monitoring der Treibhausgasemissionen, insbesondere auch der Kantone, zur Verfügung. »

2. Kapitel, Abschnitt 3: Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern

Artikel 18: Allgemeine Bestimmung

Die Möglichkeiten zur Absicherung von Investitionsrisiken werden begrüsst. Dadurch werden grosse Hürden für Investoren minimiert und allfällige Betriebseinstellungen verhindert. Betriebsrisiken sind allerdings erst dann relevant, wenn einem Projekt grundsätzlich zugestimmt wird und die Finanzierung gesichert werden kann. Die Absicherung der Betriebsrisiken verbessert jedoch die Finanzierung bzw. die Kapitalkosten für grössere Wärmeverbünde auf kommunaler Ebene nur unwesentlich. Gemeinden und Wärmeversorger möchten deshalb eine Bürgschaft vom Bund um zu günstigerem Kapital zu kommen. Der vorliegende Abschnitt bietet die Möglichkeit, diese zusätzliche Absicherung für Thermische Netze und Langzeitspeicher aufzunehmen. Dies verbessert insbesondere die Akzeptanz in der Bevölkerung, wenn es um die Zustimmung von kommunalen Krediten geht.

Antrag: Aufnahme einer Bürgschaftslösung für Thermische Netze und Langzeitspeicher.

3. Kapitel: Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

Aus unserer Sicht ist der Titel von Kapitel 3 verwirrend, da das Wort «Schutz» vorkommt, obwohl es hier ausschliesslich um die Anpassung an den Klimawandel geht und nicht um den Klimaschutz. Wir würden es begrüssen, wenn das Wort «Schutz» im Titel gestrichen wird. Den Schutz vor dem Klimawandel erachten wir als einen Teil der Anpassung an den Klimawandel. Inhaltlich werden die Regelungen des 3. Kapitels unterstützt.

Antrag: Der Titel von Kapitel 3 ist anzupassen und heisst neu «Anpassung an den Klimawandel».

Artikel 25: Plattform Anpassung an den Klimawandel

Im erläuternden Bericht zur Klimaschutz-Verordnung wird zu Artikel 25 «Plattform Anpassung an den Klimawandel» (S. 24) darauf hingewiesen, dass die neue Plattform aktiv mit bestehenden Gefässen kommuniziert und sich mit ihnen abstimmt. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten erachten wir diesen Punkt als zentral.

Art. 26 Freiwilliger Klimatest

Das BAFU stellt der Finanzbranchen künftig einen freiwilligen «Klimatest» zur Verfügung. Idealerweise eignet sich dieses Hilfsmittel auch für Kantone und Gemeinden und berücksichtigt gleichzeitig die Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel bzw. die Erhöhung der Klimaresilienz der Wirtschaft. Dieser Aspekt ist methodisch anspruchsvoll, jedoch mit Blick auf die Zukunft sehr wichtig.

Art. 54c EnV Ausrichtung der Förderung

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die vorgesehenen Mittel des Impulsprogrammes in den ersten Jahren nicht vollumfänglich abgeholt werden können. Gleichzeitig kommt das kantonale Förderprogramm zunehmend unter Druck, weil die Mittel des Gebäudeprogramms ausgeschöpft sind. Damit droht die Situation, dass in einem Jahr das Gebäudeprogramm zu wenig Geld hat und das Impulsprogramm nicht ausgeschöpft wird. Wichtig ist darum aus unserer Sicht, dass die nicht benötigten Mittel aus dem Impulsprogramm durchlässig bereit gestellt werden können für die Finanzierung des Gebäudeprogrammes. Das wiederum würde die Kantone entlasten. Vom Bundesamt für Energie wurde uns mitgeteilt, dass die Durchlässigkeit vom Impulsprogramm zum Gebäudeprogramm nicht vorgesehen ist. Grund hierfür ist eine Vorgabe durch das Finanzdepartement.

Antrag: Die Mittel aus dem Impulsprogramm werden den Kantonen jährlich überwiesen. Werden die Mittel für die Fördertatbestände des KIV nicht ausgeschöpft, können die Mittel durchlässig verwendet werden zur Finanzierung der kantonalen Förderprogramme.

Hinweis: Im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) wird im Sektor Verkehr die internationale Luftfahrt ausgeschlossen. Dies obwohl bereits ein Bericht von 2014 im Auftrag des Bundesamts für Energie (BFE) festhält, dass in der Luftfahrt Fehlanreize bestehen, die sich auf den Energieverbrauch auswirken und die CO₂-Emissionen negativ beeinflussen (vgl. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Energie: Fehlanreize im Mobilitätsbereich aus Sicht des Energieverbrauchs; 2014). Gemäss diesem Bericht würden es weder das CO₂-Gesetz noch die Chicago-Konvention verunmöglichen, den Luftverkehr beispielsweise in ein Emissionshandelssystem einzubinden. Gleichzeitig wurde im Schlussbericht des BFE die ökologische Wirkung als «stark positiv» beurteilt. Es erstaunt daher, dass gemäss Vernehmlassungsunterlagen die internationale Luftfahrt bereits im KIG ausgeschlossen wurde (vgl. erläuternder Bericht, S. 5).

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage

- Stellungnahme BPUK und EnDK vom 29.2.2024 (Original liegt aktuell noch nicht vor)



Genève, le 24 avril 2024

Le Conseil d'Etat

1843-2024

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

GS/UVEK

25. April 2024

Nr.

Concerne : consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 24 janvier dernier nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat soutient globalement le projet d'ordonnance qui permet de préciser certains des instruments prévus dans la loi sur le climat et l'innovation (LCI).

Le canton de Genève salue notamment :

- le regroupement d'entreprises par branches économiques afin d'établir des feuilles de route standard de réduction des GES, qui aura un effet démultiplicateur évident et permettra aux TPE/PME d'être parties prenantes au mécanisme;
- les nouvelles dispositions en matière de couverture des risques pour les réseaux thermiques et les accumulateurs thermiques de longue durée, qui seront de nature à encourager leur diffusion en Suisse;
- la reprise quasiment intégrale du programme d'impulsion dans le Programme Bâtiments, qui devrait permettre l'intégration dans les systèmes informatiques existants de manière aisée.

Notre Conseil soutient également la création d'une plateforme pour la coordination dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques prévue ou encore la prise en compte des autres émissions ayant un effet climatique générées par le trafic aérien prévue à l'article 4 de l'ordonnance.

Le Conseil d'Etat estime cependant que le projet d'ordonnance ne répond que de manière partielle aux attentes suscitées par l'entrée en vigueur de la LCI. Cela est particulièrement criant sur la volumétrie des aides financières mises à disposition des entreprises.

L'atteinte des objectifs de la LCI implique par ailleurs des précisions importantes sur les modalités liées aux feuilles de routes, à la définition des branches économiques et aux modalités des processus et de technologies innovants. Il conviendrait principalement de :

- renforcer les mesures incitatives (soutien et investissement/fonctionnement) étant donné le caractère facultatif des feuilles de routes pour les entreprises;
- sécuriser les montants des aides financières à disposition afin d'encourager les investissements privés des entreprises, en garantissant par exemple un montant ou un pourcentage pour le moins;

- simplifier le processus d'aide, afin d'entraîner le plus grand nombre d'entreprises dans cette démarche.

En outre, nous regrettons que ce projet ne donne aucune indication sur l'application de plusieurs articles de la LCI, notamment sur les mesures nécessaires à l'adaptation et à la protection face aux effets des changements climatiques (art. 8 LCI), sur le rôle modèle de la Confédération et des cantons (art. 10 LCI), ou encore sur la conception et l'application d'autres actes fédéraux et cantonaux (art. 12 LCI). Les dispositions d'application de ces articles devraient être précisées le plus rapidement possible et en collaboration avec les cantons, afin de permettre une entrée en vigueur au plus tard le 1^{er} janvier 2025.

De plus, étant donné que l'art. 5 al. 1 de la LCI stipule que toutes les entreprises doivent avoir ramené leurs émissions à zéro net d'ici à 2050 au plus tard, des précisions par rapport aux conséquences en cas de non-atteinte de cet objectif sont également nécessaires.

Notre Conseil s'étonne par ailleurs de la teneur du modèle d'exécution relatif à l'encouragement du remplacement des chauffages électriques fixes décentralisés à résistance. Les montants d'aides proposés semblent en effet très élevés. En outre, notre Conseil demande de permettre aux cantons d'exclure de l'encouragement les détenteurs de ce type d'installations. Nous comprenons l'intérêt d'accélérer le remplacement de ces installations du point de vue de la sécurité d'approvisionnement en électricité notamment. Cela étant, dans le canton de Genève notamment, l'installation et le remplacement des chauffages électriques centraux et des chauffe-eau électriques sont interdits depuis 1986 et ceux des chauffages électriques décentralisés depuis 2010.

En conclusion, le Conseil d'Etat estime que ce projet d'ordonnance mériterait d'être complété sur plusieurs points. Des précisions sont nécessaires particulièrement concernant les feuilles de route et l'encouragement de technologies et de processus innovants. L'enveloppe financière doit être alignée sur l'enjeu d'une neutralité carbone pour les entreprises en 2050. Le montant de celle-ci doit donc être augmenté si l'on veut atteindre les objectifs assignés.

Vous trouverez en annexe des commentaires et propositions par article.

Par ailleurs en date du 1^{er} janvier 2025, le programme d'impulsion débutera et les cantons devront préalablement avoir intégré ce programme dans leurs dispositifs informatiques existants. Notre gouvernement vous remercie dès lors par avance d'associer rapidement les cantons dans les démarches d'aménagement du programme d'impulsion afin d'avoir suffisamment de marge temporelle pour démarrer sa mise en œuvre.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet d'ordonnance sur la protection du climat, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers

Annexe : Commentaires et propositions par article concernant le projet d'ordonnance sur le climat :

Art. 2 Définitions

Le terme des TEN est défini à l'art. 2a de la LCI. La "fixation durable" du CO₂ éliminé de l'atmosphère y figure comme élément central de la définition. L'annexe 2, chiffre 5.2 de l'OCI stipule certes que l'OFEV et l'OFEN peuvent définir des critères de permanence du stockage, toutefois une définition précise de la notion de "fixation durable" (LCI art. 2a) ou une définition de l'exigence de permanence du stockage du CO₂ font défaut, tant dans l'OCI que dans le rapport explicatif.

La notion de « fixation durable » devrait être définie à l'art. 2, par exemple en précisant les critères.

Art. 3 Calcul

Le bilan des émissions de gaz à effet de serre (GES) doit être établi selon les standards internationaux existants, aussi au-delà de 2030. Il convient de préciser quelles sont les recommandations juridiquement contraignantes de l'OFEV pour le calcul des émissions de gaz à effet de serre selon l'art. 3, al. 2 et la manière dont celles-ci sont communiquées aux cantons et aux autres acteurs concernés.

Les standards internationaux existants doivent être explicitement mentionnés à l'art. 3 al. 2 : « Les émissions de gaz à effet de serre sont calculées en tenant compte des connaissances scientifiques les plus actuelles et des exigences internationales. ».

Les documents contenant les recommandations de l'OFEV doivent être établis le plus rapidement possible et en collaboration avec les cantons.

Art. 5 Feuille de route pour les entreprises

Il est nécessaire que les directives qui découleront de l'ordonnance de la LCI formulent de manière concise la teneur des feuilles de route, notamment les exigences minimales, les standards communs permettant de qualifier une mesure significative ou de faible importance.

Par ailleurs, l'articulation entre les feuilles de route selon l'art. 5 de la LCI et les conventions d'objectifs dans le domaine de l'énergie et du climat (entre autres pour l'exemption de la taxe sur le CO₂) ne semble pas être clairement définie. Il serait utile de préciser cette articulation et d'éviter les redondances. Il convient d'examiner si les deux instruments peuvent être traités par la même plateforme.

A la lettre c, seules les "solutions technologiques" sont explicitement mentionnées, alors que les solutions non technologiques (p.ex. stratégiques ou comportementales) devraient également pouvoir être incluses.

A la lettre e, il est précisé que la trajectoire de réduction des entreprises doit être "axée sur les valeurs indicatives figurant à l'art. 4 de la LCI". L'article 4 de la LCI contient des valeurs indicatives sur l'ampleur de la réduction des émissions de gaz à effet de serre dans les différents secteurs "par rapport à 1990". Si cette indication est utile pour les secteurs, elle est difficilement applicable pour les entreprises individuelles, car celles-ci ne connaissent souvent pas l'évolution de leurs émissions au cours des années précédentes. Ainsi, les indications relatives à la trajectoire de réduction ne sont pas suffisamment claires du point de vue des entreprises.

Art. 6 à 9 Feuille de route pour les branches

Le regroupement d'entreprises par branches économiques implique une définition plus précise des typologies de branches économiques (définition de la notion de branche économique), ainsi qu'une prise en compte des spécificités propres à chaque secteur économique. Ainsi, les branches économiques ne sont pas systématiquement homogènes. De multiples facteurs, comme le contexte géographique, la proximité (ou non) d'une frontière internationale, les usages commerciaux, ou autres font que les réalités des secteurs économiques semblables sont différentes dans notre pays. Dès lors, la pertinence d'un bilan carbone et d'une feuille de route établie par une association faitière dans un Canton ne sera sans doute pas totalement transposable dans un autre Canton.

Dans ce contexte, se pose la question d'une feuille de route établie par une association professionnelle cantonale. Est-ce que celle-ci pourra s'inscrire dans le processus de soutien dès le 1^{er} janvier 2025, si l'ensemble du processus est déjà réalisé ou devra-t-elle patienter jusqu'au dépôt d'un dossier de la faitière au niveau national ? Il serait souhaitable d'ouvrir cette possibilité pour une branche économique au niveau cantonal.

Art. 10 Technologie innovantes et contributions financières

Ce volet de l'ordonnance reste relativement obscur. Au-delà des critères techniques sur l'énergie et les émissions de CO₂, aucun critère ne vient préciser la qualification de l'innovation ainsi que sa pondération.

Les processus et technologies innovants étant par leur nature même encore peu définis (si ce n'est pas encore connu), de quelle manière le législateur envisage leur retranscription dans les directives ? Il est dès lors nécessaire de préciser ces notions au travers d'un lexique définissant avec précision cette notion.

Art. 11 à 13 Aides financières

Le montant envisagé des contributions financières est trop faible. Compte tenu des objectifs ambitieux de la LCI, les montants des aides pour les entreprises devraient pouvoir être adaptés à la hausse. C'est d'autant plus vrai que ces incitations financières doivent venir contrebalancer l'absence de mesures contraignantes.

De plus, les entreprises ont l'absolue nécessité de connaître à l'avance les montants d'investissement ou les contributions de fonctionnement disponibles. Les dispositions évoquées dans l'ordonnance laissent poindre une trop importante incertitude sur les conditions et les décisions d'octroi (processus reconnu comme innovant, disponible financier sur le fonds, réalité des baisses d'émission de GES, etc.). Or, cette incertitude ne permet pas aux entreprises d'élaborer une planification financière à moyen terme. Il est à notre sens indispensable de préciser le système de soutien financier.

En effet, la prise de risque d'un changement de processus afin de limiter l'émission de GES – par exemple – ne pourrait avoir la garantie d'une prise en charge à moitié via les modalités de l'article 11. Au contraire, en donnant une garantie en amont du processus de décision et en assurant un soutien, le législateur se donne les moyens d'engager les entreprises sur un processus de transition.

Le système de soutien financier doit par ailleurs être transparent et compréhensible afin de ne pas représenter un frein à la sollicitation par les branches économiques ou les entreprises. Une trop forte complexité freine considérablement l'accès des entreprises aux soutiens financiers. Ce système de soutien doit être conçu et orienté en fonction de la réalité des entreprises. Il doit en outre garantir une certaine continuité dans les montants à disposition, permettant aux branches économiques d'engager leurs membres dans un processus (établissement du volume des émissions, rédaction d'une feuille de route, définition des investissements à prendre) par nature étalé sur une période assez longue.

Enfin, l'ordonnance reste muette sur une prise en charge des prérequis à une sollicitation financière prévue par la LCI. Or, les montants nécessaires à la réalisation d'un bilan carbone, ainsi que la réalisation d'une feuille de route par branche peuvent représenter une somme conséquente. A cette charge s'ajoute les différents rapports envisagés dans l'ordonnance, pour lesquels la charge financière reste portée par la branche ou par l'entreprise. Ainsi, les coûts initiaux de la demande, ainsi que les coûts de suivi, pourraient – dans un cas extrême – être plus élevés que le soutien financier. Il serait ainsi judicieux de continuer d'octroyer des aides financières pour l'élaboration des bilans carbone et des feuilles de routes dans le cadre de Suisse Energie pour stimuler la mise en route des entreprises et des branches dans leur chemin vers les net 0 carbone.

Art. 14 Limitation dans le temps des aides financières

Selon le rapport explicatif, outre les contributions d'investissement, qui sont octroyées tout au plus jusqu'au 31 décembre 2035, des contributions d'exploitation seront également octroyées.

Selon la dernière estimation des coûts du "Carbon Capture and Storage" (CCS) réalisée sur mandat de la Confédération, environ 70% des coûts de capture et plus de 50% des coûts de transport sont des coûts d'exploitation, qui s'étalent sur une longue période (>20 ans).

Or, les subventions d'exploitation sont limitées à 7 ans au maximum et au plus tard jusqu'au 31 décembre 2037 (al. 2). Cette limitation dans le temps n'est pas suffisante pour garantir une sécurité d'investissement suffisante pour les grandes technologies ou infrastructures (p.ex. pour la mise en place de la chaîne de CSC) a. Une durée au moins deux fois plus longue, voire 20 ans, serait nécessaire.

Art. 16 Versement des aides financières

L'articulation envisagée par l'ordonnance, prévoyant un paiement à l'issu de l'établissement de la démonstration de baisse des émissions réelles versus des émissions antérieures est problématique. Cette articulation repousse l'aide en fin de processus, soit plusieurs années après l'investissement initial. Elle introduit une notion d'incertitude, notamment au regard de la mention de l'effet d'aubaine. En effet, l'analyse intervenant a posteriori, il sera extrêmement complexe d'évaluer de manière scientifique des mesures prises avec l'état des connaissances antérieures de trois ans, notamment sur des secteurs dont l'évolution est importante.

Art. 17 Publication d'informations

Les informations sur les mesures individuelles ne sont pas les seules à être d'intérêt général, les évaluations globales le sont également. Citons par exemple les réductions totales de gaz à effet de serre (GES) ou les émissions négatives obtenues grâce aux mesures, la proportion des mesures encouragées par branche, ou les coûts moyens par tonne de GES réduite ou captée.

L'OFEV et l'OFEN ne doivent pas seulement publier des informations sur les différentes mesures encouragées, comme décrit dans le rapport explicatif, mais également des évaluations globales.

Art. 18 Dispositions générales

Dans le domaine des TEN, les investissements sont également liés à des risques élevés et devraient être couverts par la Confédération.

Les risques d'investissement des infrastructures de transport de CO₂ doivent être couverts.

Art. 19 Réseaux thermiques

Il est prévu que "Les charges de pointe ne doivent être couvertes au moyen d'agents énergétiques fossiles que dans une proportion maximale de 20 % des apports d'énergie annuels", ce qui ne fait pas de sens pour la réalisation de l'objectif de zéro émission net par nouveaux réseaux thermiques. Alors que les combustibles fossiles sont parfois encore nécessaires pour couvrir les charges de pointe, ceux-ci doivent représenter une part aussi faible que possible et leur utilisation doit être limitée dans le temps.

L'article 19, alinéa 1, lettre c devrait être complété comme suit : "Il est démontré comment les sources d'énergie fossiles sont remplacées jusqu'en 2040, respectivement comment les émissions de gaz à effet de serre qui en résultent sont captés".

Art. 24 Objectifs stratégiques pour l'adaptation aux changements climatiques

Le développement d'objectifs stratégiques pour l'adaptation aux changements climatiques en collaboration avec les cantons est accueilli favorablement. Toutefois, des réglementations sur les mesures nécessaires (art. 8 LCI) devraient également être développées. Par ailleurs, si chaque champ d'action implique la collaboration de spécialistes, les interfaces entre les champs d'action méritent un soin particulier, notamment pour l'appréhension des potentiels synergies et conflits intersectoriels liés à l'adaptation (p. ex. entre l'adaptation de l'agriculture et la gestion de l'eau, ou entre la conservation de la biodiversité et les mesures de protection contre les dangers naturels).

Cette article doit être complété par des dispositions relatives aux mesures nécessaires et être nommé de manière appropriée. Il devrait explicitement mentionner la définition d'objectifs stratégiques d'adaptation aux impacts des changements climatiques pour les différents domaines.

Art. 25 Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques

Une bonne coordination de la plateforme avec les activités ou les canaux existants est importante. Les cantons devraient être explicitement mentionnés à l'art. 25, al. 2. Une représentation des cantons dans l'organe de pilotage est également à prévoir.

Art. 26 Mécanisme liés aux flux financiers compatibles avec les objectifs climatiques

L'ordonnance se cantonne à émettre des recommandations aux acteurs de la place financière, notamment via des tests climatiques facultatifs.

Le canton de Genève regrette qu'aucune mesure incitative ne soit présentée pour encourager ou développer les initiatives en faveur du secteur de la finance durable et demande à la Confédération de mettre en place un système véritablement incitatif à même de permettre d'atteindre l'objectif formulé par l'art. 9 de la LCI en matière de contribution de la place financière à un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique.

Des mesures supplémentaires, visant à ce que la place financière suisse contribue efficacement à un développement à faibles émissions et résilient face aux changements climatiques, devraient être proposées.

Annexe 2, chiffres 1.2 et 1.3

Les exigences minimales semblent très élevées.

La possibilité d'une réduction des exigences minimales devrait être examinée.

Annexe 2, chiffre 1.6

Selon l'annexe 2, point 1.6, les mesures de stockage du CO₂ devraient permettre de stocker au moins 10 000 tonnes d'éq- CO₂ par année de manière temporaire ou durable. Cela exclurait les producteurs de biogaz et les producteurs de gaz d'épuration, qui captent pourtant déjà leur CO₂ lorsque le biogaz est traité. Ce CO₂ capté, qui est aujourd'hui généralement rejeté dans l'atmosphère, pourrait être épuré, liquéfié et stocké avec relativement peu d'efforts. Pour cette raison, la quantité minimale de CO₂ à stocker chaque année devrait être réduite.

Les exigences minimales devraient être réduites à moins de 10 000 tonnes d'éq- CO₂.

Annexe 2, chiffre 2.3 lettre d

Ce critère n'est pas formulé de manière claire et devrait être décrit plus précisément.

Annexe 2, chiffres 3.3, 4.5 et 5.3

La formulation n'est pas assez précise en ce qui concerne la production propre d'électricité, car il n'existe pas de garanties d'origine pour celle-ci. Il faudrait en outre veiller à utiliser le moins possible d'électricité d'hiver.

Le chiffre 3.3 devrait être adapté comme suit :

"Si les mesures entraînent une augmentation de la consommation d'électricité, l'entreprise doit s'engager à utiliser, dans la mesure de l'augmentation de la consommation d'électricité, de l'électricité provenant de sources non fossiles. Cette électricité doit si possible être produite par l'entreprise elle-même. Alternativement, son achat doit être justifié par des garanties d'origine. La procédure est à indiquer dans la feuille de route".

Les chiffres 4.5. et 5.3. sont à adapter de façon analogue.

Annexe 2, chiffre 5.1

La formulation "émissions difficilement évitables" est peu concrète. La notion d'"émissions difficilement évitables" à l'art. 2 LCI est à définir. Alternativement, il pourrait être précisé que tous les domaines dans lesquels l'objectif zéro net est visé sans la prise en compte de TEN ne comprennent pas d'émissions difficilement évitables.

Annexe 2, chiffre 5.6

Le transport des émissions de CO₂ constitue une étape importante du processus, toutefois la mise en place de l'infrastructure correspondante fait encore largement défaut aujourd'hui.

Au point 5.6 de l'annexe 2, il devrait être précisé que les mesures de stockage des émissions de CO₂ comprennent également le transport et la mise en place de l'infrastructure y nécessaire.

Annexe 3, Ordonnance du 1er novembre 2017 sur l'énergie

Art. 54a Mesures au sens de l'art. 50a LEne

Notre canton demande de permettre aux cantons d'exclure de l'encouragement le remplacement d'installations de chauffage électriques fixes décentralisées à résistances par un chauffage principal fonctionnant aux énergies renouvelables. En effet, les cantons qui ont adopté une législation contraignante en la matière ne doivent pas être obligés de soutenir le remplacement de ces installations de chauffages électriques décentralisés.

En outre à l'instar de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), nous proposons une méthode d'encouragement qui prévoit un forfait pour les constructions au chauffage électrique décentralisé d'une surface de référence énergétique (SRE) jusqu'à 250 m² et une contribution d'encouragement fondée sur la SRE pour les constructions plus importantes.

L'art. 54a al. 2 de l'ordonnance sur l'énergie devrait être adapté comme suit:

Le remplacement d'installations de chauffage électriques fixes décentralisées à résistances par un chauffage principal fonctionnant aux énergies renouvelables est soutenu forfaitairement à hauteur de 15 000 francs pour les constructions d'une SRE jusqu'à 250 m² et de 60 francs par m² de SRE pour les constructions d'une SRE supérieure à 250 m².

Art. 54b Conseil pour le remplacement des chauffages

Ce dispositif de conseil pour le remplacement des chauffages est précieux, mais il s'agit clairement d'une reprise du programme "Chauffer renouvelable" existant au sein de SuisseEnergie. Notre Conseil estime qu'il doit être financé et poursuivi de manière séparée. La LCI veut allouer 200 millions supplémentaires par an et non pas refinancer des programmes existants.

Annexe à la prise de position du canton du Jura relative au projet d'Ordonnance sur la Loi climat (OCI)

Cette annexe reprend en grande partie les propositions et requêtes émises par le Cercle Climat et la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie.

La prise de position est structurée comme suit :

- 1. Eléments de la Loi climat à intégrer ou à compléter dans l'Ordonnance ;**
- 2. Requêtes sur les éléments de l'Ordonnance, les annexes et les modifications d'autres actes ;**
 - 2.1. Chapitre 1 : Dispositions générales ;**
 - 2.2. Chapitre 2 : Feuilles de route et aides financières ;**
 - 2.3. Chapitre 3 : Adaptation et protection face aux effets des changements climatiques ;**
 - 2.4. Chapitre 4 : Orientation des flux financiers de manière à les rendre compatibles avec les objectifs climatiques ;**
- 3. Annexe 2 : Encouragement de technologies et de processus innovants ;**
- 4. Modifications d'autres actes.**

1. Eléments de la Loi climat à préciser dans l'Ordonnance

Définitions (Art. 2 LCI)

Le terme des technologies d'émissions négatives (TEN), est défini à l'art. 2a de la LCI. La « fixation durable » du CO₂ éliminé de l'atmosphère y figure comme élément central de la définition. L'annexe 2, chiffre 5.2 de l'OCI stipule certes que l'OFEV et l'OFEN peuvent définir des critères de permanence du stockage, toutefois, une définition précise de la notion de « fixation durable » (LCI art. 2a) ou une définition de l'exigence de permanence du stockage du CO₂ font défaut, tant dans l'OCI que dans le rapport explicatif.

Requête : La notion de « fixation durable » est définie à l'art. 2.

Technologies d'émission négative NET (Art. 3, al.5 LCI)

Selon l'art. 3, al. 5 LCI, la Confédération et les cantons veillent à ce que, d'ici 2050 au plus tard, il y ait un nombre suffisant de réservoirs de carbone en Suisse et à l'étranger pour atteindre l'objectif du zéro net. Le rapport explicatif précise toutefois que l'utilisation de NET sera pertinente pour la période après 2040. Or, bien qu'il faudrait que de telles installations soient prêtes à fonctionner dans les quinze prochaines années, l'ordonnance n'indique aucune disposition d'exécution à ce sujet.

Requête : Si des réservoirs de carbone doivent déjà être disponibles à partir de 2040, il s'agit de définir dans l'OCI, pour une entrée en vigueur en 2025, les mesures et responsabilités prévues dans ce domaine.

Valeurs indicatives pour les différents secteurs (Art. 4, al. 2 LCI)

Le Conseil fédéral peut fixer des valeurs indicatives pour d'autres secteurs que ceux fixés dans la Loi (art. 4 al. 2). Pour des raisons d'équité entre secteurs d'activités, il serait pertinent de faire usage de cette possibilité, notamment pour les secteurs de l'agriculture et de la gestion des déchets.

Requête : Définir des valeurs cibles pour les secteurs de l'agriculture et de la gestion des déchets. Pour le secteur de l'agriculture, l'objectif devrait être aligné à celui figurant dans la « Stratégie Climat pour l'agriculture et l'alimentation 2050 ».

Le rapport explicatif (p. 5) indique que « aucune émission négative n'est imputée à l'industrie lorsque du CO₂ biogène produit par la combustion de la biomasse dans les usines d'incinération des ordures ménagères (UIOM) est capté à la source et stocké durablement dans un endroit approprié ».

Si c'est techniquement et économiquement réalisable, il serait plus judicieux que les UIOM ne captent entièrement le CO₂ que pendant le semestre d'été, mais qu'elles renoncent en revanche à une captation en hiver pour exploiter la chaleur et économiser de l'électricité, par exemple en cas de risque de pénurie d'électricité.

Requête : Examiner techniquement et économiquement les questions de saisonnalité du captage de CO₂ dans les UIOM pour renforcer leurs implications dans la politique énergétique et climatique.

Feuilles de route pour les entreprises et les branches (Art. 5 LCI)

Etant donné que l'art. 5 al. 1 de la LCI stipule que « toutes les entreprises doivent avoir ramené leurs émissions à zéro net d'ici à 2050 au plus tard », des précisions par rapport aux conséquences en cas de non-atteinte de cet objectif sont nécessaires. Or, l'OCI n'aborde pas ce point.

Requête : Les conséquences pour les entreprises en cas de non-atteinte de l'objectif de zéro émission net d'ici à 2050 doivent être précisées.

L'articulation entre les feuilles de route et les conventions d'objectifs dans le domaine de l'énergie et du climat (entre autres pour l'exemption de la taxe sur le CO₂) ne semble pas être clairement définie. Comment est-ce que les feuilles de route et les conventions d'objectifs s'articuleraient, respectivement quels éléments sont requis pour l'un et/ou l'autre des deux instruments ?

Requête : L'articulation entre les conventions d'objectifs et les feuilles de route devrait être clairement définie et des redondances doivent être évitées. Il convient d'examiner si les deux instruments peuvent être traités par la même plateforme.

Récemment, un rapport du Contrôle fédéral des finances (CDF) concernant le système de la convention d'objectifs pour la réduction des émissions de gaz à effet de serre a été très critique. Si ces critiques ne sont peut-être pas toutes bien fondées, elles montrent que des questions méthodologiques restent à résoudre pour mettre en place des stratégies de décarbonation du tissu industriel qui ne comptent pas sur la délocalisation de certaines activités.

Requête : Des questions méthodologiques doivent être traitées pour que les efforts de réduction des émissions de gaz à effet de serre des entreprises suisses puissent être calculés en évitant des effets indirects indésirables, comme par exemple les délocalisations d'activités.

Encouragement de technologies et de processus innovants (Art. 6 LCI)

L'ordonnance prévoit que les 1.2 milliard soient dévolus à des mesures dans un certain type d'entreprises hautement génératrices de gaz à effet de serre, ce qui est correct. L'Ordonnance ne prévoit par contre pas de dispositions dans le cas où ces montants ne pourraient pas être utilisés.

Dans ce cas, une partie des montants devrait pouvoir être destinée à des processus d'innovation dans des branches moins émettrices, à condition qu'elles aient réalisé leurs feuilles de route.

Requête : Mettre en place dans l'OCI des dispositions permettant de subventionner des branches économiques à intensité énergétiques moindres, dans les cas où le montant annuel prévu ne serait pas utilisé à 100%.

Globalement, les aspects concernant l'économie circulaire pourraient être renforcés dans les conditions de subventions.

Requête : Examiner comment renforcer les questions relatives à l'économie circulaire et aux collaborations inter-entreprises dans le cadre de l'OCI, par exemple via une description plus détaillée et complète des appels à projets qui seront lancés.

Autres exigences concernant les feuilles de route (Art. 8 OCI)

Au vu de l'impact climatique de l'aviation, il semble nécessaire de remplacer la formulation conditionnelle par une exigence à l'alinéa 3.

Requête : Les exploitants doivent être tenus d'inclure l'impact climatique et non pas être autorisés à le faire.

Rôle de modèle de la Confédération et des cantons (Art. 10 LCI)

L'article 10 de la Loi climat mentionne que les administrations centrales fédérales et cantonales doivent être neutres en carbone d'ici à 2040, mais l'ordonnance ne précise pas de méthode de comptage pour mesurer cet objectif. Des notions fondamentales doivent être discutées et faire l'objet d'une méthodologie commune, afin que cantons et Confédération puissent réaliser des travaux identiques. L'ordonnance doit ainsi être complétée avec les éléments suivants : i) quel est le cadre précis des administrations cantonales qui doit être neutre en carbone en 2040 ? ii) quel rôle d'exemplarité doivent jouer les communes et le secteur parapublic ?

Certains cantons pourraient réaliser des opérations de compensation carbone pour avoir un bilan neutre en 2040. D'un point de vue juridique, la compensation carbone ne peut toutefois que s'exercer dans le cadre des Accords de Paris, et elle ne concerne donc que des contrats pouvant être signés entre pays. Etant donné que l'activité des administrations centrales ne pourra de facto pas être sans gaz à effet de serre en 2040, les questions de contribution / compensation carbone doivent être discutées et doivent absolument figurer dans l'ordonnance. Le Gouvernement jurassien est d'avis que Confédération, cantons et communes ne doivent pas pouvoir compter sur des compensations à l'étranger.

Requêtes :

- L'ordonnance doit être précisée au niveau du cadre des émissions à comptabiliser – la définition d'« administration centrale » est insuffisante.
- Les questions relevant de l'exemplarité des communes et des participations financières des cantons doivent aussi être précisées.
- Du moment que la Loi parle de neutralité carbone, l'ordonnance doit absolument thématiser la question de la compensation carbone. Tous les cantons doivent se limiter aux mêmes possibilités de compensations/contribution carbone, afin de rendre possibles des comparaisons dans l'atteinte des objectifs.
- Ces éléments devraient être réalisés d'ici au 1^{er} janvier 2025 et non pas être reportés ultérieurement, en raison du temps à disposition déjà restreint d'ici à 2040 et aussi en raison des

montants annuels nécessaires, très élevés, pour réaliser les assainissements de bâtiments publics. Afin d'accélérer ce processus, le Gouvernement jurassien propose que les discussions entre cantons et Confédération se fassent via le Cercle Climat.

Mise en œuvre des objectifs de la Loi climat (Art. 11 LCI)

La LCI prévoit que le Conseil fédéral soumette des propositions de mise en œuvre des objectifs de la loi à l'Assemblée fédérale. Les propositions doivent être mises en œuvre en premier lieu dans la loi sur le CO₂ (LCI art. 11 al. 2), ceci en trois périodes : 2025 - 2030, 2031 - 2040 et 2041 - 2050. Malheureusement, les intentions du Conseil fédéral pour la période allant de 2025 à 2030 ne sont pas encore assez claires. La LCO₂ est largement insuffisante en vue des objectifs à atteindre, notamment dans le domaine de la mobilité.

Le Gouvernement jurassien a publié un plan climat en octobre 2023 mais se trouve aujourd'hui dans une situation financière compliquée, qui ne permet pas de déployer les mesures comme souhaité. Les coûts de la politique climatique sont largement sous-estimés dans les domaines de l'énergie et de la mobilité. Une accélération de l'assainissement des bâtiments et des changements de comportements dans la mobilité sont nécessaires, mais ne pourront pas être mis en œuvre dans le Jura sans une augmentation sensible des aides de la Confédération, alors que la tendance est plutôt à un désinvestissement dans le soutien aux transports publics.

Le Gouvernement jurassien souhaite donc une plus grande cohérence de la Confédération dans le domaine de la politique climatique, ainsi qu'une augmentation des moyens à disposition pour les éléments centraux de la politique climatique (assainissement des bâtiments – transports publics), notamment dans les régions périphériques.

Requêtes :

Au regard des objectifs de la LCI, il est nécessaire de

- Renforcer la loi et l'ordonnance sur le CO₂, notamment en ce qui concerne le secteur de la mobilité.
- Créer de nouveaux instruments permettant de financer la transition énergétique, et notamment l'assainissement des bâtiments publics dans les cantons et les communes aux ressources parfois insuffisantes.
- Procéder à l'adaptation d'autres lois dès que possible.

Dispositions relatives à d'autres actes au niveau fédéral et cantonal (Art. 12 de la LCI)

La présente ordonnance ne contient pas d'indications concernant les relations avec d'autres actes. La Loi climat est une loi-cadre, sa déclinaison dans d'autres actes législatifs est ainsi de première importance. L'ordonnance devrait préciser les éléments à modifier dans les différentes législations citées à l'art. 12 au niveau fédéral et cantonal. La question d'un soutien supplémentaire pour les régions de montagne et périphériques n'est non plus abordée dans l'OCI.

Requête : Les prescriptions relatives à la conception et à l'application d'autres actes fédéraux et cantonaux doivent être précisées le plus rapidement possible afin de permettre une entrée en vigueur au plus tard le 1^{er} janvier 2025. Une collaboration avec les cantons pour la mise en place de ces prescriptions est souhaitée. Dans ce cadre, le Cercle Climat peut représenter les cantons.

Financement des mesures de réduction des émissions des stations d'épuration

L'OCI ne réglemente pas le domaine du traitement des eaux usées et elle ne précise pas comment les activités de protection du climat des stations d'épuration peuvent être financées.

Requête : Une possibilité de financement doit être créée pour les mesures de réduction des émissions de gaz à effet de serre des stations d'épuration si c'est juridiquement possible.

2. Requêtes sur les éléments de l'Ordonnance, les annexes et les modifications d'autres actes

2.1. Chapitre 1 : Dispositions générales

Calculs (Art.3 OCI)

Le bilan des émissions de gaz à effet de serre (GES) doit être établi selon les standards internationaux existants. Il convient de préciser quelles sont les recommandations juridiquement contraignantes de l'OFEV pour le calcul des émissions de gaz à effet de serre selon l'art. 3, al. 2 et la manière dont celles-ci sont communiquées aux cantons et aux autres acteurs concernés.

Requêtes :

- Les standards internationaux existants doivent être explicitement mentionnés à l'art. 3 al. 2 : « Les émissions de gaz à effet de serre sont calculées en tenant compte des connaissances scientifiques les plus actuelles et des exigences internationales ».
- Les documents contenant les recommandations de l'OFEV doivent être établis le plus rapidement possible et en collaboration avec les cantons, qui pourraient être représentés par le Cercle Climat. Ces documents devraient être clairement identifiés comme tels, régulièrement mis à jour et communiqués aux cantons.

Autres émissions ayant un effet climatique générées par le trafic aérien (Art. 4 OCI)

L'impact climatique des émissions de l'aviation dépasse largement l'impact des émissions de CO₂ des carburants de l'aviation, le Gouvernement jurassien salue donc le fait que l'OCI prévoit de prendre en compte les effets globaux de l'aviation sur le climat. Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent environ qu'un tiers de l'impact climatique total de l'aviation.

Requête : Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère ont un impact climatique particulièrement important et elles devraient ainsi aussi figurer à l'al. 1 de l'art. 4 OCI.

Technologies d'émissions négatives (TEN)

Le Gouvernement jurassien salue le fait que la Loi et l'Ordonnance climat priorisent les mesures de réduction des émissions de gaz à effet de serre avant celles consistant à neutraliser le CO₂, cette priorisation correspond à celle du Plan Climat Jura.

Le rôle des TEN est toutefois amené à augmenter ces prochaines années, et ce rôle n'est pas assez visible ni assez séparé de la thématique de la réduction dans le présent projet d'ordonnance. Les questions ouvertes restent trop nombreuses.

Requêtes :

- Mieux séparer les mesures relevant des TEN de celle relevant de la réduction afin d'envisager des soutiens ciblés aux TEN.
- La Confédération doit prendre un rôle de leader dans le domaine du transport du CO₂ et ce thème doit être inclus dans l'OCl.
- La Confédération est proactive dans l'identification de potentiels de stockage du CO₂ en Suisse qu'ils soient technologiques ou naturels ; la neutralisation des émissions négatives biologiques (forêts, sols, etc.) doit également être mieux cadrée (possibilités de certification, co-bénéfices avec la biodiversité).

Chapitre 2.2 : Feuilles de route et aides financières

Feuilles de route (Art. 5 OCL)

Seules les "solutions technologiques" sont explicitement mentionnées à l'art. 5c de l'ordonnance, alors que les solutions non technologiques (p.ex. stratégiques ou comportementales) devraient également pouvoir être incluses.

Requête : À l'art. 5, let. c, les « solutions technologiques et non-technologiques » doivent être explicitement mentionnées.

L'article 5^e mentionne que la trajectoire de réduction des entreprises doit être « axée sur les valeurs indicatives figurant à l'art. 4 de la LCI ». Or, l'article 4 de la LCI contient des valeurs indicatives sur l'ampleur de la réduction des émissions de gaz à effet de serre dans les différents secteurs « par rapport à 1990 ». Si cette indication est utile pour les secteurs, elle est difficilement applicable pour les entreprises individuelles, car celles-ci ne connaissent souvent pas l'évolution de leurs émissions au cours des années précédentes. Certaines n'existaient d'ailleurs simplement pas en 1990. D'autres ont pu faire des achats importants en 1990 qui péjoreraient hautement leur bilan, etc. Enfin, la référence aux années précédentes peut poser des problèmes méthodologiques puisque des délocalisations de tout ou partie des processus des entreprises à l'étranger peut grandement améliorer le bilan « territorial » des entreprises mais péjorer leur bilan environnemental global (utilisation d'énergies non renouvelables à l'étranger, normes environnementales moins sévères). Ainsi, les indications relatives à la trajectoire de réduction des entreprises doivent encore faire l'objet de clarifications importantes. Des pistes sous forme de moyennes pluriannuelles ou d'intensité carbone par postes de travail pourraient être explorées. Il faut aussi considérer le fait que les entreprises qui ont déjà réalisé des investissements vertueux ne doivent pas être péjorées par rapport aux « mauvais élèves ».

Requête : Les exigences concernant les trajectoires de réduction pour les entreprises ou les branches doivent être simples, explicites, justes et correspondre au but de réduction globale de l'intensité carbone.

En ce qui concerne l'art. 8, al. 1, le rapport explicatif précise que seules sont valables les attestations (nationales et internationales) au sens de la loi sur le CO₂. La formulation actuelle ne permet pas de savoir si la mise en place par une entreprise de ses propres capacités de TEN doit également répondre aux exigences des attestations au sens de la loi sur le CO₂.

Requête : Les exigences relatives à la mise en place de capacités TEN propres doivent être équivalentes aux exigences relatives à l'obtention d'attestations pour l'utilisation de TEN.

Feuilles de routes pour les branches (Art. 6 OCl)

Selon l'art. 6 OCl, les feuilles de route des branches sont d'intérêt public et doivent être publiées. Contrairement à la publication des feuilles de route des entreprises, la publication des feuilles de route des branches n'entraîne pas de distorsion de la concurrence. En ce qui concerne la phrase du

rapport explicatif (p. 8) disant que « sont susceptibles d'être encouragées les mesures pour lesquelles le requérant peut prouver qu'il n'y a ni double encouragement ni effet d'aubaine », le Comité se demande si les cantons pourraient encourager de telles mesures en complément de la Confédération, si « encouragement » inclut une définition plus large au sens d' « aides financières » de la loi sur les subventions et inclut donc également la prise en compte des mesures des feuilles de route dans le cadre du Qualified Refundable Tax Credit (QRTC), et comment la Confédération exclut les effets d'aubaine.

Requêtes :

- L'art. 6 doit être complété par un al. 3 : « La Confédération publie les feuilles de route des branches ».
- Il faut garantir que les cantons puissent promouvoir de telles mesures en complément de la Confédération et que les entreprises qui bénéficient de QRTC ne puissent pas demander des soutiens supplémentaires pour la mise en œuvre de la feuille de route.

Autres exigences concernant les feuilles de route (Art. 8 OCI)

Selon l'art. 8 al.1, les exigences relatives aux feuilles de route stipulent que seuls les certificats pour les TEN peuvent être pris en compte dans le calcul relatif à l'objectif de réduction, et non les certificats de réduction des émissions.

Le Gouvernement salue le fait que les attestations ne comptent comme mesures au sens des feuilles de route que si elles sont délivrées pour la mise en œuvre de TEN. C'est la seule façon de garantir que les réductions nécessaires seront effectivement réalisées d'ici 2050.

Encouragement de technologies et de processus innovants (Art. 10 OCI)

Selon le rapport explicatif (p. 16) à propos de l'art. 10 OCI, sont exclues de l'encouragement prévu par l'OCI les mesures visant à respecter une convention de branche, comme celle conclue par le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) avec l'Association suisse des exploitants d'installations de traitement des déchets (ASED) pour la réduction des émissions de CO₂ fossile provenant de l'incinération des déchets et la mise en œuvre de technologies de captage, de stockage et d'utilisation du CO₂ dans les installations de traitement des ordures ménagères en Suisse. En effet, selon l'art. 6, al. 4 de la LCI, aucune contribution n'est versée pour des mesures qui bénéficient déjà d'un encouragement par ailleurs ou qui sont intégrées dans un instrument de réduction des émissions de gaz à effet de serre. Par analogie aux entreprises soumises au SEQUE et aux entreprises soumises à une obligation de réduction, il doit être possible pour les entreprises soumises à une convention de branche de bénéficier d'aides financières dans certains cas.

Requêtes :

- L'art. 10 al. 2 doit être complété comme il suit : « Les exploitants qui, en vertu de la loi sur le CO₂, participent au système d'échange de quotas d'émission (SEQUE), *qui* ont conclu un engagement de réduction *ou qui font partie d'une convention de branche* peuvent se voir octroyer une aide financière dans les cas suivants : ».
- Il faut en outre ajouter une lettre c qui crée pour les entreprises soumises à une convention de branche des conditions analogues à celles des entreprises participant au SEQUE ou ayant conclu un engagement de réduction.

Dépôt des demandes financières (Art. 12 OCI)

A l'art. 12 OCI, la question se pose de savoir si l'al. 3, let. i inclut également les impacts des mesures en Suisse et à l'étranger.

Requête : Mentionner les impacts des mesures en Suisse et à l'étranger explicitement mentionnées à l'art. 12, al. 3, let. i.

Limitation dans le temps des aides financière (Art. 14 OCI)

Selon le rapport explicatif à propos de l'art. 14 al.2, outre les contributions d'investissement, qui sont octroyées tout au plus jusqu'au 31 décembre 2035, des contributions d'exploitation seront également octroyées, ce qui est salué par le Gouvernement. En effet, selon la dernière estimation des coûts du Carbon Capture and Storage (CCS) réalisée sur mandat de la Confédération, environ 70% des coûts de capture et plus de 50% des coûts de transport sont des coûts d'exploitation, qui s'étalent sur une longue période (>20 ans).

Or, les subventions d'exploitation sont limitées à 7 ans au maximum et au plus tard jusqu'au 31 décembre 2037 (al. 2). Cette limitation dans le temps n'est pas suffisante pour garantir une sécurité d'investissement nécessaire pour les grandes technologies ou infrastructures (p.ex. pour la mise en place de la chaîne de CSC). Une durée au moins deux fois plus longue, voire 20 ans, serait nécessaire.

Requête : Les contributions d'exploitation doivent être versées pendant plus de 7 ans.

Publication d'informations (Art. 17 OCI)

A l'art. 17, les informations sur les mesures individuelles ne sont pas les seules à être d'intérêt général, les évaluations globales le sont également. Citons par exemple les réductions totales de gaz à effet de serre (GES) ou les émissions négatives obtenues grâce aux mesures, la proportion des mesures encouragées par branche, ou les coûts moyens par tonne de GES réduite ou captée.

Requête : L'OFEV et l'OFEN ne doivent pas publier des évaluations globales.

Dispositions générales concernant la couverture des risques (Art. 18 OCI)

La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures « nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net ». Le rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022 donne comme exemples, outre les réseaux thermiques, les pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables, même à long terme captées. Cependant, dans le projet d'OCI, seuls les réseaux thermiques et de stockage à long terme sont mentionnés.

Dans le domaine des TEN, les investissements sont également liés à des risques élevés et devraient être couverts par la Confédération.

Enfin, les montants et la durée des assurances semblent faibles.

Requêtes :

- Les risques d'investissement des infrastructures de transport et d'élimination du CO₂ doivent être couverts.
- Le montant maximal assuré doit être supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service pour correspondre à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Réseaux thermiques (Art. 19 OCI)

Art. 19, al. 1c : il est prévu que « Les charges de pointe ne doivent être couvertes au moyen d'agents énergétiques fossiles que dans une proportion maximale de 20% des apports d'énergie annuels ». Cette phrase ne fait pas de sens pour la réalisation de l'objectif de zéro émission net grâce à de nouveaux réseaux thermiques. L'assurance-risque ressemble à une subvention pour des produits fossiles.

Alors que les combustibles fossiles sont parfois encore nécessaires pour couvrir les charges de pointe, ceux-ci doivent représenter une part aussi faible que possible et leur utilisation doit être limitée dans le temps.

Requête : L'article 19, alinéa 1, lettre c devrait être complété comme il suit : « Il est démontré comment les sources d'énergie fossiles sont remplacées jusqu'en 2040, respectivement comment les émissions de gaz à effet de serre qui en résultent sont captés ».

Chapitre 3 Adaptation et protection face aux effets des changements climatiques

Objectifs stratégiques pour l'adaptation aux changements climatiques (Art. 24 OCI)

Le développement d'objectifs stratégiques pour l'adaptation aux changements climatiques en collaboration avec les cantons est accueilli favorablement. Toutefois, des réglementations sur les mesures nécessaires (art. 8 LCI) devraient également être développées. Par ailleurs, si chaque champ d'action implique la collaboration de spécialistes, les interfaces entre les champs d'action méritent un soin particulier, notamment pour l'appréhension des potentiels synergies et conflits intersectoriels liés à l'adaptation (p. ex. entre l'adaptation de l'agriculture et la gestion de l'eau, ou entre la conservation de la biodiversité et les mesures de protection contre les dangers naturels).

Requêtes :

- L'art. 24 doit être complété par des dispositions relatives aux mesures nécessaires et être nommé de manière appropriée.
- L'art. 24 devrait explicitement mentionner la définition d'objectifs stratégiques d'adaptation aux impacts des changements climatiques pour les différents domaines.

Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques (Art. 25 OCI)

La création de la plateforme Adaptation aux changements climatiques est saluée. Il est important que les cantons soient impliqués suffisamment tôt et que les activités soient bien coordonnées avec les organes existants, notamment le Cercle Climat. Les redondances doivent être évitées. La plateforme doit notamment tenir compte du rôle de leadership des cantons dans l'accompagnement des communes.

Requête : Une représentation des cantons dans l'organe de pilotage de la plateforme « Adaptation aux changements climatiques » est à prévoir, ceci par le biais du Cercle Climat, qui réunit les intérêts des services cantonaux compétents.

Chapitre 4 Orientation des flux financiers de manière à les rendre compatibles avec les objectifs climatiques

Test climatique facultatif (Art. 26 OCI)

Un test climatique volontaire est insuffisant pour atteindre l'objectif formulé à l'art. 9 de la LCI, qui prévoit que « La Confédération veille à ce que la place financière suisse contribue effectivement à un développement à faibles émissions et résistant aux changements climatiques [...] ». Au vu de cet article, le paragraphe suivant figurant dans le rapport explicatif : « Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux » introduit une contradiction qu'il s'agit de supprimer.

Requêtes :

- L'OCI doit préciser la mission donnée par l'art. 9 de la LCI en indiquant des mesures supplémentaires mises en œuvre par la Confédération.
- Le test climatique doit être obligatoire pour les entreprises du secteur financier d'une certaine taille, et l'obligation pour des entreprises d'une taille plus petite est à réévaluer rapidement si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs.
- Un nouvel article dans l'OCI doit préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

3. Annexe : Encouragement de technologies et de processus innovants

Chiffres 1.2 et 1.3

Les exigences minimales semblent très élevées et on peut craindre qu'une partie du financement ne puisse être octroyé si elles ne sont pas revues à la baisse.

Requête : Réduire les exigences minimales.

Chiffre 2.3 lettre d

Sera-t-il impossible de participer à l'appel d'offres si on réduit plus que la quantité définie ou si on réalise plus d'émissions négatives ? Si oui, pour quelle raison ?

Requête : Ce critère doit être décrit plus clairement.

Chiffres 3.3, 4.5 et 5.3

Le Gouvernement jurassien salue le fait, qu'en cas d'augmentation de la consommation d'électricité, l'électricité concernée devrait provenir de sources non fossiles. La formulation n'est toutefois pas assez précise en ce qui concerne la production propre d'électricité, car il n'existe pas de garantie d'origine pour celle-ci. Il faudrait en outre s'assurer d'utiliser aussi peu que possible d'électricité en hiver.

Requête : Le chiffre 3.3 devrait être adapté comme il suit : « Si les mesures entraînent une augmentation de la consommation d'électricité, l'entreprise doit s'engager à utiliser, dans la mesure de l'augmentation de la consommation d'électricité, de l'électricité provenant de sources non fossiles. Cette électricité doit si possible être produite par l'entreprise elle-même. Alternativement, son achat doit être justifié par des garanties d'origine. La procédure est à indiquer dans la feuille de route ». Les chiffres 4.5. et 5.3. sont à adapter de façon analogue.

Chiffre 5.1

La formulation « émissions difficilement évitables » est peu concrète. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) qui est plus précis : les mesures de stockage des émissions de

CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

Requête : La notion d'« émissions difficilement évitables » à l'art. 2 LCI est à définir dans le sens de l'art. 3 al. 4 LCI.

Chiffre 5.2

Le projet d'ordonnance prévoit la possibilité de définir des critères de qualité pour le stockage du CO₂, qui doivent être respectés pour obtenir une aide financière. Ceci est important afin d'éviter le gaspillage des énergies renouvelables.

Requête : Les critères de qualité doivent être nécessaires.

Chiffre 5.4

Dans cette section, il est question tantôt d'« émissions fossiles et de procédés », tantôt uniquement de « CO₂ fossile ». Dans les deux cas, les émissions liées aux procédés devraient être explicitement mentionnées.

Requête : Le point 5.4 doit être complété comme il suit : « S'agissant des mesures de captage du CO₂ des émissions fossiles issues de procédés en vue d'un stockage temporaire, la feuille de l'entreprise qui capte le CO₂ indique comment le CO₂ fossile *et de procédé* peut être stocké durablement d'ici à 2050 ».

Chiffre 5.6

Le transport des émissions de CO₂ constitue une étape importante du processus, toutefois la mise en place de l'infrastructure correspondante fait encore largement défaut aujourd'hui.

Requête : Au point 5.6 de l'annexe 2, il devrait être précisé que les mesures de stockage des émissions de CO₂ comprennent également le transport et la mise en place de l'infrastructure nécessaire.

4. Modifications d'autres actes

Programme d'impulsion pour le remplacement d'installations de production de chaleur et les mesures dans le domaine de l'efficacité énergétique (modification de l'art. 50a LEn, art 54a à 54d OCl).

Les contributions au remplacement de chauffages par résistance électrique décentralisés et fixes par un chauffage principal utilisant des énergies renouvelables sont très élevées. Au vu de l'objectif visant à éliminer rapidement la consommation des chauffages électriques décentralisés en les remplaçant par des systèmes de chauffage renouvelables, le Gouvernement considère néanmoins que les taux de financement sont supportables du fait que les mesures liées à la rénovation, telles que l'installation d'un système de répartition de la chaleur dans les bâtiments d'habitation, engendrent des coûts supplémentaires et des inconvénients. Plutôt qu'un soutien par radiateur, le Gouvernement propose la méthode d'encouragement qui prévoit un forfait pour les constructions au chauffage électrique décentralisé d'une surface de référence énergétique (SRE) jusqu'à 250 m² et une contribution d'encouragement fondée sur la SRE pour les constructions plus importantes. Les autorités cantonales adapteront en conséquence les taux d'encouragement, en référence aux contributions plus élevées proposées dans l'OCl.

Concernant le versement de la contribution, le Gouvernement salue le fait que les moyens financiers du programme d'impulsion seront versés aux cantons par des contributions globales sous la forme d'une contribution de base proportionnelle aux habitants, sans devoir les documenter par des taux de financement spécifiques aux mesures. Grâce à cette allocation de fonds ouverte, l'utilisation des moyens d'encouragement pour les mesures fortement demandées est donnée. Il y a néanmoins lieu de clarifier ce qu'il adviendra des fonds éventuellement non utilisés. Le Gouvernement part du principe qu'ils seront maintenus dans le programme d'impulsion dans les années restantes.

Par ailleurs, le Gouvernement salue le fait que la procédure et l'exécution de l'encouragement du programme d'impulsion s'alignent en substance sur les directives du Programme Bâtiments et approuve l'indemnité d'exécution selon l'art. 108 de l'ordonnance sur le CO₂.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 16 avril 2024

Ordonnance sur la protection du climat : consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 24 janvier 2024, vous avez invité le Gouvernement jurassien à prendre position sur l'ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs de la protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (ordonnance sur la protection du climat). Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière.

Le Gouvernement jurassien soutient le projet d'ordonnance dans son ensemble. L'ordonnance règle de manière correcte les nouvelles dépenses, soit :

- les 200 millions de francs par an pour le remplacement d'installations de production de chaleur aux énergies fossiles, le remplacement des chauffages électriques inefficaces et des mesures dans le domaine de l'efficacité énergétique ;
- les 200 millions de francs par an pour les entreprises qui établissent des feuilles de route et se mettent sur la voie de la neutralité climatique en ayant recours à des technologies et processus innovants.

Le projet d'ordonnance doit toutefois être complété afin que les cantons puissent contribuer au mieux à la mise en œuvre de la Loi sur le climat et l'innovation (LCI). Les principaux compléments à apporter sont les suivants :

Exemplarité de l'Etat (Art. 10 LCI)

Confédération et cantons doivent être neutres en carbone en 2040. Ce point nécessite absolument des précisions méthodologiques dans l'ordonnance. Il s'agit de s'entendre sur les définitions (Scopes, administration centrale), sur les possibilités de compensations, etc. En l'absence d'un cadre général commun – qui laisse une marge de manœuvre aux cantons – les comparaisons et le suivi de la mise en œuvre de cet article seront impossibles.

Le Gouvernement jurassien pense que la Confédération pourrait imposer des règles méthodologiques dans ce domaine technique. Il demande ainsi que ces questions méthodologiques soient bien coordonnées entre l'OFEV et les cantons via le Cercle climat et les conférences intercantionales.

Mise en œuvre des objectifs de la Loi climat (art. 11 LCI)

Les intentions du Conseil fédéral pour la période allant de 2025 à 2030 ne sont pas encore assez claires et la LCO₂ est largement insuffisante au vu des objectifs à atteindre, notamment dans le

domaine de la mobilité. Les coûts de la politique climatique sont largement sous-estimés dans les domaines de l'énergie et de la mobilité. Une accélération de l'assainissement des bâtiments et des changements de comportements dans la mobilité sont nécessaires, mais ne pourront pas être mis en œuvre dans le canton du Jura sans une augmentation sensible des aides de la Confédération, alors que la tendance est plutôt à un désinvestissement dans le soutien aux transports publics.

Le Gouvernement jurassien souhaiterait donc une plus grande cohérence de la Confédération dans le domaine de la politique climatique, ainsi qu'une augmentation des moyens à disposition pour les éléments centraux de la politique climatique (assainissement des bâtiments – transports publics), notamment dans les régions périphériques.

Des objectifs pour tous les secteurs d'activités (Art. 4 LCI)

La LCI fixe des valeurs à atteindre en termes de réduction des émissions de gaz à effet de serre pour les bâtiments, la mobilité et l'industrie. Pour des raisons d'équité entre secteurs d'activités, le Gouvernement jurassien est d'avis que le Conseil fédéral devrait rapidement fixer de telles valeurs pour les secteurs des déchets et de l'agriculture, comme le permet l'ordonnance (art. 4 al.2).

Dispositions relatives à d'autres actes au niveau fédéral et cantonal (Art. 12 LCI)

La Loi climat est une loi-cadre, sa déclinaison dans d'autres actes législatifs est ainsi de première importance. L'ordonnance devrait préciser les éléments à modifier dans les différentes législations citées à l'Art. 12 au niveau fédéral et cantonal. De plus, la question d'un soutien supplémentaire pour les régions de montagne et périphériques devrait être abordée dans l'OCI.

Feuilles de routes pour les entreprises (Art. 5 – 10 OCI)

Il s'agit de compléter l'ordonnance en précisant que des mesures de collaboration entre les entreprises et dans le domaine de l'économie circulaire pourraient aussi bénéficier du soutien de la Confédération. Les conséquences pour les entreprises en cas de non-atteinte de l'objectif de zéro émission net d'ici à 2050 doivent par ailleurs être précisées.

Test climatique (Art. 26 OCI)

Le Gouvernement jurassien s'engage avec les cantons du Nord-Ouest de la Suisse à définir une stratégie cantonale commune dans le domaine de la finance durable. Bien que l'impact de la finance sur les émissions de gaz à effet de serre soit très élevé, les cantons ont une marge de manœuvre limitée. Le Gouvernement jurassien estime dès lors qu'un renforcement du cadre donné par la Confédération est nécessaire. Il soutient le fait de rendre les tests climatiques obligatoires pour les entreprises du secteur financier.

Programme d'impulsion pour l'assainissement énergétique des bâtiments (art 54a à 54d OCI)

Le Gouvernement remercie la Confédération pour l'implication des cantons dans l'élaboration des dispositions relatives au programme d'impulsion, qui complètera le Programme Bâtiments. En effet, de nombreuses requêtes des cantons, notamment en ce qui concerne l'aménagement et l'exécution du programme, ont d'ores et déjà été intégrées dans la présent projet.

Le Gouvernement salue le fait que le choix des mesures du programme d'impulsion et les contributions d'encouragement minimales (40% de l'investissement supplémentaire) se réfèrent au ModEnHa 2015, ce qui permet une reprise quasi intégrale du programme d'impulsion dans le Programme Bâtiments et une intégration aisée dans les systèmes informatiques existants.

Étant donné que le programme d'impulsion débutera le 1^{er} janvier 2025, les cantons doivent anticiper leur organisation pour mettre en œuvre le nouveau programme. C'est pourquoi, le Gouvernement demande – tout en sachant que la version définitive ne sera pas encore disponible – que les cantons soient informés des probables conditions du programme d'impulsion en juin, et ce, afin de pouvoir terminer la conception des modifications et des ajouts des divers outils informatiques avant le début des vacances d'été et mettre en œuvre les travaux de suivi dans les délais fixés.

En complément à ces points principaux, vous trouverez dans l'annexe ci-jointe la liste complète des requêtes et propositions techniques de modifications de l'Ordonnance.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : ment.

Une version Word en plus d'une version PDF est adressée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 25. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung (KIV), besonders zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet. Wir weisen darauf hin, dass die Direktorenkonferenzen BPUK und LDK sowie die Fachkonferenz KVV ebenfalls separat Stellung nehmen werden.

I. Allgemeine Beurteilung

Im Folgenden äussern wir uns vor allem zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG. Wir möchten uns zuerst für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Bestimmungen zum Impulsprogramm bedanken. Wichtige Anliegen der Kantone, insbesondere betreffend die Ausgestaltung und den Vollzug des Impulsprogramms, sind so bereits in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeflossen.

Das Impulsprogramm startet am 1.1.2025. Die Kantone müssen bis dahin die Integration dieses Programms in ihre bestehenden EDV-Systemen abschliessen und allenfalls ihre Energieverordnungen anpassen. Das dafür benötigte Zeitfenster beträgt 6 Monate. Daher bitten wir – im Wissen, dass die definitive Version noch nicht vorliegen wird – dass die **Kantone im Juni über die wahrscheinliche Ausgestaltung des Impulsprogramms informiert** werden. Dies, damit die Konzeption zu den Anpassungen und Ergänzungen der verschiedenen EDV-Tools vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen und die Folgearbeiten fristgerecht umgesetzt werden können.

Gemäss Art. 3 KIV sind die Treibhausgasemissionen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das BAFU veröffentlicht dazu Empfehlungen und nennt im erläuternden Bericht, dass, wo sinnvoll, auf Datengrundlagen Dritter verwiesen werden kann. Für den Gebäudebereich im Bereich der Erstellung werden explizit die Daten zur Ökobilanzierung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) genannt. Nicht genannt werden die durch die Kantone bereits durch den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) festgelegte Normierung für die Ermittlung von Treibhausgasemissionen im Bereich Betrieb. Im Rahmen der Umsetzung der PaIV 20.433

betreffend «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ist eine Ergänzung des Energiegesetzes vorgesehen, mit welcher die Kantone aufgefordert werden, **Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie** bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Aufgrund der thematischen Überschneidung ist für die Entwicklung und die Änderung der Empfehlungen, insbesondere für den Gebäudebereich, die EnDK einzubeziehen sowie für die Emissionen, welche im Betrieb entstehen, auf die GEAK-Normierung abzustützen und auf diese zu verweisen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausführungsbestimmungen betreffend **Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Art. 10 KIG** in einer nachgelagerten, separaten Vernehmlassung definiert werden. Wir gehen davon aus, dass die **Kantone bei der Erarbeitung dieser Vorlage zeitnah eingebunden** werden. Insbesondere, weil die Kantone mit ihren zentralen Verwaltungen direkt von diesen Vorgaben betroffen sein werden. Aber auch, weil im Gebäudebereich Emissionen für die Erstellung anfallen, welche sich bis 2040 nicht vermeiden lassen und für deren Kompensation **Negativemissionstechnologien** notwendig sein werden.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Massnahmen nach Art. 50a EnG

[Art. 54a Abs.1 bis 6 EnV]

Wir begrüssen, dass sich die Auswahl der Massnahmen des Impulsprogramms und die Mindestförderbeiträge (40 Prozent der Mehrinvestition) auf das HFM 2015 beziehen. Dies ermöglicht eine beinahe nahtlose Aufnahme des Impulsprogramms in das Gebäudeprogramm und eine einfache Integration in die bestehenden EDV-Systeme. Die Beiträge an den Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung erachten wir als sehr hoch angesetzt. Angesichts der Zielvorgabe, den Stromverbrauch von dezentralen Elektroheizungen zeitnah durch erneuerbare Heizsysteme zu eliminieren, halten wir die Fördersätze dennoch als vertretbar. Dies, weil die mit dem Umbau verbundenen Massnahmen, wie der Einbau eines Wärmeverteilungssystems in bewohnten Gebäuden, mit Zusatzkosten und Umtrieben verbunden ist.

Hinweis: Die Festlegung der ausgewählten Massnahmen sowie die Definition der minimalen Beitragshöhen gemäss dem HFM 2015 werden begrüsst. Dies gewährleistet eine schlanke Umsetzung.

Hingegen lehnen wir das Vollzugsmodell bei der neuen Fördermassnahme «Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen» ab. Mit der hoch angesetzten «Abwrackprämie» pro ausgebauten Elektroheizkörper befürchten wir betrügerische oder zumindest geschönte Eingaben, welche kaum erkennbar sind und den Vollzug erschweren. Wir schlagen alternativ den bereits im Kanton Uri bewährten Förderansatz vor, welcher für dezentral elektrisch beheizte Bauten bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) eine Pauschale und für grössere Bauten einen EBF-abhängigen Förderbeitrag vorsieht. Die Fördersätze würden wir in Anlehnung an die in der KIV vorgeschlagenen höheren Beiträge adäquat anpassen.

Antrag: Art. 54a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

*Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird **für Bauten mit einer EBF bis 250 m² pauschal mit 15'000 Franken und für Bauten über 250 m² EBF mit 60 Franken pro m² EBF unterstützt.** ~~mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt.~~*

2. Ausrichtung der Förderung

[Art. 54c Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass die Finanzmittel des Impulsprogramms den Kantonen durch Globalbeiträge als einwohnerproportionaler Sockelbeitrag ausgerichtet werden, ohne diese mit massnahmenspezifischen Förderquoten zu belegen. Mit dieser offenen Mittelzuteilung ist die Verwendung der Fördermittel bei den stark nachgefragten Massnahmen gegeben. Es stellt sich einzig die Frage, wie mit allenfalls nicht

verwendeten Mitteln umgegangen wird. Wir gehen davon aus, dass diese in den verbleibenden Jahren dem Impulsprogramm erhalten bleiben.

Hinweis: Die Auszahlung der Fördermittel des Impulsprogramms orientiert sich an den bestehenden und etablierten Abläufen und Vorgaben, sodass eine reibungsarme Umsetzung möglich ist.

3. Verfahren, Vollzug und Finanzierung

[Art. 54d Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass sich das Verfahren und der Vollzug der Förderung des Impulsprogramms sich sinn-
gemäss an den Vorgaben des Gebäudeprogramms ausrichtet. Auch befürworten wir die Entschädigung
des Vollzugs gemäss Art. 108 CO2-V.

**Hinweis: Verfahren, Vollzug und Finanzierung übernehmen die existierenden und etablierten Abläufe
und Vorgaben gemäss den bestehenden Vorgaben von CO2-Verordnung und Energie-Verordnung, so-
dass eine reibungslose Integration und Umsetzung gegeben sind.**

4. Negativemissionstechnologien (NET)

[Art. 3 Abs. 5 KIG]

Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz
und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur
Verfügung stehen. Wobei im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass für den Zeitraum nach 2040 die
Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende
Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keinerlei Ausführungsbestimmung.

**Antrag: In der Klimaschutz-Verordnung sind die dafür notwendigen und vorgesehenen Massnahmen
und Zuständigkeiten bereits heute zu definieren, sollen ab 2040 entsprechende Kohlenstoffspeicher
zur Verfügung stehen.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen
Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK

Par e-mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Berne, 25. April 2024

Consultation : Ordonnance sur la protection du climat

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le 18 juin 2023, la population suisse a plébiscité la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI) lors de la votation référendaire contre le contre-projet indirect à l'initiative sur les glaciers. Le projet mis à consultation porte principalement sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI) laquelle précise le cadre général et les instruments prévus dans la LCI, notamment en ce qui concerne l'encouragement de technologies et de processus innovants dans l'industrie, l'adaptation aux effets des changements climatiques et le programme d'impulsion relatif aux bâtiments. L'entrée en vigueur est prévue au 1er janvier 2025. Il est par ailleurs question de modifications apportées aux ordonnances sur le CO₂ et sur l'énergie (OEn).

Le Centre soutient le projet d'ordonnance sur la protection du climat

Le Centre est engagé en faveur d'une politique climatique durable, sociale et innovante. C'est pourquoi notre parti a œuvré activement en faveur de la LCI. Cette loi confère une ligne claire et comprend des impulsions capitales en vue d'atteindre l'objectif du zéro émission nette d'ici 2050. Le Centre attend de l'ordonnance des mesures concrètes et rapidement réalisables car notre pays doit aller de l'avant en matière de protection du climat. L'amélioration de la sécurité énergétique en hiver est particulièrement importante.

Terre d'innovation, la Suisse a une carte certaine à jouer en matière de développement de technologies et d'innovations qui accompagneront et accéléreront la transition. La LCI stipule que toutes les entreprises devront avoir ramené leurs émissions au zéro net d'ici 2050, avec un objectif intermédiaire pour 2040 fixé à une réduction des émissions de 50 % en comparaison avec 1990. Ainsi, l'ordonnance comprend un volet important dédié à l'encouragement des entreprises dans leur processus de décarbonisation. En vue d'atteindre ces objectifs, les entreprises ont la possibilité d'opter volontairement pour une feuille de route qui précise les objectifs, différentes étapes et mesures pour ce faire. Afin d'inciter les entreprises à s'engager dans ce processus, la LCI prévoit que les entreprises qui optent pour une telle feuille de route ont la possibilité de demander des aides financières si elles projettent d'utiliser des technologies et processus innovants. Afin de s'assurer de l'effectivité réelle de cette feuille de route et d'éviter tout abus, Le Centre estime qu'il est essentiel que des normes minimales strictes, telles que proposées dans le projet, soient déterminées. Par ailleurs, nous saluons la possibilité offerte aux branches d'élaborer des feuilles de route commune. Avec une telle option, les charges administratives sont réduites et ne dissuadent pas les petites et moyennes entreprises d'y participer.

La modernisation du parc immobilier suisse est un élément central. En abordant notamment le problème du chauffage de front, il est possible à la fois de réduire les émissions de CO₂ et d'économiser de l'électricité, ce qui est indispensable en vue d'accroître l'indépendance énergétique de la Suisse. Afin d'amorcer un tel changement, le programme d'impulsion prévu par la LCI est important. Le remplacement des chauffages moyens et grands alimentés en énergie fossile promet une économie chiffrée entre 100 000 et 145 000 tonnes de CO₂ par an. Quant aux incitations en faveur du remplacement rapide des chauffages électriques fixes, une baisse de la consommation électrique de 110 à 145 GWh par an est prévue. Ce faisant, le besoin d'électricité en

hiver sera fortement réduit et l'efficacité énergétique sera sensiblement accrue. Ayant à l'esprit la situation délicate au niveau de l'approvisionnement énergétique en particulier en hiver, le Centre se félicite particulièrement des mesures qui renforcent la sécurité de l'approvisionnement à cette période de l'année. Nous saluons également la volonté d'exploiter les synergies possibles avec la Programme Bâtiments déjà en place ce qui permettra de lancer rapidement le programme.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

Bern, 1. Mai 2024

Edgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
z.H. Albert Rösti Bundesrat

Per Email an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme der Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung (KIV). Am 18. Juni 2023 hat die Stimmbevölkerung das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) angenommen. Mit dem KIG werden die Klimaziele der Schweiz bis 2050 rechtlich verankert. Die KIV konkretisiert das KIG. Der vorliegende Entwurf für die KIV regelt viele wichtige Punkte, ist der Jungen Mitte Schweiz aber in mehreren Bereichen zu wenig ambitioniert. Für Die Jungen Mitte Schweiz sind insbesondere vier Punkte zentral.

Erstens, wo die Emissionsreduzierungen erfolgen sollen. Mit der Annahme des KIG hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Im [Erläuternden Bericht](#) (Seite 4) steht, dass die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen grundsätzlich möglich sei, und zwar auch beim Ziel für 2050. Die Junge Mitte Schweiz spricht sich dafür aus, Emissionen primär - und idealerweise vollständig - im Inland zu minimieren. Optionen von Auslandsmassnahmen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen stehen wir insbesondere ab dem Jahr 2050 kritisch gegenüber. Einerseits, da wir im Inland eine Vielzahl an Emissionsquellen haben, die wir mit einem ambitionierten Klimaschutz reduzieren bzw. eliminieren können. Andererseits sind Kompensationsprojekte im Ausland oftmals auch umstritten und müssen auch im Zusammenhang mit Greenwashing kritisch betrachtet werden.

Zweitens muss die Schweiz ihre Verantwortung betreffend **Nachhaltigkeit im Finanzsektor** wahrnehmen. Dem Finanzplatz Schweiz kommt bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels eine bedeutende Rolle zu. Es ist wichtig, dass die Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Paris Klimaabkommen als auch ein Zweck des KIG (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der eben diese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Dazu sollen Massnahmen getroffen werden. Die Junge Mitte Schweiz spricht sich deshalb dafür aus, dass die KIV den Art. 9 KIG konkretisiert. Die Junge Mitte Schweiz fordert in diesem Bereich u.a. Handlungspläne und Standards für die Dekarbonisierung der Finanzflüsse, mehr Transparenz auf dem Schweizer Finanzplatz in Bezug auf Projekte, die sich mit Energie und Klima beschäftigen sowie verpflichtende Pläne für staatliche Investitionen (wie AHV, Pensionskassen, Versicherungen, Schweizerische Nationalbank) mit klimaspezifischen Mindeststandards und Transparenzanforderungen für die getätigten Investitionen.

Drittens müssen die Umsetzungsbestimmungen betreffend die **Vorbildfunktion von Bund und Kantone** (Art. 10 KIG) schnellstmöglich erarbeitet werden. Denn die Vorbildfunktion in Form eines ambitionierten und konsequenten Beitrags für die Erreichung des Netto-Null-Ziels und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels brauchen wir jetzt. Der vorliegende Entwurf für

die KIV enthält keine Umsetzungsbestimmungen; sie sollen in einem separaten Paket in die Vernehmlassung geschickt werden, da sie weiteren Abklärungen bedürfen ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). Die Junge Mitte Schweiz weist darauf hin, dass die Zeit drängt und fordert, dass die Umsetzungsbestimmungen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Viertens hat der Bundesrat die Kompetenz, **zusätzliche Richtwerte für weitere Sektoren**, Treibhausgase oder für Emissionen aus fossilen Energieträgern festzulegen. Er verzichtet aber gegenwärtig darauf und setzt für die Sektoren Landwirtschaft und Abfall sowie für die synthetischen Gase keine Zielvorgaben. Angesichts der Dringlichkeit und des grossen Handlungsbedarfs beim Klimaschutz würde es Die Junge Mitte Schweiz begrüssen, wenn der Bundesrat hier möglichst zeitnahe zusätzliche Richtwerte erlässt.

Spezifisch zu den einzelnen Artikeln möchte Die Junge Mitte Schweiz folgende Anmerkungen anbringen:

Art. 5 KIV Bst. e: Verlangt, dass die Absenkpfade für die direkten und indirekten Emissionen in den Fahrpläne für Unternehmen «in der Regel linear» sein müssen. Realistische Absenkpfade sind in der Regel aber nicht linear; anfangs können Emissionen meist schneller und kostengünstiger reduziert werden, beispielsweise durch den Wechsel von einer fossilen zu erneuerbaren Energieversorgung.

Art. 5 / Art. 6 KIV: Art. 5 und 6 KIV enthalten keine Mindestanforderung für Netto-Null-Fahrpläne für Finanzinstitute bzw. die Finanzbranche. Die Junge Mitte Schweiz würde es begrüssen, wenn die Mindestanforderungen der Fahrpläne in der KIV geregelt werden würden. Dabei ist zu beachten, dass die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung eine möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen. Das Kriterium der Kosten pro verminderte Tonne CO₂eq ist dafür kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es beispielsweise über 10'000 Fr/t CO₂). Die Junge Mitte Schweiz spricht sich deshalb dafür aus, das Kriterium zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 soll deshalb korrigiert werden und auch Infrastrukturen zum CO₂-Transport nennen. Ferner sollen Abs. 3 und 4 angepasst werden: Die Junge Mitte Schweiz spricht sich dafür aus, sowohl die maximal abgesicherte Summe als auch die Dauer der Absicherung nach Inbetriebnahme zu erhöhen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dies birgt die Gefahr, dass die Risikoabsicherung zu einer Subvention für fossile Energien wird. Die Internationale Energie-Agentur (IEA) empfiehlt hingegen, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten könnte allenfalls kurzfristig in bestehenden - nicht aber in neuen - Netzen zugelassen werden.

Art. 26 KIV: Lediglich freiwillige Klimatests zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags der Finanzbranchen an die Klimaziele erachtet Die Junge Mitte Schweiz als nicht ausreichend, um dem Zweck des KIG (Art. 1 Bst. c) gerecht zu werden. Abs. 1 soll ergänzt werden, sodass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig genutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel soll zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Dieser gilt es zu ergänzen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das KIG konkreter als die KIV. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marc Rüdisüli
Präsident Die Junge Mitte Schweiz

Per Email an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsantwort der Mitte Frauen Schweiz zur Klimaschutzverordnung:

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Am 18. Juni 2023 hat die schweizerische Bevölkerung mit einem Ja-Stimmenanteil von rund 60 Prozent das Klimaschutz-Gesetz KIG angenommen. Damit hat sie klar signalisiert, dass sie sich der Dringlichkeit der Thematik bewusst ist.

2. Ausgewählte Schwerpunkte

Finanzinstitute. Zum 2. Kapitel 1. Abschnitt. Im 1. Abschnitt «Fahrpläne» werden die Finanzinstitute noch nicht berücksichtigt. Dies wäre hingegen essentiell, ist doch die Schweiz ein zentraler Finanzplatz. So sieht auch Art. 9 Abs. 1 Satz 1 KIG vor, dass der Bund dafür zu sorgen hat, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Satz 2 schreibt vor, dass Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu treffen sind. Diese Massnahmen werden in der KIV nicht konkretisiert. Die Mitte Frauen Schweiz fordern einen eigenen Artikel in der KIV, welcher den Finanzinstituten konkrete Massnahmen zur Umsetzung von Art. 9 KIG auferlegt. Die Finanzflüsse müssen in Richtung klimafreundlicher Energiequellen gesteuert werden.

Klimatests. Zum Art. 26 KIV: Die Mitte Frauen Schweiz anerkennen, dass primär auf die Eigenverantwortung der Finanzinstitute gesetzt werden soll. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass mit freiwilligen Klimatests keine repräsentativen Ergebnisse erzielt werden können. Die Mitte Frauen Schweiz fordern ein Monitoring der Teilnahme an den Klimatests und ein Einschreiten, sollten sich nur wenige Finanzinstitute daran beteiligen. Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass solche wissenschafts- und szenariobasierten Methoden der Bekämpfung des Greenwashings dienen und dementsprechend einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten können.

Separates Massnahmenpaket. Die zentrale Bundesverwaltung muss – so Art. 10 Abs. 2 KIG – bis zum Jahr 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufweisen. Gemäss Art. 10 Abs. 3 KIG legt der Bundesrat die für diese Zielerreichung notwendigen Massnahmen fest. Die Mitte Frauen Schweiz nehmen zur Kenntnis, dass ein separates Massnahmenpaket vorgesehen ist. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit fordern wir eine baldmöglichste Umsetzung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Bachmann-Roth', with a stylized flourish at the end.

Christina Bachmann-Roth

Präsidentin Die Mitte Frauen Schweiz

praesidentin@frauen.die-mitte.ch

+41 79 686 47 95



Evangelische Volkspartei Basel-Stadt
Christoph Hochuli
Steinbühlallee 23
CH-4054 Basel
christoph.hochuli@livenet.ch

Basel, 24.04.2024

Stellungnahme der Evangelischen Volkspartei Basel-Stadt zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutzgesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Dies steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7).

Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein gutes Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

² (...) zu berechnen. Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen ~~in der Regel linearen Absenksplan~~ für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ ~~Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).~~

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ e. ~~in der Regel linearen~~ Absenkenplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenfahrgemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrgemäss, die Fahrgemäss zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrgemäss sollte Pflicht sein. Fahrgemäss, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrgemässen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrgemässen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrgemäss führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrgemäss haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrgemäss.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine bloss Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrgemässen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrgemäss auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrgemäss so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) *wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3 - 5 erfüllen, der Fahrgemäss umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrgemäss führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. *die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50 % (ausnahmsweise 70 %) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50 % (ausnahmsweise 30 %) der

anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll ein Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² *b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG ~~und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei- bis vierstelliger Milliardenbeträge

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50 % vom Bund gefördert wird, sind 100 % der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50 % vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ c. *Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll

das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: **Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen**

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der

Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KLIK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40 %-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40 % sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neugebäuden. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neugebäuden ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKE14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist).

Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgas-emissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30 % bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.



⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

**GRÜNE Schweiz**

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Klimaschutz-Verordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Klimaschutz-Verordnung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die Grünen sind sehr besorgt über die Umsetzung des Klimaschutz-Gesetzes, wie sie im Verordnungsentwurf vorgesehen ist. Indem darin sogar die Klimaziele selbst abschwächt werden, steht die Vorlage aus Sicht der GRÜNEN im Widerspruch zur klaren Zustimmung der Stimmbevölkerung zum Gesetz im Juni 2023.

Aus Sicht der GRÜNEN ist der Verordnungsentwurf ungenügend und muss unbedingt verbessert werden. Die Verordnung ist da, um das Gesetz umzusetzen. Aber der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung setzt das Klimaschutz-Gesetz nur teilweise um. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes werden auf spätere Verordnungsänderungen hinausgeschoben oder schlichtweg ignoriert. Zudem schöpft der Verordnungsentwurf den Handlungsspielraum des Klimaschutz-Gesetzes nicht aus. Der erläuternde Bericht interpretiert ausserdem den Gesetzestext zum Teil auf eine Weise, die aufgrund des Wortlauts und der parlamentarischen Debatte nicht zulässig ist. Diese Mängel sind umso gravierender, als die geltenden und aktuell beschlossenen gesetzlichen Grundlagen im Bereich Klima und Energie nicht genügen, um die im Klimaschutz-Gesetz festgelegten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den gerechten Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

Senkung der Treibhausgase im Inland

Der erläuternde Bericht behauptet auf Seite 4, dass die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» «grundsätzlich» möglich sei, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht dem Klimaschutz-Gesetz, welches in Art. 3 Abs. 1 Bst. b festhält, dass lediglich unvermeidbare Emissionen durch Negativemissionen in der Schweiz und im Ausland ausgeglichen werden dürfen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist somit nicht «grundsätzlich möglich», sondern nur ausnahmsweise zulässig. Der erläuternde Bericht muss aus Sicht der GRÜNEN entsprechend angepasst werden und die fehlerhafte Interpretation des Klimaschutz-Gesetzes korrigiert werden. Für den globalen Klimaschutz ist es unerlässlich, dass alle Länder bis 2050 die Klimaneutralität erreichen. Das schliesst die Möglichkeit von ausländischen Kompensationen aus. Kompensationen im Ausland sind zudem eine verpasste Chance für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Inland. Weiter ist Ziffer 5 von Anhang 2 des Verordnungsentwurfs zu präzisieren, wonach Massnahmen zur Speiche-

nung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen nur zulässig sind, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Das Ziel des Klimaschutzgesetzes ist die weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland. Es sollen Investitionen in Innovationen gefördert, Arbeitsplätze geschaffen und die Energieversorgung ohne die Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten gesichert werden. Dem muss die Klimaschutzverordnung Rechnung tragen, statt zu versuchen, die Schweizer Klimapolitik aufzuweichen.

Bereiche mit grosser Hebelwirkung

Mit den Klimaschutz-Gesetz sollen Massnahmen ergriffen werden, die eine grosse Hebelwirkung auch über die Schweizer Grenzen hinaus entfalten. Dazu sehen die GRÜNEN in den folgenden Bereichen dringenden Handlungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht nachgekommen wird:

- **Finanzmittelflüsse:** Art. 9 Abs. 2 gibt dem Bundesrat explizit die Kompetenz, mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abzuschliessen. Der Verordnungsentwurf sieht stattdessen lediglich einen freiwilligen Klimatest vor. Mit dieser Bestimmung wird der Art. 9 Abs. 1 nicht umgesetzt. Der Verweis auf eine spätere Revision der Klimaberichterstattungsverordnung ist aus Sicht der GRÜNEN völlig ungenügend, da davon lediglich die Rechenschaftspflicht über die Klimaverträglichkeit, nicht aber die tatsächliche Neuausrichtung der Finanzflüsse betroffen ist. Zudem ist der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt. Aus Sicht der GRÜNEN braucht es verbindliche Vereinbarungen, wie sie das Klimaschutzgesetz vorsieht, mit spezifischen Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Dabei müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen. Denn die Finanzinstitute stossen kaum Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.
- **Vorbildwirkung von Bund und Kantonen:** Mit der Begründung, es seien weitere Abklärungen nötig, wird im Verordnungsentwurf die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gänzlich ausgeblendet. Die GRÜNEN weisen darauf hin, dass eine verspätete Umsetzung von Art. 10 des Klimaschutz-Gesetzes seinem Zweck zuwiderläuft: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. Aus Sicht der GRÜNEN müssen Bund und Kantone dabei sowohl die vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) wie nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) in ihre Vorbildfunktion aufnehmen.
- **Luftfahrt:** Der Verordnungsentwurf lässt die Nicht-CO₂-Wirkung der Luftfahrt durch Wasserdampf unberücksichtigt. Damit wird die Klimawirkung der Luftfahrt um das Dreifache unterschätzt. Es schafft ein völlig falsches Bild und blendet das Ausmass der Klimawirkung der Branche aus. Aus Sicht der GRÜNEN soll daher in Art. 4 des Verordnungsentwurfs auch der durch den Flugbetrieb verursachte Wasserdampf für die Ermittlung der Klimawirkung gezählt werden. Zudem sollen die Betreiber von Luftfahrzeugen die Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen. In Art. 8 Abs. 3 sieht der vorliegende Verordnungsentwurf lediglich vor, dass diese Massnahme freiwillig ist.
- **Innovationsförderung:** Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pionertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen. Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist dazu aus Sicht der GRÜNEN kein sinnvolles Kriterium. Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen. Daher sollten nicht die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq, sondern das Multiplikationspotenzial eines der wesentlichen Kriterien für die Festlegung der Finanzhilfen sein.

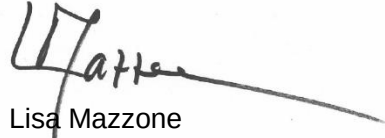
Negativemissionen

Das Klimaschutz-Gesetz sieht in Art. 7 eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen vor, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind. Dazu gehören aus Sicht der GRÜNEN auch Pipelines für den Abtransport von CO₂. Der Verordnungsentwurf enthält nun aber nur noch die thermischen Netze und Langzeitspeicher. Aus Sicht der GRÜNEN müssen auch bei CO₂-Pipelines Mittel für die Risikoabsicherung zur Verfügung stehen.

Das Klimaschutz-Gesetz enthält zudem den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». Im vorliegenden Verordnungsentwurf fehlt jedoch eine Definition des Begriffs «dauerhaft». Derzeit legt die CO₂-Verordnung in Art. 5 Abs. 2 fest, dass Bescheinigungen für Emissionsminderungen bei Kohlenstoffspeicherung zulässig sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das Klimaschutz-Gesetz hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der «Dauerhaftigkeit» geschaffen. Aus Sicht der GRÜNEN können 30 Jahre nicht als dauerhaft betrachtet werden. Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen und deshalb auch gefördert werden sollen. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern muss beim Ermitteln des Netto-Null-Ziels erfasst werden. Als «dauerhaft» erachten die GRÜNEN die Bindung von Kohlenstoff in der Grössenordnung von mindestens 1000 Jahren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Urs Scheu
stv. Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

Per E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

1. Mai 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail:
schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Klimaschutz-Verordnung (KIV).

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen begrüssen die Vorlage und fordern den Bundesrat auf, das Klimaschutzgesetz und die dazugehörige Verordnung resp. Änderungen anderer Erlasse möglichst rasch, aber spätestens per 1. Januar 2025 wie gemäss Vorlage vorgesehen in Kraft zu setzten. Dies gilt insbesondere für das Impulsprogramm für den Heizungsersatz. Andernfalls ist zu befürchten, dass anstehende Heizungser-setzungen verzögert werden, um die Möglichkeit der Förderung abzuwarten. Eine solch aufschiebende Wirkung muss dringend vermieden werden. Dies umso mehr, da der Handlungsbedarf breit anerkannt und die übergeordneten Zielvorgaben demokratisch legitimiert sind.

Insgesamt sind wir aber kritisch, ob die angedachten Massnahmen zu Projekten im erforderlichen Um-fang führen werden, um das Klimaschutzgesetz angemessen umzusetzen. Wir erachten die Vorlage insgesamt als ungenügend und zu zögerlich. So sind etwa die Limiten für die Förderung des Ersatzes von Öl- und Gasheizungen von 70 kW (Art. 54a) und die Limiten für die Teilnahme für innovative Pro-jekte (Anhang 2) sehr hoch angesetzt. Die Massnahmen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Fi-nanzflüsse gehen nicht über den status quo hinaus.

Im Falle eines Inkrafttretens der KIV im vorliegenden Umfang fordern wir den Bundesrat auf, ein zeitna-hes Monitoring der Massnahmen und Ausschöpfung der verfügbaren Finanzmittel aufzuziehen. Bei un-genügenden Ergebnissen ist die Verordnung rasch anzupassen, um die Anreize resp. den Druck zu er-höhen.

Wir bedauern, dass der Bundesrat noch keine Verordnungsbestimmungen zu Art. 10 KIG vorlegt und damit seiner Aufgabe als Vorbild noch nicht nachkommt. Da bis 2040 nur noch wenig Zeit verbleibt, ist hier ein besonderer Effort notwendig, um die Zielvorgabe zu erreichen. Entsprechend erwarten wir die entsprechenden Verordnungen zeitnah.

Leider verpasst es der Bundesrat ebenfalls, von KIG Art. 3 Abs. 5 Gebrauch zu machen und einen Richt-wert für die Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) festzulegen. Echte Negativemissio-nen sind typischerweise deutlich aufwändiger und teurer als Emissionsminderungen. Damit sie dennoch entwickelt und angewendet werden, braucht es also spezielle Massnahmen. Zum Erreichen des Netto-Null-Ziels werden NET unverzichtbar sein. Wenn wir jetzt schon die entsprechenden Anreize setzen, geben wir Schweizer Unternehmen die Chance, die Technologieführerschaft zu übernehmen.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten

Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Art. 7 Bst. f (neu)

Antrag:

Art. 7 Bst. f. Begründung, falls die Emissionsverminderung nicht oder nur zum Teil in der Schweiz erfolgt.

Begründung:

KIG Art. 3 Abs. 4 fordert eine möglichst weitgehende Emissionsreduktion im Inland. In der Verordnung wird nirgends eine entsprechende Forderung aufgestellt resp. ein Kontrollmechanismus gefordert. Eine möglichst hohe Inlandkompensation muss aber angestrebt werden. Wir schlagen deshalb die oben genannte Ergänzung vor. Selbstverständlich ist eine Ergänzung auch andernorts möglich.

Art. 26 Freiwilliger Klimatest

Bemerkung:

Die Weiterführung eines seit Jahren bestehenden, freiwilligen Klimatests als einzige Massnahme zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ist klar ungenügend. Wir fordern den Bundesrat auf, dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und Massnahmen zu ergänzen, welche die Klimawirkung von Finanzmittelflüssen vermindert.

Anhang 2 I.2 und I.3

Antrag:

Senkung der Limite für Gesuche für Finanzhilfen in Entwicklungsphasen 5 und 6 von 1000 TCO₂eq auf 100 TCO₂eq resp. von 5000 TCO₂eq auf 500 TCO₂eq.

Begründung:

Ein Reduktionspotenzial von 1000 bis 5000 TCO₂eq weisen in der Schweiz nur rund 20-40 Firmen auf. Alle sind im EHS-System eingebunden. Die EHS Firmen sind nur am Rande durch das KIG (Massnahmen die SEHR unrentabel sind) eingebunden. Damit es förderbare Projekte gibt, muss dieser Grenzwert deutlich gegen unten korrigiert werden.

Anhang 2

Bemerkung:

Der gesamte Anhang 2 ist kompliziert, umfangreich und es ist nicht absehbar, ob damit womöglich lohnenswerte oder interessante Projekte aus dem Raster fallen. Wir regen deshalb an, einfachere Kriterien zu formulieren. Z.B. kann als Zielsetzung gelten, dass als förderbare neuartige Technologie im Sinne des Gesetzes jede Technologie gilt, die CO₂-vermindernd ist, nicht innerhalb einer gewissen Zeit wirtschaftlich ist und/oder eine tiefe Marktdurchdringung hat.

Energieverordnung (EnV)

Art. 54a Abs. 1

Antrag:

Die Förderung des Ersatzes von fossilen Heizungen soll auch für kleinere Mehrfamilienhäuser oder allenfalls Einfamilienhäuser möglich sein. D.h. die Limite von > 70kW ist zu senken.

Begründung:

Der Ersatz von fossilen Heizungen und insbesondere Ölheizungen ist eine effiziente Massnahme zur raschen Reduktion der CO₂-Emissionen. Demgegenüber spart der Ersatz von Elektroheizungen primär Strom und ist weniger effizient bei der Klimawirkung. Zudem ist bei Zweitwohnungen der Anteil

Elektroheizungen relativ hoch und die Umrüstkosten sind es ebenso. Demgegenüber steht ein tiefes Potenzial von Stromeinsparungen, wenn die Heizung nur zeitweise betrieben wird.

Das Ungleichgewicht zwischen dem Ersatz von Elektroheizungen, die ohne Untergrenze gefördert werden, und dem Ersatz fossiler Heizungen, die nur bei grossen Leistungen förderberechtigt sind, ist deshalb zu korrigieren. Falls dafür nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, ist eine Einschränkung der Förderung beim Ersatz von Elektroheizungen zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumlé, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Elektronisch an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Klimaschutz-Verordnung

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem das Parlament am 30. September 2022 das «Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [KIG; sog. Stromfresser-Gesetz]» als indirekten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative verabschiedet hatte, wurde das KIG in der Referendumsabstimmung am 18. Juni 2023 von der Stimmbevölkerung angenommen. Die vorliegende Klimaschutz-Verordnung präzisiert die generellen Rahmenbedingungen und die im KIG vorgesehenen Instrumente u.a. im Bereich der Subventionierung bestimmter Technologien und Prozessen in der Industrie, der Anpassung an den Klimawandel und das Impulsprogramm im Gebäudebereich.

Die SVP lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab. Für die Zielerreichung grundsätzliche Parameter, insb. die Reduktion der Masseneinwanderung, werden in keinerlei Hinsicht berücksichtigt. Hingegen gefährden die an Subventionen geknüpften, marktverzerrenden «Fahrpläne» für Unternehmen den Schweizer Mittelstand.

Die mit Abstand wichtigste Tatsache bleibt im Bericht unerwähnt: Alles, was die Schweizer Bevölkerung einspart, wird durch die masslose Zuwanderung zunichte gemacht. Denn der Pro-Kopf-Verbrauch von Strom ist seit 2001 um 10.3% gesunken. Auch die Industrie hat ihren Verbrauch gesenkt: um 5.9 %. Trotzdem ist der Strombedarf insgesamt gestiegen. Gemäss den neuesten, alarmierenden Zahlen des Bundesamtes für Statistik bricht die Zuwanderung in unser kleines Land alle bisherigen Rekorde: 2023 wanderten insgesamt 263'800 Personen ein (+38,2% gegenüber 2022). Diese Leute brauchen Strom, fahren Auto und wollen in einer geheizten Wohnung leben, ein Umstand, welcher die Vorlage gänzlich ignoriert. Die «Klimaschutz-Verordnung» berücksichtigt somit die Masseneinwanderung, als grösste Gefahr zur «Netto-Null-Zielerreichung im Inland», nicht, weshalb die Vorlage als wirkungslos zurückzuweisen ist.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die Schweizer Klimapolitik eigentlich auf jene Emissionen abzielt, welche die Schweiz auch tatsächlich beeinflussen kann. Die indirekten Emissionen gehören bisweilen nicht zum etablierten System der Schweizer Klimapolitik. Eine Verpflichtung der Unternehmen mit Fahrplan, diese festzustellen, ist ein unvorstellbar teurer Systembruch.

Ein weiterer Systembruch ist mit Bezug auf die Bestimmung zur Minimalanforderungen an fachkundige Beratung zu verorten, inkl. der vom BFE zu führende Liste der registrierten Berater. Weiterhin muss am geltenden Subsidiaritätsprinzip festgehalten werden. Die bisherigen Erfolge in diesem Bereich sind nämlich massgebend auf die Arbeiten der einschlägigen Energieagenturen zurückzuführen. Diese Agenturen und die zugehörigen Berater verfügen über das Wissen, die Methodik und über den notwendigen Zugang zu den Unternehmen.

Weiter ist die Bestimmung über eine «Plattform Anpassung an den Klimawandel» zu streichen. Einerseits ist diese Plattform nicht notwendig und andererseits ergeben sich nur unnötige Folgekosten. Es ist nämlich die Aufgabe des BAFU sich mit Massnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels zu befassen. Die Struktur und die Stellenprozente sind offensichtlich bereits vorhanden. Mithin gehören Adaptation und Wandel bereits zur Schweizer Klimapolitik.

Schlussendlich ist die Bestimmung zum freiwilligen Klimatest zu streichen. Der auf «eine» international anerkannte Methode basierende «Test» ist noch nicht ausgereift. Dass für die Testdurchführung externe Organisationen beauftragt werden können, bedeutet im Licht der unausgereiften Testdurchführung zudem ungenügend begründete Folgekosten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Umwelt BAFU
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen
Per Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 29. April 2024

Klimaschutz-Verordnung: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Am 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) von der Stimmbevölkerung angenommen. Ziel des KIG ist es, bis 2050 netto keine Treibhausgase mehr zu emittieren (= Netto-Null-Ziel) und die Emissionen weitestmöglich im Inland zu mindern. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) präzisiert die Rahmenbedingungen des KIG und die darin festgehaltenen Förderinstrumente. Teil der Vorlage sind auch Änderungen der CO₂-Verordnung und der Energieverordnung.

Die SP Schweiz begrüsst die Erarbeitung der Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung. Während wir in der untenstehenden Tabelle zu jedem Artikel einzeln Stellung beziehen, möchten wir zwei Punkte hervorheben.

Erstens schreibt der erläuternde Bericht, dass «die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei möglich, «auch beim Ziel für 2050» (S. 4). Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b des KIG. Aus diesem Grund bestehen wir darauf, dass dies im Bericht und in der KIV korrigiert wird.

Zweitens ist für die SP Schweiz unverständlich, weshalb der Bundesrat darauf verzichtet, für einige Sektoren (Landwirtschaft oder Abfall) Richtwerte festzulegen. Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#), S.5).

Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essenziell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt. Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen. Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen. Zur Sicherstellung der Zielerreichung fordern wir ein Treibhausgasbudget-Monitoring im Rahmen der jährlichen Veröffentlichung des Treibhausgasinventars.

Artikel der KIV:	Stellungnahme: (Wird ein Artikel nicht erwähnt, haben wir dazu keine Bemerkungen.)
Art. 3	Im erläuternden Bericht steht (S. 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren. <i>Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen bei den Zwischenzielen zwar möglich, nicht aber beim Ziel für 2050.</i>
Art. 4	Wie im erläuternden Bericht dargelegt, machen die CO ₂ -Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es

	zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde. Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung. Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Anders als im erläuternden Bericht behauptet (S. 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt. <u>Änderungsantrag:</u> ¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...) ² (...) zu berechnen. Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden. ³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.
Art. 5	Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenckplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird. Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne <i>mindestens</i> Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

	Änderungsantrag: e. einen in der Regel linearen Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet. Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der Klimaberichterstattungsverordnung zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung. <u>Änderungsantrag:</u> Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten).
Art. 6	Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen. Änderungsantrag: ¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche; die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben; einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne). Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade ergeben. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu

	darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen. <u>Änderungsantrag:</u> ¹ e. einen in der Regel linearen Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet. Laut dem erläuternden Bericht «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen» (S. 15). Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen. <u>Änderungsantrag:</u> ³ Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.
Art. 7	Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung. <u>Änderungsantrag:</u> b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung
Art. 8	Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können». <u>Änderungsantrag:</u> ³ Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.
Art. 9	Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des Übereinkommens von Paris (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

	Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen. Der Bundesrat schreibt im erläuternden Bericht: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen» (S. 9). Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird. Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt. Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen
Art. 10	Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (erläuternder Bericht, S. 7). Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass eine verspätete Inkraftsetzung dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht würde. Denn die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel. Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral.

	Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren.
Art. 12	Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen. <i>Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.</i>
Art. 13	Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt. Weshalb soll ein Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Mit dem KIG sollen die Anwender solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind hierzu kein Anreiz. <u>Änderungsantrag:</u> Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen. Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Kriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Im erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

	<u>Änderungsantrag:</u> ² <i>b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;</i> ³ <i>... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.</i> Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden. <u>Änderungsantrag:</u> ⁷ <i>Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.</i>
Art. 19	Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner Medienmitteilung vom 11. September 2023: «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten. Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen, schlagen wir vor: <u>Änderungsantrag:</u> ¹ <i>c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.</i>
Art. 26	Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um

	Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG. <u>Änderungsantrag:</u> ¹ (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen. ⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen. ⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.
Art. 26bis	Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von

	Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen, anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren. Änderungsantrag: <i>Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen</i> <i>¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.</i> <i>² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:</i> <i>a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);</i> <i>b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);</i> <i>c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);</i> <i>d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);</i> <i>e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).</i> <i>³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.</i>
Anhang 1:	Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

	Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt und nicht Produkte verkauft. Änderungsantrag: b. Verarbeitung der <i>abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen</i>; c. Verwendung der <i>abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen</i>; d. End-of-Life-Behandlung von <i>abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen</i>;
Anhang 2	Anhang 2, Ziff. 1: Die Verminderungsmengen, die mindestens erreicht werden sollten, sind in Ziff. 1.2 und 1.3 zu hoch angesetzt. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme <i>insgesamt</i> (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat. Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen. Änderungsantrag: 5.1 <i>Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.</i> Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der erläuternde Bericht nähere Ausführungen (S. 4): Es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden

und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den erläuternden Bericht (S. 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen. Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist».

Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt. Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Dieselbe Verrechnung wie bei Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich.

Art. 54a Energieverordnung (EnV)	Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist. Wir schlagen folgende Optimierungen vor: • Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen. • Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte. • Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben. • Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen. • In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht. • Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen
--	--

	experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm. • Die Mindest-Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der erläuternde Bericht (S. 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BFE-Bericht Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden. • In den generellen Bemerkungen unserer Stellungnahme (obenstehend) fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme nur diejenigen Wärmepumpen fördern, die mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.
Art. 54b EnV	Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

bettina.kast@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 01.05.2024

Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 28. März 2024 mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) befasst. Wir danken Frau Simone von Felten, Co-Leiterin der Sektion CO₂-Abgabe und Emissionshandel des BAFU, für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die KMU-relevanten Elemente des Entwurfs vorgestellt hat.

Am 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) von der Stimmbevölkerung angenommen. Die Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung präzisiert die Rahmenbedingungen und die im KIG vorgesehenen Instrumente u.a. im Bereich der Förderung neuartiger Technologien und Prozesse in der Industrie, der Anpassung an den Klimawandel und das Impulsprogramm im Gebäudebereich. Unsere Kommission hat sich ausschliesslich mit den unternehmensrelevanten Aspekten der Vorlage befasst (2. Kapitel des Verordnungsentwurfes zu den Fahrplänen und Finanzhilfen), da sie gemäss ihrem Auftrag im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren aus der Sicht der KMU Stellung zu nehmen hat.

Die Mitglieder unserer Kommission bedauern, dass bestimmte Kategorien von KMU von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, das vereinfachte Instrument des Branchenfahrplans zu nutzen. Dieses Instrument soll es den KMU ermöglichen, ihre individuelle Treibhausgasbilanz schneller zu erstellen und die relevanten Massnahmen mit geringem Aufwand zu identifizieren. Art. 6 Abs. 1 E-KIV sieht vor, dass Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde Branchenfahrpläne nicht benutzen können. Viele KMU überschreiten diese Schwellenwerte. [Art. 5 Abs. 2](#) KIG über die Fahrpläne für Unternehmen und Branchen sieht jedoch keine solche Einschränkung vor. Der [Bericht](#) der UREK-N zum indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative hält dazu auf S. 25 (zu Art. 5 Abs. 2 KIG) fest: «*Es soll möglich sein, dass bei homogenen Branchen ein einziger Fahrplan erstellt wird,*

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

den alle Unternehmen dieser Branche nutzen können». Die in Art. 6 Abs. 1 E-KIV eingeführten Einschränkungen widersprechen somit dem von Art. 5 KIG vorgegebenen Rahmen und dem vom Parlament erteilten Auftrag. Wir beantragen, Art. 6 Abs. 1 E-KIV so anzupassen, dass alle Unternehmen einer Branche, unabhängig von ihrer Grösse, Branchenfahrpläne verwenden können. Als Eventualantrag beantragen wir, dass KMU (Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) unabhängig von ihrem Wärme- und Elektrizitätsverbrauch Branchenfahrpläne immer verwenden können.

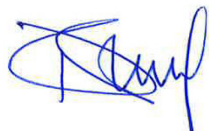
KMU, die Finanzmittel für die Anwendung neuartiger Technologien und Prozesse beantragen wollen, müssen, wenn es in ihrem Sektor keinen Branchenfahrplan gibt, einen unternehmensspezifischen Fahrplan erstellen. Die Artikel 5 ff. E-KIV enthalten eine Liste der obligatorischen Inhalte dieser Fahrpläne. Finanzhilfen werden auf Gesuch hin oder via Ausschreibungen ausgerichtet. Art. 12 E-KIV listet die obligatorischen Inhalte eines Gesuches auf, welches zusätzlich die Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 erfüllen muss. Die zahlreichen in den verschiedenen Artikeln und Anhängen verlangten Angaben und Anforderungen sind unseres Erachtens für einen vernünftigen Vollzugsaufwand der Behörden teilweise übertrieben (Mikromanagement) und für ein KMU mit unverhältnismässig hohem Aufwand und Kosten verbunden. Es besteht die Gefahr, dass interessierte KMU deshalb von einer Teilnahme absehen und letztlich nur Grossunternehmen von den Fördergeldern profitieren können. Wir fordern daher, dass die gestellten Anforderungen in der Verordnung umfassend verschlankt werden. Darüber hinaus fordern wir, dass einfache und digitale Lösungen für die Abwicklung der Gesuche vorgesehen werden.

Im erläuternden Bericht steht zu Artikel 9 E-KIV, dass das Bundesamt für Energie die Minimalanforderungen an die fachkundige Beratung vorgibt, insbesondere die minimale Ausbildung und professionelle Erfahrung der Beraterinnen und Berater für jeden Fachbereich. Wir sind gegen die Festlegung neuer Anforderungen durch das BFE und fordern, dass der Text von Art. 9 sowie der erläuternde Bericht in diesem Sinne angepasst werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass Organisationen, die Unternehmen begleiten, wie z. B. die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW), durch die Erhöhung der Anforderungen an die Ausbildung von Beraterinnen und Beratern nicht mehr über genügend Ressourcen verfügen und ihre Aufgaben noch komplexer und teurer werden.

Die am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (SR [221.434](#)) regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Art. 964a ff. des Obligationenrechts (Transparenz über nichtfinanzielle Belange). Die in den Geltungsbereich fallenden Unternehmen müssen einen sogenannten Transitionsplan erstellen, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist. Die Bestimmungen des Obligationenrechts werden derzeit revidiert und bestimmte Kategorien von KMU könnten künftig in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den administrativen Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten, beantragen wir, die Transitionspläne als Fahrpläne in Art. 5 E-KIV anzuerkennen. Andere Fahrpläne, wie z. B. diejenigen von EnergieSchweiz zur Dekarbonisierung, sollten unserer Meinung nach ebenfalls weitgehend anerkannt werden.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Schneeberger', with a stylized, cursive script.

Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Jakob', with a stylized, cursive script.

Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
DETEC
CH-3003 Berne

Par courriel :
bettina.kast@bafu.admin.ch

Berne, le 1^{er} mai 2024

Ordonnance sur la protection du climat (OCI) Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans votre courrier du 24 janvier 2024, vous nous avez soumis l'objet cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

Remarques générales

Tout comme la Confédération et les cantons, **les communes ont un rôle modèle** à jouer. Elles en sont conscientes, raison pour laquelle elles ont déjà adopté des stratégies et mis en place des mesures énergétiques et climatiques en vue d'atteindre le zéro émission, ou qu'elles sont en train de le faire. Par le biais de planifications et d'instruments existants, notamment ceux de Cité de l'énergie, désormais axés sur le zéro émission, les communes participent activement à la réalisation des objectifs de la politique climatique nationale.

Selon l'ACS, il est aujourd'hui essentiel de **valoriser toutes les mesures et solutions** permettant d'atteindre les objectifs du zéro émission, qu'elles soient techniques, stratégiques ou comportementales. Le rapport explicatif souligne que la priorité doit être donnée à la réduction des émissions et que le captage et le stockage du CO₂ ne doit être utilisé que si les émissions ne peuvent être réduites, ce que salue l'ACS.

S'agissant spécifiquement des **technologies de captage et de stockage du CO₂ (CSC)**, de même que du **transport de CO₂**, l'ACS souhaite soulever qu'il reste encore un certain chemin à parcourir en la matière, et que de nombreux enjeux sont encore à considérer, notamment en matière d'aménagement du sous-sol et du territoire. Enjeux qui concernent les trois niveaux étatiques, et qui doivent donc être envisagés dans une optique tripartite. De plus, l'impact financier de ces installations sur les communes, par exemple dans le cas de traitement des déchets, n'est pas encore chiffré. Il est important que les communes disposent rapidement d'une estimation de ces coûts afin qu'elles puissent y faire face à moyen terme avec un soutien adapté de la Confédération.

Dans l'ensemble, l'ACS salue la volonté d'encourager les technologies et processus innovants. Mais elle souhaite aussi rappeler le **potentiel des mesures existantes** ayant fait

leurs preuves et pouvant être mise en œuvre rapidement. L'ACS encourage donc le Conseil fédéral à examiner la possibilité d'un soutien pour des mesures existantes et efficaces, le but de la loi sur les objectifs en matière de protection du climat et sur l'innovation étant de réduire globalement les émissions de gaz à effet de serre. Pour ce faire, toutes les communes doivent pouvoir trouver des outils adaptés aux réalités locales.

Remarques spécifiques

Parmi les infrastructures publiques (principalement en mains communales) qui devront atteindre les objectifs climatiques, on compte les **stations d'épuration (STEP)** et les **usines d'incinération des ordures ménagères (IUOM)**. Or celles-ci sont exclues de l'ordonnance, ce que l'ACS considère comme étant problématique au vu des montants qu'il faudra investir pour que ces deux types d'installations répondent techniquement (notamment par le biais des technologies de captage et de stockage du CO₂) aux objectifs de zéro émission. Il convient donc de mettre en place un financement adéquat dans l'OCI, afin de permettre d'exploiter le potentiel de réduction des émissions des STEP et des IUOM.

Par ailleurs, une convention a été conclue en 2022 entre l'association suisse des exploitants d'installations de traitement des déchets (ASED) le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) pour réduire les émissions de CO₂ de la branche. Cet accord doit permettre d'accélérer l'introduction du CSC dans les IUOM et de réaliser une installation pilote d'une capacité de captage d'au moins 100'000 tonnes par an d'ici 2030. Or, selon le rapport explicatif, les mesures liées à cet accord ne sont pas éligibles à un soutien, ce afin d'éviter tout double subventionnement. Toutefois, la convention prévoit en réalité un recours à des subventions fédérales, et il est à noter qu'aujourd'hui aucune aide financière non remboursable n'a été versée ou promise pour le projet d'installation CSC sur une IUOM prévu dans le cadre de la convention. Il n'y a donc pas de risque de double subvention. L'octroi de subventions au cas par cas pour la construction et l'exploitation d'installations CSC pour les IUOM n'est donc pas réglementé, et l'ACS demande à ce qu'un régime d'aide soit prévu dans l'OCI.

Le rôle et le potentiel des **réseaux thermiques** en matière de production de chaleur décarbonée est reconnu par les trois niveaux étatiques et fait l'objet d'une **charte** signée conjointement par la Confédération, les cantons, les communes et les villes. Cette charte souligne notamment la volonté de soutenir le développement des réseaux thermiques. Un **programme de travail triennal** a par ailleurs été lancé, avec l'objectif d'informer et de conseiller les acteurs concernés en élaborant des guides et des outils (p. ex. sur le cadre juridique, le financement des réseaux thermiques ou la gestion de l'infrastructure gazière). Ce programme apporte une contribution importante à l'accélération du développement des réseaux thermiques. C'est pourquoi il convient de poursuivre ce programme et de l'ancrer dans l'OCI.

En outre, la **couverture des risques** liés aux réseaux thermiques telle que prévue dans la section 3 de l'OCI doit pouvoir contribuer à leur développement. L'ACS salue le principe de l'intégration d'une couverture des risques pour les réseaux et accumulateurs thermiques dans le projet d'ordonnance, mais elle voit toutefois d'un œil critique les conditions et la durée de couverture des risques. Au vu de la complexité des projets, un certain temps est et sera nécessaire à la mise en place de réseaux thermiques sur l'ensemble du territoire. Un encouragement doit donc être prévu au-delà de l'horizon 2030. Comme souligné dans le rapport explicatif, la limitation ou l'abandon d'une source de chaleur ainsi que l'abandon de l'acquisition de chaleur par un ou plusieurs clients représentent des risques considérables pour les exploitants et les propriétaires. Ce dernier cas peut par exemple survenir dans le cas de la faillite d'une entreprise, ce qui peut également se produire plus de sept ans après la réalisation de l'infrastructure. En outre, les durées d'amortissement moyennes sont

d'environ 30 ans pour les réseaux thermiques. L'ACS demande donc que la période d'assurance maximale soit portée à 15 ans dans l'art. 18 al. 4.

En outre, selon l'art. 2 let. b de l'OCl, on entend par « réseau thermique » aussi bien les réseaux de distribution de chaleur que de froid. Au vu de l'importance grandissante des réseaux de froid, l'ACS propose que les articles 18 et suivants soient adaptés pour inclure la notion de froid en conséquence.

Dans le cadre de l'**adaptation au changement climatique**, il est prévu selon l'art. 25 du projet d'ordonnance de créer une plateforme pour la coordination dans ce domaine. L'ACS salue la démarche, mais tient à souligner que si la mise en réseau et le transfert de connaissance entre les acteurs sont importants, la mise en œuvre concrète au travers de mesures d'adaptation l'est tout autant. Aussi, l'ACS suggère de mettre l'accent sur la pratique et de prendre en considération les nombreuses organisations, processus et démarches existants en matière d'adaptation aux changements climatiques.

En outre, l'art. 24 prévoit que l'OFEV et les cantons fixent des objectifs stratégiques pour l'adaptation aux changements climatiques. Les effets du changement climatique se répercutant directement sur les communes, celles-ci participent activement à contrer les par la mise en œuvre de mesures adaptées, et elles disposent dès lors de connaissances qu'elles peuvent faire valoir. L'ACS demande que les communes soient donc impliquées dans l'élaboration des objectifs stratégiques et que l'art. 24 soit modifié en conséquence.

Enfin, l'ACS tient à saluer la mise en place d'un **programme d'impulsion** de la Confédération qui vise à encourager le remplacement des installations de chauffage à combustible fossile et des chauffages électriques fixes à résistances par une production de chaleur à base d'énergies renouvelables, ainsi que les mesures dans le domaine de l'efficacité énergétique. L'ACS salue le fait que ce programme intervienne en complément des encouragements existants et qu'il s'intègre dans le Programme Bâtiment.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisses

Le président

Le directeur



Hannes Germann
Conseiller aux États



Christoph Niederberger

Copie à : UVS, ASIC, SAB, DTAP, EnDK



Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 30. April 2024

Klimaschutz-Verordnung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Für die Umsetzung der Klimaziele ist ein verstärktes Engagement auf allen politischen Ebenen notwendig. Die Städte setzen seit Jahren eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik um. Viele Städte haben bereits eine Netto-Null-Strategie erarbeitet, andere sind auf zusätzliche Unterstützung (Beratung, Förderung) angewiesen. Der SSV begrüsst es daher, wenn auch auf übergeordneter Ebene Gesetze und Verordnungen erlassen werden, welche die Städte in ihren Bemühungen unterstützen oder weitergehende Möglichkeiten eröffnen. Bei der Erarbeitung von Massnahmen für die Städte und Gemeinden ist aber darauf zu achten, dass breit akzeptierte und etablierte Instrumente fortgeführt und weiterentwickelt werden, wie z.B. die Instrumente von Energiestadt.

Im Folgenden nimmt der SSV zu Aspekten der Vorlage Stellung, die für die Städte von besonderer Bedeutung sind.

Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen und der Kehrrichtverbrennungsanlagen

Wir stellen fest, dass die Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in der KIV nicht geregelt ist. Um die bei der Abwasserreinigung entstehenden Treibhausgase zu reduzieren bzw. vermeiden, sind bei den ARA kostspielige bauliche Massnahmen notwendig. Die KIV ist entsprechend zu ergänzen.

Weiter ist der im erläuternden Bericht (S. 16) erwähnte Förderausschluss von Anlagen zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ bei den Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA) nicht nachvollziehbar. Die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 wird nämlich auch die KVA-Betreiber vor grosse technische und finanzielle Herausforderungen stellen.

Die Anlagenbetreiber haben unter der Federführung des Verbandes der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) im Jahr 2022 eine Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Reduktion der CO₂-Emissionen der Branche abgeschlossen. Mit der Vereinbarung soll die Einführung von CCS an KVA vorangetrieben und eine Pilotanlage mit einer Kapazität zur Abscheidung von mindestens 100'000 t pro Jahr bis 2030 realisiert werden. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht sind Massnahmen zur Erfüllung der Vereinbarung nicht förderfähig im Rahmen des KIG, dies unter dem nachvollziehbaren Hinweis, dass Doppelförderungen durch den Bund auszuschliessen seien. Die Vereinbarung zwischen dem VBSA und dem UVEK sieht zwar die fallweise Gewährung von Fördermitteln für den Bau und den Betrieb von CCS-Anlagen durch das UVEK vor. Für den Bau und den Betrieb der ersten 100'000 t CO₂-Abscheidungsanlage auf eine KVA sind aber keine nicht-rückzahlbaren Geldleistungen ausgerichtet oder zugesagt worden. Die Gefahr einer Doppelförderung besteht daher nicht. Somit ist die fallweise Gewährung von Fördermitteln für Bau und Betrieb von CCS-Anlagen nicht geregelt. Ein Förderregime ist im Rahmen der KIV vorzusehen.

Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern

Die Städte und die städtischen Energieversorgungsunternehmen bauen seit mehreren Jahren die lokale Wärmeversorgung hin zu erneuerbarer Energie um. Der Neu- und Ausbau thermischer Netze ist dabei ein zentrales Element, welches hohe Investitionen zur Folge hat und mit grossen finanziellen Risiken verbunden ist. Aus diesem Grund begrüsst der SSV grundsätzlich die Einführung der Möglichkeit der Absicherung von Investitionsrisiken im Zusammenhang mit neuen und ausgebauten thermischen Netzen sowie thermischen Langzeitspeichern.

Wie im erläuternden Bericht des Bundesrates beschrieben, stellt der Ausfall einer Wärmequelle und der Wegfall eines erheblichen Teils des Wärmebezugs für die Betreiber und Eigentümer erhebliche Risiken dar. Einer solcher Fall kann durch den Konkurs eines Unternehmens verursacht werden, der durchaus auch nach sieben Jahren eintreten kann. Ausserdem wird für thermische Netze im Durchschnitt mit Amortisationszeiten von rund 30 Jahren gerechnet. Wir beantragen daher eine Erhöhung des maximalen Versicherungszeitraums auf 15 Jahre.

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

[...]

⁴ Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ fünfzehn Jahre ab Inbetriebnahme.

[...]

Gemäss Art. 2 Bst. b KIV werden unter thermischen Netzen Netze «zur Verteilung von Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen und dezentralen Bezügern» verstanden. Es könnte sich in Zukunft auch um kälte dominierte Netze handeln. Daher schlagen wir vor, Art. 19 «Thermische Netze» dahingehend zu ergänzen.

Den vorgesehenen Anteil fossiler Energieträger für die Abdeckung von Spitzenlasten erachten wir als zu hoch. Gemäss Art. 7 des Klimaschutz-Gesetzes (KIG) müssen die betroffenen Infrastrukturbauten für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sein. Damit ein Zielbeitrag geleistet wird, ist ein geringerer Anteil fossiler Energieträger zu fordern (evtl. in Form eines Absenkpfeils). Nach dem Stand

der Technik werden bereits thermische Netze mit einem Energieanteil von 5 bis 10% fossiler Spitzenlast ausgelegt, z.B. bei Seewassernutzungen. Eine Spitzenlastdeckung mit fossilem Gas in Verbindung mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) sollte jedoch möglich sein.

Art. 19 Thermische Netze

¹ Thermische Netze müssen für eine Absicherung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der Neu- oder Ausbau des Netzes muss mindestens 1000 Megawattstunden Wärme- oder Kältebezug pro Jahr und 0.5 Megawatt Leistung betragen.

[...]

- b. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.

2 Folgende Risiken können abgesichert werden:

[...]

- b. Wegfall des Wärme- oder Kältebezugs eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als 40 Prozent der gesamten Wärmeproduktion.

[...]

Im August 2022 haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden die Charta zur Beschleunigung des Ausbaus thermischer Netze unterzeichnet. Durch eine engere Zusammenarbeit wollen die drei Staatsebenen den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen rascher vorantreiben. Mit der Unterzeichnung der Charta wurde auch ein dreijähriges Arbeitsprogramm lanciert, im Rahmen dessen Leitfäden und Hilfsmittel (z.B. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Finanzierung thermischer Netze oder zum Umgang mit der Gasinfrastruktur) erarbeitet werden. Im Sinne einer fachkundigen Information und Beratung leistet dieses Programm einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus thermischer Netze. Daher ist das Programm fortzuführen und in der KIV zu verankern.

Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

Der SSV erachtet es als wichtig, dass neben dem Klimaschutz auch die Risiken des Klimawandels in der KIV berücksichtigt werden und ein Wissensaustausch stattfindet. Er begrüsst es daher, dass strategische Ziele für die Anpassung an die und den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels formuliert werden und eine Plattform zwecks Koordination im Bereich der Klimaanpassung geschaffen wird. Er regt aber an, dass die Städte, für die insbesondere die steigenden sommerlichen Temperaturen eine grosse Herausforderung darstellen, bereits in die Ausarbeitung der strategischen Ziele einbezogen werden und nicht erst bei der Erarbeitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Strategie «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz» im Rahmen der Plattform «Anpassung an den Klimawandel». Darüber hinaus sollen nicht nur die strategischen Ziele, sondern auch die dafür notwendigen Massnahmen definiert werden.



Art. 24 Strategische Ziele für die Anpassung an den Klimawandel

Das BAFU analysiert regelmässig die Risiken des Klimawandels in der Schweiz und entwickelt unter Einbezug von weiteren Bundesstellen, ~~und~~ den Kantonen und Gemeinden strategische Ziele und entsprechende Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen.

Bei der Schaffung der Plattform ist zudem darauf zu achten, dass bestehende Organisationen und Prozesse einbezogen werden, wie z.B. das für die kommunale Ebene wichtige Netzwerk von Energiestadt.

Wir stellen fest, dass die Aufgaben der Plattform, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen sind, auch auf kommunaler Ebene einem zentralen Anliegen entsprechen. Wir erachten jedoch eine Ergänzung der vorgesehenen Aufgaben als wichtig:

- Aktuell lassen Kantone und Gemeinden Grundlagen, z.B. Klimaanalysekarten, erstellen, die je nach Kanton oder Gemeinde mit anderen Annahmen, Referenzwerten etc. gerechnet werden. Damit entstehen unterschiedliche Planungsgrundlagen und Vorschriften, was eine national einheitliche Praxis verhindert.
- Das Fachwissen und das Know-how muss in den verschiedenen Stufen von Aus- und Weiterbildungsangeboten abgebildet werden, so dass zukünftige Berufsleute befähigt sind, zukunftsfähige Entscheide mit Blick auf die Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel treffen zu können. Dies soll national koordiniert und sichergestellt werden.
- Vernetzung, Wissenstransfer, Abstimmung, Beurteilung und Unterstützung müssen nicht nur stattfinden, sondern die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen auch weiter verbreitet werden.

Art. 25 Plattform Anpassung an den Klimawandel

[...]

³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:

[...]

- f. die Entwicklung von Standards und Normen für Planungs- und Bauaufgaben;
- g. die Verankerung der Grundlagen, des Handlungsbedarfs und der Handlungsoptionen zur Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel in relevanten Aus- und Weiterbildungsgefässen;
- h. die zielgruppenorientierte Aufbereitung und Publikation von Ergebnissen aus der Plattform.

[...]

Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz

Der SSV erachtet den Ersatz fossiler Heizungen und elektrischer Widerstandsheizungen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz an Gebäuden als unabdingbare Voraussetzungen für die Erreichung der nationalen und städtischen Klimaziele. Wir begrüssen daher das neue Impulsprogramm sowie die vorgeschlagenen Schwerpunkte auf Mehrfamilienhäusern und Elektroheizungen. Weiter unterstützen wir die Integration des Programms in die bestehenden Strukturen des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen. Damit können Synergien genutzt und eine niederschwellige Zugänglichkeit



zu den verschiedenen Förderprogrammen sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren (EnDK) vom 29. April 2024 hin. Schliesslich müssen die Städte frühzeitig darüber informiert werden, wie das Impulsprogramm in den Kantonen konkret umgesetzt wird, damit sie ggfs. ihre eigenen Förderinstrumente anpassen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt
Bafu

3003 Bern

bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 15. März 2024
TE / F112

Stellungnahme der SAB zur Klimaschutzverordnung KIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hat das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit KIG als indirekten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative sowohl im Parlament als auch in der Volksabstimmung vom Juni 2023 unterstützt. Die SAB unterstützt das KIG als Rahmengesetz, welches insbesondere den Zielpfad in Richtung auf das Netto-Null-Ziel bis 2050 vorgibt. Die Erreichung dieses ambitionierten Zieles erfordert grosse Anstrengungen in vielen Bereichen. Dazu gehört namentlich der Umbau der Energieversorgung, wie er auch mit dem sogenannten Mantelerlass angestrebt wird. Die SAB hat deshalb auch den Mantelerlass in der parlamentarischen Beratung unterstützt und spricht sich in Hinblick auf die Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 für eine Annahme des Mantelerlasses aus.

Die SAB hat im Rahmen der Behandlung klimapolitischer Vorlagen immer betont, **dass die Berggebiete und ländlichen Räume eine besondere Betroffenheit aufweisen**. Dazu gehören etwa die höhere Anfälligkeit auf Extremereignisse wie Starkniederschläge und deren Folgen, die zunehmenden Nutzungsansprüche und -konflikte rund um die Ressource Wasser, die hohe Abhängigkeit vom Wintertourismus und damit die Herausforderung, diese Leitbranche neu auszurichten usw. Die Berggebiete und ländlichen Räume müssen sich an die geänderten klimatischen Verhältnisse anpassen. Den **Klimawandelanpassungsmassnahmen** kommt deshalb für uns eine sehr hohe Bedeutung zu.

Leider müssen wir feststellen, dass der nun vorliegende Verordnungsentwurf gerade in dieser Hinsicht ungenügend ausfällt. Artikel 12 Absatz 2 des KIG sieht explizit vor, dass für die Berg- und Randgebiete eine zusätzliche Unterstützung vorgesehen werden soll, wo eine besondere Ausgangslage besteht. Der Absatz wurde in der parlamentarischen Beratung eingefügt. **Dieser Auftrag des Parlamentes zur Berücksichtigung der besonderen Anliegen der Berggebiete und Randregionen ist mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht erfüllt.** Weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen findet sich ein Hinweis darauf, wie dieser Auftrag umgesetzt werden soll.

Bei den Förderungsinstrumenten für die Klimaschutzmassnahmen müssen im Hinblick auf die Situation in den Berggebieten Hürden und Schwellenwerte angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen.

Anhang 2: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren insbesondere sehr hohe Mindestverminderungsmengen, was zwar die Administrationskosten reduziert. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs, auch im ländlichen Raum, viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Insbesondere Massnahmen auf Landwirtschaftsbetrieben würden die geforderten Schwellen wohl kaum je alleine erreichen. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme insgesamt (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies würde Biogasproduzenten und Klärgasproduzenten ausschliessen, welche jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ wird heute i.d.R. wieder in die Atmosphäre abgegeben, könnte aber mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Aus diesem Grund sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq reduziert werden.

Überdies stellen wir fest, dass der Bereich Abwasserbehandlung, in dem insbesondere nicht-energetische Treibhausgasemissionen verursacht werden, von der KIV nicht geregelt wird. Dabei ist insbesondere ungeklärt und auch für die Berggebiete mit ihren tendenziell kleineren Abwasserreinigungsanlagen von besonderer Bedeutung, wie die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen umgesetzt und finanziert werden sollen. Wir beantragen, für die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen ein gesamtschweizerisches Finanzierungsinstrument zu schaffen.

Bezüglich **Klimawandelanpassungsmassnahmen** enthält Artikel 8 des KIG ebenfalls einen klaren Auftrag, dass die notwendigen Massnahmen zur Anpassung und zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels getroffen werden müssen. Im Gesetzestext und den Erläuterungen wird betont, dass es dabei u.a. um Massnahmen im Zusammenhang mit Extremereignissen (Hitze, Trockenheit, Starkniederschläge), die Standorteignung von Kulturpflanzen, die Funktionsweise von Schutzwäldern, die Schneesicherheit von Skigebieten usw. gehe. Die KIV schlägt nun als einzige konkrete Umsetzungsmassnahme in Artikel 25 die Schaffung einer Koordinationsplattform für den Erfahrungsaustausch vor. **Eine derartige Koordinationsplattform ist zweifelsohne begrüssenswert.** Allerdings muss eine solche Plattform die Rolle der Kantone bei der Begleitung der Gemeinden berücksichtigen und der zentralen Rolle der Gemeinden bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmassnahmen gerecht werden. Dazu ist im leitenden Gremium der Plattform «Anpassung an den Klimawandel» eine **Vertretung der SAB** vorzusehen, welche die Interessen Kantone und Gemeinden einbringt.

Die vorgesehene Plattform alleine ist aber völlig ungenügend, um die nötigen Transformationsprozesse in den zahlreichen betroffenen Bereichen effektiv

unterstützen zu können. Umso wichtiger werden die Arbeiten am nächsten Aktionsplan zu Klimawandelanpassungsmassnahmen für die Zeitperiode ab 2026. In Art. 24 sollten deshalb insbesondere Regelungen zu den notwendigen Massnahmen (Art. 8 KIG) erfolgen. Ausserdem wären weitere Erläuterungen hilfreich, z.B. ist es notwendig, spezifische messbare Ziele für die einzelnen Bereiche (z.B. Naturgefahren, Landwirtschaft, etc.) festzulegen. Ausserdem verdienen die Schnittstellen zwischen den Handlungsfeldern, welche die Zusammenarbeit von Spezialist/innen benötigen, besondere Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung potenzieller sektorübergreifender Synergien und Konflikte (z.B. zwischen der Anpassung der Landwirtschaft und dem Wassermanagement, oder der Erhaltung der Biodiversität und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren).

Wir haben im obigen Abschnitt bewusst das Wort Transformationsprozesse gewählt. Bei den Klimawandelanpassungsmassnahmen geht es nicht nur um ein paar kosmetische Anpassungen. **Im Bereich des Tourismus muss das Geschäftsmodell ganzer Destinationen neu ausgerichtet werden.** Dazu müssen alle Akteure innerhalb der Destination von den Bergbahnen über die Hotels und Restaurants bis hin zu den Sportartikelverkäufern und öV-Unternehmen an Bord geholt und gemeinsam neue Geschäftsmodelle entwickelt werden. Die SAB hat auf diese Zusammenhänge bereits seit längerem hingewiesen, so u.a.

- Studie zum Tourismus im Klimawandel 2010: <http://tinyurl.com/3fwceczk>
- Thesenpapier zur Zukunft des alpinen Tourismus 2018: <http://tinyurl.com/4wszytus>
- Interreg-Projekt „Beyond Snow“ (2022 – 25): <https://www.sab.ch/beyondsnow/>

Mit dem Klimawandel wird zudem das Wasser auch in den Berggebieten immer mehr zu einem limitierenden Faktor. Die Wasserverfügbarkeit nimmt ab, gleichzeitig steigen die Nutzungsansprüche. Extremereignisse wie der Hitzesommer 2022 dürften immer mehr zur Normalität werden. Der Bedarf nach einem **integrierten Wassereinzugsgebietsmanagement** steigt damit weiter an. Die geltende Kompetenzverteilung im Bereich der Wasserhoheit soll aus unserer Sicht nicht angetastet werden. Jedoch erwarten wir vom Bund ein deutlich stärkeres Engagement, etwa durch Vorgaben zur Standardisierung von Daten, um ein schweizweites Monitoring betreiben zu können und die gezielte Förderung von Wassereinzugsgebietsmanagementsystemen durch finanzielle Anreize im Sinne von Modellvorhaben sowie den Erfahrungsaustausch. Auch in diesem Bereich hat die SAB bereits verschiedene Arbeiten unternommen. So hat die SAB im Jahr 2022 die Dialogplattform „Forschung und Praxis in der Berglandwirtschaft“ gegründet und im Rahmen dieser Dialogplattform während der ersten beiden Jahre den Fokus gelegt auf das Thema Klimawandel und Wassermanagement in der Berglandwirtschaft: <https://www.sab.ch/dienstleistungen/dialogplattform-forschung/>. Zudem weist die SAB seit längerem auf die Bedeutung eines integrierten Wassereinzugsgebietsmanagements hin. Siehe dazu u.a.

- Tagung vom 16. Oktober 2018 in Chur: <http://tinyurl.com/9czhfcw8>
- Artikel in der Zeitschrift Montagna vom Februar 2023: <http://tinyurl.com/44bt34bx>

Damit diese Transformationsprozesse gelingen können, braucht es auch erhebliche Ressourcen. Dazu gehören sowohl personelle Ressourcen mit entsprechendem Know how, um diese Transformationsprozesse managen und begleiten zu können als auch finanzielle Ressourcen. Die KIV ist eine Gelegenheit, diese Ressourcen seitens des Bundes bereit zu stellen.

Auf Grund der besonderen Betroffenheit der Berggebiete und ländlichen Räume erwartet die SAB, dass

- die KIV ergänzt wird mit Ausführungen, wie der Auftrag von Artikel 12, Absatz 2 des KIG umgesetzt werden soll;
- eine Reduktion der Mindestanforderungen (Mindestverminderungsmengen) in Anhang 2 Ziff. 1.2 und 1.3 geprüft wird;

- die Mindestanforderungen in Anhang 2 Ziff. 1.6 auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq reduziert werden;
- für die nötigen Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen ein gesamtschweizerisches Finanzierungsmodell geschaffen wird;
- mit der KIV die nötigen finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden, um die Transformationsprozesse für Klimawandelanpassungsmassnahmen mit Anreizsystemen unterstützen zu können;
- der Aktionsplan zu Klimawandelanpassungsmassnahmen ab 2026 einen besonderen Fokus legt auf diese besondere Betroffenheit der Berggebiete und ländlichen Räume;
- Art. 24 ist um Regelungen zu notwendigen Massnahmen zu ergänzen und passend zu benennen und explizit zu erwähnen, dass strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel in den verschiedenen Bereichen zu definieren sind, idealerweise mit Festlegung von zu erreichenden Werten oder Schwellenwerten.
- die SAB als Dachorganisation der Berggebiete und ländlichen Räume in die Erarbeitung des nächsten Aktionsplanes frühzeitig einbezogen wird, ebenso in die Arbeiten der neuen Koordinationsplattform gemäss Artikel 25 der KIV.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne, estime que les mesures prévues par l'Ordonnance sur la protection du climat ne sont pas satisfaisantes, surtout pour celles destinées à l'adaptation au changement climatique. En effet, la nouvelle loi sur le climat et les investissements (LIC), acceptée par le peuple en juin 2023, prévoit non seulement que des dispositions soient prévues pour faire face au changement climatique, mais aussi qu'un soutien soit prévu en faveur des régions de montagne et des espaces ruraux. Car ces dernières sont particulièrement exposées au changement climatique (chaleur, sécheresse, fortes précipitations). La seule mesure d'adaptation au changement climatique proposée est la création d'une plateforme de coordination, favorisant les échanges d'expériences. Du point de vue du SAB, c'est absolument insuffisant.

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Elektronisch: bettina.kast@bafu.admin.ch

30. April 2024

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV).

economiesuisse und ihre Mitglieder sind der Dekarbonisierung und dem Netto-Null-Ziel für die Schweiz vollumfänglich verpflichtet. Wir haben die Nachhaltigkeit in unseren Statuten verankert und das Klimaschutzgesetz (KIG) unterstützt.

Als Wirtschaftsdachverband engagiert sich economiesuisse für eine Klimapolitik, die es den Unternehmen erlaubt, einen möglichst grossen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ohne an Wettbewerbsfähigkeit einzubüssen. economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind deshalb von der Klimaschutz-Verordnung und den damit einhergehenden Kostenfolgen betroffen. Die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und eine Wachstumsbremse zu verhindern. Im Interesse einer prosperierenden Schweiz und unserer Mitglieder setzt sich economiesuisse für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik der Schweiz ein.

Das Wichtigste in Kürze

- Die neue Klimaschutz-Verordnung (KIV) wird grundsätzlich unterstützt, insbesondere die Förderungserweiterung für EHS-Teilnehmer und die Möglichkeit von CCU-Massnahmen.
- Genügend vorhandener Strom ist eine *conditio sine qua non* für die Erreichung der Klimaziele der Schweiz.
- Öffentlich-rechtliche Unternehmen sollten von einer direkten Förderung ausgeschlossen werden, da sie sich über Gebühren finanzieren können und nicht im internationalen Wettbewerb stehen.
- Der Schutz sensibler, geschäftsrelevanter Daten muss gewährleistet sein.
- Für die Erstellung der Fahrpläne und deren Umsetzung soll weiterhin das Subsidiaritätsprinzip angewandt werden: Die Beratung wird durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt.
- Von einem linearen Absenkpfad bei den Fahrplänen muss gemäss Gesetzesauftrag (KIG) abgesehen werden, da dies dem Willen des Gesetzes direkt widerspricht und nicht der Realität des Marktes entspricht.

1 Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse unterstützt grundsätzlich die neue Klimaschutz-Verordnung (KIV).

Die Erweiterung der Förderung für EHS-Teilnehmer und die Berücksichtigung auch der Betriebskosten ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz und wird begrüsst. Ferner begrüssen wir, dass in einer Übergangsphase auch die Nutzung von CO₂ (CCU) aus fossilen Quellen auf dem Weg zur Erreichung des Netto-Null-Zieles zugelassen werden soll. Dies ermöglicht wesentliche Impulse im Bereich der Abscheidung von CO₂ und von NET, welche zur Erreichung der globalen Klimaziele unverzichtbar erscheinen.

In mehreren Punkten sehen wir hingegen Anpassungsbedarf. Im Folgenden sind einige wichtige allgemeine Punkte aufgeführt. Die Detailbemerkungen mit konkreten Anpassungen im Entwurfstext der Verordnung folgen in Absatz 2.

Globale Perspektive berücksichtigen

Ein wirkungsvoller Klimaschutz kann nur erreicht werden, wenn alle Länder einen substanziellen Beitrag dazu liefern. Dazu ist eine intensive Kooperation auf internationaler Ebene unabdingbar. Insellösungen sind nicht zielführend, da sie einerseits das Ambitionsgefälle zu den Wettbewerbern weiter erhöhen und andererseits nur einen geringen Effekt auf das Klima haben. Unilaterale Ansätze erhöhen zudem den finanziellen und administrativen Aufwand und gefährden damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, wenn diese nicht eine entsprechende Unterstützung/Fördermassnahmen durch den Staat erhalten. Dementsprechend ist es richtig, dass für den Erhalt von Fördermitteln nur die Bilanzierung von direkten und indirekten Emissionen verpflichtend ist, gemäss der Logik des Pariser Klimaabkommens. Die finanzielle Förderung von freiwilligen Scope-3 Massnahmen ist wichtig, sollte aber nicht an diese gekoppelt werden, da dies die Herausforderungen bei der Erreichung der Schweizer Inlandsziele nur weiter verschärfen würde, welche die Schweiz nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nun vordringlich angehalten ist zu erreichen.

Dekarbonisierung setzt Stromversorgungssicherheit voraus

Um die durch die Verbrennung fossiler Energieträger entstehenden CO₂-Emissionen zu reduzieren, soll Strom vermehrt fossile Energieträger ersetzen. Diese Substitutionsprozesse werden – trotz Einsparungen aufgrund von Effizienzverbesserungen durch technischen Fortschritt – zu einem massiv steigenden Strombedarf führen. Der Sicherung der Stromversorgung muss dementsprechend eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. Genügend vorhandener Strom ist eine *conditio sine qua non* für die Erreichung der Klimaziele der Schweiz.

Keine Finanzhilfen für öffentlich-rechtliche Unternehmen

Öffentlich-rechtliche Unternehmen wie z.B. Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), die weitgehend eine Monopolstellung haben und über Gebühren finanziert werden, sollen von einer direkten Förderung ausgeschlossen werden. Für diese Betriebe können Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels anderweitig finanziert werden. Zudem stehen sie nicht im internationalen Wettbewerb und sind aufgrund ihrer Standortgebundenheit keinem Carbon Leakage-Risiko ausgesetzt. Um einen effizienten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten, sollten die KIG-Finanzhilfen den Unternehmen im internationalen Wettbewerb zur Verfügung stehen.

Der Schutz sensibler, geschäftsrelevanter Daten muss gewährleistet sein

Dekarbonisierungsfahrpläne können grundsätzlich vertrauliche, unternehmensstrategische Informationen beinhalten, die Rückschlüsse auf Produktionsprozesse und ggf. Materialien zulassen könnten. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsfahrplänen keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder an die Konkurrenz gelangen können. Dieser Grundsatz wird in Artikel 17 der KIV anerkannt, darf aber nicht durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden. Es gilt in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob mit einer möglichen Auslagerung an eine Agentur geschäftsrelevante Daten besser geschützt werden können als mit einer direkten Bearbeitung der Gesuche durch den Bund.

Subsidiaritätsprinzip wahren

Die über die letzten Jahrzehnte gängige und sehr erfolgreiche Praxis gemäss dem Subsidiaritätsprinzip soll auch für die Erstellung der Fahrpläne und deren Umsetzung weiterhin gewährleistet werden. Das heisst, der Bund soll zuständig sein für die Informationen und diese für die Fahrpläne zu Verfügung stellen. Die Beratung soll darauf basierend gemäss dem Subsidiaritätsprinzip – wie bewährt – durch private Organisationen (EnAW, act oder andere) und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist dann Sache der Unternehmen.

Von einem linearen Absenkpfad ist abzusehen

Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Industrie sind erhebliche Investitionen in neue Produktionsinfrastrukturen und -Prozesse notwendig. Entsprechend kann kein linearer Absenkpfad realisiert werden. Der Dekarbonisierungsfahrplan, resp. der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung, muss sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, die Abschreibungsdauern und Investitionszyklen berücksichtigen. Das dürfte für die grosse Mehrheit von Dekarbonisierungsmassnahmen zutreffen, welche Ansprüche auf Finanzhilfe haben. Zudem wird die konkrete Umsetzung von technischen Lösungen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien innerhalb von Unternehmen oder Branchen naturgemäss immer mit sprunghaften Entwicklungen verbunden sein. Ein linearer Absenkpfad ist weder realistisch noch mit einem klimapolitischen Mehrwert verbunden.

Kriterien für die Förderung und Vergleichbarkeit von Gesuchen

Die Anwendung der Kriterien für die Förderung ist unklar. Es sollte daher klar dargelegt werden, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt, ob beispielsweise die Kosteneffizienz oder die absolute Höhe der Kosten (insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Massnahmen) ausschlaggebend ist. Es scheint auch wichtig zu sein, nach welcher Priorität die Fördermittel verteilt werden und welche Kriterien als besonders vorteilhaft angesehen werden. Zudem ist unklar, wie die Vergleichbarkeit von Investitionsrechnungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Kostenwirksamkeit von Massnahmen und damit auf die Mittelvergabe haben, sichergestellt wird. Entsprechende Regelungen sollten bereits zum Zeitpunkt der Massnahmenevaluation in den Unternehmen bekannt sein.

Enge Koordination bei Massnahmen, die eine nationale Infrastruktur voraussetzen

Insbesondere bei grösseren Projekten (z.B. im Bereich der CCS-Technologien) ist Klarheit über die Entwicklung der notwendigen Infrastruktur auf nationaler Ebene eine wichtige Voraussetzung, z.B. über eine eventuell vorhandene oder geplante CO₂-Transportinfrastruktur (Pipeline). Für die Planung und Dimensionierung einer solchen Infrastruktur sind wiederum Kenntnisse über die Grösse und räumliche Verteilung möglicher CCS-Projekte erforderlich. Eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Projekten wäre dabei sehr hilfreich und mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Begrüssenswert wäre deshalb eine unternehmensübergreifende Projektkoordination unter potenziellen Gesuchstellern. Gerade in der Schweiz, mit einer überschaubaren Anzahl grosser Punktquellen, die sich für die Erzeugung von Negativemissionen eignen, ist eine nationale Projekt-Koordinationsplattform unverzichtbar.

Abhängigkeiten zwischen «thematischen Ausschreibungen» und «Einzelgesuchen»

Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördergelder aufgeteilt werden in Finanzhilfen für «thematische Ausschreibungen» zum einen und für Finanzhilfen für «Einzelgesuche» zum anderen. Es ist auch nicht klar, in welcher zeitlichen Abfolge thematische Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelgesuche eingereicht werden können. Bieten sich Unternehmen unterschiedliche Dekarbonisierungspfade, z.B. mit oder ohne Realisierung von Negativemissionen, entstehen jedoch Abhängigkeiten zwischen einer Teilnahme bei «thematischen Ausschreibungen» (z.B. für Negativemissionen) und der Einreichung von «Einzelgesuchen». Hier müsste rasch Klarheit und Transparenz geschaffen werden, weil die Aufteilung der insgesamt verfügbaren Fördermittel in die Förderpötte «thematische Ausschreibungen» und «Einzelgesuche», die zeitliche Abfolge von thematischen Ausschreibungen und der Einreichung von Einzelgesuchen erheblichen Einfluss auf die Qualität der unternehmensspezifisch umgesetzten Dekarbonisierungsmassnahmen haben.

Hilfsmitteln für die Praxis zur Verfügung stellen

Durch Leitfäden und/oder Vollzugshilfen sollte der Aufwand für Unternehmen bei der Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen so gering wie möglich gehalten werden. Auch sollten insbesondere für KMU die Anforderungen möglichst praktikabel ausgestaltet sein. Darüber hinaus sind klare Definitionen zur Bestimmung des Innovations- und Entwicklungsgrades einer Massnahme (gemäss KIV Art. 12 und 13) unerlässlich. Hilfreich wären auch «Muster-Dekarbonisierungsfahrpläne», an denen sich Unternehmen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads orientieren können.

Potenzial für Negativemissionen in der Industrie

Um in der Industrie die heute fossil erzeugte Hochtemperatur-Prozesswärme künftig fossilfrei zu erzeugen, könnte z.B. der Biomethan-Anteil perspektivisch maximiert und in Kombination mit Carbon Capturing and Storage (CCS) ein nachhaltiges Potenzial für Negativ-Emissionen erschlossen werden. Dies im Gegensatz z.B. zu KVAAs, wo im Sinne einer sinnvollen energetischen Verwertung der Biomasse-Anteil auf null reduziert werden sollte.

Kongruenz und Vereinbarkeit der Anforderungen an Transitions- und Fahrpläne

Insgesamt sollten die Anforderungen an die Finanzinstitute und die Realwirtschaft zur Erreichung des Netto-Null-Ziels aufeinander abgestimmt und kongruent sein. Dies gilt insbesondere für die Transitions- bzw. Fahrpläne. Denn zwischen Finanzplatz und Realwirtschaft besteht eine Wechselwirkung: Finanzmittelflüsse bilden letztlich ab, wo Emissionen in der Realwirtschaft reduziert werden. Deshalb ist es wichtig, dass für beide die gleichen Klimaziele und Zeithorizonte gelten. Andernfalls kommt es zu Zielkonflikten.

2 Detailbemerkungen

Im Folgenden sind die für economiesuisse wichtigsten Anpassungen zu den einzelnen Artikeln der Klimaschutz-Verordnung (KIV), des Anhangs 2 sowie der Energieverordnung aufgeführt.

Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Art. 3 Abs. 1

1 Die direkten **(scope 1)**, indirekten **(scope 2)** sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen **(scope 3)** sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Kommentar:

Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten «scope 1/2/3-Definitionen» gemäss GHG-Protocol verbessert das Verständnis resp. beugt Missverständnissen vor. Für die inhaltliche Konsistenz sollten die scope-Bezeichnungen in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden. Alternativ dazu könnten im Artikel 2 (Begriffe) die scope-Begriffe definiert werden.

Art. 5 Bst. e

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

(...)

- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Analog dazu:

Art. 6 Abs. 2 Bst. e

2 Branchenfahrpläne müssen mindestens enthalten:

(...)

- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Kommentar:

Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Industrie sind erhebliche Investitionen in neue Produktionsinfrastrukturen und -Prozesse notwendig. Entsprechend kann kein linearer Absenkpfad realisiert werden. Der Dekarbonisierungsfahrplan, resp. der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung, muss sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, wo Abschreibungsdauern und Investitionszyklen berücksichtigt werden müssen. Das dürfte für die grosse Mehrheit von Dekarbonisierungsmassnahmen zutreffen, welche Anspruch auf Finanzhilfe haben. Zudem wird die konkrete Umsetzung von technischen Lösungen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien innerhalb von Unternehmen oder Branchen naturgemäss

immer mit sprunghaften Entwicklungen verbunden sein. Ein linearer Absenkpfad ist daher nicht realistisch.

Art. 6 Abs. 1

1 Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden ~~oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde~~ haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Kommentar:

Die Grenze für den Elektrizitätsverbrauch sollte fallengelassen werden, damit das Potenzial für Branchenfahrpläne steigt. Die Mehrheit der Unternehmen, welche als kantonale Grossverbraucher zählen, erreichen die Schwelle aufgrund des Elektrizitätsverbrauches. Relevant für die Erstellung eines Fahrplans ist jedoch in den meisten Fällen der fossile Wärmeverbrauch. Somit macht die Grenze an dieser Stelle keinen Sinn, da sie einschränkend wirkt.

Art. 7 Bst. a und b

Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden:
(...)

- a. eine ~~präzise~~ Beschreibung der Massnahme;

Kommentar:

Der Verordnungsentwurf ist hier unzweckmässig formuliert, indem er weiter geht als der Erläuternde Bericht und im Erlassentext eine „präzise“ Beschreibung der Massnahme vorgeschrieben werden soll. Die Massnahmen müssen (lediglich) klar und verständlich beschrieben sein. Die Buchstaben c.-e. enthalten bereits weitere sinnvollerweise zu verlangenden Angaben.

Art. 8 Abs. 4

4 Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Kommentar:

Für die KMU in der Schweiz ist eine laufende per se Aktualisierung eine Herkulesaufgabe und soll nur bei Bedarf nötig sein.

Art. 9 Abs. 1 und 2

1 Das Bundesamt für Energie (BFE) ~~registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und~~ stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

~~2 Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.~~

Kommentar: Der Bund soll die Informationen für die Fahrpläne zur Verfügung stellen. Die Beratung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist dann Sache der Unternehmen.

Art. 10 Abs. 2

2 Betreibern, die gemäss CO2-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:

a. ein **Betreiber** (EHS-Teilnehmer **oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung**) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass ~~deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und~~ die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;

~~b. ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO2-Verordnung auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.~~

Kommentar:

Buchstabe a: Das Kriterium, wonach die Umsetzung von Massnahmen auf Grund der Kosten „auch langfristig nicht verhältnismässig“ sein darf, ist in der Praxis nicht greifbar und auch nicht notwendig. Die Voraussetzung, dass die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden, erscheint neben den übrigen Kriterien als genügend.

Buchstabe a und b: Der Ausschluss der Förderung von Massnahmen, die bereits in einer Verminderungsverpflichtung definiert sind, soll dem Verbot der doppelten Subventionierung Rechnung tragen, ist aber in dieser Form nicht zielführend.

Massnahmen sollen auch dann gefördert werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind. Denn die Zielvereinbarung ist Bestandteil des Fahrplans. Wenn grundsätzlich Massnahmen der Zielvereinbarung von der Förderung ausgeschlossen werden, stehen die betroffenen Unternehmen vor der Schwierigkeit, entweder wirksame Massnahmen umzusetzen, aber in der Zielvereinbarung andere, vielleicht weniger wirksame Projekte zu verfolgen (die dann aber am Ende auch umgesetzt werden müssen) oder auf die Förderung ganz zu verzichten und nur wenig ambitionöse Massnahmen umzusetzen.

Unser Meinung nach soll die Behandlung von Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung analog zu den EHS-Unternehmen erfolgen. Sie müssen ebenfalls Zugang zur Förderung von innovativen Massnahmen erhalten. Ansonsten ist zu befürchten, dass nicht die wirksamsten Lösungen umgesetzt werden.

(neu) Art. 10 Abs. 4

4 Für gebührenfinanzierte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.

Kommentar:

Für gebührenfinanzierte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften gibt es einerseits kein Carbon-Leakage-Risiko und andererseits alternative Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung. Folglich sollten öffentlich-rechtliche und gebührenfinanzierte Körperschaften keine Finanzhilfen nach dem KIG zustehen.

(neu) Art. 10 Abs. 5

5 Finanzhilfen für Massnahmen zur Erzeugung von Negativemissionen aus nasser oder wenig verholzter Biomasse werden nur ausgerichtet, wenn dabei biogene Abfälle sowohl energetisch als auch stofflich verwertet werden.

Kommentar:

Biogener Abfall muss künftig verstärkt dort eingesetzt werden, wo er sowohl stofflich und auch energetisch verwertet werden kann. Für nasse, wenig verholzte Biomasse ist das gemäss USG-Revision (Art. 30d, Verwertung) zum Beispiel eine Vergärungsanlage. Biogener Abfall in KVAs zu verbrennen, kommt einer riesigen energetischen und stofflichen Ressourcenverschwendung gleich. Da dieser biogene Abfallstrom in die KVAs mit gesetzlicher Grundlage abnehmen muss, darf die Erzeugung von Negative-missionen in KVAs aus zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfällen nicht noch mit KIG-Finanzhilfen gefördert werden.

Art. 11 Abs. 1

1 Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen oder einer Kombination davon ausgerichtet.

Kommentar:

Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge separat oder auch kombiniert angewendet werden. Diese Auslegung muss in der Verordnung explizit wiedergegeben werden.

Zudem: Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel in Fördermittel für «thematische Ausschreibungen» einerseits und Fördermittel für «Einzelanträge» andererseits aufgeteilt werden. Unklar ist auch, in welcher zeitlichen Abfolge thematische Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelanträge eingereicht werden können.

Art. 12 Abs. 1

1 Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 ~~beim BFE~~ einzureichen.

Kommentar:

Es muss zwingend sichergestellt werden, dass keine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder Konkurrenz gelangen können. Zwar wird dieser Grundsatz in Art. 17 (siehe auch Kommentar zu Art. 17) ebenfalls anerkannt; es muss deshalb ausgeschlossen sein, dass dieser Grundsatz nicht durch Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden kann. Es ist zu prüfen, ob mittels einer Auslagerung der Behandlung der Gesuche an eine externe Stelle bzw. Agentur sichergestellt werden kann, dass alle wettbewerbsrelevanten und/oder vertraulichen Informationen nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen. Entsprechend ist von einer direkten Bearbeitung der Gesuche durch den Bund abzusehen.

Art. 12 Abs. 2

2 Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

Kommentar:

Unternehmen oder Betriebsstätten können sich für das Einreichen von Gesuchen für Finanzhilfen zu Gemeinschaften zusammenschliessen, wobei gemäss Erläuterungsbericht (S. 17) jedes der Unternehmen über einen Fahrplan nach Artikel 5 KIG verfügen muss. Bei einem Konsortium bestehend aus Unternehmen aus der gleichen Unternehmensgruppe wäre es zu begrüssen, wenn anstatt individueller Fahrpläne der einzelnen Unternehmen ein Fahrplan der Unternehmensgruppe ausreicht. Gleichzeitig wäre zu empfehlen, dass ein übergeordneter Fahrplan einer Unternehmensgruppe / eines Konzerns auch für jede einzelne Gruppengesellschaft der Unternehmensgruppe genügen würde und anwendbar

wäre. Bei Vorliegen eines «Konzern-Fahrplans» sollten die Gruppengesellschaften von der Notwendigkeit befreit werden, individuelle Fahrpläne pro Gruppengesellschaft aufzustellen.

Art. 12 Abs. 3 Bst. a, c, (neu) e^{bis}, f und i

3 Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

a. die Art und den Innovationsgrad der Massnahmen;

c. den Umfang der zusätzlichen die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den Umfang der zusätzlichen angestrebten Negativemissionen, zu dem die Massnahme beim Unternehmen, bei Betriebsstätten oder bei Dritten in einem direkten vor- oder nachgelagerten Prozess in Tonnen CO₂eq führt, gemessen an der hypothetischen Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (Referenzentwicklung);

(neu) e^{bis}. die Dauer der Massnahme

f. das Verhältnis der verminderten Tonnen CO₂eq oder der erzielten Tonnen Negativemissionen zum Umfang der beantragten Finanzhilfe;

i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen qualitativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Kommentar:

Buchstabe a: Damit der Innovationsgrad abgeschätzt werden kann, sind Hilfsmittel und Beispiele durch den Bund zur Verfügung zu stellen.

Buchstabe c: Das zentrale Konzept zur Bestimmung der Wirkung einer Massnahme ist der Vergleich mit der Referenzentwicklung, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (analog Art. 6 Abs. 2 lit. d CO₂V). Dies ist bekannt unter dem Begriff «Emissionsadditionalität».

Buchstabe e^{bis}: Diese Angabe ist erforderlich zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit.

Buchstabe f: Zum Zeitpunkt des Gesuchs ist die Höhe der Finanzhilfe noch nicht bekannt, nur deren maximale Höhe relativ zu den anrechenbaren Kosten. Um ein Verhältnis berechnen zu können, muss eine Angabe zur beantragten Höhe der Finanzhilfe gemacht werden.

Buchstabe i: Die Berichterstattung muss sich auf qualitative Angaben wie z.B. «Verbesserung der Luftqualität» oder «Reduktion der Lärmbelastung» beschränken. Es dürfen keine quantitativen Daten abgefragt werden, die unverhältnismässige Mess- und Monitoringaufwände nach sich ziehen.

Art. 13 Abs. 2 Bst. d

2 Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:

(...)

d. die voraussichtlichen Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten sowie Einsparungen der Betriebskosten.

Kommentar:

Im Erlassentwurf ist unklar, was mit „voraussichtlichen Erlösen“ in Abs. 2 Bst. d gemeint ist. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 18) geht es um zukünftig voraussichtlich erzielte Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten. Dies sollte im Verordnungstext entsprechend präzisiert werden.

Zudem: Zur Berechnung der potenziellen Erlöse und Einsparungen müssen Annahmen über die Preisentwicklung bei fossilen Energieträgern, bei Emissionsrechten und bei der Höhe der CO₂-Abgabe gemacht werden. Das ist mit grossen Unsicherheiten behaftet und verunmöglicht eine Vergleichbarkeit der Finanzhilfe-Gesuche.

Art. 13 Abs. 4 Bst. a

Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. für Investitionsbeiträge: die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und ~~angemessenen~~ Investitionskosten;

Kommentar:

Es sind die tatsächlichen Investitionskosten zu berücksichtigen, da eine Abschätzung über die «Angemessenheit» kaum behördenseitig beurteilt werden kann.

Art. 13 Abs. 5

5 Die Finanzhilfe in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen umfasst in der Regel höchstens die jeweiligen Mehrausgaben gegenüber konventionellen Techniken.

Kommentar:

In begründeten Fällen, wo durch die Deckelung der Finanzhilfe auf die Mehrkosten (gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst e) die Umsetzung von Massnahmen wirtschaftlich nicht tragbar sind und damit ein Mitnahmeeffekt nachweislich ausgeschlossen werden kann, ist die Deckelung auf die Mehrkosten nicht anwendbar.

Art. 14 Abs. 1 und 2

1 Investitionsbeiträge werden höchstens bis ~~spätestens~~ zum 31. Dezember ~~2035~~ 2040 ausgerichtet.

2 Betriebsbeiträge werden höchstens während ~~7~~ 11 Jahren und spätestens bis ~~zum am~~ 31. Dezember ~~2037~~ 2041 ausgerichtet.

Analog dazu:

Art. 16 Abs. 2

2 Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember ~~2038~~ 2041. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli ~~2038~~ 2041 eingereicht worden sein.

Kommentar:

Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (beispielsweise CCS und CCU) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen und eine entsprechende Begrenzung der Betriebsbeiträge erscheint nicht zielführend.

Art. 17

Das BFE und das BAFU veröffentlichen unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.

Kommentar:

Aus der Praxis sind verschiedentlich Stimmen zu hören, welche die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) als ungenügend bzw. gefährdet erachten. Wir empfehlen daher vertieft zu prüfen, ob durch die Meldung bestimmter Informationen an Organisationen, die nicht der Bundesverwaltung angehören und keine Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG erlassen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ) der Interessenausgleich zwischen Unternehmensinteressen und dem Öffentlichkeitsprinzip geeigneter vorgenommen werden kann.

Art. 18 Abs. 1 (neuer) Bst. c

1 Das BFE sichert auf Gesuch hin Investitionsrisiken nach Artikel 7 KIG ab bei:

- a. neuen und ausgebauten thermischen Netzen, deren Wärme aus erneuerbaren Wärmequellen oder aus Abwärme stammt; sowie
- b. neuen thermischen Langzeitspeichern, die mit einem thermischen Netz verbunden sind.
- c. **(neu) Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.**

Kommentar:

Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden. Das BAFU hat in seiner Informationsveranstaltung am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Art. 18 Abs. 4

4 Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ **fünfzehn** Jahre ab Inbetriebnahme.

Kommentar:

Die Laufzeit der Absicherungen von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern ist auf maximal sieben Jahre begrenzt, da in dieser Zeit der Schaden der versicherbaren Investition in der Regel erkannt oder die Investition zu einem grossen Teil amortisiert seien. Allerdings kann das versicherbare Risiko eines Ausfalls einer Wärmequelle, beispielsweise durch den Konkurs eines Industriebetriebes, auch nach sieben Jahren eintreten. Zudem werden thermische Netze in der Regel durchschnittlich

erst nach rund 30 Jahren amortisiert. Um die Absicherungen praxistauglicher zu gestalten, wäre eine Anhebung des maximalen Versicherungszeitraums auf 15 Jahre zu empfehlen.

Art. 25 Abs. 2 und 3 Bst. a

2 Die Plattform besteht paritätisch aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen.

3 Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:

~~a. die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel;~~

Kommentar:

Abs. 2: Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Plattform sollte paritätisch erfolgen.

Abs. 3 Buchstabe a: Da rein durch die Vernetzung kein wesentlicher Nutzen zu erwarten ist, kann das gestrichen werden.

Art. 26 Abs. 2

2 Der Climatest stützt sich auf eine international anerkannte, wissenschafts- und szenariobasierte Methode, die anlageklassen- und sektorspezifische quantitative und qualitative Ergebnisse liefert. Die Methode muss unlizenziiert zur Verfügung stehen.

Kommentar:

Es wird insbesondere begrüsst, dass der Climatest im Verordnungsentwurf auf einer international anerkannten, wissenschafts- und szenariobasierten Methode beruht, die quantitative und qualitative, anlageklassen- und sektorspezifische Ergebnisse liefern soll, aber methodisch und technologisch offen ist. Die Durchführung von Climatests wird unterstützt. Die bisherige Methodik und das Vorgehen weisen aber aus Sicht der Branche Mängel auf, welche die Aussagekraft schwächen oder sogar zu irreführenden Ergebnissen führen können. Verbesserungspotential besteht insbesondere hinsichtlich der Relevanz der verwendeten Methode, Grundannahmen, Gewichtungen und Daten – insbesondere, aber nicht ausschliesslich aus Sicht des Asset- und Wealth Managements. Zudem ist für die Institute derzeit nicht klar ersichtlich, wie die Ergebnisse zustande kommen. Somit kann der Climatest zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt als Unterstützung für eine klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse genutzt werden.

Anhang 2

Anhang 2, 1.1

1.1 Unternehmen können für Massnahmen nach Ziffern 3 – 5 direkt ein Gesuch um Finanzhilfe stellen. ~~Der Bund kann dazu Stichtage festlegen.~~

Kommentar:

Nach Möglichkeit sollte es für Gesuche um Finanzhilfe nicht einzelne Stichtage pro Jahr geben, sondern eine «kontinuierliche Vergabe», resp. eine kontinuierliche Prüfung der Gesuche. So, dass die Unternehmen nicht monatelang auf Gesuchs-Eingabetermine warten müssen.

Anhang 2, 1.2 und 1.3 und 1.6

1.2 Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~1000~~ 100 Tonnen CO₂eq führen.

1.3 Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ 500 Tonnen CO₂eq führen.

1.6 Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~10'000~~ 1000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.

Kommentar:

Die Emissions-Schwellwerte für die Entwicklungsphasen 5 und 6 sind zu hoch angesetzt und sollten gesenkt werden. Zudem sind für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in Unternehmen, welche die Emissions-Schwellwerte nicht erreichen, vergleichbare Förderprogramme vorzusehen. Auch bei den Massnahmen, die CO₂ speichern, ist der Wert mit 10'000 Tonnen zu hoch angegeben und sollte tiefer angesetzt werden.

Anhang 2, 3.2 und 4.4

3.2 Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor ~~2040~~ 2050 vollständig mit ~~erneuerbaren~~ klimaneutralen Energieträgern zu substituieren; dies ist im Fahrplan auszuweisen.

4.4 Sofern die Massnahmen bei Dritten zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, müssen sich diese verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor ~~2040~~ 2050 vollständig mit ~~erneuerbaren~~ klimaneutralen Energieträgern zu substituieren, dies ist im Fahrplan auszuweisen.

Kommentar:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c KIG verlangt für den Sektor Industrie eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2040 und um 90 Prozent bis 2050. Vor diesem Hintergrund ist die in Ziff. 3.3 von Anhang 2 vorgesehene Regelung nicht nachvollziehbar, wonach sich das Unternehmen verpflichten muss, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen. Der Fokus sollte hier auf dem Jahr 2050 liegen. Zudem muss die Substitution nicht zwingend mit erneuerbaren Energien erfolgen, entscheidend ist, dass die Substitution klimaneutral erfolgt.

Anhang 2, 3.3, 4.5 und 5.3

3.3 Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. ~~Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.~~ Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.

Kommentar:

Bei den verschiedenen geförderten Massnahmen in Anhang 2, welche die direkten und indirekten Emissionen vermindern (Ziff. 3.3), in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen umgesetzt werden (Ziff. 4.5) und CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern (Ziff 5.3), soll der allfällige höhere Stromverbrauch möglichst selbst produziert werden. Aufgrund unzureichender Platzverhältnisse oder möglicher schlechter Standortgegebenheiten wie beispielsweise ungünstigen Produktionsbedingungen oder möglicher Bewilligungsprobleme kann es ineffizient sein, die Energie in jedem Fall möglichst selbst produzieren zu müssen. Deswegen ist diese Bedingung jeweils zu streichen.

Anhang 2, 5.1

5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen ~~sind nur zulässig~~ **können nur gefördert werden**, wenn das abgeschiedene CO₂ als schwer vermeidbar gilt.

Kommentar:

Anhang 2 regelt die Voraussetzungen der Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen gestützt auf das Klimagesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und falsche Signale in Richtung von Forschung, Exportindustrie und freiwilligen Märkten zu senden, ist in Ziff. 5.1 festzuhalten, dass diese Regelung keine technologischen Einschränkungen oder Verbote vorsieht, sondern einzig ein Kriterium der Förderungswürdigkeit von Massnahmen gemäss KIG beinhaltet.

Zudem ist unklar, was hier genau mit «schwer vermeidbar» gemeint ist, resp. was die Definition davon ist. Somit bleibt auch unklar, wie das nachgewiesen werden muss.

Energieverordnung

Art. 54a Abs. 3

Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens ~~30~~ **90** Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet.

Kommentar:

Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig und muss stärker «belohnt» werden.

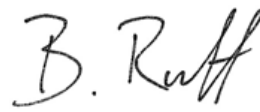
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Infrastruktur, Energie
und Umwelt



Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik

Bundesamt für Umwelt
Frau Bettina Kast
CH-3001 Bern

Per Email

Bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 29. April 2024 sgV-Sc

Vernehmlassungsantwort Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV lehnt die derzeitige Version der Klimaschutz-Verordnung vollständig ab. Die Verordnung nimmt Regelungen vor, die materiellen Gesetzescharakter haben. Auch sind die Schnittstellen und Übergangspunkte zwischen den Regelungen des CO₂ Gesetzes und der Klimaschutz-Verordnung nicht geklärt. Mehr noch: Sollte das dispositiv des CO₂ Gesetzes in etwa so bleiben, wie es heute ist, dann ergeben die Regelungen der Klimaschutz-Verordnung einen Systembruch, der für die Betroffenen aber auch für die Klimapolitik insgesamt schädlich ist. Der sgV kritisierte das Klimaschutz- und Innovationsgesetz stets als teuer, interventionistisch und nicht realistisch. Der vorliegende Verordnungsentwurf bestätigt diese Kritik.

Aufgrund seiner umfassenden Ablehnung der Vorlage konzentriert sich der sgV in dieser Antwort auf die wichtigsten Punkte, die zu dieser Ablehnung führen. Die in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort gemachten Verbesserungsvorschläge sind als Eventualanträge im Falle eines Festhaltens am Entwurf der Verordnung zu verstehen.

Artikel 5

Buchstabe a ist zu streichen. Die Schweizer Klimapolitik zielt auf jene Emissionen ab, welche die Schweiz auch tatsächlich beeinflussen kann. Bei den indirekten Emissionen besteht kein adäquater Zusammenhang zwischen den Beeinflussungsmöglichkeiten und dem Output. Zudem gehören die sogenannten indirekten Emissionen nicht zum bisherigen System der Schweizer Klimapolitik. Die Verpflichtung der Unternehmen mit Fahrplan, diese zu zählen, ist ein Systembruch, der erst noch extrem teuer ausfällt.

Buchstabe e: Der geforderte Absenkpfad soll *in der Regel* linear sein. Das ist eine gute Regelung und muss unbedingt beibehalten werden, wenn die Verordnung zur Anwendung kommen sollte. Die Frage

Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri

ist hier aber, wer das «in der Regel» festhält. Der sgV fordert, dass es allein die Unternehmen jeweils auf die eigene Situation zugeschnitten entscheiden, wann sie von der Linearitätsregel abweichen.

Artikel 6

Absatz 1 ist wie folgt zu korrigieren: «Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden ~~oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben~~, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).» Die Grenze für den Elektrizitätsverbrauch sollte fallengelassen werden, damit das Potenzial für Branchenfahrpläne steigt. Die Mehrheit der Unternehmen, welche als kantonale Grossverbraucher zählen, erreichen die Schwelle aufgrund des Elektrizitätsverbrauches. Relevant für die Erstellung eines Fahrplans ist jedoch in den meisten Fällen der fossile Wärmeverbrauch. Demzufolge ist die Heranziehung eines Kriteriums allein als Ausschlusskriterium nicht zielführend. Generell sind Ausschlusskriterien weder wirtschafts- noch klimapolitisch sinnvoll. Erfahrungsgemäss brauchen Branchen – in diesem Falle Branchenpläne – Zugpferde. Grossverbraucher können diese Rolle spielen, doch sie sind erst dann bereit, es zu tun, wenn ihre Mitwirkung als Massnahme berücksichtigt wird.

Im Absatz 2 ist Buchstabe a zu streichen. Hier gilt die gleiche Begründung, wie oben. Auch bezüglich Buchstabe e gilt die gleiche Forderung, wie oben formuliert, wobei hier der Entscheid bei der den Branchenfahrplan-tragenden Organisation liegen muss.

Artikel 7

Bei Buchstabe a ist der Begriff «präzise» zu streichen. Der Begriff «präzise» ist nicht klar definiert. Die Massnahmen müssen lediglich klar und verständlich beschrieben sein.

Artikel 8

Absatz 1 ist zu streichen: Es ist den Unternehmen und Branchen freizustellen, ob sie mit NET oder mit Bescheinigungen ihren Verpflichtungen nachkommen. Es ist weder zielführend noch klimapolitisch sinnvoll, das Instrumentarium, das zur Zielerfüllung bereitsteht, auf dem Verordnungsweg einzuschränken. Sollte dieser Absatz nicht gestrichen werden, ist er wie folgt zu ergänzen: «~~Bescheinigungen aus anerkannten Reduktionsprogrammen gelten ebenfalls als Massnahmen.~~» Auch hier gilt es, wie immer, alle Instrumente einzusetzen. Die Einschränkung des Instrumentariums ist unsinnig.

Absatz 2 ist zu streichen: Indirekte Emissionen gehören nicht zur Schweizer Klimapolitik.

Absatz 4 ist wie folgt zu korrigieren: «Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu ~~aktualisieren~~ überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.» Für die KMU in der Schweiz ist eine laufende per se Aktualisierung eine Herkulesaufgabe.

Artikel 9

Der Artikel braucht eine grundlegende Überarbeitung:

~~«1 Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.
2 Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Umsetzung der Fahrpläne wird durch private Organisationen ausgeführt.»~~

Das Subsidiaritätsprinzip muss unbedingt weiter eingehalten werden. Die Erfolge der Schweizer Klimapolitik im Sektor Industrie basieren schwerwiegend auf die Energie- und Klimaprogramme der beiden Energieagenturen. Sie und ihre Berater haben das Know-how, die Methodiken und den Zugang zu den Unternehmen. Der im Verordnungsentwurf gemachte Vorschlag für Artikel 9 würde das alles aufgeben. Erstens gibt es dazu keinen gesetzlichen Auftrag. Zweitens ist es wirtschafts- und klimapolitisch fahrlässig, diese Basis zu zerstören. Drittens ist das eines der besten Beispiele für unnötige, teure und regulatorisch-intrusive Systembrüche, welche in dieser Vorlage gemacht werden. Der Korrekturvorschlag oben behebt diese Mängel: Der Bund stellt die Informationen für die Fahrpläne zu Verfügung und die Umsetzung soll durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden.

Artikel 10

Absatz 2 ist zu korrigieren, indem Buchstabe a umformuliert wird und Buchstabe b gestrichen wird:
«ein ~~EHS-Teilnehmer-Unternehmen~~ darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;»

Die Behandlung von Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung sollte analog EHS Unternehmen erfolgen. Sie müssen ebenfalls Zugang zu Förderung von innovativen Massnahmen erhalten. Eine Ungleichbehandlung ist weder geboten noch gewünscht. Auf der anderen Seite müssen staatliche Akteure (beispielsweise Kehrichtverwertungsanlagen), welche oftmals eine Monopolstellung innehabend und zudem gebührenfinanziert sind, von einer direkten Förderung ausgeschlossen werden.

Artikel 12

Buchstabe a muss präzisiert werden: Damit der Innovationgrad abgeschätzt werden kann, sind Hilfsmittel und Beispiele durch den Bund zur Verfügung zu stellen.

Buchstabe e ist zu streichen: Dieser Passus generiert unnötiger Mehraufwand bei der Erarbeitung von Gesuchen, wenn zum vornherein der Wille da ist, eine innovative Lösung voranzutreiben.

Artikel 24 und 25

Diese Artikel sind ersatzlos zu streichen. Eine solche Plattform ist nicht notwendig; sie ist aber teuer. Es ist die Aufgabe des Bafu sich solche Gedanken zu machen. Dafür braucht es weder neue Strukturen noch mehr Arbeitsstellen. Adaptation gehört schon seit immer zur Schweizer Klimapolitik und muss nicht noch stärker betont werden.

Artikel 26

Dieser Artikel ist zu streichen. Der freiwillige Klimatest ist technisch nicht ausgegoren. Noch bestehen zu viele methodologische Probleme, die nur mit normativen Urteilen zu lösen sind. Deshalb ist der Test keine gute wissenschaftliche Basis.

Anhänge

Anhang 1 ist zu streichen.

Anhang 2: Die Emissions-Schwellwerte in *Punkt 1* für die Entwicklungsphasen 5 und 6 sind zu hoch angesetzt und sollten gesenkt werden. Für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in Unternehmen, welche die Emissions-Schwellwerte nicht erreichen, sind vergleichbare Förderprogramme vorzusehen. Auch Punkt 4.2 ist wie folgt zu korrigieren: «Die Massnahmen vermindern

durch Dritte verursachte Treibhausgasemissionen in einem Prozess, der dem Unternehmen oder der Betriebsstätte ~~direkt~~ vor- oder nachgelagert ist.» Bei «direkt» vor- oder nachgelagert Emissionen handelt es sich eigentlich fast immer um Transportemissionen.

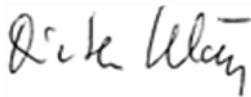
Über diese Anträge Hinaus verweisen wir auf die Eingabe der Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgv

Scheidegger Lukas BAFU

Von: Verband <verband@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2024 15:15
An: Kast Bettina BAFU
Betreff: AW: Klimaschutz-Verordnung: Vernehmlassungsverfahren / Ordonnance sur la protection du climat : procédure de consultation / Ordinanza sulla protezione del clima: procedura di consultazione

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Kast

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: bettina.kast@bafu.admin.ch <bettina.kast@bafu.admin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2024 14:44
An: bettina.kast@bafu.admin.ch
Betreff: Klimaschutz-Verordnung: Vernehmlassungsverfahren / Ordonnance sur la protection du climat : procédure de consultation / Ordinanza sulla protezione del clima: procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 24. Januar 2024 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Klimaschutz-Verordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Am 18. Juni 2023 wurde das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) von der Stimmbevölkerung angenommen. Die Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung präzisiert die Rahmenbedingungen des KIG und die darin festgehaltenen Förderinstrumente. Teil der Vorlage sind auch Änderungen der CO₂-Verordnung und der Energieverordnung.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **1. Mai 2024**.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über den folgenden Link:
<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK>.

Am 7. März 2024 finden Online-Informationsanlässe zu den verschiedenen Bereichen der Klimaschutz-Verordnung statt. Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.bafu.admin.ch/information-verordnung-klg.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

bettina.kast@bafu.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Freundliche Grüsse

Bettina Kast

Beilagen:

- Orientierungsbrief

Madame, Monsieur

Le 24 janvier 2024, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication de consulter les cantons, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet d'ordonnance sur la protection du climat.

Le 18 juin 2023, la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI) a été acceptée par le peuple. L'ordonnance sur la protection du climat précise le cadre général et les instruments d'encouragement prévus dans la LCI. Le projet englobe également des modifications de l'ordonnance sur le CO₂ et de l'ordonnance sur l'énergie.

La consultation durera jusqu'au **1^{er} mai 2024**.

Le projet et le dossier mis en consultation sont disponibles à l'adresse :

<https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#DETEC>.

Des séances d'information en ligne se tiendront le 7 mars 2024 sur les différents domaines couverts par l'ordonnance sur la protection du climat. En cas d'intérêt, veuillez vous inscrire en cliquant sur le lien suivant : www.bafu.admin.ch/information-ordonnance-lcl.

Conformément à la loi sur l'égalité pour les handicapés, nous nous efforçons de publier des documents accessibles à tous. Nous vous saurions donc gré de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre avis sous forme électronique (**prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF**) à l'adresse suivante, dans la limite du délai imparti :

bettina.kast@bafu.admin.ch

Nous attirons votre attention sur le fait que depuis l'entrée en vigueur de la révision de la loi sur la consultation et de son ordonnance d'application, les prises de position sont publiées sur le site Internet de la Chancellerie fédérale à la fin de la procédure de consultation (art. 9, al. 1, let. b, LCo et art. 16 OCo).

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Bettina Kast

Annexe :

- Lettre d'information

Gentili Signore e Signori,

Il 24 gennaio 2024 il Consiglio federale ha incaricato il DATEC di svolgere una procedura di consultazione in merito all'ordinanza sulla protezione del clima presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle Città e delle regioni di montagna, le associazioni nazionali dell'economia e le cerchie interessate.

Il 18 giugno 2023 la legge federale sugli obiettivi in materia di protezione del clima, l'innovazione e il rafforzamento della sicurezza energetica (LOcli) è stata accettata in votazione popolare. Il progetto di ordinanza sulla protezione del clima precisa le condizioni quadro della LOcli e gli strumenti di promozione definiti in detta legge. Il progetto comprende anche modifiche dell'ordinanza sul CO₂ e dell'ordinanza sull'energia (OEn).

Il termine della consultazione è fissato al **1° maggio 2024**.

La documentazione può essere consultata e scaricata al seguente indirizzo:

<https://www.fedlex.admin.ch/it/consultation-procedures/ongoing#DATEC>.

Il 7 marzo 2024 si terranno eventi informativi online su diversi ambiti dell'ordinanza sulla protezione del clima. Altre informazioni e iscrizione online tramite il seguente link: www.bafu.admin.ch/informazioni-ordinanza-loccli.

È nostra premura pubblicare i documenti in modo che siano accessibili a tutti, conformemente alle disposizioni della legge sui disabili (LDis; RS 151.3). Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in formato elettronico (**oltre alla versione PDF si prega di inviare anche la versione Word**), entro il termine indicato, al seguente indirizzo:

bettina.kast@bafu.admin.ch

Si noti che dall'entrata in vigore della revisione della legge e dell'ordinanza sulla consultazione, i pareri sono pubblicati sul sito web della Cancelleria federale dopo la fine del periodo di consultazione (art. 9 cpv. 1 lett. b LCo e art. 16 OCo).

Distinti saluti

Bettina Kast

Allegato :

- lettera di accompagnament

Bettina Kast

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Klima

Sektion Klimapolitik

Worblentalstrasse 68, CH-3063 Ittigen

Postadresse: BAFU, CH 3003 Bern

Tel. Büro: +41 58 481 97 05

bettina.kast@bafu.admin.ch

www.bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 16. April 2024

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 240416_Stellungnahme_KIV.pdf

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Januar 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit bedanken wir uns.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband begrüsst die Bemühungen für den Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit. Deshalb haben wir das Gesetz sowohl im Parlament als auch im Rahmen der Volksabstimmung unterstützt. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Ziele des Pariser Klimaabkommen erreicht werden und die Landwirtschaft ist bereit, ihren Teil zu einer besseren Klimabilanz beizutragen. Sie ist stark von den klimatischen Veränderungen betroffen, trägt aber auch einen Teil der Emissionen bei und kann gleichzeitig Teil der Lösung sein. Damit dieses Potential genutzt werden kann, braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Klimaanpassung umfassend angehen

Gemäss Art. 8 des KIG sind Massnahmen zur Anpassung und zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu ergreifen. Aus Absatz 2 und den entsprechenden Erläuterungen geht hervor, dass die Umsetzung von Massnahmen auf allen Ebenen gefördert werden soll. Der Fokus soll dabei unter anderem auf Trockenheit, Hitze, Starkniederschläge und der Ausbreitung von Schadorganismen liegen. Um die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu minimieren und langfristig eine nachhaltige Produktion zu gewährleisten, sind sowohl Massnahmen zum Schutz des Klimas als auch zur Anpassung an dessen Auswirkungen von entscheidender Bedeutung.

Die vorliegende Verordnung schlägt nun als Massnahme eine Koordinationsplattform vor. Eine gesamtheitliche Anpassungsstrategie gegenüber dem Klimawandel ist zentral. Aufgrund der zunehmenden Nutzungskonflikte wie der Wasserressource aber auch verschiedenen Synergie (Schädlingsbekämpfung) ist eine Vertretung der Landwirtschaft in dieser Plattform unabdingbar. Für die notwendigen Anpassungen und einer längerfristigen Resilienz ist eine reine Plattform jedoch nicht ausreichend. Es braucht entsprechende finanzielle Unterstützungen, um mit freiwilligen Anreizen die herausfordernden Veränderungen umsetzen zu können. Dabei sind die besonderen Herausforderungen der ländlichen Räume und Berggebiete gemäss Auftrag des Parlaments mit Art 12. KIG zu berücksichtigen.

Klimaschutzmassnahmen richtig abbilden

Wie schon erwähnt, sind wir gewillt unseren Beitrag zu den Klimaschutzmassnahmen zu leisten. Emissionsreduktionen in der Landwirtschaft sind aufgrund der komplexen biologischen Prozesse und den Konsummustern sehr herausfordernd. Während die gesamte Landwirtschaft seit 1990 rund 13 % ihrer Emissionen reduzierte, hat der fossile Verbrauch der Landwirtschaft um fast 40 % abgenommen. Im übergeordneten Klimaschutzgesetz sind deshalb richtigerweise keine Ziele für die Landwirtschaft festgelegt. Es ist dementsprechend konsequent, dass der Bundesrat hier nicht im Rahmen seiner Kompetenzen zusätzliche Ziele einführt.

Emissionsreduktionen sind abhängig von verschiedenen Faktoren. Nach der verbreiteten Berechnung nach GWP100 sind einen Grossteil der Emissionen der Landwirtschaft auf die Methanemissionen zurückzuführen. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 23.3991 bestätigt, wird die Klimawirksamkeit von Methan mit der Metrik GWP100 nur ungenügend abgebildet. Deshalb sollte der GWP* im Treibhausgasinventar der Schweiz berücksichtigt werden, da er die Klimawirksamkeit von kurzlebigen Substanzen, einschliesslich Methan, im Zeitverlauf besser abbildet. Obschon sich die Schweiz mit der Ratifizierung der Klimarahmenkonvention und des Übereinkommens von Paris verpflichtet, die Klimawirksamkeit von Treibhausgasemissionen auf der Grundlage des GWP100 zu berechnen, ist es möglich, im nationalen Treibhausgasinventaren alternative Messgrössen zu verwenden. Zukünftig ist deshalb eine parallele Abbildung nach GWP* vorzunehmen, denn ohne diese differenzierte Betrachtung der Methanemissionen werden hinsichtlich Verminderungsmassnahmen falsche Schlüsse gezogen.

Klimaschutzmassnahmen entlang der Wertschöpfungsketten

Gemäss Art 5 KIG müssen alle Unternehmen bis 2050 Nettonull ausweisen. Richtigerweise sind Landwirtschaftsbetriebe in diesem Kontext nicht als Unternehmen zu verstehen. Sie müssen also 2050 nicht Nettonull ausweisen können. Dies ist aufgrund obenstehender Ausführungen zu den komplexen Zusammenhängen der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft richtig. Trotzdem können die Emissionsreduktionen auf Landwirtschaftsbetrieben bei den Unternehmenszielen eine wichtige Rolle spielen. Unternehmen können freiwillig in ihren Fahrplänen Massnahmen aufnehmen, um die Emissionen in den vor- und nachgelagerten Bereichen, sogenannten Scope 3 Emissionen, zu reduzieren. Diese Emissionsreduktionen lassen sich entlang der Wertschöpfungskette ausweisen. Damit dies auch entlang der Wertschöpfungskette von Lebensmitteln möglich ist, müssen die landwirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Zu hohe administrative Hürden verhindern pragmatische Umsetzungen, beispielsweise bei der Kohlenstoffspeicherung im Boden.

Landwirtschaftliche Unternehmen oder Branchen sollten ausserdem die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis Unterstützung bei der Umsetzung von Fahrplänen zu erhalten. Dies auch wenn sie nicht die gleichen Anforderungen an die CO₂-Neutralität erfüllen müssen wie andere Unternehmen. Es ist wichtig zu erkennen, dass viele landwirtschaftliche Unternehmen in einem gemischten Modell arbeiten, das die Produktion mit der Verarbeitung und dem Vertrieb von hochwertigen Agrarprodukten wie Obst und Gemüse kombiniert. Daher ist es entscheidend, den freien Zugang zu Unterstützungsmassnahmen wie der Förderung innovativer Technologien und Prozesse zu gewähren. So lässt sich der Übergang zu nachhaltigeren Praktiken unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen fördern.

Weiter können die unternommenen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen innerhalb der Branche nicht von vor- oder nachgelagerten Dritten genutzt werden, solange keine Einverständniserklärung ver-

Seite 3|3

fasst wurde. Dieser Schutz ist entscheidend, damit Landwirte bei ihren Bemühungen, klimafreundlichere landwirtschaftliche Praktiken einzuführen, nicht ausgenutzt oder benachteiligt werden. Nur so können die Landwirte den erwarteten Nutzen daraus ziehen und die Landwirtschaft ihre eigenen Bemühungen zum Klimaschutz geltend machen. Diese Bestimmung ermutigt Landwirte, aktiv an der Reduzierung von Treibhausgasemissionen mitzuwirken, indem sie ihnen Kontrolle über die weitere Nutzung ihrer Massnahmen gibt.

Nicht zuletzt sind bei den Förderinstrumente für die Klimaschutzmassnahmen die Schwellenwerte angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen. Die Mindestverminderungsmengen in Anhang 2: Ziff. 1.2 und 1.3 sind sehr hoch definiert. Obwohl dies die Administrationskosten reduziert, dürfte die Dekarbonisierung viel kleinteiliger erfolgen.

Schlussbemerkung

Damit die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann, braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen. Die Massnahmen dürfen nicht mit zu hohen administrativen Hürden verhindert werden.

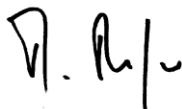
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 15. April 2024

Klimaschutz-Verordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden punktuell gerne Stellung.

Der SGB hat das in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 von der Stimmbevölkerung angenommene Klima- und Innovationsgesetz (KIG) tatkräftig mitunterstützt. Mit dem KIG werden die Klimaziele der Schweiz bis ins Jahr 2050 rechtlich verankert. Die Erreichung dieser Ziele wird nun teilweise im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) konkretisiert. Mit der vorgeschlagenen Umsetzung ist der SGB im Grundsatz einverstanden, zu einigen spezifischen Punkten haben wir jedoch gewisse Einwände beziehungsweise Änderungsanträge, wie im Folgenden kurz dargelegt:

- **Mindest- statt Richtwerte:** Während die zeit- und sektorspezifischen Werte zur Emissionsreduktion im KIG als mindestens zu erfüllende Ziele formuliert sind, werden diese in der KIV an etlichen Stellen als "Richtwerte" uminterpretiert. Dies gilt es zu korrigieren: Eine Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht.
- **Operationalisierung von "Sozialverträglichkeit":** Gemäss Art. 11 Abs. 3 KIG muss die Umsetzung sämtlicher Massnahmen unter anderem auf das Kriterium der "Sozialverträglichkeit" ausgerichtet sein. Letzteres wird in der KIV nicht weiter spezifiziert, was es unseres Erachtens zu überdenken und nachzuholen gilt.
- **Vorbildfunktion öffentliche Hand:** Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG ("Vorbildfunktion von Bund und Kantonen"). Diese sollen gemäss erläuterndem Bericht in einem zweiten Schritt folgen. Wir weisen jedoch an dieser Stelle darauf hin, dass die Zeit drängt, denn sämtliche Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig per 1. Januar 2025 in Kraft treten können. Dabei gilt grundsätzlich: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.
- **Subsidiarität von Negativemissionen:** Es ist entscheidend, dass Negativemissionen nur dann anrechenbar sind, wenn die Emissionen selbst schwer vermeidbar sind. Hierzu ist das Gesetz

konkreter als die Verordnung. Im Sinne von Art. 3 Abs. 4 KIG ist die Verordnung deshalb anzupassen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

- Nichtlineare Absenkpfade: Gemäss Art. 5 E-KIV ("Fahrpläne für Unternehmen") müssen Absenkpfade "in der Regel linear" sein. Dies ist jedoch nicht immer sinnvoll. Denn in vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle, deren Eliminierung die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen radikal reduziert. Bst. e des erwähnten Artikels ist dahingehend anzupassen.
- Korrektur des Kostenkriteriums: Damit die Innovationsförderung des KIG eine möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen prioritär jene Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen. Ein isoliertes Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂-Äquivalente ist daher nicht sinnvoll: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, um sich danach – sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen – als äusserst nützlich und wirtschaftlich zu erweisen. Art. 13 E-KIV ist dahingehend anzupassen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

DETEC
Monsieur Albert Rösti,
Chef du Département et
Conseiller fédéral
Palais fédéral

Courriel : bettina.kast@bafu.admin.ch

Berne, le 25 avril 2024

Ordonnance sur la protection du climat. Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous consulter sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons parvenir notre avis.

1. Remarques préliminaires : réduire les émissions essentiellement en Suisse

En acceptant la loi sur la protection du climat le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement prononcé en faveur de l'objectif à moyen terme de zéro émission nette de gaz à effet de serre et d'une **réduction aussi large que possible des émissions dans le pays**. Dans ce contexte, Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, s'est toujours engagée pour que les réductions d'émissions de gaz à effet de serre se fasse essentiellement en Suisse (économies en milliards de francs d'énergies fossiles, moins de dépendance pour la sécurité de l'approvisionnement, projets de compensation à l'étranger douteux, création d'innovation et d'emplois en Suisse). Or, la prise en compte de certificats d'émission étrangers et d'émissions négatives pour la réalisation de l'objectif n'est plus autorisée que dans la mesure où cela n'est pas possible autrement ou pas supportable économiquement. À partir de 2050, les émissions restantes ne pourront plus être compensées que par des technologies à émissions négatives. Les dispositions d'exécution doivent respecter ces prescriptions légales. Le rapport explicatif écrit (page 4) que « les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050 ». Cette affirmation est en contradiction avec l'art. 3, al. 1, let. b de la LCI et doit être corrigée.

Travail.Suisse propose d'apporter une correction au rapport explicatif, page 4 au milieu avec l'intitulé suivant : « les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte dans les objectifs intermédiaires **mais pas dans l'objectif fixé pour 2050.** »

2. Sur la procédure relative à l'art. 9 LCI (objectif visant à rendre les flux financiers compatibles avec les objectifs climatiques)

L'orientation des flux financiers de manière à les rendre compatibles avec un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques est un *objectif* de la loi sur la protection du climat (art. 1, let. c, LCI) ainsi qu'une exigence de l'[Accord de Paris](#) (art. 2, al. 1, let. c, AP). Ce point doit donc être pris au sérieux.

Le présent projet d'ordonnance sur la protection du climat précise l'objectif d'une orientation des flux financiers compatible avec le climat uniquement pour les tests climatiques volontaires (art. 26 OCl)), mais ne donne aucune autre indication sur les mesures prévues par la loi pour réduire l'impact climatique des flux financiers nationaux et internationaux.

Le Conseil fédéral écrit à la page 9 du [rapport explicatif](#) : « Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux. » Cela entre en conflit avec l'article 9, alinéa 1 de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne à la Confédération un mandat clair : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister au changement climatique". L'alinéa 2 donne même explicitement au Conseil fédéral la compétence de mise en oeuvre.

L'art. 9 de la LCI n'est donc pas suffisamment mis en oeuvre par le présent projet d'OCI. L'accent mis uniquement sur les tests climatiques volontaires est d'autant plus discutable si l'on considère qu'il s'agit seulement d'un instrument d'analyse et de suivi qui soutient tout au plus indirectement l'orientation du secteur financier pour réduire les émissions de gaz à effet de serre.

Dès lors, Travail.Suisse demande d'apporter des précisions aux articles 5 et 26 et d'ajouter un nouvel article 26^{bis} afin de répondre à l'objectif de la loi tel que défini à l'article 1, lettre c de la LCI. Il s'agit de combler la lacune qui existe du fait que le présent projet d'OCI ne donne aucune indication sur les mesures à prendre pour réduire l'impact climatique des flux financiers nationaux et internationaux.

3. Sur la procédure relative à l'art. 10 LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le présent projet d'ordonnance sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution relatives à l'art. 10 LC (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être mises en consultation dans un paquet séparé, car elles "nécessitent des clarifications supplémentaires" (rapport explicatif, page 7). Travail.Suisse attire toutefois l'attention sur le fait que le temps est compté. Les dispositions d'exécution doivent également entrer en vigueur à temps le 1er janvier 2025 pour l'art. 10.

Une entrée en vigueur tardive ne répondrait pas totalement à l'objectif de l'article exigé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard perd de son exemplarité. Les pouvoirs publics peuvent ici montrer à quoi ressemblent de bons plans climatiques et de mesures avec des objectifs intermédiaires.

Au cours de l'année 2024, l'Assemblée fédérale adoptera l'[initiative parlementaire 20.433](#) sur l'économie circulaire. Si la Confédération prévoit maintenant d'autres clarifications concernant les dispositions d'exécution de l'art. 10 LCI, les dispositions relatives au rôle de modèle de la Confédération dans la LCI doivent être prises en compte conjointement avec les dispositions de l'initiative parlementaire sur les achats circulaires et respectueux des ressources dans la LMP (art. 30, al. 4) ainsi que sur la construction respectueuse des ressources dans la LPE (art. 35j, al. 2). De même, la disposition relative aux valeurs limites pour l'énergie grise des bâtiments à l'art. 45, al. 3, let. e LEn doit être prise en compte dans l'optique du rôle de modèle.

Les cantons et les communes, notamment, profitent des bases et des "bonnes pratiques" élaborées dans le cadre du rôle de modèle de la Confédération et dépendent de leur disponibilité prochaine. Mais les entreprises peuvent également profiter (éventuellement plus tard) de nouvelles plateformes d'achat pour décarboner leurs chaînes d'approvisionnement. Toutefois, la Confédération ne doit pas jouer son rôle d'exemple toute seule dans ce domaine : plus d'une centaine d'entreprises suisses se sont d'ores et déjà donné des feuilles de route zéro émissions nettes.

4. Commentaires de Travail.Suisse sur certains articles de l'OCI

Art. 4 OCI : comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Il faut inclure le mieux possible l'impact climatique non lié au CO₂.

Contrairement à ce qu'affirme le rapport explicatif (page 12 : "Pour une prise en compte, il serait alors nécessaire d'adapter les bases légales"), la loi est claire à l'art. 3, al. 6, et fournit la base légale pour la prise en compte de l'ensemble des effets climatiques de l'aviation et de la navigation.

Proposition de modification :

¹ L'Office fédéral de l'aviation civile annonce chaque année à l'OFEV les émissions d'oxydes d'azote, de particules de suie, de **vapeur d'eau et de** composés soufrés oxydés (...)

² (...) est calculé. **Au minimum, ce calcul doit être effectué à l'aide de données génériques moyennes annuelles pour tous les vols, dans le but d'utiliser comme base les paires de destinations effectivement desservies à l'avenir.**

³ L'OFEV publie chaque année les résultats des calculs visés à l'al. 2 dans **le cadre de la publication de la statistique des gaz à effet de serre.**

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard. Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

Proposition de modification :

e. un plan de réduction ~~généralement linéaire~~ des émissions directes et indirectes et, si possible, en amont et en aval, qui prévoit la mise en œuvre de mesures économiquement viables le plus tôt possible, qui conduit à des émissions nettes de gaz à effet de serre nulles au plus tard en 2050 et qui comprend des objectifs intermédiaires pour 2030 et 2040.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : les exploitants d'aéronefs doivent, et non pas seulement peuvent, faire figurer dans leurs horaires l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs.

Proposition de modification :

³ Les exploitants d'aéronefs **font** également **figurer** dans l'horaire (...).

Art. 12 OCl : il n'est pas clair à l'alinéa 3, let. I si cette disposition vise également les effets positifs ou négatifs des processus en amont et en aval, en Suisse et à l'étranger. Les mesures dans le domaine de l'écoconception ou de l'adaptation des chaînes d'approvisionnement peuvent justement entraîner des changements importants, raison pour laquelle nous souhaitons une précision.

Proposition de modification :³ **i. les effets positifs et négatifs des mesures, y compris les conséquences en amont et en aval sur la charge environnementale et la consommation de ressources naturelles.**

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Comme mentionné à juste titre à l'al. 3, le potentiel de multiplication ou l'évolutivité est un critère décisif. Il doit déjà s'agir d'un critère de décision à l'al. 2. Il existe des critères clairs qui permettent d'évaluer le potentiel de dégressivité des coûts futurs et qui sont donc utiles précisément pour les mesures qui semblent coûteuses. En revanche, le critère des coûts (à court terme) par tonne n'est pas pertinent dans un instrument d'innovation. Pour les premières cellules photovoltaïques, il était supérieur à 10 000 Fr/tonne de CO₂.

Proposition de modification.²

b. l'évolutivité et la dégressivité des coûts (economy of scale) réalisables à l'avenir pour la mesure ;

³ ... Sont déterminants à cet égard l'utilité particulière de la mesure pour atteindre l'objectif visé à l'article 3 de la LCI et le potentiel de multiplication ~~ainsi que le rapport coût-utilité~~ de la mesure.

Art. 16 OCl : selon le rapport explicatif (page 20), les aides financières peuvent être remboursées au prorata "si un engagement lié à une mesure subventionnée n'a pas été mis en œuvre dans les délais". Nous nous en félicitons, mais nous ne trouvons aucune disposition relative dans l'ordonnance.

Art. 18 OCl : la LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : selon l'al. 1, let. c, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions de couverture. La couverture des risques devient ainsi une subvention pour une application de l'énergie fossile. La couverture de la charge de pointe par des énergies fossiles est un vestige de la formation des ingénieurs à une époque où les énergies fossiles étaient bon marché et où le changement climatique n'était pas un problème. Le stockage thermique et différentes sources de chaleur renouvelables permettent également de couvrir les pics de demande. L'OFEN écrit également dans son [communiqué de presse du 11 septembre 2023](#) "L'AIE recommande notamment de recourir à des solutions renouvelables pour couvrir les pics de consommation de chauffage urbain ...". Les exploitants de réseaux existants sont en train d'élaborer des stratégies pour réduire à zéro l'utilisation d'énergies fossiles.

Proposition de modification :

¹c. Pour couvrir les charges de pointe, ~~il n'est pas permis~~ d'utiliser des agents énergétiques fossiles dans ~~les nouveaux réseaux et, au plus tard jusqu'en 2030, au maximum 20% par an dans des réseaux aménagés.~~

Art. 26 OCI : de simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Proposition de modification :

¹ (...) est facultative. *Si une participation représentative des branches financières n'est pas assurée, le Conseil fédéral conclut, conformément à l'art. 9, al. 2, LCI un accord avec les branches financières afin de fixer des valeurs cibles par branche pour la participation aux tests climatiques et pour garantir la pertinence de ces tests. En outre, si la couverture des branches financières est insuffisante, il peut désigner publiquement les établissements financiers qui n'ont pas participé au test climatique.*

⁴ (...) par secteur. *Il peut publier leurs résultats de test individuels (sous réserve de l'accord de l'établissement financier concerné).*

⁵ *Sur la base des tests climatiques, l'OFEV s'efforce de conclure des accords avec les secteurs financiers pour orienter les flux financiers dans un sens respectueux du climat.*

Art. 26^{bis} OCI (nouveau) : ce nouvel article doit définir des exigences minimales basées sur des principes et valables pour toutes les branches en ce qui concerne les mesures visant à orienter les flux financiers de manière compatible avec le climat. Les exigences minimales mentionnées ci-après reflètent l'état actuel de la recherche sur l'impact climatique des mesures prises par les acteurs des marchés financiers¹ et s'appuient sur les conclusions du [rapport du Conseil fédéral du 17 novembre 2021 sur l'orientation des flux financiers en fonction du climat](#). La précision de l'efficacité climatique des mesures ne crée pas de nouvelles obligations, mais clarifie simplement une notion centrale pour l'orientation des flux financiers respectueuse du climat. Cette clarification est indiquée afin de concentrer les travaux de la Confédération et du secteur financier sur des mesures axées sur les résultats plutôt que sur celles dont le potentiel d'impact est faible.

Proposition de modification :

Art. 26^{bis} OCI (nouveau) Exigences minimales pour les mesures

¹ *Les mesures visant à réduire l'impact climatique des flux financiers nationaux et internationaux conformément à l'art. 9, al. 1, de la LCI visent à obtenir un changement effectif ayant une incidence sur le climat dans l'économie réelle.*

² *Pour évaluer l'efficacité climatique, les mesures donnent notamment des indications sur*

- a. comment l'effet climatique voulu se produit (mécanisme d'action) ;*
- b. comment l'impact climatique obtenu est mesuré (mesure de l'impact) ;*
- c. quelle contribution qualitative et/ou quantitative la mesure apporte à l'objectif climatique et à quel horizon temporel (contribution à l'objectif) ;*
- d. dans quelle mesure la mesure produit un effet supplémentaire sur le climat (effet additionnel) ;*
- e. la manière dont l'impact climatique obtenu est présenté (rapport).*

¹ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020) : [Aperçu de l'impact climatique des mesures prises par les acteurs des marchés financiers](#), sur mandat de l'Office fédéral de l'environnement.

³ En accord avec le Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales, l'OFEV met à disposition des bases et des aides pour évaluer l'efficacité climatique des mesures et encourage leur publication.

Annexe 1, ch. 3 : la catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

5. Modifications d'autres actes législatifs

5.1 [Ordonnance sur l'énergie](#)

Art. 54a OEn : nous saluons le fait que l'on ait cherché ici des possibilités d'encouragement qui, dans la mesure du possible, ne concurrencent pas d'autres programmes et qui, outre les inévitables effets d'aubaine, génèrent effectivement des effets. Nous partageons également le constat selon lequel la nécessité d'agir est particulièrement grande pour les gros chauffages.

Nous proposons les optimisations suivantes :

- Le versement des subventions doit avoir lieu avant l'échéance de la facture finale de l'entreprise qui a réalisé les travaux, afin de pouvoir surmonter un éventuel obstacle lié à la liquidation du propriétaire. La pratique cantonale actuelle n'est pas adaptée à cet égard, car les subventions arrivent souvent bien après le dernier paiement.
- Les assainissements de bâtiments selon l'al. 3 doivent être davantage encouragés. La contribution prévue ne devrait guère déclencher de rénovations supplémentaires, surtout si la déductibilité fiscale des rénovations énergétiques devait être bientôt supprimée.
- La promotion des chaudières automatiques à bûches (M-04) ne doit pas être augmentée pour plusieurs raisons. D'une part, on dispose déjà de programmes d'encouragement et, d'autre part, le bois de chauffage se fait déjà rare, en particulier sur le Plateau, bien que les entreprises industrielles qui, selon les perspectives énergétiques 2050+, pourraient être tributaires des chauffages au bois, ne les utilisent pas encore. L'utilité des chauffages au bois pour la protection du climat n'intervient qu'avec un retard considérable, raison pour laquelle d'autres systèmes renouvelables sont prioritaires dans la promotion.
- En ce qui concerne l'alinéa 1, il n'est pas clair si l'encouragement de 40% vient en plus de l'encouragement des cantons ou s'il concerne la limite supérieure. Les 40% devraient constituer la limite supérieure afin de garantir l'efficacité des moyens.
- Lors du débat parlementaire, il a été souhaité qu'un effet supplémentaire soit généré par rapport au programme d'assainissement des bâtiments existant. Entre-temps, la plupart des cantons ont des réglementations sur le remplacement des chauffages et veulent encore les améliorer - mais pas tous. En particulier, presque aucun canton ne réglemente l'utilisation de chauffages à énergie fossile dans les nouveaux bâtiments. C'est pourquoi nous demandons que les subventions pour le remplacement des chauffages ne soient accordées qu'aux cantons qui excluent l'utilisation de chauffages à énergie fossile dans les nouveaux bâtiments.

Art. 54b OEn : ce programme est certainement précieux. Il s'agit toutefois d'un programme existant de SuisseEnergie et il doit y être maintenu. La LCI veut dépenser 200 millions de francs supplémentaires et non

pas financer autrement des programmes existants. Si des conseils supplémentaires doivent être encouragés via la LCI, cela serait utile dans le domaine des conseils aux clusters pour plusieurs bâtiments voisins dans le même quartier, afin de permettre plus facilement des solutions de chauffage de proximité.

Proposition de modification :

supprimer l'art. 54b.

6. Définition des « réservoirs de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé. Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

7. Valeurs indicatives pour d'autres secteurs et gaz à effet de serre

Selon la LCI, art. 4, al. 2, le Conseil fédéral peut fixer des valeurs indicatives "pour d'autres secteurs, pour les gaz à effet de serre et pour les émissions provenant d'agents énergétiques fossiles". Compte tenu de l'urgence, il est regrettable que le Conseil fédéral y renonce sans justification (Rapport explicatif, page 5). Une trajectoire de réduction des émissions provenant de sources fossiles doit être prévue au moins pour la gestion des déchets. Dans ce contexte, les émissions négatives dues au CO₂ biogène capté ne doivent pas être prises en compte, par analogie avec les règles décrites dans le rapport. Justification : Le secteur a bénéficié jusqu'à présent d'un traitement préférentiel. Il n'y a pas de justification suffisante pour continuer à le faire. La loi exige que les milieux concernés soient consultés au préalable. La consultation encore en suspens sur les dispositions d'exécution de l'art. 10 KIG offre l'occasion de consulter un tel article sur les valeurs indicatives pour la gestion des déchets.

Proposition de modification : (nouvel article)

¹ Pour atteindre les objectifs de réduction fixés à l'art. 3, al. 1 et 3, LCI, les émissions de gaz à effet de serre d'origine fossile dans la gestion des déchets en Suisse doivent être réduites d'au moins 60 % par rapport à 1990 d'ici à 2035.

² Les émissions négatives dues au captage de CO₂ à partir de sources biogènes ne doivent pas être comptabilisées dans l'objectif de réduction de la gestion des déchets.

Nous estimons en outre qu'il est judicieux d'édicter des valeurs indicatives pour certains gaz à effet de serre. Le méthane, gaz à effet de serre à courte durée de vie, a un effet important à court terme ; il est donc essentiel de réduire les émissions de méthane à court terme. La Suisse est en outre membre du Methane Pledge, lancé en 2021 lors de la conférence sur le climat de Glasgow, qui exige une réduction de 30% d'ici 2030. Les valeurs indicatives pour le protoxyde d'azote et la grande diversité des gaz à effet de serre synthétiques sont donc importantes, car ceux-ci doivent être réduits via d'autres actes législatifs.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse et à nos propositions d'améliorations, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich, président

Denis Torche, responsable du
dossier politique climatique

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV). Die aeesuisse unterstützt die Vorlage in seinen Grundzügen sowie die damit verbundenen Ziele und dankt Ihnen für deren Erarbeitung.

Im Besonderen danken wir Ihnen für die Durchführung der Informationsveranstaltung vom 7. März 2024. Wir bewerten diese als sehr gelungen und empfanden die offenen Erläuterungen und die unmittelbare Klärung von Fragen im Rahmen der Veranstaltung als sehr hilfreich bei der Erarbeitung unserer Stellungnahme. Die Beibehaltung solcher Formate im Rahmen weiterer Vernehmlassungsprozesse zu umfangreichen Revisionen würden wir sehr begrüssen.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Klimaschutz-Verordnung (KIV)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Wir begrüssen die Art. 1 bis. 4 in vorgeschlagener Formulierung.

2. Kapitel – 1. Abschnitt: Fahrpläne

Art. 8 Weitere Anforderungen an Fahrpläne

¹ Die Beschaffung von Bescheinigungen gilt ~~nur~~ als Massnahme gemäss den Artikeln 5 und 6, wenn die Bescheinigungen **in der Wertschöpfungskette des beschaffenden Unternehmens generiert oder** für die Anwendung von NET ausgestellt wurden.

...

Begründung

Klimaschutzleistungen, die in der Wertschöpfungskette (Scope 1, Scope 2, Scope 3) eines Unternehmens/einer Branche erbracht und durch Bescheinigungen ausgewiesen werden, sollen bei Erwerb und Stilllegung der Bescheinigungen durch das Unternehmen/die Branche angerechnet werden können. Nur wenn die Bescheinigung an ein anderes Unternehmen (ohne Verbindung zur Wertschöpfungskette) verkauft wird, darf die Reduktion nicht an den Fahrplan angerechnet werden, um Doppelzählungen zu verhindern.

Eine solche Lösung unterstützt bereits bestehende Klimaschutzprojekte, sodass deren Klimaschutzleistungen erhalten bleiben. Werden Klimaschutzprojekte, die Bescheinigungen ausstellen, gänzlich von den Fahrplänen ausgeschlossen, führt das primär zu einer ineffizienten Neuallokation der finanziellen Mittel. Gelder fliessen aus aktiven, ausgereiften Projekten ab und die entsprechenden Reduktionsleistungen verebben. Dies ist nicht zielführend hinsichtlich einer möglichst raschen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Zudem werden «early mover», die seit Jahren Projekte entwickeln und Klimaschutzleistungen erbringen, durch eine solche Regelung erheblich benachteiligt.

2. Kapitel – 2. Abschnitt: Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Art. 10

Im Erläuternden Bericht steht auf Seite 15: «Neben Massnahmen in Anlagen als ortsfeste technische Einheiten an einem Standort sind auch Massnahmen für Luftfahrzeuge, Lastwagen, Sattelschlepper und Schiffe möglich, bspw. die Ladeinfrastruktur für deren elektrischen Betrieb.»

Wir schlagen vor, diese Bestimmung technologieoffener zu formulieren.

Zum Beispiel: «..., bspw. *Infrastruktur zu deren fossilfreien Betrieb.*»

Ansonsten begrüssen wir die Art. 10 bis 17 in vorgeschlagener Formulierung.

Art. 12

Unternehmen oder Betriebsstätten können sich für das Einreichen von Gesuchen für Finanzhilfen zu Gemeinschaften zusammenschliessen, wobei gemäss Erläuterungsbericht (S. 17) jedes der Unternehmen über einen Fahrplan nach Artikel 5 KIG verfügen muss. Bei einem Konsortium bestehend aus Unternehmen aus der gleichen Unternehmensgruppe wäre es zu begrüssen, wenn anstatt individueller Fahrpläne der einzelnen Unternehmen ein Fahrplan der Unternehmensgruppe ausreicht. Gleichzeitig wäre es zu empfehlen, dass ein übergeordneter Fahrplan einer Unternehmensgruppe / eines Konzerns auch für jede einzelne Gruppengesellschaft der Unternehmensgruppe genügen würde und anwendbar wäre. Bei Vorliegen eines «Konzern-Fahrplans» sollten die Gruppengesellschaften von der Notwendigkeit befreit werden, individuelle Fahrpläne pro Gruppengesellschaft aufzustellen.

2. Kapitel – 3. Abschnitt: Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

1 Das BFE sichert auf Gesuch hin Investitionsrisiken nach Artikel 7 KIG ab bei:

- a. neuen und ausgebauten thermischen Netzen, deren Wärme aus erneuerbaren Wärmequellen oder aus Abwärme stammt;
- b. neuen thermischen Langzeitspeichern, die mit einem thermischen Netz verbunden sind;
- c. neuen geothermischen Wärmequellen ab 2 MW, die mit einem thermischen Netz verbunden sind.**

⁴ Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ **fünfzehn** Jahre ab Inbetriebnahme.

Begründung

Abs. 1, Bst. c (und Art. 19 Abs. 2, Bst. c): Artikel 7 des KIG ("Absicherung von Risiken") ist sehr offen gefasst. Wir sind der Ansicht, dass die unter Art. 18 ff. KIV vorgenommene Auslegung zu restriktiv ist. Art. 18 KIV behandelt den Bau und Betrieb von Wärmenetzen und Wärmespeichern, nicht aber von Wärmequellen. Die Verordnung sollte zwischen Netz und Produktion unterscheiden, da die Betreiber und Eigentümer dieser Bereiche nicht unbedingt dieselben sind. Die Aufnahme neuer geothermaler Wärmequellen in die Risikoabsicherung würde der Besonderheit des geologischen Risikos dieser Ressource gerecht werden. Die Produktivität einer geothermischen Bohrung ist naturgemäss unsicher und liegt ausserhalb des Einflussbereichs des Projektträgers. Erst nach der ersten Bohrung weiss ein Projektentwickler, ob das gestartete Projekt mit der erhofften Leistung realisiert werden kann. Andere erneuerbare Energien kennen dieses durch geologische Unwägbarkeiten bedingte Risiko nicht. Es besteht spezifisch für die Geothermie und verdient daher eine Risikodeckung.

Abs. 4: Das versicherbare Risiko eines Wärmequelleausfalls kann beispielsweise durch den Konkurs eines Industriebetriebes auch nach sieben Jahren eintreten. Zudem werden thermische Netze im Durchschnitt erst nach rund 30 Jahren amortisiert. Wir beantragen daher eine Erhöhung des maximalen Versicherungszeitraums auf 15 Jahre.

Art. 19 Thermische Netze

¹ Thermische Netze müssen für eine Absicherung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der Neu- oder Ausbau des Netzes muss mindestens 1000 Megawattstunden Wärme- **oder Kälte**bezug pro Jahr und 0.5 Megawatt Leistung betragen.
- b. ...
- c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen jährlich maximal **zu folgenden Anteilen** fossile Energieträger eingesetzt werden:

bis 2029: 20 Prozent

ab 2030: 15 Prozent

ab 2035: 5 Prozent

ab 2040: 0 Prozent

² Folgende Risiken können abgesichert werden:

- a. Einschränkung oder Ausfall der Wärmequelle;
- b. Wegfall des Wärme- **oder Kälte**bezugs eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als 40 Prozent der gesamten Wärmeproduktion;
- c. **Verringerung der realisierten Leistung einer neuen geothermischen Wärmequelle gegenüber der prognostizierten Leistung um mindestens 20 Prozent.**

Begründung

Abs. 1, Bst. a & Abs. 2, Bst. b: Unter thermischen Netzen werden gemäss Art. 2, Bst. b Netze «zur Verteilung von Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen und dezentralen Bezüglern» verstanden. Es könnte sich entsprechend auch um ein kälte dominiertes Netz handeln, weshalb wir die Präzisierung des Wärme- **oder Kälte**bezugs vorschlagen.

Abs. 1, Bst. c: Moderne thermische Netze nutzen hauptsächlich erneuerbare Energiequellen und Abwärme zur Wärmeerzeugung. Trotzdem werden fossile Brennstoffe heute noch oft für die Deckung von Spitzenlasten verwendet. Diese Praxis soll mittelfristig durch Effizienzsteigerungen und den Einsatz von Wärmespeichersystemen reduziert werden. Der verbleibende Bedarf an Spitzenlasten soll spätestens ab 2040 durch klimaneutrale Brennstoffe gedeckt werden. Bei neuen Netzen macht die Spitzenlast etwa 5 Prozent der gesamten jährlichen Energiemenge aus.

Abs. 2, Bst. c: Siehe Begründung unter Art. 18, Abs. 1, Bst c.

Art. 20 Thermische Langzeitspeicher

¹ Thermische Langzeitspeicher müssen für eine Absicherung die folgenden Voraussetzungen erfüllen

- a. **Mindestens 80 Prozent der** Wärmeenergie muss über mindestens 3 Monate gespeichert werden können oder die Speicherkapazität muss mindestens sieben Tage Volllastbetrieb betragen.
- b. - c. ...

⁴ Eine Absicherung ist ausgeschlossen:

- a. ...;
- b. ~~für Erdwärmesonden.~~

Begründung:

Abs. 1, Bst. a: Indem nicht 100% der Wärmeenergie über mindestens 3 Monate gespeichert werden können muss, wird die Nutzung eines Teils des Speicherinhalts auch für die kurzfristige Speicherung möglich.

Abs. 4, Bst. b: «Tieftemperatur-Erdsondenspeicher» sind Stand der Technik und deren Ausnahme ist daher nachvollziehbar. «Hochtemperatur-Erdsondenspeicher» hingegen haben einen ähnlichen Nutzen für das Energiesystem und weisen einen ähnlichen TRL auf wie andere saisonale Speichertechnologien. Wir schlagen daher vor, die Ausnahme «Erdwärmesonden» entweder ganz zu streichen oder auf «für Erdwärmesonden, die Wärme ausschliesslich über Wärmepumpen zur Verfügung stellen» oder eine ähnliche Formulierung zu beschränken.

Art. 23 Eintritt des Risikos

...

³ Eine zugesprochene Absicherung wird nicht geleistet, wenn:

- a. ~~das Investitionsrisiko aufgrund von Mängeln in der Planung, der Realisierung oder im Betrieb eingetreten ist;~~
- b. - d. ...

Begründung:

Dieser Absatz impliziert in dieser vagen Formulierung Rechtsunsicherheit für die Antragsteller. Es ist völlig klar, dass Selbstverschulden nicht unter die Risikoabsicherung fallen darf. In Absatz 3, Bst. b ist bereits korrekt festgelegt, dass die Deckung nicht gewährt wird, wenn "der Eintritt des Risikos auf ein Selbstverschulden zurückzuführen ist".

3. Kapitel: Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

Wir unterstützen die vorgeschlagene Formulierung der Art. 24 und 25.

4. Kapitel: Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse

Art. 26 Freiwilliger Klimatest

¹ Zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags der Finanzbranchen an die Klimaziele stellt das BAFU in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen den Finanzbranchen mindestens alle zwei Jahre einen Klimatest zur Verfügung. Die Teilnahme am Klimatest ist freiwillig.

² **(neu) Kann keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt werden, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG Vereinbarungen mit den Finanzbranchen ab, die die repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen gewährleisten.**

² ...

³ ...

⁴ Es stellt anhand des Klimatests den Stand der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags an die Klimaziele fest und veröffentlicht diese Ergebnisse und ~~den Anteil der Teilnehmenden~~ **die Teilnehmenden** pro Branche.

⁵ **(neu) Es schliesst basierend auf den Ergebnissen des Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzbranchen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse ab und veröffentlicht diese Vereinbarungen alle 2 Jahre pro Branche.**

Begründung:

Der Finanzplatz Schweiz kontrolliert ein Kapital von 8'000 Milliarden Franken, das zu einem beträchtlichen Anteil in die globale Kohle-, Erdöl- und Erdgaswirtschaft investiert ist und Stand heute zu einer Erderwärmung um 4 bis 6 Grad Celsius beiträgt. Das Pariser Abkommen von 2015 fordert eine konsequente Umstellung der öffentlichen und privaten Investitionen in klimaverträgliche Projekte, bspw. den Ausbau erneuerbarer Energien.

Der Auftrag des Klimagesetzes ist denn auch eindeutig: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet» (KIG Art. 9, Abs. 1). Art. 9 Abs. 2 gibt dem Bundesrat explizit die Kompetenz, mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abzuschliessen. Wir vermissen in der Verordnung die Umsetzung dieses Gesetzesauftrags. Die Freiwilligkeit der Klimatests erscheint umso fragwürdiger, insofern es sich dabei vor allem um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das in erster Linie als Informationsbasis für tatsächliche Massnahmen dienen soll und an sich höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, sollen die am Klimatest Teilnehmenden veröffentlicht werden. Reicht dies nicht aus, um eine ausreichende Repräsentativität der Ergebnisse sicherzustellen, hat der Bundesrat Vereinbarungen mit den Finanzbranchen abzuschliessen, die diese sicherstellen. Dies erachten wir als Minimalvoraussetzung, dass der Bund faktenbasiert weiterführende Massnahmen beschliessen kann, was das KIG explizit fordert.

Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Begründung:

Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Wir unterstützen die Art. 27 bis 30 in vorgeschlagener Formulierung und begrüssen insbesondere das Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2025.

Anhang 1: Kategorien vor- und nachgelagerter Emissionen

Wir unterstützen die Bestimmungen in Anhang 1 in vorgeschlagener Formulierung.

Anhang 2: Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

1 Finanzhilfen auf Gesuch hin

Ziff. 1.3 Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ **1000** Tonnen CO₂eq führen.

...

Ziff. 1.6 Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~10'000~~ **1000** Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.

Begründung

Je nachdem, welcher Entwicklungsphase eine Massnahme zugeordnet wird, unterscheidet sich die Anforderung bezüglich Mindestverminderungsziel stark. Letzteres wiederum wirkt sich auf die Realisierbarkeit eines Projekts aus. Zur Veranschaulichung: Auf einer landwirtschaftlichen, gaseinspeisenden Biogasanlage können rund 1000 bis 2000 Tonnen biogenes CO₂ abgeschieden, gefasst und anschliessend verwendet oder gespeichert werden. Die Realisierbarkeit eines solchen Projekts darf unseres Erachtens nicht davon abhängen, ob es bspw. als Massnahme der Entwicklungsphase 5 (Verminderungsziel: 1000 Tonnen CO₂eq), der Entwicklungsphase 6 (Verminderungsziel: 5000 Tonnen CO₂eq) oder als Speichermassnahme (Mindestziel: 10'000 Tonnen CO₂eq) eingestuft wird. Eine Vereinheitlichung der Mindestverminderungsziele (analog zu Ziffer 1.2) entschärft zudem Ungewissheiten in der Projektplanung und ein Speicherziel von mind. 1000 Tonnen CO₂eq ermöglicht auch kleineren innovativen Projekten, um Förderung zu ersuchen.

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Wir unterstützen Art. 74a in vorgeschlagener Formulierung.

Energieverordnung (EnV)

Grundsätzlich

Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) will über ein Impulsprogramm die Gebäude der Schweiz energetisch erneuern. Es setzt dabei auf:

- Höhere Beiträge beim Heizungersatz bei mittleren und grösseren Leistungsklassen
- Höhere Beiträge beim Ersatz von dezentralen Elektroheizungen
- Einem Bonus bei energetischen Gesamtsanierungen der Gebäudehülle
- Der Weiterführung der Beratung beim Heizungersatz

Wir unterstützen diese Massnahmen und beantragen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Durchlässigkeit der Finanzmittel zum Gebäudeprogramm
- Erhöhung des Bonus bei umfassenden Gebäudesanierungen auf 60 CHF
- Einführung einer Beratung für energetische Gesamtsanierung analog dem Programm «erneuerbar heizen»
- Degressive Ausgestaltung der Fördersätze für dezentrale Elektroheizungen

Die aeesuisse geht davon aus, dass die vorliegenden Verordnungen in naher Zukunft an die Marktentwicklungen angepasst werden. Wir behalten uns vor, bei dieser Gelegenheit erneuerte Anträge zu den einzelnen Fördertatbeständen einzubringen.

Art. 54a Massnahmen nach Artikel 50a EnG

¹ Der Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen wird mindestens im Umfang von 40 Prozent der Mehrinvestition gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM) gefördert, wenn das neue Heizsystem:

- a. die Anforderungen der Massnahmen M-04 bis M-08 des HFM erfüllt, und;
- b. eine Leistung von über 70 kW aufweist.

² Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, ~~insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten~~, unterstützt. **Die Beiträge dürfen folgende Maximalbeiträge nicht überschreiten:**

- a. **40'000 Franken für Nichtwohnbauten;**
- b. **20'000 Franken für Wohnbauten mit einer Wohneinheit;**
- c. **15'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit zwei Wohneinheiten;**
- d. **10'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit drei bis zehn Wohneinheiten;**
- e. **5'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten.**

³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens ~~30~~ **60** Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet.

Begründung:

Abs. 2: Wir befürworten die zusätzlichen Anreize zum Ersatz dezentraler Elektroheizungen. Wir beantragen aber, dass die Höhe der Beiträge degressiv gestaltet wird. Die Degression unterstützt die vorgeschlagene Deckelung der Beiträge auf maximal 50% der Gesamtinvestition.

Wir verweisen an dieser Stelle auf bestehende Fehlanreize, welche die Umstellung bei den Elektroheizungen erschweren. Standortgemeinden von grossen Wasserkraftwerken gewähren z.B. sehr günstige Stromtarife, welche die Elektrowärme begünstigen. Es wäre sinnvoll, diese Fehlanreize im Zuge des Impulsprogrammes zu thematisieren.

Abs. 3: Die Sanierungsrate der Gebäudehülle ist zu niedrig. Der Bonus für die umfassende Gebäudesanierung muss deshalb auf eine Höhe angehoben werden, welcher deutliche Markteffekte erzielt. Wir beantragen hierfür 60 Franken und schlagen vor, diesen Beitrag in Zukunft noch weiter zu erhöhen, falls der gewünschte Effekt ausbleibt.

Art. 54b Beratung für energetische Gesamtsanierungen der Gebäudehülle

¹ Wir beantragen, dass die Beratung analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird.

² Für die im Zusammenhang mit der Beratung anfallenden Kosten stehen jährlich höchstens fünfzehn Millionen Franken der Mittel nach Art. 50a EnG zur Verfügung.

Begründung:

Die Sanierungsrate der Gebäudehülle liegt weit unter dem Zielwert. Es braucht dringend zusätzliche Massnahmen. Eine sinnvolle Massnahme wäre für die aeesuisse eine niederschwellige Beratung, wie sie bereits für den Heizungersatz im Rahmen des Programms «erneuerbar heizen» erfolgreich durchgeführt wird. Im selben Umfang sollen Beratungen für energetische Gesamtsanierungen der Gebäudehülle angeboten werden.

Art. 54c Ausrichtung der Förderung

¹ Der Bund richtet die Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG den Kantonen im Rahmen der Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 mittels Sockelbeiträgen aus.

² Artikel 57 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung und Artikel 104 Absatz 2 CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 gelten sinngemäss.

³ **(neu) Werden die jährlich verfügbaren Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG nicht vollständig abgeschöpft, können die Kantone die überschüssigen Mittel im Rahmen ihrer Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender Öl- und Gasheizungen ausrichten, sofern sie dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.**

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass die vorgesehenen Mittel in den ersten paar Jahren nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Grund dafür ist die verzögerte Kenntnisnahme der neuen Fördermöglichkeiten durch die Bevölkerung und die erforderlichen Anpassungen in der Wirtschaft und im Vollzug. Es droht die Situation, dass dem Gebäudeprogramm in einem Jahr die Mittel fehlen und gleichzeitig das Impulsprogramm nicht vollständig ausgeschöpft wird. Wichtig ist deshalb, dass die nicht benötigten Mittel durchlässig bereitgestellt werden und zur Finanzierung des Gebäudeprogrammes eingesetzt werden können. So werden die Kantone entlastet und können ihre Förderprogramme weiterführen. Die kantonalen Förderprogramme stehen schon heute unter grossem Druck, weil das Gebäudeprogramm an seine finanziellen Grenzen stösst. Dazu kommt die unsichere Finanzierung des Gebäudeprogrammes aufgrund fehlender Einnahmen. Ein durchlässiges Impulsprogramm könnte das Gebäudeprogramm voraussichtlich für die nächsten zwei bis drei Jahre entlasten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

per Mail: Bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE dankt für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Blick auf Artikel 4 der Verordnung beantragen wir, dass Abs. 2 wie folgt zu ergänzen ist:

² ...zu berechnen. [NEU]: Vor der Meldung der weiteren klimawirksamen Emissionen gemäss Artikel 4 Abs. 1 an das BAFU hört das BAZL die Flughafen- und Luftfahrzeugbetreiber sowie die Flugsicherung vorgängig an.

Begründung:

Die AEROSUISSE hält fest, dass die Bemessung der weiteren klimawirksamen Emissionen aus dem Luftverkehr mit grossen Unsicherheiten behaftet ist. Im Gegensatz zu den langfristigen Auswirkungen des CO₂ aufs Klima sind die Auswirkungen der Nicht-CO₂-Emissionen sehr kurzlebig und entsprechend anders klimarelevant. Technische und operationelle Massnahmen wirken sich auf die verschiedenen Emissionen unterschiedlich aus. So führt die Verwendung von Sustainable Aviation Fuel (SAF) zu einer deutlichen Reduktion von ultrafeinen Russpartikeln und auf Reiseflughöhe ist nachgewiesen, dass dadurch die Eiskristallbildung zurückgeht und die Klimawirkung durch Wolkenbildungen abnimmt.

Die AEROSUISSE unterstützt die Arbeit des BAZL und des BAFU, dass die Methodik zur Quantifizierung der Klimawirkung von Stickoxiden, Russpartikeln und oxidierten Schwefelverbindungen weiterzuentwickeln und ist überzeugt, dass der Miteinbezug der Luftfahrt in diese Arbeiten notwendig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt
Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Elektronisch verschickt an:

bettina.kast@bafu.admin.ch

UVEK

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation

Bundeshaus Nord

CH-3003 Bern

Altdorf, 17.04.2024

Stellungnahme der Alpen-Initiative zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Die Alpen-Initiative hat zum Ziel, das einzigartige und ökologisch sensible Alpengebiet zu schützen und als Lebensraum zu erhalten. Als unabhängige Schweizer Umweltorganisation verwirklichen wir eine nachhaltige Verkehrspolitik und engagieren uns für griffige Klimaschutzmassnahmen. Die Schweizer Alpen sind von unschätzbarem Wert, sowohl aus ökologischer als auch aus kultureller Sicht. Sie sind jedoch besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels, wie Gletscherschmelze, Steinschläge, Schneemangel und Rekordtemperaturen auf den Alpengipfeln. Es gilt, die Lebensqualität der Bevölkerung und die empfindlichen Ökosysteme zu schützen. Daher ist es unabdingbar, dass den Berg- und Randregionen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Sie sind nicht nur ein wesentlicher Bestandteil unserer natürlichen Landschaft, sondern auch ein wichtiger Indikator für die Auswirkungen des Klimawandels. Ihre Erhaltung und der Schutz ihrer einzigartigen Ökosysteme sollten eine Priorität sein.

Die Alpen-Initiative unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme zur Klimaschutzverordnung (KIV) der Klima-Allianz Schweiz. Unsere detaillierte Stellungnahme im Anhang basiert auf ebendieser Stellungnahme. Jedoch fordert die Alpen-Initiative darüberhinaus eine besondere Behandlung der Alpenregionen, bzw. Berg- und Randregionen im Rahmen dieser Verordnung. Denn das vom Parlament und der Bevölkerung angenommene Klimaschutzgesetz sieht im Artikel 12, Absatz 2 vor, «[w]o eine besondere Ausgangslage für Berg- und Randgebiete besteht, zusätzliche Unterstützungen vorzusehen». Nach dem Grundsatz «Fördern statt Ausnahmen schaffen», den der Präsident der Alpen-Initiative Jon Pult als Antrag im Nationalrat erfolgreich eingebracht hat, ist es unerlässlich, dass diese Regionen auch in der Klimaschutzverordnung (KIV) berücksichtigt werden. Dabei geht es um die Mitigation und die Adaption. Immer wenn Gebiete besonders betroffen sind, sind diese auch entsprechend

besonders zu unterstützen.

Die Alpen-Initiative fordert darum eine stärkere Berücksichtigung der Berg- und Randregionen in der KIV. Wir schlagen folgende drei Anpassungen vor:

- **Im Erläuterungsbericht der KIV muss die besondere Stellung der Berg- und Randregionen der Schweiz, wie im Artikel 12, Absatz 2 des KIG festgehalten, hervorgehoben und entsprechen geprüft werden.** Es soll zumindest im Rahmen des Erläuternden Berichts beim Beschluss der KIV und der späteren Revision jeweils geprüft werden, ob die Berg- und Randregionen im Rahmen der Massnahmen oder Auswirkungen der Vorlage besonders betroffen sind. In diesem Zusammenhang sollte der Fokus besonders darauf liegen, ob diese Regionen benachteiligt sind, weil es für sie schwieriger ist, klimaneutral zu werden oder ob sie grössere bzw. schwierigere Lasten bei der Anpassung an den Klimawandel schultern müssen. Leider fehlt diese Prüfung im vorliegenden Bericht gänzlich.
- **Die Verordnung KIG soll einen entsprechenden Artikel zur Prüfung beinhalten, ob eine besondere Betroffenheit der Berg- und Randregionen bei der Mitigation oder Adaption vorliegt.**
- **Bei den Förderprogrammen für den Ersatz fossiler Heizsysteme und bei den thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern sollte als Kriterium berücksichtigt werden, ob es sich um ein Projekt aus einer Berg- bzw. Randregion handelt.** Diese Regionen haben es aufgrund der geringeren Bevölkerungsdichte schwieriger, Gebäude in Wärmeverbünden zu heizen. Zudem sind für Eigentümer aufgrund der niedrigen Wirtschaftskraft und Immobilienwerten Wärmepumpen schwerer finanzierbar und es ist anspruchsvoller, diese in höher gelegenen Gebieten zu nutzen. Dies sollte in Betracht bezogen werden. Daher schlagen wir vor, die Kriterien für die Vergabe so anzupassen, dass Berg- und Randregionen im Vergleich zu anderen Regionen aktiv bevorzugt werden. Sprich, wenn die Abwicklung über die kantonalen Programme läuft, sollten diejenigen Kantone entsprechend mehr Mittel erhalten, welche einen bedeutenden Anteil an Berg- und Randregionen haben. Insgesamt würde diese besondere Berücksichtigung dazu beitragen, diese Regionen auf dem Weg zu Netto-Null zu unterstützen.

Das Klimagesetz KIG bietet eine solide Grundlage für unsere Forderungen. Es setzt langfristige Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und schenkt den Berg- und Randregionen besondere Aufmerksamkeit, wo dies entsprechend besonders betroffen sind. Wir erwarten, dass auch die Klimaschutzverordnung den Berg- und Randregionen die entsprechende Aufmerksamkeit schenkt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Freundliche Grüsse



iniziativa
da las alps

Django Betschart
Geschäftsleiter der Alpen-Initiative

Fabio Gassmann
Leiter Alpenschutzpolitik



Alpen-Initiative Verein zum Schutz des Alpengebietes

Hellgasse 23 CH-6460 Altdorf Telefon +41 41 870 97 81

info@alpeninitiative.ch www.alpeninitiative.ch IBAN: CH77 8080 8002 2905 2529 0



Detaillierte Stellungnahme

Zur Information: Diese detaillierte Stellungnahme basiert auf der Stellungnahme der Klima-Allianz.

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich [...] möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4, Mitte:

*Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und

gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)**

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird. Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen ~~in der Regel linearen Absenksplan~~ für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ e. einen ~~in der Regel linearen Absenksplan~~ für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenspfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) *wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ *i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der

Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbaren Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen

herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ c. *Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die

Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: **Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen**

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn **die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.**

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für

die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer

Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes Energie-Schweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen. Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgas-emissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

**Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung
Stellungnahme von auto-schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu der im Titel genannten Vorlage wie folgt Stellung nehmen zu dürfen. Unsere Eingabe entspricht in weiten Teilen derjenigen unseres Dachverbands strasseschweiz.

Generelle Bemerkungen

Der Verordnungsentwurf soll das Klimaschutzgesetz umsetzen, das zunächst vom Parlament und dann in der Volksabstimmung im Juni 2023 vom Souverän angenommen wurde. Das Gesetz enthält die Verpflichtung, die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen bis 2040 um mindestens 57 % und bis 2050 um 100 % zu senken (jeweils im Vergleich zu 1990).

Laut BAFU sind die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen bis 2022 im Vergleich zu 1990 um 8 % gesunken. Diese Zahl berücksichtigt jedoch den Grossteil der Massnahmen zur Kompensation von Treibstoff-Emissionen nicht, obwohl diese durch Bundesgesetze vorgeschrieben sind (-17 % bis 2022, -20 % bis 2023 und -23 % ab 2024). Unseren Schätzungen zufolge sind die Emissionen aus dem Strassenverkehr unter Berücksichtigung aller gesetzlich vorgeschriebenen Kompensations-Massnahmen bis 2022 im Vergleich zu 1990 um etwa 18 % zurückgegangen. Mit seiner willkürlichen Berechnungs-Methode macht das BAFU die Zielerreichung für den Strassenverkehr signifikant schwieriger als für die anderen Sektoren.

Trotz der unbestreitbaren Anstrengungen, die im Verkehrssektor bereits unternommen werden, ist auto-schweiz der Ansicht, dass die im Gesetz formulierten Klimaziele sehr ehrgeizig sind, insbesondere für den Strassenverkehr. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Schweiz weltweit einen sehr kleinen Strassenverkehrs-Markt darstellt und wir stark vom europäischen Markt abhängig sind. Um die Ziele innerhalb des gewünschten Zeithorizonts zu erreichen, muss der Übergang zu emissionsarmen Technologien wie Elektrifizierung, Wasserstoff und synthetischen Treibstoffen beschleunigt werden. Es ist wahrscheinlich, dass spezielle Fördermassnahmen – ähnlich wie in EU-Ländern – erforderlich sein werden. Neben steuerlichen Massnahmen sind wahrscheinlich auch eine Lockerung der Einschränkungen bei der Raumplanung und den Baurechten sowie eine Vereinheitlichung der Normen notwendig, damit die für den Technologiewandel unerlässlichen Anlagen ohne bürokratische Bremsen gebaut werden können, da das Schweizer Recht in diesem Bereich im internationalen Vergleich äusserst restriktiv ist.

Abschaffung des linearen Reduktionspfades (Artikel 5 und 6)

Die Artikel 5 und 6 des Verordnungsentwurfs legen die Mindestanforderungen für Unternehmens- und Branchen-Roadmaps fest; diese Artikel sehen generell einen linearen Pfad für die Reduzierung der CO₂-Emissionen vor. Zum einen bedeutet ein solcher Pfad in der Regel steigende Kosten und berücksichtigt nicht die Marktrealität – insbesondere die Schwelleneffekte durch technologischen Wandel: Mit den in der Schweiz eingeführten Instrumenten werden die kostengünstigsten Reduktions-Massnahmen zuerst und die teuersten Massnahmen zuletzt durchgeführt. Insbesondere variieren die Kosten pro reduzierter Tonne CO₂ stark von einem Sektor zum anderen – die durch die marktwirtschaftlichen Instrumente induzierte Verteilung ist optimal, man muss sich aber bewusst sein, dass die Sektoren mit niedrigeren Reduktionskosten erheblich davon profitieren. Und zum anderen ist die Linearität des Pfades bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs gestrichen worden. Es ist daher nicht akzeptabel, darauf zu beharren, diese Verpflichtung auf dem Verordnungsweg durchsetzen zu wollen.

Angesichts der obigen Ausführungen fordert auto-schweiz, den demokratischen Willen zu respektieren und die Linearität des Reduktionspfades zu streichen. Die Ziele sind im Gesetz klar festgelegt, und die Verordnung sollte nicht verbindlicher sein als der vom Volk angenommene Text.

Berücksichtigung der Auswirkungen aller gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen

Derzeit gibt es hauptsächlich drei Massnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen des privaten Strassenverkehrs: 1) Zielwerte für neu zugelassene Fahrzeuge (Personen-, Liefer- und Lastwagen); 2) Verpflichtung zur Kompensation eines Teils der Emissionen aus fossilen Brennstoffen; 3) Befreiung von der LSVA für emissionsarme Antriebsarten. Trotzdem werden die Auswirkungen der Pflicht zur Kompensation von Treibstoff-Emissionen in der Berechnung der CO₂-Emissionen des Strassenverkehrs durch das BAFU aus unerklärlichen Gründen nur teilweise berücksichtigt. Unseren Schätzungen zufolge ist der Unterschied sehr gross: Für das Jahr 2022 gibt das BAFU an, dass der Verkehrssektor (dessen Hauptemittent der Strassenverkehr ist) seine CO₂-Emissionen im Vergleich zu 1990 um 8 % reduziert hat. Werden aber die Kompensations-Massnahmen in die Berechnung miteinbezogen, so sind die Emissionen des privaten Strassenverkehrs nach unseren Schätzungen im Jahr 2022 tatsächlich um etwa 18 % gesunken. Und diese Lücke wird sich noch vergrössern, da bereits eine Erhöhung der obligatorischen Kompensationsrate geplant ist (-20 % im Jahr 2023, -23 % ab 2024).

auto-schweiz fordert deshalb, dass das BAFU bei der Berechnung der CO₂-Emissionen der Branche die Reduktionen, die mit den gesetzlich vorgeschriebenen Instrumenten erzielt werden, vollumfänglich berücksichtigt. Es kann nicht sein, dass der Strassensektor gezwungen wird, Reduktions-Massnahmen zu finanzieren, von denen die meisten dann bei der Berechnung der Branchen-Emissionen durch die Verwaltung ignoriert werden. Im CO₂-Bereich wird der Reduktionseffekt immer dem Unternehmen oder dem Land angerechnet, das die Massnahme finanziert. Diese Grundregel ist essenziell für das Funktionieren der eingesetzten Instrumente – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Diese Praxis soll auch für den privaten Strassenverkehr gelten.

Abschliessende Bemerkungen

auto-schweiz lehnt den Verordnungsentwurf aus zwei Gründen ab: Zum einen sieht der Text für den Reduktionspfad für Unternehmen und Branchen restriktivere Bedingungen vor als das Gesetz. Und zum anderen ignoriert das BAFU bei der Berechnung der Branchen-Emissionen einen erheblichen Teil der Reduktions-Massnahmen, die im Rahmen der Pflicht zur Kompensation von Treibstoff-Emissionen realisiert wurden. Obwohl auto-schweiz den technologischen Fortschritt befürwortet und sich konstruktiv für eine wirksame und effiziente Klimapolitik einsetzt, können wir nicht einem Verordnungsentwurf zustimmen, der den Respekt vor dem demokratischen Willen verletzt oder auf einer Berechnungs-Methode beruht, die willkürlich einen Sektor zugunsten anderer benachteiligt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
auto-schweiz

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'P' and 'G'.

Peter Grünenfelder
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Burgener' with a long horizontal flourish.

Andreas Burgener
Direktor

Bundesamt für Umwelt
Frau Bettina Kast
CH-3001 Bern

Per Email

Bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 29. April 2024

**Vernehmlassungsantwort
Klimaschutz-Verordnung KIV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen.

Avenergy Suisse vertritt die Interessen der Importeure flüssiger Energieträger, welche rund die Hälfte des inländischen Energiebedarfs decken.

Als Vertreter dieses bedeutenden Energieträgers, der heute noch weitgehend aus fossilen Quellen hergestellt wird, erlauben wir uns eine generelle Bemerkung zu den in der KIV vorgesehenen linearen Absenkungspfaden. Wir gehen davon aus, dass es schwierig sein wird, genügend CO₂-freie Optionen in gleichmäßig steigenden Mengen bereitzustellen, um die aktuellen Energieträger fossilen Ursprungs im diskutierten Zeitrahmen zu ersetzen. Zwar herrscht in der Fachwelt die Meinung vor, dass die notwendigen Technologien grundsätzlich zur Verfügung stehen und erprobt sind, um aus erneuerbarem Strom oder biogenen Quellen flüssige Energieträger herzustellen. Es ist jedoch unklar, wann und in welchem Ausmass der Markthochlauf einsetzt und genügend flüssige Energieträger mit geringem Klimaeffekt auf dem Markt verfügbar sein werden, um den gesamten Wirtschaftssektor schrittweise von den fossilen Energien abzukoppeln. Die Schweiz ist diesbezüglich stark von Entwicklungen im Ausland abhängig, die sich unserem Einfluss weitgehend entziehen. Somit empfehlen wir, die in Artikel 5 und 6 formulierten Ziele betreffend linearen Absenkpfaden zu streichen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Verordnung Regelungen vornimmt, die materiellen Gesetzescharakter haben. Zudem sind die Schnittstellen und Übergangspunkte zwischen den Regelungen des CO₂ Gesetzes und der KIV nicht geklärt. Sollten die Kernelemente des CO₂ Gesetzes in etwa so bleiben, wie sie heute sind, dann führen die Bestimmungen der KIV zu einem Systemwechsel, der für die Betroffenen sowie für die gesamte Klimapolitik nachteilig ist.

Für die Mitglieder von Avenergy Suisse werden sich die in der Verordnung präzisierten Fahrpläne in dieser Form nicht als umsetzbar erweisen. Kleinere Unternehmen werden den administrativen und finanziellen Aufwand nicht tragen können, die das System der Fahrpläne mit sich bringt. Grössere Unternehmen, unter anderem die Schweizer Niederlassungen internationaler Firmen, haben heute bereits Instrumente zur Kontrolle ihrer Klimazielpfade im Einsatz. Diese Unternehmen wiederum werden kaum den Aufwand betreiben, ihre bestehenden Instrumente an die Vorgaben der KIV zu adaptieren. Die Kompatibilität zwischen bestehenden und dem geplanten System ist aus der Vorlage nicht ersichtlich.

Avenergy Suisse lehnt die Vorlage ab. Im Falle eines Festhaltens am Entwurf der Vorlage verweisen wir auf die Eventualanträge des Schweizerischen Gewerbeverbandes SGV sowie der Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK.

Freundliche Grüsse

Avenergy Suisse



Daniel Hofer
Präsident



Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt

Per E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

Stellungnahme Klimaschutz-Verordnung (KIV)

01.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

In der Erarbeitung der Stellungnahme profitierten wir von der Informationsveranstaltung am 7. März 2024 und begrüßten dieses offene und unkomplizierte Format. Bauenschweiz und die Mitgliedverbände stehen auch weiterhin zur Verfügung, im direkten Austausch die beste Lösung zur Zielerreichung gemeinsam zu besprechen, oder – wo zielführend – zu erarbeiten.

Bauenschweiz unterstützt den vorliegenden Entwurf und die damit verbundenen Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit. Wir haben uns aus diesem Grund 2023 auch bei der Volksabstimmung für eine Annahme eingesetzt.

Aus Sicht der Bauwirtschaft besteht in der vorliegenden Fassung der Verordnung noch Anpassungsbedarf. Wir beantragen daher folgende Anpassungen:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Begründung: Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten «Scope 1,2,3-Definitionen» gemäss GHG-Protocol verbessert das Verständnis und beugt Missverständnissen vor. Für die inhaltliche Konsistenz sollten die «Scope-Bezeichnungen» in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden.

Art. 3 Abs. 4 (neu)

⁴ Soweit für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt Berechnungsmethoden auf europäischer Ebene festgelegt werden, werden diese Festlegungen in der Bauproduktgesetzgebung in der Regel übernommen.

Begründung: Die Entwicklungen in der EU in Sachen Green Deal sind in der Ausarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen, bzw. zu antizipieren. Dies auch mit Verweis auf Seite 4 des Berichts: «In Bezug auf die wirtschaftliche Tragbarkeit soll der Abwägung eine gesamtwirtschaftliche Optik zu Grunde gelegt werden, welche auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt.» Bauprodukte sollen dabei beim Inverkehrbringen verpflichtend den «Climate Change effect» als Wert ausweisen. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, müssen die harmonisierten europäischen Methoden angewendet werden.

Art. 5 lit. a und e

- a. eine Bilanzierung aller **relevanten** direkten und indirekten Emissionen;
- e. einen **in der Regel linearen** Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Begründung: a. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen sollen sich eng an bestehende Pflichten zur Berichterstattung richten (bspw. der Berichterstattung im Emissionshandelssystem). Eine weiterführende Bürokratie (bspw. die Erfassung von nicht relevanten Emissionen) ist nicht zielführend. e. Bei einigen Massnahmen ist die Wirkung sehr viel grösser und unmittelbarer, auch entlang von tragbaren Investitionsschritten, und wird sich somit nicht in einem linearen Absenkpfad abbilden, auch nicht in der Regel.

Art. 7 lit. a

- a. eine **präzise** Beschreibung der Massnahme

Begründung: Der Begriff «präzise» ist nicht klar definiert und folglich zu streichen. Die Massnahmen müssen klar und verständlich beschrieben sein. Hinweis zu lit. b Die Kostenschätzung für die Massnahmen-Umsetzung, bestehend aus Planungs-, Investitions- und Betriebskosten ist eine grosse Herausforderung und birgt grosse Unsicherheiten, betrifft der Dekarbonisierungsfahrplan doch eine Zeitspanne bis 2050. Diese Unsicherheiten führen zu unterschiedlichen Kostenschätzungen und allenfalls zu falschen Entscheidungsgrundlagen für die Vergabe von Fördergeldern.

Art. 8 Abs. 4

⁴ Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu **überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren**.

Begründung: Für die KMU in der Schweiz ist eine kontinuierlich weiterlaufende Aktualisierung eine Herkulesaufgabe. Aus diesem Grund schlägt Bauenschweiz eine angepasste Formulierung vor, ohne das Ziel des Abs. 4 zu verfehlen.

Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) **registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und** stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

² **Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt. Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche.**

Begründung: Der Bund soll die Informationen für die Fahrpläne zu Verfügung stellen. Die Beratung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist danach Sache der Unternehmen.

Art. 10 Abs. 2 lit a und b

² Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:

- a. ein **Betreiber** (EHS-Teilnehmer **oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung**) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass **deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und** die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;
- b. **ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO₂-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.**

Begründung: Das Kriterium, wonach die Umsetzung von Massnahmen auf Grund der Kosten «auch langfristig nicht verhältnismässig» sein darf, ist in der Praxis nicht greifbar und auch nicht notwendig. Die Voraussetzung, dass die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden, erscheint neben den übrigen Kriterien als genügend. Massnahmen sollen auch dann gefördert werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind. Denn die Zielvereinbarung ist Bestandteil des Fahrplans.

Grundsätzliche Bemerkung zu Art. 10: Die Ausweitung der Förderung an EHS-Teilnehmer ist ein zentrales Element für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. Ebenfalls begrüssen wir die Tatsache, dass staatliche Akteure (beispielsweise Kehrichsverwertungsanlagen), welche oftmals eine Monopolstellung innehaben und zudem gebührenfinanziert sind, von einer direkten Förderung ausgeschlossen sind und diese in erster Linie denjenigen Akteuren zugutekommt, welche sich im (internationalen) Wettbewerb behaupten müssen. Das ist so unbedingt beizubehalten.

Art. 11 Abs. 1

Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen **oder einer Kombination** davon ausgerichtet.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge separat oder auch kombiniert angewendet werden. Diese Auslegung sollte in der Verordnung explizit wiedergegeben werden.

Art. 12 Abs. 1 und 2 und Art. 17

¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 **beim BFE** einzureichen.

² **Privatwirtschaftliche** Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

Das BFE und BAFU Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur **veröffentlichten** unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.

Begründung: Zentral ist, dass vertrauliche und wettbewerbsrelevante Daten rund um die innovativen Projekte nicht an die Öffentlichkeit und dadurch zu potenziellen Konkurrenten gelangen, um Innovations- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Mit dem bestehenden Öffentlichkeitsgesetz besteht diese Gefahr, da die Projektinformationen an einer öffentlichen Stelle (bei einem Bundesamt) gesammelt werden. Aus diesem Grund ist die Auslagerung der Daten an eine weitere Organisation oder Agentur zu prüfen. Dort können die Daten gesammelt und den Behörden vollständige Einsicht gewährt werden. Sicherlich kann dabei auch von der Erfahrung der Innosuisse oder anderen Institutionen profitiert werden.

Art. 13 Abs. 2 lit d

² Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:

- d. die ~~voraussichtlichen Erlöse sowie~~ Einsparungen der Betriebskosten.

Begründung: Voraussichtliche Erlöse und die Zuordnung von Erträgen ex ante zu definieren, ist sehr schwierig und sowohl für KMU als Grossunternehmen mit enormen Unsicherheiten behaftet. Wie werden diese genau erhoben oder berechnet? Wir empfehlen dies mit den Antragstellern zusammen festzulegen. *Als eventualiter Antrag: die ~~allfälligen~~ voraussichtlichen Erlöse sowie Einsparungen der Betriebskosten.*

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 20~~4135~~ ausgerichtet.

² Betriebsbeiträge werden ~~höchstens während 7 Jahren und~~ spätestens bis am 31. Dezember 20~~4037~~ ausgerichtet.

Begründung: Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (beispielsweise CCS und CCU) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen, ebenfalls scheint eine Begrenzung der Betriebsbeiträge in diesem Kontext nicht zielführend.

Art. 16 Auszahlung Finanzhilfen

Keine Anpassung aber Hinweis zur Umsetzbarkeit: Eine Auszahlung der Finanzhilfen erst nach Genehmigung des Abschlussberichtes oder erheblich verzögert nach dem Erreichen von Zwischenzielen erscheint nicht zielführend. Die typischen Schweizer KMU, zu denen die Mehrzahl der Unternehmen in der Bauwirtschaft gehören, könnten dabei gegenüber grossen Konzernen mit mehr finanziellen Mitteln aufgrund von möglichen Liquiditätsengpässen (oder aber höheren Finanzierungskosten) zwischen dem Zeitpunkt der Investition und dem Erhalt der Finanzhilfen benachteiligt werden. Um diesem Risiko Rechnung zu tragen, ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Finanzhilfen etappiert und möglichst zeitnah bereits während der Umsetzung ausbezahlt werden.

Art. 25 Abs. 2 und 3

² Die Plattform besteht ~~paritätisch~~ aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft ~~und~~ Wirtschaft ~~und Zivilgesellschaft~~, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen.

³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. ~~e~~. die Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen;
- b. ~~e~~. die Beurteilung der Handlungsfelder und des Handlungsbedarfs bei der Anpassung an den Klimawandel;
- c. ~~e~~. die Unterstützung des BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele.
- d. ~~e~~. die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel;
- e. ~~b~~. die Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen;

Begründung: Die Zusammensetzung ist entscheidend für den Erfolg, bzw. die Wirkung dieser Plattform. Die Bauwirtschaft hat bei verschiedenen Stellen eines Bauprojektes einen Bezug und Hebel bei der Zielerreichung. Alle Teilbranchen sind aus Sicht Bauenschweiz in der Plattform einzubeziehen. Wer gehört bei dieser Nennung zur Zivilgesellschaft? Wir empfehlen, auf nicht in Verordnungen verwendete/bekannte Begriffe zu verzichten. Die Auflistung sollte sich an der Bedeutung und Wirkung zur Zielerreichung orientieren.

Anhang 2 Art. 3.3, 4.5 und 5

3.3 ... Der Strom soll jedoch ~~wo möglich~~ ~~möglichst~~ selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen

4.5 ... Der Strom soll jedoch ~~wo möglich~~ ~~möglichst~~ selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen

5.3 ... Der Strom soll jedoch ~~wo möglich~~ ~~möglichst~~ selber produziert werden.

Begründung: Für Prozesse mit sehr hohem Energieverbrauch, beispielsweise CCS und CCU, ist die Forderung nach Eigenproduktion kaum realistisch. Wenn die Formulierung so belassen ist, ist mindestens sicherzustellen, dass der Begriff «möglichst» unbedingt beibehalten wird.

Energieverordnung

Art. 54a Abs. 2

2 Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, ~~insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten~~, unterstützt. Die Beiträge dürfen folgende Maximalbeiträge nicht überschreiten:

- a. 40'000 Franken für Nichtwohnbauten;
- b. 20'000 Franken für Wohnbauten mit einer Wohneinheit;
- c. 15'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit zwei Wohneinheiten;
- d. 10'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit drei bis zehn Wohneinheiten;
- e. 5'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten.

Begründung: Wir befürworten die zusätzlichen Anreize zum Ersatz von dezentralen Elektroheizungen. Wir beantragen aber, dass die Höhe der Beiträge degressiv gestaltet wird. Die Degression unterstützt die vorgeschlagene Deckelung der Beiträge auf maximal 50% der Gesamtinvestition. Wir verweisen an dieser Stelle auf bestehende Fehlanreize, welche die Umstellung bei den Elektroheizungen erschweren. Standortgemeinden von grossen Wasserkraftwerken gewähren zum Beispiel sehr günstige Stromtarife, welche die Elektrowärme begünstigen. Es wäre sinnvoll, diese Fehlanreize im Zuge des Impulsprogrammes zu thematisieren.

Art. 54a Abs. 3

³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens ~~30~~ 90 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet. ~~Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der bestehenden Gebäudehülle.~~

Begründung: Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig und muss stärker «belohnt» werden. Dies auch um die Sanierungsquote zu steigern

Art 54b

Wir beantragen, dass die Beratung für die Gesamterneuerung analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 aufgenommen wird. Damit soll der Artikel in «Beratung für energetischen Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert werden.

Begründung: Langfristig braucht es eine einzige Impulsberatung «Gesamteffizienz – Gebäude». Die energetische Gebäudeerneuerung muss in die Beratung integriert und damit die Impulsberatung «Heizungsersatz» in eine Beratung «Gesamteffizienz – Gebäude» überführt werden. Eine produktneutrale und unverbindliche Beratung ist für private Eigentümer und Eigentümerinnen wichtig.

Weitere Bemerkungen

Offen bleibt aus Sicht Bauenschweiz das konkrete Verfahren, bzw. die konkrete Vorgehensweise für Unternehmen und Branchenverbände. Artikel 11 bleibt sehr übergeordnet und wir empfehlen, zusätzlich für alle Wirtschaftsakteure eine Wegleitung zu erarbeiten.

Zu den Treibhausgasreduktionsziele beim Schweizer Gebäudepark (siehe Bericht/Ausgangslage) braucht es aus Sicht Bauenschweiz Zahlen und Fakten. Gibt es zum Beispiel Schätzungen, wie gross der Anteil der bis 2050 nach neuen energetischen Standards erstellten Gebäude am Gesamtbestand ist? Und wie gross bei Sanierungen des älteren Gebäudeparks der Bedarf und das Potenzial ist, um bis 2050 das Netto Null-Ziel zu erreichen? Diese Fakten und Zahlen unterstützen die notwendigen Impulse und die Messung der Zielerreichung. Wir empfehlen, zur Ermittlung und Hochrechnung fehlender Zahlen ein erfahrenes Beratungsbüro zu beauftragen.

Damit die Bauwirtschaft ihren Beitrag leisten kann, muss sie vermehrt Sanieren und Bauen können. Es bleibt aus diesem Grund weiterhin zentral, vereinfachte, beschleunigte Baubewilligungsverfahren zu fördern. Dies ist ebenfalls ein wichtiger Hebel bei Wohnbauprojekten.

Bauenschweiz hätte es zudem sehr begrüsst, wenn ein Vorschlag zur Umsetzung von Art. 10 mit der Vorbildfunktion bereits in der vorliegenden Fassung in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Art. 10 ist ein klarer Auftrag an die öffentlichen Bauherren, die Projekte und Zielerreichung auszulösen. Für die fristgerechte Umsetzung bei den Sanierungsvorhaben braucht es die Bauwirtschaft, die seit Jahren an Innovationen und Lösungen zur Erreichung von Energie- Klima- und Ressourcenzielen arbeitet. Die Bauwirtschaft fordert klare Rahmenbedingungen beim Art. 10 für Planungs- und Innovationssicherheit.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz

Ständerat Hans Wicki
Präsident

Cristina Schaffner
Direktorin

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 2.2.2024

Stellungnahme von BirdLife Schweiz zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

BirdLife Schweiz ist mit 69'000 Mitgliedern eine der grössten Naturschutzorganisationen der Schweiz. Das Netzwerk vereint 430 lokale Naturschutzvereine, 18 Kantonalverbände und zwei Landesorganisationen. BirdLife gibt die Zeitschriften ORNIS, Ornis junior, «Info BirdLife Schweiz» und «Info BirdLife Suisse» heraus. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Postgesetzes.

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der Erläuternde Bericht schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen bei den Zwischenzielen zwar möglich, nicht aber beim Ziel für 2050.* Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des Übereinkommens von Paris (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht

aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des Erläuternden Berichts: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹ Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die Parlamentarische Initiative 20.433 zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im BöB (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im USG (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im Erläuternden Bericht dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ *Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)*

² *(...) zu berechnen. Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ *Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenckplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird. Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. *einen in der Regel linearen Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der Klimaberichterstattungsverordnung zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen in der Regel linearen Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem Erläuternden Bericht «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die Anwender solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem Erläuternden Bericht (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner Online-Informationsveranstaltung zur KIV am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ c. *Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können 50 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal 5 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal sieben zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner Medienmitteilung vom 11. September 2023: «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des

Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

b. Verarbeitung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

c. Verwendung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

d. End-of-Life-Behandlung von abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien zu Protokoll gegeben, was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 CO₂-Verordnung

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.

- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht Heizungersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen. Derzeit legt die CO₂-Verordnung, Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht. Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet (Erläuternder Bericht Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ *Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.*

² *Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.*

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

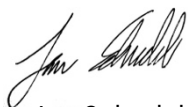
Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

BirdLife Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Schudel', written in a cursive style.

Jan Schudel
Projektleiter Politik

Vernehmlassung zur Klimaschutzverordnung

Casafair unterstützt die Klimaschutz-Verordnung (KIV) grundsätzlich. Diese muss aber alle Haus- und Wohneigentümer*innen gleich behandeln und darf nicht Eigentümer*innen von grossen Liegenschaften bevorteilen

Grundsätzliches

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes hat sich die Stimmbevölkerung klar zum Ziel von netto null Treibhausgasemissionen bis 2050 bekannt. Dieses Ziel ist verpflichtend und die Ausführungsbestimmungen in der Klimaschutz-Verordnung haben sich vollumfänglich auf dieses Ziel auszurichten. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht grundsätzlich in eine gute Richtung und ermöglicht weitere Schritte hin zur Energiewende, resp. zum netto null Ziel. Nichtsdestotrotz erfüllt die Vorlage die Vorgaben noch nicht vollumfänglich.

Insbesondere folgende Ziele des Klimaschutz-Gesetzes erachtet Casafair als in der KIV ungenügend umgesetzt:

1. Emissionsminderung im Inland
 - Die Emissionsminderung hat weitestmöglich im Inland zu geschehen. Die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen muss auf die Zwischenziele beschränkt bleiben und darf beim Ziel für 2050 nicht mehr angewendet werden.
2. klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse
 - Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen sind deutlich unzureichend und müssen ausgeweitet werden.
3. Vorbildfunktion von Bund und Kantonen
 - Bund und Kantone müssen Vorgaben einführen für zirkuläre und ressourcenschonende Beschaffung sowie für ressourcenschonendes Bauen mit Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden.

Detaillierte Stellungnahme zu Änderungen der Energieverordnung

Casafair fokussiert die inhaltliche Stellungnahme auf Bereiche rund um Wohn- und Hauseigentum. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen in der Energieverordnung EnV.

Art. 54a EnV

Casafair begrüsst, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren.

Wir schlagen folgende Anpassungen / Optimierungen vor:

- Für die Förderung zum Heizungsersatz ist die untere Leistungsgrenze von 70 kW (mittlere und grosse MFH, Bürobauten etc.), zu streichen. Dies analog zur Regelung zum Ersatz der Elektro-Heizungen, welche keine Leistungsgrenze haben sollen. Der BfE-Bericht Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften zeigt auf, dass private Eigentümerschaften nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaften dürften eher im Bereich EFH und kleinerer MFH angesiedelt sein mit einer tieferen Heizleistung. Bei der Abstimmung zum Klimaschutz-Gesetz hat die Stimmbewölkerung keiner solchen Beschränkung der Förderung zugestimmt. Dass nun die Mehrheit der Haus- und Wohneigentümer*innen nicht vom Klimaschutzgesetz profitieren kann, erachtet Casafair als stossend und schwierig zu erklären. Die Förderung für kleine und mittlere Objekte wird den Kantonen zugewiesen, wo leider die Förderungen sehr unterschiedlich gehandhabt werden.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag von mind. CHF 30/m² Bauteilfläche ist zu tief und dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen im Zusammenhang mit der Abschaffung des Eigenmietwertes bald aufgehoben werden sollte.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern - aber nicht alle. Insbesondere regeln erst wenige Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neub Gebäuden. Deshalb fordert Casafair, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neub Gebäuden ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die einen Heizungsersatz mit ausschliesslich erneuerbaren Energieträgern verlangt.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen oftmals nicht rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlägt Casafair vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen¹ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Casafair fordert Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV

Die vorgeschlagene Weiterführung der Impulsberatung «erneuerbar heizen» ist wertvoll. Sie ist aber ein bereits bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG fordert demgegenüber die zusätzliche Ausgabe von jährlich CHF 200 Mio. und nicht die Refinanzierung bestehender Programme. Zusätzliche Beratungsprogramme könnten z.B. in Richtung Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier gehen, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Oder dieser Betrag wird für die vorgeschlagene Restwertentschädigung für Öl-, Gas- oder Elektroheizungen verwendet.

Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz direkt bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für breite Öffentlichkeitskampagnen sollen

¹ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Eigentümerschaften direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Art. 54c EnV

Der erläuternde Bericht erwähnt, dass gemäss Art. 54c die Kantone in Gebieten mit bestehendem oder nur geplantem Wärmenetz die Förderung für erneuerbare Einzel-Heizsystem aussetzen können. Diese Regelung ist sehr unbefriedigend und soll nicht angewendet werden. Kleinere Objekte sind oft weder wirtschaftlich noch energetisch sinnvoll für einen Anschluss an ein thermisches Netz und sind auch für die Netzbetreiber nicht interessant. Daher muss die Förderung für erneuerbare Heizsysteme unabhängig von bestehenden oder geplanten thermischen Netzen ausgerichtet werden.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 26. April 2024

**Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz,
die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung;
KIV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 24. Januar 2024 bis zum 1. Mai 2024 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Vorschlägen Stellung.

Wir unterstützen den Verordnungsentwurf zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit explizit. Die Erweiterung der Förderung für EHS-Teilnehmer und die Berücksichtigung auch der Betriebskosten ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. Die EHS-Teilnehmer tragen einen erheblichen Anteil der Emissionen bei und stehen vor der Herausforderung, schwer zu dekarbonisierende Prozesse zu bewältigen. Entsprechend wichtig ist eine zielgerichtete Förderung in diesem Bereich. Insbesondere die vorübergehende Nutzung von abgetrenntem CO₂ (CCU) stellt eine wichtige Brückentechnologie dar, und es ist erfreulich, dass der Gesetzgeber das Potenzial dieser Technologien nun erkannt hat.

Zu gewissen Artikeln im Entwurf haben wir jedoch wichtige Bemerkungen. So muss die konkrete Umsetzung dieser Verordnung sicherstellen, dass einerseits die Fördermittel optimal verteilt werden und keine Fehlanreize bestehen. Bei der Vergabe der Fördermittel sollte die Effizienz im Vordergrund stehen, um sicherzustellen, dass die Ressourcen dort eingesetzt werden, wo sie den grössten Nutzen bringen, und nicht, um defizitäre Prozesse oder staatliche Aktivitäten zu unterstützen. Zudem ist es unerlässlich, dass die durch private Unternehmen erbrachten Mittel auch für private Unternehmen eingesetzt werden – öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. solche, die via Gebühren finanziert sind, sind von der Förderung auszunehmen (neuer Absatz 4 bei Art. 10). Andererseits ist auch der Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unerlässlich, weshalb eine Auslagerung des Förderungsprozesses aus den Bundesstrukturen zu prüfen ist.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen, dass bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags die Anregungen seitens der Industrie und Wirtschaft wohlwollend aufgenommen wurden. Der vorliegende Verordnungsentwurf wird von cemsuisse grundsätzlich unterstützt. Insbesondere betrachten wir die **Ausweitung der Förderung an EHS-Teilnehmer** als zentrales Element für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. EHS-Teilnehmer tragen einen erheblichen Anteil zu den Schweizer Emissionen bei und bieten somit einen bedeutenden Hebel für eine erfolgreiche Reduktion. Zudem handelt es sich bei den Ursprüngen dieser Emissionen oft um schwer zu dekarbonisierende Prozesse, die hohe Investitionen und Betriebskosten erfordern.

Keine Finanzhilfen dürfen hingegen für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die weitgehend eine Monopolstellung haben und über Gebühren finanziert werden, **ausgerichtet werden**. Für diese Körperschaften können Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels anderweitig finanziert werden. Sie stehen im Unterschied zu den privaten Unternehmen nicht im internationalen Wettbewerb und sind damit aufgrund ihrer Standortgebundenheit keinem Carbon Leakage-Risiko ausgesetzt. Um einen effizienten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten, sollen die KIG-Finanzhilfen ausschliesslich den privatwirtschaftlichen Unternehmen zur Verfügung stehen.

Die **temporäre Nutzung von abgeschiedenem CO₂ (CCU)** stellt eine wichtige Brückentechnologie für die Industrie dar und wird langfristig bei einer vollständigen Dekarbonisierung verschiedener Prozesse eine wichtige Rolle spielen. Es ist daher erfreulich, dass diesen Technologien auch seitens des Gesetzgebers eine entsprechende Förderung zukommt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass **Fragen zur Anrechenbarkeit möglichst offen gestaltet werden**, um eine maximale Flexibilität für die beteiligten Akteure zu gewährleisten.

Es muss zudem unbedingt sichergestellt werden, dass keine **Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse** an die Öffentlichkeit oder an die Konkurrenz gelangen können. Obwohl dieser Grundsatz in Artikel 17 ebenfalls anerkannt wird, darf dieses Prinzip nicht durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden. Eine mögliche

Auslagerung an eine Agentur sollte daher geprüft werden, um eine direkte Bearbeitung der Gesuche durch den Bund zu vermeiden.

Unklar sind zudem die **Kriterien für die Förderung**. Es sollte daher klar dargelegt werden, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt, ob beispielsweise die Kosteneffizienz oder die absolute Höhe der Kosten (insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Massnahmen) ausschlaggebend ist. Zu klären ist weiter, nach welcher Priorität die Fördermittel verteilt werden und welche Kriterien als «beste» erfüllt gelten. Überlegungen zu Erlösen für die Vergabe von Fördermitteln sollten keine Rolle spielen, da die Förderung primär privatwirtschaftlichen Akteuren zugutekommen soll. Anforderungen dieser Art könnten im schlimmsten Fall zu einer Förderung grundsätzlich defizitärer Prozesse führen.

Ferner ist auf die **Forderung nach einem linearen Absenkpfad der Emissionen zu verzichten**. Gerade bei neuen Technologien werden eher «sprungfixe» Effekte erwartet – ein lineares Absenken der CO₂-Emissionen hingegen ist eher unrealistisch.

Stellungnahme zu den konkreten Vorschlägen

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 3 Abs. 1 Die direkten (scope 1), indirekten (scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen	Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten «scope 1/2/3-Definitionen» gemäss GHG-Protocol verbessert das Verständnis resp. beugt Missverständnissen vor. Für die inhaltliche Konsistenz sollten die scope-Bezeichnungen in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden. Alternativ dazu könnten im Artikel 2 (Begriffe) die scope-Begriffe definiert werden.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten: - eine Bilanzierung aller direkten (scope 1) und indirekten (scope 2) Emissionen; - eine Beschreibung der bestehenden klimarelevanten Anlagen und Prozesse; - eine Beschreibung der technischen Lösungen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) führen können; - die konkreten Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von NET, welche die Zielerreichung ermöglichen; - einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;	Sinngemäss auch in allen weiteren Artikel entsprechend anpassen. Es sind für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Industrie erhebliche Investitionen in komplett neue Produktionsinfrastrukturen und -prozesse notwendig. Die konkrete Umsetzung von technischen Lösungen zur Anwendung von Negativemissionstechnologien wird naturgemäss immer mit sprunghaften Entwicklungen verbunden sein. Ein linearer Absenkpfad ist deshalb

	weder realistisch noch mit einem klimapolitischen Mehrwert verbunden. In der Privatwirtschaft ist die ökonomische Nachhaltigkeit ebenfalls sehr zentral – die Umsetzung von Massnahmen muss sich folglich auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, wo Abschreibungsdauern und Investitionszyklen berücksichtigt werden müssen.
--	---

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen sollen sich eng an bestehende Pflichten zur Berichterstattung richten (beispielsweise der Berichterstattung im Emissionshandelssystem). Eine weiterführende Bürokratie (beispielsweise die Erfassung von nicht relevanten Emissionen) ist aus unserer Sicht nicht zielführend.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 7 Angaben zu den Massnahmen Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden: a. eine präzise Beschreibung der Massnahme	Der Verordnungsentwurf ist hier unzweckmässig formuliert, indem er weiter geht als der Erläuternde Bericht und im Erlassentext eine „präzise“ Beschreibung der Massnahme vorgeschrieben werden soll. Der Begriff «präzise» ist nicht klar definiert und folglich zu streichen. Die Massnahmen müssen (lediglich) klar und verständlich beschrieben sein. Die Buchstaben c.-e. enthalten bereits weitere sinnvollerweise zu verlangenden Angaben.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 8, Abs. 4 Weitere Anforderungen an Fahrpläne Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre <u>zu überprüfen und bei Bedarf</u> zu aktualisieren.	Per se Fahrpläne zu aktualisieren, macht keinen Sinn. Die Fahrpläne sollten regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 9, Abs. 1 und 2 Beratung 1 Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung. 2 Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt	Entscheidend ist, dass der Bund die Informationen für die Fahrpläne zur Verfügung stellt. Die Beratung selbst soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip in erster Linie durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist Sache der Unternehmen. Siehe obenstehende Bemerkungen

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 10 Förderungswürdige Massnahmen 1 Finanzhilfen werden für Massnahmen in Unternehmen oder in Betriebsstätten von Unternehmen zur Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen ausgerichtet, wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen und in einem Fahrplan zur Umsetzung vorgesehen sind. 2 Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:	Unterstützung: Die mögliche Förderung von Projekten der EHS-Teilnehmer ist aus unserer Sicht ein zentrales Element für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 10, Abs. 4 (neu) Förderungswürdige Massnahmen <u>4 Für gebührenfinanzierte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.</u>	Öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen keine Finanzhilfen nach dem KIG zustehen. Sie stehen im Unterschied zu den privaten Unternehmen nicht im (internationalen) Wettbewerb und sind damit aufgrund ihrer Standortgebundenheit auch nicht einem Carbon Leakage-Risiko ausgesetzt. Um einen effizienten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten, sollen die KIG-Finanzhilfen folglich ausschliesslich den privatwirtschaftlichen Unternehmen zur Verfügung stehen. Die durch Steuergelder geäußneten Finanzmittel müssen denjenigen Akteuren zugutekommen, welche sich im Wettbewerb behaupten und privat finanzieren müssen. Für gebührenfinanzierte bzw. öffentlich-rechtliche Körperschaften gibt es alternative Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 10, Abs. 5 (neu) Förderungswürdige Massnahmen <u>1 Finanzhilfen für Massnahmen zur Erzeugung von Negativemissionen aus nasser oder wenig verholzter Biomasse werden nur ausgerichtet, wenn dabei biogene Abfälle sowohl energetisch als auch stofflich verwertet werden.</u>	Biogener Abfall muss künftig verstärkt dort eingesetzt werden, wo er sowohl stofflich <u>und</u> energetisch verwertet werden kann. Für nasse, wenig verholzte Biomasse ist das gemäss USG-Revision (Art. 30d, Verwertung) zum Beispiel eine Vergärungsanlage. Biogener Abfall in KVA's zu verbrennen, kommt einer riesigen energetischen und stofflichen Ressourcenverschwendung gleich. Da dieser biogene Abfallstrom in die KVA's mit gesetzlicher Grundlage abnehmen muss, darf die Erzeugung von Negativemissionen in KVA's aus zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfällen nicht noch mit KIG-Finanzhilfen gefördert werden.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 11, Abs. 1 Form und Verfahren zur Ausrichtung der Finanzhilfen 1 Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen <u>oder einer Kombination davon</u> ausgerichtet.	Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge separat oder auch kombiniert angewendet werden. Diese Auslegung muss in der Verordnung explizit wiedergegeben werden. Es ist zudem nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel in Fördermittel für «thematische Ausschreibungen» einerseits und Fördermittel für «Einzelanträge» andererseits aufgeteilt werden. Unklar ist aus unserer Sicht auch, in welcher zeitlichen Abfolge thematische Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelanträge eingereicht werden können.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 12 Gesuch 1 Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 beim BFE einzureichen.	Es muss zwingend sichergestellt werden, dass keine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder Konkurrenz gelangen können. Zwar wird dieser Grundsatz in Art. 17 (siehe auch Kommentar zu Art. 17) ebenfalls anerkannt; es muss deshalb ausgeschlossen sein, dass dieser Grundsatz nicht durch Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden kann. Es ist zu prüfen, ob mittels einer Auslagerung der Behandlung der Gesuche an eine externe Stelle bzw. Agentur sichergestellt werden kann, dass alle

3 Das Gesuch muss Angaben enthalten über: a. die Art und den Innovationsgrad der Massnahmen; b. die Entwicklungsphase der Massnahmen; c. die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den Umfang der angestrebten Negativemissionen beim Unternehmen, bei Betriebsstätten oder bei Dritten in einem direkten vor- oder nachgelagerten Prozess in Tonnen CO₂eq; d. die anrechenbaren Kosten der Massnahme; e. die Mehrkosten der Massnahme gegenüber den Kosten konventioneller Techniken unter Berücksichtigung der Betriebskosten; f. das Verhältnis der verminderten Tonnen CO₂eq oder der erzielten Tonnen Negativemissionen zum Umfang der Finanzhilfe; g. allfällige anderweitig erhaltene Förderungen; h. allfällige Zwischenziele bei besonders kostenintensiven Massnahmen; und i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen. 6 Betrifft die Massnahme direkt vor- und	wettbewerbsrelevanten und/oder vertraulichen Informationen nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen. Entsprechend ist von einer direkten Bearbeitung der Gesuche durch den Bund abzusehen. Grundsätzlich Unterstützung unter Berücksichtigung der untenstehenden Bemerkungen.
---	--

nachgelagerte Prozesse oder die temporäre Nutzung von abgeschiedenem CO ₂ , muss das Gesuch unter Vorbehalt von Anhang 2 Ziffer 4.3 eine Einverständniserklärung der betroffenen Dritten zur Umsetzung der Massnahme sowie zu den Meldepflichten enthalten.	Unterstützung unter Berücksichtigung der untenstehenden Bemerkungen.
--	--

Da die temporäre Nutzung von abgeschiedenem CO₂ (CCU) als wichtige Brückentechnologie für die Industrie von grosser Bedeutung ist und langfristig bei einer vollständigen Dekarbonisierung von verschiedenen Prozessen eine wichtige Rolle einnimmt, ist es aus Sicht der Zementindustrie eine begrüssenswerte Entwicklung, dass diesen Technologien auch seitens des Gesetzgebers diese Rolle zuerkannt wird und eine entsprechende Förderung nun möglich wird (gemäss Art. 12 Abs. 6). Beispielsweise sollte die Schweiz gewisse Fehler der EU nicht wiederholen, und CCU aus industriell erzeugtem CO₂ auch langfristig ermöglichen – dies nicht nur limitiert bis 2041, wie das in der EU mit der Regulierung zu den synthetischen Treibstoffen mit nicht-biogenem Ursprung (RFNBO) vorgesehen ist. Denn erstens lässt sich industriell erzeugtes CO₂ im Unterschied zu atmosphärischem CO₂ wesentlich effizienter und mittelfristig auch in größeren Mengen und mit erheblich geringerem Energieverbrauch abscheiden. Es macht weder energetisch noch wirtschaftlich Sinn, das CO₂ anstatt direkt am Kamin, erst 10 Meter weiter aus der Luft mittels Direct Air Capture (DAC) herauszufiltern. Zweitens ermöglicht CCU aus industriellem CO₂ immerhin eine Halbierung der CO₂-Emissionen, denn zwei Wirtschaftsprozesse können mit derselben CO₂-Menge betrieben werden. Langfristig wird dies einen bedeutenden Beitrag zur Dekarbonisierung der Gesellschaft leisten und die Unabhängigkeit der Schweiz vom Ausland stärken.

In diesem Zusammenhang erscheint es uns wichtig, dass mögliche Fragen der Anrechenbarkeit möglichst offen gestaltet werden. Natürlich gilt es, mögliche Doppelzählungen zu vermeiden, dennoch müssen die beteiligten Akteure möglichst frei in der Gestaltung der jeweiligen Anrechenbarkeit sein. Eine vollständige Anlastung der Emissionen an den ursprünglichen Emittenten dürfte kaum Anreize schaffen, die abgeschiedenen Treibhausgase in eine temporäre Nutzung zu überführen.

Ergänzend zu den Formulierungen bei Absatz 3 möchten wir festhalten, dass zum Zeitpunkt des Gesuchs die Höhe der Finanzhilfe noch nicht bekannt ist – entsprechend lässt sich ein Verhältnis zur CO₂-Reduktion nicht berechnen. Wichtig ist aber zudem, dass die Berichterstattung der Unternehmen sich auf qualitative Angaben wie z.B. «Verbesserung der Luftqualität» oder «Reduktion der Lärmbelastung» beschränken muss. Es dürfen keine unverhältnismässige Mess- und Monitoringaufwände mit den geplanten Massnahmen einhergehen.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 13. Höhe der Finanzhilfen 2 Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt: a. die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder die angestrebten Negativemissionen in Tonnen CO₂eq; b. die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro erzielter Tonne Negativemissionen; c. der Innovationsgrad der Massnahme; d. die voraussichtlichen Erlöse <u>aus dem Verkauf von Emissionsrechten</u> sowie Einsparungen der Betriebskosten. 4 Als anrechenbare Kosten gelten: a. für Investitionsbeiträge: die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Investitionskosten; b. für Betriebsbeiträge: die jährlichen Betriebskosten. 5 Die Finanzhilfe in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen umfasst höchstens die jeweiligen Mehrausgaben gegenüber konventionellen Techniken. 6 Stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, werden die Finanzhilfen für diejenigen Massnahmen ausgerichtet, welche die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 am besten erfüllen.	Im Erlassentwurf ist unklar, was mit „voraussichtlichen Erlösen“ in Abs. 2 Bst. d gemeint ist. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 18) geht es um zukünftig voraussichtlich erzielte Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten. Der Verordnungstext sollte dies präzisieren. Voraussichtliche Markterlöse zudem ex ante definieren zu wollen, wäre zudem mit grössten Unsicherheiten behaftet. Problematisch ist ferner, dass zur Berechnung der potenziellen Erlöse und Einsparungen Annahmen über die Preisentwicklung bei fossilen Energieträgern, bei Emissionsrechten und bei der Höhe der CO₂-Abgabe vorliegen müssten, was mit grossen Unsicherheiten behaftet ist. Entsprechend verunmöglicht dies eine Vergleichbarkeit der Finanzhilfe-Gesuche. Es sind die tatsächlichen Investitionskosten zu berücksichtigen, da eine Abschätzung über die «Angemessenheit» kaum behördenseitig beurteilt werden kann. Siehe zudem auch die untenstehenden Bemerkungen.

Für die Schweizer Zementindustrie ist eine Förderung von CCS- und CCU-Anlagen ein wichtiges Element für die Erreichung von «Netto-Null» bis 2050. Im Zusammenhang mit

der zu erwartenden Grössenordnung der Negativemissionen von CCS und CCU ist es aus diesem Grund begrüssenswert, dass eine Ausweitung der Förderung von 50 Prozent vorgesehen ist.

Unklar im Zusammenhang sind die Kriterien für die Förderung. Es sollte aus Sicht der Zementindustrie klar dargelegt werden, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt, ob also beispielsweise bei den berücksichtigten Kosten die Kosteneffizienz oder die absolute Höhe der Kosten (sprich schwer zu dekarbonisierende Massnahmen) ausschlaggebend ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die anrechenbaren Kosten auch die Kostendifferenz (Investitions- und Betriebskosten) gegenüber der konventionellen Technologie beinhalten. Relevant in diesem Zusammenhang sind auch indirekte Mehrkosten, welche aufgrund der vorgeschriebenen Verwendung von erneuerbarer Energie entstehen.

In diesem Zusammenhang scheint es aus unserer Sicht auch wichtig zu definieren, nach welcher Priorität die Fördermittel verteilt werden und die Kriterien am «besten» erfüllen. Weiter sollen allfällige Überlegungen zu Erlösen für die Vergabe von Fördermitteln keine Rolle spielen. Da die Förderung in erster Linie privatwirtschaftlichen Akteuren zugutekommen sollen, sind derlei Anforderungen nicht sinnvoll und können schlimmstenfalls zu Förderung von grundsätzlich defizitären Prozessen führen.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 14 Befristung der Finanzhilfen 1 Investitionsbeiträge werden bis höchstens spätestens zum 31. Dezember 20 40 ausgerichtet. 2 Betriebsbeiträge werden höchstens während 7 Jahren und spätestens bis zum am 31. Dezember 2038 2041 ausgerichtet.	Unterstützung der Formulierung mit nebenstehender Anpassung (Verlängerung der Befristung).

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 16 Auszahlung der Finanzhilfen 2 Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2038 2041. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli 2038 2041 eingereicht worden sein.	Unterstützung der Formulierung mit nebenstehender Anpassung (Verlängerung der Befristung).

Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (beispielsweise CCS und CCU) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen, ebenfalls scheint eine Begrenzung der Betriebsbeiträge in diesem Kontext nicht zielführend.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 17. Veröffentlichung von Informationen <u>Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlicht</u> unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.	Wir empfehlen vertieft zu prüfen, ob durch die Meldung bestimmter Informationen an Organisationen, die nicht der Bundesverwaltung angehören und keine Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG erlassen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ) der Interessenausgleich zwischen Unternehmensinteressen und dem Öffentlichkeitsprinzip geeigneter vorgenommen werden kann. Siehe auch Bemerkungen zum Vorschlag bei Art. 12.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 18. Abs. 1c (neu) Allgemeine Bestimmungen a. <u>(neu) Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.</u>	Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden. Das BAFU hat in seiner Informationsveranstaltung am 7. März erklärt, CO₂-

	Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.
--	---

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Art. 25, Abs. 2 Plattform Anpassung an den Klimawandel Die Plattform besteht <u>paritätisch</u> aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft <u>und</u> Wirtschaft <u>und Zivilgesellschaft</u>, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen. Abs. 3 Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben: a. die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel;	«Zivilgesellschaft» ist zu streichen, da diese bereits durch die Verwaltung vertreten wird. Streichen. Rein durch die Vernetzung ist kein wesentlicher Nutzen zu erwarten.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Anhang 2: 3.2 und 4. Anforderungen an Massnahmen, welche die direkten und indirekten Emissionen vermindern sowie Anforderungen an Massnahmen in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen 3.2 Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 <u>vollständig überwiegend</u> mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren; dies ist im Fahrplan auszuweisen. 4.4 Sofern die Massnahmen bei Dritten zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, müssen sich diese verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 <u>vollständig überwiegend</u> mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, dies ist im Fahrplan auszuweisen.	Art. 4 Abs. 1 Bst. c KIG verlangt für den Sektor Industrie eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2040 und um 90 Prozent bis 2050. Vor diesem Hintergrund ist die in Ziff. 3.3 von Anhang 2 vorgesehene Regelung nicht nachvollziehbar, wonach sich das Unternehmen verpflichten muss, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen.

Entwurf BAFU	Kommentar cemsuisse
Anhang 2: 5. Anforderungen an Massnahmen, welche CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern 5 Anforderungen an Massnahmen, welche CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn das abgeschiedene CO₂ als schwer vermeidbar gilt. 5.2 Für Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen können BAFU und BFE Kriterien festlegen, beispielsweise für die Effizienz der Abscheideverfahren oder die Permanenz der Speicherung. 5.3 Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Bei Massnahmen, die CO₂ aus fossilen und prozessbedingten Emissionen abscheiden, um es temporär zu speichern, muss im Fahrplan des Unternehmens welches das CO₂ abscheidet dargelegt werden, wie das fossile CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird. Im Fahrplan des Unternehmens, welches das CO₂ nutzt, muss dargelegt werden, wie bis 2050 auf CO₂ aus biogenen oder atmosphärischen Quellen umgestellt wird.	Für Prozesse mit sehr hohem Energieverbrauch, beispielsweise CCS und CCU, ist die Forderung nach Eigenproduktion kaum realistisch. Aufgrund unzureichender Platzverhältnisse oder möglicher schlechter Standortgegebenheiten wie beispielsweise ungünstigen Produktionsbedingungen oder möglicher Bewilligungsprobleme kann es ineffizient sein, die Energie in jedem Fall möglichst selbst produzieren zu müssen. Deswegen ist diese Bedingung zu streichen bzw. mindestens sicherzustellen, dass der Begriff «möglichst» unbedingt beibehalten wird. . .

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Stephan Sollberger
Stv. Direktor / Leiter Nachhaltigkeit, Normen und Technik

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
043 300 50 70
info@eco-swiss.ch
www.eco-swiss.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 1. Mai 2024

Stellungnahme ECO SWISS zum Vernehmlassungsverfahren der Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur neuen Klimaschutz-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

Im Allgemeinen unterstützt ECO SWISS die neue Klimaschutz-Verordnung (KIV). Als Vertreter von mehr als 200 Mitgliedsunternehmen aus Industrie und Gewerbe ist es uns ein aber ein wichtiges Anliegen, dass die Erstellung der Dekarbonisierungsfahrpläne durch private Organisationen erfolgt und die Behörde den Unternehmen geeignete Hilfsmittel wie Leitfäden und/oder Vollzugshilfen zu Verfügung stellen, damit der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden kann.

Zur KIV haben wir zudem die folgenden konkreten Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Artikeln:

Art., Abs.	Vorschlag ECO SWISS	Erklärung
Art. 3 (Berechnung), Abs. 1	Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.	Im internationalen Sprachgebrauch werden gemäss GHG-Protokoll für die relevanten Emissionen die Bezeichnungen Scope 1/2/3 verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten diese Begriffe auch in der KIV verwendet werden.
Art. 3 (Berechnung), Abs. 2	Unverändert	Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen soll eine möglichst vollständige Kongruenz mit internationalen Standards (GHG-Protokoll) angestrebt werden.
Art. 7 (Angaben zu den Massnahmen), Buchstabe b	-	Die Kostenschätzung für die Umsetzung der Massnahmen setzt sich aus Planungs-, Investitions- und Betriebskosten zusammen. Je weiter in der Zukunft die Massnahme geplant wird,

		desto anspruchsvoller und ungenauer wird die Beschreibung der Kosten. Eine differenzierte Betrachtung nach kurz- und langfristigen Massnahmen könnte hier eine mögliche Lösung sein.
Art. 9 (Beratung), Abs 1	Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.	Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist für uns äusserst wichtig, dass die Beratung von privaten Organisationen durchgeführt wird.
Art. 9 (Beratung), Abs 2	Es (das BFE) veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Vorschlag: Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.	Siehe oben.
Art. 10 (Förderungswürdige Massnahmen), Abs. 2, Buchstabe b	Ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO₂-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.	Der Ausschluss der Förderung von Massnahmen, die bereits in einer Verminderungsverpflichtung definiert sind, soll dem Verbot der doppelten Subventionierung Rechnung tragen, ist aber in dieser Form nicht zielführend. Massnahmen sollen auch dann gefördert werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind. Denn die Zielvereinbarung ist Bestandteil des Fahrplans. Wenn grundsätzlich Massnahmen der Zielvereinbarung von der Förderung ausgeschlossen werden, stehen die betroffenen Unternehmen vor der Schwierigkeit, entweder wirksame Massnahmen umzusetzen, aber in der Zielvereinbarung andere, vielleicht weniger wirksame Projekte zu verfolgen (die dann aber am Ende auch umgesetzt werden müssen) oder auf die Förderung ganz zu verzichten und nur wenig ambitionöse Massnahmen umzusetzen. Unser Meinung nach soll die Behandlung von Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung analog zu den EHS-Unternehmen erfolgen. Sie müssen ebenfalls Zugang zu Förderung von innovativen Massnahmen erhalten. Ansonsten ist zu befürchten das nicht die wirksamsten Lösungen umgesetzt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Ivan Raffainer
Geschäftsführer

Beilage:

-

Luppenstrasse 1 | CH-8320 Fehraltorf

Bundesamt für Umwelt
3063 Ittigen

bettina.kast@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	MBU
Kontakt	Markus Burger
Direktwahl	+41 58 595 12 10
E-Mail	markus.burger@electrosuisse.ch
Datum	1. Mai 2024

Vernehmlassungsverfahren: Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Als neutraler Fachverband fokussiert sich Electrosuisse auf technische Sachthemen im Umfeld ihres Tätigkeitgebietes, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse



Markus Burger
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 2. April 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung (KIV), besonders zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet. Wir weisen darauf hin, dass die Direktorenkonferenzen BPUK und LDK sowie die Fachkonferenz KVV ebenfalls separat Stellung nehmen werden.

I. Allgemeine Beurteilung

Im Folgenden äussern wir uns vor allem zum Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz gemäss Art. 50a EnG. Wir möchten uns zuerst für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Bestimmungen zum Impulsprogramm bedanken. Wichtige Anliegen der Kantone, insbesondere betreffend die Ausgestaltung und den Vollzug des Impulsprogramms, sind so bereits in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeflossen.

Das Impulsprogramm startet am 1.1.2025. Die Kantone müssen bis dahin die Integration dieses Programms in ihre bestehenden EDV-Systemen abschliessen und allenfalls ihre Energieverordnungen anpassen. Das dafür benötigte Zeitfenster beträgt 6 Monate. Daher bitten wir – im Wissen, dass die definitive Version noch nicht vorliegen wird – dass die **Kantone im Juni über die wahrscheinliche Ausgestaltung des Impulsprogramms informiert** werden. Dies, damit die Konzeption zu den Anpassungen und Ergänzungen der verschiedenen EDV-Tools vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen und die Folgearbeiten fristgerecht umgesetzt werden können.

Gemäss Art. 3 KIV sind die Treibhausgasemissionen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das BAFU veröffentlicht dazu Empfehlungen und nennt im erläuternden Bericht, dass, wo sinnvoll, auf Datengrundlagen Dritter verwiesen werden kann. Für den Gebäudebereich im Bereich der Erstellung werden explizit die Daten zur Ökobilanzierung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) genannt. Nicht genannt werden die durch die Kantone bereits durch den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) festgelegte Normierung für die Ermittlung von Treibhausgasemissionen im Bereich Betrieb. Im Rahmen der Umsetzung der PaIV 20.433

betreffend «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ist eine Ergänzung des Energiegesetzes vorgesehen, mit welcher die Kantone aufgefordert werden, **Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie** bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Aufgrund der thematischen Überschneidung ist für die Entwicklung und die Änderung der Empfehlungen, insbesondere für den Gebäudebereich, die EnDK einzubeziehen sowie für die Emissionen, welche im Betrieb entstehen, auf die GEAK-Normierung abzustützen und auf diese zu verweisen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ausführungsbestimmungen betreffend **Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Art. 10 KIG** in einer nachgelagerten, separaten Vernehmlassung definiert werden. Wir gehen davon aus, dass die **Kantone bei der Erarbeitung dieser Vorlage zeitnah eingebunden** werden. Insbesondere, weil die Kantone mit ihren zentralen Verwaltungen direkt von diesen Vorgaben betroffen sein werden. Aber auch, weil im Gebäudebereich Emissionen für die Erstellung anfallen, welche sich bis 2040 nicht vermeiden lassen und für deren Kompensation **Negativemissionstechnologien** notwendig sein werden.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Massnahmen nach Art. 50a EnG

[Art. 54a Abs.1 bis 6 EnV]

Wir begrüssen, dass sich die Auswahl der Massnahmen des Impulsprogramms und die Mindestförderbeiträge (40 Prozent der Mehrinvestition) auf das HFM 2015 beziehen. Dies ermöglicht eine beinahe nahtlose Aufnahme des Impulsprogramms in das Gebäudeprogramm und eine einfache Integration in die bestehenden EDV-Systeme. Die Beiträge an den Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung erachten wir als sehr hoch angesetzt. Angesichts der Zielvorgabe, den Stromverbrauch von dezentralen Elektroheizungen zeitnah durch erneuerbare Heizsysteme zu eliminieren, halten wir die Fördersätze dennoch als vertretbar. Dies, weil die mit dem Umbau verbundenen Massnahmen, wie der Einbau eines Wärmeverteilungssystems in bewohnten Gebäuden, mit Zusatzkosten und Umtrieben verbunden ist.

Hinweis: Die Festlegung der ausgewählten Massnahmen sowie die Definition der minimalen Beitragshöhen gemäss dem HFM 2015 werden begrüsst. Dies gewährleistet eine schlanke Umsetzung.

Hingegen lehnen wir das Vollzugsmodell bei der neuen Fördermassnahme «Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen» ab. Mit der hoch angesetzten «Abwrackprämie» pro ausgebauten Elektroheizkörper befürchten wir betrügerische oder zumindest geschönte Eingaben, welche kaum erkennbar sind und den Vollzug erschweren. Wir schlagen alternativ den bereits im Kanton Uri bewährten Förderansatz vor, welcher für dezentral elektrisch beheizte Bauten bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) eine Pauschale und für grössere Bauten einen EBF-abhängigen Förderbeitrag vorsieht. Die Fördersätze würden wir in Anlehnung an die in der KIV vorgeschlagenen höheren Beiträge adäquat anpassen.

Antrag: Art. 54a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

*Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird **für Bauten mit einer EBF bis 250 m² pauschal mit 15'000 Franken und für Bauten über 250 m² EBF mit 60 Franken pro m² EBF unterstützt. mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt.***

2. Ausrichtung der Förderung

[Art. 54c Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass die Finanzmittel des Impulsprogramms den Kantonen durch Globalbeiträge als einwohnerproportionaler Sockelbeitrag ausgerichtet werden, ohne diese mit massnahmenspezifischen Förderquoten zu belegen. Mit dieser offenen Mittelzuteilung ist die Verwendung der Fördermittel bei den stark nachgefragten Massnahmen gegeben. Es stellt sich einzig die Frage, wie mit allenfalls nicht

verwendeten Mitteln umgegangen wird. Wir gehen davon aus, dass diese in den verbleibenden Jahren dem Impulsprogramm erhalten bleiben.

Hinweis: Die Auszahlung der Fördermittel des Impulsprogramms orientiert sich an den bestehenden und etablierten Abläufen und Vorgaben, sodass eine reibungsarme Umsetzung möglich ist.

3. Verfahren, Vollzug und Finanzierung

[Art. 54d Abs. 1 bis 2 EnV]

Wir begrüssen, dass sich das Verfahren und der Vollzug der Förderung des Impulsprogramms sich sinn-
gemäss an den Vorgaben des Gebäudeprogramms ausrichtet. Auch befürworten wir die Entschädigung
des Vollzugs gemäss Art. 108 CO2-V.

**Hinweis: Verfahren, Vollzug und Finanzierung übernehmen die existierenden und etablierten Abläufe
und Vorgaben gemäss den bestehenden Vorgaben von CO2-Verordnung und Energie-Verordnung, so-
dass eine reibungslose Integration und Umsetzung gegeben sind.**

4. Negativemissionstechnologien (NET)

[Art. 3 Abs. 5 KIG]

Gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz
und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur
Verfügung stehen. Wobei im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass für den Zeitraum nach 2040 die
Anwendung von NET relevant sein wird. Somit müssten innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechende
Anlagen betriebsbereit sein. Die Verordnung nennt diesbezüglich keinerlei Ausführungsbestimmung.

**Antrag: In der Klimaschutz-Verordnung sind die dafür notwendigen und vorgesehenen Massnahmen
und Zuständigkeiten bereits heute zu definieren, sollen ab 2040 entsprechende Kohlenstoffspeicher
zur Verfügung stehen.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen
Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK

Bundeshaus Nord
Bundesrat Albert Rösti
CH – 3003 Bern

Per Email an
bettina.kast@bafu.admin.ch

Politik/Rahmenbedingungen
Stephan Peterhans
Steinerstrasse 37
CH – 3006 Bern
T +41 31 350 40 65
stephan.peterhans@fws.ch

Bern, 5. Mai 2024

Vernehmlassung zum Entwurf der Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Erlauben Sie, dass wir grundsätzliche Anmerkungen zum erläuternden Bericht und zur Klimaschutz-Verordnung einbringen, denn es liegen nach unserer Auffassung ein Fehler und einige Versäumnisse vor. Die Klimaschutz-Verordnung begrüssen wir im Grundsatz. Bei den Massnahmen könnte man mit gutem Grund anderer Meinung sein.

Die Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz, FWS ist das Kompetenzzentrum der Wärmepumpentechnologie. Die FWS befasst sich mit der Beratung, Aus- / Weiterbildung, Qualitätssicherung, dem Normenwesen und den politischen Rahmenbedingungen. Die FWS befasst sich ebenfalls mit den Plänen, wie die Schweiz auf Netto/Null CO2 kommen kann. Dabei ist die Wärmepumpentechnik die Schlüsseltechnologie. Da Wärmepumpen mit Strom angetrieben werden, stehen wir mit der Elcom und Swissgrid in engem Kontakt und besprechen die Entwicklung des Strombedarfs im Allgemeinen, partiell und saisonal.

Fehler in der Mengenbetrachtung, 50 % falsch

Der Grundlagenbericht vom 31.8.2023 des BFE besagt, dass 1,1 Mio. Wohnbauten bezüglich der Wärmerzeugung sanierungsbedürftig sind. Gemäss Bundesamt für Statistik gab es Ende 2021 1,77 Mio. Gebäude mit Wohnraumnutzung. Das bedeutet, dass 670'000 Wärmeerzeugungseinheiten mit erneuerbaren Energien installiert sind. Diese Zahl könnte annähernd stimmen, müsste aber nochmals überprüft werden. Nach unserem Wissenstand sind rund 400'000 Wärmepumpen installiert. Der Rest könnte sich aus Holzheizungen und Fernwärmeanschlüssen zusammensetzen.

Der Fehler im Sinne des KIG, welche die Umsetzung der CO2 Reduktion bis 2050 anvisieren soll, liegt darin, dass die Gebäude ohne Wohnraumnutzung nicht in den Bericht eingeflossen sind. Bei einer BFE Mitteilung ist die Rede von rund 1 Million Gebäude ohne Wohnraumnutzung. Das sind Büro- und Verwaltungsgebäude, Spitäler, Alters- und Pflegeheime,

Schulen, Freizeitanlagen, Hotels. Die FWS geht bei den Besprechungen mit der Elcom und Swissgrid von 600'000 Gebäuden ohne Wohnraumnutzung aus. Der vorliegende Verordnungsentwurf muss hinsichtlich der Gebäudezahl überarbeitet und die Massnahmen neu überlegt werden.

Bei den Fördermassnahmen könnte man von der Energiebezugsfläche ausgehen, z.B. 70 kW Heizleistung dienen Mehrfamilienhäuser ab 14 Wohnungen, so könnte man Fördermassnahmen für Nichtwohnbauten ab einer Energiebezugsfläche grösser z.B. 1'400 Quadratmeter ausgehen.

Versäumnisse

Fördermassnahmen begrüssen wir. Wir wissen auch, dass es bei Gebäudetechnikeinrichtungen Anreize oder Gesetze braucht, damit Bewegung in die Sanierung kommt. Gerade bei Geschäftliegenschaften steht die Umweltbelastung nicht an erster Stelle.

Versäumnis 1: Anstelle von finanziellen Anreizen versäumt es die Verordnung über steuerliche Anreize oder Anreize mit erhöhten Ausnützungsziffern zu sprechen.

Versäumnis 2: Bei den Fördermassnahmen wurde vergessen, die Umsetzung und Wirkung der Förderung zu überprüfen. Wir schlagen vor, dass jährlich ein Bericht zu den Fördermassnahmen und deren Wirkung hinsichtlich CO₂-Reduktion und Stromeinsparung erstellt wird.

Die FWS hat umfangreiche Erfahrung mit den Fördermassnahmen für Heizungsanlagen bis 15 kW Heizleistung. Gemäss Vertrag mit dem Bund, den Kantonen und im HFM niedergeschrieben, werden 20 % der geförderten Anlagen durch Fachleute inspiziert. Diese Inspektionen geben darüber Auskunft, ob die Fördermassnahme zielführend und korrekt umgesetzt ist. Die Klimaverordnung muss in einem Artikel die Vollzugskontrolle beschreiben.

Wir hoffen Ihnen mit den Vorschlägen zu dienen und stehen jederzeit für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz



Alexandra Märki
Geschäftsführerin FWS



Stephan Peterhans
FWS Politik/Rahmenbedingungen

Filekovic Arnis BAFU

Von: Kast Bettina BAFU
Gesendet: Dienstag, 30. April 2024 10:17
An: Siu Sandrine BAFU
Betreff: WG: Consultation relative à l'ordonnance sur la protection du climat

Von: Laurianne Altwegg <l.altwegg@frc.ch>
Gesendet: Dienstag, 30. April 2024 10:12
An: Kast Bettina BAFU <bettina.kast@bafu.admin.ch>
Betreff: Consultation relative à l'ordonnance sur la protection du climat

Madame,

Nous vous remercions de l'opportunité offerte à la Fédération romande des consommateurs (FRC) de prendre position concernant l'objet susmentionné. En raison de ressources limitées, nous renonçons à prendre position. Nous restons toutefois intéressés à être consultés lors de toute autre audition ayant trait à ce sujet.

Avec nos meilleures salutations,

Laurianne Altwegg

Responsable Environnement, Agriculture & Energie
t. 021 331 00 95 – absente les mercredis

Fédération romande des consommateurs

Rue de Genève 17 – CP 585 – 1001 Lausanne



**LE POUVOIR
D'AGIR**

L'association des
consommateur·rice·s

[Devenez membre](#) | [Faites un don](#)
Pour une consommation éclairée et durable



Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bettina Kast
3003 Bern

via E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 20. März 2024

Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen auf den folgenden Seiten unsere Stellungnahme, welche grösstenteils auf derjenigen des Vereins Klimaschutz Schweiz basiert.

Bei Art. 18 KIV sowie betreffend Anhang 2 Ziff. 1 und 5 weicht unsere Einschätzung von der oben genannten Stellungnahme ab. Wir bitten Sie darum, diese Kommentare speziell zu beachten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

*Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ *Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)*

² (...) zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten **Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.***

³ *Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.***

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. *einen ~~in-der-Regel-linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den

Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen *können bilden* im Fahrplan auch (...) *ab*.

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen*.

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen *inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen* auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben

jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag:² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Die Erreichung dieses Ziels ist jedoch nur mittels Einsatz von Negativemissionstechnologien (NET) resp. direkter CO₂-Entnahme aus der Luft möglich, da gewisse Treibhausgase – namentlich Methan und Lachgas – nicht oder nur schwer beim Emittenten abgeschieden werden können. Als mögliche Technologien zu nennen sind hierbei z.B. DACCS, der Einsatz von [Pflanzenkohle](#) und die beschleunigte Verwitterung ([Enhanced Weathering](#)). Investitionsrisiken für entsprechende NET-Technologien müssen ebenfalls abgesichert werden.

Wir empfehlen darum, den Art. 18 wie folgt zu ergänzen:

Änderungsantrag: ¹ *c. notwendigen Infrastrukturen für Verfahren zur aktiven oder passiven Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre (NET).*

Entsprechend muss der Titel des dritten Abschnitts angepasst werden.

Eventualiter wäre ein eigener Abschnitt zur Finanzierung von Negativemissionstechnologien denkbar.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt

unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft*

festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ *[neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel

kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.6 definiert eine sehr hohe CO₂-Mindestmenge bei der Speicherung von Treibhausgasen. Für einen Einsatz von NET-Technologien in der kleinräumigen Schweiz resp. in der Landwirtschaft (vgl. Kommentar zu Art. 18 KIG) sollten die Anforderungen deutlich tiefer liegen. Wir schlagen vor, die Mindestmenge auf 100 Tonnen CO₂-eq pro Jahr festzulegen. Sollte sich eine Technologie durchsetzen, wäre diese zu einem späteren Zeitpunkt mittels separater Verordnung zu reglementieren, um den administrativen Aufwand zu minimieren.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Nach Art. 3 Abs. 2 KIG muss nach dem Jahr 2050 die durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) entfernte und gespeicherte Menge an CO₂ die verbleibenden Treibhausgasemissionen übertreffen.

CO₂ kann aber technisch nie zu 100 % aus Abgasen entfernt werden. Art. 1 Abs. 1 KIG spricht zudem explizit von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen, was auch andere Klimagase wie Methan und Lachgas (z.B. aus der Landwirtschaft oder aus Spitälern) mit einschliesst, welche sich jedoch in den meisten Fällen gar nicht abscheiden lassen.

Folglich reicht es nicht, nur CO₂ aus fossilen und prozessbedingten Emissionen abzuscheiden, sondern es braucht zusätzliche Massnahmen, um CO₂ der Atmosphäre zu entnehmen. Soweit möglich müssen sie durch Massnahmen in der Schweiz erreicht werden (Art. 3 Abs. 4 KIG).

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: 5.1^{bis} Eine Kompensation von schwer vermeidbaren Treibhausgasemissionen mittels NET-Massnahmen ist zulässig. Sofern möglich müssen diese in der Schweiz erfolgen.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 CO₂-Verordnung

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an

Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEn14 entspricht.

- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit

weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat A. Röstli
3003 Bern

E-Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, den 8. April 2024

Stellungnahme HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie die Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Unsere Mitglieder als Gebäudeeigentümer sind von Massnahmen im Gebäudebereich und deren Auswirkungen direkt betroffen. Wir machen daher von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Vorlage gerne Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

I. Allgemein

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) an der Referendumsabstimmung vom 18. Juni 2023 wurden die Klimaziele der Schweiz bis 2050 ins nationale Recht übernommen. Die Klimaschutz-Verordnung (KIV) präzisiert die generellen Rahmenbedingungen und die im KIG vorgesehenen Instrumente im Bereich neuartiger Technologien und Prozesse in der Industrie, der Anpassungen an den Klimawandel und das Impulsprogramm im Gebäudebereich. Teil der Vorlage sind auch Änderungen der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 sowie der Energieverordnung (EnV) vom 1. November 2017. Die Vorlage soll zusammen mit dem KIG per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Position HEV

Im Gebäudebereich führen die im KIG fixierten Zwischenziele zu staatlichen Investitionszwängen bei Wohngebäuden bei gleichzeitig zu gewärtigenden verkürzten Nutzungsdauern und Amortisationsfristen von bestehenden Heizungsanlagen und Gebäudeteilen. Die resultierenden Mehrkosten übertreffen dabei die bei den Nebenkosten erzielbaren Energieeinsparungen. Im Rahmen des Impulsprogramms über die nächsten 10 Jahre wird mittels Anreizsystem erfreulicherweise versucht die finanziellen Belastungen der Haushalte in der Schweiz nicht über Gebühr oder gar ins Uferlose ansteigen zu lassen. Der HEV Schweiz hat das Ziel des Bundesrats, im Rahmen des Pariser Übereinkommens bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen, stets

unterstützt und wird dies auch weiterhin so handhaben. Wir setzen uns im Wohn- und Energiebereich nach wie vor für realistische, versorgungssichere und für die Bevölkerung tragbare Massnahmen unter der Zielsetzung Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 ein.

Der HEV Schweiz unterstützt den vom Bundesrat unterbreiteten Entwurf und nimmt im Rahmen der Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) nur zu Punkten im Gebäudebereich mit spezifischem Bezug und Auswirkungen auf die Immobilieneigentümer Stellung, insbesondere zu den Änderungen der Energieverordnung (EnV) vom 1. November 2017.

II. Zur Vorlage

Anhang 3 (Art. 29): Änderung anderer Erlasse

Energieverordnung vom 1. November 2017

1. nArt. 54a Massnahmen nach Artikel 50a EnG

1.1 nArt. 54a Abs. 1 Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

Die zusätzliche Förderung durch die Massnahmen M-04 bis M-08 gemäss dem HFM 2015 des Ersatzes fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen, welche Gebäude oder thermische Netze versorgen im Umfang von mindestens 40 Prozent der Mehrinvestition gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM) ist erfreulicherweise doppelt so hoch, wie die heute geltenden Minimalansätze des HFM 2015. Im Gegensatz zu Eigentümerschaften von selbstbewohntem Wohneigentum, für welche meist die Investitionskosten ausschlaggebend sind und dies zu wirtschaftlichen Hemmnissen führen kann, finden sich Heizungen mit einer thermischen Leistung ab 70kW primär in grösseren Wohnbauten über zehn Wohneinheiten. Investitionsentscheidungen werden bei grossen Wohnbauten meist unter Beachtung der Lebenszykluskosten durch Fachpersonen gefällt. Ob in diesem Segment die zusätzliche Förderung aber auch im Verhältnis zum gewünschten Beschleunigungseffekt steht, bleibt zu bezweifeln und wäre allenfalls konkret zu prüfen.

Unabhängig der Zielgruppe bleibt aber offen, wie der Begriff Mehrinvestition definiert ist und aus welchen Komponenten die Mehrinvestition verstanden wird. Es ist ein markanter Unterschied ob hierbei lediglich die Mehrinvestition für den Wärmeerzeuger gemeint ist, oder ob auch die systembedingten Nebenarbeiten mit in die Mehrinvestition gerechnet werden. Konkret fallen Anschlussarbeiten und für einen effizienten Betrieb allenfalls auch ein neues Bodenheizungssystem an, bei welchem kostenintensive Eingriffe in der Leitungsführung und im Bodenaufbau inkl. neuer Beläge anfallen können. Aus Sicht Hauseigentümer sind die mit dem Heizungsersatz verbundenen gesamthaften Mehrinvestitionen ausschlaggebend, weshalb dies zu präzisieren ist.

Änderungsantrag HEV Schweiz zu nArt. 54a Abs. 1:

«... mindestens im Umfang von 40 Prozent der **gesamten systembedingten Mehrinvestitionen** gemäss...»

1.2 nArt. 54a Abs. 2 Fördermassnahme beim Ersatz dezentraler ortsfester elektrischer Widerstandsheizungsanlagen

Dezentrale ortsfeste elektrische Widerstandsheizungsanlagen finden sich mehrheitlich in Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Förderung mit 2'000 Franken pro ersetzttem Heizkörper oder pro Raum resp. maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten deckt abhängig vom Heizsystem etwa 40 Prozent der im Zusammenhang mit dem Heizungsersatz zu erwartenden Gesamtinvestitionskosten. Mit allenfalls ergänzenden Förderbeiträgen aus dem

bestehenden Gebäudeprogramm und zusätzlich möglichen Steuerabzügen entsteht ein hoher Anreiz für Betroffene.

Antrag HEV Schweiz zu nArt. 54a Abs. 2:
Der HEV Schweiz unterstützt nArt. 54a Abs. 2.

1.3 nArt. 54a Abs. 3 Förderung der Gebäudehülleneffizienz

Mit der Ergänzung der in allen Kantonen bestehenden Förderprogramme im Sinne der Basismassnahme aus dem Gebäudeprogramm für Gebäudehüllenmassnahmen mit dem Bonus der Massnahme M-14 aus dem HFM 2015 um mindestens 30 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche werden die bestehenden Fördermittel schweizweit gemittelt und um ungefähr 50 Prozent erhöht. Die Ertüchtigung der Gebäudehülle ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz von zentraler Bedeutung, hat aber im Hinblick auf die Klimaziele 2050 noch eine tiefe Erneuerungsrate. Um die Erneuerungsrate merklich zu steigern wäre eine Verdoppelung des Beitrages von 30 Franken auf 60 Franken pro m² Bauteil- oder Energiebezugsfläche zu diskutieren.

Solange die Nachfrage nach Wohnraum so gross ist, dass sie gar nicht gedeckt werden kann, haben vor allem Eigentümer von nicht selbstbewohntem Wohnraum eher wenig Interesse an einer Dämmung der Gebäudehülle, da der Wohnraum so oder so gemietet, und die Heizungskosten vom Mieter bezahlt werden. Gesellschaftliche Anforderungen der Raumplanung hinsichtlich Auf- und Anbauten sowie ein angemessener Umgang mit der begrenzt verfügbaren Ressource Gebäude sollten im Rahmen der Förderung zusätzlich berücksichtigt werden. Werden nebst der Erneuerung der Gebäudehülle zusätzlich neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen, sollten mindestens die gleichen Förderbeiträge gesprochen werden wie Gesamterneuerungen der Gebäudehülle.

Antrag HEV Schweiz zu nArt. 54a Abs. 3:
Der HEV Schweiz unterstützt prinzipiell nArt. 54a Abs. 3, **empfiehlt aber eine Erhöhung des Betrags von 30 Franken auf 60 Franken pro m² zu prüfen. Gebäude, bei welchen nebst der energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle neuer Wohn- und Arbeitsraum geschaffen wird, sollten mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten wie Gesamterneuerungen der Gebäudehülle.**

1.4 nArt. 54a Abs. 5 Förderung maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten

Mit der Förderung von gesamthaft maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten gelten die gleichen Bedingungen wie für das bestehende Gebäudeprogramm gemäss Art. 50a Abs. 2 EnG, was einen einheitlichen Vollzug sicherstellt und sehr zu begrüssen ist.

Antrag HEV Schweiz zu nArt. 54a Abs. 5:
Der HEV Schweiz unterstützt nArt. 54a Abs. 5.

2. nArt. 54b Beratung für den Heizungsersatz

2.1 nArt. 54b Abs. 1 Förderung einer Beratung für den Heizungsersatz

Mit der Förderung der Beratung für Ein- und Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohneinheiten mit pauschal 450 Franken und pauschal 1'800 Franken für Wohnbauten mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie Nichtwohnbauten über 30 kW Heizleistung wird die heute bestehende Förderung der Impulsberatung «erneuerbar heizen» weitergeführt. Die gut funktionierende Impulsberatung ist für viele Hauseigentümer ein produktneutraler, unverbindlicher Einstieg in die Thematik des energetischen Sanierens, umso mehr ist eine Fortsetzung oder gar eine thematische Erweiterung des Programms zu begrüssen.

Antrag HEV Schweiz zu nArt. 54b Abs. 1: Der HEV Schweiz unterstützt nArt. 54b Abs. 1.

2.1 nArt. 54b Abs. 2 Gesamtkosten Fördermassnahmen maximal 15 Mio. Franken

Die jährliche gesamte Fördermassnahme inkl. Kosten für Vollzug, Aus- und Weiterbildung der Impulsberatenden und die Qualitätssicherung von 15 Millionen Franken bieten die Chance, die Qualität der Impulsberatungen durch Weiterbildung der Impulsberatungen klar zu steigern, sodass für Hauseigentümer maximaler Nutzen aus einer qualitativ hochwertigen Beratung entsteht. Aufgrund unseres direkten Kontaktes zur Anspruchsgruppe vernehmen wir häufig, dass die Qualität der Beratungsgespräche leider sehr unterschiedlich ist, was als klarer Appell an die Qualitätssicherung des Angebots zu verstehen ist.

Antrag HEV Schweiz zu nArt. 54b Abs. 2: Der HEV Schweiz unterstützt nArt. 54b Abs. 2.

III. Fazit

Im Rahmen des Impulsprogramms über die nächsten 10 Jahre wird mittels Anreizsystem erfreulicherweise versucht die finanziellen Belastungen der Haushalte in der Schweiz nicht über Gebühr oder gar ins Uferlose ansteigen zu lassen. Der HEV Schweiz hat das Ziel des Bundesrats, im Rahmen des Pariser Übereinkommens bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen, stets unterstützt und wird dies auch weiterhin so handhaben. Wir setzen uns im Wohn- und Energiebereich nach wie vor für realistische, versorgungssichere und für die Bevölkerung tragbare Massnahmen unter der Zielsetzung Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 ein. Das Impulsprogramm zielt verständlicherweise aus Gründen des noch brach liegenden, sehr grossen Potentials primär auf grössere Mehrfamilienhäuser ab, während Eigentümer kleinerer Wohnbauten wie Ein-, Zwei- und kleinen Mehrfamilienhäusern nur am Rande zusätzlich profitieren. Dies ist aus Sicht HEV Schweiz einerseits zu bedauern, zeigt dafür aber auch, dass Eigentümer kleinerer Wohnbauten, zumeist auf freiwilliger Basis, bereits viel in energetische Massnahmen investiert haben und dies wohl auch weiter werden. Ganzheitliche und sinnvolle energetische Sanierungen sind bekannterweise bis zur funktionstüchtigen Umsetzung der Massnahmen oft sehr kosten- und zeitintensiv, weshalb auch im Zusammenhang mit dem Impulsprogramm die Gesamtkosten und nicht die Bauteilkosten für Hauseigentümer ausschlaggebend sind. Im Sinne der letztlich ausschlaggebenden Gesamteffizienz eines Gebäudes wäre sicher auch eine Erweiterung/Ergänzung des Impulsprogramms «erneuerbar heizen» hinsichtlich Ertüchtigung der Gebäudehülle im Sinne eines Impulsprogramms «Gesamteffizienz» prüfenswert

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Gründe unterstützt der HEV Schweiz den vom Bundesrat unterbreiteten Entwurf der Klimaschutz-Verordnung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



Stefan Aeschi, dipl. Architekt ETH/SIA
Experte Bau- und Energietechnik

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

per E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 30. April 2024

Vernehmlassungsantwort: Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Klimaschutz-Verordnung (KIV). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Der Verband der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe engagiert sich für das Netto-Null-Ziel der Schweiz und unterstützt die Bestrebungen zu mehr Nachhaltigkeit im Tourismussektor. Im Sommer 2023 hat sich HotellerieSuisse in einem [breit aufgestellten Tourismuskomitee](#) für das Klimagesetz (KIG) engagiert. Folglich unterstützt HotellerieSuisse die neue Klimaschutz-Verordnung (KIV) im Grundsatz. Die Erweiterung der Förderung für Emissionshandelssystem (EHS)-Teilnehmende und die Berücksichtigung der Betriebskosten ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz und wird begrüsst. Gleichzeitig sieht HotellerieSuisse bei mehreren Stellen Anpassungsbedarf. Im Folgenden sind einige wichtige allgemeine Punkte aufgeführt. Danach folgen die Detailbemerkungen mit konkreten Anpassungen im Entwurfstext der Verordnung.

- Für einen wirksamen Klimaschutz sind substanzielle Beiträge aller Länder nötig. Internationale Kooperation ist entscheidend, da isolierte Lösungen das Ambitionsgefälle erhöhen und nur wenig zum Klimaschutz beitragen. Unilaterale Ansätze ohne staatliche Unterstützung erhöhen zudem Kosten und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit. Daher ist es richtig, dass nur die Bilanzierung von direkten und indirekten Emissionen (Scope 1 und Scope 2) gemäss dem Pariser Klimaabkommen für Fördermittel erforderlich ist. Freiwillige Scope-3 Massnahmen sollten finanziell unterstützt werden; die Förderbeiträge jedoch nicht daran gebunden sein.
- Um CO₂-Emissionen zu verringern, muss Strom fossile Energieträger ersetzen. Diese Substitutionen führen trotz Effizienzsteigerungen zu höherem Strombedarf. Die Sicherung der Stromversorgung ist daher essenziell für die Schweizer Klimaziele.
- Fahrpläne zur Dekarbonisierung können unternehmensstrategische Informationen enthalten. Es ist wichtig sicherzustellen, dass solche Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Artikel 17 der KIV erkennt dies an. Dies sollte aber nicht durch das Öffentlichkeitsprinzip umgehen werden können.
- Die bewährte Praxis gemäss dem Subsidiaritätsprinzip soll auch für Fahrpläne gelten: Der Bund liefert Informationen, private Organisationen, wie zum Beispiel EnAW, act oder andere wirken beratend und die Unternehmen setzen die Massnahmen um.
- Die Erarbeitung von Branchenfahrplänen wird befürwortet. Wichtig ist hier die Bemerkung aus dem erläuternden Bericht auf Seite 17: «Die Programmträgerschaft kann der Branchenverband oder ein beauftragter Dritter sein.» Die Branchenverbände werden die Unterstützung von Dritten benötigen, um einen Fahrplan auszuarbeiten. Deshalb ist es wichtig festzuhalten, dass auch Drittorganisationen die Programmträgerschaft übernehmen können.

- Schwer vermeidbare Emissionen erfordern hohe Investitionen in eine neue Infrastruktur. Ein linearer Absenkpfad ist daher unrealistisch. Massnahmen sollten nach betriebswirtschaftlich Kriterien beurteilt werden, wie zum Beispiel der Abschreibungsdauer oder Investitionszyklen. Technische Lösungen unterliegen sprunghaften Entwicklungen und können nicht einen linearen Absenkpfad verfolgen.
- Es ist unklar, nach welchen Kriterien Fördermittel verteilt werden. Es sollte klar dargelegt werden, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt, ob beispielsweise die Kosteneffizienz oder die absolute Höhe der Kosten (insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Massnahmen) ausschlaggebend ist.
- Leitfäden sollen Unternehmen, insbesondere KMU, bei Fahrplänen zur Dekarbonisierung unterstützen. Auch sollten für KMU die Anforderungen möglichst praktikabel ausgestaltet sein. Hilfreich wären auch «Muster-Dekarbonisierungsfahrpläne», an denen sich Unternehmen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads orientieren können.

II. Detailbemerkungen

Im Folgenden sind die für HotellerieSuisse wichtigsten Anpassungen zu den einzelnen Artikeln der Klimaschutz-Verordnung (KIV), des Anhangs 2 sowie der Energieverordnung aufgeführt:

Art. 3 Abs. 1

1 Die direkten (**scope 1**), indirekten (**scope 2**) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (**scope 3**) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Kommentar:

Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten «scope 1/2/3-Definitionen» verbessert das Verständnis resp. beugt Missverständnissen vor. Für die inhaltliche Konsistenz sollten die scope-Bezeichnungen in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden. Alternativ dazu könnten im Artikel 2 (Begriffe) die scope-Begriffe definiert werden.

Art. 5 Bst. e

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

(...)

- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Analog dazu:

Art. 6 Abs. 2 Bst. e

2 Branchenfahrpläne müssen mindestens enthalten:

(...)

- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Kommentar:

Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Industrie sind erhebliche Investitionen in neue Produktionsinfrastrukturen und -Prozesse notwendig. Entsprechend kann kein linearer Absenkpfad realisiert werden. Der Dekarbonisierungsfahrplan resp. der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung muss sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, wo Abschreibungsdauer und Investitionszyklen berücksichtigt werden müssen. Das dürfte für die grosse Mehrheit von Dekarbonisierungsmassnahmen zutreffen, welche Anspruch auf Finanzhilfe haben. Zudem wird die konkrete Umsetzung von technischen Lösungen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien innerhalb von Unternehmen oder Branchen naturgemäss immer mit sprunghaften Entwicklungen verbunden sein. Ein linearer Absenkpfad ist folglich weder realistisch noch mit einem klimapolitischen Mehrwert verbunden.

Art. 6 Abs. 1

1 Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden ~~oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde~~ haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Kommentar:

Die Grenze für den Elektrizitätsverbrauch sollte fallengelassen werden, damit das Potenzial für Branchenfahrpläne steigt. Die Mehrheit der Unternehmen, welche als kantonale Grossverbraucher zählen, erreichen die Schwelle aufgrund des Elektrizitätsverbrauches. Relevant für die Erstellung eines Fahrplanes ist jedoch in den meisten Fällen der fossile Wärmeverbrauch. Somit macht die Grenze an dieser Stelle keinen Sinn, da sie einschränkend wirkt.

Art. 8 Abs. 4

4 Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Kommentar:

Für die KMU in der Schweiz ist eine laufende Aktualisierung eine enorme Aufgabe und soll nur bei Bedarf nötig sein.

Art. 9 Abs. 1 und 2

1 Das Bundesamt für Energie (BFE) ~~registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.~~

2 ~~Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche.~~ Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.

Kommentar:

Der Bund soll die Informationen für die Fahrpläne zu Verfügung stellen. Die Beratung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist die Sache der Unternehmen.

Art. 12 Abs. 2

2 Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

Kommentar:

Unternehmen oder Betriebsstätten können sich für das Einreichen von Gesuchen für Finanzhilfen zu Gemeinschaften zusammenschliessen, wobei gemäss Erläuterungsbericht (S. 17) jedes der Unternehmen über einen Fahrplan nach Artikel 5 KIG verfügen muss. Bei einem Konsortium bestehend aus Unternehmen aus der gleichen Unternehmensgruppe wäre es zu begrüssen, wenn anstatt individueller Fahrpläne der einzelnen Unternehmen ein Fahrplan der Unternehmensgruppe ausreicht. Gleichzeitig wäre es zu empfehlen, dass ein übergeordneter Fahrplan einer Unternehmensgruppe / eines Konzerns auch für jede einzelne Gruppengesellschaft der Unternehmensgruppe genügen würde und anwendbar wäre. Bei Vorliegen eines «Konzern-Fahrplans» sollten die Gruppengesellschaften von der Notwendigkeit befreit werden, individuelle Fahrpläne pro Gruppengesellschaft aufzustellen.

Art. 14 Abs. 1 und 2

1 Investitionsbeiträge werden höchstens bis ~~spätestens~~ zum 31. Dezember ~~2035~~ 2040 ausgerichtet.

2 Betriebsbeiträge werden höchstens während ~~7~~ 11 Jahren und spätestens bis zum am 31. Dezember ~~2037~~ 2041 ausgerichtet.

Analog dazu:

Art. 16 Abs. 2

2 Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember ~~2038~~ 2041. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli ~~2038~~ 2041 eingereicht worden sein.

Kommentar:

Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen und eine entsprechende Begrenzung der Betriebsbeiträge erscheint nicht zielführend.

Anhang 2

Anhang 2, 1.1

1.1 Unternehmen können für Massnahmen nach Ziffern 3 – 5 direkt ein Gesuch um Finanzhilfe stellen. ~~Der Bund kann dazu Stichtage festlegen.~~

Kommentar:

Nach Möglichkeit sollte es für Gesuche um Finanzhilfe nicht einzelne Stichtage pro Jahr geben, sondern eine «kontinuierliche Vergabe» resp. eine kontinuierliche Prüfung der Gesuche. So, dass die Unternehmen nicht monatelang auf Gesuchs-Eingabetermine warten müssen.

Anhang 2, 1.2 und 1.3 und 1.6

1.2 Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~1000~~ 100 Tonnen CO₂eq führen.

1.3 Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ 500 Tonnen CO₂eq führen.

1.6 Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~10'000~~ 1000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.

Kommentar:

Die Emissions-Schwellwerte für die Entwicklungsphasen 5 und 6 sind zu hoch angesetzt und sollten gesenkt werden. Zudem sind für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in Unternehmen, welche die Emissions-Schwellwerte nicht erreichen, vergleichbare Förderprogramme vorzusehen. Auch bei den Massnahmen, die CO₂ speichern, ist der Wert mit 10'000 Tonnen zu hoch angegeben und sollte tiefer angesetzt werden.

Anhang 2, 3.3, 4.5 und 5.3

3.3 Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. ~~Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.~~ Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.

Kommentar:

Bei den verschiedenen geförderten Massnahmen in Anhang 2, welche die direkten und indirekten Emissionen vermindern (Ziff. 3.3), in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen umgesetzt werden (Ziff. 4.5) und CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern (Ziff 5.3), soll der allfällige höhere Stromverbrauch möglichst selbst produziert werden. Aufgrund unzureichender Platzverhältnisse oder möglicher schlechter Standortgegebenheiten wie beispielsweise ungünstigen Produktionsbedingungen oder möglicher Bewilligungsprobleme kann es ineffizient sein, die Energie in jedem Fall möglichst selbst produzieren zu müssen. Deswegen ist diese Bedingung jeweils zu streichen.

Energieverordnung

Art. 53a Abs. 3

Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens ~~30~~ 90 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet.

Kommentar:

Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig und muss stärker «belohnt» werden.

III. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Beherbergungsbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 80'000 Mitarbeitende und stellt mit 6 Milliarden Franken oder 31 Prozent den grössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2022 erzielte der Tourismus eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,6 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 4 Prozent der gesamten Export-einnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logier-nächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 70 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Nicole Brändle
Direktorin



Christophe Hans
Leiter Public Affairs

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU
3003 Bern

Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 30.04.2024

Vernehmlassung Änderung der Klima- und Innovationsverordnung (KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
Sehr geehrte Frau Kast,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel, die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und einen Beitrag zur Energiewende sowie zur CO₂-Netto-Null-Strategie zu leisten. Seit 2010 haben sich zu diesem Zweck die 4 Fachverbände SVGW, TNS, VBSA und VSA unter einem Energiedach zusammengeschlossen.

In diesem Sinne möchten wir Ihnen mitteilen, dass InfraWatt die Stossrichtung dieser Vorlage begrüsst. Aufgrund unserer Erfahrung mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser lassen wir Ihnen hiermit folgende Änderungsvorschläge zukommen.

Allgemeine Anregungen

Negativemissionstechnologien (NET)

Wir begrüssen die Priorisierung der Verminderung der CO₂-Emissionen. Die Erreichung des Netto-Null Ziels 2050 kann jedoch nicht ohne Negativemissionstechnologien (NET) und einer robusten und skalierbaren Infrastruktur erreicht werden. In Bezug auf diese enormen Herausforderungen und ihre Bedeutung muss das KIV insbesondere die Förderung von NET klar regeln und dabei die Abwasserbehandlung explizit berücksichtigen. Der Bund muss explizit eine proaktive Koordinationsrolle für NET übernehmen.

Abwasserwärmenutzung

Aktuell darf nur der Eigenverbrauch von selbst produzierter Energie auf den Kläranlagen in die eigene Bilanz einfließen, jegliche Energie, die die Kläranlage verlässt, hingegen nicht. Daher sollte die heute bestehende und einfach Anreizfinanzierung für Abwasserwärmenutzung über CO₂-Kompensation mit KliK über das Jahr 2030 hinaus aufrecht erhalten bleiben. Alternativ muss dafür gesorgt werden, dass die finanzielle Unterstützung für eine der nachweislich wichtigsten treibhausgasreduzierenden Massnahmen im zukünftigen CO₂-Gesetz Aufnahme findet.

Erweiterung des KIV um Art. 3 Abs. 5 KIG

Das KIV sollte auf die Bestimmung des Klimaschutzgesetzes (KIG) Art. 3 Abs. 5 KIG erweitert werden:

«Der Bund und die Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass spätestens bis 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Der Bundesrat kann Richtwerte für die Anwendung von Negativemissionstechnologien festlegen.»

Des Weiteren sollte eine Präzisierung zum Umfang der im Art. 3 Abs. 5 KIG genannten Zuständigkeiten erfolgen: Bund und Kantone müssen dafür sorgen, dass die notwendige Infrastruktur zum Transport von CO₂ zu den Kohlenstoffspeichern zur Verfügung steht. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone muss hierbei klar definiert sein. Solange der Zugang zu Kohlenstoffsinken nicht gesichert ist und die kommerziellen Bedingungen für den Transport und die Speicherung von CO₂ nicht festgelegt sind, werden in der Schweiz keine großtechnischen CO₂-Abscheidungsanlagen gebaut werden.

Der erläuternde Bericht darf nicht für gesetzgeberische Zwecke verwendet werden

In den Erläuterungen zum Artikel 10 KIV (Erläuterungsbericht S. 16) wird die «Massnahme zur Erfüllung der Pflicht unter der Vereinbarung des UVEK mit den Kehrlichtverbrennungsanlagen vom März 2022» - also die Inbetriebnahme mindestens einer CO₂-Abscheidungsanlage mit einer Jahreskapazität von mindestens 100'000 t CO₂ auf einen KVA-Standort - als nicht förderwürdig erklärt. Inhaltlich erachten wir diesen Förderungsausschluss als unbegründet: Für den Bau und den Betrieb der ersten 100'000t CO₂-Abscheidungsanlage auf eine KVA sind keine nicht-rückzahlbare Geldleistungen ausgerichtet oder zugesagt worden. Die Gefahr einer gemäss Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SUG) unzulässigen Doppelförderung besteht daher nicht.

Im Gegenteil: Die Vereinbarung vom März 2022 sieht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes ausdrücklich vor. Ziffer 4.3 zweiter Absatz, letzter Satz lautet: «Über die Möglichkeit zur Inanspruchnahme solcher Fördermittel für Investitionen, die den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂ sowie die vor- und nachgelagerten Prozessschritte betreffen, entscheidet das UVEK fallweise.»

Ausserdem müssen wir bei dieser Gelegenheit ankündigen, dass der Bau der 100'000t CO₂-Abscheidungsanlage ohne finanzielle Unterstützung des Bundes oder rechtliche Anpassungen zur Sicherstellung der Finanzierung nicht möglich sein wird.

Die Ausfallrisiken von CO₂-Abscheidungsanlagen sind nicht abgedeckt

Im Falle einer ungeplanten Unterbrechung des Betriebs einer CO₂-Abscheidungsanlage wird ihr Betreiber höchstwahrscheinlich vom CO₂-Käufer mit einer Konventionalstrafe belegt. Eine solche Pönale stellt ein erhebliches finanzielles Risiko dar. Der Verordnungsentwurf sieht derzeit keinen Mechanismus vor, um die finanziellen Auswirkungen einer ungeplanten Unterbrechung des Betriebs einer CO₂-Abscheidungsanlage zu verringern.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

-

2. Kapitel – 1. Abschnitt: Fahrpläne

Fahrpläne – Berücksichtigung der Emissionen (Art. 5 Bst. a)

Aus dem Entwurf des KIV ergibt sich keine Verpflichtung der Berechnung der sogenannten Scope III – Emissionen aus vor- und nachgelagerten Prozessen, die Berechnung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Scope I und II Emissionen müssen im Art.5 als verpflichtend für die Bilanzierung verankert sein und für die Massnahmen im Fahrplan aufgeführt werden. Die Scope III – Emissionen können auf freiwilliger Basis in der Bilanzierung betrachtet werden, sollten dann aber in jedem Fall über das KIG /KIV förderfähig sein.

Zusätzlich muss im KIV präzisiert werden, dass alles auf der Kläranlage produzierte CO₂ biogenen Ursprungs ist und somit nicht in die Bilanzierung einfließt.

2. Kapitel – 2. Abschnitt: Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Regelung von Finanzierung für Klimaschutzaktivitäten in Kläranlagen

Der Bereich Abwasserentsorgung wird von der KIV nicht geregelt. Dabei ist insbesondere ungeklärt, wie die Klimaschutzmassnahmen auf den Kläranlagen finanziert werden können. Heute dürfen ARA, welche proaktiv ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten wollen, diese Massnahmen nicht über die Abwassergebühren finanzieren. Daher muss für die Klimaschutzmassnahmen auf den Kläranlagen eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Wir könnten uns vorstellen, dass der VSA, der als Verband *Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute* die nötigen Kompetenzen besitzt, den «Stand der Technik» bezüglich Klimaschutz für die Branche definieren könnte, damit die entsprechenden Massnahmen

InfraWatt Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser

Galilée 6 | 1400 Yverdon-les-Bains | Tel. +41 (0)24 566 52 33 | info@infrawatt.ch | www.infrawatt.ch

über Gebühren finanziert werden können. Neuartige Massnahmen sollen aber mit Förderbeiträgen gemäss KIG resp. KIV unterstützt werden können.

Ferner erwarten wir, dass Kläranlagen, die gemäss Grundsatzartikel im KIG als «Unternehmen» gelten, im kommenden CO₂-Gesetz zu Netto-Null bis 2050 verpflichtet werden.

Art. 10 Technologieoffenheit

Im Erläuternden Bericht steht auf Seite 15: «Neben Massnahmen in Anlagen als ortsfeste technische Einheiten an einem Standort sind auch Massnahmen für Luftfahrzeuge, Lastwagen, Sattelschlepper und Schiffe möglich, bspw. die Ladeinfrastruktur für deren elektrischen Betrieb.» Wir schlagen vor, diese Bestimmung technologieoffener zu formulieren. Zum Beispiel: «..., bspw. Infrastruktur zu deren fossilfreien Betrieb.»

2. Kapitel – 3. Abschnitt: Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern

Art. 18 Laufzeit der Absicherungen

Die Laufzeit der Absicherungen für thermische Netze sollte maximal 15 Jahre anstatt 7 Jahre betragen. Das versicherbare Risiko eines Ausfalls einer Wärmequelle kann beispielsweise durch den Konkurs eines Industriebetriebes auch nach sieben Jahren eintreten. Im Durchschnitt werden thermische Netze zudem in der Regel erst nach rund 30 Jahren amortisiert. Wir beantragen daher eine Erhöhung des maximalen Versicherungszeitraums auf 15 Jahre.

Art. 19 Thermische Netze: Berücksichtigung von Kältenetzen

Der Begriff thermische Netze sollte sowohl wärme- wie auch kälte dominierte Netze einschliessen und entsprechend in der KIV unter Abs. 1, Bst. a & Abs. 2, Bst. b definiert werden: «...zur Verteilung von Wärme **oder Kälte** mit zentralen Quellen und dezentralen Bezügern...»

Art. 19 Thermische Netze: Berücksichtigung der Entwicklung von Effizienzsteigerungen in den nächsten Jahren

Abs. 1, Bst. C sollte folgendermassen angepasst werden: «Zur Abdeckung der Spitzenlasten dürfen **bis 2040** jährlich **maximal 15 Prozent** fossile Energieträger eingesetzt werden» Die Begrenzung bis 2030 begründet sich darin, dass sich der Leistungsbedarf zur Spitzenlastdeckung durch Effizienzsteigerungen und den Einsatz von Wärmespeichersystemen reduzieren wird. Der verbleibende Bedarf an Spitzenlasten soll durch klimaneutrale Brennstoffe gedeckt werden. Bei neuen Netzen macht die Spitzenlast etwa 5 Prozent der gesamten jährlichen Energiemenge aus.

Thermische Langzeitspeicher Abs. 1, Bst. a

Die vorgeschriebene Wärmemenge sollte in Abs. 1, Bst. a von 100% auf 80% reduziert werden: «**Mindestens 80%** der Wärmeenergie muss über mind. 3 Monate gespeichert

werden,,» -> Dadurch, dass weniger als 100% der Wärmeenergie über mindestens 3 Monate gespeichert werden können muss, wird die Nutzung eines Teils des Speicherinhalts auch für die kurzfristige Speicherung möglich.

Thermische Langzeitspeicher Abs. 4, Bst. b

«Tieftemperatur-Erdsondenspeicher» sind Stand der Technik und deren Ausnahme ist daher nachvollziehbar. «Hochtemperatur-Erdsondenspeicher» hingegen haben einen ähnlichen Nutzen für das Energiesystem und weisen einen ähnlichen TRL auf wie andere saisonale Speichertechnologien. Wir schlagen daher vor, die Ausnahme «Erdwärmesonden» entweder ganz zu streichen oder auf «für Erdwärmesonden, die Wärme ausschliesslich über Wärmepumpen zur Verfügung stellen» oder eine ähnliche Formulierung zu beschränken.

3. Kapitel: Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

-

4. Kapitel: Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse

Art. 26 Freiwilliger Klimatest

¹ Zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags der Finanzbranchen an die Klimaziele stellt das BAFU in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen den Finanzbranchen mindestens alle zwei Jahre einen Klimatest zur Verfügung. Die Teilnahme am Klimatest ist freiwillig.

² (neu) Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen bis 2030 sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG Vereinbarungen mit den Finanzbranchen ab, die die repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen gewährleisten.

² ...

³ ...

⁴ Es stellt anhand des Klimatests den Stand der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags an die Klimaziele fest und veröffentlicht diese Ergebnisse und **die Teilnehmenden** pro Branche.

⁵ (neu) Es schliesst basierend auf den Ergebnissen des Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzbranchen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse ab und veröffentlicht diese Vereinbarungen alle 2 Jahre pro Branche.

Begründung:

Der Finanzplatz Schweiz kontrolliert ein Kapital von 8'000 Milliarden Franken, das zu einem beträchtlichen Anteil in die globale Kohle-, Erdöl- und Erdgaswirtschaft investiert ist und Stand heute zu einer Erderwärmung um 4 bis 6 Grad Celsius beiträgt. Das Pariser Abkommen von 2015 fordert eine konsequente Umstellung der öffentlichen und privaten Investitionen in klimaverträgliche Projekte, bspw. den Ausbau erneuerbarer Energien.

Der Auftrag des Klimagesetzes ist denn auch eindeutig: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet» (KIG Art. 9, Abs. 1). Art. 9 Abs. 2 gibt dem Bundesrat explizit die Kompetenz, mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abzuschliessen. Wir vermissen in der Verordnung die Umsetzung dieses Gesetzesauftrags. Die Freiwilligkeit der Klimatests erscheint umso fragwürdiger, insofern es sich dabei vor allem um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das in erster Linie als Informationsbasis für tatsächliche Massnahmen dienen soll und an sich höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, sollen die am Klimatest Teilnehmenden veröffentlicht werden können. Reicht dies nicht aus, um eine ausreichende Repräsentativität der Ergebnisse sicherzustellen, hat der Bundesrat Vereinbarungen mit den Finanzbranchen abzuschliessen, die diese sicherstellen. Dies erachten wir als Minimalvoraussetzung, dass der Bund faktenbasiert weiterführende Massnahmen beschliessen kann, was das KIG explizit fordert.

Art. 26bis KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

1 Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

2 Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);**
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);**
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);**
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);**
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).**

3 Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Begründung:

Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

-

Anhänge 1 und 2

Finanzhilfen zur Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Anhang 2 Ziff. 1.6)

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10 000 Tonnen CO₂-equivalent pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies würde Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen, die jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ könnte mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Um einen Anreiz hierfür zu geben, sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ für Klärgasproduzenten in der KIV separat aufgeführt und auf eine Menge von 500 Tonnen CO₂-equivalent pro Jahr reduziert werden. Bei grösseren Mengen als 500 Tonnen CO₂-equivalent pro Jahr würden voraussichtlich nur die ganz grossen Kläranlagen von dieser Förderung profitieren können.

Wir hoffen, Sie bei Ihren Bemühungen mit unseren Vorschlägen unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse

A black ink signature, appearing to read "Stefan Müller-Altermatt", written in a cursive style.

Stefan Müller-Altermatt
Präsident InfraWatt, Nationalrat

A blue ink signature, appearing to read "Laurent Scacchi", written in a cursive style.

Laurent Scacchi
Stellvertr. Geschäftsführer InfraWatt



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 26. April 2024 / SB

Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2024 haben Sie die Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung eröffnet. Von der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage sieht sich die unter dem Dach von Lignum vereinte schweizerische Holzkette als betroffen, weshalb wir im Austausch mit unseren Trägerorganisationen von der Möglichkeit zur Rückmeldung gerne Gebrauch machen.

Lignum Holzwirtschaft Schweiz ist die Dachorganisation der Verbände und Organisationen der schweizerischen Wald- und Holzbranche sowie weiterer am Holz interessierter Kreise. Lignum schafft durch Bündelung der Kräfte innerhalb der Branche ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Mehrwert. Lignum strebt eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Branche an und kümmert sich gesamtheitlich um die Ressourcen und das Image der Wald- und Holzwirtschaft und setzt sich hierfür auch auf politischer Ebene ein.

Wie im Rahmen der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 öffentlich kommuniziert, stellt sich die Lignum hinter das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) und das darin enthaltene Netto-null-Ziel bis 2050. Wald und Holz sind durch die langfristige CO₂-Speicherung im Wald und in Holzprodukten als Teil dieser Zielerreichung anzusehen. Die Kosten pro Tonne aus der Atmosphäre entferntes CO₂ liegen bei Waldbewirtschaftung und Holznutzung im Vergleich mit anderen Ansätzen tief. Holz kann ausserdem nicht nur Kohlenstoff aus der Atmosphäre speichern, sondern als Ersatz für klimabelastende Materialien sowie letztlich als Energieträger zusätzlich fossiles CO₂ vermeiden. Lignum ist der Ansicht, dass die Vorlage klare Rahmenbedingungen für Unternehmen auf dem Weg zum Schweizer Klimaziel schafft und dabei den nötigen unternehmerischen Spielraum lässt.

Die in die Vernehmlassung geschickte Verordnung knüpft an das KIG an, konkretisiert dieses und erscheint uns damit im Grundsatz als stringent. Wir erlauben uns an dieser Stelle zu erwähnen, dass wir für die Umsetzung der in Art. 5 und Art. 6 umschriebenen Fahrpläne einen Bezug zu den Branchenverbänden sehen, wonach die Verbände für die Übernahme von Beratungs-, Koordinations-, Unterstützer- oder Organisationsaufgaben prädestiniert wären. Dies gilt namentlich auch für die in Art. 9 genannte Beratung sowie die in Art. 25 erwähnten Plattformen, wo sich eine Rolle von Branchenverbänden und -organisationen sich als zielführend erweisen könnte, was idealerweise eine Erwähnung im Verordnungstext erfährt.

Für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung danken wir im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lignum

Jakob Stark, Ständerat, Präsident

Sandra Burlet, Direktorin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT
Plate-forme nationale Dangers naturels PLANAT
Piattaforma nazionale pericoli naturali PLANAT
Plattaforma naziunala privels natirals PLANAT
National Platform for Natural Hazards PLANAT

Helen Gosteli
Geschäftsführerin
Nationale Plattform Naturgefahren
PLANAT
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Stellungnahme Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Kast

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) teilnehmen zu können.

Die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT wurde 1997 vom Bundesrat eingesetzt, um die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Bereich Naturgefahren voranzutreiben. Dabei ist die Anpassung an den Klimawandel in den letzten Jahren stark in den Fokus gerückt. PLANAT fördert den Einbezug des Klimawandels bei der Anwendung des Integralen Risikomanagements Naturgefahren. Darüber hinaus hat sie 2021 festgehalten, dass mit den zunehmenden Folgen des Klimawandels u.a. bei Hitze und Trockenheit Lücken in der Prävention, Vorsorge und Bewältigung evident werden. Konsequenter Klimaschutz ist unverzichtbar: Nur damit wird es möglich sein, die festgestellten Lücken langfristig zu schliessen. PLANAT begrüsst aus diesem Grund die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (KIG).

Bundesamt für Umwelt BAFU
Helen Gosteli
Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 417 81, Fax +41 58 46 419 10
helen.gosteli@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Für die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Bereich Naturgefahren vereinigt die PLANAT sehr unterschiedliche Akteurinnen und Akteure aus verschiedensten Fachbereichen, die sich für die Bewältigung von Herausforderungen wie der Anpassung an den Klimawandel im Naturgefahrenbereich einsetzen.

In diesem Sinn unterstützt PLANAT Art. 25 des vorliegenden Verordnungsentwurfs zur Gründung einer Plattform Anpassung an den Klimawandel. PLANAT erwartet eine gut abgestimmte Zusammenarbeit im Bereich der naturgefahrenrelevanten Anpassungen. Wir regen an, dass PLANAT als für die Klimaanpassung im Naturgefahrenbereich relevante Plattform im erläuternden Bericht auf S. 24 neben NCCS, Cercle Climat und IDA Klima explizit aufgeführt wird.

Kommentare zu Art 25

Damit die Plattform eine hohe Wirkung erzielen kann, ist deren Zusammensetzung entscheidend. Wir schlagen vor, in Art 25² auf ein ausgewogenes Verhältnis von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Branchen und Sektoren der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft hinzuweisen. Idealerweise ist zu präzisieren, wer unter Zivilgesellschaft angesprochen wird.

Die Rolle der Plattform, wie sie unter Art. 25³ definiert wird, ist relativ eng gefasst: vernetzend, den Wissenstransfer sicherstellend, abstimmend, unterstützend.

Wichtig für die Wirkung einer Plattform scheint PLANAT aus eigener Erfahrung, dass ausserdem eine Funktion im Hinblick auf die Umsetzung der Anpassung an den Klimawandel verankert wird. Es ist uns klar, dass eine Plattform nicht für die Umsetzung verantwortlich sein kann, dennoch kann und soll sie dabei eine wichtige Rolle spielen.

Zudem ist Art. 8 des Klimaschutzgesetzes breiter gefasst («Der Bund und die Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass...») als die Verordnung in Art. 25³ e. Die Strategie «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz» des Bundes, unter der Federführung des BAFU erarbeitet, muss mit diversen anderen Strategien abgestimmt werden. Diese anderen Strategien beleuchten wichtige Schnittstellen, welche für die Umsetzung der strategischen Ziele der Klimaanpassung relevant sind. Daher ist es wichtig, dass die Plattform bei der Weiterentwicklung dieser Strategien beraten und unterstützen kann. Der erläuternde Bericht weist ebenfalls in diese Richtung: «Unter anderem formuliert diese Plattform Empfehlungen ans BAFU bezüglich der Weiterentwicklung der obengenannten Strategie und dient der Abstimmung der Stossrichtungen.» Wir schlagen folgende Änderung von Art. 25³ e vor: «die Unterstützung ~~des BAFU~~ von Bund und Kantonen bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele.»

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung:

helen.gosteli@bafu.admin.ch
Tel. +41 (0)58 464 17 81

Besten Dank und freundliche Grüsse

Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT, für die Präsidentin Dörte Aller



Helen Gosteli
Geschäftsführerin PLANAT

Stellungnahme Stiftung Pusch – praktischer Umweltschutz zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen **Zweck** des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas

überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen *inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen* auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ *c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

- c. *welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. *inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. *wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw.

volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neugebäuden. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neugebäuden ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans

Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Basel, 30. April 2024
HMO/+41 58 330 62 61

Stellungnahme der SBVg zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die am 24. Januar 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV). Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

- Für Finanzinstitute aber auch die Realwirtschaft gelten im Klimabereich verschiedene regulatorische Anforderungen und Standards. Dazu kommen dynamische regulatorische Entwicklungen in für international tätige Banken relevanten Jurisdiktionen. Um den Wechselwirkungen zwischen Real- und Finanzwirtschaft Rechnung zu tragen und widersprüchliche Anforderungen oder Zielkonflikte zu vermeiden, ist einerseits die Koordination und Sicherstellung der Kongruenz der Lösungen und andererseits die Schaffung von Klarheit hinsichtlich der Geltungsbereiche unabdingbar. In vorliegendem Verordnungsentwurf betrifft dies insbesondere die Fahr- respektive Transitionspläne.
- Die SBVg empfiehlt ihren Mitgliedern die Teilnahme an den regelmässigen Klimaverträglichkeitstests des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und begrüsst insbesondere, dass der Klimatest auf international anerkannten Methoden beruhen soll, aber methodisch und technologisch offen ist. Da die bisherige Methodik aus Sicht der Branche Mängel aufweist, regt die SBVg einen Austausch der Finanzbranche mit dem BAFU sowie weiteren relevanten Stakeholder an, um die Qualität, Aussagekraft und Verwendbarkeit des Klimatests zu optimieren.

- Als Mitglied von economiesuisse unterstützen wir die inhaltliche Stellungnahme von economiesuisse in der Sache voll und ganz.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) unterstützt das im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) verankerte Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 und die für die Finanzbranche relevante Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung. Für die SBVg ist klar, dass es weitere Schritte braucht, um die Klimaziele der Schweiz zu erreichen und sie begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, mit der Klimaschutz-Verordnung das KIG zu präzisieren.

I. Koordination Anforderungen

Gerade im Klimabereich sind Banken verschiedenen regulatorischen Anforderungen und Standards unterworfen oder indirekt betroffen, die jeweils von unterschiedlichen Bundesämtern und Behörden verantwortet werden. Um Doppelspurigkeiten zu verhindern, erwartet die SBVg, dass die Anforderungen der KIV mit den weiteren für die Banken geltenden Klimabestimmungen abgestimmt werden. Dazu ist eine geeignete Koordination unter den involvierten Behörden notwendig. Dabei soll das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) als Hüterin der Finanzmarktregulierung idealerweise eine zentrale Rolle einnehmen.

Für international tätige Banken ist zudem die Abstimmung der Anforderungen mit international koordinierten Empfehlungen, Standards und Regelungen von Bedeutung. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Geschäftsmodellen Rechnung zu tragen, spricht sich die SBVg zudem für die bewährten prinzipienbasierten, risikobasierten und verhältnismässigen Regulierungsansätze aus.

II. Fahrpläne

Klarheit zu sektorspezifischer Regulierung in Bezug auf Fahrpläne

Das KIG bildet das Rahmengesetz für die Klimaziele und damit ist auch Art. 5 «Fahrpläne für Unternehmen und Branchen» des KIG für die Finanzbranche relevant. Diesbezüglich werden einerseits in Art. 5 ff. des vorliegenden KIV-Entwurfs Anforderungen an Fahrpläne gestellt. Andererseits wurde mit der Veröffentlichung der Vernehmlassung zur KIV in der Medienmitteilung des Bundesrates vom 24. Januar 2024 auch das EFD beauftragt, bis Ende 2024 Mindestanforderungen in der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» an Transitionspläne von grossen Finanzinstituten festzulegen, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Gestützt auf diese Informationen und die Ausführungen des BAFU an der Online-Infoveranstaltung zur Klimaschutz-Verordnung vom 7. März 2024 ist das Verständnis der SBVg, dass erstens unter Fahrplänen und Transitionsplänen dasselbe zu verstehen ist und zweitens die Mindestanforderungen für die Realwirtschaft im KIV und für die Finanzbranche in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange festgehalten sind. Diese sektorspezifische Regulierung ist aus den Bestimmungen des KIG und des vorliegenden Entwurfs der KIV nicht ableitbar. Auch sind von der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange nicht ausschliesslich Finanzinstitute betroffen. Aus diesem Grund beantragen wir, dass bezüglich der Mindestanforderungen in Art. 5 ff. der KIV in der Verordnung mehr Klarheit über den Geltungsbereich der Anforderungen geschaffen wird.

Kongruenz und Vereinbarkeit der Anforderungen an Transitions- und Fahrpläne

Insgesamt sollten die Anforderungen an die Finanzinstitute und die Realwirtschaft zur Erreichung des Netto-Null-Ziels aufeinander abgestimmt und kongruent sein. Dies gilt insbesondere für die Transitions- bzw. Fahrpläne.

Denn zwischen Finanzplatz und Realwirtschaft besteht eine Wechselwirkung: Finanzmittelflüsse bilden letztlich ab, wo Emissionen in der Realwirtschaft reduziert werden. Deshalb ist es wichtig, dass für beide die gleichen Klimaziele und Zeithorizonte gelten. Andernfalls kommt es zu Zielkonflikten. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Net Zero Banking Alliance ausdrücklich anerkennt, dass der Übergang zu einer klimaverträglichen Wirtschaft und Gesellschaft nur gelingt, wenn neben den Banken deren Kundinnen und Kunden und weitere Anspruchsgruppen ihren Beitrag leisten.

Anerkennung der von der Finanzbranche verwendeten Metriken und Methoden zur Messung des Grades an Nachhaltigkeit als Branchenstandard

Sollten Art. 5 ff. der KIV auch für Finanzinstitute gelten, sollte die Regelung in der KIV in einer Zusatzbestimmung die von der Finanzbranche verwendeten Metriken und Methoden als bewährte Standards anerkennen. Die Finanzbranche trägt eine Mitverantwortung für den Weg zu mehr Nachhaltigkeit. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, muss sie sich auf bewährte und ebenso anwendbare wie zielführende Metriken und Methoden stützen können. Die Finanzbranche hat solche Metriken und Methoden zur Messung des Grades der Nachhaltigkeit bereits entwickelt. Dies namentlich in den Bereichen Anlagen (Finanzinstrumente und -dienstleistungen), Kredite und Hypotheken zur Wahrnehmung von Pflichten bei Fahrplänen, wie sie nun auch in Art. 5 ff. des KIV-Entwurfs formuliert sind. Diese Metriken und Methoden haben sich bewährt und sind daher heute in der Finanzbranche etablierte Praxis.

III. Plattform Anpassung an den Klimawandel

Art. 25 des KIV-Entwurfs sieht die Schaffung einer Koordinationsplattform im Bereich Anpassung an den Klimawandel vor, die sich aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft zusammensetzt. Die SBVg begrüsst die Schaffung einer solchen Plattform. Damit die Finanzbranche ihre Rolle als einer der Treiber der nachhaltigen Entwicklung bestmöglich wahrnehmen und ihren Beitrag leisten kann, geht die SBVg davon aus, dass die Finanzbranche in geeigneter Weise in die Arbeiten der Plattform einbezogen wird.

IV. Freiwilliger Climate Test

Die SBVg unterstützt die Schaffung von Transparenz und empfiehlt ihren Mitgliedern die Teilnahme an geeigneten, regelmässigen Klimaverträglichkeitstests. Die Beteiligung am freiwilligen Climate Test des BAFU ist in den letzten Jahren konstant hoch geblieben, und es konnte eine repräsentative Beteiligung erreicht werden.¹

Die SBVg begrüsst insbesondere, dass der Climate Test gemäss Art. 26, Abs. 2 im Verordnungsentwurf auf einer international anerkannten, wissenschafts- und szenariobasierten Methode beruht, die quantitative und qualitative, anlageklassen- und sektorspezifische Ergebnisse liefern soll, aber methodisch und technologisch offen ist.

¹ Siehe «PACTA Climate Test Switzerland 2022: Aiming Higher» (November 2022) von PACTA, Wüest Partner mit Unterstützung des BAFU.

Dialog zu Methode und Gewährleistung Qualität von freiwilligem Klimatest

Wie bereits erwähnt, unterstützen die SBVg und ihre Mitglieder die Durchführung von Klimatests. Die bisher gewählte Methodik des BAFU und das Vorgehen weisen aber aus Sicht der Branche Mängel auf, welche die Aussagekraft schmälern oder sogar zu irreführenden Ergebnissen führen können. Verbesserungspotential besteht insbesondere hinsichtlich der Relevanz der verwendeten Methode, Grundannahmen, Gewichtung und Daten – insbesondere, aber nicht ausschliesslich aus Sicht des Asset und Wealth Managements. Im Bereich der Hypothekarkredite erscheint uns der Ansatz fragwürdig, dass fehlende Daten zum Energieträger im Sinne eines «Worst Case»-Ansatzes mit Erdöl ersetzt werden. Aufgrund der beschränkten Datenverfügbarkeit führt dies dazu, dass die Resultate der einzelnen Institute sowie auch der Vergleich unter den Instituten wesentlich verzerrt werden kann. Dabei darf nicht vergessen werden, dass mit dem Test umfangreiche Hypothekarkundendatenlieferungen an Dritte verbunden sind. Es stellt sich die Frage, ob dies vor dem Hintergrund der aktuellen Qualität des Tests bzw. der Testresultate gerechtfertigt werden kann. Zudem ist für die Institute derzeit nicht klar ersichtlich, wie die Ergebnisse zustande kommen. Somit kann der Klimatest zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt als Unterstützung für eine klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse genutzt werden.

Es ist ein Anliegen der Branche, dass relevante und hilfreiche Transparenz zur Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse geschaffen werden kann. Im Hinblick auf die anstehende Kodifizierung der Klimatests und um möglichst aussagekräftige und qualitativ hochstehende Resultate zu erhalten sowie deren zielberichtete Verwendung sicherzustellen, regt die SBVg deshalb einen Austausch der Finanzbranche mit dem BAFU sowie weiteren relevanten Stakeholder zur Optimierung der Klimatests an.

Aufrechterhaltung Bedeutung Swiss Climate Scores

Für die Schaffung von Transparenz bezüglich der Klimaverträglichkeit von Investitionen gegenüber Kundinnen und Kunden sind die Swiss Climate Scores für die Finanzbranche relevant. Mit der Bereitstellung des Klimatests soll keine implizite Priorisierung gegenüber den Swiss Climate Scores erfolgen, sondern beide Initiativen sollen parallel und gleich gewichtet weitergeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei den weiteren Arbeiten. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



August Benz
Stv. CEO, Leiter International & Transformation



Hans-Ruedi Mosberger
Leiter Sustainable Finance

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 29. April 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat die BPUK mit Schreiben vom 14. Januar 2024 eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Vorstand der BPUK konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf einige politische Aspekte. Wir verweisen gerne auf die fachliche Stellungnahme unserer Fachkonferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) sowie auf die Stellungnahmen der EnDK und LDK.

Grundsätzlich unterstützt der Vorstand der BPUK die aktuelle Vernehmlassungsvorlage der KIV. Einige Punkte aus dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), sind unseres Erachtens in der vorliegenden Fassung noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Sowohl KIG als auch KIV verzichten darauf, für die Landwirtschaft Zielvorgaben festzulegen. Gemäss dem erläuternden Bericht zur KIV (S. 28) soll die Ernährungswirtschaft an Massnahmen gemäss KIG und KIV beteiligen. **Die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft soll zeitgleich wie die übrige Wirtschaft ihre Klimaziele (v.a. die Reduktionsziele) mit angepassten Massnahmen in Angriff nehmen.** Der Bundesrat hat die Klimaziele für Land- und Ernährungswirtschaft bereits festgelegt und terminiert. Er hat auch die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft (KSLE) publiziert. Der Vorstand der BPUK fordert deshalb, dass in der KIV auch Ziele für die Land- und Ernährungswirtschaft in der KIV gesetzt werden.

Antrag

Für die Land- und Ernährungswirtschaft sollen in der KIV Zielvorgaben festgesetzt werden.

Zudem sind einige **zentrale Finanzierungsfragen** noch offen:

So ist noch nicht klar, wie Klimaschutz-Aktivitäten von **Abwasserreinigungsanlagen** (ARA) finanziert werden sollen. Gemäss KIG müssen auch sie bis 2050 klimaneutral sein, was entsprechende bauliche Massnahmen bedingt, um die bei der Abwasserreinigung entstehenden Treibhausgase zu reduzieren bzw. vermeiden.

Wir unterstützen die Investitions- und Betriebsbeiträge für neuartige Technologien und Prozesse explizit. Um die Investitionssicherheit – gerade für Grosstechnologien – zu garantieren, sollten die Betriebsbeiträge während 20 Jahren und nicht nur während 7 Jahren gewährt werden können. Zudem braucht es einen stabilen Finanzierungsmechanismus für CCS ab 2030.

Die aktuelle Vorlage macht keine Aussagen darüber, ob und wie **CO₂-Transportanlagen** ab 2030 finanziell gefördert werden können. Derzeit ist keine geeignete Transportinfrastruktur für grosse Mengen an CO₂ vorhanden, der Aufbau einer CO₂-Infrastruktur ist also zentral. Unternehmen müssen heute den CO₂-Transport selbst organisieren.

Anträge

- Für Klimaschutzmassnahmen von ARAs muss eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.
- Betriebsbeiträge für neue Grosstechnologien sind während zwanzig Jahren und spätestens bis am 31. Dezember 2050 auszurichten.
- Die Finanzierung und der Aufbau einer CO₂-Transportinfrastruktur und von CCS müssen sowohl für die Zeit vor als auch nach 2030 erarbeitet werden.

Nicht zuletzt fehlt in der vorliegenden Fassung der KIV eine Regelung zum Umgang damit, wenn Unternehmen das Netto-Null-Ziel verfehlen. Die **Konsequenzen und Sanktionen müssen in der KIV ebenfalls geregelt** werden. Damit kann ein gewisser Anreiz und Gerechtigkeit geschaffen werden: Sanktionen verhindern, dass Unternehmen, die den Aufwand nicht scheuen und das Netto-Null-Ziel angehen, nicht benachteiligt werden gegenüber solchen, die nicht aktiv werden. So entfaltet das KIG seine erhoffte und benötigte Wirkung.

Antrag

Die Konsequenzen und Sanktionen für Unternehmen im Falle einer Verfehlung des Netto-Null-Ziels bis 2050 müssen in den Ausführungsbestimmungen definiert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

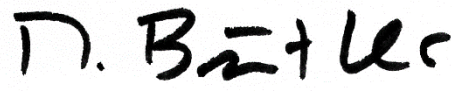
**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Beilage:

- Stellungnahme der KVV

Kopie an:

- Mitglieder der BPUK
- N. Kammermann, Geschäftsführerin KVV
- J. Flückiger, Generalsekretär EnDK
- R. Bisig, Generalsekretär LDK
- K. Schneeberger, BAFU
- C. Hofer, BLW

Zürich, 26. April 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt
und Verkehr UVEK
z.Hd. Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

KLIMASCHUTZ-VERORDNUNG KLV

Stellungnahme der Schweizerischen Energie-Stiftung SES

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, am Vernehmlassungsverfahren für die Klimaschutz-Verordnung (KLV) und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Anträge finden Sie nachfolgend. Wir machen zunächst grundsätzliche Bemerkungen und Änderungsvorschläge und gehen danach inhaltlich auf die einzelnen vorgeschlagenen Artikel ein. Am Schluss werden weitere Anträge gestellt.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'LH', is placed above the name of the signatory.

Léonore Hälg
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Auslandsanrechnung

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag

Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte

Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen bei den Zwischenzielen zwar möglich, nicht aber beim Ziel für 2050.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage

bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 2 KIV: Buchstabe b definiert ein thermisches Netz. Diese Definition kann aber zu Unklarheiten führen, da bereits eine Wärmeverteilung beispielsweise in einem Mehrfamiliengebäude ein Netz zur Verteilung von Wärme mit zentralen Quellen und dezentralen Bezügern sein kann. Zudem werden Netze, wo die Wärme im Sommer in die andere Richtung läuft, ausgeschlossen.

Änderungsantrag

~~2 a. thermisches Netz: Netz zur Verteilung von Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen und dezentralen Bezügen~~ Netz zur Versorgung mehrerer Wärme- oder Kältebezüger auf verschiedenen Grundstücken mit Wärme aus gemeinsamen Anlagen. Dazu transportiert das Netz Wärme zwischen Wärmeabgebern, Wärmebezügern und allfälligen Energiespeichern.

Zudem fordern wir, dass Art. 2 KIV durch den Begriff einer «dauerhaften Bindung» (Permanenz der Speicherung von CO₂-Emissionen) nach Art. 2 KIG ergänzt wird. Dies ist nötig, um einheitliche Anforderungen zu definieren, wie permanent oder wie lange eine Technologie CO₂-Emissionen aus der Atmosphäre entfernen und speichern müssen.

Art. 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Änderungsantrag

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.

Art. 5 KIV: Bst. c definiert nur «technische Lösungen», die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen beitragen. Jedoch sollten auch nicht-technische Lösungen, die beispielsweise auf Verhaltensänderungen basieren, möglich sein.

Änderungsantrag

c. eine Beschreibung der technischen Lösungen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) führen können;

Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag

e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten ~~und indirekten~~, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, ~~der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert~~ welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet;

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung

Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag

Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag

~~¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).~~

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag

~~² e. einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert~~ welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag

³ Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag

b. eine ~~Kostenschätzung~~ Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag

³ Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können~~ müssen im Fahrplan auch (...) abbilden.

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag

¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, ~~und in einem Fahrplan zur Umsetzung vorgesehen sind~~ der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative

Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen. Auch sollen die Anforderungen auf einer plausiblen Abschätzung basieren, damit Unternehmen einen Anreiz haben, eigene Fahrpläne zu erstellen und neuartige Technologien und Prozesse zur Senkung der Treibhausgasemissionen zu prüfen.

Änderungsantrag

³ i. ~~die~~ eine plausible Abschätzung der durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerter Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag

Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten beispielsweise bei über 10'000 Franken pro vermiedene

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Tonne CO₂. Die Innovation führt dazu, dass durch sogenanntes «Learning-by-doing» und «Learning-by-using», sowie Skaleneffekte starke kosten-mindernde Effekte erreicht werden können. Im Erläuternden Bericht gibt es keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag

² b. die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro erzielter Tonne Negativemissionen, sowie die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression der Massnahme;

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.~~

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag:

⁷ [neu] Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.

Art. 14 KIV: Die Limitierung der Betriebsbeiträge auf sieben Jahre in Absatz 2 ist aufzuheben, beziehungsweise zu verlängern. In seiner neusten [Kostenschätzung](#) zu Carbon Capture and Storage (CCS) schreibt der Bund selber, dass ein Grossteil der Abscheidungs- und Transportkosten Betriebskosten sind, die für über 20 Jahre anfallen. Die zeitliche Einschränkung bedeutet deshalb Unsicherheit vor allem für grosse Investitionen. Sinnvoll wäre eine Zeitdauer entsprechend der im Bericht angegebenen 20 Jahre.

Änderungsantrag:

² Betriebsbeiträge werden ~~höchstens~~ während ~~7~~ 20 Jahren und ~~spätestens bis am 31. Dezember 2037~~ ausgerichtet.

Art. 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der

abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Gasinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig *wird*. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag:

¹ *c. [neu] Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag

³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ *(...) Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben

werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag

¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag

¹ (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der

Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag

Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag

b. Verarbeitung der ~~verkauften~~ abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

c. Verwendung der ~~verkauften~~ abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

d. End-of-Life-Behandlung von ~~verkauften~~ abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Auch Ziff. 1.6 definiert mit 10'000 Tonnen pro Jahr eine sehr hohe Mindestmenge an eingespeicherten CO₂-Äquivalenten. Dies kann Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen, die jedoch bereits heute ihr CO₂ bei der Methanaufbereitung abscheiden, aber in der Regel wieder an die Atmosphäre abgeben. Mit verhältnismässig geringem

Aufwand könnte es jedoch gespeichert werden. Deshalb soll auch diese Mindestmenge nach unten angepasst werden.

Anhang 2, Ziff. 3: Ziff. 3.3 definiert, dass bei Massnahmen zur Emissionsverhinderung, die zu mehr Stromverbrauch führen, der zusätzliche Strom aus nicht fossilen Quellen stammen soll. Dies begrüßen wir grundsätzlich. Jedoch werden nur die Möglichkeit von Eigenproduktion oder Herkunftsnachweisen zur Sicherstellung der Stromherkunft genannt. Langfristige Stromlieferverträge werden in der Formulierung nicht berücksichtigt, obwohl sie immer mehr an Bedeutung gewinnen. Wir beantragen, dass sie zusätzlich in den aufgenommen werden.

Änderungsantrag

b. Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden ~~und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen~~. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert oder mit langfristigen Stromlieferverträgen gesichert werden. Alternativ ist dessen Einkauf mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.

Anhang 2, Ziff. 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag

5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn ~~das abgeschiedene CO₂ als schwer vermeidbar gilt~~ die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

In Ziffer 5.6 fehlt ein Hinweis auf die wichtige Infrastruktur für den CO₂-Transport als essenziellen Teil der Prozesskette. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Änderungsantrag

5.6 Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen können die gesamte Prozesskette von der Abscheidung über den Transport bis zur Nutzung oder Speicherung umfassen. Die Prozesskette ist im Fahrplan zu beschreiben.

Bemerkungen zu Änderungen weiterer Erlasse

1 CO₂-Verordnung

Art. 74a: keine Bemerkungen.

2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt

erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.

- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEn14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag

Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

Weitere Anträge

1. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen

grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

2. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

3. Negativemissionstechnologien (NET)

Der Bereich der Negativemissionstechnologien soll in der KIV textlich klarer von der eigentlichen Emissionsminderung getrennt werden. Denn deren Wirkungsmechanismen unterscheiden sich häufig deutlich. Obwohl die langfristige Emissionsminderung prioritär behandelt werden soll, sind NET unerlässlich für die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050. Die KIV lässt bleibt gegenüber den NET jedoch häufig unklar und lässt viele Fragen offen. Für NET braucht es den Aufbau einer neuen Infrastruktur inklusive Transport und Speicherung. Deshalb sollen NET getrennt von der klassischen Emissionsminderung spezifisch und effektiv gefördert werden. Eine aktive Koordinationsrolle im Bereich der NET durch den Bund würde zusätzlich helfen, die inländischen Speicherpotenziale zu identifizieren und eine Transportinfrastruktur koordiniert aufzubauen, sowie die Schnittstellen mit den Nachbarländern sicherzustellen.

Vernehmlassung betr. Klimaschutzverordnung (KIV),

insbesondere zu Kehrrichtverwertungsanlagen (KVA) (Frist, 1. Mai 2024)

An
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation: UVEK
z. Hd. Frau Bettina Kast

Per Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Fribourg / Kempthal, 1. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kast,

Als der **für Umweltfragen schweizweit zuständige Fachverein** des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (**sia**) danken wir für die Gelegenheit zum Entwurf betr. **Klimaschutzverordnung (KIV)** Stellung zu nehmen. Wir begrüssen es sehr, dass der Bundesrat diesen Entwurf rasch dem Vernehmlassungsverfahren unterstellt hat.

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes wurde das Ziel einer möglichst weitgehenden Emissionsminderung im Inland festgeschrieben. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate sowie von Negativemissionen an die Zielerreichung ist neu nur noch zugelassen, soweit diese nicht auf andere Weise im Inland möglich ist oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der **KIV** müssen dem Rechnung tragen. Im erläuternden Bericht Wird auf Seite 4 ausgeführt die: «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050».

Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Klimaschutzgesetzes (**KIG**) und sollte wie folgt angepasst werden:

Antrag zum erläuternden Bericht, Seite 4 Mitte:

[...] Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen bei den Zwischenzielen zwar möglich, nicht aber beim Ziel für 2050.

brunnegasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Unsere Stellungnahme beschränkt sich im Weiteren lediglich auf die Umsetzung des **KIG**, wobei wir in diesem Zusammenhang primär die spezielle Situation der Abfallwirtschaft und der Fernwärmeversorgungen im Auge behalten:

Das Klimaschutzgesetz fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Wir begrüssen es sehr, dass die thermischen Netze insbesondere der Fernwärmeversorgungen hier abgesichert werden sollen. Es ist unseres Erachtens sehr sinnvoll, dass gemäss Art. 6 (**KIG**) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 des **KIG** abgesichert werden. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Die Kehrrichtverwertungsanlagen (KVA) erfüllen in der Schweiz eine zentrale ökologische Rolle, welche teilweise klar über die hier diskutierten, klimapolitischen Ziele hinausgehen. Beispielsweise wird durch den Verbrennungsprozess (vor allem im Winter) wertvolle Wärme zur Speisung der (weiter auszubauenden) Fernwärmenetze gewonnen. Durch den Ausbau eben dieser Fernwärme wird auch die Gesamteffizienz des Systems Wärmeversorgung wesentlich erhöht, was zu (zusätzlichen) CO₂-Einsparungen bei vielen ehemaligen Einzelfeuerungen führen wird. Zudem werden ebenso wirksam verschiedenste Plastikabfälle eliminiert, so dass dieser nicht als «Mikroplastik» letztlich einen Weg in die Gewässer finden könnte.

Die mehrfach behauptete «Vorzugsbehandlung» der Abfallverwertungsbranche ist insofern stark zu relativieren. Dies zumindest bis die angelaufenen Versuche zum Ausscheiden und Speichern von CO₂ «CO₂-Capturing» belastbare Resultate zeitigen und eine wirksame und wirtschaftlich tragbare CO₂-Ausscheidung und der entsprechende Abtransport über Pipelines bei allen schweizerischen KVA's eingerichtet werden kann. Andererseits ist es aber auch sehr wichtig, dass die Förderungen und Massnahmen in der Abfallwirtschaft öffentlich sind und transparent dargelegt werden.

Bis spätestens 2050 sollten alle KVA's 100% des emittierten fossilen CO₂ abscheiden müssen. Neue Abfallverbrennungsanlagen (z. B. Dietikon / ZH) sollten per sofort so geplant und realisiert werden, dass sie 100% des emittierten fossilen CO₂ abscheiden können.

Wir stellen daher folgende **Anträge**, die Verordnung im Detail noch wie folgt anzupassen:

➔ Textbausteine der Verordnung in: «**TIMES NEW ROMAN**»:

1. Antrag zu Art. 6 KIV: Abs. 3 (neu):

³ **Das UVEK veröffentlicht die Branchenfahrpläne**

Begründung:

Laut dem Erläuternden Bericht «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Eine entsprechende Veröffentlichung sollte bei den Branchen-Fahrplänen Pflicht sein. Fahrpläne, die bspw. Branchenverbände mit dem Bund (hierbei vertreten durch das UVEK oder das BAfU) vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in einzelnen Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ) allenfalls zu schützen sind, ist das bei Branchenfahrplänen – insbesondere bei der Abfallverwertungsbranche in der Schweiz – nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung:

Einerseits muss allen Wettbewerbern der Branche Zugang zum Branchenfahrplan gewährt werden und Andererseits ist insbesondere der Export von Abfällen einer strengen Regulierung unterworfen.

2. Antrag zu Art. 10 KIV: Fahrpläne zur CO₂-Reduktion

¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.

Begründung:

Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin lediglich (resp. ausschliesslich) jene Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Diese Unternehmens-Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (wie im erläuternden Bericht erwähnt). Die zusätzlich geförderte Massnahme könnte somit zu einer Übererfüllung des Plans führen. Ein Effekt der zur Kompensation der Emissionen bei Massnahmen sehr willkommen ist; dies explizite bei Massnahmen, welche offensichtlich nicht die erhoffte Wirkung erzeugen konnten.

3. Antrag zu Art. 18 KIV: Risikoabsicherung für Infrastrukturen

neues Litera c in Absatz 1:

c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂

Begründung:

Der Bericht der nationalrätlichen Kommission zum **KIG** vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 sollte deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat 7. März erklärt, CO₂-Transportinfrastrukturen würden unter Art. 7 **KIG** nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. So ist die Schiene gegenüber der Strasse nicht überall marktfähig, aber die Schiene wird dennoch zu Recht als Klimaschutzmassnahme «per se» anerkannt und damit als förderungswürdig definiert.

Wegen der extrem feingliedrigen Geologie in der Schweiz dürfte es sehr schwierig sein im Untergrund unseres Landes geeignete Orte für die sehr langfristige CO₂-Speicherung zu finden. CO₂-Transportinfrastrukturen sind daher im Zusammenhang mit dem (dichten) Betrieb der KVA's in der Schweiz sowohl unerlässlich. Sie sind zudem wegen positiver Skaleneffekte bei einer CO₂-Speicherung auch technisch sinnvoll.

Wir unterstützen, dass die ebenfalls abzusichernden, thermischen Netze von verschiedenen Förderinstrumenten profitieren sollen. Wir betrachten es aber als Gebot der Gleichbehandlung, dass auch die CO₂-Transportinfrastrukturen, insbesondere wenn sie öffentlich-rechtlichen KVA's zu Gute kommen sollen, ähnliche Förderungsleistungen erhalten dürfen.

4. Antrag: Neuer Artikel: betr. Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) und weiterer Treibhausgase

Art. XY:

1 Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft generell*) gegenüber 1990 bis im Jahr 2040 um mindestens 40 Prozent zu vermindern.

2 Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind ab 2040 nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen

Begründung:

Diese relativ lang erscheinende Frist ist durch die notwendigen Versuche zur CO₂-Abscheidung bei KVA's begründet. Allerdings sind wir der Meinung, dass – bei rund 20 KVA's schweizweit – aktuell nicht lediglich bei einer, sondern gleich bei mehreren KVA's derartige Versuche zu starten. Es wäre sinnvoll, damit evtl. leicht unterschiedliche Vorgehensweisen auszutesten. Damit könnten bis zur Ausrüstung sämtlicher KVA's mit CO₂-Abscheideanlagen breitere Erfahrungen gesammelt werden – ohne wertvolle Zeit zu verlieren.

*) KVA's die neu gebaut werden, sollen aber von Beginn weg so geplant und ausgestattet werden, dass eine 100-% ige CO₂-Abscheidung ab Betriebsbeginn ermöglicht wird.

Bekanntlich wurden mit der Abfallbranche separate Vereinbarungen betreffend der Klimaziele getroffen: Vereinbarungen zwischen der Verband der Betreiber schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen (VBSA) und dem UVEK resp. dem BAfU. Versuche zur CO₂-Abscheidung aus den Rauchgasen einer KVA werden unseres Wissens bisher nur in Niederurnen (GL: «KVA Linth») entsprechend unterstützt. Für die «Terminierung» der Umsetzung von Zielen aus der Klimaschutzverordnung ist es zwar wichtig, dass auf den weiteren Verlauf derartiger Versuche Rücksicht genommen wird.

Laut **KIG** Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat zudem Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Deshalb stellt sich jetzt die Frage, warum nicht (abgestimmt auf deren technische Möglichkeiten) auch konkret auf die Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) Bezug genommen wird: Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen könnte für die Abfallwirtschaft (mit einer zeitlich genügend grosszügigen Frist (bis 2040) vorgesehen werden. Danach sollen ab einer Versuchsperiode (welche für die KVA-Linth bereits angelaufen ist) die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht mehr vollumfänglich angerechnet werden.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne, **spezifisch stark klimawirksame Treibhausgase Richtwerte zu erlassen**: Z. B. Richtwerte für Lachgas (ein Gas mit einer rund 100-fachen Klimawirkung gegenüber CO₂) sowie für die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase: Diese müssen sodann in anderen Erlassen wie z.B. der Stoffverordnung festgelegt werden.

Generell sind bei der Berechnungsweise für CO₂-Äquivalente der Faktor Zeit (Zerfallsprozesse in der Atmosphäre) zu wenig berücksichtigt: Das Treibhausgas Methan (Erdgas) hat kurzfristig eine deutlich grössere Wirkung als es gemäss dem CO₂-Äquivalent-Umrechnungsfaktor angenommen würde. Es ist essentiell, auch die Methanemissionen rasch zu senken; Die Schweiz ist Mitglied beim Methane-Pledge (Klimakonferenz 2021) welche eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

5. Hinweis betr. dauerhafter CO₂-Speicherung:

Art. 2 Bst. a **KIG** enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist im Klimarecht bisher nicht als rechts-relevanter begriff etabliert. Er bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der **KIV** fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche sollte nun in Anhang 2 Ziff. 5 eingefügt werden.

Derzeit legt die CO₂-Verordnung, Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn: «die Permanenz der Kohlenstoffbindung [...] bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das **KIG** gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nun nicht lediglich auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden.

30 Jahre entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Wir empfehlen, deutlich längere Fristen vorzuschreiben, welche sich beispielsweise an bodenkundlichen und/oder hydrogeologischen Prozessen orientieren. Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Höhe einer entsprechenden Förderung muss jedoch die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es ist sicherzustellen, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern realistisch bilanziert wird.

Negativemissionen, die an das Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Ferner dürfen Holzprodukte nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen:

Als Beauftragter für Vernehmlassungen des SVU:



Matthias Gfeller,
Dr. sc. techn. ETH
Vorstandsmitglied

matthias.gfeller@bluewin.ch

Für das Präsidium des svu|asep:



Nathalie Currat,
Msc. en Géographie
Présidente,
Cheffe de Departement Environnement (CSD Ingénieurs SA)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 30. April 2023

**Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die
Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV):
Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur neuen Klimaschutz-Verordnung
Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

***Zusammenfassung:** scienceindustries unterstützt grundsätzlich die neue Klimaschutz-Verordnung (KIV). Insbesondere begrüsst scienceindustries die vorgesehene Ausdehnung der Förderung auf EHS-Teilnehmer sowie die Berücksichtigung der Betriebskosten und der CCU-Technologie. Dies sind wichtige Elemente für eine erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. In einigen Bereichen sehen wir hingegen Verbesserungspotenzial. Dies wird im Folgenden näher erläutert.*

1. Einführende Bemerkungen

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die einem intensiven globalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Wir engagieren uns für langfristige, wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen am Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz.

Industrien Chemie Pharma Life Sciences engagieren sich für einen proaktiven und effektiven Klimaschutz

Die Mitglieder von scienceindustries bekennen sich ausdrücklich zur Realität des Klimawandels. Sie unterstützen das Netto-Null Ziel 2050 für Treibhausgasemissionen als Zielausrichtung und sprechen sich für einen proaktiven und effektiven Klimaschutz aus. Die Unternehmen leisten bereits heute einen signifikanten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen: Diese erfolgt durch Optimierung von Prozessen in den eigenen Produktionsanlagen sowie über die Lieferketten.

Dekarbonisierung setzt sichere und erschwingliche Stromversorgung voraus

Um die durch die Verbrennung fossiler Energieträger entstehenden CO₂-Emissionen zu reduzieren, soll Strom vermehrt fossile Energieträger ersetzen. Diese Substitutionsprozesse werden – trotz Einsparungen aufgrund von Effizienzverbesserungen durch technischen Fortschritt – zu einem massiv steigenden Strombedarf führen. Die Sicherung der Stromversorgung muss dementsprechend eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Globale Perspektive nicht ausser Acht lassen

scienceindustries vertritt die Position, dass ein wirkungsvoller Klimaschutz nur erreicht werden kann, wenn alle Länder einen substanziellen Beitrag dazu liefern. Dazu ist eine intensive Kooperation auf internationaler Ebene unabdingbar. Insellösungen sind nicht zielführend, da sie einerseits das Ambitionsgefälle zu den Wettbewerbern weiter erhöhen und andererseits nur einen geringen Effekt auf das Klima haben. Unilaterale Ansätze erhöhen zudem den finanziellen und administrativen Aufwand und gefährden damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, wenn diese nicht eine entsprechende Unterstützung/Fördermassnahmen durch den Staat erhalten.

2. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

scienceindustries unterstützt grundsätzlich die neue Klimaschutz-Verordnung (KIV). Insbesondere begrüsst scienceindustries die vorgesehene Ausdehnung der Förderung auf EHS-Teilnehmer sowie die Berücksichtigung der Betriebskosten und der CCU-Technologie. Diese sind wichtige Elemente für eine erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. Verbesserungspotenzial sehen wir hingegen in folgenden Bereichen:

- **Ein effizienter Einsatz der Fördermittel setzt eine Fokussierung auf Wirtschaft und Industrie voraus.** Öffentlich-rechtliche Unternehmen – wie z.B. Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), die weitgehend eine Monopolstellung haben und über Gebühren finanziert werden – sollten von einer direkten Förderung ausgeschlossen werden. Für diese Betriebe können Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels anderweitig finanziert werden. Zudem stehen sie nicht im internationalen Wettbewerb und sind kaum einem Carbon Leakage-Risiko ausgesetzt.
- **Potenzial für Negativemissionen in der Industrie ausschöpfen.** Um die heute fossil erzeugte Hochtemperatur-Prozesswärme in der Industrie zukünftig fossilfrei zu erzeugen, könnte z.B. der Biomethananteil perspektivisch maximiert und in Kombination mit Carbon Capture and Storage (CCS) ein nachhaltiges Potenzial für negative Emissionen erschlossen werden.
- **Enge Koordination bei Massnahmen, die eine nationale Infrastruktur voraussetzen.** Insbesondere bei grösseren Projekten (z.B. im Bereich der CCS-Technologien) ist Klarheit über die Entwicklung der notwendigen Infrastruktur auf nationaler Ebene eine wichtige Voraussetzung, z.B. über eine eventuell vorhandene oder geplante CO₂-Transportinfrastruktur (Pipeline). Für die Planung und Dimensionierung einer solchen Infrastruktur sind wiederum Kenntnisse über die Grösse und räumliche Verteilung möglicher CCS-Projekte erforderlich. Eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Projekten wäre dabei sehr hilfreich und – gerade in der Schweiz mit einer überschaubaren Anzahl grosser Punktquellen – mit vertretbarem Aufwand realisierbar.
- **Der Schutz sensibler, geschäftsrelevanter Daten muss gewährleistet sein.** Dekarbonisierungsfahrpläne können grundsätzlich vertrauliche, unternehmensstrategische Informationen beinhalten, die Rückschlüsse auf Produktionsprozesse und ggf. Rohstoffe zulassen könnten. Es muss lückenlos sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsfahrplänen keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder an Wettbewerber gelangen können. Dieser Grundsatz wird in Artikel 17 der KIV anerkannt, darf aber nicht durch die Anwendung des Offenlegungsgrundsatzes umgangen werden.
- **Hilfsmitteln für die Praxis und eine Präzisierung der wichtigsten Begriffe sollen von den Behörden zur Verfügung gestellt werden.** Durch Leitfäden und/oder Vollzugshilfe sollte der Aufwand

für Unternehmen bei der Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen so gering wie möglich gehalten werden. Darüber hinaus sind klare Definitionen zur Bestimmung des Innovations- und Entwicklungsgrades einer Massnahme (gemäss KIV Art. 12 und 13) unerlässlich. Hilfreich wären auch "Muster-Dekarbonisierungsfahrpläne", an dem sich Unternehmen hinsichtlich Umfangs und Detaillierungsgrads orientieren könnten.

3. Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art., Abs.	Vorschlag scienceindustries	Begründung, Kommentar
Art. 3 (Berechnung), Abs. 1	Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.	Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten Scope 1/2/3 gemäss GHG-Protokoll verbessert das Verständnis bzw. vermeidet Missverständnisse. Aus Gründen der inhaltlichen Konsistenz sollten die Scope-Bezeichnungen in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden. Alternativ könnten diese Begriffe im Art. 2 (Begriffe) aufgeführt werden.
Art. 3 (Berechnung), Abs. 2	Unverändert	Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen soll eine möglichst vollständige Kongruenz mit internationalen Standards (GHG-Protokoll) angestrebt werden.
Art. 5 (Fahrpläne für Unternehmen), Buchstabe e	Einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen [...]	Die Verminderung von Emissionen in industriellen Prozessen erfordert erhebliche Investitionen, u.a. in neue Infrastrukturen und Produktionsverfahren. Der Zeitpunkt der Realisierung dieser Massnahmen kann dementsprechend nicht frei gewählt werden. Faktoren wie Investitionszyklen, technische Machbarkeit und Abschreibungsdauern spielen dabei eine zentrale Rolle. Ein linearer Reduktionspfad ist in diesen Fällen schliesslich nicht realisierbar.
Art. 7 (Angaben zu den Massnahmen), Buchstabe a	Eine präzise Beschreibung der Massnahme;	Die Massnahmen sind entsprechend dem Erläuterungsbericht klar und verständlich zu beschreiben. Die Buchstaben c) bis e) enthalten bereits weitere Erläuterungen zu den nötigen Angaben.

Art. 7 (Angaben zu den Massnahmen), Buchstabe b	-	Die Kostenschätzung für die Umsetzung der Massnahmen setzt sich aus Planungs-, Investitions- und Betriebskosten zusammen. Je weiter in der Zukunft die Massnahme geplant wird, desto anspruchsvoller und ungenauer wird die Beschreibung der Kosten. Eine differenzierte Betrachtung nach kurz- und langfristigen Massnahmen könnte hier eine mögliche Lösung sein.
Art. 8 (Weitere Anforderungen an Fahrpläne), Abs. 4	Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren	Eine Aktualisierung soll nur erfolgen, wenn diese auch notwendig ist.
Art. 9 (Beratung), Abs 1	Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.	Wir sehen die Rollenverteilung zwischen Bund und private Organisationen wie folgt: Der Bund stellt alle nötigen Informationen für die Erstellung der Fahrpläne zu Verfügung. Die Beratung soll dann gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden können. Die Umsetzung der Fahrpläne ist dann Sache der Unternehmen. WICHTIG: Wenn die Unternehmen intern über qualifizierte Fachleute verfügen, die in der Lage sind, die Fahrpläne gemäss den von der Verwaltung festgelegten Anforderungen zu erstellen, sollten diese in der Lage sein, diese selbst zu erstellen.
Art. 9 (Beratung), Abs 2	Es (das BFE) veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Vorschlag: Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.	Siehe oben.

Art. 10 (Förderungswürdige Massnahmen), Abs. 2, Buchstabe a	Ein Betreiber (EHS-Teilnehmer oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;	Das Kriterium, dass die Umsetzung der Massnahmen aufgrund der Kosten «auch langfristig unverhältnismässig» sein muss, ist in der Praxis nicht greifbar und auch nicht erforderlich. Die Voraussetzung, dass die Massnahmen ohne Förderung nicht umgesetzt würden, erscheint hier ausreichend.
Art. 10 (Förderungswürdige Massnahmen), Abs. 2, Buchstabe b	Ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO2-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.	Der Ausschluss der Förderung von Massnahmen, die bereits in einer Verminderungsverpflichtung definiert sind, soll dem Verbot der doppelten Subventionierung Rechnung tragen, ist aber in dieser Form nicht zielführend. Massnahmen sollen auch dann gefördert werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind. Denn die Zielvereinbarung ist Bestandteil des Fahrplans. Wenn grundsätzlich Massnahmen der Zielvereinbarung von der Förderung ausgeschlossen werden, stehen die betroffenen Unternehmen vor der Schwierigkeit, entweder wirksame Massnahmen umzusetzen, aber in der Zielvereinbarung andere, vielleicht weniger wirksame Projekte zu verfolgen oder auf die Förderung ganz zu verzichten und nur wenig ambitionöse Massnahmen umzusetzen. Unser Meinung nach soll die Behandlung von Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung analog zu den EHS-Unternehmen erfolgen. Sie müssen ebenfalls Zugang zu Förderung von innovativen Massnahmen erhalten. Ansonsten ist zu befürchten, dass die wirksamsten Lösungen nicht umgesetzt werden.

Art. 10 (Förderungswürdige Massnahmen) – Neuer Abs. 4	⁴ Für gebührenfinanzierte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.	Hier besteht zum einen kein Risiko von Carbon Leakage und zum anderen alternative Möglichkeiten der Mittelbeschaffung. Daher sollten öffentlich-rechtliche und gebührenfinanzierte Unternehmen keine Finanzhilfen nach dem KIG erhalten. Siehe dazu auch die Ausführungen im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage».
Art 11 (Form und Verfahren zur Ausrichtung der Finanzhilfe)		Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel in Fördermittel für «thematische Ausschreibungen» einerseits und Fördermittel für «Einzelanträge» andererseits aufgeteilt werden. Unklar ist auch, in welcher zeitlichen Abfolge thematische Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelanträge eingereicht werden können.
Art 11 (Form und Verfahren zur Ausrichtung der Finanzhilfe), Abs. 1	Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen oder einer Kombination davon ausgerichtet.	Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Förderbedarf Investitions- und Betriebsbeiträge einzeln oder kombiniert angewendet werden. Diese Interpretation ist in der Verordnung explizit festzuhalten.
Art. 12 (Gesuch), Abs. 3, Buchstabe a		Damit der Innovationgrad abgeschätzt werden kann, sind Hilfsmittel und Beispiele durch den Bund zur Verfügung zu stellen.
Art. 12 (Gesuch), Abs. 3, Buchstabe i	Die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen qualitativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen	Die Berichterstattung sollte sich auf qualitative Angaben beschränken. Quantitative Daten, die einen unverhältnismässig hohen Mess- und Überwachungsaufwand erfordern, dürfen nicht verlangt werden.

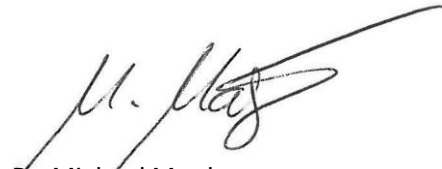
Art. 13 (Höhe der Finanzhilfe), Abs. 2, Buchstabe d	Die voraussichtlichen Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten sowie Einsparungen der Betriebskosten	Im Verordnungsentwurf ist unklar, was mit «voraussichtlichen Erlösen» in Abs. 2 Bst. d gemeint ist. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 18) handelt es sich um die in Zukunft zu erwartenden Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten. Dies sollte im Verordnungstext entsprechend klargestellt werden. <u>Zusätzliche Bemerkung:</u> Für die Berechnung der möglichen Erlöse und Einsparungen müssen Annahmen über die Preisentwicklung fossiler Energieträger, der Emissionsrechte und der Höhe der CO₂-Abgabe getroffen werden. Dies ist mit grossen Unsicherheiten behaftet und macht eine Vergleichbarkeit der Förderanträge sehr anspruchsvoll.
Art. 14 (Befristung der Finanzhilfe) und Art. 16 (Auszahlung der Finanzhilfe)		Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (z.B. CCUS) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu kurz und eine entsprechende Begrenzung der Betriebsbeiträge erscheint nicht wirklich sinnvoll und zielführend.
Art. 18 (Allgemeine Bestimmungen)	Investitionsrisiken beim Ausbau der Infrastruktur für den Transport von CO₂ (z.B. Pipeline) sollen abgesichert werden können.	Art. 7 KIG sieht eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, « <i>die für die Erreichung des Ziels der Netto-Null-Energieversorgung notwendig sind</i> » vor. Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Ziffer 2.3.4 als Beispiele neben den Wärmenetzen « <i>auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen</i> », während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von Wärmenetzen und Langzeitspeichern spricht. Die Vorlage ist in diesem Sinne anzupassen.

Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen), 1.1		Nach Möglichkeit sollte es keine einzelnen Stichtage pro Jahr für die Einreichung von Förderanträgen geben, sondern eine kontinuierliche Vergabe bzw. eine kontinuierliche Prüfung der Anträge. Damit die Unternehmen nicht monatelang auf die Eingabetermine warten müssen.
Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen), 1.2, 1.3 und 1.6	1.2 Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 1000 Tonnen CO₂eq führen. 1.3 Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 5000 Tonnen CO₂eq führen. 1.6 Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens 10 000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.	Die Emissionsschwellwerte für die Entwicklungsphasen 5 und 6 sind unserer Meinung nach zu hoch angesetzt.
Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen), 3.2	3.2 Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 2050 vollständig mit erneuerbaren klimaneutralen Energieträgern zu substituieren; dies ist im Fahrplan auszuweisen	Die Regelung, wonach sich das Unternehmen verpflichten muss, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 «vollständig» mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, ist nicht nachvollziehbar. Wichtig ist, dass die Massnahme zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führt.

Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen), 3.3	Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen	Aufgrund von Platzmangel oder möglichen schlechten Standortbedingungen kann es ineffizient sein, die Energie in jedem Fall selbst erzeugen zu müssen.
Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen), 4.2		Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur dann zulässig, wenn das abgeschiedene CO₂ als «schwer vermeidbar» eingestuft wird. Wie wird «schwer vermeidbar» definiert bzw. wie muss dies nachgewiesen werden?
Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen), 4.4	Sofern die Massnahmen bei Dritten zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, müssen sich diese verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2050 2040 vollständig mit erneuerbaren klimateutralen Energieträgern zu substituieren, dies ist im Fahrplan auszuweisen	Siehe oben (Anhang 2, 3.2).
Anhang 2 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen), 5.1	Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig können nur gefördert werden, wenn das abgeschiedene CO₂ als schwer vermeidbar gilt.	Anhang 2 regelt die Voraussetzungen für die Förderung neuartiger Technologien und Verfahren nach dem KIG. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist in Ziffer 5.1 festzuhalten, dass diese Regelung ein Kriterium für die Förderungswürdigkeit von Massnahmen nach dem KIG ist.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Matthes', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Michael Matthes
Vizedirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anna Bozzi', with a stylized, cursive script.

Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat
Albert Rösti

Geht per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Jörg Dietrich
Verantwortlicher Klima / Energie
joerg.dietrich@sia.ch
+41 44 283 15 17

Zürich, 30. April 2024 / ang

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung/Stellungnahme des SIA

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung Stellung zu nehmen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität.

Der SIA begrüsst, dass mit dieser Verordnung die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (KIG) vorangeht. Der SIA bedauert aber, dass kein Verordnungsentwurf zu Artikel 10 KIG (Vorbildfunktion) in die Vernehmlassung geschickt worden ist. Artikel 10 ist ein sehr wichtiger Artikel für die Bauwirtschaft und den SIA. Durch diesen Artikel müssen auch die vorgelagerten bzw. grauen Emissionen im Bau betrachtet werden. Mit einer wirksamen Umsetzung des Artikels kann eine frühe Nachfrage nach CO₂-armen Baumethoden und Materialien erzeugt und die Dekarbonisierung beschleunigt werden.

Für die Planenden bzw. die gesamte Bauwirtschaft sind klare Rahmenbindungen für die Umsetzung dieses Artikels zentral, weil für die Dekarbonisierung der Bauwirtschaft hohe Investitionen und deshalb Planungssicherheit notwendig sind. 2050 muss die Bauwirtschaft Netto-Null erreichen und mit dem Ziel Netto-Null 2040 Vorbildfunktion (an dem sich möglichst viele öffentliche Bauherren, aber auch private Bauherinnen orientieren sollten) und ambitionierten Zwischenzielen könnte der Bund mit diesem Artikel eine grosse und frühe Nachfrage nach CO₂-armen Baustoffen und Baumethoden erzeugen und die Bauwirtschaft unterstützen auf dem Weg zu Netto-Null.

Eine weitere Vorbemerkung zum erläuternden Bericht auf Seite 4: Dort wird erwähnt, dass auch beim Ziel Netto-Null 2050 noch Verminderungen bzw. Kompensationen im Ausland möglich sein sollten. Der SIA nimmt an, dass es sich hier um einen Fehler handelt und 2050 keine Verminderung mehr im Ausland möglich sein soll. Im Bericht der UREK-N vom 24.4.2022 wird eine Verminderung von 90% im Inland dargestellt, welche mit Negativ-Emissionstechnologien ausgeglichen werden muss – ohne Kompensationsprojekte im Ausland. Falls Artikel 1 KIG hier aus Bundessicht 2050 noch Kompensationsprojekte erlauben würde, sollte das in der Verordnung präzisiert und ausgeschlossen werden. Die Emissionsminderungen müssen in der Schweiz stattfinden. Der SIA bedauert ohnehin, dass in der Zeit von jetzt bis 2050 Verminderungen von im Ausland erzielten Emissionen überhaupt anrechenbar sind. Die Schweiz sollte ihre eigenen Emissionen schnell reduzieren und damit Wertschöpfung in der Schweiz schaffen. Zusätzlich sollte aber die Schweiz noch bei Emissionsminderungen im Ausland helfen, ohne diese selbst anzurechnen.

Im erläuternden Bericht heisst es zur «Plattform Anpassung an den Klimawandel» auf Seite 24:

«Die Plattform kommuniziert aktiv mit bestehenden Gefässen wie beispielsweise dem National Centre for Climate Services NCCS, dem Cercle Climat und dem Interdepartementalen Ausschuss Klima (IDA Klima) und stimmt sich mit diesen ab. Damit sollen die Synergien zwischen den Gremien optimal genutzt werden, ohne deren spezifische Kompetenzen und Arbeitsweisen zu beeinträchtigen.»

Der SIA begrüsst die Schaffung der «Plattform Anpassung an den Klimawandel». Das Thema Klimaanpassung ist ein Querschnittsthema und bedingt integrale Massnahmen. Daher ist eine breite Abstimmung mit einer Vielfalt von Akteuren wichtig. Der SIA sieht dies in seinen Arbeiten mit den verschiedenen Berufsgruppen (Architektur, Landschaftsarchitektur, Raumplanung, Ingenieurwesen, Gebäudetechnik und Umwelt) und den über 200 Kommissionen im Bereich Normen und Ordnungen, welche viele (externe) Akteure einbeziehen. Dem SIA ist daher das Thema Baukultur - auch als Prozess zu verstehen - ein wichtiges Anliegen für die Gestaltung eines zukunftsfähigen Lebensraumes. Das Davos Qualitätssystem für Baukultur, das der SIA massgeblich mitgeprägt hat, trägt dem Rechnung.

Wir empfehlen daher weitere Akteure im erläuternden Bericht für eine Abstimmung mit oder die Einsitznahme in der Plattform aufzunehmen:

- interdepartementale Arbeitsgruppe Baukultur des Bundes
- den SIA mit seiner Vielfalt an Themenbereichen in der Anpassung an den Klimawandel und Werkzeugen wie Normen und Ordnungen, welche für die Umsetzung in vielen Bereichen eine massgebende Rolle spielen
- die ausserparlamentarische Kommission des Bundes für Naturgefahren PLANAT, welche den Teil der naturgefahrenrelevanten Anpassungsbereiche abdeckt.

Die Umsetzung des Artikel 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzströme) ist nicht der Hauptfokus des SIA. Dennoch ist für den SIA stossend, dass dieser Artikel in der geplanten Verordnung nur mittels freiwilligem Klimatest umgesetzt werden soll. Der Hebel der Finanzströme beim Klimaschutz wäre sehr gross und griffigere Massnahmen sind notwendig.

Der SIA schlägt folgende Anpassung vor:

Art. 19a Abs. 1 Bst c: Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.;	Anpassung SIA Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längsten bis 2040 jährlich maximal 20 10 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.
Begründung Mit fossilen Energieträgern zur Spitzenlastabdeckung kann Netto-Null nicht erreicht werden. Es ist deshalb zwingend, auch für die Spitzenlast nicht-fossile Lösungen zu wählen, insbesondere wenn eine Förderung durch Risikogarantien beansprucht wird, sollte dies die Vorgabe sein. Eine gewisse Übergangsfrist sollte aber möglich sein. Die Abwärme von Kehrlichverbrennungsanlagen (KVA) aus der Abfallverbrennung wird in diesem Kontext als CO ₂ frei betrachtet, wobei die KVAs aber grosse Emittenten von CO ₂ -Emissionen sind. Es könnte durchaus hinterfragt werden, ob die KVA-Abwärme weiterhin als CO ₂ -frei betrachtet werden sollte. Da die KVAs aber auch ihre Emissionen auf Netto-Null bringen müssen, wird folgender neuer Artikel vorgeschlagen, welcher die Dekarbonisierung der Abfallwirtschaft beschleunigen sollte:	
Neuer Artikel	Neuer Artikel Vorschlag SIA Gemäss KIG Artikel 4, Absatz 2 legt der Bundesrat als Verminderungsziel 2040 für die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs aus der Abfallwirtschaft eine Reduktion von mindestens 75 Prozent gegenüber 1990 fest.
Begründung: Siehe Begründung Art 19a.	
Art. 25 Abs. 3, Bst e: die Unterstützung des BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele.	Anpassung SIA E: die Unterstützung des BAFU der Bundesämter bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele.
Begründung: Zudem empfehlen wir aus den in den Vorbemerkungen genannten Gründen Art 25 der Verordnung anzupassen. In Art. 8 Koordination der Anpassungsmassnahmen des Gesetzes wird in Abs.1 der Bund beauftragt: «Der Bund koordiniert die Massnahmen ...». Daher empfehlen wir Art 25 Abs. 3 e zu erweitern und nicht nur das BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele zu unterstützen, sondern alle Bundesämter (mit Schnittstellen): «die Unterstützung des BAFU der Bundesämter bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele.»	
Energie Verordnung (EnV) Art. 54a Abs. 1a die Anforderungen der Massnahmen M-04 bis M-08 des HFM erfüllt, und;	Anpassung SIA die Anforderungen der Massnahmen M-04 M-05 bis M-08 des HFM erfüllt, und
Begründung: Holz wird in zunehmenden Masse eine wichtigere und knapper werdende Ressource. Es sollte dabei zwingend die Kaskadennutzung angewendet werden und prioritär Holz für die konstruktive Anwendung sowie für Hochtemperaturprozesse und/oder Wärmekraftkopplung angewendet werden. Holz für die normale Heizungsanwendung sollte nicht gefördert werden. Bei der Verbrennung von Holz ist auch die zukünftige Nutzung als Negativemissionstechnologie bzw. CO ₂ -Entfernung und -Speicherung als Pflanzenkohle mitzubetrachten.	

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Urs Rieder
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima / Energie

to Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Bettina Kast
3003 Bern
bettina.kast@bafu.admin.ch

from Marc Weinmann
Senior Legal Counsel

marc.weinmann@skyguide.ch
T +41 79 952 61 83

Klimaschutz-Verordnung: Vernehmlassung

date 2024-04-30

Sehr geehrte Frau Kast

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24. Januar 2024 bedanken wir uns zur Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir äussern wir uns zur Klimaschutz-Verordnung fristgerecht wie folgt:

Skyguide unterstützt die Stossrichtung der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Förderung. Wir befürworten, dass die Verordnung viele Parallelen zum Vergabeverfahren der Spezialfinanzierung Luftverkehr (BV87) aufweist. Aus unserer Sicht ist zu begrüssen, dass Anträge zu abgelehnten Massnahmen erneut eingereicht werden dürfen und sowohl Betriebskosten als auch laufende Kosten bei der Berechnung der Fördersumme berücksichtigt werden. Dies ist im Vergleich zu BV87 positiv hervorzuheben, da in der Spezialfinanzierung Luftverkehr lediglich die anfänglichen Investitionskosten gefördert werden.

Im Einzelnen äussern wir uns wie folgt:

1 Generelle Kommentare

Für Unternehmen werden Fahrpläne vorgeschlagen (Art. 1a, Art. 5ff.). Es sind beispielsweise zwar Anforderungen festgelegt, jedoch ist nicht klar, wer diese überprüft und genehmigt. Es fehlt die Definition einer Frist, innerhalb welcher ein Fahrplan zu erstellen ist. Wird dies in Art. 9 allenfalls durch das BFE konkretisiert?

Zudem werden Dekarbonisierungsaspekte nur vage formuliert. Diese sollten konkreter ausformuliert werden, damit sie eine tragfähige Basis für die Fahrpläne sein können.

Die Kriterien für Massnahmen zur Speicherung von CO₂-Emissionen sollten so bald wie möglich durch BAFU und BFE kommuniziert werden, sodass Unternehmen diese in ihren Fahrplänen berücksichtigen können.

Bezüglich dem Verfahren betreffend das Gesuch um Finanzhilfe fehlen aus unserer Sicht in der Verordnung folgende Anforderungen bzw. Erläuterungen:

- Wie weit darf und soll die Massnahme zum Zeitpunkt der Gesuchstellung vorgezogen werden?
- Wie lange dauert die Gesuchprüfung? Wann darf nach Einreichung des Gesuchs mit dem Entscheid über die Finanzhilfe gerechnet werden?

2 Zu den einzelnen Bestimmungen:

2.1 Art. 3 Berechnung

Es ist unklar, was mit der "separaten" Berechnung und Ausweisung von direkten, indirekten sowie vor- oder nachgelagerten Emissionen gemeint ist. Wird auch hierzu das BAFU Empfehlungen veröffentlichen? Inwieweit sind diese verbindlich?

2.2 Art. 4 Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr

Das BAZL meldet die klimawirksamen Emissionen, was keinen Rückschluss auf die Emittenten zulässt. Wir empfehlen, dass die Akteure des Luftverkehrs, welche ihre Luftverkehrsemissionen in ihren Fahrplänen deklarieren, identifiziert würden, um eine doppelte Erfassung der Daten zu vermeiden.

2.3 Art. 5

Werden absichtlich nur die direkten und indirekten, nicht aber die vor- und nachgelagerten Emissionen in den Fahrplänen erfasst? Falls ja, weshalb?

Zudem ist unklar, welche Anlagen und Prozesse klimarelevant sind und inwieweit diese klimarelevant sind. Gemäss der Vorlage muss jedoch die Klimarelevanz eines jeden Prozesses und jeder Anlage einzeln umschrieben werden, was vor allem für Unternehmen ohne Spezialwissen, insbesondere KMU, wohl eine sehr hohe Herausforderung darstellt.

2.4 Art. 8 Abs. 4

Es ist unklar, nach welchen Voraussetzungen Fahrpläne angepasst werden können. Klar ist hier lediglich, dass die Anpassung dann erfolgt, wenn ein im Fahrplan festgelegtes Zwischenziel erreicht ist. Gibt es noch weitere Gründe? Können beispielsweise auch Ziele reduziert werden, da die aktuelle Geschäftslage die Kosten zur Realisierung der Ziele nicht mehr zulässt?

2.5 Art. 10

Die Förderung von emissionssenkenden Technologien und Prozessen sollte unabhängig davon, ob neuartige (innovative) Technologien und Verfahren zum Einsatz kommen, erfolgen. Letztendlich geht es um die Erreichung des Netto-Null Zieles, und jeder Beitrag dazu sollte gefördert werden. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass die Nutzung bereits bestehender

Technologien mit hohem zumindest initialem Aufwand verbunden ist. Es wäre auch zu definieren, was unter "geringem Beitrag zur Erreichung von Netto-Null Emissionen" zu verstehen ist (Art. 10 Abs. 3).

2.6 Art. 12 Abs. 6

Bei Massnahmen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette (Art. 12 Abs. 6) sollte eine Ausnahme von der Einverständniserklärung und den Meldepflichten gelten, wenn sie sich auf Mobilität und Geschäftsreisen beziehen.

2.7 Art. 13

Das unter Art. 10 Gesagte gilt für den Innovationsgrad als Kriterium für die Finanzhilfe.

Ausserdem erachten wir die Deckelung der Finanzhilfen auf maximal 50% der anrechenbaren Kosten als zu tief, um einen wirklichen Anreiz für Unternehmen für Klimaschutzmassnahmen zu bewirken. Wir schlagen als generellen Ansatz 70% vor, demgemäss könnte die Ausnahmeregel von Abs. 3 entfallen.

2.8 Art. 16

Die Auszahlung der Finanzhilfen soll bis spätestens bis 31. Dezember 2038 erfolgen. Das heisst, dass getroffene Massnahmen über Jahre finanziell nicht unterstützt werden und somit die Bilanz der Unternehmen über Jahre belasten. Es sollte ein Anreiz geschaffen werden, dass auch bei Erreichen von Zwischenzielen eine teilweise Auszahlung gegen Abrechnung geschehen können. Dazu folgender Vorschlag: "Das BFE zahlt die Finanzhilfe nach Genehmigung des Abschlussberichts über die Umsetzung der Massnahme aus. Nach Vereinbarung kann die Finanzhilfe anteilig im Rahmen einer halbjährlichen Abrechnung ausbezahlt werden, sofern die vereinbarten Zwischenziele erreicht wurden. Ein Vorschlag für diese Zwischenziele muss zum Zeitpunkt der Gesuchstellung eingereicht und genehmigt werden."

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichnende gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anne Resin
Senior Legal Counsel



Marc Weinmann
Senior Legal Counsel



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 25. April 2024

Vernehmlassung 2024/8: Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, am Vernehmlassungsverfahren 2024/8 zur Klimaschutz-Verordnung teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die im Anhang dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme. Diese ist in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen entstanden und deckt sich mit den Rückmeldungen der Klima-Allianz.

Für Rückfragen steht Ihnen gern Herrn Marius Wiher, m.wiher@konsumentenschutz.ch,
Tel. 031 370 24 30, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

sig.

Sara Stalder
Geschäftsleiterin

sig.

Marius Wiher
Leiter Nachhaltigkeit & Energie

Vernehmlassung 2024/8: Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

*Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen **~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.**

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenzugang gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind.

Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag:¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag:³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen *inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen* auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag:² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; *und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] *Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- c. Verwendung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- d. End-of-Life-Behandlung von abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb

die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen

von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.

- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes Energie-Schweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Stiftung Klimaschutz
und CO₂-Kompensation
Klik

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Streulistrasse 19
8032 Zürich

Per E-Mail

bettina.kast@bafu.admin.ch

+41 44 224 60 00
info@klik.ch
klik.ch

Zürich, 29. April 2024

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen zur Klimaschutz-Verordnung (KIV).

Die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation Klik ist die branchenweite Kompensationsgemeinschaft im Rahmen des CO₂-Gesetzes (CO₂G). Sie erfüllt anstelle der Mineralölgesellschaften, welche fossile Treibstoffe in Verkehr bringen, deren gesetzliche Pflicht (Art. 28b CO₂G), einen Teil der bei der Nutzung der Treibstoffe entstehenden CO₂-Emissionen zu kompensieren.

Grundsätzliche Bemerkungen

Es gibt nur eine explizite Schnittstelle zwischen dem Kompensationsinstrument und dem KIG; diese betrifft Art. 6 Abs. 4 KIG. Wie der Erläuternde Bericht festhält (S. 16), ist die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen ausgeschlossen, wenn diese zu Emissionsverminderungen führen, für die unter Art. 7 CO₂G Bescheinigungen ausgestellt werden. Wir begrüssen, dass von solchen Doppelförderungen abgesehen werden soll.

Darüber hinaus existieren jedoch vielfältige implizite Schnittstellen zwischen dem Kompensationsinstrument und dem Förderprogramm für neuartige Technologien und Prozesse sowie dem Impulsprogramm im Gebäudebereich. Je nach Ausgestaltung und Umsetzung der beiden befristeten, mit der KIV nun zu regelnden Förderprogramme wird dem Kompensationsinstrument eine bedeutende Konkurrenz erwachsen.

Insbesondere steht zu befürchten, dass infolge verhältnismässig üppig ausfallender Förderbeiträge in Kombination mit vergleichsweise laxeren Anforderungen die neuen Förderprogramme eine solche Anziehungskraft entwickeln, dass das Kompensationsinstrument seine Wirkung nicht mehr entfalten kann. Damit käme es zu einem unerwünschten «Leakage»-Effekt zwischen den Instrumenten: Die neuen Förderprogramme würden lediglich Emissionsverminderungen bewirken, die ohne sie im Rahmen des Kompensationsinstruments hätten bewirkt werden können, – und das erst noch zu mutmasslich höheren Kosten.

So führt der Erläuternde Bericht aus (S. 37), die Wirkung des Ersatzes grösserer fossil betriebener Heizungen durch erneuerbare Energien werde auf jährlich 100'000 bis 140'000 Tonnen CO₂ geschätzt. Geht man davon aus, dass lediglich die Hälfte der während 10 Jahren eingesetzten 200 Mio. Fr. eine CO₂-Reduktionswirkung entfaltet, resultiert selbst mit einer langen Wirkungsdauer von 20 Jahren ein Förderbeitrag von 350 bis 500 Fr. pro Tonne vermiedenes CO₂. Die höchsten von der Stiftung KLIK bezahlten Förderbeiträge betragen hingegen lediglich 200 Fr./t CO₂, im Durchschnitt liegen sie bei 130 Fr./t CO₂.

Das Impulsprogramm im Gebäudebereich wird über die im Zusammenhang mit Art. 50a EnG aufgebauten Strukturen und das System der Globalbeiträge umgesetzt. Die Anforderungen zum Wirkungsnachweis im Gebäudeprogramm haben sich im Laufe der letzten Jahre verschärft und zunehmend jenen angeglichen, die zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Art. 7 CO₂G berechtigen. Obwohl die Zusätzlichkeit der einzelnen geförderten Projekte noch immer nicht in zu Art. 5 CO₂-Verordnung (CO₂V) vergleichbarer Weise geprüft wird, werden im Rahmen der Wirkungsanalyse des Gebäudeprogramms dessen Mitnahmeeffekte mittlerweile berücksichtigt.

Für das Förderprogramm für neuartige Technologien und Prozesse muss hingegen mit den Netto-Null-Fahrplänen bis 2050 erst eine neue Struktur geschaffen werden. Nur Massnahmen, die Bestandteil eines solchen Fahrplans sind und die überdies die in Anhang 2 KIV formulierten Anforderungen erfüllen, können am Förderprogramm teilnehmen. Bei der Auswahl und der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe sollen u.a. die Verminderung und die Kosten pro vermiedene Tonne CO₂eq berücksichtigt werden bzw. die Negativemissionen und deren Kosten pro Tonne.

In welcher Weise die Emissionsverminderungen und Negativemissionen bestimmt und nachgewiesen werden sollen, ist jedoch nicht näher definiert. Anzugeben ist lediglich die «angestrebte Verminderung» (Art. 12. Abs. 3 lit. c). Dabei stehen im Zusammenhang mit Projekten, für die gemäss CO₂V Bescheinigungen ausgestellt werden, Methoden und Verfahren bereit, um den Nachweis für Verminderungen und Negativemissionen zu führen. Diese sollten genutzt werden, nicht zuletzt, um zwischen den klimapolitischen Instrumenten des Bundes gleiche Bedingungen zu schaffen.

Ausser für den Nachweis der Zusätzlichkeit der Verminderungen bzw. der Negativemissionen gilt dies auch für den Nachweis der finanziellen Zusätzlichkeit der Massnahmen. Im Erläuternden Bericht (S. 17) heisst es zwar, dass «Finanzhilfen nur für Massnahmen ausgerichtet werden, die ohne diese Förderung nicht realisiert würden». Konkret sind aber nur die Mehrkosten «in einem einfachen Vergleich nachzuweisen» (Art. 12 Abs. 3 lit. e). Erlöse und Einsparungen der Betriebskosten sollen erst bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe berücksichtigt werden (Art. 13. Abs. 2 lit.

d). Auch hier sollte auf das im Zusammenhang mit Art. 5 ff. CO₂V entwickelte Instrumentarium zurückgegriffen werden.

Und gleiches gilt schliesslich für den Nachweis der tatsächlich mit einer Massnahme erzielten Verminderungen bzw. Negativemissionen. Anstatt eines formlosen Evaluationsberichts sollte analog zu Projekten, für die Bescheinigungen ausgestellt werden, verlangt werden, dass sie ihre Wirkung für jedes Kalenderjahr mittels eines Monitoringberichts nachweisen, welcher auf einem genehmigten Monitoringkonzept beruht. Auf die gemäss CO₂V erforderlichen Schritte der Validierung und Verifizierung von Massnahmen kann im gegebenen Kontext jedoch verzichtet werden.

Eine solche Angleichung der Anforderungen und Prozesse für die Vergabe von Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse an jene im Kompensationsinstrument würde die Robustheit und Konservativität des neuen Förderprogramms sicherstellen helfen. Zudem würde damit die seit einem Jahrzehnt im Kontext des Kompensationsinstruments gesammelte Erfahrung der Bundesverwaltung sinnvoll genutzt, und nicht zuletzt würde die innere Konsistenz der Klimapolitik des Bundes erhöht.

Anträge

Konkret stellen wir die folgenden Anträge:

Art. 12 Abs. 3: Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- c. den Umfang der zusätzlichen die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den Umfang der zusätzlichen angestrebten Negativemissionen, zu dem die Massnahme beim Unternehmen, bei Betriebsstätten oder bei Dritten in einem direkten vor- oder nachgelagerten Prozess in Tonnen CO₂eq führt, gemessen an der hypothetischen Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (Referenzentwicklung);

Begründung: Das zentrale Konzept zur Bestimmung der Wirkung einer Massnahme ist der Vergleich mit der Referenzentwicklung, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (analog Art. 6 Abs. 2 lit. d CO₂V). Dies ist bekannt unter dem Begriff «Emissionsadditionalität».

- d. die anrechenbaren Kosten der Massnahme, die voraussichtlichen Erlöse sowie Einsparungen der Betriebskosten;

Begründung: Zur Bestimmung der sog. «finanziellen Zusätzlichkeit» sind alle Kosten und Erlöse zu betrachten. Die Erlöse sollen bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe einfließen (Art. 13 Abs. 2 lit. d); schon nur deshalb müssen sie unter Art. 12 abgefragt werden. Wenn sie aber in der Wirtschaftlichkeitsrechnung von Beginn an berücksichtigt werden, wirkt sich das auf die Kosten pro Tonne CO₂eq aus, und es kann auf Art. 13 Abs. 2 lit. d verzichtet werden.

- e. ~~die Mehrkosten der Massnahme gegenüber den Kosten konventioneller Techniken unter Berücksichtigung der Betriebskosten~~ die Unwirtschaftlichkeit der Massnahme ohne die Finanzhilfe;

Begründung: Dies entspricht wörtlich der im Erläuternden Bericht getroffenen Aussage, wie Mitnahmeeffekte verhindert werden sollen. Die Formulierung ist analog zu Art. 5 Abs. 1 lit. b.1 CO₂V.

(neu) e^{bis} die Finanzierung der Massnahme

Begründung: Dies dient der Bestimmung der Finanzierungskosten der Massnahme.

(neu) e^{ter} die Dauer der Massnahme

Begründung: Diese Angabe ist erforderlich zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit.

(neu) e^{quater} das Monitoringkonzept, das den Beginn des Monitorings festlegt und die Methode zum Nachweis der Emissionsverminderungen oder der Negativemissionen für die Dauer der Massnahme umschreibt;

Begründung: Die verlässliche Bestimmung der erzielten Emissionsverminderungen und Negativemissionen benötigt ein Monitoringkonzept, analog zu Art. 6 Abs. 2 lit. i CO₂V.

(neu) e^{quinquies} für Negativemissionen die Vorgehensweise für den Nachweis, dass die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Dauer der Massnahme bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist;

Begründung: Insbesondere für Negativemissionen sollten die gleichen Anforderungen an den Nachweis der Permanenz gelten wie für Projekte, für die Bescheinigungen ausgestellt werden.

- f. das Verhältnis der verminderten Tonnen CO₂eq oder der erzielten Tonnen Negativemissionen zum Umfang der beantragten Finanzhilfe;

Begründung: Zum Zeitpunkt des Gesuchs ist die Höhe der Finanzhilfe noch nicht bekannt, nur deren maximale Höhe relativ zu den anrechenbaren Kosten. Um ein Verhältnis berechnen zu können, muss eine Angabe zur beantragten Höhe der Finanzhilfe gemacht werden. Art. 13 Abs. 2 lit. b spricht dann von den Kosten pro Tonne CO₂eq als Kriterium zur Festlegung der Höhe der Finanzhilfe. Es ist unklar, ob hierbei die anrechenbaren Kosten gemeint sind und in welchem Verhältnis die in diesen beiden Bestimmungen gebildeten Grössen zueinander stehen.

Art. 13 Abs. 2 Ziff. d: streichen

Begründung: Siehe Kommentar zu Art. 12 Abs. 3 lit. d.

Art. 15 Abs. 3: Die gesuchstellende Person erhebt die Daten, die gemäss dem Monitoringkonzept für den Nachweis der Emissionsverminderungen oder der Negativemissionen und ihrer Permanenz erforderlich sind, und hält diese in einem Monitoringbericht fest, der einen Zeitraum von höchstens drei Jahren umfasst. Sie reicht den Monitoringbericht jeweils spätestens ein Jahr nach diesem Zeitraum dem BFE ein. Dieser muss Angaben enthalten über:

a. die Emissionsverminderungen oder die Negativemissionen pro Kalenderjahr in Tonnen CO₂eq;

[lit. b und lit. c unverändert]

Begründung: Die Monitoringberichte sind für die Dauer der Massnahme anzufertigen. Mit dem Evaluationsbericht würde die Wirkung der Massnahme lediglich einmal erhoben. Diese sollte aber für jedes Kalenderjahr nach den Vorgaben des Monitoringkonzepts festgestellt werden.

Eine jährliche Berichterstattung ist auch sinnvoll zur Überprüfung der Qualität der Umsetzung einer Massnahme. Da die Höhe der Finanzhilfe u.a. anhand der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq festgelegt wird, sollte diese Grösse mit fortschreitender Umsetzung regelmässig erhoben werden.

Art. 15 Abs. 5: Das BFE macht Vorgaben zur Form des Monitoringberichts.

Begründung: Analog Art. 9 Abs. 9 CO₂V.

Anhang 2, Ziffer 1.6: Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens 10'000-1'000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.

Begründung: Die Mindestmenge ist mit 10'000 Jahrestonnen massiv zu hoch angesetzt. Dies würde sinnvolle Projekte etwa im Bereich von Biogasanlagen und Abwasserreinigungsanlagen unterbinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüssen


Dr. Marco Berg
Geschäftsführer


Darja Aepli
Leiterin Inland

Monsieur le Conseiller fédéral Alber Rösti
Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)

CH-3003 Berne

Envoi électronique : bettina.kast@bafu.admin.ch

Berne, le 1^{er} mai 2024

Consultation sur l'Ordonnance sur la protection du climat

Prise de position de routesuisse – Fédération routière suisse (FRS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consulté au sujet de l'objet mentionné en titre et vous prions de trouver ci-après, notre prise de position y relative.

Remarques générales

Le projet d'ordonnance vise à mettre en application la loi sur la protection du climat adoptée d'abord par le Parlement, puis par le souverain lors de la votation populaire en juin 2023. La loi prévoit l'obligation de réduire les émissions de CO₂ dues aux transports d'au moins 57% d'ici à 2040 et de 100% d'ici à 2050 (par rapport à 1990).

Selon l'OFEV, les émissions de CO₂ dues aux transports avaient diminué de 8% en 2022, par rapport à 1990. Ce chiffre ne tient toutefois pas compte de la majorité des mesures de compensation des émissions dues aux carburants, qui sont pourtant imposées par la législation fédérale (-17% en 2022, -20% en 2023 et -23% dès 2024). D'après nos estimations, si on prend en compte l'intégralité des mesures de compensation imposées par la loi, les émissions dues au trafic routier avaient reculé d'environ 18% en 2022 par rapport à 1990. Avec sa méthode de calcul arbitraire, l'OFEV rend l'atteinte des objectifs pour le trafic routier significativement plus difficile que pour les autres secteurs.

Malgré les efforts indéniables déjà fait par le secteur de transport, routesuisse estime que les objectifs climatiques formulés dans la loi sont très ambitieux, notamment pour le trafic routier. Il convient à cet égard de rappeler que la Suisse représente un très petit marché pour le secteur routier à l'échelle mondiale, et que nous dépendons fortement du marché européen. Par conséquent, l'atteinte des objectifs à l'horizon temporel souhaité nécessitera d'accélérer la transition vers les technologies à faibles émissions telles que l'électrification, l'hydrogène et les carburants de synthèse. Il est probable que des mesures de soutien spécifiques – à l'image des mesures dans les pays de l'Union européenne – soient nécessaires. Outre des mesures fiscales, un assouplissement des contraintes liées à l'aménagement du territoire et aux droits à bâtir, ainsi que l'uniformisation des normes seront vraisemblablement nécessaires afin de permettre de construire les installations indispensables à la transition technologique sans frein bureaucratique, le droit suisse en la matière étant extrêmement contraignant en comparaison internationale.

Supprimer la trajectoire de réduction linéaire (art. 5 et 6)

Les articles 5 et 6 du projet d'ordonnance définissent les conditions minimales pour les feuilles de routes d'entreprises et de branches ; ces articles prévoient une trajectoire généralement linéaire de réduction des émissions de CO₂. D'une part, une telle trajectoire implique en général des coûts croissants et ne tient pas compte de la réalité du marché – notamment des effets de seuil liés à l'évolution technologique : avec les instruments mis en place en Suisse, les mesures de réductions les moins chères sont réalisées en premier et les mesures les plus chères en dernier. Notamment, le coût par tonne de CO₂ réduite varie fortement d'un secteur à un autre, la répartition induite par les instruments fondés sur l'économie de marché est optimale, mais il faut être conscients que les secteurs dont les coûts de réduction sont plus bas en bénéficient largement. Et d'autre part, la linéarité de la trajectoire avait été supprimée lors du projet de loi lors du traitement parlementaire. Il n'est donc pas acceptable de persister à vouloir imposer cette contrainte par voie d'ordonnance.

Vu ce qui précède, routesuisse demande de respecter la volonté démocratique et de biffer la linéarité de la trajectoire de réduction. Les objectifs sont fixés clairement dans la loi, et l'ordonnance ne doit pas être plus contraignante que le texte adopté par la population.

Prendre en compte des effets de toutes les mesures imposées par la loi

Actuellement, il existe principalement trois mesures visant à réduire les émissions de CO₂ dues au trafic routier privé : 1) Les valeurs-cibles pour les nouveaux véhicules immatriculés (voitures, véhicules de livraison, camions) ; 2) Obligation de compenser une partie des émissions dues aux carburants fossiles ; 3) Exonération de la RPLP pour les modes de propulsion à faibles émissions. Malgré cela, les effets de l'obligation de compenser les émissions dues aux carburants ne sont que partiellement pris en compte dans le calcul des émissions de CO₂ dues au trafic routier réalisé par l'OFEV pour une raison qui nous échappe. Selon nos estimations, la différence est très importante : Pour l'année 2022, l'OFEV indique que le secteur trafic (dont le principal émetteur est le trafic routier) a réduit ses émissions de CO₂ de 8% par rapport à 1990. Alors que si on prend en compte les mesures de compensation dans le calcul, les émissions dues au trafic routier privé pour l'année ont en réalité diminué d'environ 18% en 2022 d'après nos estimations. Et cet écart va encore augmenter, avec la hausse du taux de compensation obligatoire d'ores et déjà prévu (-20% en 2023, -23% en 2024).

routesuisse exige ainsi que l'OFEV prenne en compte l'intégralité des réductions découlant des instruments mis en place par la loi lors du calcul des émissions de CO₂ sectorielles. Il n'est pas acceptable que le secteur routier soit obligé de financer des mesures de réduction, dont la majorité sont ensuite ignorées par l'administration lors du calcul sectoriel. En matière de CO₂, l'effet de réduction est toujours comptabilisé en faveur de l'entreprise ou du pays qui finance la mesure, il s'agit d'une règle fondamentale pour que les instruments mis en place fonctionnent – ceci tant au niveau national qu'international. Cette pratique doit désormais aussi s'appliquer au trafic routier privé.

Remarques conclusives

routesuisse s'oppose au projet d'ordonnance pour deux raisons : D'une part, le texte prévoit des conditions plus restrictives que la loi concernant la trajectoire de réduction pour les entreprises et les branches. Et d'autre part, lors le calcul des émissions sectorielles, l'OFEV ignore volontairement une partie importante des mesures de réduction réalisées dans le cadre de l'obligation de compenser les émissions dues aux carburants. Bien que routesuisse soit favorable au progrès technologique et s'engage de manière constructive pour une politique climatique efficace et efficiente, nous ne pouvons pas souscrire à un projet d'ordonnance qui se heurte au respect de la volonté démocratique ou qui se base sur une méthode de calcul qui défavorise arbitrairement un secteur ou profit des autres.

Nous vous remercions pour la prise en compte de notre prise de position, et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse



Olivier Fantino
Directeur

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 30. April 2024

Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV).

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein. Die Klimaschutzverordnung ist ein wichtiger Eckpfeiler für die Erreichung der Netto-Null-Ziele und wird darum im Grundsatz begrüsst. Es sind jedoch einige Anpassungen notwendig:

Rechtsunsicherheit

Wir stellen fest, dass die Formulierungen für eine Verordnungsebene insgesamt sehr generisch sind. Daraus ergibt sich eine Definitionsmacht auf der Stufe von Weisungen, die durch die Verwaltung noch zu verfassen sind. Da solche Weisungen ohne Einbezug der Stakeholder erstellt werden, ergibt sich aus der aktuell vorliegenden Verordnung eine erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit. Da die KIV insgesamt CHF 2.4. Mia an Fördermittel verteilt, ist dieser Umstand bedenklich und muss korrigiert werden.

Rechtsunsicherheiten ergeben sich bezüglich

- Technologien, welche für Fördermittel angemeldet werden können
- Reifegraden von Technologien und deren Einschätzung

- Aufteilung der Mittel zwischen CO₂ Entfernung und Emissionsreduktionen

Wirkungsabschätzung vs. Zugang zu Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen und Datenschutz

Es ist nachvollziehbar, dass es für die beurteilenden Behörden wichtig ist, eine korrekte Wirkungsabschätzung vorzunehmen. Gleichzeitig ist es verständlich, dass Firmen die Gewissheit haben müssen, dass ihre Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse trotz der Eingabe gewahrt bleiben. Wir regen an, dass das Thema Datenschutz in der Verordnung adressiert wird.

Zugang für KMU zu Finanzmitteln

Verschiedentlich hat die verantwortliche Behörde dargelegt, dass sie darauf abzielt, möglichst wenige, dafür grossen Projekteingaben zu erhalten. Entsprechend ist die Verordnung so aufgebaut, dass der Zugang zu Fördergeldern für KMU erschwert ist. Anders als der Bundesrat sehen wir die Grundlage dafür nicht durch die parlamentarischen Verhandlungen gegeben. Wir verstehen, dass das BAFU in Bezug auf die Behandlung der Gesuche beschränkte Möglichkeiten hat. Der faktische Ausschluss der KMU darf aber nicht durch mangelnde Kapazitäten für die Verarbeitung begründet werden.

Wir regen an, dass das BAFU eine separate Möglichkeit schafft, wie KMU unbürokratisch Zugang zu Finanzmitteln erhalten. Um die Administration zu vereinfachen, könnte für diesen Prozess ein Rahmenvertrag an die beiden Effizienzagenturen ACT und ENAW oder andere geeignete Körperschaften vergeben werden.

Umsetzung Art. 9 und 10 des Klimaschutzgesetzes (KIG)

Mit Erstaunen stellen wir fest, dass die Umsetzungen von Art 9 und 10 gar nicht oder nur sehr rudimentär vorgenommen werden. Wir halten fest, dass sowohl die Ausgestaltung der Finanzflüsse wie auch die Vorbildwirkung des Bundes wichtige Hebel darstellen. Es ist deshalb wichtig, dass ambitionierte Vorgaben verabschiedet werden. Wir werden die Ausgestaltung der Richtlinien zu den Finanzflüssen im Rahmen anderer Gesetze gerne begleiten. Bezüglich der Verordnung zu Art 10 erwarten wir Ihre Ausführungen so bald wie möglich. Das Ziel, die CO₂-Neutralität bis 2040 zu erreichen ist ambitioniert und erlaubt keine Verzögerungen.

Detaillierte Eingaben zur vorliegenden Verordnung finden Sie untenstehend tabellarisch dargestellt.

Freundliche Grüsse



Stefan Dörig
Public Affairs



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) Neue bzw. geänderte Formulierungen in rot , Vorschläge zur Streichung gestrichen und blau	
Art 2 Bst. c (neu)	Dauerhafte Entfernung bezeichnet einen Prozess bei dem CO₂ aus der Atmosphäre entfernt und so gelagert wird, dass mehr als 90% des eingelagerten CO₂ über mindestens 100 Jahre der Atmosphäre entzogen bleibt.	Die Begriffe «dauerhafte Entfernung» «schwer vermeidbare Emissionen» sollten hier definiert werden bzw. referenziert werden. Der Begriff «dauerhaft» wird bereits im Gesetz verwendet, jedoch nicht definiert (Art 2a KIG).
Art 2 Bst. d (neu)	Schwer vermeidbare Emissionen sind Emissionen, die unter der Bedingung der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der technischen Machbarkeit weder durch einen Wechsel des Energieträgers noch durch die Veränderung von Produktionsverfahren entfernt werden können.	Der Begriff «schwer vermeidbare Emission» erscheint in der Verordnung und ist weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe definiert. Dies hinterlässt eine Rechtsunsicherheit.
Art. 4 Abs. 1	Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln und oxidierten Schwefelverbindungen und die gemäss wissenschaftlichen Grundlagen zu erwartenden mittleren Emissionen von	Die existierenden Unsicherheiten in der Berechnung des Entstehens von Wasserdampf und dessen Wirkung dürfen nicht dazu führen, dass dieser Effekt unbeachtet bleibt. Wir respektieren, dass die Berechnung für einen einzelnen Flug von meteorologischen Bedingungen abhängig ist, sind jedoch überzeugt, dass eine mittlere statistische Grösse für die Berichterstattung sinnvoll ist. Nur so werden auch Massnahmen, die zur

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	Wasserdampf , die durch den Be- trieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe verursacht werden.	Verringerung dieses Effektes angewendet werden können, für Massnahmenpläne anrechenbar.
Art 5 Bst. e	einen Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich für die im Vergleich zu den eigenen Emissionen wichtigsten vor- und nachgelagerten Emissionen, welcher die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet. einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emis- sionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwi- schenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;	eine lineare Absenkung ist in einer Firma mit vielen relativ kleinen Emissionsquellen realisierbar. In sehr vielen technischen Prozessen sind die Emissionen jedoch ursächlich mit grossen Quellen verbunden. Die Reduktion dieser Emissionen erfordert meistens grosse Investitionen und/oder Umstellungen von Prozessen. Als Folge dieser Massnahmen sinken gleichzeitig die Emissionen der Unternehmen deutlich - bei einem Prozesswechsel beispielsweise von fossilen Betriebsmitteln auf nicht fossile Betriebsmittel u.U. direkt auf null. Diese Massnahmen sind jedoch nicht in der Form von linearen Schritten zu realisieren. Die dafür notwendigen Investitionen müssen betriebswirtschaftlich sauber geplant werden. Es kann jedoch gefordert werden, dass die Unternehmungen sich überlegen, welches der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Umsetzung solcher Massnahmen ist. Das KIG mit seinen Fördertatbeständen kann hier eine gute Hilfe sein, Investitionen zu beschleunigen. Da die Fördermittel auf Basis von existierenden netto Null Plänen gesprochen werden sollen, ist es notwendig, dass diese den Realitäten der Firma auch entsprechen. Mit der aktuell vorgeschlagenen Formulierung ist dies nicht gegeben.
Art 5 Bst. g (neu)	Branchenfahrpläne müssen mindestens enthalten: ... Beschreibung des Firmen-interne Controllings der Fahrpläne.	Damit Massnahmen bei Firmen klimawirksam werden, ist eine zeitgerechte Umsetzung notwendig. Um den Fortschritt der industriellen Bemühungen zu monitoren ist ein Controlling notwendig.
Art 6. Abs. 1	Branchen können für ähnliche, in der Branche zusammengefasste Unternehmen einen einheitlichen Fahrplan erstellen	Die Formulierung will einerseits eine redaktionelle Klärung des Zwecks herbeiführen (Anwendung der Obergrenze auf die einzelnen

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	(Branchenfahrplan). Branchenfahrpläne gelten für Unternehmen, die ihre Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde aufweisen haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne)	Unternehmungen und nicht auf den Branchenfahrplan. Ausserdem soll innerhalb einer Branche mehr als ein Branchenfahrplan möglich sein, da sich innerhalb von Branchen verschiedene Businesscases ergeben können, die unterschiedliche Massnahmen notwendig machen.
Art 6.Abs 2 Bst. e	einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert, Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet und eine Absenkung vorsieht, die über den Zeitraum bis 2050 gemittelt linear oder schneller als linear erfolgt.	Im Gegensatz zu den Bestimmungen für einzelne Firmen ist hier die Anwendung eines linearen Absenkpfaades möglich, da in den Betrieben zu verschiedenen Zeitpunkten Investitionen getätigt werden. Setzt sich jedoch eine elementare Technologie durch kann die Decarbonisierung auch deutlich schneller verlaufen. Insbesondere in Zusammenhang mit Subventionen muss daher auch hinterfragt werden, ob es nicht möglich ist, einem Absenkpfad zu folgen, der schneller als linear gegen Netto Null strebt.
Art 7 Bst. b	eine Kostenschätzung Abschätzung von Kosten und Nutzen der Umsetzung;	Investitionen in den Klimaschutz sollen nicht einseitig unter der Kostenperspektive betrachtet werden.
Art 8.Abs. 1		Wir begrüssen es, dass Kompensationen nicht als Teil der Massnahmenpläne akzeptiert werden.
Art 8 Abs. 3	Betreiber von Luftfahrzeugen bilden können im Fahrplan auch die Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe abbilden.	Fahrpläne ohne Berücksichtigung der klimarelevanten Emissionen, die zusätzlich zu den CO2 Emissionen entstehen sind nur bedingt aussagekräftig.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art 10. Abs. 1	Finanzhilfen werden für Massnahmen in Unternehmen oder in Betriebsstätten von Unternehmen zur Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen ausgerichtet, wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen und in einem Fahrplan zur Umsetzung vorgesehen sind, oder deren optionale Umsetzung den Netto-null Fahrplan beschleunigen würde.	Fördergelder sollen nicht nur dazu verwendet werden können, notwendige, geplante Massnahmen durchzuführen, sondern diese allenfalls auch zu beschleunigen, um einen netto Null Plan früher umzusetzen.
Art 12. Abs. 3 Bst. i	die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen, wobei die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen ist.	Es muss sichergestellt werden, dass die Emissionsreduktionen nicht dazu führen, dass zusätzliche Emissionen oder andere Umweltbelastungen in der gesamten Wertschöpfungskette entstehen.
Art 13. Abs. 2 Bst. c	der Innovationsgrad der Massnahme, die Skalierbarkeit und das Kostendegressionspotential;	Wir unterstützen die Überlegung, dass Fördermittel unter dem KIG Kosten effizient vergeben werden müssen, da nur Massnahmen in Marktzulassung, bis Marktdiffusion gefördert werden. Die vorgeschlagenen Formulierungen könnten aber dazu führen, dass Massnahmen, welche aktuell noch sehr teuer sind, aber über ein hohes Kostendegressionspotenzial verfügen, nicht gefördert werden. Gleichzeitig ist aber gerade bei solchen Massnahmen eine Förderung für den Markteintritt besonders sinnvoll.
Art 13. Abs. 7 (neu)	Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.	Die Anforderungen an die Umsetzung sind recht hoch, es ist davon auszugehen, dass insbesondere in der Anfangsphase nicht genügend Projekte für die Umsetzung bereit sind. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Gelder in späteren Jahren ausgeschüttet werden können.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art 17 Abs. 2 (neu)	Die Veröffentlichung bedarf einer Freigabe durch die Geförderten. Ohne Freigabe dürfen nur generische Daten wie Prozess und angewendete Technologie erwähnt werden. Die Projektanträge unterstehen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.	Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen
Abschn. 3	Allgem. Bemerkungen: Wir bedanken uns für die Bemühungen der Verwaltung, Bürgschaften für thermische Netze umzusetzen. Die vorliegende Lösung taugt jedoch vor allem für eher kleinere Projekte mit hohem Risiko. Dies ergibt sich aus der Kombination von tiefen Beitragssummen und hohen geforderten Ausfallrisiken bezüglich Leistung (mind. 2 MW) oder Anteil an versorgten Kunden (40% der Abnahme). Ausserdem ist die Laufzeit der Bürgschaften mit sieben Jahren ausgesprochen kurz, da Fernwärmeversorgungssystem auf viele Jahrzehnte ausgelegt werden müssen. Grundsätzliche sind wir überzeugt, dass Fernwärmenetze für eine dekarbonisierte Wärmeversorgung der Agglomerationen eine grosse Bedeutung haben werden. Dazu sind jedoch förderliche Finanzierungsmechanismen notwendig. Wir sind deshalb der Meinung, dass eine andere Art der Bürgschaft für den breiten Rollout von Fernwärmesystemen passender wären. Für ein solches Bürgschaftsmodell müsste man sich an den in der Wohnbauförderung angewandten Methoden orientiert werden. Dort werden Bürgschaften vor allem dafür verwendet, die Finanzierungskosten für langfristige Verbindlichkeiten zu senken. Im Gegensatz zum hier gewählten Vorgehen werden Bürgschaften generell, jedoch für Projekte mit tiefem Ausfallrisiko vergeben. Dies vergünstigt die Mieten der Liegenschaften und könnte hier die Kosten der Wärmversorgung senken helfen. Allerdings bräuchte es dafür parlamentarische Zusicherungen von Eventualkrediten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dies im Rahmen der KIG Beratungen nicht möglich war, sind jedoch nach wie vor der Meinung, dass diese Stossrichtung wieder aufgenommen werden müsste. Ausserdem schlagen wir einige Modifikationen der untenstehenden Parameter vor, die die Anwendbarkeit der hier vorgesehen Förderung verbessern.	
Art 18. Abs. 4	Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal sieben Jahre ab Inbetriebnahme ab Inbetriebnahme: • für Versorgungsgebiete und Kunden: maximal 15 Jahre • für Wärmequellen und Speicher maximal 10 Jahre	Eine Absicherung über 7 Jahre ist generell für Teile von thermischen Netzen sehr kurz. Insbesondere der Wegfall eines grossen Konsumenten kann zu grossen Herausforderungen führen, wenn er innerhalb der ersten 15 Jahren nach Inbetriebnahme eintritt. Deshalb ist eine differenzierte Bürgschaftsdauer angebracht.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art. 19	... Wärme- oder Kälte bezug ... (ganzer Artikel)	Anergienetze, die sowohl Wärme wie auch Kälte liefern, sollten in gleicher Weise von einer Risikogarantie profitieren können.
Art 19 Abs. 1 Bst. c	Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden, wenn mit einem Massnahmenplan nachgewiesen wird, wie dieser Anteil bis 2050 auf 0% reduziert wird.	Eine dekarbonisierte Energieversorgung ist mit fossilen Energieträgern nicht möglich. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass Fernwärmeversorgungen in einer Übergangszeit auf eine fossile Spitzenabdeckung angewiesen sind. Für eine Förderung durch Risikogarantien muss aber sichergestellt werden, dass ein Plan für den schrittweisen Ausstieg besteht.
Art 19 Abs. 2 Bst. b	Wegfall des Wärmebezugs eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als 40 20 Prozent der gesamten Wärmeproduktion.	Insbesondere unter Berücksichtigung, das die Intention darin besteht eher grosse Versorgungsgebiete mit einer Bürgschaft zu bedienen, ist ein Ausfall von 40% erheblich. Generell würde wohl keine Betreiber ein Versorgungsgebiet planen, bei welchem er realistisch mit einem Wegfall des Bedarfs von 40% rechnen müsste. Ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Bedingung ergibt sich jedoch bei 20%. Versorgungsgebiete mit 10 MW Leistung oder kleiner könnten somit erst bei einem Ausfallrisiko für mehr als 20% mit einer Bürgschaft bedient werden.
Anhang 2		
1.2	(neu) Bei Massnahmen, die durch Branchen umgesetzt werden, kann die Emissionsreduktion in mehreren Betriebsstätten vorgenommen werden, sofern ein Branchenfahrplan hinterlegt ist, der nachweist, dass die Emissionsreduktion innerhalb der nächsten	Gerade für Branchenpläne ist die Anforderung einer Reduktion von 1000 Tonnen CO2 eq pro Jahr sehr anspruchsvoll. Es ist daher davon auszugehen, dass Branchenlösungen nicht von Subventionen profitieren könnten, wenn die Grenze von 1000 Tonnen nicht auch auf mehrere

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	5 Jahre erfolgt.	wirtschaftlich unabhängige Betriebsstätten aufgeteilt werden können. Auf Grund der Multiplikationswirkung könnten Branchenverbände aber eine wichtige Rolle spielen.
1.3	Ergänzung, dito 1.2	Siehe oben
1.6	Bei Massnahmen, die CO2 speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens 10 5 000 Tonnen CO ₂ eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden. (neu) Bei Massnahmen, die durch Branchen umgesetzt werden, kann die Abscheidung von CO ₂ in mehreren Betriebsstätten erfolgen, sofern ein Branchenfahrplan hinterlegt ist, der nachweist, dass die dazu notwendigen Massnahmen innerhalb der nächsten 5 Jahre umgesetzt werden.	Gem. Informationen aus der Branche ist eine jährliche CO ₂ Entfernung von 10'000 Tonnen zu ambitioniert für Schweizer Projekte. Ausserdem muss diese Bestimmung ebenfalls wieder so modifiziert werden, dass auch die Umsetzung von Branchenfahrplänen unterstützt werden kann.
1a	Neuer Abschnitt	
1a.1	Das BAFU vergibt im Rahmen von Losen Rahmenverträge zur Vermittlung von Fördergeldern an Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern. Die Vergabe erfolgt über eine Ausschreibung. Die Richtlinien legen die Losgrössen und die anspruchsberechtigten Technologiefelder fest.	Der hier beschriebene Prozess erlaubt einen niederschweligen Zugang zu Fördermitteln für KMU. Die Idee ist es, spezifische, skalierbare Anwendungsfelder auszuschreiben. Beispielsweise «Interne Wärmerückgewinnung in Produktionsanlagen» oder «Ersatz von fossilen Aggregaten durch elektrische Aggregate im gewerblichen Umfeld».
1a.3	Das BAFU legt einen Kriterienkatalog für die Anforderungen fest, wobei die administrativen Aufwendungen minimal zu halten sind.	Durch eine Festlegung auf Technologiefelder kann der Prozess der Prüfung schlank gestaltet werden. Arbeitet man mit Organisationen

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
1a.2	Unter anderem legt das BAFU einen maximalen Betrag für die Förderung pro Gesuch und eine minimale Wirksamkeit in CHF pro eingesparte Tonne CO2 fest.	zusammen, die nahe an der Anwendung sind (beispielsweise Fachverbände) ist bei geeigneter Ausgestaltung auch eine Entwicklung von neuen Ideen gemeinsam mit den KMU möglich. Dies ist sinnvoll, weil gerade bei KMU die Sensibilisierung noch viel weniger weit fortgeschritten ist als in grossen Firmen – mangels Zugang zu Informationen und Technologien. Dieser Zugang wäre niederschwelliger als Massnahmen als Folge von Branchenfahrplänen. Ausserdem sind viele KMU nicht Branchenverbänden angeschlossen und werden so aussenvor gelassen.
1a.4	Die Auftragnehmer stellen dem BAFU vierteljährlich Rechnung über die vermittelten Fördermittel. Für das erste Quartal erfolgt eine Bevorschussung in der Grössenordnung eines Viertels des Jährlichen Loses	
1a.5	Ein Dekarbonisierungsplan wird für diese Massnahmen nicht gefordert.	Es ist wichtig, KMU insbesondere im gewerblichen Bereich gleichzeitig zu motivieren und zu entlasten. Im Rahmen des hier vorgeschlagenen Vorgehens wäre ein Dekarbonisierungsplan eine zu hohe Anforderung sein.
	Anmerkung zur CO2 Entfernung: Die Formulierungen scheinen so gewählt, dass eine direkte Förderung von CO2 Entfernungsmassnahmen entweder nicht zulässig ist oder diese Förderung nicht sauber beschrieben wird. Gemäss Anhang 2 können Fördergelder für die Lagerung von CO2 dann gesprochen, wenn sie folgende Bedingung erfüllen „ 5.1. Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO2-Emissionen sind nur zulässig, wenn das abgeschiedene CO2 als schwer vermeidbar gilt.“ Die aktuelle Formulierung schliesst korrekterweise den Kauf von Zertifikaten als Fördertatbestand aus. Sie sagt jedoch nichts darüber aus, wie Fördergelder für CO2 Entfernung abgehandelt werden sollen. Ist 5.1 im Sinne von prozessbedingten CO2-Emissionen zu verstehen werden die Fördermöglichkeiten für CO2 Entfernungsmassnahmen auf einige wenige sehr spezifische Anwendungsfälle eingeschränkt. Es sind dies Anwendungsfälle, bei denen eine Unternehmung gleichzeitig selber Emissionen erzeugt und das Potenzial von CO2 Entfernungsmassnahmen aufweist (auch als Insetting bezeichnet).	

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	Auf Rückfrage wurde uns aber versichert, dass CO2 Entfernung unabhängig von der direkten Koppelung mit schwervermeidbaren Emissionen möglich sei. Wir empfehlen, dass die Formulierung der Verordnung so geändert wird, dass dies klar ersichtlich ist.	
5.1	Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO ₂ -Emissionen sind nur zulässig, wenn das abgeschiedene CO ₂ als schwer vermeidbar gilt oder aus biologischen Quellen stammt .	Der Abschnitt vermengt CCS und CDR. Wir schlagen eine Formulierung vor, die die Speicherung sprachlich von der Quelle des CO ₂ trennt. Dadurch wird auch klar dargestellt, dass CDR ebenfalls gefördert werden kann.
Änderung anderer Erlasse: Energieverordnung vom 1. November 2017		
Art. 54a Abs. 1a	die Anforderungen der Massnahmen M- 05-04 bis M-08 des HFM erfüllt	Auf Grund der sich abzeichnenden Knappheit von Energieholz und der Umweltbelastungen durch Holzfeuerungen schlagen wir vor, auf die zusätzliche Förderung von Holzheizungen zu verzichten.
Art. 54a Abs. 1 Bst. b	eine Leistung von über 30 kW bei Anschlüssen an Fernwärme und 70-50 kW für alle anderen Heizungen aufweist	Da bereits die Umrüstung von kleineren Mehrfamilienhäusern zu wenig schnell vorangeht, sollte die Untergrenze der Förderung auf 50 kW Leistung gesetzt werden. Wärmeverbundsysteme sind umso ökonomischer, je mehr Gebäude entlang eines Perimeter angeschlossen sind. Deshalb ist bei Wärmeverbunden die Grenze tiefer anzusetzen.
Art. 54a Abs. 1 Bst. c	Und sofern das kantonale Förderprogramm inklusive des Beitrags aus der Rückerstattung der CO₂ Lenkungsabgabe mindestens die Hälfte der Förderkosten übernimmt.	Es ist besonders wichtig eine saubere Harmonisierung mit den kantonalen Förderprogrammen zu erreichen. Wird darauf verzichtet, kann eine unnötige Überförderung entstehen, oder die Kantone könnten versucht sein ihre eigenen Förderprogramme einzuschränken. Es muss daher auch berücksichtigt werden, dass die Förderprogramme der Kantone

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
		unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Wir schlagen daher vor, die Förderung wie dies im Bereich des Gebäudeprogramms generell gilt an die Kantonsbeiträge zu koppeln.
Art. 54a Abs. 2	dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt <i>Anstelle dessen: Detaillierte Abstufung</i>	Wir empfehlen hier eine detaillierter Abstufung vorzunehmen. Andernfalls ergibt sich eine Überförderung in einzelnen Gebäudekategorien. Passende Abstufungen finden sich in den Eingaben der Fachverbände.
Art. 54a Abs 3		Anmerkung: wir bedauern, dass einmal mehr das Thema des effizienten Betriebs nicht berücksichtigt wurde.
Art. 54a Abs. 5	Eine Förderung nach den Absätzen 1 und 3 für eine Massnahme darf gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. <i>Berücksichtigt werden die Beiträge von Bund und Kantonen gemeinsam.</i>	Zur Klärung der Situation
Art. 54a Abs. 7 (neu)	<i>Eine Bundesförderung steht nur in Kantonen zur Verfügung, die MuKE 2014 umgesetzt haben, den Ersatz von fossilen Heizungen durch neue fossile Heizungen einschränken oder verbieten.</i>	Erfahrungsgemäss beschleunigt eine Kombination von Förderung und Einschränkung.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art. 54c Abs. 1	Der Bund richtet die Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG den Kantonen im Rahmen der Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO ₂ -Gesetzes vom 23. Dezember 2011 mittels Sockelbeiträgen aus.	Formulierung erscheint unklar.

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 1. Mai 2024

Vernehmlassung zu Klimaschutz-Verordnung (KIV) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. Rund 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst Swissmem die Klimaschutzverordnung. Sie konkretisiert die Anforderungen an Dekarbonisierungsfahrpläne und die Kriterien für den Anspruch auf Finanzhilfen zwecks Massnahmenumsetzung. Dennoch bleiben auch mit der Verordnung viele Umsetzungsfragen offen, zu deren Klärung es wohl weiterer Informationen in Praxishilfen oder Leitfäden bedarf. In nachfolgenden Bereichen sehen wir noch Verbesserungspotenzial, um das Instrumentarium des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit besser auf die Herausforderungen und Bedürfnisse der emissionsintensiven Industrie auszurichten.

Fokus auf Finanzhilfe für Unternehmen im internationalen Wettbewerb:

Die KIG-Finanzhilfen sollen hauptsächlich den emissionsintensiven Unternehmen im internationalen Wettbewerb zur Verfügung stehen. Bei öffentlich-rechtlichen und gebührenfinanzierten Körperschaften ohne Carbon-Leakage-Risiko, welche zudem nicht im internationalen Wettbewerb stehen, können entsprechende Massnahmen anderweitig finanziert werden. Können Dekarbonisierungsprojekte der emissionsintensiven Industrie nicht in ausreichendem Masse mit Finanzhilfen unterstützt

werden, fördert die Schweiz eine Dekarbonisierung durch Deindustrialisierung und trägt damit in grossem Stil zu Carbon Leakage bei. Dem Klimaschutz erweisen wir damit einen Bärendienst.

Koordinationsplattform zur Definition Kooperativer Machbarkeitsstudien:

Bestenfalls beinhaltet ein Dekarbonisierungsfahrplan bei Unternehmen auch ein Variantenstudium. In der Industrie führen oft mehrere unterschiedliche Technologiepfade zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen. Entscheide für oder gegen die Realisierung einer spezifischen Massnahme/Variante sind oft auch von externen Faktoren, wie z.B. dem Vorhandensein einer dafür nötigen, vor- oder nachgelagerten Infrastruktur abhängig. Können Unsicherheiten und solche «Pfadabhängigkeiten» reduziert werden, kann gleichzeitig die Reduktionsleistung und voraussichtlich auch die Kostenwirksamkeit von Massnahmen erhöht werden.

Insbesondere für richtungsweisende Investitionsentscheidungen zugunsten von Massnahmen mit Negativemissionen, müssen belastbare Grundlagen und Schnittstellen zu vor- und nachgelagerter Infrastruktur verfügbar und frühzeitig geklärt sein. Um solche Infrastrukturen zu dimensionieren und zu finanzieren, braucht es wiederum Kenntnisse über die Grösse, die Anzahl und die räumliche Verteilung allfälliger CCS- resp. Negativemissionsprojekte. Das Henne-Ei-Problem lässt sich nur überwinden, wenn eine unternehmensübergreifende Koordinationsplattform den potenziellen Gestuchstellern die Möglichkeit bietet, Prozess- und Infrastruktur-Synergien oder kooperative Machbarkeitsstudien auszuarbeiten. Gerade in der Schweiz, mit einer überschaubaren Anzahl grosser Punktquellen, die sich für die Erzeugung von Negativemissionen eignen, ist eine nationale Projekt-Koordinationsplattform unverzichtbar. Diese Plattform muss für alle grossen privatwirtschaftlichen Emittenten zugänglich sein und erst danach, abgestimmt auf mögliche Projektsynergien, können Finanzhilfen nach KIG beantragt werden.

Potenzial für Negativemissionen in der Industrie:

Um in der Industrie die heute fossil erzeugte Hochtemperatur-Prozesswärme künftig fossilfrei zu erzeugen, könnte z.B. der Biomethan-Anteil perspektivisch maximiert und in Kombination mit Carbon Capturing and Storage (CCS) ein nachhaltig steigendes Potenzial für Negativ-Emissionen erschlossen werden. Dies im Gegensatz z.B. zu KVA's, wo bei einer Entwicklung gemäss Umweltschutzgesetz (USG) – wo künftig biogene Abfälle noch konsequenter energetisch und insbesondere auch stofflich verwertet werden müssen – die mit biogenen Abfällen erzeugbaren Negativemissionen deutlich abnehmen werden.

Abhängigkeiten zwischen «thematischen Ausschreibungen» und «Einzelgesuche»:

Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördergelder aufgeteilt werden in Finanzhilfen für «thematische Ausschreibungen» zum einen und für Finanzhilfen für «Einzelgesuche» zum anderen. Es ist auch nicht klar, in welcher zeitlichen Abfolge thematische Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelgesuche eingereicht werden können. Bieten sich Unternehmen unterschiedliche Dekarbonisierungspfade, z.B. mit oder ohne Realisierung von Negativemissionen, entstehen jedoch Abhängigkeiten zwischen einer Teilnahme bei «thematischen Ausschreibungen» (z.B. für Negativemissionen) und der Einreichung von «Einzelgesuchen». Welche Dekarbonisierungsmassnahme führt im Unternehmen aber zur grössten Klima-Wirkung? Ist diese noch so kosteneffizient, dass eine realistische Zuschlagswahrscheinlichkeit besteht? Und wie wird sichergestellt, dass die insgesamt vom Bund zur Verfügung stehenden Finanzhilfen nach Art. 6 KIG möglichst kosteneffizient eingesetzt werden? Unseres Erachtens hat die Aufteilung der insgesamt verfügbaren Fördermittel in die Fördertöpfe «thematische Ausschreibungen» und «Einzelgesuche», die zeitliche Abfolge von thematischen Ausschreibungen und der Einreichung von Einzelgesuchen, sowie allfällig projektspezifisch unterschiedlich eingeschätzte Zuschlagswahrscheinlichkeiten erheblichen Einfluss auf die Kostenwirksamkeit der unternehmensspezifisch umgesetzten Dekarbonisierungsmassnahmen.

Vergleichbarkeit von Gesuchen resp. deren Kostenwirksamkeit:

Wie stellt das BAFU die Vergleichbarkeit von Investitionsrechnungen sicher, die einen wesentlichen Einfluss auf die Kostenwirksamkeit von Massnahmen und damit auf die Mittelvergabe haben? Führt eine späte Massnahmenumsetzung (z.B. erst 2035) und damit eine weiter in der Zukunft liegende Investition über lange Diskontierungszeiträume automatisch zu einer besseren Kostenwirksamkeit der Massnahme und damit einer höheren Zuschlagswahrscheinlichkeit in Ausschreibungen? Welchen Einfluss hat bei den Finanzhilfe-Gesuchen die Mittelaufteilung in Investitions- und Betriebskostenbeiträge? Entsprechende Regelungen sollten bereits zum Zeitpunkt der Massnahmenevaluation in den Unternehmen bekannt sein.

Vorlagen, Arbeitshilfen und Definitionen zur Verfügung stellen:

Mit Wegleitungen oder Praxishilfen sollte der Aufwand von Unternehmen für die Erstellung eines Dekarbonisierungsfahrplans so gering wie möglich gehalten werden. Ferner sind Definitionen zur Bestimmung des Innovations- und Entwicklungsgrades von Massnahmen (gemäss KIV Art. 12 und 13) unerlässlich. Sehr wertvoll wäre auch eine Art «Muster-Dekarbonisierungsfahrplan», an welchem sich die Unternehmen bzgl. Umfang und Detaillierungsgrad orientieren können.

Sensible, geschäftsrelevante Daten schützen:

Bei Dekarbonisierungsfahrplänen handelt es sich grundsätzlich um vertrauliche, geschäftsstrategische Informationen, lassen sich doch auch Rückschlüsse auf Produktionsprozesse und evtl. Materialien zu. Es ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsfahrplänen keine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder an die Konkurrenz gelangen können. Obwohl dieser Grundsatz in Artikel 17 der KIV, anerkannt wird, darf er nicht durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden.

Detailbemerkungen

Änderungsantrag zu Art. 3:

¹ Die direkten (**scope 1**), indirekten (**scope 2**) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (**scope 3**) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Begründung:

Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten «scope 1/2/3-Definitionen» verbessert das Verständnis resp. beugt Missverständnissen vor. Für die inhaltliche Konsistenz sollten die scope-Bezeichnungen in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden.

Änderungsantrag zu Art. 5 Bst. e:

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

[...]

e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, [...]

Begründung:

Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Industrie sind erhebliche Investitionen in neue Produktionsinfrastrukturen und -Prozesse notwendig. Entsprechend kann

kein linearer Absenkpfad realisiert werden. Der Dekarbonisierungsfahrplan resp. der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung muss sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, wo Abschreibungsdauern und Investitionszyklen berücksichtigt werden müssen. Das dürfte für die grosse Mehrheit von Dekarbonisierungsmassnahmen zutreffen, welche Anspruch auf Finanzhilfe haben. Dieser Änderungsantrag gilt identisch auch für Art. 6 Abs. 2 Bst e.

Änderungsantrag zu Art. 6 (Fahrpläne für Branchen), Abs 1:

¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden ~~oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde~~ haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Begründung:

Die Mehrheit der Unternehmen, welche als kantonale Grossverbraucher zählen, erreichen dies aufgrund ihres Elektrizitätsverbrauches. Relevant für die Erstellung eines Dekarbonisierungsfahrplanes ist jedoch in den meisten Fällen der mit fossilen Energien erzeugte Wärmeverbrauch. Entsprechend sollte der Elektrizitätsverbrauch als Kriterium fallengelassen werden.

Änderungsantrag zu Art. 7 Bst. a:

Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden:

- a. eine ~~präzise~~ Beschreibung der Massnahme;

Begründung:

Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollen die Massnahmen einfach aber verständlich beschrieben werden. Die Massnahmenbeschreibung muss daher nicht präzise sein, sondern sich auf die wesentlichsten Aspekte beschränken.

Änderungsantrag zu Art. 8, Abs 1bis (neu) und Abs. 4

Neu: ^{1bis} **Bescheinigungen aus anerkannten Reduktionsprogrammen gelten ebenfalls als Massnahmen.**

[...]

⁴ Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre **zu überprüfen und bei Bedarf** zu aktualisieren.

Begründung:

Zu Abs 1bis (neu): Bescheinigungen, z.B. aus Kompensationsprojekten oder -programmen,
Zu Abs. 4: Insbesondere für KMU ist eine Aktualisierung des Dekarbonisierungsfahrplans mit sehr hohem Aufwand verbunden. Liegen keine wesentlichen Änderungen vor, muss der Fahrplan nicht aktualisiert werden.

Änderungsantrag zu Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) ~~registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und~~ stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

² ~~Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.~~

Begründung:

Auf eine Registrierung und Zulassung von Beratern durch das BFE ist zu verzichten. Unternehmen müssen in der Wahl ihrer Berater im In- und Ausland völlig frei sein. Die Beratung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Dienstleister und keinesfalls durch die Verwaltung ausgeführt oder organisiert werden.

Änderungsantrag zu Art. 10 (Förderungswürdige Massnahmen), Abs. 2, Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu):

² *Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:*

a. ein **Betreiber (EHS-Teilnehmer oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung)** darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass ~~deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und~~ die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;

~~b. ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO₂-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.~~

[...]

Neu: ⁴ Für Massnahmen von gebührenfinanzierten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.

Neu: ⁵ Finanzhilfen für Massnahmen zur Erzeugung von Negativemissionen aus nasser oder wenig verholzter Biomasse werden nur ausgerichtet, wenn dabei biogene Abfälle sowohl energetisch als auch stofflich verwertet werden.

Begründung:

Zu Abs. 2 Bst. a: Ein Betreiber soll lediglich begründen, warum Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt werden können. Dafür kann z.B. auf die Wirtschaftlichkeitskriterien bei Infrastrukturmassnahmen in Verminderungsverpflichtungen nach Art. 31 EnG abgestellt werden oder begründet werden, warum die Massnahmen-Kosten nicht auf ein Endprodukt resp. die Kunden abgewälzt werden können. Die Einschätzung, ob die Umsetzung einer demnächst zu finanzierenden Massnahme langfristig eventuell verhältnismässig ist, ist für einen Investitionsentscheid in einem kompetitiven Umfeld nicht geeignet.

Zu Abs. 2 Bst. b (streichen): Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung sollen gleich behandelt werden wie die EHS-Unternehmen. Sie müssen denselben Zugang und Anspruch zur Förderung von innovativen Dekarbonisierungsmassnahmen erhalten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gerade die wirksamsten Massnahmen nicht angegangen werden. Folglich sollen Massnahmen auch dann gefördert werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind, ist diese doch Bestandteil des Fahrplans. Wenn grundsätzlich Massnahmen der Zielvereinbarung ausgeschlossen werden, kann einerseits nicht das volle Reduktionspotenzial realisiert werden und resultiert andererseits nur eine geringere Kostenwirksamkeit.

Zu Abs. 4 (neu): Für gebührenfinanzierte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften gibt es einerseits kein Carbon-Leakage-Risiko und andererseits alternative Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung. Eine Gebührenerhöhung infolge einer Abwälzung von klimaschutzbedingt höheren Um-

weltschutz-Kosten ist mit Verweis auf das Verursacherprinzip legitim. Entsprechend stehen öffentlich-rechtlichen und gebührenfinanzierten Körperschaften keine Finanzhilfen nach KIG zu. Diese Mittel müssen hauptsächlich den Akteuren im internationalen Wettbewerb vorbehalten bleiben, um Carbon-Leakage vorzubeugen.

Zu Abs. 5 (neu): Biogener Abfall muss künftig verstärkt dort eingesetzt werden, wo er sowohl stofflich und auch energetisch verwertet werden kann. Für nasse, wenig verholzte Biomasse ist das gemäss USG-Revision (Art. 30d, Verwertung) zum Beispiel eine Vergärungsanlage. Biogener Abfall in KVAs zu verbrennen, kommt einer riesigen energetischen und stofflichen Ressourcenverschwendung gleich. Da dieser biogene Abfallstrom in die KVAs mit gesetzlicher Grundlage abnehmen muss, darf die Erzeugung von Negativemissionen in KVAs aus zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfällen nicht noch mit KIG-Finanzhilfen gefördert werden.

Änderungsantrag zu Art. 11 (Form und Verfahren zur Ausrichtung der Finanzhilfen), Abs. 1:

¹ *Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder **Betriebsbeiträgen** oder einer **Kombination davon** ausgerichtet.*

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge separat oder auch kombiniert angewendet werden. Diese Auslegung soll auch in der Verordnung explizit wiedergegeben werden.

Änderungsantrag zu Art. 12 (Gesuch), Abs. 1:

¹ *Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 ~~beim BFE~~ einzureichen.*

Begründung:

Es muss zwingend sichergestellt werden, dass keine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder Konkurrenz gelangen können. Obwohl dieser Grundsatz in Art. 17 der Verordnung adressiert wird, muss ausgeschlossen sein, dass er durch Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden kann. Es ist zu prüfen, ob mit der Auslagerung der Behandlung der Gesuche an einen externen Dritten sichergestellt werden kann, dass alle wettbewerbsrelevanten und/oder vertraulichen Informationen nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen. Entsprechend ist von einer direkten Bearbeitung der Gesuche durch den Bund abzusehen.

Änderungsantrag zu Art. 12 (Gesuch), Abs. 3 und Absatz 8 (neu):

³ *Das Gesuch muss Angaben enthalten über:*

[...]

*i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen **qualitativen** Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen;*

*Neu: **j. die Standortgebundenheit des Unternehmens resp. die Gefahr einer Standortverlagerung;***

*Neu: **k. die energetische und insbesondere stoffliche Verwertung von für die Kompostierung und Vergärung geeigneten Abfälle, sofern daraus Negativemissionen erzeugt werden sollen.***

Begründung:

Zu Abs. 3 Bst i): Die Berichterstattung muss sich auf qualitative Angaben wie z.B. «Verbesserung der Luftqualität» oder «Reduktion der Lärmbelastung» beschränken. Es dürfen keine quantitativen Daten abgefragt werden, die unverhältnismässige Mess- und Monitoringaufwände nach sich ziehen.

Zu Abs. 3 Bst. j): Die Finanzhilfe soll Unternehmen im internationalen Wettbewerb vorbehalten sein. Können diese Unternehmen mögliche Dekarbonisierungsprojekte an Schweizer Standorten finanziell nicht stemmen, besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Produktion verlagern. Die Schweiz fördert damit eine Dekarbonisierung durch Deindustrialisierung und trägt somit zu Carbon Leakage bei.

Zu Abs. 3 Bst. k): Für die Erzeugung von Negativemissionen aus Abfällen, die für die Kompostierung und Vergärung geeignet sind, dürfen nur Finanzhilfen ausgerichtet werden, wenn der Nachweis über die energetische und stoffliche Verwertung dieser Abfälle gegeben ist.

Änderungsantrag zu Art. 13 (Höhe der Finanzhilfen), Abs. 1, 3, 4 und 5:

¹ Die Finanzhilfen betragen für Investitions- und Betriebsbeiträge höchstens **50-60** Prozent der anrechenbaren Kosten.

[...]

³ Die Beiträge nach Absatz 1 können ausnahmsweise um 20 Prozent erhöht werden. Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, ~~das Multiplikationspotential~~ **das Carbon-Leakage-Risiko des Finanzhilfeempfängers** sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.

⁴ Als anrechenbare Kosten gelten:

a. für Investitionsbeiträge: die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen ~~und angemessenen~~ Investitionskosten;

⁵ Die Finanzhilfe in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen umfasst **in der Regel** höchstens die jeweiligen Mehrausgaben gegenüber konventionellen Techniken.

Begründung:

Zu Abs. 1: Das KIG zielt explizit auf die Umsetzung von Dekarbonisierungsmassnahmen mit neuartigen Technologien und Prozessen ab. In Einzelfällen ist für hohe Emissionsreduktionen von extrem hohen Mehrkosten gegenüber Massnahmen mit konventioneller Technologie auszugehen. Um in diesen Fällen auf eine adäquate Finanzhilfe abstellen zu können, sollen neu 60% der anrechenbaren Kosten erstattet werden. Auch im EnG werden Projekte zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien mit Investitionsbeiträgen von bis zu 60% gefördert.

Kommentar zu Abs. 2 Bst. d): Zur Berechnung potenzieller Erlöse und Einsparungen, die mit der Umsetzung von Massnahmen erreicht werden, müssen Annahmen über die Preisentwicklung bei fossilen Energieträgern, bei Emissionsrechten und anderen Parametern gemacht werden. Das ist mit grössten Unsicherheiten behaftet und verunmöglicht die Vergleichbarkeit von Finanzhilfe-Gesuchen.

Zu Abs. 3: Die Finanzhilfe soll Unternehmen im internationalen Wettbewerb vorbehalten sein. Können diese Unternehmen mögliche Dekarbonisierungsprojekte an Schweizer Standorten finanziell nicht stemmen, besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Produktion ins Ausland verlagern. Die Schweiz betreibt dann Dekarbonisierung durch Deindustrialisierung und trägt damit in grossem Stil zu Carbon Leakage bei. Dem Klimaschutz erweist man damit einen Bärendienst. Massnahmen mit Multiplikationspotenzial qualifizieren nicht für eine erhöhte Finanzhilfe.

Zu Abs. 4 Bst. a: Es sind die tatsächlichen Investitionskosten zu berücksichtigen. Die Behörde resp. die mit dem Vollzug beauftragte Organisation kann die «Angemessenheit» von Investitionen nicht beurteilen.

Zu Abs. 5: In begründeten Fällen, wo durch die Deckelung der Finanzhilfe auf die Mehrkosten (gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst e) die Umsetzung von Massnahmen wirtschaftlich nicht tragbar sind und damit ein Mitnahmeeffekt nachweislich ausgeschlossen werden kann, ist die Deckelung auf die Mehrkosten nicht anwendbar.

Änderungsantrag zu Art. 14 (Befristung der Finanzhilfen) Abs. 2:

² *Betriebsbeiträge werden höchstens während ~~7~~ **11** Jahren und spätestens bis am 31. Dezember ~~2037~~ **2041** ausgerichtet*

Begründung:

Insbesondere Projekte mit einer sehr grossen Klimaschutzwirkung, wie z.B. die Realisierung von Negativemissionen, erfordern sehr hohe Investitionen und ziehen erhebliche Betriebskosten nach sich. Da entsprechende Anlagen über mehrere Jahrzehnte betrieben und abgeschrieben werden, ist eine längere Ausrichtung von Betriebsbeiträge zwingend nötig.

Änderungsantrag zu Art. 18 (allgemeine Bestimmungen) Abs. 1 Bst c (neu):

¹ *Das BFE sichert auf Gesuch hin Investitionsrisiken nach Artikel 7 KIG ab bei:*

[...]

*Neu: **c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.***

Begründung:

Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner Informationsveranstaltung am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die verfügbaren Finanzhilfen schont.

Änderungsanträge und Kommentare zu Anhang 2:

Kommentar zu 1.1:

Nach Möglichkeit sollte es für Gesuche um Finanzhilfe nicht einzelne Stichtage pro Jahr geben, sondern eine «kontinuierliche Vergabe» resp. eine kontinuierliche Prüfung der Gesuche nach dem Vorbild von ProKilowatt. So, dass die Unternehmen nicht monatelang auf Gesuchs-Eingabetermine warten müssen.

Änderungsantrag zu 1.2, 1.3 und 1.6:

- 1.2 *Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung), [...] müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~1000~~ **100** Tonnen CO_{2eq} führen.*
- 1.3 *Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), [...] müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ **500** Tonnen CO_{2eq} führen.*
- 1.6 *Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~10-000~~ **100** Tonnen CO_{2eq} temporär oder dauerhaft gespeichert werden.*

Begründung:

Ein Abgleich mit Emissionsreduktionsprojekten grosser Emittenten der MEM-Industrie zeigt, dass die geforderten Mindestmengen für die Emissionsverminderung deutlich zu hoch sind. Diese Schwellenwerte müssen deutlich gesenkt werden.

Kommentar zu 3.1:

Es ist eine detailliertere Definition der Entwicklungsphasen notwendig. Dies als Hilfestellung für die Unternehmen, die Massnahmen planen und entsprechend kategorisieren müssen.

Änderungsantrag zu 3.2:

- 3.2 *Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor ~~2040~~ **2050** vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren [...]*

Begründung:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c KIG verlangt für den Sektor Industrie eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50% bis 2040 und um 90% bis 2050. Vor diesem Hintergrund ist die in Ziff. 3.2 von Anhang 2 vorgesehene Regelung nicht nachvollziehbar, wonach sich das Unternehmen verpflichten muss, verbleibende fossile Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren.

Kommentar zu 5.1:

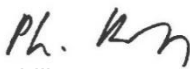
Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn das abgeschiedene CO₂ als «schwer vermeidbar» gilt. Hier ist zentral, dass «schwer vermeidbare Emissionen» auch Emissionen aus nachweislich schwer substituierbaren fossilen Brennstoffen einschliessen, resp. falls fossilfreie Substitute nicht in ausreichender Menge verfügbar oder ohne Finanzhilfen nicht wirtschaftlich tragbar sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU
Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 1. Mai 2024
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

**Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz,
die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit
(Klimaschutz-Verordnung; KIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Verordnung. Swissolar unterstützt die Vorlage in seinen Grundzügen sowie die damit verbundenen Ziele. Für uns als Berufsverband der Solarenergiebranche sind klare Leitplanken auf dem Weg zum Netto-Null-Ziel sehr wichtig. Diese sind die Voraussetzung für einen weiterhin raschen Ausbau der Solarenergie, als zukünftig wichtigste Energiequelle der Schweiz nebst der Wasserkraft.

Wir haben uns intensiv an der Erarbeitung der Stellungnahme der aeesuisse zur KIV beteiligt. Wir verzichten deshalb auf eine eigene ausführliche Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Stellungnahme der aeesuisse vollumfänglich unterstützen.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Stv. Geschäftsführer

Bundesamt für Umwelt, BAFU
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

per E-Mail als Word an: Bettina Kast,
bettina.kast@bafu.admin.ch

Anne Wolf
Leiterin Public Affairs &
Kommunikation

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch

01. Mai 2024

Stellungnahme der Swisspower AG zu den KIV

Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 24. Januar 2024 wurde die Swisspower AG eingeladen, zu der genannten Verordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeine Beurteilung

Die Swisspower AG (Swisspower), eine strategische Allianz von 21 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft, begrüsst die Stossrichtung der neuen Klimaschutz-Verordnung. Das Netto-Null-Ziel für die Schweiz ist ein zentrales Anliegen von Swisspower. Das vorliegende Verordnungspaket präzisiert das am 18. Juni 2023 von der Stimmbevölkerung angenommene Klima- und Innovationsgesetz (KIG) und schafft damit die nötige Planungsgrundlage für künftige Investitionen der Swisspower Stadtwerke.

Neben den im Folgekapitel formulierten Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln möchten wir auf drei generelle Punkte aufmerksam machen.

Zunächst möchten wir auf den Wert von modernen, hocheffizienten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) zur Steigerung der Gesamteffizienz und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen hinweisen. Mit dem KIG soll die Effizienz des Energiesystems gesteigert und schädliche Klimaemissionen reduziert werden. WKK-Anlagen in der Schweiz reduzieren den Primärenergieverbrauch gegenüber alternativer, entkoppelter Strom- und Wärmeerzeugung. Es ist uns deshalb ein Anliegen, dass der emissionsreduzierende und effizienzsteigernde Effekt von WKK-Anlagen bekannt ist, als Teil der Lösung anerkannt und in der Vorlage berücksichtigt wird. Moderne WKK-

Anlagen sind hocheffizient und mit neuartigen und erneuerbaren Brennstoffen betreibbar (Biomethan, Wasserstoff, Methanol, Ammoniak, etc.).

Wichtiger zudem ist die Berücksichtigung der WKK-Technologie beim Impulsprogramm im Gebäudebereich, in welchem die Anlagen sowohl der Effizienzsteigerung wie auch der Reduktion von Emissionen dienen können. Eine «low hanging fruit» stellt der Einsatz von WKK-Anlagen anstelle von bestehenden fossilen Gas- oder Ölheizungen dar. Mit dieser Massnahme kann die Energieeffizienz signifikant gesteigert werden und es lassen sich Emissionen in bedeutendem Ausmass reduzieren. Gleichzeitig wird damit auch ein Beitrag zu einer besseren Versorgungssicherheit geleistet, da dadurch auch mehr Strom im Winter zur Verfügung steht. Am besten mit Daten belegt ist der Einsatz von WKK-Anlagen als Teilersatz von fossilen Spitzenlastkesseln, also zusätzlich zum bestehenden Gas-/Ölheizkessel für Spitzenlast in thermischen Netzen. WKK-Anlagen können in dieser Anwendung den heute fossil gedeckten Primärenergiebedarf reduzieren und gleichzeitig Strom produzieren. Allein mit dieser Massnahme können gesamthaft für Wärme und Strom 18 Prozent Primärenergie und für den Strom allein rund 30 Prozent CO₂ eingespart werden. Siehe dazu auch Studie BFE / Rytec, 22. November 2022 und WKK-Studie von Swisspower und Partner, 2. Mai 2023.

Weiter sind wir der Ansicht, dass **Artikel 3 Abs. 5 KIG** betreffend die Verantwortungsbereiche von Bund und Kantonen weiterer Präzisierung auf Verordnungsebene bedarf. Aus unserer Sicht müssen Bund und Kantone auch dafür sorgen, dass die notwendige Infrastruktur zum Transport von CO₂ zu den Kohlenstoffspeichern zur Verfügung steht. Weiter wünschen wir eine Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen. Ohne diese Klarstellungen befürchten wir zum einen, dass die Schweiz nicht in der Lage sein wird, rechtzeitig auf Kohlenstoffsinken im Ausland zuzugreifen, und zum anderen, dass die Entwicklung von Speicherkapazitäten in der Schweiz blockiert bleibt. Ohne die Präzisierung sind Investitionen in grosstechnische CO₂-Abscheidungsanlagen erschwert.

Ein letzter Punkt betrifft den expliziten Einbezug der Geothermie in den Verordnungstext mit dem Ziel der besseren Absicherung der mit der Förderung verbundenen Risiken. **Art. 7 KIG** liesse einen solchen Einbezug zu, währenddessen der aktuelle **Verordnungsartikel 18ff (Abs. 3)** hierfür zu restriktiv formuliert ist. Dieser berücksichtigt lediglich Langzeitriskiken, jedoch nicht die geologischen Erschliessungsrisiken, von welchen die Geothermie im Besonderen betroffen ist. Die Einführung einer Absicherung gegen das geologische Risiko im Rahmen der KIV würde den Übergang von einem System, das ausschliesslich auf Zuschüssen beruht, zu einem Mechanismus ermöglichen, der Zuschüsse und Risikogarantien miteinander verbindet. Ein solcher ist am besten geeignet für das geologische Risiko, das mit Projekten im Untergrund und der kommerziellen Nutzung der Geothermie einhergeht. Unsere spezifischen Vorschläge hierzu finden Sie im Folgeteil.

2. Stellungnahme und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln der KIV

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen bzw. Anträge:

Art. 3

Die im internationalen Gebrauch eingebürgerten Begriffe Scope 1-3 für die verschiedenen Kategorien von Emissionen in der Wertschöpfungskette könnten der Klarheit und Verständlichkeit halber entweder in diesem Artikel oder im vorangehenden Artikel unter Begriffe ausdrücklich festgehalten werden.

Im Falle einer Ergänzung von **Art. 3 Abs. 1** würde dieser somit wie folgt lauten:
Die direkten **(Scope 1)**, indirekten **(Scope 2)** sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen **(Scope 3)** sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Hinsichtlich der Methodik zur Berechnung der Treibhausgasemissionen verweist die Erläuterung zu **Artikel 3 Abs. 2** auf das GHG-Protocol. Dieses ist (heute) nur in englischer Sprache verfügbar und lässt erheblichen Interpretationsspielraum offen. Namentlich bei der Beurteilung von Kehricht und der Abwärmenutzung aus der Kehrichtverbrennung gibt es über alle Scopes grosse Unklarheit. Dasselbe gilt für Biogas.

Gerne möchten wir Sie hierbei auf die Notwendigkeit der Befreiung von Biogasimporten von der CO₂-Abgabe für eine Stärkung der erneuerbaren Gasversorgung und entsprechend der Emissionsreduktion der Gaswirtschaft in der Schweiz aufmerksam machen, wie sie analog in der Motion Gugger (21.4318) und in früheren Austauschen von Swisspower mit dem BAFU und dem BFE gefordert wurde.

Um bei der Umsetzung von KIG und KIV eine einheitliche Basis zu haben, muss das BAFU die THG-Berechnungsmethoden eindeutig definieren und für Standardanwendungen (z.B. Verbrennung von Öl, Erdgas, Biogas, Kehricht, Holz) einheitliche Werte über alle Scopes definieren. Die entsprechenden Vorgaben müssen in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar sein.

Antrag auf Umformulierung von **Art. 3 Abs. 2** wie folgt:

² Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ~~veröffentlicht dazu Empfehlungen~~ **definiert die Berechnungsmethoden und veröffentlicht Standardwerte für die geläufigsten Energieanwendungen.**

Art. 5

Swisspower unterstützt ausdrücklich die Festlegung in **Art. 5 Bst. a**, wonach die Fahrpläne für Unternehmen – in Übereinstimmung mit **Art. 5 Abs. 1 KIG** – eine Bilanzierung aller direkten und indirekten Emissionen (Scope 1 und Scope 2) enthalten müssen. Eine **Bilanzierung der vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3)** muss freiwillig bleiben, auch weil deren Bewertung und Allokation gemäss GHG-

Protokoll zwar auf einer inzwischen bewährten Methodik beruht, aber dennoch weiterhin erheblichen Ermessens- und Wertungsspielräumen unterliegt.

Die Umsetzung von technischen Lösungen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien innerhalb von Unternehmen oder Branchen wird naturgemäss immer mit sprunghaften Entwicklungen verbunden sein. Ein linearer Absenkpfad ist weder realistisch noch mit einem klimapolitischen Mehrwert verbunden. Ohne die Pflicht der Linearität steht Unternehmen, für welche die Reduktion von Emissionen mit hohen Kosten und wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden sein kann, etwas mehr Handlungsspielraum zur Verfügung, insbesondere, wenn es darum geht, neue effizientere Infrastrukturen aufzubauen und neue Technologien wie zum Beispiel Direct Air Capture (DAC) oder Carbon Dioxide Energy Storage (CES) einzusetzen.

In Bezug auf **Bst. e** stellen wir folgenden **Änderungsantrag**:

e. einen **in der Regel linearen** Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Art. 6

Änderungsantrag zu Abs. 2 Bst. e ergibt:

e. einen **in der Regel linearen** Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Zudem sollte in Art. 6 die Ausschlussgrenze in Bezug auf den Elektrizitätsverbrauch weggelassen werden, damit das Potenzial für **Branchenfahrpläne** steigt. Die Mehrheit der Unternehmen, welche als kantonale Grossverbraucher gelten, erreichen die Schwelle aufgrund des Elektrizitätsverbrauches. Relevant für die Erstellung eines Fahrplanes ist jedoch in den meisten Fällen der fossile Wärmeverbrauch. Somit ist die Grenze an dieser Stelle nicht zielführend. Daraus ergibt sich folgender

Änderungsantrag zu Abs. 1:

¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden **oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde** haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Art. 7

Der Verordnungsentwurf in **Bst. a** ist unzweckmässig formuliert, indem er weiter geht als der erläuternde Bericht und im Erlass text eine „präzise“ Beschreibung der Massnahme vorgeschrieben werden soll. Eine Kostenschätzung der Umsetzung, bestehend aus Planungs-, Investitions- und Betriebskosten ist nicht nur mit grossem Aufwand verbunden, sondern beinhaltet für einen Zeitraum bis 2050 auch grosse

Unsicherheiten. Auf eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ist zu verzichten. Swisspower. Eventualiter ist eine «kann-Formulierung» zu wählen. Daher beantragen wir diese **Anpassungen**:

- a. eine präzise Beschreibung der Massnahme;
- b. eine Kostenschätzung der Umsetzung;

Art. 9

Der Bund soll Informationen für die Fahrpläne zur Verfügung stellen. Die Beratung selbst soll indessen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen durchgeführt werden. Eine weitere Präzisierung durch den Gesetzgeber ist aus Sicht von Swisspower nicht nötig. Der Wettbewerb zwischen Beratungsdienstleistern wird automatisch eine marktorientierte Qualifizierung wie bei anderen Dienstleistungen ergeben.

Wir beantragen in der Folge für Absätze 1 und 2 untenstehende Anpassungen:

Abs. 1:

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

Abs. 2:

² Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.

Art. 10

Grundsätzlich unterstützen wir die in dieser Bestimmung enthaltenen Kriterien für förderungswürdige Massnahmen und halten insbesondere die Regelungen zum Ausschluss von Doppelförderungen für zielführend. In **Abs. 2 Bst. a** ist aber das Kriterium, wonach die Umsetzung von Massnahmen aufgrund der Kosten „auch langfristig nicht verhältnismässig“ sein darf, in der Praxis nicht anwendbar. Die Voraussetzung, dass die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden, ist ausreichend. Wir stellen deshalb folgenden

Änderungsantrag zu Abs. 2 Bst. a:

...ein EHS-Teilnehmer darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;

Art. 11

Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitions- und Betriebsbeiträge separat oder kombiniert erfolgen. Diese sollte auch in der Verordnung explizit festgehalten werden. Es ist zudem nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel in a. Fördermittel für «thematische Ausschreibungen» und b. Fördermittel für «Einzelanträge» aufgeteilt werden (in Bezug auf die in Anhang 2 Ziffer 2 formulierten Präzisierungen). Unklar ist auch, in welcher zeitlichen Abfolge Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelanträge eingereicht werden können.

Abs. 1 sollte wie folgt präzisiert werden:

¹ Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen **oder einer Kombination davon** ausgerichtet.

Art. 12

In **Abs. 3** geben **Bst. a, c, (neu) e^{bis}, f und i** zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Bst. a: Damit der Innovationsgrad abgeschätzt werden kann, sind Hilfsmittel und Beispiele durch den Bund zur Verfügung zu stellen.

Bst. c: Die Methodik zur Bestimmung der Wirkung einer Massnahme ist der Vergleich mit der Referenzentwicklung, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (analog Art. 6 Abs. 2 lit. d CO₂-Verordnung), Stichwort Additionalität.

Bst. e^{bis}: Diese Angabe ist erforderlich zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit.

Bst. f: Zum Zeitpunkt des Gesuchs ist die Höhe der Finanzhilfe noch nicht bekannt, nur deren maximale Höhe relativ zu den anrechenbaren Kosten. Um ein Verhältnis berechnen zu können, muss eine Angabe zur beantragten Höhe der Finanzhilfe gemacht werden.

Bst. i: Die Berichterstattung muss sich auf qualitative Angaben wie z.B. «Verbesserung der Luftqualität» oder «Reduktion der Lärmbelastung» beschränken. Es dürfen keine quantitativen Daten abgefragt werden, die unverhältnismässige Mess- und Monitoringaufwände nach sich ziehen.

Daraus ergeben sich folgende Änderungsanträge:

c. **den Umfang der zusätzlichen die angestrebte** Verminderung der Treibhausgasemissionen oder **den Umfang der zusätzlichen angestrebten** Negativemissionen, **zu dem die Massnahme** beim Unternehmen, bei Betriebsstätten oder bei Dritten in einem direkten vor- oder nachgelagerten Prozess in Tonnen CO_{2eq} **führt, gemessen an der hypothetischen Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (Referenzentwicklung)**;

(neu) e^{bis}. die Dauer der Massnahme

f. das Verhältnis der verminderten Tonnen CO_{2eq} oder der erzielten Tonnen Negativemissionen zum Umfang der **beantragten** Finanzhilfe;

i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen **qualitativen** Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13

Im Erlassentwurf ist unklar, was mit „voraussichtlichen Erlösen“ in **Abs. 2 Bst. d** gemeint ist. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 18) geht es um zukünftig voraussichtlich erzielte Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten. Dies sollte im Verordnungstext entsprechend präzisiert werden:

Änderungsantrag für Artikel 13:

² ...

d. die voraussichtlichen Erlöse **aus dem Verkauf von Emissionsrechten** sowie Einsparungen der Betriebskosten.

Die Innovationsförderung erzielt den grössten Nutzen, wenn sie neuartige Technologien und Prozesse unterstützt, die sich von allein auf dem Markt nicht durchsetzen könnten. Die geförderte Technologie sollte somit primär auf eine Dekarbonisierung der Wirtschaft und weniger auf eine Effizienzsteigerung bei fossilen Prozessen setzen.

Daraus ergibt sich folgender Änderungsantrag:

³ Die Beiträge nach Absatz 1 können ausnahmsweise um 20 Prozent erhöht werden. Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG **sowie**; das Multiplikationspotential. **~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.~~**

Art. 14

Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (bspw. CCS und CCU) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen und eine entsprechende Begrenzung der Betriebsbeiträge ist nicht zielführend. Wir beantragen somit folgende Anpassungen.

¹ Investitionsbeiträge werden **höchstens** bis **spätestens** zum 31. Dezember **2035 2050** ausgerichtet.

² Betriebsbeiträge werden höchstens**[s]** während **7-11** Jahren und spätestens bis **zum am** 31. Dezember **2037 2041** ausgerichtet.

Folgeantrag zu Art. 16

² Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember **2038 2041**. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli **2038-2041** eingereicht worden sein.

Art. 18

Art. 7 des KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. **Abs. 1** sollte deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Wir beantragen, **Abs. 1** um einen **Bst. c (neu)** zu ergänzen:

¹ ...

c. Pipelines und weitere Infrastrukturen (z.B. Verflüssigungsanlagen, Speicher, etc.) für den Transport von CO₂.

Basierend auf eingangs erwähnter Argumentation betreffend der Wärmegewinnung aus Geothermie folgt ausserdem folgende Anpassung.

Wir beantragen, **Abs. 1** um einen **Bst. d (neu)** zu ergänzen:

d. der Realisierung von Anlagen zur Wärmegewinnung aus Geothermie

Art. 19 Ergänzung der Geothermie sowie Berücksichtigung von Wärme- und Kältebezug bei Thermischen Netzen

Für Titel und Inhalt von Artikel 19 beantragen wir folgende Anpassungen:

Art. 19 Thermische Netze **und Anlagen zur Wärmegewinnung aus Geothermie**

¹ Thermische Netze **und Anlagen zur Wärmegewinnung aus Geothermie** müssen für eine Absicherung folgende Voraussetzung erfüllen:

a. Der Neu- oder Ausbau des Netzes muss mindestens 1000 Megawattstunden Wärme- **oder Kältebezug** pro Jahr und 0.5 Megawatt Leistung betragen.

...

² Folgende Risiken können abgesichert werden:

...

b. Wegfall des Wärme- **oder Kältebezugs** eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als 40 Prozent der gesamten Wärmeproduktion.

c. (neu) Leistungseinbusse von mehr als 20 Prozent bei einer für ein thermisches Netz geplanten geothermischen Ressource ab 2 MW.

Art. 20 Thermische Langzeitspeicher haben einen Wirkungsverlust. Dieser soll während einer Speicherdauer über 3 Monate berücksichtigt werden. Wir beantragen den maximal akzeptierten Wirkungsverlust zu verankern.

¹ Thermische Langzeitspeicher müssen für eine Absicherung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Mindestens 85 Prozent der Wärmeenergie muss über mindestens 3 Monate gespeichert werden können oder die Speicherkapazität muss mindestens sieben Tage Volllastbetrieb betragen.

⁴ Eine Absicherung ist ausgeschlossen:

~~b. für Erdwärmesonden.~~

In der KIV fehlt derzeit die Berücksichtigung der Möglichkeit, z.B. Wasserstoff zur Speicherung bzw. die Verwertung von erwarteten PV-Produktionsüberschüssen im Sommer einzubeziehen. Es ist wichtig, solche innovativen Optionen zu entwickeln und Pilotprojekte in diesem Bereich zu fördern, da in den nächsten 3-5 Jahren erhebliche Überschussmengen an Strom im Sommer anfallen werden, die ansonsten abgeregelt werden müssen.

Art. 23 Eintritt des Risikos

Abs. 3a erscheint uns auslegungsbedürftig und impliziert daher Rechtsunsicherheit für die Antragsteller. Eine Nichtabsicherung bei Eintritt des Risikos infolge Selbstverschulden ist bereits in Abs. 3b festgehalten.

Antrag auf Streichung:

³ ~~Eine zugesprochene Absicherung wird nicht geleistet, wenn:~~

~~a. das Investitionsrisiko aufgrund von Mängeln in der Planung, der Realisierung oder im Betrieb eingetreten ist;~~

Anhang 2

Die Emissions-Schwellwerte für die Entwicklungsphasen 5 und 6 sind zu hoch. Zudem sind für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in Unternehmen, welche die Emissionsschwellenwerte nicht erreichen, vergleichbare Förderprogramme vorzusehen. Auch bei den Massnahmen, die CO₂ speichern, ist der Wert mit 10'000 Tonnen zu hoch. Die Schwellwerte sollten grundsätzlich deutlich tiefer angesetzt werden, um keine unnötigen Hürden für CO₂-wirksame Massnahmen zu schaffen. Daraus ergeben sich folgende Anpassung von Ziff. 1.2, 1.3 und 1.6:

Ziff. 1.2:

Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und -einführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~1000~~ 100 Tonnen CO_{2eq} führen.

Ziff. 1.3:

Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ 500 Tonnen CO_{2eq} führen.

Ziff. 1.6:

Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~10-000~~ 1000 Tonnen CO_{2eq} temporär oder dauerhaft gespeichert werden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c KIG verlangt für den Sektor Industrie eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2040 und um 90 Prozent bis 2050. Vor diesem Hintergrund ist die in Ziff. 3.3 von Anhang 2 vorgesehene Regelung nicht nachvollziehbar, wonach sich das Unternehmen verpflichten muss, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen. Der **Fokus sollte auf dem Jahr 2050** liegen. Zudem muss die Substitution nicht zwingend mit erneuerbaren Energien erfolgen. Entscheidend ist die klimaneutrale Substitution. Wir beantragen, diese Regelung anzupassen:

Ziff. 3.2:

Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 ~~vollständig~~ überwiegend mit ~~erneuerbaren~~ klimaneutralen Energieträgern zu substituieren; dies ist im Fahrplan auszuweisen.

Ziff. 4.4:

Sofern die Massnahmen bei Dritten zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, müssen sich diese verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 ~~vollständig~~ überwiegend mit ~~erneuerbaren~~ klimaneutralen Energieträgern zu substituieren, dies ist im Fahrplan auszuweisen.

Anhang 2 regelt die **Voraussetzungen der Förderung** von neuartigen Technologien und Prozessen gestützt auf das KIG.

Da ein klimarelevanter Mehrwert dieser Vorgabe nicht ersichtlich ist, beantragen wir den letzten Satz von Ziff. 5.3 ersatzlos zu streichen:

Ziff. 5.3:

Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung

entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. **Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.**

Energieverordnung (EnV), Art. 54a: Massnahmen nach Artikel 50a EnG

Wir begrüssen die geplanten höheren Beiträge für den Heizungsersatz bei mittleren und grösseren Leistungsklassen und die höheren Beiträge beim Ersatz von dezentralen Elektroheizungen. Hierbei ist es uns aber ein grosses Anliegen, dass auch moderne, hocheffiziente WKK-Anlagen berücksichtigt werden und dass insbesondere der Teilersatz von fossilen Spitzenlastkesseln (WKK-Anlagen zusätzlich zum bestehenden Gas-/Ölheizkessel für Spitzenlast) explizit gefördert wird und bitten, sicherzustellen, dass die Vorschriften diesem Sachverhalt gerecht werden.

Gerne bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

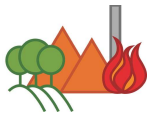
Swisspower AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wolf".

Anne Wolf
Leiterin Public Affairs & Kommunikation



Stellungnahme des Verbandes der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) zur Klimaschutz-Verordnung

Der VBSA vertritt sämtliche Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) der Schweiz.

Aus 4 Millionen Tonnen nicht recycelbarem, aber brennbarem Abfall erzeugen die 29 Schweizer KVA pro Jahr 1.7 TWh Strom, 2.9 TWh Wärme für die Fernwärme und 1 TWh Dampf für industrielle Prozesse. Bei der Verbrennung dieser 4 Millionen Tonnen Abfall entstehen etwa 4 Millionen Tonnen CO₂, wovon etwa die Hälfte fossilen Ursprungs ist.

Die 29 Schweizer KVA sind im öffentlichen Besitz. Ihr Betrieb wird kostendeckend nach dem Verursacherprinzip finanziert: Wer Abfälle zur Behandlung abgibt, muss für die Kosten aufkommen, die durch die Behandlung der abgegebenen Abfälle entstehen. Die KVA verrechnen daher eine Annahmgebühr zwischen 80 und 160 Franken pro Tonne Abfall. Diese Gebühr hängt von der Art des Abfalls und der Kostenstruktur der jeweiligen KVA ab.

Im März 2022 hat der VBSA, als Vertreter aller 29 Schweizer KVA, eine Vereinbarung mit dem UVEK unterzeichnet¹. Dabei verpflichtet sich der VBSA, bis 2030 mindestens eine CO₂-Abscheidungsanlage mit einer Jahreskapazität von mindestens 100'000 t CO₂ auf einen KVA-Standort in Betrieb zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Umfang der Klimaschutz-Verordnung ist zu eng gefasst.

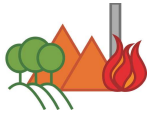
Wir stellen fest, dass der Verordnungsentwurf sich auf die Präzisierung von nur vier Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes (KIG) beschränkt, nämlich Artikel 6 Absatz 3, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 13 Absatz 1. Wir sind aber der Ansicht, dass weitere Präzisierungen dringend notwendig sind und bitten den Bundesrat, diese so bald wie möglich auf Verordnungsebene vorzunehmen.

Ein Beispiel, wo dieser Präzisierungsbedarf uns besonders akut erscheint, ist Artikel 3 Absatz 5 KIG. Dieser lautet:

Der Bund und die Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass spätestens bis 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Der Bundesrat kann Richtwerte für die Anwendung von Negativemissionstechnologien festlegen.

Wir wünschen eine Präzisierung zum Umfang der im Art. 3 Abs. 5 KIG genannten Zuständigkeiten: Aus unserer Sicht müssen Bund und Kantone auch dafür sorgen, dass die notwendige Infrastruktur zum Transport von CO₂ zu den Kohlenstoffspeichern zur Verfügung steht. Weiter wünschen wir eine Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone. Ohne diese Klarstellungen befürchten wir, dass die Schweiz nicht in der Lage sein wird, rechtzeitig auf Kohlenstoffsinken im Ausland zuzugreifen, und dass die Entwicklung von Speicherkapazitäten in der Schweiz blockiert bleibt. Solange der Zugang zu Kohlenstoffspeichern im Ausland und in der Schweiz nicht verbindlich gesichert ist und die kommerziellen Bedingungen für den Transport und die Speicherung von CO₂ nicht

¹ Vereinbarung zwischen Bund und Kehrichtverbrennungsanlagen. Medienmitteilung des UVEK vom 16. März 2022. Abrufbar unter: www.uvek.admin.ch > Medien > Medienmitteilungen.



festgelegt sind, werden in der Schweiz keine Investitionen in grosstechnischen CO₂-Abscheidungsanlagen möglich.

Der erläuternde Bericht darf nicht für gesetzgeberische Zwecke verwendet werden

In den Erläuterungen zum Artikel 10 KIV (Erläuterungsbericht S. 16) wird die «*Massnahme zur Erfüllung der Pflicht unter der Vereinbarung des UVEK mit den Kehrichtverbrennungsanlagen vom März 2022*» - also die Inbetriebnahme mindestens einer CO₂-Abscheidungsanlage mit einer Jahreskapazität von mindestens 100'000 t CO₂ auf einen KVA-Standort- als nicht förderwürdig erklärt. Inhaltlich erachten wir diesen Förderungsausschluss als unbegründet: Für den Bau und den Betrieb der ersten 100'000t CO₂-Abscheidungsanlage auf eine KVA sind keine nicht-rückzahlbare Geldleistungen ausgerichtet oder zugesagt worden. Die Gefahr einer gemäss Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SUG) unzulässigen Doppelförderung besteht daher nicht.

Im Gegenteil: Die Vereinbarung vom März 2022 sieht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes ausdrücklich vor. Ziffer 4.3 zweiter Absatz, letzter Satz lautet: «*Über die Möglichkeit zur Inanspruchnahme solcher Fördermittel für Investitionen, die den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂ sowie die vor- und nachgelagerten Prozessschritte betreffen, entscheidet das UVEK fallweise.*»

Ausserdem müssen wir bei dieser Gelegenheit ankündigen, dass der Bau der 100'000t CO₂-Abscheidungsanlage ohne finanzielle Unterstützung des Bundes oder rechtliche Anpassungen zur Sicherstellung der Finanzierung nicht möglich sein wird.

Die Ausfallrisiken von CO₂-Abscheidungsanlagen sind nicht abgedeckt

Im Falle einer ungeplanten Unterbrechung des Betriebs einer CO₂-Abscheidungsanlage wird ihr Betreiber höchstwahrscheinlich vom CO₂-Käufer mit einer Konventionalstrafe belegt. Eine solche Pönale stellt ein erhebliches finanzielles Risiko dar. Der Verordnungsentwurf sieht derzeit keinen Mechanismus vor, um die finanziellen Auswirkungen einer ungeplanten Unterbrechung des Betriebs einer CO₂-Abscheidungsanlage zu verringern.

Anträge

1. Wir beantragen die Ergänzung der KIV mit Ausführungsbestimmungen zum Art. 3 Abs. 5 KIG.
2. Wir beantragen eine Änderung des erläuternden Berichts, damit dieser mit den Verpflichtungen übereinstimmt, die der Vorsteher des UVEK im Rahmen der Vereinbarung vom 22. März 2022 eingegangen ist. Schliesslich beantragen wir, dass der so korrigierte erläuternde Bericht gleichzeitig mit der Verordnung in ihrer endgültigen Form veröffentlicht wird.
3. Wir beantragen eine Ergänzung der Verordnung, die die Betreiber von CO₂-Abscheidungsanlagen vor den finanziellen Folgen einer ungeplanten Unterbrechung des Betriebs ihrer CO₂-Abscheidungsanlage schützen soll.

Eingereicht am 23.04.2024

Robin Quartier, Geschäftsführer

Elektronisch an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 30. April 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (Vernehmlassung 2024/8)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der Klimaschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können. Gerne legen wir unsere Haltung im Folgenden dar.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Vorbemerkung

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen.

Die Stellungnahme des VCS Verkehrs-Club der Schweiz beschränkt sich im Folgenden auf diejenigen Aspekte der Vorlage, welche das Verkehrssystem betreffen.

Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket in die Vernehmlassung geschickt werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen durch den geplanten Ausbau von Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Art. 4 KIV

Wie im Erläuternden Bericht dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO¹ zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welcher die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

¹ CE Delft (2023): Aviation Non-CO₂ estimator (ANCO). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation, Delft.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Zusätzlich soll explizit erwähnt werden, dass Treibstoffe, die im Schweizer Sektor des Basler Flughafens getankt werden, ebenfalls erfasst werden müssen. Auch wenn dieser Flughafen auf französischem Boden liegt, wird die grosse Mehrheit der Flüge nach Schweizer Recht durchgeführt.

Änderungsantrag:

¹ *Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz **sowie am Flughafen Basel-Mulhouse im Schweizer Sektor** getankte Treibstoffe verursacht werden.*

² *(...) zu berechnen. Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ *Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.***

Art. 8 KIV

Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag:

³ *Betreiber von Luftfahrzeugen **können bilden** im Fahrplan auch (...) **ab.***

Kategorien vor- und nachgelagerter Emissionen

Art. 2 Bst. g. Anhang 1 KIV: Wir befürworten, dass bei den Netto-Null-Unternehmen die vorgelagerten Emissionen, die durch das Pendeln der Arbeitnehmenden verursacht werden, ebenfalls erfasst werden müssen.

Art. 3 Anhang 1 KIV: Zusätzlich beantragen wir den Abschnitt durch die Kundenmobilität zu ergänzen. Dabei sollen die Emissionen, welche bei der Anfahrt zum Unternehmen durch die Mobilität der Kunden emittiert werden, ebenfalls erfasst werden.

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, den 17. Februar 2024

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Der Verein Klimaschutz Schweiz wurde 2018 gegründet, um die Gletscher-Initiative zu lancieren. Nach der Annahme des indirekten Gegenvorschlags zur Gletscher-Initiative, des Klimaschutz-Gesetzes, durch das Volk am 18. Juni 2023 sehen wir uns als Fürsprecher einer getreuen Umsetzung dieses Volkswillens auch auf Verordnungsstufe.

Mit freundlichen Grüssen,



Marcel Hänggi
wissenschaftlicher Mitarbeiter



Oliver Daep
Geschäftsführer

Stellungnahme des Vereins Klimaschutz Schweiz zur Klimaschutz-Verordnung

Inhalt

1. Vorbemerkungen	1
2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)	2
3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)	2
4. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung	3
5. Änderungen weiterer Erlasse	8
6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»	10
7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase	10

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum mittelfristigen Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und einer weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden. Die Ausführungsbestimmungen müssen diese klaren Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt, die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen bei den Zwischenzielen zwar möglich, nicht aber beim Ziel für 2050.*

Das KIG schafft zudem **Hebel**, die auch über die Schweizer Grenzen hinaus wirken sollen: die Innovationsförderung (Art. 5 bis 7 KIG); Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen (Art. 1 Bst. c sowie Art. 9 KIG); und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst (Art. 10 KIG).

Das Ziel des KIG ist es, die Treibhausgas-Emissionen auf netto null und nach 2050 auf einen netto negativen Wert zu bringen. Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen auf die **Dekarbonisierung der Wirtschaft** abzielen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen.

Wir messen die Klimaschutz-Verordnung daran, wie gut sie diese Punkte umsetzt.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um **Mindestziele** resp. Mindest-Richtwerte (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 Abs. 1 KIG). Eine Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA).

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt im [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.»

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV somit ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen Änderungen in den Artikeln 5 und 26 und einen neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#)). Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel. Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices» und sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine

ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, fälschlicherweise mit Wirkung = Null bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im [Erläuternden Bericht](#) erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften zu berechnen. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO¹ zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet («Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ ... von Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf und* oxidierten Schwefelverbindungen ...

² ... zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ *Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, muss sich der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies soll im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: *e. einen Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

¹ CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV](#) vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung verbindlicher Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln. Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmen Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir, bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich rausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie in Art. 5 ist auch hier Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im [Erläuternden Bericht](#) wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche de facto eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenzug gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenzugplänen, die Zugpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenzugpläne sollte Pflicht sein. Zugpläne, die Unternehmen oder Branchenzugverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während auf Unternehmenszugpläne unter Umständen der Vorbehalt der Geschäftsgeheimnisse ([Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGO](#)) geltend gemacht werden kann, ist das bei Branchenzugplänen nicht der Fall, da eine Veröffentlichung dieser Zugpläne zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen würde.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenzugpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blosse Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Zugplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen bilden im Zugplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die geplante Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch [Erläuternden Bericht](#)). Die zusätzlich geförderte Massnahme führt dann zu einer Übererfüllung des Plans.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den [Erläuterungen](#)), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. *die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe hier auf 50% der anrechenbaren Kosten limitiert (ausnahmsweise 70%), dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Kosten ungedeckt. Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden?

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen waren es über 10 000 Fr/t CO₂. Im [Erläuternden Bericht](#) gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Das Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Änderungsantrag: ¹ c. *Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Allenfalls ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Millionen Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal 20 Millionen Franken.*

⁴ ... *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen...» Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Fr sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das Bafu die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure² und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag:

Art. 26^{bis} KIV (neu) Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das Bafu stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

² Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), i. A. des Bundesamtes für Umwelt

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

In der Aufzählung fehlt zudem eine wichtige Kategorie nachgelagerter Emissionen: die des Verkehrs, der durch den Ausbau der Verkehrskapazitäten induziert ist. Es gibt keinen Grund, diese nicht mitzubetrachten. Art. 12 Abs. 1 KIG definiert «insbesondere» den Strassenverkehr als einen Bereich, in dem Erlasse so ausgestaltet und angewandt werden sollen, dass sie zur Erreichung der Ziele des KIG beitragen. Es wäre deshalb inkonsequent, diesen Bereich bei der Definition der nachgelagerten Emissionen zu ignorieren.

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der [Erläuternde Bericht](#) nähere Ausführungen. Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der letzten Bezahlung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKen14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen³ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50-70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70kW gefördert würden.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt werden. Das KIG will 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme anders finanzieren.

³ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft» (beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 «Anforderungen an Massnahmen, welche CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern»).

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Die Anforderung der Dauerhaftigkeit muss auf Verordnungsstufe – in der KIV oder in der CO₂-Verordnung – reflektiert sein. Ebenfalls dürfen Holzprodukte nur dann als temporäre Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig, wobei die Förderhöhe die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen muss. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus solchen temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁴ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern festlegen. Angesichts der Dringlichkeit irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#), Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Begründung: Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun. Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

⁴ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat eine grosse kurzfristige Wirkung; es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, das 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt. Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen. Deshalb muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Änderungsantrag: Die KIV legt Richtlinien für einzelne Treibhausgase fest.

Per E-Mail an (als Word- und PDF-Dokument):
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 26. April 2024

Klimaschutz-Verordnung und Änderung anderer Erlasse: Vernehmlassungsantwort des VSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der Klimaschutz-Verordnung und der Änderung anderer Erlasse.

1. Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Der VSG unterstützt die Stossrichtung der Vorlage und begrüsst insbesondere den Einbezug von EHS-Unternehmen und die Möglichkeit, in einer Übergangsphase auch die Nutzung von CO₂ (CCU) aus fossilen Quellen auf dem Weg zur Erreichung des Netto-Null-Zieles zuzulassen. Dies ermöglicht wesentliche Impulse im Bereich der Abscheidung von CO₂ und von NET, welche zur Erreichung der globalen Klimaziele unverzichtbar erscheinen.

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen bzw. Anträge:

Art. 3

Die im internationalen Gebrauch eingebürgerten Begriffe Scope 1, Scope 2 und Scope 3 für die verschiedenen Kategorien von Emissionen in der Wertschöpfungskette könnten der Klarheit und Verständlichkeit halber entweder in diesem Artikel oder im vorangehenden Artikel unter Betriffe ausdrücklich festgehalten werden. Im Falle einer Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 würde dieser somit wie folgt lauten:

Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Art. 5

Der VSG unterstützt ausdrücklich die Festlegung in Art. 5 Bst. a, wonach die Fahrpläne für Unternehmen – in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 des KIG – eine Bilanzierung aller direkten und indirekten Emissionen (Scope 1 und Scope 2) enthalten müssen. Eine Bilanzierung der vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) muss freiwillig bleiben, auch weil deren Bewertung und Allokation gemäss GHG-Protokoll zwar auf einer inzwischen bewährten

Methodik beruht, aber dennoch weiterhin erheblichen Ermessens- und Wertungsspielräumen unterliegt.

In Bezug auf Bst. e stellen wir folgenden **Änderungsantrag**:

einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Die konkrete Umsetzung von technischen Lösungen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien innerhalb von Unternehmen oder Branchen wird naturgemäss immer mit sprunghaften Entwicklungen verbunden sein. Ein linearer Absenkpfad ist weder realistisch noch mit einem klimapolitischen Mehrwert verbunden.

Art. 6

Siehe die soeben gemachten Ausführungen zu Art. 5, woraus sich der analoge **Änderungsantrag zu Abs. 2 Bst. e** ergibt:

einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Zudem sollte in Art. 6 die Ausschluss-Grenze in Bezug auf den Elektrizitätsverbrauch fallen gelassen werden, damit das Potenzial für Branchenfahrpläne steigt. Die Mehrheit der Unternehmen, welche als kantonale Grossverbraucher gelten, erreichen gemäss unseren Informationen die Schwelle aufgrund des Elektrizitätsverbrauches. Relevant für die Erstellung eines Fahrplanes ist jedoch in den meisten Fällen der fossile Wärmeverbrauch. Somit macht die Grenze an dieser Stelle keinen Sinn, da sie einschränkend wirkt. Daraus ergibt sich folgender **Änderungsantrag zu Abs. 1**:

Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden ~~oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde~~ haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Art. 7

Der Verordnungsentwurf ist in Bst. a unzweckmässig formuliert, indem er weiter geht als der Erläuternde Bericht und im Erlasstext eine „präzise“ Beschreibung der Massnahme vorgeschrieben werden soll. Eine Kostenschätzung der Umsetzung, bestehend aus Planungs-, Investitions- und Betriebskosten ist nicht nur mit sehr grossem Aufwand verbunden, sondern beinhaltet auch enorme Unsicherheiten und Ungenauigkeiten, da der Dekarbonisierungsfahrplan den Zeitraum bis 2050 umfasst. Auf eine zwingende rechtliche Vorgabe hierzu ist zu verzichten, weshalb die **Streichung von Bst. b** beantragt wird. Die Buchstaben c.-e. enthalten die weiteren sinnvollerweise zu verlangenden Angaben.

- a. eine präzise Beschreibung der Massnahme;
- b. ~~eine Kostenschätzung der Umsetzung;~~

Art. 9

Der Bund soll die Informationen für die Fahrpläne zur Verfügung stellen. Die Beratung selber soll indessen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist dann Sache der Unternehmen. Entsprechende Präzisierungen führen zu folgenden Änderungsanträgen:

Abs. 1:

Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

Abs. 2:

Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.

Art. 10

Grundsätzlich unterstützen wir die in dieser Bestimmung enthaltenen Kriterien für förderungswürdige Massnahmen und halten insbesondere die Regelungen zum Ausschluss von Doppelförderungen für zielführend. In Abs. 2 Bst. a erscheint jedoch das Kriterium, wonach die Umsetzung von Massnahmen auf Grund der Kosten „auch langfristig nicht verhältnismässig“ sein darf, in der Praxis nicht greifbar und auch nicht notwendig. Die Voraussetzung, dass die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden, erscheint neben den übrigen Kriterien als genügend. Entsprechend stellen wir folgenden Änderungsantrag zu Abs. 2 Bst. a:

ein EHS-Teilnehmer darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;

Art. 11

Gemäss Erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge separat oder auch kombiniert angewendet werden. Diese sollte auch in der Verordnung explizit festgehalten werden. Es verbleibt noch Klärungsbedarf zu folgenden Punkten: Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel in Fördermittel für «thematische Ausschreibungen» einerseits und Fördermittel für «Einzelanträge» andererseits aufgeteilt werden. Unklar ist auch, in welcher zeitlichen Abfolge thematische Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelanträge eingereicht werden können. Abs. 1 sollte wie folgt präzisiert werden:

Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen oder einer Kombination davon ausgerichtet

Art. 12

In Abs. 3 geben Bst. a, c, (neu) e^{bis}, f und i zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Bst. a: Damit der Innovationsgrad abgeschätzt werden kann, sind Hilfsmittel und Beispiele durch den Bund zur Verfügung zu stellen.

Bst. c: Das zentrale Konzept zur Bestimmung der Wirkung einer Massnahme ist der Vergleich mit der Referenzentwicklung, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (analog Art. 6 Abs. 2 lit. d CO₂-Verordnung). Dies ist bekannt unter dem Begriff «Emissionsadditionalität».

Bst. e^{bis}: Diese Angabe ist erforderlich zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit.

Bst. f: Zum Zeitpunkt des Gesuchs ist die Höhe der Finanzhilfe noch nicht bekannt, nur deren maximale Höhe relativ zu den anrechenbaren Kosten. Um ein Verhältnis berechnen zu können, muss eine Angabe zur beantragten Höhe der Finanzhilfe gemacht werden.

Bst. i: Die Berichterstattung muss sich auf qualitative Angaben wie z.B. «Verbesserung der Luftqualität» oder «Reduktion der Lärmbelastung» beschränken. Es dürfen keine quantitativen Daten abgefragt werden, die unverhältnismässige Mess- und Monitoringaufwände nach sich ziehen.

Daraus ergeben sich folgende Änderungsanträge:

c. den Umfang der zusätzlichen die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den Umfang der zusätzlichen angestrebten Negativemissionen, zu dem die Massnahme beim Unternehmen, bei Betriebsstätten oder bei Dritten in einem direkten vor- oder nachgelagerten Prozess in Tonnen CO₂eq führt, gemessen an der hypothetischen Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (Referenzentwicklung);

(neu) e^{bis}. die Dauer der Massnahme

f. das Verhältnis der verminderten Tonnen CO₂eq oder der erzielten Tonnen Negativemissionen zum Umfang der beantragten Finanzhilfe;

i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen qualitativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13

Im Erlassentwurf ist unklar, was mit „voraussichtlichen Erlösen“ in Abs. 2 Bst. d gemeint ist. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 18) geht es um zukünftig voraussichtlich erzielte Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten. Dies sollte im Verordnungstext entsprechend präzisiert werden:

die voraussichtlichen Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten sowie Einsparungen der Betriebskosten.

Art. 14

Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (beispielsweise CCS und CCU) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen und eine entsprechende Begrenzung der Betriebsbeiträge erscheint nicht zielführend. Wir beantragen somit folgende Anpassungen.

Abs. 1:

Investitionsbeiträge werden höchstens bis spätestens zum 31. Dezember 2035 2040 ausgerichtet.

Abs. 2:

Betriebsbeiträge werden höchstens[s] während 7-11 Jahren und spätestens bis zum am 31. Dezember 2037 2041 ausgerichtet.

Folgeantrag zu Art. 16

Abs. 2:

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2038 2041. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli 2038-2041 eingereicht worden sein.

Art. 17

Aus der Praxis sind verschiedentlich Stimmen zu hören, welche die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) als ungenügend bzw. gefährdet erachten. Wir empfehlen daher vertieft zu prüfen, ob durch die Meldung bestimmter Informationen an Organisationen, die nicht der Bundesverwaltung angehören und keine Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG erlassen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ) der Interessenausgleich zwischen Unternehmensinteressen und dem Öffentlichkeitsprinzip geeigneter vorgenommen werden kann.

Art. 18

Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 sollte deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Wir beantragen entsprechend, Abs. 1 um einen Bst. c (neu) zu ergänzen:

c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.

Anhang 2

Die Emissions-Schwellwerte für die Entwicklungsphasen 5 und 6 sind zu hoch angesetzt und sollten gesenkt werden. Zudem sind für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in Unternehmen, welche die Emissions-Schwellwerte nicht erreichen, vergleichbare Förderprogramme vorzusehen. Auch bei den Massnahmen, die CO₂ speichern,

ist der Wert mit 10'000 Tonnen zu hoch angegeben und sollte tiefer angesetzt werden. Daraus ergeben sich folgende Anpassung von Ziff. 1.2, 1.3 und 1.6:

Ziff. 1.2:

Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~1000~~ 100 Tonnen CO₂eq führen

Ziff. 1.3:

Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ 500 Tonnen CO₂eq führen.

Ziff. 1.6:

Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~10 000~~ 1000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c KIG verlangt für den Sektor Industrie eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2040 und um 90 Prozent bis 2050. Vor diesem Hintergrund ist die in Ziff. 3.3 von Anhang 2 vorgesehene Regelung nicht nachvollziehbar, wonach sich das Unternehmen verpflichten muss, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen. Der Fokus sollte hier auf dem Jahr 2050 liegen. Zudem muss die Substitution nicht zwingend mit erneuerbaren Energien erfolgen, entscheidend ist, dass die Substitution klimaneutral erfolgt. Wir beantragen daher, diese Regelung wie folgt anzupassen:

Ziff. 3.2:

Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 ~~vollständig~~ überwiegend mit erneuerbaren klimaneutralen Energieträgern zu substituieren; dies ist im Fahrplan auszuweisen.

Ziff. 4.4:

Sofern die Massnahmen bei Dritten zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, müssen sich diese verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 ~~vollständig~~ überwiegend mit erneuerbaren klimaneutralen Energieträgern zu substituieren, dies ist im Fahrplan auszuweisen.

Anhang 2 regelt die Voraussetzungen der Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen gestützt auf das Klimagesetz. Um Missverständnisse zu vermeiden und falsche Signale in Richtung von Forschung, Exportindustrie und freiwilligen Märkten zu senden, ist in Ziff. 5.1 festzuhalten, dass diese Regelung keine technologischen Einschränkungen oder Verbote vorsieht, sondern einzig ein Kriterium der Förderungswürdigkeit von Massnahmen gemäss KIG beinhaltet. Entsprechend stellen wir folgenden Änderungsantrag:

Ziff. 5.1:

Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig können nur gefördert werden, wenn das abgeschiedene CO₂ als schwer vermeidbar gilt.

Es erscheint in den wenigsten Fällen realistisch, dass der durch Abscheidung von Treibhausgasemissionen erhöhte Stromverbrauch durch das betreffende Unternehmen selber produziert wird, was in der Formulierung „möglichst selber produziert“ auch bereits zum Ausdruck gebracht wird. Da angesichts der übrigen Voraussetzungen auch kein klimapolitischer Mehrwert dieser Vorgabe ersichtlich ist, beantragen wir den letzten Satz von Ziff. 5.3 ersatzlos zu streichen:

Ziff. 5.3:

Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. ~~Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.~~

2. Änderung anderer Erlasse: Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV)

Art. 54a (Massnahmen nach Artikel 50a EnG)

Die Förderung des Ersatzes von fossil betriebenen Heizungen konzentriert sich auf den Leistungsbereich über 70 kW. Gemäss erläuterndem Bericht sind als Alternativen automatische Holzfeuerungen, Luft/Wasser-Wärmepumpen, Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Wärmenetz sowie Solarkollektoranlagen vorgesehen. Wir beantragen, dass ab einem Leistungsbereich von 100 kW auch der Ersatz durch ein bivalentes Heizsystem sowie WKK-Anlagen gefördert werden können.

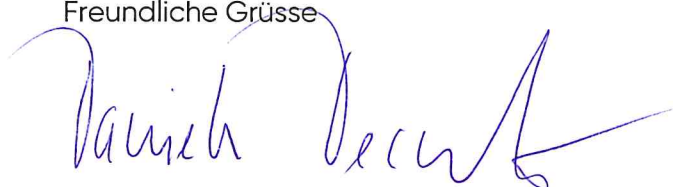
Begründung: Gemäss dem Entwurf zur nächsten Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich rechnen auch die Kantone mit dem Einsatz von Gasheizungen für die Spitzenlastabdeckung von grösseren Heizsysteme: *«Bei Neubauten und beim Wärmeerzeugersersatz ist der Einsatz fossiler Brennstoffe ab einer notwendigen Wärmeleistung grösser 100 kW zulässig für die Abdeckung von Spitzenlasten im Umfang von höchstens 10% des jährlichen Gesamtwärmebedarfs.»*¹ Gasheizungen können flexibel andere erneuerbare Wärmeerzeuger wie Wärmepumpen ergänzen. WKK-Anlagen bringen den zusätzlichen Vorteil, dass sie Winterstrom bereitstellen, der in Kombination mit einer Wärmepumpe besonders effizient genutzt werden kann. Ob bivalentes Heizsystem mit Gaskessel oder WKK-Anlage, beide Systeme können mit erneuerbarem Gas klimaneutral betrieben werden.

¹ Art. F.4 Mustervorschriften Energiehub Gebäude, Teilrevision Wärmeerzeuger, EnDK, 4. Juli 2023.

Zu den vorgesehenen Änderungen der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniela Decurtins', with a long horizontal stroke extending to the right.

Daniela Decurtins
Direktorin



WWF Schweiz
Patrick Hofstetter
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
Patrick.Hofstetter@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

UVEK
Bundesrat A. Rösti

3003 Bern

Zürich, 12. April 2024

Elektronisch an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung des KIG teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Obschon wie viele Umsetzungsvorschläge unterstützen, machen wir Ihnen zahlreiche Vorschläge, wie das Gesetz noch wirkungsvoller umgesetzt werden kann.

Die Umsetzung von Art.9 KIG zu den Finanzmittelflüssen erachten wir als völlig ungenügend und machen einen Vorschlag. Die bisher fehlende Umsetzung von Art.10 ist wenig verständlich, da es womöglich der wichtigste Artikel des KIG ist. Hier erwarten wir, dass der Bundesrat Wort hält und einen Vorschlag noch dieses Jahr präsentiert.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Anträge finden Sie nachfolgend.
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Dr. Patrick Hofstetter
Fachgruppenleiter Klima und Energie



Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

*Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen **Zweck** des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch



Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden. Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.



4. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miteingefasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)**

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. **einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.**

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.



Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: *¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: *¹ e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenzugang gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: *³ Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: *³ Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: *¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*



Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen **inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen** auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. **die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;**

³ ... **Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.**

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ **Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.**

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.



Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig *wird*. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ *c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*



Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.



- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.



Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhänden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neub Gebäuden. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neub Gebäuden ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKE n14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.



- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans



Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgas-emissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusinken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.



A Rocha Suisse
A l'Att de Steve Tanner
Rue du Village 6
1435 Essert-Pittet

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Essert-Pittet, le 30 avril 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

A Rocha Suisse, association pour la conservation de la nature, aimerait vous faire part de ses observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Steve Tanner

Membre du comité

Prise de position de A Rocha Suisse sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de com-

bustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.



A Rocha Suisse
A l'Att de Steve Tanner
Rue du Village 6
1435 Essert-Pittet

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Essert-Pittet, le 30 avril 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

A Rocha Suisse, association pour la conservation de la nature, aimerait vous faire part de ses observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Steve Tanner

Membre du comité

Prise de position de A Rocha Suisse sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de com-

bustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

bettina.kast@bfe.admin.ch

Zürich, 26.04.2024

Stellungnahme zur Verordnung des Klima- und Innovationsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der Klimaschutz-Verordnung. Die act Cleantech Agentur Schweiz unterstützt generell die vorliegende Version, möchte jedoch zu folgenden Artikeln noch detailliert Stellung nehmen:

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen

Wir begrüssen die Berücksichtigung von Anwendungen von Negativemissionstechnologien (NET). Die Anwendung von NET ist eine wichtige Option, um die Klimaziele zu erreichen. Allerdings sollte diese Option nicht dazu dienen, um die notwendigen Massnahmen zur Emissionsreduktion und Effizienzsteigerung zu vernachlässigen. Diese Massnahmen sind nicht nur kosteneffizienter, sondern haben auch positive Nebeneffekte für die Umwelt und die Gesellschaft.

Ein linearer Absenkpfad kann im Fahrplan definiert werden, die Umsetzung wird jedoch meist nicht nach einem solchen erfolgen können. Neben der Effizienzsteigerung wird die Emissionsreduktion vielfach durch einen Wechsel des Heizsystems auf erneuerbare Energien erreicht, was eine sofortige, direkte Absenkung zur Folge hätte.

Art. 6 Fahrpläne für Branchen

Der Ausschluss von Unternehmen, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, soll verzichtet werden, da diese Unternehmen aufgrund Ihrer Prozesse für einen Branchenfahrplan relevant sind. Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung sind nach wie vor in der Pflicht, einen individuellen Fahrplan gemäss CO₂-Gesetz, Art. 31a, Bst. b (Änderung vom 15. März 2024) einzureichen.

Art. 7 Angaben zu den Massnahmen

Wir halten es für wirtschaftlich nicht sinnvoll, alle Massnahmen der Umsetzung zu kalkulieren, da dies einen sehr hohen Detaillierungsgrad erfordern und entsprechende Kosten verursachen würde. Nach Art. 4.3.32 SIA-Ordnung 103 muss der/die Ingenieur:in den Auftraggebenden über die Grundlagen und die Genauigkeit von Kostenangaben aufklären, jedoch sollen Kostenvoranschläge in der Regel ebenfalls die Genauigkeit von +/- 10% beachten. Die Kostenschätzung sollte nur für diejenigen Massnahmen, für welche gemäss Art. 10 Förderungen beantragt werden, in diesem Detaillierungsgrad verpflichtend sein.

Art. 9 Beratung

Für die Erarbeitung eines Fahrplans, der sowohl den IST-Zustand als auch den SOLL-Zustand und die Massnahmen zur Erreichung des SOLL-Zustands definiert, sind sowohl technische Massnahmenkompetenz als auch Fachwissen bezüglich Bilanzierung notwendig. Üblicherweise handelt es sich hierbei um unterschiedliche Personengruppen, wobei erstere vielfach für die Beraterpools der Zielvereinbarungen oder die Energieberatung für KMU «PEIK» zertifiziert sind. Wir würden daher empfehlen, für die technische Massnahmenkompetenz auf diese bewährten Instrumente zurückzugreifen.

Art. 10 Förderungswürdige Massnahmen

Emittenten, welche dem EHS angeschlossen sind, müssen darlegen, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden. Unsere Erfahrung zeigt, dass diese Unternehmen oft international tätig sind und Investitionsentscheide global betrachtet werden – zum Nachteil der Produktionsstandorte in der Schweiz. Wir würden es begrüssen, wenn der Passus «langfristig nicht verhältnismässig ist» gestrichen und an Art. 10, Abs. 2, Bst. b angeglichen wird.

Art. 12 Gesuch

Da es sich um die Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen handelt, ist die Bestimmung der Mehrkosten der Massnahme gegenüber den Kosten konventioneller Techniken unter Berücksichtigung der Betriebskosten kaum nachvollziehbar zu begründen und würde innovative Technologien aufgrund höherer Kosten wirtschaftlich in ein schlechtes Licht rücken. Eine Streichung des Art. 12, Abs. 3, Bst. e wäre aus unserer Sicht begrüssenswert.

Weiter kommt unter Art. 12, Abs. 3, Bst. i gegenüber den Fahrplänen hier die zusätzliche Thematik der positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen hinzu. Wir empfehlen, diesen Punkt wegzulassen, da dies die Komplexität der Gesuchseingabe stark erhöht.

Anhang 2, Art. 1 Finanzhilfen auf Gesuch hin

Mit einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 1'000 Tonnen CO_{2eq} werden vorwiegend grössere Unternehmen adressiert, andernfalls müssen sich die Unternehmen zusammenschliessen. Um auch den KMU - Unternehmen den Zugang zu diesen Fördermitteln zu ermöglichen, würden wir ein vereinfachtes, standarisiertes Prüfverfahren für kleinere Emittenten begrüssen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Rothen
Geschäftsführer



Rahel Liechti
Leiterin Projekte

bettina.kast@bfe.admin.ch

Zürich, 26.04.2024

Stellungnahme zur Verordnung des Klima- und Innovationsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der Klimaschutz-Verordnung. Die act Cleantech Agentur Schweiz unterstützt generell die vorliegende Version, möchte jedoch zu folgenden Artikeln noch detailliert Stellung nehmen:

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen

Wir begrüssen die Berücksichtigung von Anwendungen von Negativemissionstechnologien (NET). Die Anwendung von NET ist eine wichtige Option, um die Klimaziele zu erreichen. Allerdings sollte diese Option nicht dazu dienen, um die notwendigen Massnahmen zur Emissionsreduktion und Effizienzsteigerung zu vernachlässigen. Diese Massnahmen sind nicht nur kosteneffizienter, sondern haben auch positive Nebeneffekte für die Umwelt und die Gesellschaft.

Ein linearer Absenkpfad kann im Fahrplan definiert werden, die Umsetzung wird jedoch meist nicht nach einem solchen erfolgen können. Neben der Effizienzsteigerung wird die Emissionsreduktion vielfach durch einen Wechsel des Heizsystems auf erneuerbare Energien erreicht, was eine sofortige, direkte Absenkung zur Folge hätte.

Art. 6 Fahrpläne für Branchen

Der Ausschluss von Unternehmen, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, soll verzichtet werden, da diese Unternehmen aufgrund Ihrer Prozesse für einen Branchenfahrplan relevant sind. Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung sind nach wie vor in der Pflicht, einen individuellen Fahrplan gemäss CO₂-Gesetz, Art. 31a, Bst. b (Änderung vom 15. März 2024) einzureichen.

Art. 7 Angaben zu den Massnahmen

Wir halten es für wirtschaftlich nicht sinnvoll, alle Massnahmen der Umsetzung zu kalkulieren, da dies einen sehr hohen Detaillierungsgrad erfordern und entsprechende Kosten verursachen würde. Nach Art. 4.3.32 SIA-Ordnung 103 muss der/die Ingenieur:in den Auftraggebenden über die Grundlagen und die Genauigkeit von Kostenangaben aufklären, jedoch sollen Kostenvoranschläge in der Regel ebenfalls die Genauigkeit von +/- 10% beachten. Die Kostenschätzung sollte nur für diejenigen Massnahmen, für welche gemäss Art. 10 Förderungen beantragt werden, in diesem Detaillierungsgrad verpflichtend sein.

Art. 9 Beratung

Für die Erarbeitung eines Fahrplans, der sowohl den IST-Zustand als auch den SOLL-Zustand und die Massnahmen zur Erreichung des SOLL-Zustands definiert, sind sowohl technische Massnahmenkompetenz als auch Fachwissen bezüglich Bilanzierung notwendig. Üblicherweise handelt es sich hierbei um unterschiedliche Personengruppen, wobei erstere vielfach für die Beraterpools der Zielvereinbarungen oder die Energieberatung für KMU «PEIK» zertifiziert sind. Wir würden daher empfehlen, für die technische Massnahmenkompetenz auf diese bewährten Instrumente zurückzugreifen.

Art. 10 Förderungswürdige Massnahmen

Emittenten, welche dem EHS angeschlossen sind, müssen darlegen, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden. Unsere Erfahrung zeigt, dass diese Unternehmen oft international tätig sind und Investitionsentscheide global betrachtet werden – zum Nachteil der Produktionsstandorte in der Schweiz. Wir würden es begrüssen, wenn der Passus «langfristig nicht verhältnismässig ist» gestrichen und an Art. 10, Abs. 2, Bst. b angeglichen wird.

Art. 12 Gesuch

Da es sich um die Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen handelt, ist die Bestimmung der Mehrkosten der Massnahme gegenüber den Kosten konventioneller Techniken unter Berücksichtigung der Betriebskosten kaum nachvollziehbar zu begründen und würde innovative Technologien aufgrund höherer Kosten wirtschaftlich in ein schlechtes Licht rücken. Eine Streichung des Art. 12, Abs. 3, Bst. e wäre aus unserer Sicht begrüssenswert.

Weiter kommt unter Art. 12, Abs. 3, Bst. i gegenüber den Fahrplänen hier die zusätzliche Thematik der positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen hinzu. Wir empfehlen, diesen Punkt wegzulassen, da dies die Komplexität der Gesuchseingabe stark erhöht.

Anhang 2, Art. 1 Finanzhilfen auf Gesuch hin

Mit einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 1'000 Tonnen CO_{2eq} werden vorwiegend grössere Unternehmen adressiert, andernfalls müssen sich die Unternehmen zusammenschliessen. Um auch den KMU - Unternehmen den Zugang zu diesen Fördermitteln zu ermöglichen, würden wir ein vereinfachtes, standarisiertes Prüfverfahren für kleinere Emittenten begrüssen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Rothen
Geschäftsführer



Rahel Liechti
Leiterin Projekte

Eidg. Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 29. April 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Alliance Sud ist das Schweizer Kompetenzzentrum für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik. Aus entwicklungspolitischer Sicht ist die Ausgestaltung der Verordnung zum Klimaschutz-Gesetz wichtig, damit die Schweiz entschieden den gesetzten Zielkurs in Richtung Netto Null einschlägt.

Entscheidend für die Einsetzung der grössten Schweizer Hebel beim Klimaschutz ist dabei die Umsetzung von Artikel 9 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse. Das Klimaschutz-Gesetz gibt dem Bundesrat die Ermächtigung und Verpflichtung, für den Beitrag des Schweizer Finanzplatzes bei der Zielerreichung zu sorgen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Alliance Sud



Andreas Missbach
Geschäftsleiter

Stellungnahme von Alliance Sud zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren. Sie ist ebenfalls widersprüchlich zum übernächsten Satz, der richtigerweise festhält: **«Mit Blick auf ein globales Netto-Null-Zielbild sind diese Kompensationen aber 2050 nicht mehr tauglich.** Die (abnehmende) Bedeutung der Auslandkompensation soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Klimapolitik, namentlich im CO₂-Gesetz, geklärt und konkretisiert werden.» Es kann nicht genug betont werden, dass die Auslandkompensation bis 2050 abnehmen anstatt zunehmen muss, da es bis 2050 keinen Markt mehr für den internationalen Transfer von Emissionsreduktionen geben kann, wenn alle Länder ihre reduzierbaren Emissionen bereits reduziert haben müssen. Zudem zeigen sich bereits jetzt Qualitätsdefizite bei den Kompensationsprojekten, sodass nicht 1:1 von einer gleichwertigen Reduktion von Emissionen im Ausland ausgegangen werden kann.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von allein durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht.** Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden. Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren (siehe Kap. 2 dieser Stellungnahme).

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden, weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen **Zweck** des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund ein Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen und im Rahmen der Treibhausgasstatistik auszuweisen.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Art. 5 KIV: Laut dem KIG sollen die Fahrpläne für Unternehmen mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen *können bilden* im Fahrplan auch (...) *ab*.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternder Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) *wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Änderungsantrag: ³ i. *die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotenzial aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; ~~und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.~~

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ ~~Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.~~

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Änderungsantrag: ¹ c. ~~Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.~~

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selbst zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) ~~ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der~~

Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ *[neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure² und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen, anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotenzial zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

² Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): *Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren*, im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziels angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache³ per 2050 erbracht werden.

6. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im

³ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Bundesamt für Umwelt
Bafu

3003 Bern

bettina.kast@bafu.admin.ch

Romoos, 18. April 2024

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung zur Klimaschutzverordnung KIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme **zur Klimaschutzverordnung KIV**.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) wie nachfolgend aufgeführt.

Die SAB hat das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit KIG als indirekten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative sowohl im Parlament als auch in der Volksabstimmung vom Juni 2023 unterstützt. Die SAB unterstützt das KIG als Rahmengesetz, welches insbesondere den Zielpfad in Richtung auf das Netto-Null-Ziel bis 2050 vorgibt. Die Erreichung dieses ambitionierten Zieles erfordert grosse Anstrengungen in vielen Bereichen. Dazu gehört namentlich der Umbau der Energieversorgung, wie er auch mit dem sogenannten Mantelerlass angestrebt wird. Die SAB hat deshalb auch den Mantelerlass in der parlamentarischen Beratung unterstützt und spricht sich in Hinblick auf die Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 für eine Annahme des Mantelerlasses aus.

Die SAB hat im Rahmen der Behandlung klimapolitischer Vorlagen immer betont, **dass die Berggebiete und ländlichen Räume eine besondere Betroffenheit aufweisen**. Dazu gehören etwa die höhere Anfälligkeit auf Extremereignisse wie Starkniederschläge und deren Folgen, die zunehmenden Nutzungsansprüche und -konflikte rund um die Ressource Wasser, die hohe Abhängigkeit vom Wintertourismus und damit die Herausforderung, diese Leitbranche neu auszurichten usw. Die Berggebiete und ländlichen Räume müssen sich an die geänderten

klimatischen Verhältnisse anpassen. Den **Klimawandelanpassungsmassnahmen** kommt deshalb für uns eine sehr hohe Bedeutung zu.

Leider müssen wir feststellen, dass der nun vorliegende Verordnungsentwurf gerade in dieser Hinsicht ungenügend ausfällt. Artikel 12 Absatz 2 des KIG sieht explizit vor, dass für die Berg- und Randgebiete eine zusätzliche Unterstützung vorgesehen werden soll, wo eine besondere Ausgangslage besteht. Der Absatz wurde in der parlamentarischen Beratung eingefügt. **Dieser Auftrag des Parlamentes zur Berücksichtigung der besonderen Anliegen der Berggebiete und Randregionen ist mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht erfüllt.** Weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen findet sich ein Hinweis darauf, wie dieser Auftrag umgesetzt werden soll.

Bei den Förderungsinstrumenten für die Klimaschutzmassnahmen müssen im Hinblick auf die Situation in den Berggebieten Hürden und Schwellenwerte angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen.

Anhang 2: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren insbesondere sehr hohe Mindestverminderungsmengen, was zwar die Administrationskosten reduziert. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs, auch im ländlichen Raum, viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Insbesondere Massnahmen auf Landwirtschaftsbetrieben würden die geforderten Schwellen wohl kaum je alleine erreichen. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme insgesamt (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies würde Biogasproduzenten und Klärgasproduzenten ausschliessen, welche jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ wird heute i.d.R. wieder in die Atmosphäre abgegeben, könnte aber mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Aus diesem Grund sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq reduziert werden.

Überdies stellen wir fest, dass der Bereich Abwasserbehandlung, in dem insbesondere nicht-energetische Treibhausgasemissionen verursacht werden, von der KIV nicht geregelt wird. Dabei ist insbesondere ungeklärt und auch für die Berggebiete mit ihren tendenziell kleineren Abwasserreinigungsanlagen von besonderer Bedeutung, wie die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen umgesetzt und finanziert werden sollen. Wir beantragen, für die Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen ein gesamtschweizerisches Finanzierungsinstrument zu schaffen.

Bezüglich **Klimawandelanpassungsmassnahmen** enthält Artikel 8 des KIG ebenfalls einen klaren Auftrag, dass die notwendigen Massnahmen zur Anpassung und zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels getroffen werden müssen. Im Gesetzestext und den Erläuterungen wird betont, dass es dabei u.a. um Massnahmen im Zusammenhang mit Extremereignissen (Hitze, Trockenheit, Starkniederschläge), die Standorteignung von Kulturpflanzen, die Funktionsweise von Schutzwäldern, die Schneesicherheit von Skigebieten usw. gehe. Die KIV schlägt nun als einzige konkrete Umsetzungsmassnahme in Artikel 25 die Schaffung einer Koordinationsplattform für den Erfahrungsaustausch vor. **Eine derartige Koordinationsplattform ist zweifelsohne begrüssenswert.** Allerdings muss eine solche Plattform die Rolle der Kantone bei der Begleitung der Gemeinden berücksichtigen und der zentralen Rolle der Gemeinden bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmassnahmen gerecht werden. Dazu ist im leitenden Gremium der Plattform «Anpassung an den Klimawandel» eine **Vertretung der SAB** vorzusehen, welche die Interessen Kantone und Gemeinden einbringt.

Die vorgesehene Plattform alleine ist aber völlig ungenügend, um die nötigen Transformationsprozesse in den zahlreichen betroffenen Bereichen effektiv unterstützen zu können. Umso wichtiger werden die Arbeiten am nächsten Aktionsplan zu Klimawandelanpassungsmassnahmen für die Zeitperiode ab 2026. In Art. 24 sollten deshalb insbesondere Regelungen zu den notwendigen Massnahmen (Art. 8 KIG) erfolgen. Ausserdem wären weitere Erläuterungen hilfreich, z.B. ist es notwendig, spezifische messbare Ziele für die einzelnen Bereiche (z.B. Naturgefahren, Landwirtschaft, etc.) festzulegen. Ausserdem verdienen die Schnittstellen zwischen den Handlungsfeldern, welche die Zusammenarbeit von Spezialist/innen benötigen, besondere Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung potenzieller sektorübergreifender Synergien und Konflikte (z.B. zwischen der Anpassung der Landwirtschaft und dem Wassermanagement, oder der Erhaltung der Biodiversität und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren).

Wir haben im obigen Abschnitt bewusst das Wort Transformationsprozesse gewählt. Bei den Klimawandelanpassungsmassnahmen geht es nicht nur um ein paar kosmetische Anpassungen. **Im Bereich des Tourismus muss das Geschäftsmodell ganzer Destinationen neu ausgerichtet werden.** Dazu müssen alle Akteure innerhalb der Destination von den Bergbahnen über die Hotels und Restaurants bis hin zu den Sportartikelverkäufern und öV-Unternehmen an Bord geholt und gemeinsam neue Geschäftsmodelle entwickelt werden. Die SAB hat auf diese Zusammenhänge bereits seit längerem hingewiesen, so u.a.

- Studie zum Tourismus im Klimawandel 2010: <http://tinyurl.com/3fwceczk>
- Thesenpapier zur Zukunft des alpinen Tourismus 2018: <http://tinyurl.com/4wszytus>
- Interreg-Projekt „Beyond Snow“ (2022 – 25): <https://www.sab.ch/beyondsnow/>

Mit dem Klimawandel wird zudem das Wasser auch in den Berggebieten immer mehr zu einem limitierenden Faktor. Die Wasserverfügbarkeit nimmt ab, gleichzeitig steigen die Nutzungsansprüche. Extremereignisse wie der Hitzesommer 2022 dürften immer mehr zur Normalität werden. Der Bedarf nach einem **integrierten Wassereinzugsgebietsmanagement** steigt damit weiter an. Die geltende Kompetenzverteilung im Bereich der Wasserhoheit soll aus unserer Sicht nicht angetastet werden. Jedoch erwarten wir vom Bund ein deutlich stärkeres Engagement, etwa durch Vorgaben zur Standardisierung von Daten, um ein schweizweites Monitoring betreiben zu können und die gezielte Förderung von Wassereinzugsgebietsmanagementsystemen durch finanzielle Anreize im Sinne von Modellvorhaben sowie den Erfahrungsaustausch. Auch in diesem Bereich hat die SAB bereits verschiedene Arbeiten unternommen. So hat die SAB im Jahr 2022 die Dialogplattform „Forschung und Praxis in der Berglandwirtschaft“ gegründet und im Rahmen dieser Dialogplattform während der ersten beiden Jahre den Fokus gelegt auf das Thema Klimawandel und Wassermanagement in der Berglandwirtschaft: <https://www.sab.ch/dienstleistungen/dialogplattform-forschung/>. Zudem weist die SAB seit längerem auf die Bedeutung eines integrierten Wassereinzugsgebietsmanagements hin. Siehe dazu u.a.

- Tagung vom 16. Oktober 2018 in Chur: <http://tinyurl.com/9czhfcw8>
- Artikel in der Zeitschrift Montagna vom Februar 2023: <http://tinyurl.com/44bt34bx>

Damit diese Transformationsprozesse gelingen können, braucht es auch erhebliche Ressourcen. Dazu gehören sowohl personelle Ressourcen mit entsprechendem Knowhow, um diese Transformationsprozesse managen und begleiten zu können als auch finanzielle Ressourcen. Die KIV ist eine Gelegenheit, diese Ressourcen seitens des Bundes bereit zu stellen.

Auf Grund der besonderen Betroffenheit der Berggebiete und ländlichen Räume erwartet die SAB, dass

- die KIV ergänzt wird mit Ausführungen, wie der Auftrag von Artikel 12, Absatz 2 des KIG umgesetzt werden soll;
- eine Reduktion der Mindestanforderungen (Mindestverminderungsmengen) in Anhang 2 Ziff. 1.2 und 1.3 geprüft wird;

- die Mindestanforderungen in Anhang 2 Ziff. 1.6 auf unter 10'000 Tonnen CO₂eq reduziert werden;
- für die nötigen Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen ein gesamtschweizerisches Finanzierungsmodell geschaffen wird;
- mit der KIV die nötigen finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden, um die Transformationsprozesse für Klimawandelanpassungsmassnahmen mit Anreizsystemen unterstützen zu können;
- der Aktionsplan zu Klimawandelanpassungsmassnahmen ab 2026 einen besonderen Fokus legt auf diese besondere Betroffenheit der Berggebiete und ländlichen Räume;
- Art. 24 ist um Regelungen zu notwendigen Massnahmen zu ergänzen und passend zu benennen und explizit zu erwähnen, dass strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel in den verschiedenen Bereichen zu definieren sind, idealerweise mit Festlegung von zu erreichenden Werten oder Schwellenwerten.
- die SAB als Dachorganisation der Berggebiete und ländlichen Räume in die Erarbeitung des nächsten Aktionsplanes frühzeitig einbezogen wird, ebenso in die Arbeiten der neuen Koordinationsplattform gemäss Artikel 25 der KIV.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

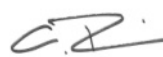
Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Par courrier électronique : polg@bafu.admin.ch

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Bâle, le 29 avril 2024

**Procédure de consultation 2024/8
Ordonnance sur la protection du climat**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Référence est faite au sujet mentionné en exergue. Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous exprimer sur le projet de consultation relatif à l'Ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (Ordonnance sur la protection du climat ; OCI). Vous trouverez dès lors la prise de position de notre association *infra*, dans le délai imparti.

L'Asset Management Association Switzerland (AMAS) est l'organisation professionnelle représentative de l'industrie suisse des fonds et de la gestion d'actifs. Ses membres comprennent toutes les principales directions de fonds et gestionnaires d'actifs suisses ainsi que des représentants de placements collectifs de capitaux étrangers. Elle compte également de nombreux autres prestataires de services actifs dans la gestion d'actifs. L'AMAS est un membre actif de l'association européenne d'investissement European Fund and Asset Management Association (EFAMA) à Bruxelles, du Swiss Finance Council (SFC) à Bruxelles et de l'International Investment Funds Association (IIFA) à Toronto, qui opère au niveau mondial.

L'AMAS soutient l'objectif net zéro de la Suisse d'ici à 2050, tel que prescrit par la Loi fédérale sur les objectifs climatiques, l'innovation et le renforcement de la sécurité énergétique (LCI). Ceci étant dit, vous trouverez ci-dessous nos commentaires sur le projet soumis à consultation.

I. Remarques sur le projet mis en consultation

Nous vous remercions d'abord de nous donner l'opportunité de présenter notre position sur le texte mentionné en exergue.

1. Compatibilité des exigences des plans de transition et des feuilles de route (art. 5 P-OCI)

En ligne avec les objectifs de l'Accord de Paris, il est impératif d'harmoniser les exigences imposées aux établissements financiers et à l'économie réelle. Nous soulignons dès lors l'importance d'harmoniser les plans de transition et les feuilles de route. Les mêmes ambitions climatiques doivent s'appliquer à tous les acteurs de l'économie réelle, au risque de créer des distorsions.

En outre, l'AMAS rappelle que toute forme de *Swiss finish* est à éviter¹.

2. Clarification du champ d'application (*passim*)

L'AMAS souligne que le champ d'application, à teneur de l'art. 5 P-OCI, doit exclure les différents produits financiers (e.g. aux placements collectifs de capitaux).

3. Encouragements de technologies et de processus innovants (Section 2 P-OCI)

Il faudra clarifier la possibilité pour certains investissements, notamment au vu de leurs sous-jacents (e.g. pour le secteur immobilier), d'obtenir les aides financières (art. 10 P-OCI).

4. Test climatique facultatif (art. 26 P-OCI)

L'AMAS soutient la transparence et recommande à ses membres de participer aux tests climatiques PACTA organisés par l'OFEV.

En outre, l'AMAS salue le fait que le test climatique s'appuie sur « *une méthode scientifique reconnue au niveau international basée sur des scénarios* »².

L'industrie a toutefois remarqué que la méthode utilisée jusqu'à ce jour montre des lacunes. Afin d'y pallier, l'AMAS préconise un échange intentionnalisé entre différents acteurs du secteur financier afin de l'améliorer.

Il aurait toutefois été appréciable d'avoir plus de clarté sur l'utilisation des résultats du test³.

5. Swiss Climate Scores

Les Swiss Climate Scores sont très importants pour le secteur financier en ce qu'ils apportent de la transparence vis-à-vis des investisseurs en matière de compatibilité climatique des investissements. Le test climatique facultatif dont dispose l'art. 26 P-OCI ne doit pas éclipser les Swiss Climate Scores : il est important que les deux systèmes co-existent et avec la même importance.

6. Rapport explicatif

Le rapport explicatif mentionne que les bases légales en vigueur « ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux »⁴.

Ce passage prête à confusion et une clarification serait la bienvenue, à savoir par exemple : est-ce que la LCI sera révisée ?

7. Varia

Dans le communiqué de presse du 24 janvier 2024, il est mentionné que le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral des finances de fixer des exigences minimales applicables aux plans de transition pour les établissements financiers dans l'ordonnance relative au rapport sur

¹ Par exemple dans la disposition concernant le calcul, cf. art. 3 P-OCI.

² Art. 26 al. 2 P-OCI.

³ Art. 26 al. 4 P-OCI.

⁴ Rapport explicatif – Ordonnance sur la protection du climat, du 24.01.2024, p. 9 i.i.

les questions climatiques⁵. Nous vous prions respectueusement de bien vouloir nous informer de l'avancée de la procédure, notamment quant au calendrier prévu et demeurons naturellement à votre entière disposition à ce sujet.

II. Conclusion

Au vu de ce qui précède, nous constatons que les établissements financiers et les entreprises de l'économie réelle sont soumises à des normes et exigences réglementaires différentes en ce qui concerne la protection du climat. Ceci amènera inéluctablement à des conflits de normes et d'objectifs. Il est capital d'éviter de tels conflits et d'harmoniser les solutions préconisées (notamment en ce qui concerne les plans de transition et les feuilles de route).

En règle générale, l'AMAS encourage et recommande à ses membres de participer aux tests climatiques facultatifs, conformément aux standards internationaux. La méthode utilisée doit cependant être améliorée : l'AMAS préconise un échange à ce sujet, afin d'optimiser la qualité et la pertinence des tests climatiques.

Pour le surplus, nous renvoyons respectueusement tant à la prise de position de l'Association suisse des banquiers ainsi qu'à celle d'économiesuisse.

Nous demeurons bien naturellement à votre entière disposition.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à nos salutations distinguées.

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
CEO



Guillaume Toffel
Senior Legal Counsel

⁵ RS 221.434.

Association Climat Genève
ch. du levant 10b
1299 Crans
info@climatgeneve.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Genève, le 26 avril 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de nous donner l'opportunité de faire part de nos observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Le jugement récent rendu par la Cour européenne des droits de l'homme (AFFAIRE VEREIN KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ ET AUTRES c. SUISSE) vient nous rappeler que le cadre législatif suisse ne tient pas encore suffisamment compte de l'urgence climatique. Il cite explicitement au paragraphe 565 la loi climat comme suit : « À cet égard, la Cour note que la loi sur le climat fixe des objectifs d'ordre général, mais que les propositions de mesures concrètes visant leur réalisation ne sont pas énoncées dans la loi et doivent encore être déterminées par le Conseil fédéral et soumises « suffisamment tôt » à l'Assemblée fédérale (article 11 § 1 de la loi sur le climat). »

Il est donc nécessaire de compléter dans les meilleurs délais les dispositions législatives, et notamment cette ordonnance d'application.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,



Yvonne Winteler
Présidente ACG

Prise de position de Association Climat Genève sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, nous sommes d'accord avec cette approche, mais tenons à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Énergie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Envoyé par courriel à :
bettina.kast@bafu.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast

Genève, le 29 avril 2024

Prise de position de l'ATCR-AIG (association transfrontalière des communes riveraines de l'aéroport international de Genève) SUR l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames, Messieurs

Vous trouverez ci-dessous notre prise de position sur l'article 4 de l'OCI. Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération nos remarques et vous adressons nos meilleures salutations.

Mathias Buschbeck, président de l'ATCR-AIG
ATCR-AIG
case postale 1722
1211 Genève 1

Article 4 – Autres émissions ayant un effet climatique générées par le trafic aérien

Comme l'explique le [rapport explicatif](#), les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Il est donc impératif d'inclure au mieux les effets climatiques hors CO₂. La réglementation proposée ne le permet pas, car le gaz à effet de serre le plus important, la vapeur d'eau, et la formation de nuages qui en résulte, n'est pas comptabilisé selon l'art. 4, al.1.

Il est indispensable que le principal effet climatique de l'aviation soit pris en compte. Les incertitudes mentionnées dans le rapport explicatif ne sont pas pertinentes ici, car ce n'est pas l'impact climatique d'un vol individuel à un jour et une heure donnés qui est important, mais l'impact annuel cumulé.

Nous demandons donc que l'impact climatique soit calculé à l'aide des facteurs génériques de l'Académie suisse des sciences. Si l'OFAC souhaite affiner cette analyse, nous recommandons d'utiliser l'outil ANCO¹, qui permet de calculer les effets climatiques moyens annuels pour des paires de destinations concrètes. Cette approche fournit des données nettement plus précises que la proposition du Conseil fédéral, qui sous-estime l'impact climatique de l'aviation d'un facteur de trois.

¹ CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Contrairement à ce que prétend le rapport explicatif à la page 12 ("*Une telle prise en compte nécessiterait une adaptation des bases légales.*"), l'art. 3, al. 6 de la loi (LCI) fournit les bases légales nécessaires pour la prise en compte de l'ensemble de l'impact climatique du transport aérien.

Amendements – Article 4 de l'OCI: (en allemand)

¹ ¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf und* oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz *sowie am Flughafen Basel-Mulhouse im Schweizer Sektor* getankte Treibstoffe verursacht werden.

² (...) zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 *im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*



Avocat.e.s pour le Climat

Par email (bettina.kast@bafu.admin.ch)

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)

A attention de Madame Bettina Kast

Genève, le 1^{er} mai 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Madame,

Avocat.e.s pour le Climat est une association fondée en septembre 2021 regroupant plus de 250 membres dont la majeure partie sont avocat.es ou issus du monde académique juridique.

Son but est notamment de participer aux enjeux liés aux problématique de dérèglement climatique et d'effondrement de la biodiversité en apportant à ces causes son soutien, en particulier sous la forme d'un travail juridique.

Avocat.e.s pour le Climat vous prie de trouver en annexe sa prise de position sur l'Ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (ordonnance sur la protection du climat, OCI).

Vous remerciant par avance de l'attention que vous réserverez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre haute considération.

Pour Avocat.e.s pour le Climat

Philippe Preti

Tali Paschoud

Gaspard Genton

Avocat.e.s pour le Climat

c/o Gaspard Genton
Kasser Schlosser Avocats SA
Avenue de la Gare 5
Case postale 251
1001 Lausanne

1. **Examen de la conformité de l'OCI**

Le présent chapitre examinera la conformité de l'OCI à la lumière des engagements internationaux de la Confédération en matière de protection du climat (infra a) et face à aux normes établies par la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (« LCI ») (infra b) afin de démontrer quelle est la mise en œuvre concrète attendue par le Conseil fédéral (infra c).

a. Les engagements internationaux en matière de protection du climat

La Confédération « *favorise la prospérité commune, le développement durable, la cohésion interne et la diversité culturelle du pays* » (art. 2 al. 1 Cst.). La Constitution fédérale prescrit que la Confédération « s'engage en faveur de la conservation durable des ressources matérielles » (art. 2 al. 4 Cst.)¹.

La Confédération est tenue de protéger le droit à la vie (art. 2 CEDH) et le droit de vivre dans un environnement sain (art. 8 CEDH) des personnes placées sous la responsabilité de l'Etat. Elle doit, d'une part, s'abstenir d'y porter atteinte, de manière directe et, d'autre part, est tenue à des obligations positives de préserver activement la vie et la santé des personnes placées sous sa responsabilité, lesquelles découlent des garanties des art. 2 et 8 CEDH, lues à la lumière des dispositions et principes pertinents, issus du droit international de l'environnement, en particulier les principes de précaution et d'équité intergénérationnelle. Elle doit notamment adopter dans ce contexte une réglementation appropriée et l'appliquer au moyen de mesures adéquates et suffisantes pour atteindre les objectifs en matière de lutte contre le changement climatique².

Les obligations positives que les dispositions de la Convention font peser sur les États contractants doivent en effet être interprétées à la lumière des traités internationaux applicables en la matière³, en particulier en prenant en considération les engagements de droit international dont relève la question juridique en cause⁴. De plus, l'interprétation et l'application de la CEDH doivent également tenir compte des connaissances scientifiques et des normes généralement acceptées⁵.

L'Assemblée fédérale a en particulier ratifié la Convention-Cadre des Nations-Unies sur les changements climatiques (CCNUCC ; RS 0.814.01) le 23 décembre 1993,

¹Cf. aussi art. 73 Cst.

²Communication KlimaSeniorinnen c. Suisse, req. 53600/20, 6 avril 2021, c. 2.3.

³Demir et Baykara c. Turquie, 12 novembre 2008 no. 34503/97, § 69.

⁴Demir et Baykara c. Turquie, 12 novembre 2008 no. 34503/97, § 76.

⁵Tatar c. Roumanie, 27 janvier 2009, § 120. The State of the Netherlands c. Urgenda, ECLI:NL:HR:2019;2007; c. 5.4.3.

qui vise à stabiliser « *les concentrations de gaz à effet de serre dans l'atmosphère à un niveau qui empêche toute perturbation anthropique dangereuse du système climatique. Il conviendra d'atteindre ce niveau dans un délai suffisant pour que les écosystèmes puissent s'adapter naturellement aux changements climatiques, que la production alimentaire ne soit pas menacée et que le développement économique puisse se poursuivre d'une manière durable* » (art. 2).

Comme État partie à la CCNUCC, la Suisse s'est engagée à « *préserver le système climatique dans l'intérêt des générations présentes et futures, sur la base de l'équité et en fonction de leurs responsabilités communes mais différenciées et de leurs capacités respectives. Il appartient, en conséquence, aux pays développés parties d'être à l'avant-garde de la lutte contre les changements climatiques et leurs effets néfastes* » (art. 3 ch. 1 CCNUCC).

L'Assemblée fédérale a ratifié pour la Suisse le 6 octobre 2017 l'Accord de Paris sur le climat du 12 décembre 2015 (RS 0.814.012). Elle s'est engagée dans cet accord, de manière contraignante, à contenir l'élévation des températures moyennes de la planète nettement en dessous de 2°C, et de poursuivre l'action menée pour limiter l'élévation des températures à 1.5°C, par rapport aux niveaux préindustriels (art. 2 al. 1).

Ce faisant, notre pays s'est en particulier engagé à réduire de moitié, déjà d'ici à 2030, les émissions par rapport à 1990.

S'agissant des connaissances scientifiques applicables en la matière, le rapport du GIEC publié en 2023⁶, souligne, avec un haut degré de confiance, que des transitions rapides et de grande envergure dans tous les secteurs et systèmes sont nécessaires pour parvenir à des réductions profondes et durables des émissions et assurer un avenir viable et durable pour toutes et tous⁷. Le rapport souligne, dans la mesure C.3.1, l'urgence d'une action climatique intégrée à court terme et que le changement climatique est une menace pour le bien-être humain et la santé (degré de confiance très élevé). La fenêtre d'opportunité, c'est-à-dire la possibilité de garantir un avenir viable et durable pour tous se ferme rapidement (confiance très élevée)⁸. La mesure C.3.1 rappelle ainsi que le **changement systémique** nécessaire pour parvenir à des réductions rapides et profondes des émissions et à une adaptation transformatrice au changement climatique est sans précédent en termes d'échelle. Les transitions systémiques requièrent la **réduction et la**

⁶https://report.ipcc.ch/ar6syr/pdf/IPCC_AR6_SYR_SPM.pdf

⁷GIEC 2023, mesure C.3.

⁸GIEC 2023, mesure C.3.1.

modification de la demande, notamment par **les changements socioculturels et comportementaux**⁹.

La Grande Chambre de la Cour européenne des droits de l'Homme, dans son arrêt *Verein Klima Seniorinnen Schweiz et autres c. Suisse* (req. 53600/20), a ainsi souligné que la Suisse, comme état partie à la Convention européenne des droits de l'Homme, avait l'obligation positive de protéger la santé des personnes placées sous responsabilité et de mettre en œuvre des mesures suffisantes de lutte contre le changement climatique. À cet égard, elle rappelait que l'art. 8 CEDH impose en particulier aux Etats parties l'obligation de garantir aux individus une protection effective, par les autorités de l'Etat, contre les effets néfastes graves du changement climatique sur leur vie, leur santé, leur bien-être et leur qualité de vie¹⁰.

Dans l'arrêt *Verein Klima Seniorinnen Schweiz et autres c. Suisse* (req. 53600/20), la Cour a retenu que les Etats bénéficient d'une marge d'appréciation *réduite* en ce qui concerne l'**engagement** de l'État à lutter contre le changement climatique, ses effets néfastes et **la fixation de buts et d'objectifs** à cet égard.

Bien que les Etats-Parties conservent une marge d'appréciation *large* pour **le choix des moyens** propres à atteindre ces objectifs, il existe un **devoir primordial** de l'État contractant **d'adopter, et d'appliquer effectivement et concrètement, une réglementation et des mesures aptes** à atténuer les effets actuels et futurs, potentiellement irréversibles, du changement climatique. Les mesures d'atténuation doivent être complétées par des mesures d'adaptation visant à amoindrir les conséquences les plus sévères ou immédiates du changement climatique. La Grande Chambre de la Cour souligne l'importance de la répartition intergénérationnelle de l'effort.

La Cour a constaté des lacunes dans le processus de mise en place par les autorités suisses du cadre législatif et réglementaire interne pertinent, en particulier l'absence de quantification, au moyen d'un budget carbone ou d'une autre manière, des limites nationales applicables aux émissions de GES, et un manquement à agir en temps utile et de manière appropriée et cohérente pour la conception, le développement et la mise en œuvre du cadre législatif et réglementaire pertinent. La Cour a considéré en espèce que les limites de l'ample marge d'appréciation reconnue avaient été outrepassées par la Suisse. Celle-ci n'a donc pas respecté ses engagements en matière de protection des droits fondamentaux de la population placée sous sa responsabilité.

⁹ GIEC 2023, mesure C.3.1.

¹⁰ La participation par la Suisse à la Convention européenne des droits de l'Homme, ainsi que le contrôle juridictionnel et conventionnel que celle-ci prévoit ont fait l'objet d'une votation populaire. Le 25 novembre 2018, la population suisse dotée du droit de vote, a rejeté à plus de 66% l'initiative populaire pour « le droit suisse au lieu de juges étrangers » initiative dite pour l'autodétermination.

À cet égard, la Cour de droit administratif et publique du Tribunal cantonal vaudois avait déjà très pertinemment rappelé que les obligations positives, notamment au titre du droit à un environnement sain (8 CEDH) requièrent de ménager un juste équilibre entre les intérêts de l'individu et de la société dans son ensemble¹¹, notamment l'intérêt de la société à ce que soient préservées les bases nécessaires de la vie et les conditions d'existences dignes pour toutes et tous, menacées par le dérèglement climatique.

b. La loi fédérale sur le climat et l'innovation (LCI)

La LCI transcrit en droit national les obligations climatiques de la Suisse à l'horizon 2050 en conformité avec l'Accord de Paris sur le climat, et est destinée à fixer les objectifs applicables à la Suisse, requis pour se conformer à celui-ci (art. 1 al. 1 LCI). Elle a été adoptée en votation populaire le 30 septembre 2022.

Elle est ainsi dotée d'une grande légitimité démocratique.

L'art. 3 LCI prévoit que « *la Confédération **veille** à ce que l'effet des émissions de gaz à effet de serre d'origine humaine générées en Suisse soit ramené à **zéro d'ici à 2050 (objectif de zéro net)** grâce aux mesures suivantes : a. **réduire le plus possible les émissions de gaz à effet de serre**, et b. compenser l'effet des émissions de gaz à effet de serre restantes en recourant à des technologies d'émission négative en Suisse et à l'étranger* » (mise en évidence).

L'art. 3 al. 2 LCI ajoute qu'« [a]près 2050, la quantité de CO₂ extraite et stockée en recourant à des technologies d'émission négative doit être supérieure aux émissions de gaz à effet de serre restantes ».

L'article 3 al. 3 LCI rappelle que « *la Confédération **veille** à ce que les émissions de **gaz à effet de serre soient réduites** par rapport à 1990; les objectifs intermédiaires sont les suivants: a. entre 2031 et 2040: d'au moins 64 % en moyenne; b. jusqu'en 2040: d'au moins 75 %; c. entre 2041 et 2050: d'au moins 89 % en moyenne* » (mise en évidence).

L'art. 4 al. 1 LCI complète que « *les objectifs de réduction visés à l'art. 3, al. 1 et 3, doivent être atteints en réduisant au moins les émissions de gaz à effet de serre en Suisse par rapport à 1990 comme suit:*

a. dans le secteur du bâtiment: 1. jusqu'en 2040: de 82 %, 2. jusqu'en 2050: de 100 %;

¹¹ CDAP, PE.2010.0608, 08.05.2021, c. 3.1.

b. dans le secteur des transports: 1. jusqu'en 2040: de 57 %, 2. jusqu'en 2050: de 100 %;

c. dans le secteur de l'industrie: 1. jusqu'en 2040: de 50 %, 2. jusqu'en 2050: de 90 % ».

De plus, l'art. 5 LCI prescrit que « *toutes les entreprises **doivent avoir ramené leurs émissions à zéro net d'ici à 2050** au plus tard. Dans ce contexte, au moins les émissions directes et les émissions indirectes doivent être prises en considération* » (mise en évidence).

L'art. 8 LCI prévoit que « *Dans le cadre de leurs compétences, la Confédération et les cantons **veillent** à ce que les mesures nécessaires à l'adaptation et à la protection face aux effets des changements climatiques soient prises en Suisse* » (al. 1). Selon l'alinéa 2 « *Il s'agit en priorité d'éviter une augmentation des dommages causés par les changements climatiques à l'être humain et aux biens, notamment à la suite: a. de la hausse de la température moyenne et de la modification du régime de précipitations; b. d'événements extrêmes intenses, fréquents et durables; c. de modifications des milieux naturels et de la composition des espèces* ».

c. La mise en œuvre attendue du Conseil fédéral

L'art. 11 LCI prévoit qu'« [a]près avoir entendu les milieux concernés et en tenant compte des connaissances scientifiques les plus récentes, **le Conseil fédéral soumet suffisamment tôt à l'Assemblée fédérale des propositions de mise en œuvre des objectifs de la présente loi: a. pour la période allant de 2025 à 2030; b. pour la période allant de 2031 à 2040; c. pour la période allant de 2041 à 2050** » (mise en évidence).

L'art. 10 al. 3 LCI prévoit que « **le Conseil fédéral fixe les mesures nécessaires pour atteindre l'objectif** », selon lequel « [l]a Confédération et les cantons jouent un rôle de modèle pour **atteindre l'objectif de zéro émission net** et de l'adaptation aux effets des changements climatiques. » (al. 1) (mise en évidence).

L'art. 10 al. 2 LCI prévoit que « [d]'ici à 2040, l'administration fédérale centrale doit avoir au minimum atteint l'objectif de zéro émission » (al. 2).

L'art. 13 al. 1 LCI prévoit que « **[l]e Conseil fédéral assure l'application de la présente loi et édicte les dispositions d'exécution** ».

Malgré les engagements qui précèdent, qui découlent tant des obligations de protection des droits fondamentaux, des engagement internationaux de la Suisse en matière de climat, et de la LCI adoptée par votation populaire, le projet d'ordonnance mis en consultation se limite « à régir les exigences applicables aux feuilles de route pour les entreprises et les branches ; b. l'encouragement de technologies et de processus innovants ; c. la couverture des risques ; d. la création d'une plateforme de coordination dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques, et e. les modalités du test facultatif visant à examiner la compatibilité des flux financiers avec les objectifs climatiques (test climatique) ».

Le champ d'application des mesures proposées par le projet d'ordonnance est trop étroit, et ne couvre qu'une partie du champ d'application des mesures exigées par la LCI.

Le projet d'ordonnance ne fixe pas les mesures nécessaires pour atteindre l'objectif de zéros émissions net d'ici 2050 (voir ci-dessous).

Partant, le projet d'ordonnance proposé est ainsi largement insuffisant pour prétendre mettre en œuvre la LCI. De plus, les mesures proposées ne suffiront pas à répondre, sur le plan substantiel aux exigences de la LCI exposées ci-dessus.

Le projet d'ordonnance ne répond donc pas aux exigences de la LCI.

Le Conseil fédéral est ainsi respectueusement invité à réexaminer si le projet d'ordonnance assure l'application de la présente loi, et à se conformer à ce qu'impose l'art. 13 LCI, c'est-à-dire à adopter une ordonnance assurant l'application de la loi.

En particulier le projet d'ordonnance doit prévoir et fixer les mesures requises pour démontrer, qu'elles **assurent**, en particulier, que :

- L'effet des émissions de gaz à effet de serre d'origine humaine générée en Suisse soit ramené à zéro net d'ici 2050 (art. 3 al. 1 LCI) ;
- Les émissions de gaz à effet de serre soient réduites par rapport à 1990, d'au moins 64% en moyenne entre 2031 et 2040, puis jusqu'en 2024 d'au moins 75%, puis entre 2024 à 2050 d'au moins 89% en moyenne (art. 3 al. 3 LCI).
- La Confédération et les cantons atteignent l'objectif de zéro émission nette en 2050.
- Toutes les entreprises aient ramené leurs émissions à zéro net d'ici à 2050 au plus tard.

2. Analyse spécifique : Orientation des flux financiers de manière à les rendre compatibles avec les objectifs climatiques

La présente section se concentre spécifiquement sur le Chapitre 4 de l'OCI concernant l'orientation des flux financiers. En effet, le rapport explicatif de l'OCI¹², à la section 3.6. retient que « *[l]es bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux* ». Après une brève introduction (infra a), les buts de la LCI ainsi que les intentions du Conseil fédéral et du Parlement seront rappelés (infra b et c) afin de démontrer que la dynamique déclarée des milieux financiers doit être prise en compte et qu'une mise en œuvre concrète de la LCI est nécessaire (infra d)

a. Remarque introductive

La transition vers une neutralité climatique (objectif du Conseil fédéral pour 2050) requiert des investissements considérables¹³. Pour la Suisse, ces besoins sont estimés à CHF 387,2 milliards sur les 30 prochaines années, soit 12.9 milliards par année, dont 58% pour le remplacement des solutions existantes et 42% pour de nouveaux investissements (principalement dans les domaines des transports et de la construction). Le volume des investissements annuels requis représente env. 2% du Produit National Brut (PIB)¹⁴. En revanche le coût de l'inaction est bien supérieur et pourrait représenter env. 12% du Produit National Brut (PIB).

La Suisse est loin du but et prend du retard dans la mise en place des investissements et mesures pour atteindre la neutralité carbone¹⁵. Tant le Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat (GIEC)¹⁶ que le Programme des Nations unies pour l'environnement (PNUE) ou encore l'Agence internationale de l'énergie (AIE)¹⁷ ont démontré scientifiquement que les projets actuels d'expansion de la production de pétrole, de gaz et de charbon des principaux pays producteurs ne permettent pas de respecter l'Accord de Paris qui vise à contenir le réchauffement mondial moyen bien en dessous de 2 °C par rapport à l'ère préindustrielle, l'objectif étant de limiter la hausse de la température à 1,5 °C.

¹² Rapport explicatif, chapitre 3.5.

¹³ TheEU Platform on Sustainable Finance, *Monitoring Capital Flows to Sustainable Investments: Intermediate report*, April 2024, p. 2.

¹⁴ ASB/BCG, Rapport, p. 9, selon les auteurs, le volume des investissements annuels requis pour atteindre les objectifs climatiques n'est pas perçu comme une menace pour la stabilité et n'est pas hors d'atteinte. A titre de comparaison, il est rappelé que le volume des nouveaux prêts hypothécaires accordés chaque année s'élève à 30.1 milliards ; Selon d'autres sources, ces besoins sont estimés entre 3.2 et 5 milliards par années, cf. INTRAS (commandité par WWF Switzerland), *Assessing transition finance needs and challenges*, mai 2022, ch. 3.3.1, p. 35).

¹⁵ CEDH, *Verein Klimaseniorinnen Schweiz et al. c. Suisse*, du 9 avril 2022, par. 559, p. 229 ; AIMING HIGHER, *Measuring progress on the climate goal alignment & climate actions of Swiss financial institutions*, PACTA CLIMATE TEST SWITZERLAND, November 202 (<https://pacta.rmi.org/pacta-cop/pacta-ch-2022-fr/>)

¹⁶ <https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-cycle/>

¹⁷ <https://www.iea.org/reports/net-zero-by-2050>

Issu de la collaboration entre de nombreuses associations renommées¹⁸, le rapport *Banking on Climate Chaos, Fossil Fuel Finance Report 2023* a examiné le financement des banques commerciales et d'investissement pour l'industrie des énergies fossiles¹⁹ où l'on retrouvait Credit Suisse é la 20^{ème} place et UBS à la 37^{ème} du classement.

Dans ce contexte, le projet d'ordonnance sur la protection du climat, ne met en œuvre que très partiellement la LCI. Ainsi il ne répond ni aux enjeux climatiques (qui requièrent d'investir massivement dans une transition juste et équitable²⁰), ni ne prend la mesure du rôle des secteurs financiers, auxquels incombe une tâche urgente de réorientation des flux financiers de manière à être compatibles avec les objectifs climatiques, ce qui est parfois loin d'être le cas²¹.

En fait, l'ordonnance OCI, qui vise la mise en œuvre de la LCI (dont l'un des objectifs est l'« *orientation des flux financiers* » vers un développement durable), rate sa cible.

L'OCI expose ainsi ses rédacteurs au reproche, émis récemment par la CEDH, de ne pas avoir pris en compte la nécessité « *d'agir en temps utile et de manière appropriée et cohérente dans l'élaboration et la mise en œuvre de la législation et des mesures pertinentes* »²² afin de parvenir à la neutralité climatique en 2050, selon les engagements pris.

b. L'Ordonnance est réductrice quant aux buts visés par la LCI

On sait mieux où l'on va, si l'on n'oublie pas d'où l'on vient. Le point de départ : la LCI, acceptée par le peuple suisse le 18 juin 2023²³. Cette loi, qualifiée de loi-cadre, a inscrit dans le droit national les objectifs climatiques de la Suisse à l'horizon 2050, soit la neutralité climatique visée par le Conseil fédéral, en conformité avec l'Accord de Paris sur le climat²⁴.

La LCI fixe divers objectifs dont notamment l'objectif d'une « *orientation des flux financiers de manière à les rendre compatibles avec un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques* »²⁵(mise en évidence).

¹⁸ Reclaim Finance, Rainforest Action Network, BankTrack, Indigenous Environmental Network, Oil Change International, Sierra Club et Urgewald.

¹⁹ https://www.bankingonclimatechaos.org/wp-content/uploads/2023/08/BOCC_2023_vF.pdf

²⁰ INFRAS Report (commissioned by WWF Switzerland), *Climate transition finance needs and challenges: insights from Switzerland*, May 2022.

²¹ Rainforest Action Network (RAN), BankTrack et al., *Banking on Climate Chaos, Fossil Fuel Finance Report 2023*, qui, pour 2022, plaçait des banques suisses, respectivement, au 20^{ème} et 37^{ème} rang mondial des banques finançant l'industrie de l'énergie fossile (*fossil fuel*) (avec pour l'une d'entre elles un accroissement des engagements par rapport aux années précédentes), au 18 rang mondial des instituts finançant l'extraction de schiste bitumineux, procédé hautement polluant, respectivement au 22^{ème} et 23^{ème} rang, pour le financement de l'exploration de pétrole et gaz dans l'Arctique, respectivement au 9^{ème} et 10^{ème} rang mondial pour l'exploration de pétrole et gaz en Amazonie, et au 16^{ème} et 17^{ème} rang mondial pour l'exploration offshore.

²² CEDH, *Verein Klimaseniorinnen Schweiz et al. c. Suisse*, du 9 avril 2022, par. 550, let. e), p. 227.

²³ R.S 814.310 (FF 2022 2403).

²⁴ Rapport explicatif, p.3, et note 3.

²⁵ LCI, art. 1, let. c.

La LCI reprend cet objectif à art. 9 (titre) ²⁶ ; cette disposition assigne à la Confédération la tâche de veiller « à ce que la place financière apporte une contribution effective à un développement à faible émissions capable de résister aux changements climatiques »²⁷ (mise en évidence). Cette disposition précise qu'« il s'agit notamment de prendre des mesures de réduction de l'effet climatique des flux financiers nationaux et internationaux » (mise en évidence)²⁸. Dans ce cadre, la LCI prévoit la possibilité de « conclure, avec les secteurs financiers, des conventions visant à rendre les flux financiers compatibles avec les objectifs climatiques »²⁹ (mise en évidence).

Or les objectifs assignés par la LCI d'*orienter* les flux financiers³⁰, de les *rendre compatibles* avec les objectifs climatiques³¹ ou de *prendre des mesures de réduction* de l'effet climatique des flux financiers³², (y compris la timide perspective de conclusion d'accords) disparaissent totalement du projet d'OCI.

Les objectifs ambitieux de la LCI sont remplacés dans le projet d'OCI par la simple tâche d'*examiner* la compatibilité de ces flux financiers avec les objectifs climatiques. Il s'agit-là d'une mise en œuvre très réductrice des objectifs de la LCI, en matière d'orientation des flux financiers. Partant, les dispositions du projet OCI ne sont donc pas conforme à l'art. 9 LCI.

Pourtant, les auteurs du rapport explicatif donnaient à l'OCI une autre portée, celle de « *précis[er] le cadre général et les instruments prévus dans la LCI* »³³. En réalité, l'OCI ne reflète que très partiellement cette affirmation, le projet d'OCI se limite à instaurer un « test climatique », par ailleurs absolument « facultatif »³⁴, destiné à « *examiner la compatibilité des flux financiers avec les objectifs climatiques et la contribution effective des secteurs financiers à ceux-ci* » (mis en évidence)³⁵.

Cette mesure, d'une frilosité extrême, est très en retrait par rapport aux objectifs imposés par la LCI.

La mesure prévue à l'art. 26 OCI (le test climatique facultatif) a des effets si indirects et différés sur l'orientation des flux financiers, que l'on peut s'interroger sur sa véritable compatibilité avec les objectifs poursuivis, et surtout avec les devoirs en matière d'objectifs de neutralité climatique qui incombent à l'état et qui impliquent, ainsi que la récemment affirmé la CEDH, « d'*agir en temps utile et de manière*

²⁶ LCI, art. 9 (titre : « *Objectif visant à rendre les flux financiers compatibles avec les objectifs climatiques* »).

²⁷ LCI, art. 9 al. 1, 1ère phrase.

²⁸ LCI, art. 9 al. 1, 2ème phrase.

²⁹ LCI, art. 9 al. 2.

³⁰ Cf. LCI, art. 1.

³¹ LCI, art. 9, titre.

³² LCI, art. 9 al. 1.

³³ Rapport explicatif, ch. 1, p. 3

³⁴ OCI, art. 26 al. 1

³⁵ OCI, art. 26 al. 1

appropriée et cohérente (...) dans la mise en œuvre (...) de mesures pertinentes » (mise en évidence)³⁶.

Il est rappelé que les résultats du troisième test PACTA, publiés en novembre 2022 démontrent certains efforts des acteurs du marché financier mais confirment que la place financière investit cependant encore drastiquement dans la production d'énergies fossiles. Par ailleurs, si bon nombre d'institutions se dotent d'objectifs pour 2050, deux tiers des participants ne disposent pas d'étapes intermédiaires pour 2025 ou 2030³⁷. Le manque d'objectifs climatiques concrets, à court terme, étonne et fait douter de la réelle possibilité pour ces établissements de parvenir à respecter leurs engagements.

Selon les auteurs du Rapport explicatif, « *les bases légales en vigueur ne permett[ai]ent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux* »³⁸.

Ce point de vue fait peu de cas de la compétence générale que la Constitution fédérale donne au Conseil fédéral de mettre en œuvre les lois fédérales en adoptant des normes concrétisant et mettant en œuvre les normes figurant dans les lois fédérales (art. 182 II Cst.)³⁹. Pouvoir réaffirmé expressément à l'art. 9 al. 1 LCI, qui assigne à la « Confédération » le devoir de « veiller » à ce que la place financière « *apporte une contribution effective* »⁴⁰ à la neutralité climatique en précisant par-là expressément qu'il « *s'agit de prendre des mesures de réduction de l'effet climatique des flux financiers nationaux et internationaux* » (mise en évidence)⁴¹. Et cette responsabilité est réitérée à l'art. 13 LCI, ainsi qu'aux dispositions citées ci-dessus.

De plus, la position exprimée dans le rapport explicatif repose sur une vision trop restrictive du principe de légalité. De plus en plus de règles qui concernent une activité déterminée ont pour objet d'en dessiner le cadre et de poser les valeurs à concrétiser⁴². La logique de ces règles, telle celle de la LCI, est la « *logique de l'action, où la question fondamentale est celle de l'adéquation des moyens au but fixé* » (mise en évidence); en d'autres termes, il s'agit d'une « *disposition-programme* » qui pose les objectifs poursuivis (« *l'orientation des flux financiers* ») avant d'indiquer les instruments à explorer pour les atteindre (« *des mesures de réduction de l'effet climatique* »)⁴³. Ces législations, au nombre desquels on doit compter désormais la LCI, contiennent « *les dispositions directrices [qui] visent à donner à l'administration les lignes générales, les options fondamentales d'une politique* ». En effet « les

³⁶ Supra, note 5.

³⁷ AIMING HIGHER, Measuring progress on the climate goal alignment & climate actions of Swiss financial institutions, PACTA CLIMATE TEST SWITZERLAND, November 2022 (<https://pacta.rmi.org/pacta-cop/pacta-ch-2022-fr/>).

³⁸ Rapport explicatif, ch. 3.6., p.9.

³⁹ P. Moor, A. Flückiger, V. Martenet, Droit administratif, vol. I, ch. 2.5.5.3a, p. 251.

⁴⁰ LCI, art. 9 al. 1.

⁴¹ LCI, art. 9 al. 1, 2^{ème} phrase.

⁴² P. Moor, A. Flückiger, V. Martenet, op. cit., 2.1.1.3a, p.62.

⁴³ Id.

activités administratives requièrent souplesse et adaptabilité des normes qui les régissent ; la nécessité d'agir en fonction des caractéristiques concrètes, des mutations techniques, des conditions économiques (...) exige ou crée une certaine liberté. L'efficacité – non seulement la légalité – est un critère de l'action administrative »⁴⁴.

En conséquence le fait que la LCI contienne des objectifs, des lignes directrices, ou un programme, consacre un pouvoir d'*application* ou de *concrétisation* de la loi qui va au-delà de la simple *exécution*⁴⁵. Aussi dans ce sens le principe de légalité n'empêche pas de régler par ordonnance la concrétisation de ces objectifs, surtout dans des domaines complexes de l'économie ou de l'écologie⁴⁶.

En outre même avec une approche plus traditionnelle, il n'est pas interdit de voir dans cette disposition une norme de délégation législative autorisant la Confédération à aller au-delà de la promulgation d'une ordonnance d'exécution en édictant une ordonnance de substitution (supplétive) introduisant des normes spécifiques⁴⁷. Ainsi la LCI « *fixe pour les autorités de l'Etat, des attributions qu'elles doivent gérer de la manière donnée par la norme, en vue d'arriver à un résultat déterminé* »⁴⁸, ici la neutralité climatique, par une « *orientation des flux financiers* »⁴⁹..

Or les mesures à prendre pour réduire l'effet climatique des flux financiers, si elles peuvent appeler la prise de mesures restrictives, appellent plutôt la mise en place de mesures incitatives par lesquelles l'autorité accorde un avantage aux fins de d'obtenir l'orientation souhaitée⁵⁰. Dans ce cadre « *seules les grandes lignes (directrices) du régime (dans le cadre de promotion doivent être fixées dans la loi comme la désignation générale des buts jugés dignes de soutien, à l'exclusion des modalités concrètes d'attribution* »⁵¹. La LCI répond donc à ces exigences. Ainsi c'est le type de mesures prises (restrictives ou incitatives) qui dicte la densité normative exigée⁵². Un refus a priori de prendre des mesures appropriées, sans égard à la nature de celles-ci (restrictives ou incitatives) est dès lors infondé.

Ainsi la compétence donnée au Conseil fédéral de *conclure des conventions* avec les secteurs financiers en vertu de l'art. 9 al. 2 LCI, n'épuise pas la compétence de la Confédération de « prendre des mesures de réduction de l'effet climatique des flux financiers », selon l'art. 9 al. 1 LCI.

⁴⁴ P. Moor, A. Flückiger, V. Martenet, op. cit., 2.1.1.3a, p.64-65, qui ajoutent que « *La norme doit dès lors laisser un espace de liberté, et perdre donc en précision : d'où il se trouve que la certitude avec laquelle on peut déduire les conséquences juridiques d'une norme, c'est-à-dire sa densité normative, est réduite d'autant, et que par conséquent, il faut chercher à canaliser autrement l'exercice de la puissance publique. Le droit de l'écologie en offre l'illustration la plus frappante ()* »

⁴⁵ P. Moor, A. Flückiger, V. Martenet, op. cit., 3.1.3.3b, p. 448-449.

⁴⁶ P. Moor, A. Flückiger, V. Martenet, op. cit., ch. 3.1.3.3a, p. 447.

⁴⁷ P. Moor, A. Flückiger, V. Martenet, op. cit., ch. 2.5.5.3b, p. 251.

⁴⁸ P. Moor, A. Flückiger, V. Martenet, op. cit., ch. 2.1.1.3, p. 61.

⁴⁹ INFRAS Report (commissioned by WWF Switzerland), *Climate transition finance needs and challenges: insights from Switzerland*, May 2022, p. 34 ; Swiss Banking Association/Boston Consulting Group ("ASB/BCG Report"), Sustainable Finance, Investment and financing needed for Switzerland to reach net zero by 2050 (août 2021), p. 44-47

⁵⁰ ASB/BCG Report, op. cit., p. 44-47.

⁵¹ J. Dubey, Jean-Baptiste Zufferey, Droit administratif général, ch. 2, par. 489-490.

⁵² J. Dubey, Jean-Baptiste Zufferey, op. cit., par. 491.

Une autre interprétation aurait pour conséquence une absence d'action « *appropriée et cohérente* » et de « *mesure pertinente* », pour reprendre la terminologie de la CEDH, afin d'orienter les flux financiers vers leur compatibilité avec les objectifs de neutralité climatique. Une telle approche irait à l'encontre des devoirs d'agir de l'Etat. Elles se réconcilieraient mal avec la volonté professée par le Conseil fédéral et les auteurs de la LCI (voir ci-dessous).

c. Le projet d'OCI ne reflète pas l'intention affichée par le Conseil fédéral et du Parlement dans le contexte du processus législatif ou en dehors de ce contexte⁵³

La LCI est née d'un contre-projet indirect à l'initiative pour un climat sain, dite initiative pour les glaciers. Or, selon ses auteurs, la LCI « *reprend les préoccupations de l'initiative pour les glaciers, mais offre une solution plus rapide et plus efficace* »⁵⁴.

Le projet est ainsi « *conçu comme une loi-cadre et doit concrétiser les objectifs de la politique climatique suisse sur la base de l'accord sur le climat* »⁵⁵. Un Accord sur le climat qui a notamment pour but de « *rendre les flux financiers compatibles avec un profil d'évolution vers un développement à faible émission de gaz à effet de serre et résilient aux changements climatiques* »⁵⁶. Or en ratifiant l'Accord sur le climat, la Suisse s'est engagée à atteindre cet objectif⁵⁷.

Par l'art. 9 al. 1 LCI, intitulé « *objectif visant à rendre les flux financiers compatibles avec les objectifs climatiques* », le législateur a formulé l'objectif selon lequel la place financière suisse devait « *apporter une contribution efficace au développement durable, en particulier à la réalisation des objectifs climatiques* »⁵⁸. Ainsi l'art. 9 LCI dispose sans ambiguïté que les mesures à prendre doivent en particulier contribuer à la réduction de l'effet climatique des flux financiers nationaux et internationaux au moyen d'activités pertinentes de la place financière suisse⁵⁹.

L'importance du secteur financier, avec une part de 9% du produit intérieur brut (PIB), en vue d'atteindre les objectifs climatiques est reconnu. Du fait de son poids économique ce secteur présente « *un levier considérable en matière d'orientation des flux financiers compatible avec les objectifs climatiques* » (mise en évidence)⁶⁰. Le

⁵³ Conseil fédéral, Rapport de décembre 2022 – *Finance durable en Suisse – champ d'action 2022-2025* ; Conseil fédéral, Rapport novembre 2021, *Comment la Suisse peut-elle rendre les flux financiers compatibles avec les objectifs climatiques ?* ; Conseil fédéral, Rapport janvier 2021, *Stratégie climatique à long terme* ; Conseil fédéral, Rapport décembre 2020 – *Leadership mondial encrage de la Suisse* ; Conseil fédéral, Rapport juin 2020, *Développement durable dans le secteur financier en Suisse*.

⁵⁴ Rapport de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N), ch.2.1.

⁵⁵ Rapport de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N), ch.2.1.

⁵⁶ Accord sur le Climat, art. 2, par. 1

⁵⁷ Rapport CEATE-N, ch. 2.1.

⁵⁸ Rapport CEATE-N, ad art. 9.

⁵⁹ Art. 9 al. 1 LCI, 2ème phrase ; Rapport CEATE-N, ad Commentaire art. 9.

⁶⁰ Rapport CEATE-N, ch. 2.2.3.

Conseil fédéral estime que « les acteurs des marchés financiers influencent directement ou indirectement l'économie réelle par le biais de leurs décisions d'investissement et de financement. Ils peuvent par exemple aménager des conditions de financement propres à faciliter les investissements de leurs clients dans des technologies efficaces en termes d'utilisation des ressources ou influencer des entreprises via le portefeuille d'actions. Les décisions des acteurs des marchés financiers et de leurs clients en matière de financement et d'investissement peuvent ainsi avoir un impact sur l'environnement » ⁶¹(mise en évidence).

Le Conseil fédéral a dessiné une feuille de route, que les rédacteurs de l'OCI ont apparemment perdue : « Plus les décisions en matière d'investissement des entreprises de l'économie réelle pourront être influencées par la stratégie des acteurs des marchés financiers, plus une contribution efficace à l'atteinte des objectifs environnementaux et de développement durable sera probable (stratégie de dialogue). Cela est particulièrement important pour le financement de la transition. De même, il est possible, par le biais d'investissements directs (p. ex. private equity ou financement de projets), d'agir sur le développement de capacités supplémentaires dans des énergies renouvelables » (mise en évidence)⁶². Sous l'angles des intervenants impliqués, le Conseil fédéral a rappelé que « *Parmi ces acteurs figurent notamment les investisseurs institutionnels, qui possèdent ou gèrent d'importants actifs (« asset owner »), les intermédiaires, qui conseillent les clients institutionnels et privés et gèrent leur fortune (« asset manager ») ainsi que les créanciers hypothécaires et les établissements octroyant des crédits aux entreprises* »⁶³.

Le Conseil fédéral, analysant les problèmes environnementaux dans le contexte du marché financier, n'a pas manqué de constater que « *les problèmes environnementaux sont souvent la conséquence de défaillances du marché* »⁶⁴.

Or l'OCI, en se limitant à proposer un test facultatif pour *examiner* la compatibilité des flux financiers est loin de proposer les solutions « *plus rapide et plus efficace* », promises par les rédacteurs de la LCI, pour une orientation des flux financiers ⁶⁵

Dans ce contexte, les auteurs de l'OCI ne peuvent espérer se défaire sur d'autres institutions pour la mise en œuvre de mesures d'orientation des flux financiers vers une compatibilité avec les objectifs climatique. Certes, la FINMA intègre désormais le changement climatique dans son activité de surveillance. Ainsi, depuis 2022, elle impose aux établissements financiers de prendre en considération les risques

⁶¹ Rapport CEATE-N, ch. 2.2.3; Rapport du Conseil fédéral, le développement durable dans le secteur financier en Suisse, État des lieux et positionnement focalisés sur les aspects environnementaux, 24 juin 2020, (Rapport de juin 2020), p. 11 ;

⁶² Conseil fédéral, Rapport de juin 2020, p. 11.

⁶³ Conseil fédéral, Rapport de novembre 202, p. 4-5.

⁶⁴ Conseil fédéral, Rapport de juin 2020, ch. 2.1. p. 10.

⁶⁵ Id.

financiers matériels liés aux changements climatiques. Le régulateur exige en outre un rapport annuel public des (neuf) principaux établissements financiers suisses⁶⁶.

Toutefois la prise en compte des risques financiers liés au climat n'a pas nécessairement d'impact climatique⁶⁷. En d'autres termes, les mesures prises pour maîtriser les risques contribuent à l'amélioration des comptes des établissements financiers sans apporter une contribution réelle en faveur du climat⁶⁸⁶⁹. Il ne s'agit donc pas des risques que l'entreprise fait peser sur l'habitabilité de notre planète ou sur notre économie, mais précisément l'inverse, à savoir l'impact que ces risques pourraient avoir sur la marche des affaires de l'entreprise et donc sur sa valeur.

d. L'OCI ne prend pas en compte de la dynamique déclarée des milieux financiers

L'OCI néglige totalement le potentiel déclaré par le secteur financier. Swiss Banking a déclaré soutenir totalement les objectifs de neutralité climatique du gouvernement. Elle s'est même dite confiante que la Suisse, en tant que centre financier pourrait faire une contribution significative pour une transition climatique de l'économie nationale dans son ensemble⁷⁰. Swiss Banking a franchi un pas de plus en affirmant que le secteur de la finance et le gouvernement pouvait apporter tout le financement nécessaire à la transition des sociétés suisses ou étrangères opérant en Suisse⁷¹.

Durant l'année 2022, l'auto-régulation a commencé à se mettre en place, l'Association suisse des banquiers (ASB) et l'Asset Management Association Switzerland (AMAS) ont émis des directives⁷²⁷³ concernant la finance durable. Toutefois, l'absence de cadre légal général et de terminologie commune se ressent, la définition même de la notion de durabilité semble diverger d'une association à l'autre et les standards minimaux adoptés sont faibles.

Incidentement, le secteur financier évoque différents instruments financiers pour favoriser la transition climatique, tels que l'émission d'obligations liées au développement durable (« *Sustainability-linked Bonds* ») ou les crédits liés au

⁶⁶ Les risques climatiques englobent des pertes de valeurs patrimoniales susceptibles de résulter d'événements naturels amplifiés par les changements climatiques ou la dépréciation des entreprises concernées par des mesures prises à l'échelle mondiale ayant pour but de limiter l'usage des énergies fossiles ou de le rendre plus onéreux. Conseil fédéral, Rapport de novembre 2021, ch. 1.4., p. 4.

⁶⁷ Id.

⁶⁸ Id.

⁶⁹ La modification du droit des sociétés pour imposer l'obligation d'établir annuellement un rapport sur les informations non-financières (ESG), comme le test facultatif de compatibilité prévu par l'OCI (art. 26) ne répond que partiellement à l'urgence requise pour la réorientation des flux financiers

⁷⁰ Swiss Banking Association/Boston Consulting Group (ASB/BCG), Sustainable Finance, Investment and financing needed for Switzerland to reach net zero by 2050 (août 2021), p. 4).

⁷¹ ASB/BCG Report, p. 10. Cette estimation ne tient pas compte des émissions des sociétés, suisses ou étrangères, financées par les banques suisses, mais opérant à l'étranger, ni des émissions en relation avec les biens importés (cf. ASB/BCG, Report, p. 15).

⁷² https://www.swissbanking.ch/ Resources/Persistent/d/7/9/8/d798971bdd870da354400cbd8f515f460414fe30/ASB_Directive_s_conseil_en_placement_et_la_gestion_de_fortune_FR.pdf

⁷³ <https://cdbf.ch/wp-content/uploads/2022/10/amas-selbstregulierungnachhaltigkeit-20220926-fr-3.pdf>

développement durable (« *Sustainability-linked Loans* »)⁷⁴, ou notamment en matière de prêts hypothécaires, qui prendraient en considération des critères environnementaux, tels que la consommation d'énergie, dans la fixation des taux d'intérêts ou dans les conditions des hypothèques et les termes de leur remboursement⁷⁵.

Plus pertinent dans le contexte de l'OCI, les acteurs du secteur financiers évoquant également le changement du cadre réglementaire, contractuel ou fiscal pour favoriser cette orientation des flux financiers vers une finance compatible avec les objectifs de la LCI, en accompagnant les démarches volontaires des banques évoquées à l'alinéa précédent par des mesures réglementaires accordant des traitements plus favorables pour le financement de constructions éco-compatibles⁷⁶, constitution d'un fond d'investissement dédié à la transition des PME, des partenariats public-privés⁷⁷, ainsi que l'utilisation de la fiscalité par la création de mesures incitatives pour favoriser certains investissements⁷⁸. De telles mesures entreraient dans le cadre de l'activité de l'Etat relevant de l'administration de promotion, pour laquelle les grandes lignes directrices et le mandat contenu dans la LCI peuvent constituer une base légale suffisante⁷⁹.

⁷⁴ INFRAS, Rapport, ch. 2.3., p. 24.

⁷⁵ INFRAS, Rapport, ch. 2.3., p. 24.

⁷⁶ INFRAS, Rapport, ch. 2.3., p. 37.

⁷⁷ INFRAS, Rapport, ch. 2.3., p. 42, 44.

⁷⁸ INFRAS, Rapport, ch. 2.3., p. 45.

⁷⁹ Cf. note 35 ci-dessus.

3. Conclusion

Afin de respecter tant ses obligations positives au regard du droit à la vie et de vivre dans environnement sain, mais aussi ses engagements internationaux en matière de protection du climat, la Confédération doit prendre des mesures concrètes afin de réduire les émissions de gaz à effet de serre et d'atténuer le changement climatique, dans le but de maintenir des conditions de vie digne pour toutes et tous.

Le respect par la Suisse des droits fondamentaux et des engagements internationaux en matière de protection du climat et de l'environnement – qu'elle fait le choix de ratifier – sont des questions juridiques, et non politiques. L'application de la loi fédérale sur le climat et l'innovation, adoptée par le Parlement et en votation populaire et dotée ainsi de la plus grande légitimité démocratique, est-elle bien aussi une question juridique.

En effet, il ne s'agit pas de modifier des règles de droit – question qui relèverait de la politique – mais de respecter et d'appliquer de manière fidèle, des dispositions conventionnelles, constitutionnelles et légales existantes et qui ont été adoptées.

Partant, la LCI doit être interprétée conformément aux droits fondamentaux et aux engagements internationaux en matière d'environnement et de climat découlant de la CCNUCC et de l'Accord de Paris que la Confédération doit transcrire en droit national.

L'existence en droit suisse d'instruments de démocratie semi-directes ne remplace pas, ni se substitue à la protection des droits fondamentaux, ni au respect des obligations internationales, prises à l'égard de la communauté internationale.

La Suisse doit être une démocratie soumise aux droits fondamentaux et au respect des exigences de l'Etat de droit (primauté des droits fondamentaux et du droit international).

Au vu de ce qui précède, le projet d'OCI ne répond pas aux exigences imposées par les engagements conventionnels de la Suisse, ni à celles de la LCI. En effet, le champ d'application des mesures proposées par le projet d'ordonnance est trop étroit, et ne couvre qu'une partie du champ d'application des mesures exigées par la LCI.

Partant, le projet d'OCI doit être modifié afin d'assurer l'application concrète et effective de la LCI.

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 11. April 2024

Stellungnahme von BirdLife Bern zur Klimaschutz- Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des

Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenckplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen **in-der-Regel-linearen Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.**

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenzugang gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ ~~Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.~~

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine ~~Abschätzung der Kosten und des Nutzens~~ der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können bilden~~ im Fahrplan auch (...) ~~ab~~.

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag:¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, **der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.**

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag:³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen **inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen** auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die Anwender solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, *und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis* der Massnahme.

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ c. *Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu

verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ **90** Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ **20** Millionen Franken.

⁴ (...) Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ **zwanzig** Jahre ab Inbetriebnahme.

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen, schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten ~~dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030~~ jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche

Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme insgesamt (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin

Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den

Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEn14 entspricht.

- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Freundliche Grüsse



Livio Rey

Präsident von BirdLife Bern

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
z.H. Frau Bettina Kast

per email an bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 21.3.2024

Stellungnahme von BirdLife Zürich zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Kast

Zur Klimaschutz-Verordnung nehmen wir innert Frist wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der erläuternde Bericht schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des

Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des Erläuternden Berichts: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel**. Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im Erläuternden Bericht dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier

irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)**

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenckplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der Klimaberichterstattungsverordnung zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute seien in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellen. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenzugang gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem erläuternden Bericht «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne muss Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner

Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) *wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ *i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen. Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, ~~und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem erläuternden Bericht (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüßen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der

abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig *wird*. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*
Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ *(...) Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#):

«Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten. Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): *Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren*, im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTI abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss. Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa

die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.

- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht. Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich.

Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun. Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge!

Mit freundlichen Grüssen



Kathrin Jaag
Co-Geschäftsführerin

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Simon Preisig
simon.preisig@bkw.ch

Elektronisch an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 24. April 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung über die Klimaschutz-Verordnung äussern zu dürfen.

Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft sieht sich die BKW als engagierter Teil der Lösung. Mit ihren Projekten und Konzepten zeigt sie auf, wie sich Energie- und Verkehrsinfrastrukturen auf ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Weise gestalten und erneuern lassen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag, um den CO₂-Ausstoss zu verringern und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu minimieren. Auch für ihre eigenen CO₂-Emissionen hat sie sich ein ambitioniertes Ziel gesetzt: Netto-Null im Energiegeschäft bis 2040. Die BKW nimmt daher gerne die Gelegenheit wahr, sich zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zu äussern.

Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Fahrpläne von Unternehmensgruppen: Unternehmen oder Betriebsstätten können sich für das Einreichen von Gesuchen für Finanzhilfen zu Gemeinschaften zusammenschliessen, wobei gemäss Erläuterungsbericht (S. 17) jedes der Unternehmen über einen Fahrplan nach Artikel 5 KIG verfügen muss. Bei einem Konsortium bestehend aus Unternehmen aus der gleichen Unternehmensgruppe wäre es zu begrüssen, wenn anstatt individueller Fahrpläne der einzelnen Unternehmen ein Fahrplan der Unternehmensgruppe ausreicht. Gleichzeitig wäre es zu empfehlen, dass ein übergeordneter Fahrplan einer Unternehmensgruppe / eines Konzerns auch für jede einzelne Gruppengesellschaft der Unternehmensgruppe genügen würde und anwendbar wäre. Bei Vorliegen eines «Konzern-Fahrplans» sollten die Gruppengesellschaften von der Notwendigkeit befreit werden, individuelle Fahrpläne pro Gruppengesellschaft aufzustellen.

Eigenproduktion nicht als Bedingung: Bei den verschiedenen geförderten Massnahmen in Anhang 2, welche die direkten und indirekten Emissionen vermindern (Ziff. 3.3), in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen umgesetzt werden (Ziff. 4.5) und CO₂ in Produkten oder

Anhang mit den konkreten Anträgen

Art. 18 Abs. 4

4 Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ fünfzehn Jahre ab Inbetriebnahme.

Begründung: Die Laufzeit der Absicherungen von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern ist gemäss Art. 18 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs auf maximal sieben Jahre begrenzt, da in dieser Zeit der Schaden der versicherbaren Investition in der Regel erkannt oder die Investition zu einem grossen Teil amortisiert seien. Allerdings kann das versicherbare Risiko eines Ausfalls einer Wärmequelle, beispielsweise durch den Konkurs eines Industriebetriebes, auch nach sieben Jahren eintreten. Zudem werden thermische Netze in der Regel durchschnittlich erst nach rund 30 Jahren amortisiert. Um die Absicherungen praxistauglicher zu gestalten, wäre eine Anhebung des maximalen Versicherungszeitraums auf 15 Jahre zu empfehlen.

Anhang 2 Ziff. 3.3 und Ziff. 4.5 und Ziff. 5.3

3.3 Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. ~~Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.~~ Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.

4.5 Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch bei Dritten führen, müssen sich diese verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. ~~Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.~~ Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.

5.3 Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. ~~Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.~~

Begründung: Bei den verschiedenen geförderten Massnahmen in Anhang 2, welche die direkten und indirekten Emissionen vermindern (Ziff. 3.3), in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen umgesetzt werden (Ziff. 4.5) und CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern (Ziff. 5.3), soll der allfällige höhere Stromverbrauch möglichst selbst produziert werden. Aufgrund unzureichender Platzverhältnisse oder möglicher schlechter Standortgegebenheiten wie beispielsweise ungünstigen Produktionsbedingungen oder möglicher Bewilligungsprobleme kann es ineffizient sein, die Energie möglichst selbst produzieren zu müssen. Deswegen ist diese Bedingung jeweils zu streichen.

im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern (Ziff 5.3), soll der allfällige höhere Stromverbrauch möglichst selbst produziert werden. Aufgrund unzureichender Platzverhältnisse oder möglicher schlechter Standortgegebenheiten wie beispielsweise ungünstigen Produktionsbedingungen oder möglicher Bewilligungsprobleme kann es ineffizient sein, die Energie in jedem Fall möglichst selbst produzieren zu müssen. Deswegen ist diese Bedingung jeweils zu streichen.

Absicherungszeitraum verlängern: Die Laufzeit der Absicherungen von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern ist gemäss Art. 18 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs auf maximal sieben Jahre begrenzt, da in dieser Zeit der Schaden der versicherbaren Investition in der Regel erkannt oder die Investition zu einem grossen Teil amortisiert seien. Allerdings kann das versicherbare Risiko eines Ausfalls einer Wärmequelle, beispielsweise durch den Konkurs eines Industriebetriebes, auch nach sieben Jahren eintreten. Zudem werden thermische Netze in der Regel durchschnittlich erst nach rund 30 Jahren amortisiert. Um die Absicherungen praxistauglicher zu gestalten, wäre eine Anhebung des maximalen Versicherungszeitraums auf 15 Jahre zu empfehlen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Denis Spät
Leiter Strategic Regulatory



Flurin Mössinger
Leiter Sustainability

Envoyé par courriel à :
bettina.kast@bafu.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast

Genève, le 25 avril 2024

Prise de position de la CARPE (coordination pour un aéroport respectueux de la population et de l'aviation) sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Vous trouverez ci-dessous notre prise de position sur l'ordonnance sur la protection du climat. Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos remarques et vous adressons nos meilleures salutations.

Margot Wohnlich

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte. Il convient également de prendre en compte les carburants dont le plein a été effectué dans le secteur suisse de l'aéroport de Bâle.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Vernehmlassung zur Klimaschutzverordnung

Casafair unterstützt die Klimaschutz-Verordnung (KIV) grundsätzlich. Diese muss aber alle Haus- und Wohneigentümer*innen gleich behandeln und darf nicht Eigentümer*innen von grossen Liegenschaften bevorteilen

Grundsätzliches

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes hat sich die Stimmbevölkerung klar zum Ziel von netto null Treibhausgasemissionen bis 2050 bekannt. Dieses Ziel ist verpflichtend und die Ausführungsbestimmungen in der Klimaschutz-Verordnung haben sich vollumfänglich auf dieses Ziel auszurichten. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht grundsätzlich in eine gute Richtung und ermöglicht weitere Schritte hin zur Energiewende, resp. zum netto null Ziel. Nichtsdestotrotz erfüllt die Vorlage die Vorgaben noch nicht vollumfänglich.

Insbesondere folgende Ziele des Klimaschutz-Gesetzes erachtet Casafair als in der KIV ungenügend umgesetzt:

1. Emissionsminderung im Inland
 - Die Emissionsminderung hat weitestmöglich im Inland zu geschehen. Die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen muss auf die Zwischenziele beschränkt bleiben und darf beim Ziel für 2050 nicht mehr angewendet werden.
2. klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse
 - Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen sind deutlich unzureichend und müssen ausgeweitet werden.
3. Vorbildfunktion von Bund und Kantonen
 - Bund und Kantone müssen Vorgaben einführen für zirkuläre und ressourcenschonende Beschaffung sowie für ressourcenschonendes Bauen mit Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden.

Detaillierte Stellungnahme zu Änderungen der Energieverordnung

Casafair fokussiert die inhaltliche Stellungnahme auf Bereiche rund um Wohn- und Hauseigentum. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen in der Energieverordnung EnV.

Art. 54a EnV

Casafair begrüsst, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren.

Wir schlagen folgende Anpassungen / Optimierungen vor:

- Für die Förderung zum Heizungsersatz ist die untere Leistungsgrenze von 70 kW (mittlere und grosse MFH, Bürobauten etc.), zu streichen. Dies analog zur Regelung zum Ersatz der Elektroheizungen, welche keine Leistungsgrenze haben sollen. Der BfE-Bericht Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften zeigt auf, dass private Eigentümerschaften nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaften dürften eher im Bereich EFH und kleinerer MFH angesiedelt sein mit einer tieferen Heizleistung. Bei der Abstimmung zum Klimaschutz-Gesetz hat die Stimmbürgerin keiner solchen Beschränkung der Förderung zugestimmt. Dass nun die Mehrheit der Haus- und Wohneigentümer*innen nicht vom Klimaschutzgesetz profitieren kann, erachtet Casafair als stossend und schwierig zu erklären. Die Förderung für kleine und mittlere Objekte wird den Kantonen zugewiesen, wo leider die Förderungen sehr unterschiedlich gehandhabt werden.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag von mind. CHF 30/m² Bauteilfläche ist zu tief und dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen im Zusammenhang mit der Abschaffung des Eigenmietwertes bald aufgehoben werden sollte.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen oftmals nicht rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlägt Casafair vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen¹ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Casafair fordert Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV

Die vorgeschlagene Weiterführung der Impulsberatung «erneuerbar heizen» ist wertvoll. Sie ist aber ein bereits bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG fordert demgegenüber die zusätzliche Ausgabe von jährlich CHF 200 Mio. und nicht die Refinanzierung bestehender Programme. Zusätzliche Beratungsprogramme könnten z.B. in Richtung Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier gehen, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Oder dieser Betrag wird für die vorgeschlagene Restwert-Entschädigung für Öl-, Gas- oder Elektroheizungen verwendet.

Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz direkt bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für breite Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Eigentümerschaften direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

¹ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Art. 54c EnV

Der erläuternde Bericht erwähnt, dass gemäss Art. 54c die Kantone in Gebieten mit bestehendem oder nur geplantem Wärmenetz die Förderung für erneuerbare Einzel-Heizsystem aussetzen können. Diese Regelung ist sehr unbefriedigend und soll nicht angewendet werden. Kleinere Objekte sind oft weder wirtschaftlich noch energetisch sinnvoll für einen Anschluss an ein thermisches Netz und sind auch für die Netzbetreiber nicht interessant. Daher muss die Förderung für erneuerbare Heizsysteme unabhängig von bestehenden oder geplanten thermischen Netzen ausgerichtet werden.

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

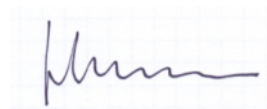
Zürich, 29. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse



Andreas Edelmann
Präsident Casafair Zürich



Eva Schumacher
Geschäftsleiterin Casafair Zürich

Vernehmlassung zur Klimaschutzverordnung

Casafair Zürich unterstützt die Klimaschutz-Verordnung (KIV) grundsätzlich. Diese muss aber alle Haus- und Wohneigentümer*innen gleichbehandeln und darf nicht Eigentümer*innen von grossen Liegenschaften bevorteilen.

Grundsätzliches

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes hat sich die Schweizer Stimmbevölkerung klar zum Ziel zum Netto-Null-Ziel für Treibhausgasemissionen bis 2050 bekannt. Dieses Ziel ist verpflichtend und die Ausführungsbestimmungen in der Klimaschutz-Verordnung haben sich vollumfänglich auf darauf auszurichten. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht grundsätzlich in eine gute Richtung und ermöglicht weitere Schritte hin zur Energiewende, resp. zu Netto-Null. Und doch erfüllt die Vorlage die Vorgaben noch nicht vollumfänglich.

Insbesondere folgende Ziele des Klimaschutz-Gesetzes erachtet Casafair als in der KIV ungenügend umgesetzt:

1. Emissionsminderung im Inland

- Die Emissionsminderung hat weitestmöglich im Inland zu geschehen. Die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen muss auf die Zwischenziele beschränkt bleiben und darf beim Ziel für 2050 nicht mehr angewendet werden.

2. Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

- Bund und Kantone müssen Vorgaben einführen für zirkuläre und ressourcenschonende Beschaffung sowie für ressourcenschonendes Bauen mit Grenzwerten für die graue Energie und Treibhausgasemissionen von Gebäuden.

Detaillierte Stellungnahme zu Änderungen der Energieverordnung

Casafair fokussiert die inhaltliche Stellungnahme auf Bereiche rund um Wohn- und Hauseigentum. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen in der Energieverordnung EnV.

Art. 54a EnV

Casafair begrüsst, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, die andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren.

Wir schlagen folgende Anpassungen / Optimierungen vor:

- Für die Förderung zum Heizungsersatz ist die untere Leistungsgrenze von 70 kW (mittlere und grosse MFH, Bürobauten etc.), zu streichen. Dies analog zur Regelung zum Ersatz der Elektro-Heizungen, welche keine Leistungsgrenze haben sollen. Der BfE-Bericht Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften zeigt auf, dass private Eigentümerschaften nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaften dürften eher im Bereich EFH und kleinerer MFH angesiedelt sein mit einer tieferen Heizleistung. Bei der Abstimmung zum Klimaschutz-Gesetz hat die Stimmbevölkerung keiner solchen Beschränkung der Förderung zugestimmt. Dass nun die Mehrheit der Haus- und Wohneigentümer*innen nicht vom Klimaschutz-Gesetz profitieren kann, erachtet Casafair Zürich als stossend und schwierig zu erklären.

Die Förderung für kleine und mittlere Objekte wird den Kantonen zugewiesen, wo leider die Förderungen sehr unterschiedlich gehandhabt werden.

- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag von mind. CHF 30/m² Bauteilfläche ist zu tief und dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen im Zusammenhang mit der Abschaffung des Eigenmietwertes bald aufgehoben werden sollte.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Der Kanton Zürich hat bereits ein Neubauverbot für fossile Heizungen, auch bei bestehenden Gebäuden müssen grundsätzlich beim Heizungsersatz erneuerbare Heizsysteme installiert werden, soweit dies technisch möglich und finanzierbar ist. Deshalb fordert Casafair Zürich, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten und ausschliessen und eine Regelung für den Heizungsersatz haben, die bei bestehenden Gebäuden mit ausschliesslich erneuerbaren Energieträgern verlangt.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen oftmals nicht rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlägt Casafair vor, dass der Bund wie in der Stadt Zürich sehr erfolgreich eingeführt eine Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl-, Gas- und Elektro-Heizungen definiert.
- Casafair Zürich fordert Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Das BAFU hat erklärt, dass die Schweiz diese übernehmen wolle. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV

Die vorgeschlagene Weiterführung der Impulsberatung «erneuerbar heizen» ist wertvoll. Sie ist aber ein bereits bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KLG fordert demgegenüber die zusätzliche Ausgabe von jährlich CHF 200 Mio. und nicht die Refinanzierung bestehender Programme. Zusätzliche Beratungsprogramme könnten beispielsweise in Richtung Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier gehen, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Alternativ wird dieser Betrag für die vorgeschlagene Restwert-Entschädigung für Öl-, Gas- oder Elektroheizungen verwendet.

Zudem sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz direkt bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für breite Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Eigentümerschaften direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Art. 54c EnV

Der erläuternde Bericht erwähnt, dass gemäss Art. 54c die Kantone in Gebieten mit bestehendem oder nur geplantem Wärmenetz die Förderung für erneuerbare Einzel-Heizsystem aussetzen können. Diese Regelung ist sehr unbefriedigend und soll nicht angewendet werden. Kleinere Objekte sind oft weder wirtschaftlich noch energetisch sinnvoll für einen Anschluss an ein thermisches Netz und sind auch für die Netzbetreiberinnen nicht interessant. Daher muss die Förderung für erneuerbare Heizsysteme unabhängig von bestehenden oder geplanten thermischen Netzen ausgerichtet werden.

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
bettina.kast@bafu.admin.ch

Paudex, le 25 avril 2024

Consultation : Ordonnance sur la protection du climat

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Remarques générales

Le Centre Patronal remercie le Conseil fédéral pour l'élaboration de cette ordonnance qui, à la suite de la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI), mise sur des instruments incitatifs plutôt que punitifs. La transition énergétique est une œuvre de longue haleine qui nécessitera l'adhésion du plus grand nombre pendant plusieurs décennies, il est donc crucial qu'elle puisse se matérialiser par des politiques publiques réalistes et sur une vision de l'écologie « positive ».

Après analyse, nous estimons que le projet d'ordonnance susmentionné va dans le bon sens, particulièrement parce qu'il prend bien en compte les contraintes qui pèsent sur les opérateurs économiques. La Suisse n'est pas une île, nombre de ses entreprises font face à une concurrence parfois féroce lorsqu'elles sont actives sur les marchés internationaux. En ce sens, nous saluons l'approche mesurée adoptée dans ce projet d'ordonnance qui se matérialise notamment par l'importance donnée à des mesures « économiquement supportables » devant « tenir compte de la compétitivité internationale » (p. 4 du rapport explicatif).

Par conséquent, les observations qui figurent ci-dessous renvoient à des éléments de détails que nous souhaitons néanmoins porter à votre attention dans un souci de voir cette ordonnance mise en œuvre de manière rapide et efficace.

Les cantons doivent avoir une marge de manœuvre

Quelques dispositions du projet d'ordonnance susmentionné soulèvent des questions sur la pertinence de la division des tâches envisagée entre la Confédération et les cantons. Plus précisément, il serait préférable de laisser les cantons définir les modalités de mise en œuvre

de certaines mesures en raison de leur meilleure connaissance des particularités du terrain. C'est par exemple le cas de l'article 54a al.2 pour ce qui est des plafonds de subventions envisagés pour le remplacement des chauffages électriques fixes décentralisés à résistances par un chauffage principal fonctionnant aux énergies renouvelables.

A l'article 3, il nous apparaît que les méthodes de calcul sur les émissions de gaz à effet de serre doivent s'appuyer tant sur les connaissances scientifiques actuelles que sur les *normes reconnues au niveau international*. Cela facilitera l'établissement d'un bilan uniforme, en particulier pour les entreprises actives sur les marchés internationaux.

Les articles 5 et 6 devraient être révisés. En effet, il est uniquement fait mention de solutions « techniques ». Or, il nous apparaît que des solutions non techniques peuvent aussi entrer en ligne de compte lorsqu'il s'agit d'atteindre un objectif de diminution d'émissions de gaz à effet de serre. Par exemple, on peut penser à des mesures visant à favoriser des changements de comportements comme une utilisation accrue des transports en commun. Les entreprises doivent être libres d'intégrer les solutions les plus adaptées à leur situation sans devoir se limiter aux solutions « techniques ».

L'article 12 sur les aides financières ne mentionne pas les doubles soutiens possibles de la part de la Confédération. Il paraît souhaitable que cette condition soit explicitement mentionnée dans l'ordonnance afin d'éviter des subventions croisées.

L'article 18 nous surprend quelque peu. En effet, il mentionne les coûts fixes élevés liés à la construction des réseaux thermiques et utilise cet argument pour accorder une couverture spéciale de certains risques (qui échappent aux exploitants et propriétaires). Nous signalons, en passant, que d'autres secteurs connaissent eux aussi des coûts fixes élevés (par exemple celui des transports). Etrangement, ils ne sont pas mentionnés.

Conclusion

Le Centre Patronal soutient sans réserve aucune cette révision législative.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur, le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Cenni Najy

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
3003 Berne

Par email :
bettina.kast@bafu.admin.ch

Genève, le 30 avril 2024

Consultation : Ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (ordonnance sur la protection du climat, OCI)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En novembre 2023, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) a mis en consultation le projet d'ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (ordonnance sur la protection du climat, OCI). Cette ordonnance permet la mise en œuvre des dispositions prévues dans la Loi Climat et Innovation approuvée par le peuple en juin 2023.

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) tient à faire part de sa position sur ce projet compte tenu de son importance pour une partie de ses membres, et pour l'économie genevoise.

1. L'essentiel

La CCIG a soutenu la LCI et soutient la présente ordonnance tout en exprimant certaines réserves. En l'état, des incertitudes demeurent quant aux procédures d'obtention des subventions et aux délais de versement des aides. Pour ce faire, la CCIG a mené une large consultation auprès de ses 2600 membres et a mobilisé sa Commission énergie et environnement qui regroupe les grands consommateurs énergétiques genevois. L'essentiel de ces réflexions a été partagé avec economiesuisse dont nous appuyons la réponse. La CCIG souhaite néanmoins formuler quelques suggestions distinctes visant à faciliter la participation des entreprises aux instruments décrits dans la présente ordonnance.

2. Appréciation générale

Prédictibilité (chapitre 2)

Toute décision d'investissement importante requiert une planification financière rigoureuse et éclairée. Il apparaît indispensable qu'avant même de considérer une procédure de demande d'aide financière, l'entreprise puisse avoir une idée aussi précise que possible des montants qui lui seront éventuellement versés. Une participation de 30%, 50% ou 70% engendre des différences se chiffrant en dizaines, voire en centaines de milliers de francs. Cette incertitude peut être rédhibitoire.

De plus, il faut écarter le risque d'un effet de seuil dû au découpage de l'aide en six tranches annuelles. Si pour une année donnée, le montant des 200 millions devait être atteint ou presque, il faut pouvoir garantir qu'un projet prometteur puisse être soutenu à sa juste valeur. Soit l'aide financière peut être répartie entre deux années, soit le projet de l'entreprise sera automatiquement retenu pour la prochaine période d'adjudication, auquel cas, l'entreprise sera informée en ce sens et aucune démarche supplémentaire ne lui sera demandée. La première hypothèse a l'avantage d'éviter une attente de six mois.

Cautionnement (chapitre 2)

Il est compréhensible que pour diverses raisons, le paiement ne puisse intervenir qu'une fois le projet terminé et évalué. Cette manière de faire risque néanmoins de limiter la disponibilité des aides aux entreprises pouvant assumer financièrement le surcoût lié au déploiement d'une solution très innovante. De petites et moyennes entreprises pourraient dès lors être écartées du champ de l'ordonnance. Pour éviter ce risque, un mécanisme de cautionnement ou de garantie permettrait à l'entreprise de contracter un prêt à des conditions avantageuses, à fortiori pour des projets volontairement innovants et donc sujets à une certaine variabilité dans les résultats et les coûts.

Incitation pour le scope trois et les tests climatiques facultatifs (chapitres 2 et 4)

En l'état, l'intégration du scope 3 dans le bilan et la feuille de route n'est pas obligatoire. Or, pour les entreprises, le scope 3 représente généralement la majeure partie des émissions de CO₂. Il nous apparaît essentiel de valoriser les démarches exhaustives de telle sorte qu'une intégration du scope 3 soit récompensée.

Les tests climatiques facultatifs sont un outil qui a fait ses preuves. De nombreux acteurs de la finance y participent déjà. Considérant le poids de la finance en Suisse, il existe un intérêt évident à ce que le secteur soit préparé à une éventuelle évolution du cadre réglementaire international. Des incitations permettraient d'encourager la participation à ces tests.

3. Commentaires spécifiques

Art. 6 Feuilles de route pour les branches (alinéa 2, nouveau)

2. Les feuilles de route pour les branches peuvent être réalisées par toute structure pertinente sur le plan national, régional ou cantonal.

Les feuilles de route par branche revêtent un intérêt évident. Dans la mesure où il existe des différences importantes tant sur le plan géographique que sur le niveau d'organisation d'un secteur, il apparaît essentiel de laisser un maximum de liberté à la branche pour s'organiser.

Section 2 Encouragement de technologies et de processus innovants

Art. 10 Mesures dignes d'être encouragées (nouvelle teneur)

2. En l'absence de technologie ou processus innovants répondant au critère de l'annexe 2, ch. 3 à 5, des aides peuvent être accordées pour la technologie ou le processus offrant le plus grand potentiel de réduction de CO₂.

Dans certains secteurs, il n'existe pas nécessairement de technologies innovantes au sens de l'article 10. En revanche, des technologies existantes sur le marché qui ne rentreraient pas dans le périmètre de l'annexe présentent néanmoins un potentiel de réduction d'émissions de dioxyde de carbone très important.

4. Conclusion

La CCIG soutient l'ordonnance tout en espérant que certains des points formulés ci-dessus puissent être pris en considération que ce soit au niveau de l'ordonnance ou des futures directives y relatives. La prédictibilité du processus est un critère déterminant pour le succès des outils déployés par la Confédération dans le cadre de la LCI.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia
Directeur général

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Hardyn'.

Nathalie Hardyn
Directrice du Département politique

La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte 2 600 entreprises membres.

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication (DETEC)
3003 Berne

bettina.kast@bafu.admin.ch

Lausanne, le 22 avril 2024

Procédure de consultation relative à l'ordonnance sur la protection du climat

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative l'ordonnance sur la protection du climat figurant en titre. Nous avons examiné le projet et vous faisons volontiers part de notre appréciation.

Contexte

Les Chambres fédérales ont adopté le 30 septembre 2022 la loi sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI) en tant que contre-projet indirect à l'initiative sur les glaciers. Le peuple a accepté la LCI en votation le 18 juin 2023. Cette loi-cadre inscrit dans le droit fédéral les objectifs climatiques de la Suisse à l'horizon 2050.

Ce texte vise une réduction des émissions de gaz à effet de serre de la Suisse, des valeurs indicatives pour différents secteurs et deux programmes d'encouragement d'une durée limitée qui tendent à diminuer les émissions. L'ordonnance sur la protection du climat (OCI) qui nous occupe ici précise le cadre général et les instruments prévus dans la LCI, notamment en ce qui concerne l'encouragement de technologies et de processus innovants dans l'industrie, l'adaptation aux effets des changements climatiques et le programme d'impulsion relatif aux bâtiments.

Le projet devrait entrer en vigueur avec la LCI au 1er janvier 2025. Il comprend également des modifications de l'ordonnance du 30 novembre 2012 sur le CO₂ et de l'ordonnance du 1er novembre 2017 sur l'énergie (OEne). Il permet en outre de classer la motion «Encourager la recherche et le développement de technologies d'émission négatives» de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national.

Présentation du projet de loi

Selon la LCI, la Suisse doit ramener l'effet des émissions de gaz à effet de serre (GES) à zéro d'ici à 2050 (objectif de zéro net) en réduisant le plus possible les émissions et en compensant l'effet de celles qui restent grâce à des technologies d'émission négative (NET), qui extraient durablement le CO₂ de l'atmosphère. Priorité est donnée à la réduction des émissions de gaz à effet de serre. Pour ce faire, il est impératif d'éviter les agents énergétiques primaires fossiles lorsque l'on recourt à des technologies existantes ou innovantes.

Si cela n'est pas possible, il faut appliquer des mesures visant à stocker durablement le CO₂ issu de sources fossiles ou lié aux processus dans des produits ou dans le sous-sol ou des mesures constituant une étape préliminaire à un stockage durable (CSC = captage et stockage du CO₂). La compensation à l'aide de NET ne sera exécutée que si ces mesures ne sont pas réalisables. Cette utilisation en cascade souligne le fait que le CO₂ sera extrait et stocké uniquement si les émissions ne peuvent pas être réduites d'une autre façon.

Les objectifs de réduction doivent être réalisables sur le plan technique et économiquement supportables. Dans la mesure du possible, ils doivent être atteints grâce à des réductions d'émissions réalisées en Suisse (art. 3, al. 4, LCI). Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050. Le Conseil fédéral n'exclut dès lors pas des mesures de compensation des émissions de gaz à effet de serre à l'étranger (financement de projets de réduction).

La LCI fixe également des valeurs indicatives pour différents secteurs (art. 4, al. 1, LCI). Dans ceux du bâtiment, des transports et de l'industrie, les valeurs suivantes sont définies pour les années 2040 et 2050 en tant que réduction relative des émissions de gaz à effet de serre par rapport à 1990:

- **Bâtiment:** le parc immobilier suisse doit réduire ses émissions de gaz à effet de serre de 82% jusqu'en 2040 par rapport à 1990 et ne plus en rejeter d'ici à 2050.
- **Transports:** ce secteur – en l'espèce, hors trafic aérien et maritime international – doit réduire ses émissions de gaz à effet de serre de 57% jusqu'en 2040 par rapport à 1990 et ne plus en rejeter d'ici à 2050.
- **Industrie:** ce secteur doit réduire ses émissions de gaz à effet de serre de respectivement 50% et 90% jusqu'en 2040 et 2050 par rapport à 1990. La contribution du CSC issu de sources fossiles ou lié aux processus est déjà prise en compte. Les 10% restants correspondent à des émissions difficilement évitables sur le plan technique, qui devront être compensées par des émissions négatives.

Appréciation de l'ordonnance

La CVCI soutient globalement la nouvelle ordonnance sur la protection du climat, qui concrétise dans le détail les buts de la loi-cadre adoptée par le peuple le 18 juin 2023. Si la décarbonation induite par cette législation constitue une bonne chose pour l'être humain et l'environnement, il faut être conscient que ces dispositions et leurs procédés de substitution entraîneront une augmentation massive de la demande en électricité, en dépit des économies réalisées grâce à l'amélioration de l'efficacité énergétique. C'est pourquoi la CVCI enjoint les autorités à faire de la sécurisation de l'alimentation électrique une priorité absolue. A cet égard, la conclusion rapide d'un accord sur l'électricité avec l'Union européenne s'avère indispensable, sans parler de l'adoption souhaitable par le peuple, le 9 juin prochain, de la loi sur l'électricité. La mise à disposition d'une quantité suffisante d'électricité est ainsi une condition sine qua non pour atteindre les objectifs climatiques du pays.

La CVCI a quelques remarques à formuler à l'endroit des mesures proposées dans cette ordonnance. Pour ce qui concerne la section consacrée aux feuilles de route sur une base volontaire pour ramener les émissions des entreprises industrielles à zéro net d'ici à 2050 au plus tard (art. 5), nous considérons que le principe d'une trajectoire de réduction linéaire n'est pas adapté à la réalité économique. La décarbonation dans l'industrie nécessite des investissements importants (nouvelles infrastructures, nouveaux processus de production). En conséquence, aucune trajectoire de réduction linéaire ne peut être considérée comme réaliste.

Par ailleurs, ces feuilles de route de décarbonation contiennent potentiellement des informations confidentielles et stratégiques pour les entreprises concernées. Il est dès lors impératif de s'assurer qu'aucun secret de production ou d'affaires ne pourra être divulgué par ce biais. Ce principe est certes reconnu par l'article 17 de l'OCB, mais il faudrait veiller à ce qu'il ne puisse pas être contourné par l'application du principe de transparence.

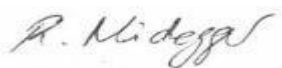
L'art. 9 (conseils) nous paraît très problématique dans la mesure il charge l'OFEN de publier une liste de conseillers agréés. Cela met pratiquement en péril les activités de l'AEnEC et d'ACT, organismes qui ont largement fait leurs preuves depuis des années. Conformément au principe de subsidiarité, les conseils devraient à notre sens être fournis par des organismes privés et non par l'administration. La mise en place des plannings doit dès lors ressortir aux entreprises.

Conclusion et proposition

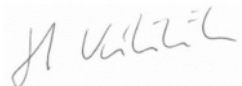
Sous réserve des objections formulées ci-dessus, la CVCI soutient l'ordonnance sur la protection du climat. Elle réitère son engagement en faveur d'une politique climatique réaliste, efficace et rentable dans notre pays.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre appréciation, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Romaine Nidegger
Responsable de la politique



Jean-François Krähenbühl
Chargé de communication

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Zürich, 29. April 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, auf die Vernehmlassung der «Klimaschutz-Verordnung (KIV)» antworten zu dürfen. Charnet, der Schweizer Fachverband für Pflanzkohle, möchte diese Gelegenheit hiermit nutzen. Charnet fördert die Produktion von hochwertiger Pflanzkohle und leistet damit einen Beitrag zu sicheren und dauerhaften Negativ-Emissionen mit Co-Benefits. Gerne möchten wir die folgenden Punkte anbringen:

1. Zielvorgaben auch für den Sektor Landwirtschaft

Das KIG definiert Reduktionsrichtwerte der Treibhausgasemissionen für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie (Art. 4 Abs. 1 KIG). Da die Landwirtschaft für relevante 14-20% der Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, sollten auch in diesem Sektor bereits jetzt Zielvorgaben formuliert werden. Durch den Einsatz von Pflanzkohle können diese v.a. durch Methan und Lachgas dominierten Treibhausgas-Emissionen durchaus signifikant gesenkt werden und sind daher nur teilweise als «schwer vermeidbar» einzustufen.

2. Mitwirkung bei Plattform «Anpassung an den Klimawandel»

Gemäss Artikel 8 KIG soll zur Ausarbeitung von notwendigen Massnahmen zur Anpassung an und zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels eine Plattform «Anpassung an den Klimawandel» geschaffen werden, welche Bundesstellen, Kantone, Städte und Gemeinden, die Wissenschaft, die Wirtschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen vernetzt und strategische Empfehlungen ans BAFU formuliert. Es ist vorgesehen, dass diese Plattform zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen Arbeitsgruppen einsetzen kann. Der Fachverband Charnet als einschlägiger NET-Wissensträger wünscht sich, zu passenden Arbeitsgruppen eingeladen zu werden.

3. Fördergrenze von 70 kW in der Energieverordnung aufheben

Gemäss Artikel 54a der Energieverordnung fördert der Bund mit einem Betrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen (max. 40% der Mehrinvestitionen). Dies gilt nur für Anlagen mit einer Leistung von über 70 kW. Die meisten fossilen Einzelanlagen in der Schweiz weisen hingegen eine geringere Leistung auf. Daher sollte diese Grenze – analog zur Argumentation zu den Mindestspeichermengen – reduziert oder aufgehoben werden.

4. CDR-Qualitätsstandards und Dauerhaftigkeit der Speicherung präzisieren

(entspricht Punkt 1 der Stellungnahme der Swiss Carbon Removal Platform vom 19.4.2024)

Wann ist CDR an ein Netto-Null-Ziel anrechenbar? Die Dauerhaftigkeit als Qualitätskriterium sollte explizit definiert und der Umgang mit geringerer Dauerhaftigkeit geklärt werden, dazu sollte *Anhang 2 1.2* präzisiert werden. Die Definition und die Qualitätsstandards für CDR sollten sich international orientieren, um die internationale Zusammenarbeit und Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

5. Technologieoffenheit und regulatorische Sandboxes gewährleisten

(angelehnt an Punkt 2 der Stellungnahme der Swiss Carbon Removal Platform vom 19.4.2024)

Die Schweiz sollte ihre Positionierung als CDR-Pionierin stärken. Technologieoffenheit ist bei einem jungen Sektor wie dem CDR-Sektor essenziell. Die Wissenschaft zeigt klar, dass alle Negativemissionstechnologien (NET) angewendet werden müssen, um die angestrebten NET-Volumina für Netto-Null zu erreichen. Im KIG sollte daher die Technologieoffenheit für jegliche NET explizit erwähnt werden. Unklar ist zudem auch, ob nur die Technologie oder auch die Skalierung der Technologie bzw. des Prozesses [oder eine neue Kombination von Einzeltechnologien], welche/r als neuartig angeschaut wird, gefördert werden kann. Dies sollte geklärt werden. Im Weiteren sollten regulatorische Sandboxes im KIG berücksichtigt und explizit erwähnt werden, da sie einen wichtigen Beitrag leisten, neuartigen Technologien zum Durchbruch zu verhelfen.

6. Mindestspeichermengen streichen

(angelehnt an Punkt 3 der Stellungnahme der Swiss Carbon Removal Platform vom 19.4.2024)

Anhang 2, 1.2 sieht vor, dass bei Massnahmen, die CO₂ speichern, jährlich "voraussichtlich" mindestens 10'000 Tonnen CO_{2eq} temporär oder dauerhaft gespeichert werden müssen. Dieser Betrag ist zu hoch angesetzt, da dies die meisten der möglichen CO₂-Abscheidungsprojekte ausschliesst. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Untergrenze aus der Verordnung gestrichen wird.

7. Gesuche um Finanzhilfen mit Fokus auf Permanenz

(angelehnt an Punkt 5 der Stellungnahme der Swiss Carbon Removal Platform vom 19.4.2024)

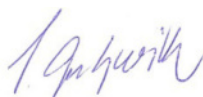
Der Fokus der Finanzhilfen sollte nicht primär auf den Kosten pro gespeicherter Tonne CO₂ liegen. Das Ziel ist, neuartige Technologien zu fördern und nicht die „low-hanging fruits“ zu ernten. Der Fokus sollte auf steigender Permanenz liegen, da zum einen besonders kostenintensive Massnahmen zur CO₂-Speicherung durch Skalen- und Lerneffekte von Kostenreduktionen profitieren können und zum anderen die langfristigen Einnahmen bei NET mit hoher Permanenz, hoher Skalierbarkeit und daraus resultierenden grossen Mengen an sicheren Negativemission die kostenintensiven Anfangsinvestitionen weit übersteigen werden.

Besten Dank für die Entgegennahme unserer Stellungnahme. Mehr zu Charnet und unseren Aktivitäten finden Sie auf der Folgeseite. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Trimurti Irzan
Präsidentin Charnet



Stephan Gutzwiller
Vorstand Charnet

Über Charnet

Zweck

Charnet wurde 2021 als Fachverband gegründet. Wir engagieren uns für eine sinnvolle und energieeffiziente Produktion von qualitativ hochwertiger Pflanzkohle gemäss den Richtlinien des «European Biochar Certificate» (EBC) und für die nachhaltige Anwendung von Pflanzkohle. Als Netzwerk aller Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette fördern wir den Erfahrungsaustausch und den Wissensaufbau und sind Bindeglied zur Forschung, zur Politik und zu den Behörden.

Mitglieder

Aktuell zählt der Verband rund 80 Mitglieder, darunter die grossen Pflanzkohleproduzenten der Deutschschweiz, Anlagenhersteller, Forschungsinstitute, Anwendende aus Landwirtschaft, Gartenbau und Bauwirtschaft, Klimaschutzorganisationen und Partnerverbände.

Aktivitäten

Charnet war 2022/2023 mit folgenden Tätigkeiten aktiv:

- Organisation und Durchführung der Pflanzkohle-Fachtagung 2023 in Brugg-Windisch mit über 160 Teilnehmenden (Tagungsrückblick: charnet.ch/fachtagung2023/)
- Mitgliederversammlung mit Begehung Schwammstadt-Pilotprojekt Giessereistrasse
- Gespräche mit Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Stellungnahmen zu: CO₂-Verordnung, Landwirtschaftliches Verordnungspaket
- Entwurf Projektskizze für ein Förderprogramm für Pflanzkohle-Projekten im Rahmen von Klik
- Kommunikation via Newsletter und Blog zu aktuellen Themen wie Regulierung, Stand der Forschung, etc.
- Beantwortung von Anfragen an die Geschäftsstelle

Für 2024 sind folgende Aktivitäten geplant:

- Stellungnahme zur Verordnung zum Klimaschutz- und Innovationsförderungsgesetz (KIG)
- Veranstaltungen für spezifische Zielgruppen: Anlagenbesichtigung Ligno Carbon AG, Pflanzkohle in der Bauwirtschaft (in Kooperation mit Empa), Pflanzkohle in der Landwirtschaft (in Kooperation mit dem Zuger Bauernverband), Messeauftritt an der ÖGA in Zusammenarbeit mit zwei Mitgliedsfirmen
- Vorstellen des Themas Pflanzkohle und des Fachverbands bei der Umweltdirektorenkonferenz der Kantone
- Geplante Projekte (in Entwicklung): Marktstudie, Öko- und Energiebilanz der Pflanzkohle-Produktion in der Schweiz, Know-how-Plattform für Anwendende inkl. Anbieterverzeichnis, Faktenblatt zu Pflanzkohle für Entscheidungsträger in der Politik.

www.charnet.ch

Artikel
Art. 54a Abs 3

Korrekturvorschlag/Ergänzung:

Sanierungen oder Neuinstallationen von sanitären Anlagen werden wie folgt unterstützt: Übernahme von 50% der Mehrkosten von dezentralen Wärmerückgewinnungs-Geräten des häuslichen und gewerblichen Abwassers.

BEGRÜNDUNG:

Die Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden ist der richtige Ansatz, um die Emissionen im Immobilienbereich zu senken.

Die in der Klimaschutz-Verordnung erfolgten Schlüsse fokussieren sich jedoch zu stark auf die Gesamtsanierung.

Diese sind mit grossen Investitionskosten und langen Amortisationszeiten verbunden und werden daher heute zurückhaltend umgesetzt (tiefe Sanierungsquote).

Weiter ist immer noch umstritten, wer diese Kosten übernehmen soll und wie diese auf die Nutzenden (der Mietermarkt dominiert) sozialverträglich überwältzt werden soll. Durch gestiegene Bau- und höhere Finanzierungskosten ist die Neubautätigkeit bereits jetzt im Rückgang und es bedürfte immense Fördermittel, die Tendenz umzukehren.

Anstelle nur auf Gesamtsanierungen mit langen Bauzyklen zu setzen, sollten auch Sanierungen von Gebäudeteilen auf energetisch hohem Niveau erfolgen und die beste verfügbare Technik eingesetzt werden. Gebäudetechnik und gewisse Raumtypen haben dabei einen kürzeren Erneuerungszyklus (z.B. elektrische Geräte, technische Installationen, Sanitärräume).

Der Erfolg von bestehenden Förderprogrammen und Anreizen (z.B. Energielabel für Elektrogeräte) führten bereits zu sinkendem Strombedarf, was sich auch in der neusten Stromstatistik niederschlägt. Neben Geräten werden auch gewisse Räume häufiger saniert, wie z.B. Nassräume und Küchen.

Neben der Elektrizität besteht in diesen Räumen ein hoher Wärmebedarf, welcher durch die Warmwassererzeugung bereitgestellt werden muss [-> Anhang:

[Energiebilanz Wohnen](#)].

Wird nun die effiziente Nutzung des Warmwassers erhöht, z.B. durch noch wenig verbreitete dezentrale Wärmerückgewinnungsgeräte (analog Abluft), kann der Energiebedarf für die Warmwassererzeugung um bis zu 50% reduziert werden. Dies führt nebenbei auch zu einer tieferen Heizleistung des Wärmeerzeugers oder einer Reduzierung der Anschlussleistung des Wärmeverbundes. Dies reduziert insbesondere auch die Spitzenlasten, besonders auch des Winterstrombedarfs.

Wird die effiziente Nutzung der benötigten Wärme vor einer Heizungssanierung durchgeführt, kann die Dimensionierung der Wärmeerzeuger optimiert werden. Dies führt anschliessend zu tieferen Investitionskosten der Geräte bzw. Wärmeverbünde.

Studien der Fachhochschule Ost zeigen, dass aktuell auch in Neubauten mit einer massiven Überdimensionierung der Systeme geplant wird.

Die Mehrkosten bezahlt jeweils die Bauherrschaft bzw. werden auf die Mietpreise überwältzt (OptiPower, Untersuchung der optimalen Auslegung

der Leistung von Heiz- und Kühlsystemen für Wohn- und Verwaltungsgebäude, BFE, 30.9.2023) [-> Anhang: [OptiPower BFE Schlussbericht final](#)].

Im Vergleich zu anderen energetischen Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich resultiert durch die dezentrale Warmwasserwärmerückgewinnung eine äusserst vorteilhafte Amortisationsdauer. Der Hebel ist mit dieser Massnahme finanziell somit besonders vorteilhaft [-> Anhang: [Grafik Amortisation](#)].

Die Vollzugshilfe EN-103 "Heizung und Warmwasser" der Konferenz kantonalen Energiefachstellen schreibt unter Punkt 4 die Abwärmenutzung vor, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Es besteht weiter eine Empfehlung, grundsätzlich die Wärmerückgewinnung aller abfliessenden Energieströme wie z.B. Duschwasser im Wohnungsbau (vgl. EN-101, Kapitel 4.2 „Berechnungsverfahren“) umzusetzen. Obenstehende Vorgaben werden in der Praxis weitgehend nicht umgesetzt. Die Prüfung der technischen und betrieblichen Möglichkeit wird durch die Kontrollorgane nicht vorgenommen. [-> Anhang: [EN-103-d Heizung](#)].

Aus all diesen Gründen wird daher empfohlen, die noch wenig verbreiteten dezentralen Wärmerückgewinnungssysteme des Abwassers substanziell durch das KIV zu fördern. Auch weil diese Systeme in bestehenden Förderprogrammen bisher nicht berücksichtigt werden, jedoch bereits an diversen unabhängigen (z.B. Minergie) und kantonalen (MuKEN) Gebäudelabels angerechnet werden können.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast bettina.kast@bafu.admin.ch
3003 Bern

Clima Now
Forchstrasse 60
8008 Zürich

Zürich, 30. April 2024

Stellungnahme von Clima Now zur Vernehmlassung der Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne möchten wir die folgenden Punkte anbringen.

Hiermit bitten wir um Aufnahme auf die Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten.

Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

> Art. 2 Definition von Negativemissionen und dauerhaft

In der Klimaschutz-Verordnung (KIV) fehlen die Definition von den Begriffen «Negativemissionen» und «dauerhaft».

Unter «Negativemissionen» verstehen wir biologische und technische Verfahren welche CO₂ aus der Atmosphäre entfernen und dauerhaft in Kohlestoffspeichern binden (siehe Bundesgesetz KIG Art. 2 Lit. A).

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂». Derzeit legt die CO₂-Verordnung, Art. 5 Abs. 2, fest, dass «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». In einer Definition von «dauerhaft» sollte somit keine Anzahl Jahre stehen, sondern die Beständigkeit und das weitere Fortbestehen eines Projektes definiert werden.

> Art. 5 & Art. 6 Lit. E lineare Absenkpfade

Der Absenkpfad eines Unternehmens, einer Branche und auch über das ganze Land hinweg sollten über die wirtschaftliche Tragbarkeit und die frühestmögliche Umsetzung (spätestens 2050 Netto Null) definiert werden. Weiter sollten die Fahrpläne die direkten und indirekten Emissionen umfassen und auch die vor- und nachgelagerten Emissionen berücksichtigen.

Änderungsantrag

e. einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten ~~und~~, indirekten ~~und vor- und nachgelagerten~~ Emissionen, ~~der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt~~ und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet;

> Art. 10 Abs. 1

Die jetzige Formulierung zielt darauf ab, dass Fördergelder für notwendige und geplante Massnahmen eingesetzt werden. Die Fördergelder sollten diese Massnahmen bestenfalls jedoch beschleunigen, um das Netto Null Ziel ggf. früher umzusetzen.

Änderungsantrag:

¹ Finanzhilfen werden für Massnahmen in Unternehmen oder in Betriebsstätten von Unternehmen zur Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen ausgerichtet, wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen und in einem Fahrplan zur Umsetzung vorgesehen sind, **oder deren optionale Umsetzung den Netto-null Fahrplan beschleunigen würde.**

> Art. 12 Abs. 3 Lit. i

Der Artikel lässt offen ob mit den Auswirkungen auch die der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Deshalb sollte der Artikel präzisiert werden:

Änderungsantrag:

i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen **der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland** auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

> Art. 13

Die Skalierbarkeit muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potenzial für künftige Kostendegressionspotenziale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant.

Änderungsantrag:

Abs. 2 Lit b. ~~die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro Tonne Negativemissionen die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression der Massnahme;~~

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag:

⁷ **Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.**

> Art. 26

Blosse freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren

Änderungsantrag:

¹ (...) ist freiwillig. **Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.**

⁴ (...) pro Branche. **Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.**

⁵ **Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.**

> Anhang 2

Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Wir schlagen vor, die Formulierungen so anzupassen, dass auch Start-Ups von den Subventionen profitieren können. Die Formulierungen sind somit, um das Potential der jährlichen Verminderung von CO₂eq zu ergänzen.

Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Änderungsantrag:

5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn ~~das abgeschiedene CO₂ als schwer vermeidbar gilt~~ die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Meili,
Stiftungsratspräsident



Nathalie, Moral
Geschäftsführerin



Dr. Nicolas Tétreault
Directeur exécutif
CLIMACT UNIL EPFL
Université de Lausanne
Vortex 1015 Lausanne

Bettina Kast
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
DETEC, Berne

Le 30.04.2024, Lausanne

Object : Rapport de Consultation publique : Ordonnance sur la protection du climat

Chère Madame Kast,

Par la présente, le Centre pour l'Impact et l'Action Climatique UNIL EPFL (CLIMACT) vous soumet son rapport dans le cadre de la consultation publique portant sur l'ordonnance sur la protection du climat.

CLIMACT est un centre de recherche conjoint entre l'Université de Lausanne et l'École Polytechnique Fédérale de Lausanne ayant comme objectif de promouvoir des solutions d'atténuation et d'adaptation au changement climatique par une approche collaborative, interdisciplinaire et interinstitutionnelle. De ce fait, nous avons mis sur pied une équipe permettant une analyse pluridisciplinaire de l'ordonnance sur la protection du climat :

Noms	Affiliations
Dr. Nicolas Tétreault	CLIMACT UNIL-EPFL
Dr. Augustin Fragnière	Centre de Compétences en Durabilité – UNIL
Prof. Samuel Jaccard	Auteur principal IPCC – Faculté de Géoscience et Environnement - UNIL
Prof. Eric Jondeau	Département de Finances – Faculté des hautes études commerciales - UNIL
Prof. Thierry Largey	Pôle facultaire Environnement et Climat – Centre du droit publique - Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique - UNIL
Dr. Sascha Nick	Faculté de l'environnement naturel, architectural et construit – EPFL
Dr. Valérie Dupont	Pôle facultaire Environnement et Climat – Centre du droit publique - Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique - UNIL

Vous trouverez ci-joint le résultat de notre analyse dans ce rapport. Nous aimerions aussi souligner quelques commentaires plus généraux pour votre considération :

- Le fait que l'ordonnance ne détaille pas l'alinéa 1 de l'Article 5 nous semble particulièrement problématique. En effet, il nous paraît essentiel de définir ce que l'on entend par « *Toutes les entreprises* » Est-ce les entreprises ayant un siège en Suisse ou toutes les entreprises actives en Suisse ? Qu'en est-il d'une holding et ses sous-entreprises ? Qu'en est-il d'une entreprise multinationale active aussi à l'étranger ? Quels types d'entreprises sont concernés et quels types sont exemptés, p. ex. les entreprises agricoles ?

- La définition du « *zéro net* » n'inclut pas la captation carbone et la séquestration, seulement les technologies d'émissions négatives. Qu'en est-il de la captation et la transformation en carburants tels que le méthane, méthanol ou autres ?
- En vertu de la Loi sur le CO₂ révisée, certaines entreprises échappent à la taxe si elles se fixent des objectifs CO₂, une démarche optionnelle. Qu'en est-il de cette exemption de taxe en vertu de la LCI ?
- De plus, étant donné que les objectifs de décarbonation ne sont pas facultatifs, notre avis d'expert est de rendre les tests visant à examiner la comptabilité des flux financiers avec les objectifs climatiques obligatoires.

Finalement, il nous paraît utile de prévoir un processus d'amélioration continue de l'approche décrite dans l'ordonnance, surtout dans les premières années. Notre communauté d'expert·e·s UNIL-EPFL reste à votre disposition pour participer à ce suivi si nécessaire.

Nous espérons sincèrement que notre analyse répondra à vos attentes et contribuera positivement à la progression de la LCI et aux objectifs climatiques de la Suisse.

Nous restons à votre disposition pour tous compléments par email, nicolas.tetreault@climact.ch, ou par téléphone au 076 822 37 01.

Veuillez agréer, Madame Kast, mes salutations distinguées.



Nicolas Tetreault
Directeur exécutif
CLIMACT

clim ↔ act

LCI	Ordonnance	Commentaires
Art. 5 al. 1 ¹ Toutes les entreprises doivent avoir ramené leurs émissions à zéro net d'ici à 2050 au plus tard. Dans ce contexte, au moins les émissions directes et les émissions indirectes doivent être prises en considération.	N/A	Notre avis est de clarifier les points suivant dans l'ordonnance: • <i>Qu'entend-on par « Toutes les entreprises » ? Quelle est la définition légale dans ce contexte ? Entend-on toutes les entreprises ayant un siège en Suisse ou toutes les entreprises actives en Suisse ? Qu'en est-il d'une holding et ses sous-entreprises ? Qu'en est-il d'une entreprise multinationale active aussi à l'étranger ? Quels types d'entreprises sont concernés et quels types sont exemptés, p. ex. les entreprises agricoles ?</i> • <i>La définition du « zéro net » n'inclut pas la captation carbone et la séquestration, seulement les technologies d'émissions négatives. Qu'en est-il de la captation et la transformation en carburants tels que le méthane, méthanol ou autres ?</i> • <i>En vertu de la Loi sur le CO₂ révisée, certaines entreprises échappent à la taxe si elles se fixent des objectifs CO₂, une démarche optionnelle. Qu'en est-il de cette exemption de taxe en vertu de la LCI ?</i>
	Chapitre 1 Dispositions générales	
	Art. 1 Objet La présente ordonnance régit : a. les exigences applicables aux feuilles de route pour les entreprises et les	• <i>Etant donné que les objectifs de décarbonation ne sont pas facultatifs, notre avis d'expert est de rendre les tests visant à examiner la comptabilité</i>

	branches ; b. l'encouragement de technologies et de processus innovants ; c. la couverture des risques ; d. la création d'une plateforme de coordination dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques, et e. les modalités du test facultatif visant à examiner la compatibilité des flux financiers a. avec les objectifs climatiques (test climatique).	<i>des flux financiers avec les objectifs climatiques obligatoires.</i>
	Art. 2 Définitions Au sens de la présente ordonnance, on entend par : a. <i>émissions générées en amont et en aval</i> : les émissions de gaz à effet de serre générées par des tiers tout au long de la chaîne de création de valeur et durant l'ensemble du cycle de vie d'un produit ou d'une prestation qui ne sont pas déjà prises en compte en tant qu'émissions directes ou indirectes ; b. <i>réseau thermique</i> : le réseau de distribution de chaleur ou de froid composé de sources centrales et de consommateurs décentralisés.	
	Art. 3 Calcul ¹ Les émissions directes, les émissions indirectes ainsi que les émissions générées en amont et en aval sont calculées et prouvées séparément. ² Les émissions de gaz à effet de serre sont calculées en tenant compte des connaissances scientifiques les plus actuelles. L'Office fédéral de l'environnement (OFEV) publie des recommandations à ce sujet. ³ L'effet des gaz à effet de serre sur le réchauffement climatique est calculé sur la base des valeurs exprimées en équivalents CO₂ (eq.-CO₂) figurant à l'annexe 1 de l'ordonnance du 30 novembre 2012 sur le CO₂³.	
	Art. 4 Autres émissions ayant un effet climatique générées par le trafic aérien	

	¹ L'Office fédéral de l'aviation civile annonce chaque année à l'OFEV les émissions d'oxydes d'azote, de particules de suie et de composés soufrés oxydés qui sont générées dans la troposphère supérieure et la stratosphère inférieure par l'exploitation d'aéronefs avec des carburants dont les pleins sont effectués en Suisse. ² L'effet climatique des émissions visées à l'al. 1 est calculé en tenant compte des connaissances scientifiques les plus récentes et des exigences applicables sur le plan international. ³ L'OFEV publie chaque année les résultats des calculs visés à l'al. 2.	
	Chapitre 2 Feuilles de route et aides financières	
	Section 1 Feuilles de route Art. 5 Feuilles de route pour les entreprises Les feuilles de route pour les entreprises contiennent au minimum les éléments suivants : a. bilan de toutes les émissions directes et indirectes ; b. description des installations et processus existants ayant une incidence sur le climat ; c. description des solutions techniques ou organisationnelles permettant une réduction des émissions de gaz à effet de serre ou le recours à des technologies d'émission négative (NET); d. mesures concrètes de réduction des émissions de gaz à effet de serre ou mesures recourant à des NET permettant d'atteindre les objectifs ; e. trajectoire de réduction, généralement linéaire, des émissions directes et indirectes axée sur les valeurs indicatives figurant à l'art. 4 LCI et contenant des objectifs intermédiaires pour les années 2030 et 2040 ; f. trajectoire de compensation des émissions restantes par le recours à des NET en Suisse et à l'étranger d'ici à 2050 au plus tard. g. mesures supplémentaires si les réductions s'avèrent insuffisantes par rapport à la trajectoire de réduction.	● À notre avis, la production de feuilles de route, et l'accompagnement associé devraient être encouragés ou même devenir obligatoires. Il nous paraît peu réaliste d'effectuer une décarbonation complète d'une entreprise sans plan ou feuille de route. L'accompagnement pourrait aider les entreprises à planifier leur transition. ● Art. 5 b. Si la formulation « ayant une incidence sur le climat » ne se réfère qu'à l'émission de GES, il nous paraît préférable d'être plus précis. Au minimum, préciser une « incidence négative ». ● Art. 5 c. Notre avis est de ne surtout pas limiter les solutions aux seules solutions techniques. Il y a aussi des solutions organisationnelles, économiques, de changement dans les modèles d'affaire, de sobriété, etc. qui sont tout aussi nécessaires, et parfois plus efficaces et moins onéreuses, que les solutions techniques. De plus, le potentiel NET étant fortement limité, il nous paraît impératif de limiter « le recours à des technologies à émission négative (NET) » aux émissions difficilement évitables. Les émissions

		dites « inévitables » devraient être définies. Notre avis est de réserver des points spécifiques aux NET au lieu de les inclure dans les points c. et d. ● Art. 5 d. Il n'y a aucune certitude que des NET d'autres pays nous soient disponibles ; si tous les pays doivent atteindre net zéro, cette disponibilité est même peu probable. De plus, Nous ne sommes pas sûrs de bien percevoir une différence notable avec le point c. : mesures possibles dans leur domaine v. descriptions des mesures retenues ? Est-ce que c'est deux points pourraient être combinés ? Peut-être une description des mesures possibles suivie d'un justificatif pour les mesures retenues ? ● Art 5 e. Qu'en est-il des secteurs où il n'y a pas de valeurs indicatives ? Serait-il judicieux de référer dans ce cas aux valeurs à l'art. 3.3 LCI ? ● Art 5 f. La formulation « trajectoire de compensation » nous paraît difficile à comprendre. Idéalement, les objectifs de réduction par secteur ou à l'art. 3.3 et les objectifs de NET devraient être établis, mis en œuvre et communiqués séparément pour éviter la tentation de faire des « soustractions » du type x tonnes émises - x tonnes capturées = neutralité carbone. Sans cela, l'alinéa g. pourrait inciter à l'immobilisme et à l'écoblanchiment (greenwashing) via l'achat de crédit NET à l'étranger. La trajectoire de réduction des émissions de GES doit rester compatible avec l'Accord de Paris, énoncé à l'art 3.3 LCI, indépendamment de la quantité de NET mise en œuvre, même s'il peut y avoir quelques variations sectorielles. Les NET ne servent qu'à équilibrer le solde restant (5 à 10%) en 2050. Si une entreprise fait plus de NET que nécessaire, c'est très bien,
--	--	---

		<i>mais cela ne devrait pas la dispenser de réduire ses émissions. Il nous paraît important que l'ordonnance soit claire sur ce point.</i>
	Art. 6 Feuilles de route pour les branches ¹ Les branches peuvent établir des feuilles de route uniformes pour les entreprises qu'elles regroupent (feuilles de route pour les branches), si ces entreprises présentent une consommation de chaleur de 5 GWh au plus par année et une consommation d'électricité de 0,5 GWh au plus par année. ² Les feuilles de route pour les branches contiennent au minimum les éléments suivants : a. répartition spécifique à la branche des émissions directes et indirectes ; b. description des installations et processus spécifiques à la branche ayant une incidence sur le climat ; c. description des solutions techniques permettant une réduction des émissions de gaz à effet de serre ou le recours à des NET ; d. mesures spécifiques à la branche de réduction des émissions de gaz à effet de serre ou mesures spécifiques à la branche recourant à des NET permettant d'atteindre les objectifs ; e. trajectoire de réduction, généralement linéaire, des émissions directes et indirectes axée sur les valeurs indicatives figurant à l'art. 4 LCI et contenant des objectifs intermédiaires pour les années 2030 et 2040 ; f. trajectoire de compensation des émissions restantes par le recours à des NET en Suisse et à l'étranger d'ici à 2050 au plus tard.	● Art. 6 al. 1. Le terme « branche » est bien défini dans la note explicative, mais ne serait-il pas judicieux d'apporter quelques précisions aussi dans l'ordonnance ? ● Art. 6 al. 2 c. En lien avec l'Art. 5 c. Notre avis est de ne surtout pas limiter les solutions aux seules solutions techniques. Il y a aussi des solutions organisationnelles, économiques, de changement dans les modèles d'affaire, de sobriété, etc. qui sont tout aussi nécessaires, et parfois plus efficaces et moins onéreuses, que les solutions techniques.
	Art. 7 Informations concernant les mesures Les mesures présentées dans les feuilles de route sont assorties des informations suivantes : a. description précise de la mesure ; b. estimation des coûts de la mesure ; c. s'agissant des feuilles de route pour les entreprises : calcul de l'effet des mesures en tonnes d'éq.-CO2 et influence sur la consommation d'énergie ;	● À notre avis, il est essentiel d'inclure un plan de contingence qui répondrait à ces questions : ○ Que se passe-t-il si une entreprise prend du retard ? ○ Quelles seront les mesures prises pour assurer un rattrapage du retard ?

	d. s'agissant des feuilles de route pour les branches : estimation relative de l'effet des mesures en pour cent ; e. calendrier de mise en oeuvre.	○ <i>Quelle temporalité serait considérée comme adéquate ou non pour la mise en œuvre de mesures de rattrapage ?</i> ○ <i>Qui est responsable en cas de manquements répétés ?</i> ○ <i>Quelles sanctions en cas d'échec ?</i>
	Art. 8 Autres exigences concernant les feuilles de route ¹ L'acquisition d'attestations est considérée comme une mesure visée aux art. 5 et 6 uniquement si celles-ci sont délivrées pour le recours à des NET. ² Si les feuilles de route indiquent les émissions générées en amont et en aval, les émissions pertinentes sont prises en compte et structurées en fonction des catégories de l'annexe 1. ³ Les exploitants d'aéronefs peuvent également indiquer sur la feuille de route l'effet climatique de l'exploitation d'aéronefs généré dans la troposphère supérieure et la stratosphère inférieure par des carburants dont les pleins sont effectués en Suisse. ⁴ Les feuilles de route sont actualisées en cas d'évolution du contexte mais au moins tous les cinq ans.	
	Art. 9 Conseils ¹ L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) enregistre les personnes chargées de fournir des conseils professionnels en vertu de l'art. 5, al. 3, LCI et fournit, dans une forme accessible au public, toutes les informations nécessaires à l'établissement des feuilles de route. ² Il publie une liste de tous les conseillers agréés. Cette liste contient notamment les noms, les coordonnées et les domaines d'activité.	
	Section 2 Encouragement de technologies et de processus innovants	
	Art. 10 Mesures dignes d'être encouragées	

	¹ Des aides financières sont octroyées aux entreprises et aux établissements stables d'entreprises pour l'utilisation de technologies et de processus innovants, si les mesures répondent aux exigences de l'annexe 2, ch. 3 à 5, et que leur mise en oeuvre est prévue dans une feuille de route. ² Les exploitants qui, en vertu de la loi sur le CO₂⁴, participent au système d'échange de quotas d'émission (SEQUE) ou ont conclu un engagement de réduction peuvent se voir octroyer une aide financière dans les cas suivants : a. un participant au SEQUE démontre que les coûts des mesures sont si élevés que la mise en oeuvre de celles-ci n'est pas raisonnable même à long terme et que les mesures ne seraient pas mises en oeuvre sans aide financière ; b. un exploitant démontre qu'il remplira son engagement de réduction au sens des art. 67 ou 68 de l'ordonnance sur le CO₂⁵ même sans tenir compte de l'effet des mesures encouragées. ³ Aucune aide financière n'est octroyée pour des mesures qui n'apportent qu'une faible contribution à l'atteinte de l'objectif de zéro émission net ou qui ne sont pas conformes à la politique climatique ou énergétique de la Confédération.	
	Art. 11 Octroi des aides financières : forme et procédure ¹ Les aides financières sont octroyées sous forme de contributions d'investissement ou de contributions d'exploitation. ² Les aides financières sont octroyées sur demande ou au moyen d'appels d'offres. ³ Les exigences concernant les appels d'offres sont réglées à l'annexe 2, ch. 2.	
	Art. 12 Demande ¹ La demande d'aides financières est déposée auprès de l'OFEN au plus tard le 1er septembre 2030.	

	² Les entreprises et les établissements stables peuvent s'associer en groupements. Ils désignent un représentant. ³ La demande contient les informations suivantes : a. type et degré d'innovation des mesures ; b. phase de développement des mesures ; c. réduction des émissions de gaz à effet de serre visée ou volume des émissions négatives visé pour les entreprises, les établissements stables ou les tiers dans un processus situé directement en amont ou en aval, en tonnes d'éq.-CO₂ ; d. coûts imputables de la mesure ; e. coûts supplémentaires de la mesure par rapport aux coûts des techniques conventionnelles, compte tenu des coûts d'exploitation ; f. rapport entre les réductions en tonnes d'éq.-CO₂ ou le volume des émissions négatives obtenues et l'aide financière octroyée ; g. éventuels encouragements obtenus d'une autre manière ; h. éventuels objectifs intermédiaires pour les mesures particulièrement onéreuses, et i. effets positifs et négatifs des mesures sur la charge environnementale et la consommation de ressources naturelles. ⁴ La feuille de route déterminante est également jointe à la demande. ⁵ La demande doit en outre répondre aux exigences de l'annexe 2, ch. 1. ⁶ Si la mesure concerne des processus situés directement en amont ou en aval ou si elle concerne l'utilisation temporaire du CO₂ capté, la demande doit contenir une déclaration de consentement des tiers concernés portant sur la mise en oeuvre de la mesure ainsi que sur les obligations d'annoncer ; l'annexe 2, ch. 4.3, est réservée.	
--	--	--

	⁷ Des informations supplémentaires peuvent être demandées aux requérants si elles sont nécessaires à l'évaluation de la demande.	
	Art. 13 Montant des aides financières ¹ S'agissant des contributions d'investissement et des contributions d'exploitation, les aides financières s'élèvent au maximum à 50 % des coûts imputables. ² Le montant des aides financières est déterminé notamment en tenant compte des éléments suivants : a. réduction des émissions de gaz à effet de serre visée ou volume des émissions négatives visé, en tonnes d'éq.-CO₂ ; b. coûts de chaque tonne d'éq.-CO₂ réduite ou de chaque tonne d'émissions négatives obtenue ; c. degré d'innovation de la mesure ; d. recettes et économies des coûts d'exploitation attendues. ³ Les contributions visées à l'al. 1 peuvent exceptionnellement être augmentées de 20 %. L'utilité de la mesure pour atteindre l'objectif visé à l'art. 3 LCI, le potentiel de multiplication ainsi que le rapport coût-utilité de la mesure sont déterminants à cet égard. ⁴ On entend par coûts imputables : a. s'agissant des contributions d'investissement : les coûts d'investissement nécessaires et appropriés pour que la mesure soit mise en oeuvre de manière rentable et ciblée ; b. s'agissant des contributions d'exploitation : les coûts annuels d'exploitation. ⁵ Les aides financières octroyées sous forme de contributions d'investissement ou de contributions d'exploitation couvrent tout au plus les dépenses supplémentaires par rapport aux techniques conventionnelles. ⁶ Si les moyens à disposition sont insuffisants, les aides financières sont octroyées pour les mesures qui répondent le mieux aux critères visés aux al. 2 et 3.	

	Art. 14 Limitation dans le temps des aides financières ¹ Les contributions d'investissement sont octroyées tout au plus jusqu'au 31 décembre 2035. ² Les contributions d'exploitation sont octroyées tout au plus durant sept ans mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 2037.	
	Art. 15 Obligations d'annoncer ¹ Le requérant annonce immédiatement à l'OFEN tout changement pouvant influencer l'octroi des aides financières. ² Une fois la mesure mise en oeuvre ou les objectifs intermédiaires visés à l'art. 12, al. 3, let. h, atteints, il remet un rapport final à l'OFEN. Ce rapport contient les éléments suivants : a. indication de l'état de mise en oeuvre des mesures ; b. récapitulatif des coûts avec copies des factures. ³ Le requérant remet un rapport d'évaluation à l'OFEN trois ans après la mise en oeuvre de la mesure. Ce rapport contient les informations suivantes : a. réduction des émissions de gaz à effet de serre obtenue chaque année ou effet obtenu grâce au recours à des NET, en tonnes d'éq.-CO₂, au cours des trois dernières années ; b. état de la mise en oeuvre des éventuelles obligations au sens de l'annexe 2 liées à la mesure encouragée ; c. éventuels écarts par rapport aux mesures prévues initialement ou aux obligations au sens de l'annexe 2 liées à la mesure encouragée, avec justification et mesures correctives prévues. ⁴ Des informations supplémentaires peuvent être demandées si elles sont nécessaires à l'octroi de l'aide financière.	
	Art. 16 Versement des aides financières ¹ L'OFEN verse tout ou partie des aides financières une fois le rapport final sur la mise en oeuvre de la mesure ou l'atteinte d'objectifs intermédiaires visé à l'art. 15, al. 2, approuvé.	

	² Le versement se fait au plus tard le 31 décembre 2038. Le décompte complet doit avoir été déposé au plus tard le 1er juillet 2038.	
	Art. 17 Publication d'informations Afin de contribuer à l'atteinte de l'objectif visé à l'art. 5, al. 1, LCI, l'OFEN et l'OFEV publient des informations concernant les mesures encouragées si elles ne compromettent ni le secret de fabrication ni le secret d'affaires.	
	Section 3 Couverture des risques liés aux réseaux thermiques et aux accumulateurs thermiques de longue durée	
	Art. 18 Dispositions générales ¹ Sur demande, l'OFEN couvre les risques d'investissement en vertu de l'art. 7 LCI pour : a. la construction ou le développement de réseaux thermiques dont la chaleur provient de sources de chaleur renouvelables ou de rejets de chaleur, et b. la mise en place de nouveaux accumulateurs thermiques de longue durée reliés à un réseau thermique. ² Une couverture des risques peut être accordée uniquement si les risques visés aux art. 19, al. 2, et 20, al. 2, ne peuvent pas être évités ou couverts d'une autre manière à des conditions appropriées ; ³ Les risques sont couverts à hauteur de maximum 50 % des coûts visés aux art. 19, al. 3, et 20, al. 3, mais jusqu'à concurrence de 5 millions de francs. ⁴ Les couvertures des risques ne peuvent être accordées que jusqu'au 31 décembre 2030. Elles sont limitées à sept ans après la mise en service. ⁵ Les installations visées à l'al. 1 ne sont pas couvertes notamment si elles ne contribuent pas à l'atteinte de l'objectif de zéro émission net ou ne sont pas commercialisables.	
	Art. 19 Réseaux thermiques	

	¹ Une couverture des risques peut être accordée pour les réseaux thermiques, uniquement si les conditions suivantes sont remplies : a. la construction ou le développement du réseau thermique permet une acquisition de chaleur d'au moins 1000 MWh par année et le réseau présente une puissance d'au moins 0,5 MW ; b. le réseau thermique est dimensionné de manière appropriée ; c. les charges de pointe ne sont couvertes au moyen d'agents énergétiques fossiles qu'à hauteur de 20 % par année. ² Les risques suivants peuvent être couverts : a. limitation ou abandon de la source de chaleur ; b. abandon de l'acquisition de chaleur d'un ou de plusieurs clients d'au moins 2 MWh par année ou de plus de 40 % de la totalité de la production de chaleur. ³ Les coûts suivants peuvent être couverts en tant que coûts imputables : a. coûts de remplacement de la source de chaleur ; b. coûts d'investissement ne pouvant plus être amortis si l'installation ne peut être remplacée ou si la consommation de chaleur est abandonnée à long terme. ⁴ Une couverture des risques est exclue dans les cas suivants : a. abandon de la source de chaleur pour des raisons techniques ; b. remplacement de la source de chaleur supprimée par une installation de production de chaleur fonctionnant aux énergies fossiles, sauf s'il s'agit d'une solution de transition pour une durée maximale de deux ans.	
	Art. 20 Accumulateurs thermiques de longue durée ¹ Une couverture des risques peut être accordée pour les accumulateurs thermiques de longue durée, uniquement si les conditions suivantes sont remplies : a. l'énergie calorifique est stockée durant au moins trois mois ou la capacité de stockage est d'au moins sept jours à pleine charge ;	

	b. s'agissant des systèmes de stockage en fosse, la surface est utilisée à d'autres fins ; c. la chaleur à stocker ne provient pas de procédés de combustion, à l'exception des rejets de chaleur. ² Les risques suivants peuvent être couverts : a. abandon de la double utilisation de la surface d'un système de stockage en fosse ; b. différence de plus de 15 % par rapport à l'efficacité de stockage annuelle prévue de l'accumulateur thermique de longue durée. ³ Les coûts suivants peuvent être couverts en tant que coûts imputables : a. coûts d'une nouvelle double utilisation des systèmes de stockage en fosse si la double utilisation est abandonnée ; b. coûts d'investissement ne pouvant plus être amortis en cas d'efficacité de stockage insuffisante. ⁴ Une couverture des risques est exclue dans les cas suivants : a. insuffisance de l'efficacité de stockage pour des raisons techniques ; b. sondes géothermiques.	
	Art. 21 Demande ¹ La demande de couverture des risques est déposée auprès de l'OFEN au plus tard au moment du dépôt de la demande de permis de construire. ² Elle doit contenir toutes les informations nécessaires à l'évaluation.	
	Art. 22 Obligation d'informer et devoir de diligence ¹ Le bénéficiaire d'une couverture des risques : a. présente périodiquement un rapport sur l'état du projet et la situation en matière de risque ; b. autorise des contrôles. ² L'OFEN doit immédiatement être informé : a. de la mise en service de l'infrastructure couverte ; b. des modifications importantes des bases sur lesquelles repose la couverture des risques.	

	³ Le bénéficiaire d'une couverture des risques prend toutes les mesures exigées par la situation pour éviter ou limiter un dommage.	
	Art. 23 Survenue du risque ¹ En cas de survenue d'un risque couvert, l'OFEN doit être informé dans les 60 jours suivant la prise de connaissance de la survenue du risque. ² Toutes les informations nécessaires à l'examen du dommage doivent être fournies. L'OFEN peut demander d'autres documents et informations. ³ Une couverture des risques accordée n'est pas fournie dans les cas suivants : a. le risque d'investissement est survenu en raison de défauts de planification, de réalisation ou d'exploitation ; b. la survenance du risque est due à une faute propre ; c. la mise en service n'est pas réalisée dans les temps, ou d. les coûts imputables couverts (art. 19, al. 3, et 20, al. 3) sont déjà couverts par d'autres fonds d'encouragement publics.	
	Chapitre 3 Adaptation et protection face aux effets des changements climatiques	
	Art. 24 Objectifs stratégiques pour l'adaptation aux changements climatiques L'OFEV analyse régulièrement les risques liés aux changements climatiques en Suisse et fixe, en collaboration avec d'autres services fédéraux et les cantons, des objectifs stratégiques pour l'adaptation aux changements climatiques et la protection contre les effets négatifs de ceux-ci.	
	Art. 25 Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques ¹ Une plateforme est créée pour la coordination dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques. ² Elle est composée de représentants de l'administration publique, des milieux scientifiques et	

	économiques ainsi que de la société civile chargés de l'adaptation aux effets des changements climatiques. ³ La plateforme accomplit notamment les tâches suivantes : a. mise en réseau des principaux acteurs et compétences dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques ; b. garantie du transfert de connaissances entre les différents acteurs et échelons ; c. coordination des activités, orientations et stratégies aux différents échelons ; d. évaluation des champs d'action et des besoins d'agir dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques ; e. soutien de l'OFEV dans le cadre du développement des objectifs stratégiques. ⁴ L'OFEV est chargé de la conduite et de l'organisation de la plateforme et assure le secrétariat.	
	Chapitre 4 Orientation des flux financiers de manière à les rendre compatibles avec les objectifs climatiques	
	Art. 26 Test climatique facultatif ¹ En accord avec le Secrétariat d'État aux questions financières internationales, l'OFEV met un test à la disposition des secteurs financiers ; ce test a lieu tous les deux ans et vise à examiner la compatibilité des flux financiers avec les objectifs climatiques et la contribution effective des secteurs financiers à ceux-ci. La participation à ce test est facultative. ² Ce test climatique s'appuie sur une méthode scientifique reconnue au niveau international basée sur des scénarios, qui permet d'obtenir des résultats quantitatifs et qualitatifs spécifiques aux classes d'actifs et secteurs concernés. Cette méthode est disponible sans licence. ³ L'OFEV vérifie la plausibilité des données livrées. ⁴ Il se base sur le test climatique pour déterminer la compatibilité climatique des flux financiers et de la	● <i>Etant donné que les objectifs de décarbonation ne sont pas facultatifs, notre avis d'expert est de rendre les tests visant à examiner la comptabilité des flux financiers avec les objectifs climatiques obligatoires.</i>

	contribution aux objectifs climatiques ; il publie les résultats et le nombre de participants sous forme agrégée par secteur.	
	Chapitre 5 Dispositions finales	
	Art. 27 Conseil aux autorités d'exécution En tant que service fédéral compétent en matière d'environnement, l'OFEV conseille l'OFEN et les autres autorités d'exécution s'agissant de l'exécution de la présente ordonnance. Il est notamment responsable de l'évaluation des effets des mesures sur la charge environnementale et la consommation de ressources naturelles.	
	Art. 28 Adaptation de l'annexe 1 Le DETEC adapte l'annexe 1 en fonction de l'évolution des connaissances scientifiques	
	Art. 29 Modification d'autres actes La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe 3.	
	Art. 30 Entrée en vigueur La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2025.	

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Climeworks AG
Birchstrasse 155
8050 Zürich

Vernehmlassungsantwort von Climeworks zur

Klimaschutz-Verordnung

1. Allgemeine Bemerkungen

Climeworks AG (Climeworks) setzt sich für eine Schweizer Klimapolitik auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand ein. Climeworks ist internationale Marktführerin in Direct Air Capture and Storage (DACS) mit dem Ziel der Produktion von Negativemissionen. Climeworks DACS wird exklusiv mit erneuerbarer Energie betrieben, ist hochgradig messbar, ortsunabhängig und muss nicht auf begrenzte und begehrte Biomasse zur Bindung von atmosphärischem CO₂ zurückgreifen. Insbesondere DACS wird als NET-Methode im Ausland im Bericht des Bundesrates zur CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) und Negativemissionstechnologien (NET)¹ genannt. Für eine nachhaltige Netto-Null CO₂ Bilanz und bei einer Netto-Negativen CO₂ Bilanz müssen alle NETs permanent sein, was gemäss IPCC besonders durch geologische Speicherung erzielt wird.²

Der Fokus bei Finanzhilfen für NETs sollte nicht nur auf aktuellen Kosten pro Tonne, sondern auch auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen wie Permanenz, Skalierbarkeit sowie Technologien mit hoher Messbarkeit liegen.³

Eine entsprechend breiter gefasste Analyse von NETs kann längerfristig zu einem Resultat führen welches Pfadabhängigkeiten und daraus entstehende Zukünftige Kosten minimieren kann.⁴

NET Zwischenzielauszahlungen sollten jährlich erfolgen, um die Implementation permanenter NETs auch bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) zu gewährleisten und deren Kosten langfristig zu senken. Die geplanten jährlichen 5 Megatonnen NETs im Jahr 2050¹ im Ausland zeigen den expliziten Bedarf an permanenten und präzise messbaren NETs mit geologischer Speicherung für die Erreichung der Schweizer Netto-Null Ziele auf.⁵ **Daher sollten permanente NETs wie DACS bereits heute Teil von NET-Portfolios in Unternehmensfahrplänen sein, insbesondere aufgrund der Skalen- und Lerneffekte, die eine heutige Investition in die Technologie mit sich bringt. Diese Investitionen werden durch die best-in-class Skalierbarkeit, Permanenz, Standortunabhängigkeit und höchstmögliche Messbarkeit von DAC übertroffen.³**

¹ [CO₂-Abscheidung und Speicherung \(CCS\) und Negativemissionstechnologien \(NET\) \(2022\)](#)

² [IPCC AR 6 WG3 Report \(2022\)](#)

³ [The Oxford Principles of Net Zero Aligned Offsetting \(2024\)](#)

⁴ [Negative-emissions technology portfolios to meet the 1.5 °C target \(2021\)](#)

⁵ [Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen \(2021\)](#)

2. Generelle Anforderung für die Integration und Förderung von technischen NETs in der Schweizer Klimapolitik

- Stringente Lebenszyklusanalyse "von der Wiege bis zur Bahre"
- Schrittweise Priorisierung von permanenten NETs⁶
- Abschluss und Ausbau internationaler bilateraler Rahmenverträge unter Art. 6.2 des Pariser Klimaabkommens zur Anrechnung der im Ausland erzielten negativen Emissionen und der Verhinderung von Doppelzählung auf staatlicher Ebene
- Nachfragesicherung und Förderung erster Grossprojekte im Bereich DACS
- Proaktiver gesellschaftlicher und politischer Austausch zur Rolle von NETs für die Klimaziele und eine kontinuierliche Diskussion zur Rolle von permanenter Speicherung in der Schweizer Klimapolitik

3. Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesänderungen- und vorschlägen

Permanenz von CO₂-Speicherung

Die geologische CO₂-Speicherung ist die sicherste und langfristigste Form der CO₂-Speicherung.^{6,7} Unterschiedliche Speicherhorizonte der NETs sollten differenziert dargestellt werden, um dem Anspruch nach permanenten Lösungen gemäss Schweizer NET-Strategie¹ nachzukommen. Die Speicherleistung naturbasierter NETs wie z.B. Aufforstung ist schwer messbar und kann durch Veränderungsprozesse wie Rodung, Landumnutzung und Waldbränden mit erhöhter Wahrscheinlichkeit durch den fortschreitenden Klimawandel rückgängig gemacht werden.

Geologische CO₂-Speicherung in Gesteinsformationen im Untergrund resultiert in der konkret messbaren, sicheren und langfristigen Speicherung von CO₂. Das gespeicherte CO₂ wird am Injektionsstandort genau gemessen. Geschützt von externen Einflüssen und durch physikalische und chemische Effekte wird das CO₂ tief im Untergrund sicher eingelagert.

Technologische NETs werden aufgrund ihrer genauen Messbarkeit, Skalierbarkeit, Permanenz, Umweltverträglichkeit und geringem Flächenbedarf mittel- bis langfristig den Grossteil der nationalen und global NETs darstellen müssen, da biomassebasierten NETs technische und physikalische Grenzen gesetzt sind.

Die unterschiedliche Speicherdauer resultierten **in der Priorisierung von permanenten NETs im Einklang mit dem wissenschaftlichen Konsens.** Die Mindestspeicherdauer der NETs muss explizit in der Verordnung verankert werden. Der Begriff Permanenz ist mit einer Speicherdauer von mehreren Jahrtausenden gleichzustellen und findet sich in den revidierten Oxford Principles, einem unabhängigen Leitfaden für Industrie zu wissenschaftlich fundiertem Carbon Offsetting. Wir setzen uns daher mittel- bis langfristig für eine Mindestspeicherdauer von 1000 Jahren ein, um die Skalierung von geologischen Senken im Einklang mit den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gewährleisten.³

Unter den internationalen Rahmenwerken zwischen den Vertragsparteien des Pariser Klimaabkommens müssen sowohl die Leitlinien für kooperative Ansätze nach Artikel 6.2 (siehe Beschluss 2/CAM.3)⁷ als auch Regeln, Modalitäten und Verfahren für einen Mechanismus nach Artikel 6.4

⁶ [IPCC Special report on Carbon Dioxide Capture and Storage \(2005\)](#)

⁷ [Report of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement on its third session \(2021\)](#)

(siehe Beschluss 3/CAM.3)⁷ alle rückgängig gewordenen NET-Speicherungsanstrengungen vollkommen erneut mit NETs ersetzt werden. Dies bedeutet de facto, dass man sich nur auf permanente NETs verlassen kann oder dass man sich bei nichtpermanenten Ansätzen um eine mögliche Umkehrung kümmern muss.

Zukunftsorientierte NET Förderung

Im Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) und Negativemissionstechnologien (NET)¹ wird die national verfügbare Biomasse nicht ausreichen, um den Schweizer NET bedarf abzudecken. Zudem spricht die reine Verwendung von biomassebasierten NET-Ansätzen gegen den wachsenden wissenschaftlichen Konsens, dass permanente NETs bei Netto-Null die Hauptrolle spielen werden.^{3,8} Dies führt zum Imperativ einer Portfolio Logik, in der verschiedene NET-Ansätze verfolgt werden sollten und auch gezielt eine Nachfrage an technischen NETs wie DAC ohne Biomasse gefördert werden soll.

Da die Kosten von insbesondere DAC initial höher sind, sollte diese NET bereits heute gefördert werden, um die Kosten durch Skalen- und Lerneffekte zu reduzieren. Diese werden durch Permanenz, die höchste verfügbare Skalierbarkeit, der höchstmöglichen Messbarkeit und Standortunabhängigkeit von DAC im Vergleich mit anderen förderungsberechtigten NETs (BECCS, Enhanced Weathering (EW), biogenes CO₂ in Zement) überkompensiert. NETs, die Biomasse und biogenes CO₂ von Punktquellen als CO₂-Quelle nutzen, bieten signifikant geringere Skalierbarkeit verglichen mit der unerschöpflichen CO₂-Quelle Atmosphäre, da Biomasse insbesondere in der Schweiz in unzureichenden Mengen verfügbar ist. DACs benötigt mehrere Magnituden weniger Landfläche, die im Gegensatz zu biomassebasierten Ansätzen nicht fruchtbar sein muss. Hier ist der erneuerbare Energieverbrauch zu beachten.

Die Messbarkeit hängt von der CO₂-Quelle und der Art der Speicherung ab. Aufnahme von CO₂ durch Biomasse ist vielen Variablen unterworfen und fällt daher am geringsten aus. Bei EW sorgen ebenfalls einige Variablen für Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen CO₂-Bindung in den Mineralien und deren langfristigen Implikationen, unter anderem auch rechtlicher Natur. CO₂-Entnahme aus der Luft bietet hochpräzise Messung des entnommenen CO₂. Die Messbarkeit der Speicherung in Mineralien und Materialien fällt weniger genau aus wie die geologische Speicherung und die Abscheidung und Speicherung an Punktquellen, da die CO₂-Menge am Injektionsstandort genau gemessen werden kann.

Die Nachfrage von technologischen NETs wird in Zukunft stark ansteigen, da sie nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen einen Grossteil der notwendigen NETs ausmachen werden.³ Durch die herausragende Skalierbarkeit von DAC kann die Schweizer NET-Versorgungssicherheit sichergestellt werden, wenn DAC bereits heute skaliert wird.

Die zentrale Rolle von Permanenz führt zu strikten Messvorgaben. **Die Messstandards könnten mit einem europäischen Zertifizierungsstandard für NETs übereinstimmen** und sich an existierenden, hochqualitativen Standards wie Puro.earth orientieren. Die genaue Lebenszyklusanalyse (Life Cycle Assessment, LCA) der NETs muss nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt werden. Dies muss in den geplanten Richtlinien genau beschrieben werden.

⁸ [LandGap report \(2022\)](#)

Die korrekte Anrechnung von NETs im Ausland benötigt wissenschaftlich fundierte Rahmenwerke für die geologische Speicherung. Hierzu wäre ebenfalls eine Priorisierung von Schweizer Firmen ausgestellten NET-Bescheinigungen zu begrüßen, um die im Bericht des Bundesrates zur CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) und Negatiemissionstechnologien (NET)¹ beschriebenen NET-Mengen zu erreichen und gleichzeitig den Wirtschaftsstandort Schweiz zu fördern.

Abschliessend ist die CO₂-Bereitstellung von biogenen Quellen für Carbon Capture and Utilization (CCU) und Sustainable Aviation Fuels (SAFs) ebenfalls durch die verfügbare Biomasse limitiert, daher wird atmosphärisches CO₂ für diese beiden Themenbereiche ebenfalls von entscheidender Bedeutung sein. Nur wenn DAC über die gezielte NET-Förderung skaliert wird, werden die Kosten für die Produktion von atmosphärisch CO₂-neutralen Produkten und Treibstoffen einen erschwinglichen Preis erreichen. Die Nachfrage von nationalen Fluggesellschaften und der Armasuisse bezüglich der Verfügbarkeit von national produzierten, nachhaltigen Flugtreibstoffen kann durch atmosphärisches CO₂ gestärkt werden. Es sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass die Entfernung von CO₂ aus fossilen Brennstoffen aus Erdölvorkommen (permanent gespeichert vor der Extraktion) durch permanente geologische Speicherung kompensiert wird.

Lausanne, le 22 avril 2024

Consortium suisse pour la santé
durable et la transition écologique
du système de santé (ETHICH)
Secrétariat : Sarah Michel

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Consultation : Ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Madame, monsieur,

En préambule, le Consortium suisse pour la santé durable et la transition écologique du système de santé (ETHICH) vous remercie de l'opportunité octroyée d'exposer notre point de vue dans le cadre de cette consultation.

En tant qu'association rassemblant les organisations nationales actives dans le domaine de la santé et concernée par les enjeux environnementaux, le Consortium ETHICH tient à saluer la prochaine mise en œuvre de la Loi Climat (LCI) et de l'ordonnance sur la protection du climat (OCI).

Nous regrettons néanmoins que la santé ne soit pas considérée comme un enjeu majeur de la LCI et de son règlement d'application. En effet, le changement climatique a pourtant été reconnu comme **la plus grande menace pour la santé** à laquelle l'humanité est confrontée¹. Augmentations des événements climatiques extrêmes, dégradation de la qualité de l'air et des eaux, augmentation des maladies infectieuses sont tous des éléments qui se traduisent en des effets réels, tangible sur la santé humaine, et sur les services de santé.

La Suisse n'est ni épargnée ni dénuée de responsabilité dans ce dérèglement global et se doit de prendre des mesures ambitieuses pour lutter contre le réchauffement climatique et assurer la santé de sa population. Ces mesures doivent tenir compte de l'approche « Health in all policies » et être à la hauteur de l'urgence sanitaire à laquelle la population, et en particulier les personnes les plus fragiles, sont et seront exposées.

¹ Lancet. (2009). A commission on climate change. *The Lancet*, 373(9676), 1659. [https://doi.org/10.1016/s0140-6736\(09\)60922-3](https://doi.org/10.1016/s0140-6736(09)60922-3)

En tant que professionnels de santé, nous subissons et subiront pleinement les conséquences sanitaires du changement climatique, et le manque d'ambition dans la fixation d'objectifs et de mesures fixés par la réglementation de la LCI se traduira par des contraintes supplémentaires sur le système de santé suisse.

Pour ces raisons nous demandons en particulier à ce que dans les textes soumis à consultation :

- Le passage « les réductions obtenues à l'étranger peuvent être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050 » du rapport explicatif soit corrigé. Pour trois raisons :
 1. car cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let b de la LCI ,
 2. car une réduction prioritaire des émissions générées en Suisse améliorerait la qualité de l'air et contribuerait de manière directe à la santé de la population,
 3. car limiter prioritairement les émissions sur le territoire suisse, en renonçant aux recours aux énergies fossiles, contribue à la résilience du territoire (y compris du système de santé) en cas de restriction d'approvisionnement ou de conflits internationaux.
- Au chapitre 5 « Feuilles de route et aides financières », à l'**art. 5 et 6** il est question d'« entreprises » et de « branches ». Nous partons du principe que cela inclut également les institutions du secteur de la santé, comme les cabinets médicaux et les hôpitaux. Si ce n'est pas le cas, le texte devrait être adapté en conséquence.
- Des représentants du milieu de la santé soient systématiquement intégrés dans la composition de la Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques (**art.25 al.2**). La résilience du système de santé face au changement climatique est un sujet de préoccupation fondamental et ne peut être négligé.
Le Consortium ETHICH, avec sa large représentation de parties prenantes du secteur de la santé, se met volontiers à disposition pour participer à la Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques.
- L'OCI reflète, comme prévu par l'art 9 al. 2 de la LCI, le levier de réduction réel que représente l'orientation des flux financiers. A ce titre, la seule mise à disposition d'un test climatique facultatif de surcroît, nous apparaît très insuffisante (**art. 26**).
- L'OCI devrait en outre comporter un volet spécifique consacré au monitoring de l'impact du changement climatique sur la santé.

En vous remerciant pour l'attention que vous porterez à nos propositions, nous demeurons à votre entière disposition pour tout complément d'information.

Veuillez agréer nos salutations les meilleures,



Prof. Nicolas Senn
Co-président



Dr Christian Abshagen
Co-président

Indications concernant l'élaboration de cette prise de position

La présente prise de position a été élaborée par le Consortium ETHICH et approuvée le 22.04.2024 par l'Assemblée des délégué·e·s.

Organisations membres du Consortium soutenant cette prise de position

Académie Suisse des Sciences Médicales (ASSM)

Association Suisse des infirmières et infirmiers (SBK-ASI)

Médecine Universitaire Suisse (unimedsuisse)

Santé Publique Suisse

Conférence spécialisée santé des Hautes écoles spécialisées suisses (FKG-CSS)

Médecine en faveur de l'environnement (MfE)

Swiss School of Public Health (SSPH+)

Association Suisse des Commissions d'éthique de la recherche (swissethics)

Association Suisse des Étudiants en Médecine (swimsa)

Académie Suisse de médecine de famille (SAFMED)

Association suisse des médecins-assistant(e)s et chef(fe)s de clinique (ASMAC)

Lausanne, der 22. April 2024

Schweizer Konsortium für nachhaltige
Gesundheit und ökologischen Wandel
des Gesundheitssystems (ETHICH)
Sekretariat: Sarah Michel

Eidgenössische Department für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Vernehmlassung: Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Schweizer Konsortium für nachhaltige Gesundheit und ökologischen Wandel des Gesundheitssystems (ETHICH) dankt Ihnen für die Gelegenheit, unsere Ansichten im Rahmen dieser Konsultation darlegen zu können.

Das ETHICH-Konsortium als Vereinigung von nationalen Organisationen, die im Gesundheitsbereich tätig sind und sich mit Umweltfragen befassen, begrüsst die bevorstehende Umsetzung des Klimagesetzes (KIG) und der Klimaschutzverordnung (KIV).

Wir bedauern zutiefst, dass die Gesundheit nicht als eine der wichtigsten Herausforderungen des KIG und der entsprechenden Verordnung angesehen wird. Tatsächlich wurde der Klimawandel doch als die grösste Gesundheitsgefahr erkannt, der die Menschheit ausgesetzt ist². Die Zunahme extremer Wetterereignisse, die Verschlechterung der Luft- und Wasserqualität und die Zunahme von Infektionskrankheiten führen zu realen, nachteiligen und höchst herausfordernden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Gesundheitsdienste.

Die Schweiz ist von dieser schweren globalen Krise weder verschont noch ohne Verantwortung. Sie muss daher ehrgeizige Massnahmen ergreifen, um die Klimaerwärmung zu bekämpfen und die Gesundheit ihrer Bevölkerung zu schützen. Diese Massnahmen müssen dem Ansatz "Health in all policies" Rechnung tragen und dem Gesundheitsnotstand, dem die Bevölkerung und insbesondere die vulnerabelsten Personen ausgesetzt sind und sein werden, gerecht werden.

² Lancet. (2009). A commission on climate change. *The Lancet*, 373(9676), 1659. [https://doi.org/10.1016/s0140-6736\(09\)60922-3](https://doi.org/10.1016/s0140-6736(09)60922-3)

Als Angehörige der Gesundheitsberufe sind und werden wir die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels in vollem Umfang bewältigen müssen, und der Mangel an Ehrgeiz bei der Festlegung ambitionierter Ziele und Massnahmen in der KIV, wird zu zusätzlichen Belastungen für das Schweizer Gesundheitssystem führen.

Aus diesen Gründen fordern wir insbesondere, dass in den Vernehmlassungstexten:

- Die Passage « Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen zwar möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050» im erläuternden Bericht korrigiert wird. Dies aus drei Gründen:
 1. weil diese Aussage **Art. 3 Abs. 1 Bst. b** des KIG widerspricht,
 2. weil eine vorrangige Reduktion der im Inland verursachten Emissionen die Luftqualität verbessern und direkt zur Gesundheit der Bevölkerung beitragen würde,
 3. weil die vorrangige Begrenzung der Emissionen im Inland durch den Verzicht auf den Rückgriff auf fossile Energieträger zur Widerstandsfähigkeit des Landes (einschliesslich des Gesundheitssystems) im Falle von Versorgungsengpässen oder internationalen Konflikten beiträgt.
- In Kapitel 5 "Fahrpläne und Finanzhilfen" ist in den **Art. 5 und 6** von "Unternehmen" und "Branchen" die Rede. Wir gehen davon aus, dass damit auch Einrichtungen des Gesundheitssektors wie Arztpraxen und Spitäler gemeint sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste der Text entsprechend angepasst werden.
- Vertreter des Gesundheitswesens sind systematisch in die Zusammensetzung der Plattform für die Anpassung an den Klimawandel einzubeziehen (**Art.25 Abs.2**). Die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber dem Klimawandel ist ein grundlegendes Anliegen und darf nicht vernachlässigt werden. Das ETHICH-Konsortium mit seiner breiten Repräsentanz an Stakeholdern aus dem Gesundheitswesen stellt sich gerne als Teilnehmer der Plattform für die Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung.
- Die KIV spiegelt, wie in **Art. 9 Abs. 2** des KIG vorgesehen, den sehr relevanten Reduktionshebel wider, den die Ausrichtung der Finanzströme darstellt. In dieser Hinsicht erscheint uns die alleinige Bereitstellung eines überdies freiwilligen Klimatests als vollkommend unzureichend (**Art. 26**).
- Die KIV sollte darüber hinaus einen spezifischen Teil enthalten, der sich mit der Überwachung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit befasst.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Vorschlägen widmen, und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Prof. Nicolas Senn
Kopräsident



Dr. Christian Abshagen
Kopräsident

Hinweise zur Erstellung dieser Stellungnahme

Diese Stellungnahme wurde vom ETHICH-Konsortium ausgearbeitet und am 22.04.2024 von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Mitgliedsorganisationen des Konsortiums, die diese Stellungnahme unterstützen

Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)
Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK – ASI)
Universitäre Medizin Schweiz (unimedsuisse)
Public Health Schweiz
Fachkonferenz Gesundheit der Schweizerischen Fachhochschulen (FKG – CSS)
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)
Swiss School of Public Health (SSPH+)
Schweizerische Vereinigung der Forschungsethikkommissionen (swissethics)
Swiss Medical Students' Association (swimsa)
Swiss Academy of Family Medicine (SAFMED)
Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO)

Stellungnahme **des** Vereins «Klima-Grosseltern / Grands-parents pour le climat» zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der Erläuternde Bericht schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen bei den Zwischenzielen zwar möglich, nicht aber beim Ziel für 2050.

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des Übereinkommens von Paris (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des Erläuternden Berichts: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9

Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ *Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)*

² *(...) zu berechnen. Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ *Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenckplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: *¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: *¹ e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: *³ Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ *i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die Anwender solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² *b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ *... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.~~*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt

vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ *c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den*

Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] *Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. *wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. *wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. *welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. *inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. *wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- c. Verwendung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- d. End-of-Life-Behandlung von abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch

tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [*Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern*](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [*Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Erneuerbare Energien
Herr Daniel Binggeli
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

22. März 2024

Stellungnahme Vernehmlassung KIG

Sehr geehrter Herr Binggeli

Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der
Energiesicherheit (KIG)

https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/8/cons_1

Art. 7 Absicherung von Risiken

Mit den Mitteln nach Artikel 6 Absatz 5 sichert der Bund zudem Risiken von Investitionen in öffentliche
Infrastrukturbauten ab, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind. Der Bundesrat regelt die
Einzelheiten.

Vernehmlassung 2024/8 Klimaschutz-Verordnung Vernehmlassungsvorlage

3. Abschnitt Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern Art. 18/19

https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/8/cons_1

3. Abschnitt: Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das BFE sichert auf Gesuch hin Investitionsrisiken nach Artikel 7 KIG ab bei:

- a. neuen und ausgebauten thermischen Netzen, deren Wärme aus erneuerbaren
Wärmequellen oder aus Abwärme stammt; sowie
- b. neuen thermischen Langzeitspeichern, die mit einem thermischen Netz ver-
bunden sind.

² Eine Absicherung kann nur gewährt werden, wenn die spezifischen Risiken nach
den Artikeln 19 Absatz 2 und 20 Absatz 2 nicht anderweitig zu angemessenen Bedin-
gungen abgesichert oder vermieden werden können.

³ Höchstens abgesichert werden können 50 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19
Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal 5 Millionen Franken.

⁴ Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die
Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal sieben Jahre ab Inbetriebnahme.

⁵ Anlagen nach Absatz 1 werden nicht abgesichert, wenn sie insbesondere nicht der
Erreichung des Netto-Null-Ziels dienen oder nicht marktfähig sind.

Wir bearbeiten aktuell ein Projekt, welches die gemäss KIG Art. 7 «Absicherung von Risiken» gerne in Anspruch nehmen würde. Dabei sind wir jedoch auf einige problematische Ausführungen in der Verordnung gestossen, welche eine erfolgreiche Projektförderung massiv erschweren.

In besagtem Projekt besteht die Idee bei einem grösseren Industriebetrieb mit einer relevanten Abwärmemenge auf einem tiefen Temperaturniveau die Wärme auszukoppeln mit einer Wärmeleitung in die Wärmезentrale eines bestehenden Wärmeverbundes abzugeben und dort mit einer Wärmepumpe auf das gewünschte Temperaturniveau anzuheben.

In der 2024/8 Klimaschutz-Verordnung Vernehmlassungsvorlage wird von dem folgenden Parameter auszugehen

Art 18

- *Abs. 3 «Höchstens abgesichert werden können 50 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal 5 Millionen Franken.»*

Bemerkung: Die maximal 5 Millionen Franken bei maximal 50% sind in unserem aktuellen Projekt kein Problem, dürften jedoch bei grösseren Projekten, wo in der SIA-Phase 2 von 50-100 Millionen Franken Investitionssumme ausgegangen wird, nicht die gewünschte Relevanz über Umsetzung oder nicht Umsetzung von Projekten bringen.

- *Abs. 4 «Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal sieben Jahre ab Inbetriebnahme.»*

Bemerkung: Im aktuellen Projekt muss eine Wärmeleitung (1.5 mio. CHF) mit einer technischen Nutzungsdauer von 50 Jahren sowie eine Wärmepumpe (3.0 mio. CHF) mit einer technischen Nutzungsdauer von 20 Jahren durch den Wärmeverbund errichtet werden. Der Industriebetrieb kann jedoch keine Garantie für die Abwärmelieferung übernehmen. Eine Absicherung durch das KIG von 7 Jahren wird für den Wärmeverbund nicht genügen, um solche Investitionen anzustossen.

Aktuell sind bei eicher+pauli weitere ca. fünf bis zehn Projekte allein am Standort Bern in der SIA-Phase 2 Machbarkeitsstudie die allenfalls vom KIG Art. 7 «Absicherung von Risiken» profitieren müssten, um in die nächste Phase 3 Vorprojekt zu kommen. Andererseits besteht die relevante Möglichkeit, dass sie nach der SIA-Phase 2 nicht weiterverfolgt werden, weil die Risiken durch die Projekteigner als zu gross eingeschätzt werden.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass gerade solche Wärmeprojekte für die Energiestrategie 2050 zentral sein werden und die Umsetzung zwingend vorangetrieben werden müsste.

Gerne können wir Ihnen an einer Besprechung die Problematiken zu den einzelnen Projekten weiter erläutern.

Freundliche Grüsse
eicher+pauli Bern AG

Andreas Santschi
Senior-Projektleiter



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Umwelt BAFU
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 19. April 2024

Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur neuen Klimaschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss erachtet die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung als gelungene Präzisierungen zum Klimaschutz- und Innovationsgesetz KIG. Der Verband sieht aber die Möglichkeit für kleinere Präzisierungen und die Notwendigkeit einer Verstärkung der Massnahmen im Gebäudebereich.

Die Elektrobranche ist ein wichtiger Teil des Baugewerbes, das in besonderer Weise vom Klimaschutz- und Innovationsgesetz und der dazugehörenden Verordnung betroffen ist, namentlich von den Änderungen in der Energieverordnung. In Rücksprache mit anderen Vertreterinnen und Vertretern der Bau- und Gebäudetechnikbranchen sieht EIT.swiss die Gelegenheit, einige Präzisierungen in der Klimaverordnung anzuregen.

Art. 3 KIV beinhaltet die Berechnungsmethoden für direkte, indirekte sowie vor- und nachgelagerte Emissionen. Gebäudetechnische Anlagen verursachen einen grossen Anteil an grauen Emissionen - bis zu 18 Prozent bei der Erstellung der Gebäude. Entsprechend wichtig ist für die Elektrobranche, dass sie auf verlässliche Berechnungsmethoden hinsichtlich Emissionen zurückgreifen kann. Die EU hat in Sachen Green Deal hier schon einige Vorarbeit geleistet, die bei den Bestimmungen in der Verordnung berücksichtigt werden und deshalb auch explizit genannt werden sollten.

Die Vorgaben für die Fahrpläne für Unternehmen und die Branchenfahrpläne in Art. 5 und 6 KIV fordern Absenkpfade für die direkten und indirekten Emissionen sowie entsprechende

Zwischenziele. Dabei geht die Verordnung linearen Absenkpfeilen aus. Eine lineare Reduktion ist aber eher selten. Meist ist die Wirkung einer Massnahme in einer ersten Phase deutlich grösser als gegen Ende ihrer Laufzeit. Entsprechend ist auf die Grundannahme eines in der Regel linearen Absenkpfeils zu verzichten.

Hinsichtlich der Kostenschätzung in Art. 7 KIV lit. b ist aus unserer Sicht für Branchenfahrpläne zu präzisieren, ob es sich um die Kosten pro Unternehmen, pro (Muster-)Betrieb oder für die Gesamtbranche handelt. Im Baubereich ist aufgrund der sehr diversen Struktur eine entsprechende Schätzung schwierig zu erreichen und hängt stark davon ab, welche Branchenmitglieder den Branchenfahrplan tatsächlich anwenden wollen. Auch ist es für kleinteilige Branchen mit einem sehr grossen Aufwand verbunden, die Fahrpläne alle fünf Jahre zu aktualisieren, wie es in Art. 8 Abs 4 gefordert wird. Hier ist es für uns angezeigt, die Aktualisierung nur dann zu fordern, wenn eine vorgängige Prüfung einen entsprechenden Bedarf ausmacht.

Weiter möchte EIT.swiss anregen, die vorgeschlagene Befristung der Investitions- und Betriebsbeiträge auf den 31. Dezember 2040 zu verlängern, da die Zeiträume bis 2035 bzw. 2037 aus unserer Sicht für Projekte mit hohem Investitionsbedarf zu knapp bemessen sind.

EIT.swiss erachtet es als wichtig, dass die Massnahmen in der Energieverordnung verstärkt werden. Um die Deckelung der Beiträge für den Ersatz dezentraler Widerstandsheizungsanlagen zu garantieren, schlägt EIT.swiss in Art. 54a Abs.2 EnEV eine degressive Ausgestaltung der Beiträge für Projekte in Mehrparteienhäusern vor. Für die erste Wohneinheit wären die max. vorgesehen 20'000 Franken, für die zweite noch max. 15'000 Franken und für die dritte und weitere noch 10'000 Franken bereitzustellen. Ab der zehnten Wohnung wären nur noch max. 5'000 Franken vorzusehen.

Um den Energieverlust über die Gebäudehülle zu reduzieren, ist der Anreiz für eine Sanierung in Art.54b Abs. 3 EnEV zu erhöhen. Damit sollte sich auch die Sanierungsrate erhöhen lassen. EIT.swiss beantragt deshalb eine Erhöhung des Bonus nach M-14 HFM von mind. 30 auf mind. 60 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche.

Ergänzend zur vorgesehenen Beratung für den Heizungsersatz erachtet es EIT.swiss als richtig, in Art. 54b EnEV ein analoges Programm für die energetische Gesamtsanierung der Gebäudehülle einzuführen, mit dem Ziel, ebenfalls stimulierend auf die Sanierungsrate der Gebäudehülle einzuwirken.

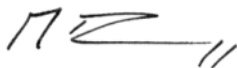
Nicht zuletzt empfiehlt EIT.swiss die durchlässige Verwendung der Mittel aus dem Impulsprogramms für das Gebäudeprogramm in Art. 54c EnEV. Es ist nicht zu erwarten, dass in den ersten Jahren das Impulsprogramm vollständig genutzt wird. Hingegen sind die kantonalen Förderprogramme teilweise ausgeschöpft. Es ist deshalb angezeigt, die Mittel aus dem Impulsprogramm dazu zu nutzen, die Finanzierung des Gebäudeprogramms zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Zuständig Brigitta Künzli
Telefon direkt 058 319 27 89
E-Mail brigitta.kuenzli@ewz.ch
Datum 25. April 2024

Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zum Entwurf der KIV Stellung.

Klimaschutz-Verordnung

■ Art. 2 Begriffe

In Art. 2 lit. b wird auf Bundesebene der Begriff «thermisches Netz» definiert. Aus Sicht von ewz sollte die Definition thermischer Netze auch Anergienetze einschliessen, in denen niederwertige Wärme/Kälte beispielsweise Abwärme aus einem Rechenzentrum verteilt wird, und die Wärme/Kälte bei den Bezügerinnen und Bezügern vor Ort erzeugt wird.

Antrag: lit. b ist wie folgt zu ergänzen

b. Netz zur Verteilung von hoch- und niederwertiger Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen und dezentralen Bezügern.

■ Art. 3 Berechnung

Aus Sicht von ewz sollte das BAFU neben den Empfehlungen auch einen konkreten Leitfaden zur Verfügung stellen. Dieser soll für die direkten, indirekten sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen gelten.

Antrag: Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen

² Die Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlicht dazu Empfehlungen und einen Leitfaden.

▪ **Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen**

Lineare Absenkpfade sind in der Praxis schwer zu erzielen. Die Wirkung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasen wirken sich stufenweise aus. Aus diesem Grund ist «in der Regel linearen» in lit. e zu streichen.

Antrag: Lit. e ist wie folgt anzupassen

e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

▪ **Art. 6 Fahrpläne für Branchen**

Begründung vergleiche Art. 5 lit. e.

Antrag: Abs. 2 lit. e ist wie in Art. 5 lit. e anzupassen

² e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

▪ **Art. 18 Allgemeine Bestimmungen**

In Art. 18 Abs. 5 werden Investitionsrisiken u. a. nicht abgesichert, wenn Anlagen nach Abs. 1 nicht marktfähig sind. Ob sich ein thermisches Netz oder ein thermischer Langzeitspeicher auf dem Markt behaupten kann, wird bei solchen Anlagen in vielen Fällen erst nach Jahren ersichtlich. «Marktfähig» ist aus Sicht von ewz kein Kriterium, um nicht abgesicherte Investitionsrisiken zu begründen, es sei denn, «marktfähig» wird klar spezifiziert.

Antrag: Abs. 5 ist anzupassen

⁵ «marktfähig» ist zu streichen oder genauer zu spezifizieren.

▪ **Art. 19 Thermische Netze**

Aus Art. 19 Abs. 1 geht nicht hervor, was «angemessen dimensioniert» meint. Eine angemessene Dimensionierung kann sich auf den Ist-Zustand oder auf eine langfristige Planungssicht mit zu erwartenden Anschlüssen («Endzustand») beziehen. Beide Sichtweisen entsprechen «angemessen dimensioniert». Aus diesem Grund ist eine genauere Definition erforderlich.

Gemäss Abs. 2 sind a) Einschränkung oder Ausfall der Wärmequelle oder b) Wegfall des Wärmebezugs abgesichert. In Abs. 4 sind von einer Absicherung ausgeschlossen «technische Gründe», die zum Ausfall der Wärmequelle führen. Aus Sicht von ewz kann fast jeder Ausfall auf einen «technischen Grund» zurückgeführt werden. Deshalb sind die technischen Gründe klar zu spezifizieren, Betreibende von thermischen Netzen sollen eine Absicherung erhalten, auch wenn Produkte, die sie einsetzen, mangelhaft sind.

Anträge: Anpassungen für Abs. 1 lit. b und Abs. 4 lit. a

¹ b. «angemessen dimensioniert» ist genauer zu definieren.

⁴ a. «technische Gründe» sind zu spezifizieren.

**Anhang 3 Änderung anderer Erlasse
2 Energieverordnung (EnV)**

▪ **Art. 54a Massnahmen nach Artikel 50a EnG**

Abs. 1 lit. b und damit die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu streichen. Die Fördergrenze bei einer Leistung über 70 kW schliesst die privaten Liegenschaften wie Einfamilienhäuser oder kleinere Mehrfamilienhäuser aus. Diese verzichten ohne Förderung eher auf den frühzeitigen Ersatz ihres Heizsystems aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel bzw. Reserven im Erneuerungsfonds.

Sollen jedoch mehrheitlich institutionelle Eigentümerinnen und Eigentümer mit Anlagen über 70 kW gefördert werden, sind dies mehrheitlich Renditeobjekte. Diese werden erfahrungsgemäss möglichst lange mit der bestehenden Heizung betrieben, weil die Heizkosten auf die Mietenden abgewälzt werden können. Für institutionelle Eigentümerinnen und Eigentümer ist die Förderung nach Art. 54a EnV wohl kein genügender Anreiz, um den vorzeitigen Heizungsersatz zu erreichen. Zielführender erscheint ewz in diesem Fall die Entschädigung des Restwerts der bestehenden Anlage.

Antrag: Abs. 1 lit. b ist zu streichen

¹ b. eine Leistung von über 70 kW aufweist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Bundesamt für Umwelt, BAFU
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

per E-Mail als Word an: Bettina Kast,
bettina.kast@bafu.admin.ch

1. Mai 2024

Stellungnahme der Eniwa AG zu den KIV

Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf KIV Stellung nehmen zu können und äussern uns gerne wie folgt.

Eniwa setzt sich für eine effiziente, sichere und nachhaltige Energieversorgung ein. Das Netto-Null-Ziel für die Schweiz ist ein zentrales Anliegen der Schweizer Stadtwerke. Die Swisspower Allianz hat in ihrem Masterplan dieses Ziel bereits lange vor der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 definiert und begrüsst den gleich lautenden Volksentscheid.

Wir unterstützen den vorgeschlagenen Ansatz zur Umsetzung des Klima- und Innovationsgesetz (KIG), möchten jedoch einige spezifische Punkte präzisieren und haben dazu Änderungsvorschläge, die im Folgenden kurz erläutert werden.

Stellungnahme und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen bzw. Anträge:

Art. 3, Abs. 1

Die im internationalen Gebrauch eingebürgerten Begriffe Scope 1-3 für die verschiedenen Kategorien von Emissionen in der Wertschöpfungskette sollen der Klarheit und Verständlichkeit halber in diesem Artikel ausdrücklich festgehalten werden.

Die direkten (**Scope 1**), indirekten (**Scope 2**) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (**Scope 3**) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Art. 5

Eniwa unterstützt ausdrücklich die Festlegung in **Art. 5 Bst. a**, wonach die Fahrpläne für Unternehmen – in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 des KIG – eine Bilanzierung aller direkten und indirekten Emissionen (Scope 1 und Scope 2) enthalten müssen. Eine **Bilanzierung der vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) muss freiwillig** bleiben, auch weil deren Bewertung und Allokation gemäss **GHG-Protokoll zwar auf einer inzwischen bewährten Methodik** beruht, aber dennoch weiterhin erheblichen Ermessens- und Wertungsspielräumen unterliegt. Es ist wichtig, dass der Absenkpfad in Richtung Netto-

Null-Ziel befolgt wird. Die Linearität des Absenkpades beantragen wir zu streichen. Lebenszyklen von Infrastrukturanlagen sowie technologische Entwicklungen werden eher zu Sprüngen in den Emissionen führen und sich weniger nach der Linearität an sich richten.

Bei Unternehmen kann die Reduktion von Emissionen mit hohen Kosten und wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden sein. Eine Verlagerung der Industrie in Länder mit weniger strengen Vorgaben und dem damit einhergehenden Verlust an Arbeitsplätzen erachten wir als sehr kritisch. Ohne die Pflicht der Linearität steht diesen Unternehmen etwas mehr Handlungsspielraum zur Verfügung, insbesondere wenn es darum geht neue effizientere Infrastrukturen aufzubauen und neue Technologien wie zum Beispiel DAC oder auch CCS einzusetzen.

In Bezug auf **Bst. e** stellen wir folgenden **Änderungsantrag**:
einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Art. 6

Änderungsantrag zu Abs. 2 Bst. e ergibt:
einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet

Zudem sollte in Art. 6 die Ausschluss-Grenze in Bezug auf den Elektrizitätsverbrauch fallengelassen werden, damit das Potenzial für **Branchenfahrpläne** steigt. Die Mehrheit der Unternehmen, welche als kantonale Grossverbraucher gelten, erreichen die Schwelle aufgrund des Elektrizitätsverbrauches. Relevant für die Erstellung eines Fahrplanes ist jedoch in den meisten Fällen der fossile Wärmeverbrauch. Somit ist die Grenze an dieser Stelle nicht zielführend. Daraus ergibt sich folgender

Änderungsantrag zu Abs. 1:

Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden ~~oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde~~ haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Art. 7

Der Verordnungsentwurf in **Bst. a** ist unzweckmässig formuliert, indem er weiter geht als der erläuternde Bericht und im Erlasstext eine „präzise“ Beschreibung der Massnahme vorgeschrieben werden soll. Eine Kostenschätzung der Umsetzung, bestehend aus Planungs-, Investitions- und Betriebskosten ist nicht nur mit grossem Aufwand verbunden, sondern beinhaltet für einen Zeitraum bis 2050 auch grosse Unsicherheiten. Auf eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ist zu verzichten.

Eventualiter ist eine «kann-Formulierung» zu wählen. Daher beantragen wir diese **Anpassungen**:

- a. eine präzise Beschreibung der Massnahme;
- b. ~~eine Kostenschätzung der Umsetzung;~~

Art. 9

Der Bund soll Informationen für die Fahrpläne zur Verfügung stellen. Die Beratung selbst soll indessen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen durchgeführt werden. Eine weitere Präzisierung ist aus Sicht von Eniwa weder nötig noch förderlich für die Erreichung des ambitionierten Netto-Null-Ziels. Auf eine Registrierung oder Akkreditierung soll verzichtet werden. Es ist vielmehr wichtig, dass rasch Massnahmen erfolgen. Eine Akkreditierung stellt eine unnötige Hürde dar und reduziert Tempo. Der Wettbewerb zwischen Beratungs-Dienstleistern wird automatisch eine marktorientierte Qualifizierung wie bei anderen Dienstleistungen ergeben.

Abs. 1:

Das Bundesamt für Energie (BFE) ~~registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und~~ stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

Abs. 2:

~~Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.~~

Art. 10

Grundsätzlich unterstützen wir die in dieser Bestimmung enthaltenen Kriterien für förderungswürdige Massnahmen und halten insbesondere die Regelungen zum Ausschluss von Doppelförderungen für sinnvoll. In Abs. 2 Bst. a ist aber das Kriterium, wonach die Umsetzung von Massnahmen aufgrund der Kosten „auch langfristig nicht verhältnismässig“ sein darf, in der Praxis nicht anwendbar. Die Voraussetzung, dass die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden, ist ausreichend. Wir stellen deshalb folgenden

Änderungsantrag zu Abs. 2 Bst. a:

...ein EHS-Teilnehmer darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;

Art. 11

Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitions- und Betriebsbeiträge separat oder kombiniert erfolgen. Diese sollte auch in der Verordnung explizit festgehalten werden. Es ist zudem nicht klar, nach welchen Kriterien die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel in a. Fördermittel für «thematische Ausschreibungen» und b. Fördermittel für «Einzelanträge» aufgeteilt werden. Unklar ist auch, in welcher zeitlichen Abfolge Ausschreibungen stattfinden und wann Einzelanträge eingereicht werden können

Abs. 1 sollte wie folgt präzisiert werden:

Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen oder einer Kombination davon ausgerichtet.

Art. 12

In **Abs. 3** geben **Bst. a, c, (neu) e^{bis}, f und i** zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Bst. a: Damit der Innovationsgrad abgeschätzt werden kann, sind Hilfsmittel und Beispiele durch den Bund zur Verfügung zu stellen.

Bst. c: Die Methodik zur Bestimmung der Wirkung einer Massnahme ist der Vergleich mit der Referenzentwicklung, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (analog Art. 6 Abs. 2 lit. d CO₂-Verordnung), Stichwort Additionalität.

Bst. e^{bis}: Diese Angabe ist erforderlich zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit.

Bst. f: Zum Zeitpunkt des Gesuchs ist die Höhe der Finanzhilfe noch nicht bekannt, nur deren maximale Höhe relativ zu den anrechenbaren Kosten. Um ein Verhältnis berechnen zu können, muss eine Angabe zur beantragten Höhe der Finanzhilfe gemacht werden.

Bst. i: Die Berichterstattung muss sich auf qualitative Angaben wie z.B. «Verbesserung der Luftqualität» oder «Reduktion der Lärmbelastung» beschränken. Es dürfen keine quantitativen Daten abgefragt werden, die unverhältnismässige Mess- und Monitoringaufwände nach sich ziehen.

Daraus ergeben sich folgende Änderungsanträge:

c. **den Umfang der zusätzlichen die angestrebte** Verminderung der Treibhausgasemissionen oder **den Umfang** der **zusätzlichen angestrebten** Negativemissionen, **zu dem die Massnahme** beim Unternehmen, bei Betriebsstätten oder bei Dritten in einem direkten vor- oder nachgelagerten Prozess in Tonnen CO_{2eq} **führt, gemessen an der hypothetischen Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die Massnahme nicht umgesetzt würde (Referenzentwicklung)**;

(neu) e^{bis}. **die Dauer der Massnahme**

f. das Verhältnis der verminderten Tonnen CO_{2eq} oder der erzielten Tonnen Negativemissionen zum Umfang der **beantragten** Finanzhilfe;

i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen **qualitativen** Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13

Im Erlassentwurf ist unklar, was mit „voraussichtlichen Erlösen“ in **Abs. 2 Bst. d** gemeint ist. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 18) geht es um zukünftig voraussichtlich erzielte Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsrechten. Dies sollte im Verordnungstext entsprechend präzisiert werden:

die voraussichtlichen Erlöse **aus dem Verkauf von Emissionsrechten** sowie Einsparungen der Betriebskosten.

Die Innovationsförderung erzielt den grössten Nutzen, wenn sie neuartige Technologien und Prozesse unterstützt, die sich von allein auf dem Markt nicht durchsetzen könnten. Die geförderte Technologie sollte somit primär auf eine Dekarbonisierung der Wirtschaft und weniger auf eine Effizienzsteigerung bei fossilen Prozessen setzen.

Daraus ergibt sich folgender Änderungsantrag:

Die Beiträge nach Absatz 1 können ausnahmsweise um 20 Prozent erhöht werden. Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, das Multiplikationspotential. **sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.**

Art. 14

Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (bspw. CCS und CCU) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen und eine entsprechende Begrenzung der Betriebsbeiträge ist nicht zielführend. Wir beantragen somit folgende Anpassungen.

Abs. 1:

Investitionsbeiträge werden **höchstens** bis **spätestens** zum 31. Dezember **2035 2040** ausgerichtet.

Abs. 2:

Betriebsbeiträge werden höchstens **[s]** während **7-11** Jahren und spätestens bis **zum am** 31. Dezember **2037 2041** ausgerichtet.

Folgeantrag zu Art. 16

Abs. 2:

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember **2038 2041**. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli **2038-2041** eingereicht worden sein.

Art. 18

Art. 7 des KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 sollte deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Wir beantragen, **Abs. 1** um einen **Bst. c (neu)** zu ergänzen:

c. Pipelines und weitere Infrastrukturen (z.B. Verflüssigungsanlagen, Speicher, etc.) für den Transport von CO₂.

Art. 19 Bei Thermischen Netzen ist der Wärme- und Kältebezug zu berücksichtigen.

Thermische Netze müssen für eine Absicherung folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Neu- oder Ausbau des Netzes muss mindestens 1000 Megawattstunden Wärme- **oder** Kältebezug pro Jahr und 0.5 Megawatt Leistung betragen. Wir beantragen daher die Änderung: Die gefetteten Worte sind zu ergänzen.

...

² Folgende Risiken können abgesichert werden:

...

Wegfall des Wärme- **oder** Kältebezugs eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als 40 Prozent der gesamten Wärmeproduktion.

Bei der Förderung thermischer Netze ist es von entscheidender Bedeutung, sicherzustellen, dass die verwendeten erneuerbaren Energieträger nachhaltig verfügbar sind. In einigen Kantonen sind die nachhaltig nutzbaren Holzenergiepotenziale bereits weitgehend ausgeschöpft. Der Import von Brennholz aus dem Ausland ist jedoch nicht erstrebenswert. Daher sollte für die Förderung thermischer Netze der Nachweis erbracht werden, dass die eingesetzten inländischen erneuerbaren Energieträger oder Wärmequellen nachhaltig und langfristig (>10 Jahre) verfügbar sind.

Im Zusammenhang damit wird vorgeschlagen, auf die geplante Erhöhung der Förderung von dezentralen Stückholzfeuerungen gemäss der Energieverordnung (M-04) zu verzichten. Es wird argumentiert, dass die knapper werdenden Holzvorräte vorrangig für die Dekarbonisierung durch Fernwärmeversorgung genutzt werden sollten, insbesondere dort, wo alternative erneuerbare Heizmöglichkeiten fehlen oder schwer umzusetzen sind. Fernwärmezentralen können ausserdem die schädlichen Abgase von Holzfeuerungen effizienter vermeiden als dezentrale Stückholzfeuerungen.

Art. 20 Thermische Langzeitspeicher (z.B. Geothermiespeicher) haben einen Wirkungsverlust. Dieser soll während einer Speicherdauer über 3 Monate berücksichtigt werden. Wir beantragen den maximal akzeptierten Wirkungsverlust zu verankern.

...

¹ **Mindestens 60 Prozent** der Wärmeenergie muss über mindestens 3 Monate gespeichert werden können oder die Speicherkapazität muss mindestens sieben Tage Vollastbetrieb betragen.

- C. ...

...

⁴ Eine Absicherung ist ausgeschlossen:

...;

~~für Erdwärmesonden.~~

In der KIV fehlt derzeit die Berücksichtigung der Möglichkeit, z.B. Wasserstoff zur Speicherung bzw. die Verwertung von erwarteten PV-Produktionsüberschüssen im Sommer einzubeziehen. Es ist wichtig, solche innovativen Optionen zu entwickeln und Pilotprojekte in diesem Bereich zu fördern, da in den nächsten 3-5 Jahren erhebliche Überschussmengen an Strom im Sommer anfallen werden, die ansonsten abgeregelt werden müssen..

Anhang 2 Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Die Emissions-Schwellwerte für die Entwicklungsphasen 5 und 6 sind zu hoch. Zudem sind für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in Unternehmen, welche die Emissions-Schwellwerte nicht erreichen, vergleichbare Förderprogramme vorzusehen. Auch bei den Massnahmen, die CO₂ speichern, ist der Wert mit 10'000 Tonnen zu hoch. Daraus ergeben sich folgende Anpassung von Ziff. 1.2, 1.3 und 1.6:

Ziff. 1.2:

Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und -einführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~4000~~ **100** Tonnen CO_{2eq} führen.

Ziff. 1.3:

Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ **500** Tonnen CO_{2eq} führen.

Ziff. 1.6:

Bei Massnahmen, die CO₂ speichern oder in eine speicherbare gasförmige oder flüssige oder feste Energieform umwandeln, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~10'000~~ **1000** Tonnen CO_{2eq} temporär oder dauerhaft gespeichert oder umgewandelt werden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c KIG verlangt für den Sektor Industrie eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2040 und um 90 Prozent bis 2050.

Vor diesem Hintergrund ist die in Ziff. 3.3 von Anhang 2 vorgesehene Regelung nicht nachvollziehbar, wonach sich das Unternehmen verpflichten muss, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen. Der **Fokus sollte auf dem Jahr 2050** liegen. Zudem muss die Substitution nicht zwingend mit erneuerbaren Energien erfolgen. Entscheidend ist die klimaneutrale Substitution. Wir beantragen, diese Regelung anzupassen:

Ziff. 3.2:

Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 **vollständig überwiegend** mit erneuerbaren klimaneutralen Energieträgern zu substituieren; dies ist im Fahrplan auszuweisen.

Ziff. 4.4:

Sofern die Massnahmen bei Dritten zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, müssen sich diese verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 **vollständig überwiegend** mit erneuerbaren klimaneutralen Energieträgern zu substituieren, dies ist im Fahrplan auszuweisen.

Anhang 2 regelt die **Voraussetzungen der Förderung** von neuartigen Technologien und Prozessen gestützt auf das KIG.

Da ein klimarelevanter Mehrwert dieser Vorgabe nicht ersichtlich ist, beantragen wir den letzten Satz von Ziff. 5.3 ersatzlos zu streichen:

Ziff. 5.3:

Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. **Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.**

Gerne bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Eniwa AG



Dr. Hans Kaspar-Scherrer
CEO



Samuel Pfaffen
Leiter Unternehmensentwicklung



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Häldeliweg 15, 8092 Zürich

Per Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Zürich, 24.04.2024 / CC

Vernehmlassung zur Klimaschutzverordnung: Stellungnahme ETH-Rat

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit.

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs **begrüssen** grundsätzlich die Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung (KIV), mit der die Umsetzung des in der Volksabstimmung vom Juni 2023 angenommenen Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) vorangebracht werden soll. Die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass das CO₂-Budget noch kleiner ist als bisher angenommen (6 Jahre bei heutigen Emissionen). Die globale Erwärmung hat 2023 das erste Mal 1.5°C überschritten. Es besteht **dringender Handlungsbedarf**, wenn die Schweiz ihre selbst gesetzten Ziele erreichen will. Angesichts der Dringlichkeit **bedauern** wir es, dass die Spielräume, die das Gesetz bieten würde, nicht stärker genutzt werden. So hätte der Bundesrat die Kompetenz, zusätzliche Richtwerte für weitere Sektoren festzulegen (Art. 4 Abs. 2 KIG).

Als Akteure aus dem Forschungsbereich, die zur **Technologieentwicklung und Fachkräfteausbildung** z.B. im Bereich der Negativemissionstechnologien (NET) beitragen, möchten wir darauf hinweisen, dass die Klimaschutz-Verordnung von sehr **optimistischen Prämissen** ausgeht. So wird vorausgesetzt, dass den Unternehmen Negativemissionstechnologien wie CCS bereits zur Verfügung stehen und dass genügend Fachpersonen vorhanden sind, die über das nötige Wissen z.B. für eine Beratung verfügen. **Dafür sind weiterhin (Forschungs/Umsetzungs)-Arbeit und entsprechende Investitionen notwendig.**

ETH-Rat

Häldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

Wir erlauben uns, nachfolgend auf einige Aspekte einzugehen, die wir aus wissenschaftlicher Sicht für eine erfolgreiche Umsetzung der Verordnung als zentral ansehen:

Begleitung durch den Bund aus einer ganzheitlichen Perspektive

Es ist unserer Ansicht nach ausserordentlich wichtig, dass die Umsetzung der Verordnung, insbesondere die Fahrpläne der Unternehmen und Branchen (Art. 5 und 6), **vom Bund aus einer ganzheitlichen Perspektive begleitet** werden. Es wird nötig sein, grosse und langfristig zu planende **Infrastrukturanlagen**, die sich aus den Fahrplänen zeigen, frühzeitig und koordiniert auf nationaler Ebene umzusetzen. So dürfte es z.B. mehrere Zementfirmen geben, die eine gemeinsame Infrastruktur für den Transport von CO₂ zu unterirdischen dauerhaften Speichern benötigen. Ähnlich verhält es sich mit den **systemischen Abhängigkeiten**, die nur aus einer ganzheitlichen Perspektive zu lösen sind. So haben gerade energieintensive Unternehmen nur einen Teil der Emissionsreduktion in ihrer eigenen Hand. Was die indirekten Emissionen (hauptsächlich aus ihrem Strom- oder Wärmeverbrauch) angeht, sind sie stark von den Energieversorgern abhängig. Wie kann sichergestellt werden, dass die Energieversorger wirklich die grossen Summen investieren, die für die Dekarbonisierung des Energienetzes erforderlich sind bzw. wie können die Energiemärkte zu den entsprechenden Investitionen gebracht werden?

Die Vorlage sieht vor, für den Themenbereich der **Anpassung an den Klimawandel** eine **Plattform** (Art. 25) unter Leitung des Bundesamtes für Umwelt einzurichten. Wir **begrüssen** dies im Grundsatz, auch wenn die konkrete Umsetzung noch nicht vollständig geklärt scheint. Zentral ist für uns, dass das Ziel der Plattform ganz konkret die **Realisierung der Anpassungsmassnahmen** darstellt.

Vertiefte Diskussion zu Methodik und Definitionen

Für eine erfolgreiche und griffige Umsetzung von Gesetz und Verordnung ist es notwendig, eine klare **Begriffsdefinition** und eine präzise Definition der Systemgrenzen sowie der **Methodik** zu entwickeln. Dies betrifft beispielsweise die Definition direkter, indirekter, vor- und nachgelagerter Emissionen. Besonders relevant ist die Definition, unter welchen Voraussetzungen etwas als **Negativemissionstechnologie** angerechnet werden kann. Es müssen qualitative Anforderungen festgelegt oder in Aussicht gestellt werden, z.B. Systemgrenzen für netto-Negativität, Doppelanrechnung (z.B. zwischen Unternehmen und der Stadt/dem Kanton, wo das Unternehmen den Sitz hat) oder Zuständigkeiten. Auch geklärt werden muss, was unter dauerhaft zu verstehen ist und wie mit temporären NET umgegangen werden soll. Forschende aus dem ETH-Bereich zeigen in einem neuen Fachartikel (eingereicht, noch nicht publiziert), dass eine Speicherdauer von weniger als 1000 Jahren im angestrebten klimaneutralen Fall, d. h. bei Netto-Null-Emissionen, aus physikalischer Sicht unzureichend ist, da dies immer noch zu einer kontinuierlichen Erwärmung führen würde. Aus praktischer Sicht könnte die Speicherung aber ergänzend auch über temporäre Senken erfolgen (z.B. mittels Kennzeichnung und Nachverfolgung der CO₂-Quellen und -Emissionen), um einen Anreiz für eine rasche und stärkere CO₂-Reduktion zu generieren.

Zur notwendigen Definitionsarbeit gehört ferner die Bewertung der mit den Investitionen der Unternehmen verbundenen Kosten (Art. 7). Hier scheint es uns zentral, dass **Mitnahmeeffekte** vermieden werden und dazu der Fokus auf die **Lebenszykluskosten** gelegt wird, damit auch Kosteneinsparungen, die sich aus der Investition ergeben, eingerechnet werden.

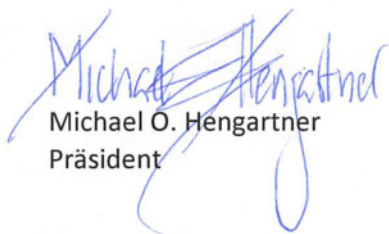
Ausstieg aus den fossilen Prozessen: Schwerpunkt auf Vermeidung an der Quelle

In den Erläuterungen wird auf S. 4 ff. hergeleitet, dass bei der Verminderung von Treibhausgasemissionen zunächst die Vermeidung fossiler Primärenergieträger vordringlich ist. Dieser Fokus auf das Ziel, nämlich den **vollständigen Ausstieg aus den fossilen Prozessen** sollte unserer Ansicht nach **in der ganzen Verordnung und den weiteren Umsetzungsschritten immer wieder sprachlich und inhaltlich betont werden**. In den Art. 5 und 6 Bst. c (und analog Bst. d) könnte mit einer angepassten Formulierung mehr Verbindlichkeit geschaffen werden: «eine Beschreibung der technischen Lösungen, die zur ~~Verminderung~~ **Vermeidung** von Treibhausgasemissionen oder zur ~~Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET)~~ *Realisierung von negativen Emissionen (NE)* führen können werden.»

In diesem Zusammenhang sollte auch kritisch überprüft werden, ob es sich überhaupt lohnt, Effizienzsteigerungen bei fossilen Prozessen, die bis 2040 ohnehin eingestellt werden, zu fördern (Anhang 2, Punkte 3.2 und 4.4). Wir sehen es als entscheidend an, dass die Mittel insbesondere dort eingesetzt werden, wo am vollständigen Ausstieg aus den fossilen Prozessen gearbeitet wird. Der **langfristigen Realisierung von Netto-Null-Emissionen** sollte **Vorrang** vor der kurzfristigen Verminderung eingeräumt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael O. Hengartner
Präsident

Yverdon-les-Bains, le 26 avril 2024

A l'attention de Monsieur Albert Rösti

Concerne: Ordonnance sur la protection du climat : retour d'Exergo dans le cadre de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller Fédéral,

Exergo a pris connaissance avec intérêt de l'ordonnance sur la protection climatique.

Nous saluons la majorité du contenu de l'ordonnance qui constitue un réel levier pour la mise en œuvre de la loi fédérale (LCI) quant à l'atteinte de ses objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique.

ExerGo est entreprise Yverdonnoise spécialisée dans la fourniture de services de chauffage et de climatisation propres. En exploitant des ressources renouvelables et de la chaleur résiduelle, ExerGo utilise le CO₂ comme fluide caloporteur à basse température, dans une boucle fermée, créant ainsi des réseaux d'énergie durables avec une efficacité considérablement accrue par rapport aux systèmes traditionnels à combustibles fossiles et à base d'eau (notamment des gains économiques, facilité d'installation grâce à une moindre emprise au sol que les systèmes traditionnels à base d'eau).

Nous vous transmettons nos commentaires sur l'ordonnance sur la protection climatique et en particulier sur la section. En effet, le type de technologie offert par Exergo ne semble pas être couvert dans la Section 3 concernant la « Couverture des risques liés aux réseaux thermiques et aux accumulateurs thermiques de longue durée ».

- Les dispositions générales reprises dans l'article 8 §4 prévoient que les couvertures de risques ne peuvent être accordées que jusqu'au 31 décembre 2030. Elles sont limitées à sept ans après la mise en service. Une couverture des risques limitée à uniquement sept ans est trop limitée : la durée d'amortissement d'une production de chaleur étant en général de 20 à 25 ans, il serait opportun d'avoir un cautionnement qui couvre la durée d'amortissement des installations.
- L'article 19 §2 sur les réseaux thermiques couvrent les risques liés à la limitation ou à l'abandon de chaleur ainsi que les risques liés à l'abandon de l'acquisition

de chaleur par un ou plusieurs gros preneurs. Cet article ne couvre cependant pas les risques liés au déploiement du réseau en tant que tel et en particulier la couverture des risques liés à l'adoption ou au développement de nouvelles technologies respectueuses de l'environnement non encore éprouvée dans un contexte commercial et ce, à n'importe quelle étape de la chaîne de production, à savoir :

- Au niveau de la technologie de captage des rejets thermiques (par exemple, des échangeurs de chaleur innovant) ;
- Au niveau des technologies de valorisation du rejet (par exemple : pompes à chaleur (PAC) innovantes, technologies innovantes de chaleur à changement de phase, accumulateurs à changement de phase, conversions thermique – chimique – thermique, etc.) ;
- Au niveau des systèmes de transfert de l'énergie thermique entre captage et lieu de valorisation (par exemple : réseaux de transfert de chaleur à changement de phase, accumulateurs à changement de phase, conversions thermique – chimique – thermique, etc.).

Le soutien et la couverture des risques liés au développement de nouvelles technologies permettrait d'accélérer le processus de transition énergétique et de l'atteinte du net zéro à moindre coût.

- Enfin, dans l'article 1982 (a) sur la limitation ou l'abandon de la source de chaleur, il nous semblerait opportun de préciser que la disponibilité d'une source de chaleur industrielle peut être compromise par :
 - La fermeture du site ;
 - Une délocalisation ou un arrêt de l'activité responsable du rejet de chaleur ;
 - Une amélioration ou un changement de procédé de production réduisant ou supprimant les rejets thermiques vers l'extérieur.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

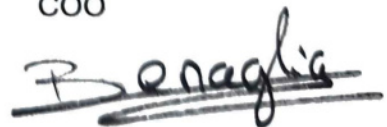
Alberto Mian
CEO



Samuel Henchoz
CTO



Christelle Benaglia
COO



GS/UVEK
01. Mai 2024
Nr. _____



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Herr Bundesrat
Albert Rösti, Departementsvorsteher
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation – UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 30. April 2024

Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz (Klimaschutzverordnung; KIV)

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf die Vernehmlassungspublikation vom 24.01.2024 zur KIV nehmen wir gerne wie folgt dazu Stellung:

Art. 3 Berechnung

Der FSKB unterstützt den Grundsatz, dass die Berechnungen nachvollziehbar sein müssen.

«Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse» ist ein diffuser Begriff. Unterschiedliche Wissenschaftler können auch zu sich widersprechenden Ergebnissen kommen. Erst der Diskurs über solche Erkenntnisse und die gesellschaftliche Einigung auf die relevanten Erkenntnisse, die dann in den Normen wie der EN 15804 festgehalten werden, ist für eine Berechnung massgeblich. Da die Schweizerische Wirtschaft eng mit dem europäischen Wirtschaftssystem verwoben ist, sollten in beiden Wirtschaftsräumen die gleichen Massstäbe angewandt werden.

Die Ziffer 2 soll wie folgt formuliert werden:

«2 Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen Normen (z. Z. EN 15804) zu berechnen.»

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen, lit e. (auch Art. 6 lit e)

Es wird ein «in der Regel linearer Absenkpfad» gefordert. Dies ist für Unternehmen mit einem breiten Emissionsspektrum zweckmässig.

Unternehmen wie Betonwerke erzeugen die Emissionen mit schwerpunktmässig einem oder nur wenigen Prozessschritten.

Die Emissionssenkungsmassnahmen werden hier nur schrittweise erfolgen können. Es sollte aufgezeigt werden, wie mit dem «Nicht-Regelfall» umzugehen ist.

Art. 9 Beratung

Die Kriterien für die Registrierung von Berater sind in dieser Verordnung zu benennen. Anderenfalls besteht die Gefahr von «Vetternwirtschaft» und nicht nachvollziehbaren Registrierungen. Dies umso mehr als das Bundesamt für Energie - BFE beratende und gesuchbeurteilende Instanz ist.

Wir bitten Sie, unsere Inputs zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung. Besten Dank für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor

Fastenaktion

Alpenquai 4
6002 Luzern
hostettler@fastenaktion.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Luzern, den 25.4.2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

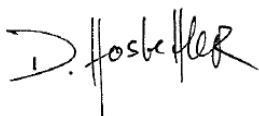
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Fastenaktion setzt sich mit seiner Entwicklungsarbeit in Ländern des globalen Südens für die Überwindung des Hungers und die Durchsetzung des Rechts auf Nahrung ein. Mit unserer Arbeit verbessern wir die Lebensbedingungen von benachteiligten Menschen und helfen ihnen, sich aus der Armut zu befreien.

Der Klimawandel macht sich in vielen Ländern des globalen Südens negativ bemerkbar. Die schon schwierige Situation betroffener Menschen verschlechtert sich dadurch zusehends. Entwicklungsfortschritte werden ausgebremst oder oft zunichte gemacht.

Aus entwicklungspolitischer Sicht ist die Ausgestaltung der Verordnung zum Klimaschutz-Gesetz deshalb sehr wichtig, damit die Schweiz entschieden den international gesetzten Zielkurs in Richtung Netto Null einschlägt und damit ihren Beitrag zu mehr globaler Gerechtigkeit leistet.

Freundliche Grüsse,



Daniel Hostettler

Leiter Internationale Programme

Fastenaktion

Stellungnahme von Fastenaktion zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren. Sie ist ebenfalls widersprüchlich zum übernächsten Satz, der richtigerweise festhält: **«Mit Blick auf ein globales Netto-Null Zielbild sind diese Kompensationen aber 2050 nicht mehr tauglich.** Die (abnehmende) Bedeutung der Auslandkompensation soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Klimapolitik, namentlich im CO₂-Gesetz, geklärt und konkretisiert werden.» Es kann nicht genug betont werden, dass die Auslandkompensation bis 2050 abnehmen anstatt zunehmen muss, da es bis 2050 keinen Markt mehr für den internationalen Transfer von Emissionsreduktionen geben kann, wenn alle Länder ihre reduzierbaren Emissionen bereits reduziert haben müssen. Zudem zeigen sich bereits jetzt **Qualitätsdefizite bei den Kompensationsprojekten**, sodass nicht 1:1 von einer gleichwertigen Reduktion von Emissionen im Ausland ausgegangen werden kann.

Das Klimaschutzgesetz konzentriert sich auf die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie und legt in diesen Sektoren Verminderungsziele bis 2040 und dann bis 2050 fest. **Der Erläuternde Bericht hält ausdrücklich fest, dass der Landwirtschaftssektor vorerst nicht berücksichtigt wird, obwohl der Bundesrat die Kompetenz hätte, zusätzliche Richtwerte für weitere Sektoren aufzunehmen.** Wir sehen darin eine verpasste Chance, zumal gerade verminderte Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft durch eine Umstellung auf Agrarökologie und einen angepassten Rinderbestand sich sehr positiv auf die Treibhausgasbilanz auswirken würden, da rund 14.3% aller Treibhausgasemissionen in der Schweiz auf diesen Sektor entfallen. Die Wirkung würde bei einer agrarökologischen Umstellung auch die Industrie-Emissionen tangieren, da gerade in der Herstellung landwirtschaftlicher Inputs wie Dünger und Pflanzenschutzmitteln viele Treibhausgase freigesetzt werden, die in den obigen 14.3 % nicht mitgerechnet wurden und die eingespart würden. Zurückgehende Importe von Lebensmitteln würden die Klimawirkung ebenfalls stärken, da 64% der Treibhausgasemissionen des Schweizer Ernährungssystems im Ausland anfallen, in der Bereitstellung von Rohstoffen und Nahrung, die wir importieren. Würde man den Landwirtschafts- und Ernährungssektor per sofort in die Richtwerte des Klimaschutzgesetzes und der Verordnung einbeziehen, könnte sichergestellt werden, dass weit weniger Treibhausgasemissionen letztlich durch NET der Atmosphäre entzogen werden müssten (Konkreter Vorschlag siehe Stellungnahme letzte Seite).

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von allein durchsetzen können. **Dies impliziert auch die Förderung bestehender, dezentraler und lokal initiiert Innovationen. Es ist darauf zu achten, dass mit den Massnahmen und Prozessen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft nicht weitere Umweltzerstörungen einhergehen und die Menschenrechte geachtet werden. Dies ist in Art. 10 zu berücksichtigen.**

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht.** Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat

erwarten lassen. **Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass wir als Weltgemeinschaft gemäss IPCC mit einer hohen Wahrscheinlichkeit Netto Null bereits 2040 erreichen müssen – und dies nicht nur in der Bundesverwaltung –, wenn die globale Erwärmung den Durchschnitt von 1.5° Celsius nicht dauerhaft überschreiten soll.** Die Schweiz hat mit einer Zunahme der Erwärmung hierzulande seit 1850 um durchschnittlich bis 2.5° Celsius ein besonderes Interesse daran, auf diese jüngsten Berechnungen des AR6 des IPCC einzugehen.

Eine Veröffentlichung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 23.4.2024 verweist auf die enormen Kosten, die eine schwache Klimapolitik verursachen kann. Entsprechend bedeutet ein steiler Absenkungspfad in Richtung Netto Null auch ein Abwenden von erheblichen finanziellen Belastungen der Schweizer Bevölkerung wie auch für arme Länder, die wenig zum Co2-Ausstoss beitragen, aber die Kosten mittragen müssen. EFD: «Obwohl die Klimaschutzmassnahmen zu starken Strukturänderungen der Wirtschaft führen, sind die Auswirkungen auf Wohlfahrt, Wirtschaftswachstum und öffentliche Finanzen der Schweiz in der langen Frist gemäss bisherigen Studien eher moderat. Auch sind sie mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich geringer als die negativen Auswirkungen, die ein ungebremselter Klimawandel mit sich bringen würde.» Dabei verweist es u.a. auf Berechnungen für Grossbritannien: «In einem Szenario ohne Klimaschutz würde die Schuldenquote auf rund 290 Prozent des BIP ansteigen, bedingt durch teure Anpassungsmassnahmen an ein wärmeres Klima und anfallende Schäden durch häufigere und intensivere Extremwetterereignisse.» <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/87125.pdf>

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden. Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren (s. Kap. 2 dieser Stellungnahme).

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlosat werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden, weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflässen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflässen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel

widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der Erläuternde Bericht (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen und im Rahmen der Treibhausgasstatistik auszuweisen.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf* und oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 *im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Art. 5 KIV: Laut dem KIG sollen die Fahrpläne für Unternehmen mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüßen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KlG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen *können bilden* im Fahrplan auch (...) *ab*.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen. **Die Förderung von Technologien und Prozesse impliziert auch die Förderung bestehender, dezentraler und lokal initiierten Innovationen. Es ist darauf zu achten, dass mit den Massnahmen und Prozessen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft nicht weitere Umweltzerstörungen einhergehen und die Menschenrechte geachtet werden.**

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Änderungsantrag: In den Kriterien im Anhang 2 soll festgehalten werden, dass Massnahmen und Prozesse zur Dekarbonisierung der Wirtschaft nicht mit weiteren Umweltzerstörungen einhergehen und die Menschenrechte geachtet werden müssen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen *inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen* auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Das Multiplikationspotential oder auch Skalierpotential sollte schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Änderungsantrag: ² b. *das Multiplikationspotential oder die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; ~~und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.~~

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-) Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selbst zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure² und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen, anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt

² Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache³ per 2050 erbracht werden.

6. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Zur Landwirtschaft und dem Ernährungssektor haben wir uns bereits eingangs unserer Stellungnahme geäußert.

Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist ausserdem für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

³ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgas-emissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Mit Blick auf die Landwirtschaft und den Ernährungssektor und weitere betroffene Sektoren, erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Bettina.kast@bafu.admin.ch

A l'attention de Monsieur Albert Rösti,
Conseiller fédéral

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de
la communication DETEC

CH - 3003 Berne

Genève, le 30 avril 2024
YE/3109 - FER No 14-2024

Ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés concernant l'objet susmentionné et nous nous permettons de vous transmettre ci-après nos considérations.

Au vu du caractère non contraignant et incitatif de la LCI, la FER considère que l'ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat doit particulièrement veiller à faciliter l'accès et inciter en priorité les PME qui représentent plus de 90% de notre tissu économique.

Du point de vue d'une PME, il apparaît que le projet d'ordonnance soumis à consultation contient des points susceptibles de freiner sensiblement l'implication des entreprises avec le risque de ne pas pouvoir atteindre les buts fixés par la LCI.

Nous relevons ci-après quelques éléments que nous identifions comme potentiellement problématiques ou nécessitant un renforcement :

Article 5: Feuilles de Route des Entreprises

- Il est probable que seules les grandes entreprises seront en mesure de produire une telle feuille de route alors qu'il serait important de pouvoir offrir des outils accessibles à l'interne des PME.

Article 6: Feuilles de Route pour les Branches

- On peut imaginer qu'il sera plus aisé pour les PME d'y prendre part, mais seulement pour autant que l'association à laquelle elles sont rattachées fasse l'effort de réaliser une feuille de route et invite ses membres à y prendre part.

- Il faudra pour cela que les détails relatifs à la mise en œuvre, la manière d'accéder aux fonds pour les membres du secteur concerné et plusieurs autres détails soient mieux expliqués qu'ils ne le sont actuellement.

Il faudra notamment clarifier :

- Le détail des exigences minimales des feuilles de route pour les entreprises et pour les branches qui ne sont actuellement pas connues ou communiquées.
- Si on peut définir et soumettre ces feuilles de route individuellement ou si celles-ci doivent être validées par les conseillers mentionnés dans l'ordonnance, auquel cas il faudrait savoir quand ceux-ci seront identifiés et formés, et si leurs tarifs seront régulés.
- Si la feuille de route et les cibles qui doivent y figurer tiennent compte de la potentielle croissance d'une entreprise et de l'augmentation des émissions qui peut en résulter.
- Dans quel cas on considère qu'une branche est suffisamment homogène pour qu'elle puisse développer une feuille de route pour son secteur.
- Si le fait de travailler sous la forme d'une feuille de route sectorielle risque de ralentir d'autant plus le versement des subventions aux entreprises qui participent en raison de l'ajout d'un intermédiaire.
- S'il appartient à l'entité qui reçoit les fonds au nom de la branche de définir les modalités de versement de ces fonds (notamment en termes de résultats des différents participants de la branche à l'égard du résultat du secteur).
- S'il est correct de postuler qu'atteindre des résultats vérifiables objectivement nécessite la réalisation d'un bilan carbone pour chacun des participants de la branche. Auquel cas, on doit demander s'il y aura vraiment un effet d'économies d'échelle pour les entreprises participantes.
- Si pour qu'une feuille de route sectorielle soit acceptée, elle doit garantir la participation de l'ensemble de ses membres ou d'un pourcentage minimum de ceux-ci ? On suppose que seuls ceux qui participent sont éligibles aux subventions mais il ne semble pas que cela soit explicitement mentionné.
- Il est nécessaire de préciser quand et comment les fonds seront versés et à quelles conditions.
- Dans le texte explicatif nous relevons la mention de « clusters et consortiums » en lien avec l'article 12 alinéa 2 de l'ordonnance, ce qui pourrait offrir davantage de souplesse dans la formation d'une feuille de route collective. Une association professionnelle telle que la FER pourrait envisager qu'une analyse des émissions des secteurs représentés en son sein permette par exemple de regrouper plusieurs associations en raison de la similitude de leur profil d'émissions, avec pour corollaire une similitude dans les solutions que ses entreprises pourraient adopter. Par ailleurs, ces groupements pourraient se faire à l'échelle d'un canton ou d'une région linguistique, contrairement aux feuilles de route des branches qui se situent à l'échelle nationale.

Article 8: Temporalité

- La nécessité de produire annuellement des rapports d'actualisation des feuilles de route nous paraît très lourde. La période d'horizon temps durant laquelle l'actualisation doit se poursuivre n'est pas clairement définie et risque d'impliquer un suivi sur de nombreuses années ce qui nous semble coûteux et contraignant.

Article 9: Conseils Professionnels

- Nous sommes inquiets quant au recours à la constitution de conseillers professionnels externes et aux coûts liés à leurs prestations. Nous soutenons le principe de pouvoir créer une feuille de route sans nécessiter le recours à des prestataires externes.
- Il est important de fournir dans une forme accessible aux PME toutes les informations nécessaires à l'établissement des feuilles de route et d'ici au 1^{er} janvier 2025 pour ne pas défavoriser les démarches autonomes versus celles au bénéfice de conseillers professionnels.

Article 10: Technologies Innovantes et Contributions Financières

- Il est mentionné le principe d'un encouragement financier dans le cadre des feuilles de route dont certaines technologies et processus **innovants** peuvent bénéficier. Nous constatons que la définition des technologies et processus innovants n'est pas présente. Curieusement le critère « innovant » semble primer sur l'impact positif qu'une technologie traditionnelle pourrait néanmoins offrir.
- Il est stipulé qu'aucune aide financière n'est accordée pour des mesures n'apportant qu'une faible contribution, sans toutefois définir le niveau permettant de qualifier une mesure de faible ou au contraire de significative.

Article 11: Octroi des Aides Financières

- L'article 11 traite de l'octroi des aides financières et explique qu'elles sont octroyées sous forme de contributions d'investissement ou de contributions d'exploitation. Il n'est pas clair si les contributions d'investissement sont reçues une fois que la proposition a été validée et avant que l'investissement soit réalisé, ou seulement une fois que l'investissement a été réalisé et que l'impact positif sur les émissions a été démontré. L'article 15, qui mentionne le rapport final et les éléments qu'il doit contenir, ne clarifie pas ce point. L'article 16 explique que le versement se fait une fois que le rapport final sur la mise en œuvre de la mesure est approuvé (ou l'atteinte des objectifs intermédiaires), sachant que le rapport d'évaluation est soumis 3 ans après la mise en œuvre de la mesure. Cela laisserait supposer que lorsqu'une entreprise fait un investissement, il s'écoulerait au minimum 3 ans avant qu'elle touche une aide, ce qui pourrait freiner la volonté d'investissement des entreprises. Cela signifierait-il également que même si 200 millions sont disponibles dès le 1^{er} janvier 2025, aucune contribution ne pourra être payée avant que le premier rapport ne soit soumis, au plus tôt en 2028 ?
- On remarque également que les aides sont versées uniquement pour les mesures qui ne seraient pas réalisées sans cet encouragement. Or il semble difficile de vérifier objectivement si l'entreprise ferait l'investissement sans l'existence de la subvention. Cet élément semble par ailleurs contredire le processus présenté, qui stipule que les paiements ont lieu une fois que le rapport de mise en œuvre a été soumis. Soutenir uniquement des mesures qui ne seraient pas prises sans financement semble contradictoire avec le fait de laisser à l'entreprise le soin de réaliser l'investissement et d'attendre une période d'au moins 3 ans, mais probablement plus, pour toucher l'encouragement à la mesure (la subvention n'étant pas garantie puisqu'elle est tributaire de la capacité du rapport à démontrer que les objectifs ont été atteints).

Article 12: Formulation des Demandes

- Des exemples de demandes doivent être fournis pour clarifier les attentes et s'assurer qu'on ne perde pas son temps indéfiniment parce qu'un manque de clarté demande plusieurs aller-retours pour amener les demandes au niveau désiré.

Montant et Durée des Aides Financières

- La question du montant des aides financières et de leur limitation dans le temps est importante pour les PME et leur capacité à comprendre s'il est intéressant ou non pour elles de se lancer dans le processus. À l'heure actuelle, les informations à disposition ne fournissent pas toutes les réponses dont elles ont besoin. Il faudrait notamment clarifier les points suivants :
 - On parle d'un maximum de 50 % des coûts imputables. Y a-t-il un montant minimum ou maximum pour la subvention versée à une seule entreprise ou à un secteur ?
 - On comprend que les contributions d'investissement ne peuvent être soumises que jusqu'au 31 décembre 2035 et que les contributions d'exploitation ne sont payées que jusqu'au 31 décembre 2037 au plus tard. On peut supposer que plus les années vont passer, plus la part disponible pour de nouvelles entreprises intéressées par le processus va diminuer, puisque toute entreprise qui aura réalisé un investissement pourra potentiellement chaque année qui s'ensuit prétendre à une contribution d'exploitation, ce qui diminuera d'autant le montant disponible cette année-là pour des contributions d'investissement.

Pour que la loi ait une chance d'atteindre ses objectifs, il faudrait adapter l'ordonnance d'exécution avec les orientations suivantes :

- La simplifier et en clarifier les modalités pour qu'elle soit véritablement accessible et prévisible pour les entreprises, notamment les PME.
- Pour cela, s'assurer que le rôle des conseillers professionnels demeure subsidiaire et non pas incontournable pour surmonter une complexité induite par des formulaires trop denses.
- Travailler dans un esprit de partenariat et de confiance pour inciter à l'action et proposer des aides échelonnées plutôt que de verser l'intégralité de ceux-ci a posteriori et longtemps après que les entreprises aient financé les investissements.
- Augmenter le volume des financements pour se donner une chance d'atteindre les objectifs.
- Etablir une clé de répartition géographique et sectorielle pour s'assurer qu'on n'alloue pas l'entier des ressources à une seule région ou secteur.

En conclusion, la FER en tant qu'association faîtière soutient pleinement les objectifs de développement durable et les objectifs fixés par la LCI. L'ordonnance de mise en œuvre doit toutefois davantage intégrer les PME en leur facilitant l'accès aux aides et en apportant plus de détails concrets pour favoriser à l'objectif incitatif de la loi.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations les meilleures.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adj.



Nicolas Aune
Directeur Dpt Industrie & Innovation
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.

Fondation Ethos
Place de Pont-Rouge 1
Case Postale 1051
CH-1211 Genève 26
T +41 (0)58 201 89 89
www.ethosfund.ch

Par email
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication
Madame Bettina Kast
Bettina.kast@bafu.admin.ch

Genève, le 30 avril 2024

Consultation concernant l'ordonnance sur la protection du climat

Prise de position de la Fondation Ethos

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI).

La Fondation Ethos, qui regroupe plus de 250 caisses de pension membres assurant plus de 2.3 millions de personnes en Suisse et gérant des avoirs totaux d'environ CHF 360 milliards, a pour objectif d'aider les institutions de prévoyance à investir de manière durable et responsable, en tenant compte des critères ESG. Pour l'aider à atteindre ses buts, elle a créé la société Ethos Services, qui propose aux investisseurs institutionnels une gamme de prestations dédiées à l'investissement socialement responsable ainsi que de fonds d'investissements et des indices boursiers durables.

Les membres de la Fondation Ethos, les clients d'Ethos Services et le groupe Ethos dans son ensemble sont donc directement concernés par l'ordonnance sur la protection du climat, en particulier par son chapitre 4 consacré à l'orientation des flux financiers de manière à les rendre compatibles avec les objectifs climatiques.

Acceptée par le peuple le 18 juin 2023, la loi fédérale sur le climat et l'innovation (LCI) inscrit dans le droit national les objectifs climatiques de la Suisse à l'horizon 2050. Elle demande aux entreprises de réduire à zéro leurs émissions nettes de gaz effet de serre (GES) d'ici à 2050 et peuvent établir volontairement des feuilles de route expliquant comment elles entendent atteindre cet objectif. En tant que loi-cadre, la LCI contient la trajectoire de réduction des GES de la Suisse, des valeurs indicatives pour certains secteurs (bâtiments, transports et industrie) ainsi que deux programmes d'encouragement limités dans le temps pour la réduction des émissions.

L'OCI précise de son côté les conditions-cadres de la LCI et en régit les points suivants : les exigences applicables aux feuilles de route pour les entreprises et les branches, l'encouragement de technologies et de processus innovants, la couverture des risques, la création d'une plateforme de coordination dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques, et les modalités du test facultatif visant à examiner la compatibilité des flux financiers avec les objectifs climatiques.

La Fondation Ethos salue la volonté du Conseil fédéral de veiller à ce que la place financière suisse contribue effectivement au développement d'une économie à faibles émissions de GES et résistant au changement climatique. Le secteur financier joue en effet un rôle essentiel dans l'atteinte des objectifs climatiques que s'est fixé la Suisse. Il s'agit en effet de réorienter autant que possible les capitaux vers des activités plus durables, notamment si l'on entend limiter le réchauffement climatique conformément aux objectifs de l'Accord de Paris.

Remarque générale :

Concernant l'OCI et plus précisément le chapitre 4 relatif aux flux financiers, Ethos est favorable à la mise en place d'un test climatique, au moins tous les deux ans, qui permette de mesurer les contributions effectives aux objectifs climatiques et les progrès accomplis par les banques, les assurances, les gestionnaires de fortune et les institutions de prévoyance. Ethos considère toutefois que le modèle PACTA, auquel fait mention le rapport explicatif (p.24), devrait être cité en tant qu'exemple seulement afin de laisser ouverte la question du choix du modèle ou de la méthodologie à utiliser à l'avenir, d'autant plus que le marché va continuer à se développer dans les prochaines années et que différentes méthodologies plus exhaustives existent déjà aujourd'hui.

Remarques spécifiques :

Propositions de modifications du texte de loi	Explications
Art. 25 Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques 1 Une plateforme est créée pour la coordination dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques. 2 Elle est composée de représentants de l'administration publique, des milieux scientifiques et économiques, <u>et des secteurs de la finance, ainsi</u> que de la société civile chargés de l'adaptation aux effets des changements climatiques. 3 La plateforme accomplit notamment les tâches suivantes : a. mise en réseau des principaux acteurs et compétences dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques ; b. garantie du transfert de connaissances entre les différents acteurs et échelons ; c. coordination des activités, orientations et stratégies aux différents échelons ;	Pour que le secteur financier puisse également apporter sa contribution à la réalisation des objectifs de durabilité de la Suisse et orienter les capitaux vers des activités durables, la Fondation Ethos considère que le secteur financier doit également être représenté au sein de cette plateforme et participer activement à la discussion. Il est important que le secteur financier ne soit pas influencé par des intérêts spécifiques propres à certaines associations professionnelles. Un regroupement tel que « Swiss Sustainable Finance »

d. évaluation des champs d'action et des besoins d'agir dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques ; e. soutien de l'OFEV dans le cadre du développement des objectifs stratégiques. 4 L'OFEV est chargé de la conduite et de l'organisation de la plateforme et assure le secrétariat.	
Art. 26 Test climatique facultatif 1 En accord avec le Secrétariat d'État aux questions financières internationales, l'OFEV met un test à la disposition des secteurs financiers ; ce test a lieu tous les deux ans et vise à examiner la compatibilité des flux financiers avec les objectifs climatiques et la contribution effective des secteurs financiers à ceux-ci. La participation à ce test est facultative <u>sauf pour les sociétés visées à l'article 26 alinéa 2.</u> <u>2 Les entreprises financières qui sont soumises à l'art. 964 b du CO et à l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques ont pour obligation de procéder et de publier annuellement les résultats de leurs tests d'alignement climatique de leurs investissements. Ces tests s'appuient sur des méthodes scientifiques prévues à l'article 26 alinéa 3.</u> <u>32 Ce test climatique s'appuie sur une méthode scientifique reconnue au niveau international basée sur des scénarios, qui permet d'obtenir des résultats quantitatifs et qualitatifs spécifiques aux classes d'actifs et secteurs concernés. Cette méthode est disponible sans licence. Si une participation représentative des secteurs financiers n'est pas assurée, le Conseil fédéral conclut, conformément à l'art. 9, al. 2 de la LCI, une convention avec les branches financières afin de fixer des objectifs par branche pour la participation aux tests climatiques et pour garantir la pertinence de ces tests. En outre, si la couverture des branches financières est insuffisante, il peut désigner publiquement les établissements financiers qui n'ont pas participé au test climatique.</u>	• Les sociétés financières qui sont soumises à l'art. 964b du CO et à l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques doivent avoir l'obligation de réaliser et de publier les résultats des tests qui démontrent l'alignement de leurs portefeuilles d'investissement avec les objectifs climatiques que s'est fixée la Suisse ; • La participation aux tests climatiques peut rester volontaire pour les sociétés de plus petites tailles. Toutefois, le Conseil fédéral devrait disposer de mesures incitatives permettant d'encourager, si nécessaire, un plus grand nombre d'acteurs à y recourir. Si la participation ne devait pas être suffisante, le Conseil fédéral devrait pouvoir conclure une convention avec les secteurs financiers concernés afin de fixer des objectifs chiffrés de participation et garantir ainsi la pertinence de ces tests. En cas de participation insuffisante, le Conseil fédéral devrait également pouvoir décider de publier la liste des établissements financiers qui n'ont pas participé au test climatique ; • Dans le cas où une institution financière mesure et publie annuellement dans le cadre de son reporting de durabilité l'alignement climatique de ses investissements selon une méthodologie reconnue, une équivalence au test climatique proposé par l'OFEV devrait être possible ;

<u>43</u> L'OFEV vérifie la plausibilité des données livrées. <u>54</u> Il se base sur le test climatique pour déterminer la compatibilité climatique des flux financiers et de la contribution aux objectifs climatiques ; il publie les résultats et le nombre de participants sous forme agrégée par secteur. <u>Il peut publier leurs résultats individuels au test (sous réserve de l'accord de l'établissement financier concerné).</u>	• Enfin l'OFEV, qui met les tests à disposition des secteurs financiers, devrait avoir la possibilité de publier les résultats individuels des tests, sous réserve de l'accord de l'établissement financier concerné. Une publication agrégée des résultats des tests ne suffit pas à elle seule à informer de manière complète et transparente les milieux politiques et le public sur les progrès réalisés par le secteur financier en vue d'atteindre l'objectif « zéro net ».
---	---

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en compte nos préoccupations et restons à votre disposition pour toute explication ou discussion complémentaire.

Fondation Ethos
Place de Pont-Rouge 1
Case Postale 1051
CH-1211 Genève 26
T +41 (0)58 201 89 89
www.ethosfund.ch

Par email
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication
Madame Bettina Kast
Bettina.kast@bafu.admin.ch

Genève, le 30 avril 2024

Consultation concernant l'ordonnance sur la protection du climat

Prise de position de la Fondation Ethos

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI).

La Fondation Ethos, qui regroupe plus de 250 caisses de pension membres assurant plus de 2.3 millions de personnes en Suisse et gérant des avoirs totaux d'environ CHF 360 milliards, a pour objectif d'aider les institutions de prévoyance à investir de manière durable et responsable, en tenant compte des critères ESG. Pour l'aider à atteindre ses buts, elle a créé la société Ethos Services, qui propose aux investisseurs institutionnels une gamme de prestations dédiées à l'investissement socialement responsable ainsi que de fonds d'investissements et des indices boursiers durables.

Les membres de la Fondation Ethos, les clients d'Ethos Services et le groupe Ethos dans son ensemble sont donc directement concernés par l'ordonnance sur la protection du climat, en particulier par son chapitre 4 consacré à l'orientation des flux financiers de manière à les rendre compatibles avec les objectifs climatiques.

Acceptée par le peuple le 18 juin 2023, la loi fédérale sur le climat et l'innovation (LCI) inscrit dans le droit national les objectifs climatiques de la Suisse à l'horizon 2050. Elle demande aux entreprises de réduire à zéro leurs émissions nettes de gaz effet de serre (GES) d'ici à 2050 et peuvent établir volontairement des feuilles de route expliquant comment elles entendent atteindre cet objectif. En tant que loi-cadre, la LCI contient la trajectoire de réduction des GES de la Suisse, des valeurs indicatives pour certains secteurs (bâtiments, transports et industrie) ainsi que deux programmes d'encouragement limités dans le temps pour la réduction des émissions.

L'OCI précise de son côté les conditions-cadres de la LCI et en régit les points suivants : les exigences applicables aux feuilles de route pour les entreprises et les branches, l'encouragement de technologies et de processus innovants, la couverture des risques, la création d'une plateforme de coordination dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques, et les modalités du test facultatif visant à examiner la compatibilité des flux financiers avec les objectifs climatiques.

La Fondation Ethos salue la volonté du Conseil fédéral de veiller à ce que la place financière suisse contribue effectivement au développement d'une économie à faibles émissions de GES et résistant au changement climatique. Le secteur financier joue en effet un rôle essentiel dans l'atteinte des objectifs climatiques que s'est fixé la Suisse. Il s'agit en effet de réorienter autant que possible les capitaux vers des activités plus durables, notamment si l'on entend limiter le réchauffement climatique conformément aux objectifs de l'Accord de Paris.

Remarque générale :

Concernant l'OCI et plus précisément le chapitre 4 relatif aux flux financiers, Ethos est favorable à la mise en place d'un test climatique, au moins tous les deux ans, qui permette de mesurer les contributions effectives aux objectifs climatiques et les progrès accomplis par les banques, les assurances, les gestionnaires de fortune et les institutions de prévoyance. Ethos considère toutefois que le modèle PACTA, auquel fait mention le rapport explicatif (p.24), devrait être cité en tant qu'exemple seulement afin de laisser ouverte la question du choix du modèle ou de la méthodologie à utiliser à l'avenir, d'autant plus que le marché va continuer à se développer dans les prochaines années et que différentes méthodologies plus exhaustives existent déjà aujourd'hui.

Remarques spécifiques :

Propositions de modifications du texte de loi	Explications
Art. 25 Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques 1 Une plateforme est créée pour la coordination dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques. 2 Elle est composée de représentants de l'administration publique, des milieux scientifiques et économiques, et des secteurs de la finance, ainsi que de la société civile chargés de l'adaptation aux effets des changements climatiques. 3 La plateforme accomplit notamment les tâches suivantes : a. mise en réseau des principaux acteurs et compétences dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques ; b. garantie du transfert de connaissances entre les différents acteurs et échelons ; c. coordination des activités, orientations et stratégies aux différents échelons ;	Pour que le secteur financier puisse également apporter sa contribution à la réalisation des objectifs de durabilité de la Suisse et orienter les capitaux vers des activités durables, la Fondation Ethos considère que le secteur financier doit également être représenté au sein de cette plateforme et participer activement à la discussion. Il est important que le secteur financier ne soit pas influencé par des intérêts spécifiques propres à certaines associations professionnelles. Un regroupement tel que « Swiss Sustainable Finance »

d. évaluation des champs d'action et des besoins d'agir dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques ; e. soutien de l'OFEV dans le cadre du développement des objectifs stratégiques. 4 L'OFEV est chargé de la conduite et de l'organisation de la plateforme et assure le secrétariat.	
Art. 26 Test climatique 1 En accord avec le Secrétariat d'État aux questions financières internationales, l'OFEV met un test à la disposition des secteurs financiers ; ce test a lieu tous les deux ans et vise à examiner la compatibilité des flux financiers avec les objectifs climatiques et la contribution effective des secteurs financiers à ceux-ci. La participation à ce test est facultative sauf pour les sociétés visées à l'article 26 alinéa 2. 2 Les entreprises financières qui sont soumises à l'art. 964 b du CO et à l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques ont pour obligation de procéder et de publier annuellement les résultats de leurs tests d'alignement climatique de leurs investissements. Ces tests s'appuient sur des méthodes scientifiques prévues à l'article 26 alinéa 3. 3 Ce test climatique s'appuie sur une méthode scientifique reconnue au niveau international basée sur des scénarios, qui permet d'obtenir des résultats quantitatifs et qualitatifs spécifiques aux classes d'actifs et secteurs concernés. Cette méthode est disponible sans licence. Si une participation représentative des secteurs financiers n'est pas assurée, le Conseil fédéral conclut, conformément à l'art. 9, al. 2 de la LCI, une convention avec les branches financières afin de fixer des objectifs par branche pour la participation aux tests climatiques et pour garantir la pertinence de ces tests. En outre, si la couverture des branches financières est insuffisante, il peut désigner publiquement les établissements financiers qui n'ont pas participé au test climatique.	• Les sociétés financières qui sont soumises à l'art. 964b du CO et à l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques doivent avoir l'obligation de réaliser et de publier les résultats des tests qui démontrent l'alignement de leurs portefeuilles d'investissement avec les objectifs climatiques que s'est fixée la Suisse ; • La participation aux tests climatiques peut rester volontaire pour les sociétés de plus petites tailles. Toutefois, le Conseil fédéral devrait disposer de mesures incitatives permettant d'encourager, si nécessaire, un plus grand nombre d'acteurs à y recourir. Si la participation ne devait pas être suffisante, le Conseil fédéral devrait pouvoir conclure une convention avec les secteurs financiers concernés afin de fixer des objectifs chiffrés de participation et garantir ainsi la pertinence de ces tests. En cas de participation insuffisante, le Conseil fédéral devrait également pouvoir décider de publier la liste des établissements financiers qui n'ont pas participé au test climatique ; • Dans le cas où une institution financière mesure et publie annuellement dans le cadre de son reporting de durabilité l'alignement climatique de ses investissements selon une méthodologie reconnue, une équivalence au test climatique proposé par l'OFEV devrait être possible ;

4 L'OFEV vérifie la plausibilité des données livrées. 5 Il se base sur le test climatique pour déterminer la compatibilité climatique des flux financiers et de la contribution aux objectifs climatiques ; il publie les résultats et le nombre de participants sous forme agrégée par secteur. Il peut publier leurs résultats individuels au test (sous réserve de l'accord de l'établissement financier concerné).	• Enfin l'OFEV, qui met les tests à disposition des secteurs financiers, devrait avoir la possibilité de publier les résultats individuels des tests, sous réserve de l'accord de l'établissement financier concerné. Une publication agrégée des résultats des tests ne suffit pas à elle seule à informer de manière complète et transparente les milieux politiques et le public sur les progrès réalisés par le secteur financier en vue d'atteindre l'objectif « zéro net ».
--	---

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en compte nos préoccupations et restons à votre disposition pour toute explication ou discussion complémentaire.

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Uzwil, 29. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Gebäudehülle Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung Stellung zu nehmen. Gebäudehülle Schweiz ist der Branchenverband der Gebäudehüllen-Unternehmungen. Zusammen mit unseren Mitgliedern und Partnern prägen wir den Gebäudepark Schweiz in Energieeffizienz, Ästhetik und Nachhaltigkeit. Unsere Mitglieder und Kunden sind Dachdecker, Fassadenbauer, Abdichter, Gerüstbauer, Solarfirmen, Energieberater, Spengler, Fensterbauer und mehr. Mit dem Königsweg e+ haben unsere Mitglieder, Partner und Kunden ein zukunftsfähiges und praxiserprobtes Instrument, um Gebäudeeigentümer auf dem Weg zum Netto-Null Ziel zu beraten und entsprechende Gebäudehüllen zu bauen.

Der Branchenverband Gebäudehülle Schweiz unterstützt das Netto-Null Ziel der Schweiz. Gemäss KIG Artikel 14, beschrieben im Anhang 1 des KIG, fördert der Bund im Rahmen eines Impulsprogrammes mit einem Beitrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.

Die Klimaschutz-Verordnung KIV präzisiert im Anhang 3 das Vorgehen. In Art. 54 a «Massnahmen nach Artikel 50a EnG» und Artikel 54b «Beratung für den Heizungsersatz» der Energieverordnung EIV. Zu den einzelnen Massnahmen fordern wir Anpassungen.

Der erläuternde Bericht zur Klimaschutzverordnung vom 24. Januar 2024 enthält wichtige Informationen. Ebenso relevant sind das Harmonisierte Fördermodell der Kantone von 2015 (HFM 2015) und der Grundlagenbericht vom 31. August 2023. Dieser Bericht behandelt das Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugern, die Steigerung der Energieeffizienz (KIG) und die Weiterentwicklung des Gebäudeprogramms nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes. Alle diese Dokumente sind für unsere Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren bedeutend.

Gebäudehülle Schweiz hätte es sehr begrüsst wenn ein Vorschlag zur Umsetzung von Art. 10 mit der Vorbildfunktion bereits in der vorliegenden Fassung in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Art. 10 ist ein klarer Auftrag an die öffentlichen Bauherren, die Bauwirtschaft und somit auch an Gebäudehülle Schweiz. Für die Bauwirtschaft sind klare Rahmenbindungen für die Umsetzung dieses Artikels zentral, denn es sind weitere hohe Investitionen und deshalb Planungssicherheit notwendig.

EnV Artikel 54a Absatz 1

Gemäss Artikel 54a Absatz 1 der Energieverordnung EnV wird der Ersatz der fossil betriebenen Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen, welche Gebäude oder thermische Netze versorgen, durch die Massnahmen M-04 bis M-08 gemäss dem HFM 2015 zusätzlich gefördert. Grundsätzlich begrüssen wir diese Massnahmen. **Wir fordern, die Beitragshöhe zu überprüfen und eine zeitliche Befristung vorzusehen.** Heute können wir davon ausgehen, dass ab dem Jahre 2030 die kantonalen Energiegesetze fossil betriebene Wärmeerzeuger beim Ersatz und bei Neubauten nicht mehr zulassen. Im April 2024 haben die Kantone die Verkaufszahlen 2023 der Heizungen veröffentlicht, 88% sind bereits erneuerbar.

EnV Artikel 54a Absatz 2

Gemäss Artikel 54a Absatz 2 der Energieverordnung EnV wird der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebenen Hauptheizung gefördert. Wir begrüssen auch diese Massnahme grundsätzlich. **Allerdings fordern wir in diesem Teil den Maximalbeitrag pro Wohneinheit abgestuft festzulegen. Und für Wohnbauten ab zwei Wohneinheiten tiefer als die vorgeschlagenen 20'000 Franken pro Wohneinheit festzulegen.** Die Tabelle 3 Hemmnisse für den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen aus dem Bericht für die Ausgestaltung des Impulsprogramms nennt nebst den Investitionskosten vier weitere wirtschaftliche Hemmnisse, zwei davon betreffen die Stromtarife. Wir erachten den Abbau dieser Hemmnisse, in Hinblick auf die Zielerreichung, als besonders effektiv.

EnV Artikel 54a Absatz 3

Gemäss Artikel 54a Absatz 3 der Energieverordnung EnV wird die Verbesserung der Energieeffizienz an Gebäuden mit dem Bonus der Massnahme M-14 aus dem HFM 2015 gefördert. Der Förderbetrag für diesen Bonus beträgt mindestens 30 Franken pro m² Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche zusätzlich zu den Förderbeiträgen der Basismassnahme aus dem Gebäudeprogramm für die Dämmung der Gebäudehülle. Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig. **Wir fordern eine Erhöhung des Beitrages von 30 Franken pro m² auf 90 Franken pro m² Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche. Zudem fordern wir** die Berücksichtigung gesellschaftlicher Anforderungen der Raumplanung hinsichtlich Auf- und Anbauten sowie einen angemessenen Umgang mit den begrenzt verfügbaren Ressourcen. Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der Gebäudehülle (Dämmung von Dach und Aussenwand und in Abhängigkeit der Massnahme auch der Ersatz der Fenster). Das Netto-Null Ziel 2050 ist nur mit energetisch erneuerten Gebäudehüllen erreichbar. Die Energiestrategie des Bundes verlangt dies deutlich.

EnV Artikel 54b

Gemäss Artikel 54b der Energieverordnung EnV wird eine Beratung für den Heizungsersatz durch eine mit erneuerbarer Energie betriebene Hauptheizung gefördert. Die Beratung wird bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, Stockwerkeigentümergeinschaften und Nichtwohnbauten durchgeführt.

Wir beantragen, dass die **Beratung für die Gesamterneuerung** analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 aufgenommen wird. Damit soll **der Artikel in «Beratung für energetische Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert** werden.

Diese Variante unterstützt das Ziel des KIG, im Vergleich zur Beratung für den Heizungsersatz, deutlich besser. Ab dem Jahr 2030 sind voraussichtlich keine fossil betriebenen Heizungen mehr zugelassen. Im April 2024 haben die Kantone die Verkaufszahlen 2023 der Heizungen veröffentlicht, 88% sind bereits erneuerbar. Eine reine Beratung für den Heizungsersatz scheint uns bei dieser Ausgangslage nicht mehr gerechtfertigt.

Freundliche Grüsse

Gebäudehülle Schweiz

Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen



Silvia Gemperle
Leiterin Energiestrategie

DIRECTION GENERALE

DG/gpo

Par courrier électronique

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
3003 Berne
bettina.kast@bafu.admin.ch

Genève, le 22 avril 2024

Consultation relative au projet d'ordonnance sur la protection du climat

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de l'invitation à prendre position à propos de l'affaire visée en marge. Dans l'ensemble, le projet n'appelle pas de commentaires particuliers de notre part.

Il appert toutefois que la proposition d'article 4 suscite une certaine inquiétude de notre part vu l'incertitude qu'implique la formulation assez vague de la disposition. Le message qui accompagne le projet reconnaît d'ailleurs explicitement que la prise en compte de « l'effet climatique supplémentaire des autres émissions de vol (...) dépend du volume de ces émissions (...) et des nombreux autres facteurs tels que la flotte (...), les opérations de vol (...), les conditions ambiantes (...), le moment de la journée ou de la nuit ou encore la période observée (...) car ces substances restent plus ou moins longtemps dans l'air ». Une telle latitude dans l'appréciation est de nature à créer une imprécision insupportable dans le cadre de la stratégie de réduction des émissions des acteurs du transport aérien.

Nous sommes donc d'avis que l'article 4 alinéa 2 devrait être complété comme suit : « L'effet climatique des émissions visées à l'al. 1 est calculé en tenant compte des connaissances scientifiques les plus récentes et des exigences applicables sur le plan international. *L'OFAC entend préalablement les exploitants d'aéroports et d'aéronefs avant de transmettre les données à l'OFEV, accompagnées de la détermination de ces derniers* ».

Cela étant, nous avons pris note avec satisfaction du fait que l'article 10 mentionne clairement un encouragement en faveur de technologies et de processus innovants. Ce soutien ne doit pas seulement concerner les exploitants d'aéronefs (compagnies aériennes), mais également les opérateurs des aéroports nationaux (dont Genève) au bénéfice d'une concession fédérale. Nous sommes des acteurs incontournables de la décarbonation du transport aérien dans son ensemble.

Ainsi, un projet tel que celui de GENILAC (<https://ww2.sig-ge.ch/actualites/geneve-aeroport-raccorde-genilac-le-chantier-debute>) doit bénéficier d'un tel support. Ce raccordement revêt une importance primordiale pour Genève Aéroport puisqu'il nous permet de réduire nos émissions CO₂ de près de 60%. Nous serons donc très attentifs à la mise en œuvre des dispositions réglementaires en la matière.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à nos éléments, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.



André SCHNEIDER
Directeur général



Gaël POGET
Délégué aux affaires extérieures

Copies (électroniques) : - interne : nrs, pmg, pac, sgt, cwi, emm, pqu
- Flughafen Zürich AG/D. Karrer

Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Mme Kast
3003 Bern

Berne, le 29 Avril 2024

Mail : bettina.kast@bafu.admin.ch

Procédure de Consultation 2024/8 sur l'Ordonnance sur le climat (OCI)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur l'ordonnance sur la protection du climat, qui est en lien avec les modifications de la loi sur le CO₂ et des ordonnances sur l'énergie. C'est avec plaisir que nous vous soumettons notre prise de position.

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de contribuer plus fortement à la réalisation des objectifs de la stratégie énergétique et climatique 2050 grâce aux nouveaux moyens financiers pour l'encouragement de technologies et de processus innovants.

Nous sommes cependant déçus que les mesures proposées n'adressent pas le risque majeur qui pénalise le développement de la géothermie en Suisse. En effet, alors que la géothermie hydrothermale a le potentiel de valoriser de grandes quantités de chaleur sans CO₂ (par exemple sur l'installation de Riehen qui fonctionne depuis 30 ans en fournissant 20 GWh/an), il est incompréhensible que la spécificité du risque géologique inhérent à cette ressource ne soit toujours pas prise en compte dans les différentes législations suisse. La productivité d'un forage géothermique est par nature incertaine et hors de la sphère d'influence du porteur de projet, et ce n'est qu'après le premier forage qu'un promoteur de géothermie sait si le projet lancé va pouvoir se réaliser avec la puissance espérée. Les autres énergies renouvelables ne connaissent pas ce risque lié aux aléas géologiques, il est spécifique à la géothermie et mérite une couverture des risques.

L'article 7 de la loi « *Couverture des risques* » nous semblait pouvoir offrir des possibilités de couverture des risques géologiques pour des sources de chaleur géothermales reliées à un réseau thermique mais dans la version actuelle de l'ordonnance, il n'en est rien. C'est pourquoi nous proposons ci-dessous deux nouveaux articles : 18 al. 1c et 19 al. 2c.

L'article 6 de la loi concernant les « *Encouragement de technologies et de processus innovants* » se décline en plusieurs articles dans la section 2 et l'annexe 2 de l'ordonnance, sans expliciter réellement les technologies et ressources concernées. Nous espérons que des aides financières spécifiques pourront être attribuées à des projets pour des mesures impliquant le sous-sol. Nous souhaitons que les offices fédéraux en charge d'attribuer ces fonds restent attentifs à promouvoir des technologies impliquant le sous-sol et à attribuer une partie conséquente des moyens à ces projets.

La section 3 de l'ordonnance (« *Couverture des risques liés aux réseaux thermiques et aux accumulateurs thermiques de longue durée* ») permet une couverture des risques pour les

« *accumulateurs thermiques de longue durée* » (art.20). Cela est nécessaire et bienvenu pour la branche et permettra de couvrir certains risques dans le cas de stockage d'énergie dans le sous-sol. Cependant, les risques couverts pour le stockage saisonnier sont uniquement ceux pour qui est prouvé une « *différence de plus de 15 % par rapport à l'efficacité de stockage annuelle prévue de l'accumulateur thermique de longue durée.* » (art. 20, al. 2b). Ceci ne permettra pas de déclencher des projets de stockage thermique en aquifère méconnu mais uniquement d'assurer une certaine rentabilité à des projets dans des zones au sous-sol déjà connu. Cela ne correspond pas aux demandes issus de la [motion 20.4063](#) sur l'exploration du sous-sol. Nous proposons d'intégrer un mécanisme de couverture des risques pour les futurs projets dans des zones peu connues (« whitespots ») dans le cadre de la mise en œuvre de cette motion.

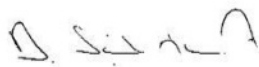
La couverture des risques accordée n'est pas fournie si « *le risque d'investissement est survenu en raison de défauts de planification, de réalisation ou d'exploitation* » (art. 23 al.3a). Cet alinéa nous semble déraisonnable car sujet à interprétation et donc impliquant une insécurité juridique pour les requérants. L'alinéa 3b précise déjà que la couverture n'est pas accordée si « *la survenance du risque est due à une faute propre* ».

Nous ne comprenons pas l'exclusion des sondes géothermiques de la couverture des risques alors qu'aucune autre technologie n'est exclue (art. 20, al. 4b). Pour éviter d'avoir trop de demandes, on pourrait indiquer une puissance minimale à atteindre comme dans l'article 19 alinéa 1a. Cela permettrait d'inclure des grands champs de sondes et d'éventuels systèmes fermés profonds (« closed loop systems »). En effet, de très grands champs de sondes géothermiques (plusieurs centaines de sondes) pourraient en particulier apporter une contribution significative à l'exploitation de réseaux thermiques totalement exempts d'énergie fossile et couvrant ainsi les pics de consommation. De même, des champs de sondes profondes pourraient se développer à l'avenir et permettre de stocker de grandes quantités de chaleur, mais les efficacité théoriques sont encore méconnues. Il serait donc utile de laisser la porte ouverte à la couverture des risques à ces systèmes.

Au nom de Géothermie-Suisse, nous formulons ainsi les propositions de modifications suivantes :

- Art. 18, al. 1c (nouveau) : « *de nouvelles sources de chaleur géothermique de plus de 2 MW reliées à un réseau thermique.* »
- Art. 19, al. 2c (nouveau) : « *diminution de plus de 20% de la puissance prévue d'une source de chaleur géothermale d'au moins 2 MW* » ;
- Art. 20 al. 1a : « *Au minimum 80% de l'énergie calorique (...) à pleine charge* »
- Suppression de l'article 20, al. 4b en ajoutant dans l'article 20 une notion de puissance minimale de stockage (i.e. 1 MW)
- Suppression de l'article 23 al.3a ;

Tout en restant à votre entière disposition pour tout renseignement, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, en nos sentiments dévoués.



Barbara Schwickert
Présidente Géothermie-Suisse



Jérôme Faessler
co-directeur Géothermie-Suisse



Stadt Zürich
Gesundheits- und
Umweltdepartement

Stadt Zürich
Gesundheits- und Umweltdepartement
Departementssekretariat
Grüngasse 19
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 45 80
stadt-zuerich.ch/gud

Ihre Kontaktperson:
Andreas Hauri
D +41 44 412 43 11
andreas.hauri@zuerich.ch

BAFU
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

per Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 26. März 2024

**Stellungnahme Stadt Zürich
zu Vernehmlassung 2024/8 Klimaschutz-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Kast

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andreas Hauri, Stadtrat
Vorsteher Gesundheits- und Umweltdepartement

– Beilage: Stellungnahme der Stadt Zürich

Stellungnahme Stadt Zürich zu Vernehmlassung 2024/8 Klimaschutz-Verordnung KIV**1. Allgemeine Rückmeldung**Betreffend Bilanzierung und Definitionen

Die Stadt Zürich würde es sehr begrüssen, wenn das BAFU die in Aussicht gestellten Hilfestellungen für die Bilanzierung und die Massnahmenpläne (z.B. Emissionsfaktoren für relevante vor- und nachgelagerte Aktivitäten, inkl. Schätzung zur Entwicklung bis 2040/2050) möglichst bald entwickeln und veröffentlichen würde. Zudem fände sie eine Definition von Negativemissionen und eine Empfehlung zum Umgang mit temporärer C-Speicherung (z.B. in Holz für das Tragwerk von Gebäuden) sehr wichtig. Diese sollte einerseits die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und andererseits sinnvolle Anreize zur Anwendung neuer/alternativer Technologien setzen.

Betreffend Scope 3 Emissionen im Gebäudesektor

Der Gebäudesektor ist für einen grossen Anteil der nationalen THGE verantwortlich. Mit der fortschreitenden Dekarbonisierung des Betriebs von Gebäuden (Scope 1), rücken im Gebäudesektor die indirekten THGE, welche bei der Erstellung (Neubau, Sanierung, Teilsanierung, etc.) von Gebäuden entstehen (Scope 3), in den Fokus. Um die formulierten THGE-Reduktionsziele des KIG's bei den indirekten Emissionen (Scope 3) im Gebäudesektor zu erreichen, muss die bauliche Weiterentwicklung des Gebäudebestandes mit möglichst wenig THGE erfolgen. Dies erfordert die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden und auch die gesetzliche Verankerung eines Grenzwertes für die indirekten THGE (Scope 3). Darüber hinaus erfordert es optimale Bedingungen hinsichtlich dem ressourcenschonenden Weiterbauen im Bestand (z.B. Aufstocken und Anbauen).

Bisher sind im KIG und in der KIV die erforderlichen Rahmenbedingungen noch nicht gegeben. Entsprechend können mit dem aktuellen KIG und dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf der KIV die im KIG festgelegten THGE-Reduktionsziele bei den indirekten THGE (Scope 3) im Gebäudesektor nicht erreicht werden. Es braucht eine Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und mehr Kompetenzen für Kantone und Gemeinden, damit griffige Massnahmen umgesetzt werden können.

Betreffend Emissionsminderungspotenziale der Schweizer KVA

Die CO₂-Emissionen aus Schweizer Kehrriktverwertungsanlagen (KVA) sind zu rund 50 % biogenen Ursprungs. Die Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas von KVA ist im Vergleich zu anderen Emissionsquellen technisch recht einfach zu bewerkstelligen. Aus diesem Grund wurden KVA längst als ideale Punktquellen zur CO₂-Abscheidung identifiziert. Die Anlagenbetreiber haben unter der Federführung des Verbandes der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) im Jahr 2022 eine Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Reduktion der CO₂-Emissionen der Branche abgeschlossen. Mit der Vereinbarung soll die Einführung von Technologien zur Abscheidung von CO₂ an Schweizer KVA und dessen Speicherung (CCS) vorangetrieben und eine Pilotanlage mit einer Kapazität zur Abscheidung von mindestens 100'000 t pro Jahr bis 2030 realisiert werden. Ziel ist es, dass die Schweiz ihre Vorreiterrolle im Bereich von CCS und Negativemissionstechnologien (NET) festigen kann.

Die Regelungen der vorliegenden KIV beschränken sich auf die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie. Betreiber von Kehrrikt- und anderen Abfallverwertungsanlagen, welche als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit gesetzlichem Auftrag agieren, werden ausgeblendet. Gemäss



den Ausführungen im erläuternden Bericht zur KIV (S. 16, erster Abschnitt) sind KVA, welche sich der Vereinbarung zwischen dem VBSA und dem UVEK angeschlossen haben, sogar explizit vom Zugang zu Fördermitteln zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) ausgeschlossen. Dies unter dem nachvollziehbaren Hinweis, dass Doppelförderungen durch den Bund auszuschliessen seien. Die Vereinbarung zwischen dem VBSA und dem UVEK sieht die fallweise Gewährung von Fördermitteln für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur CO₂-Abscheidung durch das UVEK vor. Auf längere Sicht, insbesondere während einer Skalierungsphase nach der Pilotphase, ist die fallweise Gewährung von Fördermitteln für Bau und Betrieb von Anlagen zur CO₂-Abscheidung nicht geregelt. Ein Förderregime für diese Phase ist zu entwickeln. Was aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang ebenso fehlt, sind die gesetzlichen Grundlagen in der Umweltschutzgesetzgebung von a) CCS-/NET-Pflicht für relevante Punkt-emissionsquellen wie KVA, Zementwerke, Sonderabfallverbrennungsanlagen und b) solidarische branchenweite Finanzierungsgrundlage für den Bau und Betrieb solcher CCS-/NET-Anlagen, welche den KVA und weiteren Punktquellen künftig die verursachergerechte Überwälzung der für die CO₂-Abscheidung, den Transport und die Speicherung anfallenden Kosten erlaubt und damit die nachhaltige Finanzierung der gesamten Prozesskette ermöglicht.

Aus Sicht der Stadt Zürich sollten die Arbeiten zur Revision des Umweltschutzgesetzes, resp. der betroffenen Verordnungen möglichst zeitnah aufgenommen und der politische Prozess angestossen werden. Ziel sollte sein, die Emissionsminderungspotenziale der Schweizer KVA durch das Schaffen geeigneter Rahmenbedingungen möglichst vor 2050 zu erschliessen und mit den realisierten NET-Emissionen aus dem biogenen Anteil des verwerteten Abfalls die Netto-Null-Zielerreichung der Schweiz zu unterstützen.

Betreffend Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

Für die Stadt Zürich ist wichtig, dass die bereits aufgebauten Strukturen und Gefässe wie NCCS Impact oder MeteoSchweiz mit ihren Angeboten und Dienstleistungen auch in Zukunft weitergeführt werden und dies gesetzlich ausreichend verankert werden. Für die Stadt Zürich sind beispielsweise Ergebnisse aus diesen Gefässen wie die volkswirtschaftlichen Kosten und gesundheitlichen Auswirkungen der Folgen des Klimawandels mit kommunalem, aber auch nationalem Bezug relevant oder auch Aussagen zur Wirkung von Massnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zu Kosten von Massnahmen oder Kosten einer Nichtumsetzung von Massnahmen.

2. Anträge

Art.	Antrag	Bemerkung / Begründung
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 lit. e	den freiwilligen Klimatest zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse.	Finanzmittelflüsse haben einen wesentlichen Einfluss auf das Klima. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Finanzmittelflüsse nur freiwilligen Massnahmen unterstehen, während alle anderen Branchen das Netto-Null Ziel obligatorisch erreichen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist stossend.



Art. 2 lit. b	<i>thermisches Netz</i> : Netz zur Verteilung von <u>hoch- und niederwertiger</u> Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen und dezentralen Bezüger.	In Art. 2 lit b wird auf Bundesebene eine Definition des Begriffs "thermisches Netz" vorgenommen. Die Definition mit der dazugehörigen Erläuterung schliesst Netze aus, die gemeinsam eine Wärmequelle nutzen (z.B. Abwärme eines Rechenzentrums), die niederwertige Wärme (Anergie) in einem Netz verteilen und die Wärme und Kälte beim Bezüger vor Ort erzeugt. Gerade im Zusammenhang mit Kälte sind Anergienetze eine mögliche Option (Fernwärmenetze der 4. Generation, vgl. HSLU/empa, Grundlagen und Erläuterungen zu Thermischen Netzen , 2018). Diese sollten in der Definition explizit eingeschlossen werden.
Art. 3 Abs. 2	Die Treibhausgasemissionen <u>nach Absatz 1</u> sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlicht dazu <u>Empfehlungen verbindliche Vorgaben und einen Leitfaden</u> .	Statt Empfehlungen sind bitte die nötige Verbindlichkeit und Zugänglichkeit zu gewährleisten. Zusätzlich sollte das BAFU auch einen konkreten Leitfaden zur Verfügung stellen. Dies gilt für die direkten, indirekten sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen.
Art. 3 Abs. 2	Die KBOB-Liste ist als Standard für die Ökobilanzierung im Baubereich in der KIV zu verankern.	Die KBOB-Liste als Standard für die Ökobilanzierung bietet folgende Vorteile: Transparenz, gleiche Regeln für alle, repräsentative Daten für die meisten Baustoffe, regelmässige Aktualisierung.
Art. 4 Abs. 2	Art. 4 Abs. 2, Erläuternder Bericht	Wir begrüssen die Orientierung an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen und die Verwendung des Gewichtungsfaktors 3, wie auf Seite 12 im erläuternden Bericht festgehalten, ausdrücklich. Für die Stadt Zürich ist derselbe Ansatz vorgesehen.
2. Kapitel: Fahrpläne und Finanzhilfen		
1. Abschnitt Fahrpläne		
Art. 5 lit. e	einen in der Regel <u>mindestens</u> linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissio-	Das nach Pariser Klimaabkommen noch vorhandene CO ₂ -Restbudget wird bei einem linearen Rückgang voraussichtlich überschritten. Schnellstmögliche Bemühungen sollten priorisiert werden,

	nen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet:	da damit die gesamthaft bis 2050 emittierten Emissionen am geringsten sind. Art. 4 der KIG schreibt ebenfalls nicht lineare Ziele vor (z.B. im Sektor Gebäude mit 82% Reduktion bis 2040).
Art. 5 lit. f	<u>...2050. Die Anwendung von NET im Ausland ist zulässig, wenn NET im Inland technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich nicht tragbar sind.</u>	Wenn in- und ausländische NET gleichgestellt sind, ist der Anreiz für inländische NET reduziert, da diese wohl meist teurer sind. Bei ausländischen NET sind Kontrollen zu Wirksamkeit und Mitnahmeeffekten, Doppelwirkungen etc. schwieriger zu bewerkstelligen.
Art. 5 lit. f	Art. 5 lit. f, Erläuternder Bericht	Das Kriterium der Dauerhaftigkeit der biogenen C-Speicherung sollte präzisiert werden. Zudem wären Empfehlungen zum Umgang mit temporärer C-Speicherung (z.B. Holz in der Tragstruktur von Gebäuden) sehr hilfreich.
Art. 6 Abs. 2 lit. e	Art. 6 Abs. 2 lit. e ist wie Art. 5 lit. e anzupassen	Begründung siehe oben Art. 5 lit. e
Art. 6 Abs. 2 lit. f	Art. 6 Abs. 2 lit. f ist wie Art. 5 lit. f anzupassen	Begründung siehe oben Art. 5 lit. f
Art. 7 lit. d	bei Branchenfahrplänen: eine relative Schätzung der Wirkung der Massnahmen in <u>Tonnen CO₂eq und den damit verbundenen Einfluss auf den Energieverbrauch;</u>	"eine relative Schätzung der Wirkung der Massnahmen in Prozent" ist zu unverbindlich. Es braucht eine analoge Formulierung wie bei den Fahrplänen für Unternehmen (lit. c), jedoch eine Schätzung statt einer Berechnung.
Art. 8 Abs. 3	Betreiber von Luftfahrzeugen <u>können haben</u> im ... <u>abzubilden</u> .	Die weiteren Klimawirkungen von Luftfahrzeugen sollen verbindlich berücksichtigt werden, analog zur nationalen THG-Bilanz siehe oben Art. 4 Abs. 2 (Faktor 3 oder neuere wissenschaftliche Erkenntnisse).
2.Abschnitt: Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen		

3. Abschnitt: Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern Grossspeicher		
Marginalien 3. Abschnitt	Begriff Langzeitspeicher durch <u>Grossspeicher</u> ersetzen	Die Speicherdauer ist abhängig von der Grösse des thermischen Netzes. Gemäss KIG sollen Risiken in Investitionen für öffentliche Infrastrukturbauten, die für die Erreichung der Netto-Null-Ziele notwendig sind, abgesichert werden. Wir schlagen vor, den Begriff "Thermische Langzeitspeicher" durch "Thermische Grossspeicher" zu ersetzen und in den Anforderungen in Art. 20 Abs. 1 explizit ein Volumen aufzunehmen.
Art. 18 Abs. 5	«markfähig» ist genauer zu spezifizieren	Ob sich ein thermisches Netz oder ein Langzeitspeicher auf dem Markt behaupten kann, wird bei solchen Anlagen teilweise erst nach Jahren ersichtlich.
Art. 19 Abs. 1 lit. b	«angemessen dimensioniert» ist genauer zu definieren	Meint angemessene Dimensionierung, dimensionieren auf den Ist-Zustand oder auf eine langfristige Planungssicht mit zu erwartenden Anschlüssen «Endzustand»?
Art. 19 Abs. 1 lit. c	Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen <u>im Jahr 2023</u> jährlich maximal 20 Prozent, <u>im Jahr 2040 jährlich maximal 10 Prozent</u> fossile Energieträger eingesetzt werden <u>und ab dem Jahr 2050 keine Treibhausgasemissionen aus fossilen Energiequellen mehr entstehen.</u>	Der Anteil fossil ist zu hoch. Gemäss KIG muss die Absicherung einen Zielbeitrag liefern. Die Reduktionsziele für den Sektor Gebäude betragen gemäss KIG für 2040 -82 % und für 2050 -100 %. Abgeltungen für Risiken in Investitionen (Energieerzeuger, Netz), die in der Periode der KIV vorgenommen werden, sind 2040 und i.d.R. auch 2050 noch wirksam. Damit ein Zielbeitrag geleistet wird, ist ein geringerer Anteil fossiler Energieträger in Form eines Absenkpfeils zu fordern. Spitzenlastdeckung mit fossilem Gas in Verbindung mit CCS sollte möglich sein. Nach dem Stand der Technik werden bereits thermische Netze mit einem Energieanteil von 5-10% fossiler Spitzenlast ausgelegt, z.B. bei Seewassernutzungen. Ideen und Technologien zur Senkung sind heute vorhanden. Die Netto-Null-Ziele von Bund, Kantonen und Städten erfordern einen Absenkpfeil auch bei der Spitzenlastdeckung. Um Klarheit zu schaffen, empfehlen wir zudem, in der Verordnung den Begriff "Spitzenlast" zu definieren und eine Abgrenzung gegenüber der Reservekapazität vorzunehmen.
Art. 19 Abs. 2 bis 4	Begriff Wärmequelle durch <u>Abwärme- oder Umweltwärmequelle</u> ersetzen.	Risiken, die in diesem Zusammenhang nicht mit der Nutzung von Abwärme der Umweltwärmequellen stehen sollen, nicht abgesichert werden. Dies betrifft insbesondere Risiken im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern oder mit der Beschaffung von Holzenergie als Wärmequellen.

Art. 19 Abs. 4 lit. a	«technische Gründe» sind zu spezifizieren	Gemäss Abs. 2 sind a) Einschränkung oder Ausfall der Wärmequelle oder b) Wegfall des Wärmebezugs abgesichert. In Abs. 4 sind von einer Absicherung ausgeschlossen: «technische Gründe», die zum Ausfall der Wärmequelle führen. Aus Sicht der Stadt Zürich kann fast jeder Ausfall auf einen «technischen Grund» zurückgeführt werden. Deshalb sind die technischen Gründe klar zu spezifizieren, Betreibende von thermischen Netzen sollen eine Absicherung erhalten, auch wenn Produkte, die sie einsetzen, mangelhaft sind.
Art. 20 Marginalie und Abs. 1	Begriff Langzeitspeicher durch <u>Grossspeicher</u> ersetzen	Die Speicherdauer ist abhängig von der Grösse des thermischen Netzes. Gemäss KIG sollen Risiken in Investitionen für öffentliche Infrastrukturbauten, die für die Erreichung der Netto-Null-Ziele notwendig sind, abgesichert werden. Wir schlagen vor, den Begriff "Thermische Langzeitspeicher" durch "Thermische Grossspeicher" zu ersetzen und in den Anforderungen in Art. 20 Abs. 1 explizit ein Volumen aufzunehmen.
Art. 20 Abs. 1 lit. a	Die Wärmeenergie muss über mindestens 3 Monate gespeichert werden können oder die Die Speicherkapazität muss mindestens sieben Tage Volllastbetrieb betragen <u>oder der Speicherinhalt muss ein Volumen von mindestens 50 000 m³ aufweisen.</u>	Diese Vorgabe ist zu restriktiv. Für ein Wärmenetz (z.B. Stadt Zürich) mit rund 500 MW Volllast würde das eine Speicherkapazität (ohne Berücksichtigung der Verluste und mit einem Delta T von 50 K) von rund 1.4 Mio. m ³ Wasser bedeuten. Das ist die 7-fache Kapazität des grössten, heute existierenden Grubenspeichers (200'000 m ³). Für kleinere thermische Netze sind Speicher, die 7 Tage Volllastbetrieb abdecken können, räumlich noch machbar. Für grössere Netze führt diese Definition jedoch zu unrealistischen Anforderungen. Es sollte eine Untergrenze für das Volumen (z.B. 30'000 - 50'000 m ³) aufgenommen werden. Ein 50'000 m ³ Speicher würde bereits 15'000 m ² Fläche beanspruchen (2 Fussballplätze). Zudem sind Tankspeicher auf ein Volumen von rund 15'000 m ³ beschränkt. Die Anforderung, dass die Wärmeenergie über mind. 3 Monate gespeichert werden kann, ist nicht verständlich insb. nicht der Bezug zum thermischen Netz. Soll Wärme z.B. im August eingespeichert werden und spätestens im November abgerufen werden? Diese Anforderung würden wir streichen. Um Klarheit zu schaffen, empfehlen wir zudem, in der Verordnung den Begriff "Volllastbetrieb" zu definieren.
Art. 20, Abs. 1, lit c	Die zu speichernde Wärme darf, mit Ausnahme von Ab-	Art. 20 Abs. 1 Bst. c ist zu restriktiv und sollte nur auf die Verbrennung fossiler Brennstoffe umfassen. So sollte es möglich sein, die Wärme eines wärmegeführten Holzheizkraftwerks zu speichern.



	wärme, nicht aus Verbrennungsprozessen <u>mit fossilen Brennstoffen</u> stammen.	Diese Anlagen sind in der Regel träge und ein Speicher würde eine Verbesserung des Gesamtwirkungsgrades ermöglichen. Eine solche Optimierung sollte möglich sein.
Art. 20, Abs. 1, lit d (neu)	<u>d. Biomasse darf nur eingesetzt werden, falls die Spitzenlast nicht anders als mit Speicher gedeckt werden kann.</u>	Wird Holz im Spitzenlastbereich eingesetzt, dann ermöglichen Speicher eine erhöhte Abdeckung der Spitzenlast mittels Holz, ohne die Produktionskapazitäten erhöhen zu müssen (mit entsprechenden Vorhaltekosten). Eine solche Fahrweise sollte erlaubt werden und nicht zu einem Ausschluss einer Absicherung führen.
Art. 20, Abs. 2 und 3	Begriff Doppelnutzung durch <u>Nutzung</u> ersetzen.	Der Begriff "Doppelnutzung" impliziert, dass die Erdoberfläche über Erdbeckenspeicher doppelt genutzt werden muss (z. B. PV-Anlage über Parkplatz). Aus dem erläuternden Bericht (Seite 22) geht jedoch hervor, dass lediglich die einmalige Nutzung der Erdoberfläche über dem Erdbeckenspeicher, z. B. Nutzung der Erdoberfläche als ökologischer Ausgleich gemeint ist.
Art. 23 Abs. 3 lit. c	die Inbetriebnahme <u>selbstverschuldet</u> nicht zeitgerecht erfolgt; oder	Der rechtliche Rahmen für grosse thermische Speicher ist unklar. Weder im Raumplanungsgesetz noch in einer Spezialgesetzgebung sind die Anforderungen explizit geregelt. Nicht selbstverschuldete Risiken im Bewilligungsprozess sind bezüglich des Verfalls zu berücksichtigen (d.h. kein Verfall, wenn die Fristen auf Grund von Einsprachen im Bewilligungsprozess nicht eingehalten werden können). Effektiv dürfte die Bewilligung resp. Einsprachen das grösste Risiko darstellen. Es macht keinen Sinn, dieses Risiko explizit dem Investor zu übertragen, wenn das Ziel der Vorschriften, die Absicherung von Investitionsrisiken ist. Entsprechend sollen mit Art. 23, Abs. 3 lit c nur selbstverschuldete Verzögerungen von der Absicherung ausgenommen werden. Hinweis: Um Rechtssicherheit zu schaffen wäre eine Präzisierung der raumplanerischen Anforderungen im Rahmen der Raumplanungsverordnung (RPV) notwendig, insbesondere bezüglich der Standortgebundenheit von thermischen Grossspeichern.
3. Kapitel: Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel		
Art. 24	... entwickelt unter Einbezug von weiteren Bundesstellen, den Kantonen <u>und Gemeinden</u> strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel	Die Bedürfnisse und Anliegen von Gemeinden, insbesondere von grösseren Städten, müssen in der Festsetzung von strategischen Zielen ebenfalls einbezogen werden. Zudem geht es darum die strategischen Ziele nach neuen Erkenntnissen auch weiterentwickeln zu können.

	und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen <u>und entwickelt diese bei Bedarf weiter.</u>	
Art. 25 Abs. 3	Die Aufgaben der Plattform sind zu ergänzen (siehe unten). (neu) lit. f. die Entwicklung von Standards und Normen für Planungs- und Bauaufgaben; (neu) lit. g. die Verankerung der Grundlagen, des Handlungsbedarfs und der Handlungsoptionen zur Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel in relevanten Aus- und Weiterbildungsge-fässen; (neu) lit. h. die zielgruppenori-entierte Aufbereitung und Publikation von Ergebnissen aus der Plattform.	Die Stadt Zürich stellt fest, dass Aufgaben, wie sie im Rahmen der Plattform vorgesehen sind, auch auf kommunaler Ebene einem zentralen Anliegen entsprechen und Grundlagen dafür sind, dass Forschungserkenntnisse in der Praxis umgesetzt werden können. Aus diesem Grund wird die Absicht der Gründung einer Plattform sehr begrüsst. Wir erachten jedoch eine Ergänzung der vor-gesehenen Aufgaben als zentral. Aktuell lassen Kantone und Gemeinden Grundlagen wie beispielsweise Klimaanalysekarten erstel-len, die je nach Kanton oder Gemeinde mit anderen Annahmen, Referenzwerten etc. gerechnet werden. Damit entstehen unterschiedliche Planungsgrundlagen und Vorschriften, was wir als prob-lematisch einstufen und eine national einheitliche Praxis verhindert. Das Fachwissen und das Know-how muss zwingend in den verschiedenen Stufen von Aus- und Weiterbildungsangeboten abgebildet werden, so dass zukünftige Berufsleute befähigt sind zu-kunfts-fähige Entscheide mit Blick auf die Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel tref-fen zu können. Dies soll national koordiniert und sichergestellt werden. Vernetzung, Wissenstransfer, Abstimmung, Beurteilung und Unterstützung muss stattfinden. Die daraus stehenden Ergebnisse müssen aber auch weiter transportiert werden können.
4. Kapitel: Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse		
Art. 26 Margi-nalie	Freiwilliger Klimatest	Finanzmittelflüsse haben einen wesentlichen Einfluss auf das Klima. Es ist nicht einzusehen, wes-halb die Finanzmittelflüsse nur freiwilligen Massnahmen unterstehen, während alle anderen Bran-chen das Netto-Null Ziel obligatorisch erreichen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.



Art. 26 Abs. 1	Die Teilnahme am Klimatest ist freiwillig ab einem Finanzmittelfluss grösser als xy Millionen CHF pro Jahr obligatorisch.	Finanzmittelflüsse haben einen wesentlichen Einfluss auf das Klima. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Finanzmittelflüsse nur freiwilligen Massnahmen unterstehen, während alle anderen Branchen das Netto-Null Ziel obligatorisch erreichen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.
Anhang 2		
1.6 und 5 Marginalien	...temporär oder dauerhaft...	Das Kriterium der Dauerhaftigkeit der biogenen C-Speicherung sollte präzisiert werden. Zudem wären Empfehlungen zum Umgang mit temporärer C-Speicherung (z.B. Holz in der Tragstruktur von Gebäuden) sehr hilfreich.
5.1	"schwer vermeidbar" ist zu präzisieren.	Es ist zu definieren (am besten in einer abschliessenden Tabelle aufzulisten), wann Treibhausgasemissionen bzw. spezifisch CO ₂ als "schwer vermeidbar" gelten.
Anhang 3		
EnV Art. 54a Abs.1	Art. 54a Massnahmen nach Artikel 50a EnG Abs. 1 lit. a. die Anforderungen der Massnahmen M-04 <u>05</u> bis M-08 des HFM erfüllt, und oder; Abs. 1 lit. b. eine Leistung von über 70 kW aufweist. <u>(neu) Abs. 1^{bis} als bi- oder multivalentes System der Massnahmen M-04 bis M-08 des HFM ausgeführt wird.</u> Abs. 2 ...betriebene Hauptheizung <u>Heizung</u> wird ...	Die Förderung monovalenter automatischer Stückholzkessel (M-04) soll nicht erhöht werden. Energieholz ist eine knappe Ressource und soll primär in Industriebetrieben eingesetzt werden, wo keine Alternativen vorhanden sind (vgl. Energieperspektiven 2050+), oder der Deckung des Spitzenlastbedarfs in thermischen Netzen dienen. Entsprechend soll die Massnahme M-04 nur in Kombination mit den Massnahmen M-05 bis M-08 gefördert werden (d.h. als bivalente Anlage), was ein Holzeinsatz konzentriert in der Heizperiode ermöglicht. Abs. 1 lit b und damit die untere Fördergrenze von 70 kW soll gestrichen werden. Erfahrungen zeigen, dass die Förderung vor allem für Einfamilienhäuser und kleinere Mehrfamilienhäuser beansprucht wird, mit Anlagen deutlich unter 70kW. Diese verzichten ohne Förderung eher aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel bzw. Reserven im Erneuerungsfonds auf den frühzeitigen Ersatz ihres Heizsystems. Auch der BFE-Bericht Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein. Die Erfahrung zeigt zudem, dass institutionelle Eigentümerschaften viel seltener eine Förderung beanspruchen, da die Mittel für die zusätzlichen Investitionen meist zur Verfügung stehen und die

Abs. 4 ... orientieren sich sinngemäss an ...;

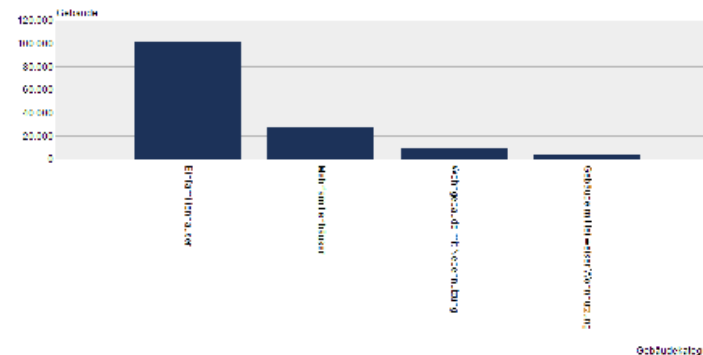
Mehrinvestitionen auf die Mieterschaft abgewälzt werden. Bei Liegenschaften von institutionellen Eigentümerschaften ist die zusätzliche Förderung wohl kein genügender Anreiz, um den Heizungersatz zu beschleunigen. Zielführender erscheint den vorzeitigen Heizungersatz zu fördern über die Förderung der nicht-amortisierten Kosten (Restwert) der bestehenden Anlage.

Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70kW gefördert würden.

Die Grenze von 70 kW erachten wir weiter als nicht sinnvoll für die Förderung von Energieverbünden, denn sie schliesst eine Grosszahl der Kunden von Energieverbünden aus. Fehlen diese Kunden für den Energieverbund aufgrund einer wegfallenden Förderung, gefährdet dies je nach dem die Wirtschaftlichkeit des gesamten Verbundes. Unter Umständen führt dies dazu, dass der Verbund nicht gebaut wird und gewisse Kunden gar keine erneuerbare Lösung an ihrem Standort zur Verfügung haben.

Die Leistungsgrenze soll auf keinen Fall für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gelten. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind v.a. in Einfamilienhäusern verbreitet. Diese Heizungen sind auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit von Strom im Winter problematisch.

Gebäude nach Gebäudekategorie, Schweiz, Elektrizität, 2022.



Elektrizität als Hauptheizsystem, nach Gebäudekategorie

Quelle: [BFS](#)

Die Kombination unterschiedlicher Wärmequellen der Massnahmen M-04 bis M-08 des HFM in bi- oder multivalente Wärmeerzeugungen kann energiesparend und effizient sein. Dies insbesondere, wenn dezentralen fossilfreie Heizsysteme zur Brechung von Leistungsspitzen mit Anschlüssen an thermische Netze kombiniert werden.

		Anregung: Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen Dieser Heizungstyp benötigt gemäss BFE (BFE, Beschleunigung des Ersatzes von Elektroheizungen in der Schweiz, Bericht zu Händen des Bundesrats) rund 3 TWh Strom pro Jahr: - Erstwohnungen zentral: 1.66 TWh - Erstwohnungen dezentral: 0.75 TWh - Zweitwohnungen zentral: 0.43 TWh - Zweitwohnungen dezentral: 0.19 TWh Das bedeutet eine Last von rund 3000 GWh / 2500 h/a = 1200 MW --> 12 % der maximalen Last (Landesverbrauch, ohne Speicherpumpen) auf Grund von Elektroheizungen. Gleichzeitig beschafft der Bund auf Grund der mittel- oder langfristig erhebliche Gefährdung der Stromversorgung 400 GWh als Winterreserve (Art. 9 Abs. 1 lit. b StromVG und WResV). Wir schlagen vor, dass parallel zur Förderung des Ersatzes von elektrischen Widerstandsheizungen der Bund eine nationale Sanierungspflicht dieser Heizungen im Sinne der MuKE 2014 (d.h. allenfalls Ausnahmen für die dezentrale Anlagen, vorzugsweise beschränkt auf Zweitwohnungen) auf der Basis des Art. 9 Abs. 1 lit. a StromVG erlässt. Eine solche Pflicht würde einen massgeblichen Beitrag zur Senkung der mittel- und langfristigen Gefährdung der Stromversorgung leisten. In seiner Antwort zur Motion 22.3344 Ersatz von Elektroheizungen, sieht der Bundesrat die Zuständigkeit für eine Sanierungspflicht bei den Kantonen (Gebäudebereich). Die Zuständigkeit für eine Sanierungspflicht im Hinblick für eine sichere Stromversorgung wurde jedoch in der Antwort nicht erwähnt, insbesondere auf Grund von Art. 9 Abs. 1 lit. b StromVG wie hier vorgeschlagen.
Erläuternder Bericht	<i>Ziffer 3.3 Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen</i> ... und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind.	Dass Mitnahmeeffekte gänzlich ausgeschlossen werden, ist sehr schwierig zu erreichen. Praxis-tauglich wäre hier möglicherweise eine Abschätzung der Höhe des Mitnahmeeffekts (z. B. 20 %), die vom Förderbeitrag abzuziehen ist, anstatt die Förderung gänzlich zu streichen.

Per E-Mail
 an bettina.kast@bafu.admin.ch

Basel, 1. Mai 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die Klimaverordnung. Gerne möchte Handel Schweiz Ihnen die Argumente aus Sicht des Handels darlegen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Handel Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage sowie ihre Ziele im Bereich Klimaschutz, Innovation und Stärkung der Energiesicherheit. Allerdings sieht Handel Schweiz aus Sicht des metallischen Materialkreislaufs noch Anpassungsbedarf in der aktuellen Fassung der Verordnung.

Handel Schweiz beantragt folgende Änderungen, die zu einer grösseren Akzeptanz der Vorlage führen werden:

Artikel	Begründung	Antrag
Art. 3 Abs 1	Der Hinweis auf die international anerkannten "Scope 1,2,3-Definitionen" gemäss dem GHG-Protokoll trägt zur besseren Verständlichkeit bei und vermeidet Missverständnisse. Um die inhaltliche Konsistenz sicherzustellen, sollten die "Scope-Bezeichnungen" in allen betroffenen Verordnungsartikeln ergänzt werden.	¹ Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.
Art. 3 Abs. 4 (neu)	Die Entwicklungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals sollten bei der Ausarbeitung der Verordnung berücksichtigt und antizipiert werden. Insbesondere auf Seite 4 des Berichts wird betont, dass bei der Bewertung der wirtschaftlichen Tragbarkeit eine ganzheitliche wirtschaftliche Perspektive zugrunde gelegt werden sollte, die auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt. Bauprodukte müssen beim Inverkehrbringen verpflichtend den "Climate Change effect" als Wert ausweisen. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die	⁴ Soweit für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt Berechnungsmethoden auf europäischer Ebene festgelegt werden, werden diese Festlegungen in der Bauproduktgesetzgebung übernommen.

	harmonisierten europäischen Methoden angewendet werden	
Art. 5 lit. a und e	Die vorgeschlagenen Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen sollten sich eng an bestehende Pflichten zur Berichterstattung orientieren, insbesondere im Emissionshandelssystem. Dabei ist es nicht zielführend, eine weiterführende Bürokratie zu schaffen, wie beispielsweise die Erfassung von nicht relevanten Emissionen. Vielmehr sollte berücksichtigt werden, dass einige Massnahmen eine deutlich grössere und unmittelbare Wirkung haben und sich nicht zwangsläufig in einem linearen Absenkpfad abbilden, auch nicht in der Regel.	e. eine Bilanzierung aller relevanten direkten und indirekten Emissionen; f. einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet
Art. 7 lit. a	Der Ausdruck «präzise» ist nicht eindeutig definiert und sollte daher entfernt werden. Die Massnahmen sollten einfach klar und begreiflich dargestellt werden.	Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden: a. eine präzise Beschreibung der Massnahme
Art. 8 Abs. 4	Für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Schweiz stellt eine kontinuierliche Aktualisierung an sich eine enorme Herausforderung dar. Daher empfiehlt Handel Schweiz eine angepasste Formulierung, ohne das Ziel von Absatz 4 zu missachten.	Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren .

Art. 9 Abs. 1 und 2	Der Bund stellt relevante Informationen für Fahrpläne zur Verfügung. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip übernehmen private Organisationen die Beratung, nicht die Verwaltung. Die Unternehmen sind für die Umsetzung der Fahrpläne verantwortlich.	¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung. ² Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt. Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche.
Art. 10 Abs. 2 lit a und b	Die Bedingung, dass die Umsetzung von Massnahmen aufgrund der Kosten "auch langfristig nicht verhältnismässig" sein darf, ist in der Praxis nicht klar definiert und auch nicht erforderlich. Die Anforderung, dass die Massnahmen ohne finanzielle Unterstützung nicht durchführbar wären, scheint zusammen mit anderen	² Betreibern, die gemäss CO2-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:

	Kriterien ausreichend zu sein. Massnahmen sollten auch dann unterstützt werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind, da diese ein integraler Bestandteil des Plans ist. Die Förderung der EHS-Teilnehmer ist entscheidend für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. Es ist auch positiv zu sehen, dass staatliche Akteure wie Kehrlichtverwertungsanlagen, die oft ein Monopol haben und durch Gebühren finanziert werden, nicht direkt gefördert werden. Die Förderung sollte primär den Akteuren zugutekommen, die sich im (internationalen) Wettbewerb behaupten müssen. Dieser Ansatz sollte beibehalten werden.	a. ein Betreiber (EHS-Teilnehmer oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden; ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO2-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.
Art. 11 Abs. 1	Laut dem erläuternden Bericht besteht die Möglichkeit, je nach Bedarf sowohl Investitionsbeiträge als auch Betriebsbeiträge entweder einzeln oder in Kombination unterstützen. Diese Option sollte klar in der Verordnung festgehalten werden.	Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen oder einer Kombination davon ausgerichtet.

Art. 12	Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sensible und wettbewerbsrelevante Informationen über innovative Projekte nicht öffentlich zugänglich gemacht werden und somit nicht in die Hände potenzieller Wettbewerber gelangen. Mit dem aktuellen Öffentlichkeitsgesetz besteht dieses Risiko, da die Projektinformationen an einer öffentlichen Stelle (z.B. einem Bundesamt) gespeichert werden. Daher sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Daten an eine andere Organisation oder Agentur auszulagern. Dort könnten die Daten gesammelt und den Behörden voller Zugang gewährt werden. Dabei kann sicherlich auch von den Erfahrungen der Inno-suisse oder anderer Institutionen profitiert werden.	¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 beim BFE einzureichen. ² Privatwirtschaftliche Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Das BFE und BAFU Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlichen unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.
Art. 17		
Art. 13	Die Definition von voraussichtlichen Einnahmen und die Zuweisung von Gewinnen im Voraus ist äusserst komplex und mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Dies gilt umso mehr, als dass Investitionen in Technologien, die zum Teil noch nicht Marktreife besitzen, bewertet werden	² Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:

	müssen. Es ist unklar, wie die Erfassung und Bewertung aussehen soll. Wir schlagen vor, dies gemeinsam mit den Antragstellern zu bestimmen. Daher muss die Formulierung angepasst oder genauer definiert werden.	d. die voraussichtlichen Erlöse sowie Einsparungen der Betriebskosten. <i>event.: die allfälligen voraussichtlichen Erlöse...</i>
Art. 14	Für langfristige Projekte, die erhebliche Investitionen erfordern (wie zum Beispiel CCS und CCU), sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu kurz. Ebenso scheint eine Begrenzung der Betriebsbeiträge in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll.	¹ Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 2040 35 ausgerichtet. ² Betriebsbeiträge werden höchstens während 7 Jahren und spätestens bis am 31. Dezember 2040 37 ausgerichtet.
Art. 16 Auszahlung Finanzhilfen	Es ist nicht sinnvoll, Finanzhilfen erst nach Genehmigung des Abschlussberichts oder erheblich verzögert nach dem Erreichen von Zwischenzielen auszuzahlen. Dies könnte Schweizer KMU, zu denen die Mehrheit der Unternehmen im Handel gehören, gegenüber grossen Konzernen mit höheren finanziellen Mitteln benachteiligen, da sie möglicherweise mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind oder höhere Finanzierungskosten haben, bis sie die Finanzhilfen erhalten. Um dieses Risiko zu mindern, sollte bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass die Finanzhilfen gestaffelt und möglichst zeitnah während der Umsetzung ausgezahlt werden.	
Art. 25 Abs. 2 und 3	Die Effektivität und Wirkung dieser Plattform hängen massgeblich von ihrer Zusammensetzung ab. In einem Bauprojekt sind verschiedene Bereiche der Bauwirtschaft entscheidend für das Erreichen der Ziele und haben einen signifikanten Einfluss. Handel Schweiz empfiehlt, dass alle relevanten Teilbranchen in die Plattform integriert werden. Bei der Erwähnung der Zivilgesellschaft sollten Personen oder Gruppen berücksichtigt werden, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten. Es wird empfohlen, auf weniger gebräuchliche Begriffe zurückzugreifen, die jedoch eine klare Bedeutung und Wirkung im Hinblick auf das Ziel haben.	² Die Plattform besteht paritätisch aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft und Zivilgesellschaft , die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen. ³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben: a. e die Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen; b. d die Beurteilung der Handlungsfelder und des Handlungsbedarfs bei der Anpassung an den Klimawandel; c. e die Unterstützung des BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele. d. a die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel; e. b die Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen;

Anhang 2 Art. 3.3 und 5	Die Dekarbonisierung des Netzes muss Teil der Energiestrategie der Schweiz sein. Anhand des Bedarfs der Industrie sollte das Bundesamt für Energie an Strategien arbeiten, um verlässliche Rahmenbedingungen für die Dekarbonisierung der Industrie, insbesondere auch durch Elektrifikation, zu schaffen. Unternehmen tragen einen grossen Teil zur Dekarbonisierung bei, indem sie ihre eigenen Prozesse und Produkte umstellen und in neuen Technologien und Anlagen investieren. Sie sollten nicht auch noch zuständig für die Dekarbonisierung des Netzes sein. Bereits jetzt ist Elektrizität viel teurer als Gas. Das heisst, die Elektrifikation der Prozesse energieintensiver Unternehmen führt zu höheren Betriebskosten. Wenn Unternehmen zusätzlich verpflichtet werden, Herkunftsnachweise zu kaufen oder Elektrizität selbst zu produzieren, lohnt sich die Elektrifikation noch weniger. Der Preiszuschlag, den Energieintensive sonst für unsere Produkte verlangen müssten, wäre überhöht. Um die Dekarbonisierung der Industrie insbesondere durch Elektrifikation zu ermöglichen.	3.3 ... Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen 5.3 ... Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.
-------------------------	---	--

Energieverordnung		
Art. 54a Abs. 2	Handel Schweiz unterstützt die zusätzlichen Anreize für den Ersatz von dezentralen Elektroheizungen, plädieren jedoch dafür, dass die Beiträge degressiv gestaltet werden. Diese Degression soll die vorgeschlagene Deckelung der Beiträge auf maximal 50% der Gesamtinvestition unterstützen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bestehende Fehlanreize die Umstellung auf Elektroheizungen erschweren. Zum Beispiel gewähren Standortgemeinden von grossen Wasserkraftwerken sehr günstige Stromtarife, die die Verwendung von Elektrowärme fördern. Es wäre ratsam, diese Fehlanreize im Rahmen des Impulsprogramms anzusprechen.	² Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt. Die Beiträge dürfen folgende Maximalbeiträge nicht überschreiten: a. 40'000 Franken für Nichtwohnbauten; b. 20'000 Franken für Wohnbauten mit einer Wohneinheit; c. 15'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit zwei Wohneinheiten; d. 10'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit drei bis zehn Wohneinheiten;

		e. 5'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten.
Art. 54a Abs. 3	Es ist von entscheidender Bedeutung, diese Massnahme zur Verbesserung der Effizienz von Gebäuden stärker zu fördern, um die Rate der Sanierungen zu erhöhen	³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens 30 90 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet. Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der bestehenden Gebäudehülle.
Art 54b	Langfristig soll eine einzige Impulsberatung namens "Gesamteffizienz – Gebäude" entstehen. Diese Beratung soll die energetische Gebäudeerneuerung einschliessen und die bisherige "Heizungsersatz"-Beratung ersetzen. Die Beratung ist produktneutral und richtet sich an private Eigentümer und Eigentümerinnen.	Handel Schweiz beantragt, dass die Beratung für die Gesamterneuerung analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 aufgenommen wird. Damit soll der Artikel in «Beratung für energetischen Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert werden.

Für Handel Schweiz bleibt die konkrete Vorgehensweise für Unternehmen und Branchenverbände im Zusammenhang mit Artikel 11 noch unklar. Artikel 11 ist allgemein gehalten und sollte dringend durch eine Leitlinie für alle Wirtschaftsakteure ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Schweizer Gebäudebestand (siehe Bericht/Ausgangslage) fehlen konkrete Zahlen und Fakten zur Bewertung. Gibt es beispielsweise Schätzungen, wie hoch der Anteil, der bis 2050 gemäss den neuen energetischen Standards errichteten Gebäude am Gesamtbestand sein wird? Wie hoch ist der Bedarf und das Potenzial für Sanierungen im älteren Gebäudebestand, um bis 2050 das Netto-Null-Ziel zu erreichen? Diese Angaben sind entscheidend, um die notwendigen Anreize zu setzen und die Zielerreichung zu messen. Handel Schweiz empfiehlt die Beauftragung eines erfahrenen Beratungsbüros zur Ermittlung und Schätzung fehlender Zahlen.

Um einen wirksamen Beitrag zu leisten, müssen Sanierungs- und Bauprojekte vereinfachte und beschleunigte Baugenehmigungsverfahren erhalten. Dies ist insbesondere bei Wohnbauprojekten ein wichtiger Faktor. Wir hätten es begrüsst, wenn in der vorliegenden Fassung ein Vorschlag zur Umsetzung von Artikel 10 mit Blick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Artikel 10 stellt einen klaren Auftrag an die öffentlichen Bauherren dar, die Projekte und Zielerreichung anzustossen. Für eine rechtzeitige Umsetzung der Sanierungsvorhaben ist der metallische Materialkreislauf entscheidend, der seit Jahren an Innovationen und Lösungen zur Erreichung von Energie-, Klima- und Ressourcenzielen arbeitet. Handel Schweiz fordert klare Rahmenbedingungen für Artikel 10, um Planungs- und Innovationssicherheit zu gewährleisten.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handel Schweiz

Andreas Steffes
Mitglied der Geschäftsleitung

Elias Welti
Mitglied der Geschäftsleitung

Bidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per Mail an bettina.kast@bafu.admin.ch

Basel, 1. Mai 2024 rb

Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung

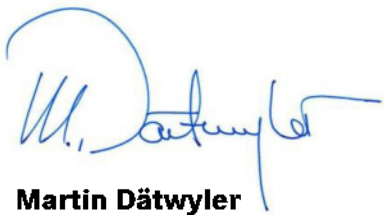
Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Frau Kast,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Im Anhang senden wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme, mit der Bitte, unsere Überlegungen bei den zukünftigen Arbeiten zu berücksichtigen. Für Fragen im Zusammenhang mit unseren Darstellungen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Martin Dätwyler
Direktor



Raphael Buchbauer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

Raphael Buchbauer
Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

T +41 61 270 60 96
F +41 61 270 60 65

r.buchbauer@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 1. Mai 2024 rb

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die vorliegende Klimaschutz-Verordnung grundsätzlich. Sieht aber in einigen Punkten noch Optimierungsbedarf.

Ausgangslage

Das «Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)» wurde vom Parlament als indirekter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative verabschiedet. Am 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) in einer Referendumsabstimmung von der Stimmbevölkerung angenommen. Die Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung präzisiert die Rahmenbedingungen des KIG und die darin festgehaltenen Förderinstrumente. Teil der Vorlage sind auch Änderungen der CO₂-Verordnung und der Energieverordnung. Mit dem KIG werden die Klimaziele der Schweiz bis 2050 ins nationale Recht aufgenommen.

Unsere Position

Die Handelskammer beider Basel hatte für das Klimaschutzgesetz (KIG) die JA-Parole beschlossen. Entsprechend unterstützen wir die nun folgende Klimaschutz-Verordnung (KIV) grundsätzlich. Insbesondere begrüssen wir die Förderungserweiterung für EHS-Teilnehmer und die Möglichkeit von CCU-Massnahmen. Als Wirtschaftsverband stehen wir für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik ein. Dafür müssen die beschlossenen Massnahmen möglichst marktnah und unter der Führung der hier tätigen Unternehmen stattfinden. Bei der Ausgestaltung ist es wichtig, die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes zu berücksichtigen, um eine Wachstumsbremse zu verhindern. Insbesondere pochen wir dabei auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung. Die Erstellung des Fahrplanes, wie auch die Einreichung möglicher Förderanträge soll möglichst unkompliziert und einfach sein. Ansonsten drohen hohe Kosten auf die Unternehmen zuzukommen, insbesondere bei kleineren Betrieben, für welche die Erstellung einer umfassenden Treibhausgasbilanz mit einem enormen Aufwand und in den meisten Fällen dem Zuzug einer externen Agentur verbunden ist. Zusätzlich sollen von einer zentralen Stelle Hilfsmittel für die Praxis zur Verfügung gestellt werden, damit der Aufwand für die Unternehmen bei der Erstellung von «Dekarbonisierungsfahrplänen» so gering wie möglich gehalten werden kann. Dies senkt die Hürde für eine Teilnahme. Wir plädieren auch für die Zurverfügungstellung von «Muster-Dekarbonisierungsfahrplänen». Insbesondere bei KMUs sollen die Fahrpläne nur bei Bedarf aktualisiert werden müssen. Wir begrüssen den Gedanken, dass für betroffene Unternehmen ein Beratungsangebot geschaffen werden soll. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sollte die Beratung

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60

F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

aber möglichst durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung erfolgen. In Sachen Detailierungsgrad sollte der Grundsatz gelten: So viel Detailierungsgrad wie nötig, aber so wenig wie möglich. Im Zweifel soll die zuständige Behörde fehlende Informationen gezielt nachfragen.

Kritisch sehen wir, dass für Unternehmen ein linearer Absenkungspfad vorgesehen ist. Der Fortschritt im Klimaschutz ist zu einem wesentlichen Teil technologiegetrieben. Mit einer unflexiblen Vorgabe in Form eines linearen Absenkungspfades wird der Dynamik von Technologiesprüngen zu wenig Rechnung getragen. Ausserdem muss der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien erfolgen können.

Zum Gesamtbild einer erfolgreichen Dekarbonisierung der Wirtschaft, wenn auch nicht Teil der jetzigen Verordnung, gehört aus Sicht der Handelskammer beider Basel auch die Stromversorgungssicherheit. Ausreichend verfügbarer Strom ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. Strom gewinnt für unsere Volkswirtschaft immer mehr an Bedeutung. Umso wichtiger ist, dass die Stromversorgung zu jeder Zeit sichergestellt ist. Dafür braucht es einen raschen und massiven Zubau bei der Stromproduktion, einen Um- und Ausbau der Netze sowie ein Energieabkommen mit der EU.

Unsere wichtigsten Forderungen

Die Handelskammer beider Basel möchte folgende Punkte speziell hervorheben:

- Öffentlich-rechtliche Unternehmen sollten von einer direkten Förderung ausgeschlossen werden, da sie sich über Gebühren finanzieren können und nicht im internationalen Wettbewerb stehen.
- Der Schutz sensibler, geschäftsrelevanter Daten muss gewährleistet sein.
- Die Verordnung soll in der Praxis einfach und unbürokratisch umgesetzt werden.
- Den betroffenen Unternehmen sind Hilfsmittel z. B. für die Erstellung eines «Dekarbonisierungsfahrplanes» zur Verfügung zu stellen.
- Von einem linearen Absenkungspfad ist abzusehen.
- Das BFE soll auf Gesuch hin auch die Investitionsrisiken bei Pipelines und weiteren Infrastrukturen für den Transport für CO₂ absichern.
- Zudem fordern wir einen raschen und massiven Zubau bei der Stromproduktion, einen Um- und Ausbau der Netze sowie ein Energieabkommen mit der EU.

In den weiteren Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse, welcher wir uns anschliessen.



Yvan Maillard

Seminarstr. 28

8042 Zürich

Yvan.maillard@heks.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich 30.4.2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

HEKS ist eine gemeinnützige, ZEWO-zertifizierte Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS). Das Hilfswerk beschäftigt in der Schweiz und im Ausland über 400 festangestellte Mitarbeitende. Aus entwicklungspolitischer Sicht ist die Ausgestaltung der Verordnung zum Klimaschutz-Gesetz wichtig, damit die Schweiz entschieden den gesetzten Zielkurs in Richtung Netto Null einschlägt.

Vor allem im Hinblick auf dem EGMR-Urteil vom 9. April ist diese Verordnung ein wichtiger Schritt in Richtung einer starken Reduktion der CO₂-Emissionen, damit das Kohlenstoff-Budget der Schweiz mit den Zielen des Pariser-Abkommens kompatibel bleibt.

Entscheidend für die Einsetzung der grössten Schweizer Hebel beim Klimaschutz ist dabei die Umsetzung von Artikel 9 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse. Das Klimaschutz-Gesetz gibt dem Bundesrat die Ermächtigung und Verpflichtung, für den Beitrag des Schweizer Finanzplatzes bei der Zielerreichung zu sorgen.

Mit freundlichen Grüssen,

Yvan Maillard Ardenti

Verantwortlicher Klimagerechtigkeit

Stellungnahme von HEKS zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren. **Sie ist ebenfalls widersprüchlich zum übernächsten Satz, der richtigerweise festhält: «Mit Blick auf ein globales Netto-Null Zielbild sind diese Kompensationen aber 2050 nicht mehr tauglich.** Die (abnehmende) Bedeutung der Auslandkompensation soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Klimapolitik, namentlich im CO₂-Gesetz, geklärt und konkretisiert werden.» Es kann nicht genug betont werden, dass die Auslandkompensation bis 2050 abnehmen anstatt zunehmen muss, da es bis 2050 keinen Markt mehr für den internationalen Transfer von Emissionsreduktionen geben kann, wenn alle Länder ihre reduzierbaren Emissionen bereits reduziert haben müssen. Zudem zeigen sich bereits jetzt Qualitätsdefizite bei den Kompensationsprojekten, sodass nicht 1:1 von einer gleichwertigen Reduktion von Emissionen im Ausland ausgegangen werden kann.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht.** Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden. Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren (s. Kap. 2 dieser Stellungnahme).

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden, weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen **und im Rahmen der Treibhausgasstatistik auszuweisen**.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Laut dem KIG sollen die Fahrpläne für Unternehmen mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine **Abschätzung der Kosten und des Nutzens** der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen **können bilden** im Fahrplan auch (...) **ab**.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen *inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen* auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, *und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis* der Massnahme.

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-) Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selbst zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure² und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: **Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen**

² Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): *Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren*, im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache³ per 2050 erbracht werden.

6. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

³ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
3003 Bern

Per Email an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 25. April 2024

Vernehmlassung zur Verordnung zum Klimaschutz-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz (Klimaschutz-Verordnung, KIV) im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Aus **entwicklungspolitischer Perspektive** ebenso wie im Sinne von weltweiter Klimagerechtigkeit ist es entscheidend, dass die Schweiz ihre klimapolitische Verantwortung wahrnimmt und das Pariser Klimaabkommen im Inland verantwortungsvoll umsetzt. Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen – Auslandkompensationen sind keine Alternative zum dringlich erforderlichen Klimaschutz im Inland.

Eine ambitionierte Ausgestaltung der Klimaschutz-Verordnung ist zentral, damit die Schweiz den gesetzten Zielkurs im Rahmen des Klimaschutz-Gesetzes in Richtung Netto Null einhält. Entscheidend ist die Umsetzung von Artikel 9 zur **klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse**. Das Klimaschutz-Gesetz gibt dem Bundesrat die Ermächtigung und Verpflichtung, für den erforderlichen Beitrag des Schweizer Finanzplatzes zur Zielerreichung zu sorgen. Ebenfalls entscheidend ist, dass die Unternehmens- bzw. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse die **sozialverträgliche Dekarbonisierung der Wirtschaft** tatsächlich voranbringen.

Helvetas ist eine unabhängige Schweizer Organisation mit langjähriger Erfahrung in der Entwicklungszusammenarbeit. Seit 1955 arbeiten wir in der humanitären Tradition der Schweiz und auf der Basis unserer Grundwerte: Solidarität, Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Partnerschaftlichkeit. In rund 35 Ländern leistet Helvetas Hilfe zur Selbsthilfe in den Bereichen Wasser, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Bildung und wirtschaftliche Entwicklung, Demokratie und Frieden sowie Umwelt und Klima – und erreichte 2022 damit rund 5,1 Millionen Menschen.

Helvetas setzt sich als Mitglied von führenden internationalen Netzwerken, europäischen Organisationen und schweizerischen Allianzen wie Alliance Sud, Klima-Allianz und Plattform Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, eine sozialgerechte Klimapolitik und eine engagierte Internationale Zusammenarbeit ein. Helvetas **beteiligt sich am entwicklungspolitischen Dialog** und engagiert sich für die **Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für Nachhaltigkeits- und Entwicklungsthemen**. Wir setzen uns für eine ehrgeizige Klimapolitik ein, die gangbare Lösungen schafft und eine gerechte Aufteilung der durch die Erderwärmung entstehenden Kosten ermöglicht. Wir setzen uns für nachhaltige Produktions- und Konsummuster und für einen gerechten sozial-ökologischen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft (*just transition*) ein. Und wir setzen uns für eine sozialverträgliche internationale Klimafinanzierung für Mitigation und Anpassung in ärmeren Ländern auf der Grundlage des Verursacherprinzips (*polluter pays principle*) ein.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

HELVETAS Swiss Intercooperation



Melchior Lengsfeld
Geschäftsleiter



Patrik Berlinger
Politische Kommunikation

Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes (KIG) am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Im [Erläuternden Bericht](#) (Seite 4) steht, die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren. Sie ist auch widersprüchlich zum übernächsten Satz, der richtigerweise festhält: «Mit Blick auf ein globales Netto-Null Zielbild sind diese Kompensationen aber 2050 nicht mehr tauglich. Die (abnehmende) Bedeutung der Auslandkompensation soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Klimapolitik, namentlich im CO2-Gesetz, geklärt und konkretisiert werden.»

Es kann nicht genug betont werden, dass **Auslandkompensationen so rasch wie möglich auslaufen sollten**, da sie dem Gebot der Klimagerechtigkeit widersprechen, und es spätestens 2050 keinen Markt mehr für den internationalen Transfer von Emissionsreduktionen geben wird. Bereits heute zeigen sich Qualitätsdefizite bei den Kompensationsprojekten, sodass nicht von einer gleichwertigen Reduktion von Emissionen im Ausland ausgegangen werden kann. Zudem stellen sich berechnete Fragen hinsichtlich der tatsächlichen «Zusätzlichkeit» (Additionalität) von Klimakompensationsprojekten in Entwicklungsländern. Wir möchten in Erinnerung rufen, dass sich Industrieländer wie die Schweiz im Rahmen des Pariser Klimaabkommens – auch stark im eigenen langfristigen Interesse an weltweit erfolgreichem Klimaschutz – verpflichtet haben, einen «fairen Anteil» (in Bezug auf ihre Verantwortung und finanziellen Möglichkeiten) an das international vereinbarte Ziel der «internationalen Klimafinanzierung» für Mitigation und Adaptation in ärmeren Ländern zu leisten.

Das KIG will **Hebel schaffen**, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten. Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von allein durchsetzen können. Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen **Finanzplatz**. Umso wichtiger ist es, dass die Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet werden. Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

Der vorliegende Entwurf für die KIV enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden, weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

1. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der KIV präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen. Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Änderungsantrag: Wir beantragen Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

2. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund ein Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen und im Rahmen der Treibhausgasstatistik auszuweisen.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Laut dem KIG sollen die Fahrpläne für Unternehmen mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine **Abschätzung der Kosten und des Nutzens** der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen **können bilden** im Fahrplan auch (...) **ab.**

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, **der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.**

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen **inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen** auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Änderungsantrag: ² b. **die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;**

³ ... **Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.**

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ **Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.**

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Änderungsantrag: ¹ c. **Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.**

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-) Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selbst zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren

Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ *[neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure² und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*

² Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

3. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

4. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache³ per 2050 erbracht werden.

5. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgas-emissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

³ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Remarques HES-SO Valais/Wallis, Institut Energie et Environnement (Sion) sur le projet d'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

L'ordonnance est un ajout très intéressant et permettra d'aider autant le déploiement de solutions technique pour la décarbonation de l'industrie, que pour l'extension des réseaux thermiques. Nous soutenons fortement la démarche, y compris les modifications d'autres actes qui permettront de soutenir le remplacement des chauffages électriques directs.

Cependant, nous aimerions relever quelques points de détail qui pourraient être améliorés.

Article 2

a. émissions générées en amont et en aval : les émissions de gaz à effet de serre générées par des tiers tout au long de la chaîne de création de valeur et durant l'ensemble du cycle de vie d'un produit ou d'une prestation qui ne sont pas déjà prises en compte en tant qu'émissions directes ou indirectes ;
?

b. réseau thermique : le réseau de distribution de chaleur ou de froid composé de sources centrales et de consommateurs décentralisés.

Cette définition n'est pas adaptée aux réseaux actuels où la production est de plus en plus décentralisée. Dans le cas de réseau énergie, les consommateurs peuvent être aussi des producteurs.

Art. 19 Réseaux thermiques

1 Une couverture des risques peut être accordée pour les réseaux thermiques, uniquement si les conditions suivantes sont remplies :

- a. la construction ou le développement du réseau thermique permet une acquisition de chaleur d'au moins 1000 MWh par année et le réseau présente une puissance d'au moins 0,5 MW ;*
- b. le réseau thermique est dimensionné de manière appropriée ;*

Comment est jugé ce critère « approprié » ? Par exemple, envisage-t-on d'exiger un dimensionnement selon Qm chauffage au bois pour les grandes installations à bois ?

Art. 20 Accumulateurs thermiques de longue durée

1 Une couverture des risques peut être accordée pour les accumulateurs thermiques de longue durée, uniquement si les conditions suivantes sont remplies :

- a. l'énergie calorifique est stockée durant au moins trois mois ou la capacité de stockage est d'au moins sept jours à pleine charge ;*

On ne considère donc que du stockage saisonnier (3 mois) ? Quel est le but de parler d'une capacité de stockage de 7 jours à pleine charge ? Quel est le but recherché par ces capacités exigées ?

- b. s'agissant des systèmes de stockage en fosse, la surface est utilisée à d'autres fins ;*
- c. la chaleur à stocker ne provient pas de procédés de combustion, à l'exception des rejets de chaleur.*

2 Les risques suivants peuvent être couverts :

- a. abandon de la double utilisation de la surface d'un système de stockage en fosse ;*

- b. *différence de plus de 15 % par rapport à l'efficacité de stockage annuelle prévue de l'accumulateur thermique de longue durée.*

A préciser, on parle de l'efficacité prévue ou garantie par le concepteur ? Cela ouvre la porte à des dérives en annonçant un rendement trop élevé, et donc une différence de 15 %

Eigenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Per E-Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 30. April 2024

Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Branchen unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch ist und die Strom- sowie Gasendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfasers- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Grundsätzlich begrüsst die IGEB die Klimaschutzverordnung. In verschiedenen Bereichen verorten wir jedoch Verbesserungspotenzial.

Berücksichtigung sowohl von Non-EHS- als auch von EHS-Unternehmen

Die IGEB beurteilt es positiv, dass bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs die Anregungen seitens der Industrie und Wirtschaft wohlwollend berücksichtigt wurden. Die Ausweitung der Förderung auf EHS-Teilnehmer als zentrales Element ist dabei besonders hervorzuheben. Denn sowohl bei den Betriebsstätten der Schweizer Industrien, welche nicht am EHS teilnehmen, als auch bei den am EHS angeschlossenen Unternehmen ist ein erheblicher Teil der Emissionen auf nur schwer zu dekarbonisierende Produktionsverfahren aber auch auf geogen-bedingte Emissionen zurückzuführen, deren langfristige Beseitigung hohe Investitions- und Betriebskosten erfordert. Angesichts der Notwendigkeit der Produkte unserer Industrie für die Schweizer Kreislaufwirtschafts sowie den Schweizer Wohnungsbau und deren Bedeutung für eine wirkungsvolle Senkung des Energiebedarfs und damit des CO₂-Ausstosses des

Schweizer Gebäudeparks mittels verbesserter Isolationseigenschaften, ist eine ökonomisch verträgliche Dekarbonisierung grundlegende Voraussetzung für den Erhalt des Produktionsstandortes Schweiz.

Fokussierung der Finanzhilfen auf im Wettbewerb stehende Unternehmen der Privatwirtschaft

Die KIG-Finanzhilfen sollen hauptsächlich Unternehmen der Privatwirtschaft zur Verfügung stehen, welche sich dem Wettbewerb ausgesetzt sehen. Bei öffentlich-rechtlichen und gebührenfinanzierten Körperschaften ohne Risiko der Produktionsverlagerung in Drittstaaten („Carbon-Leakage-Risiko“), welche zudem nicht im internationalen Wettbewerb stehen, können entsprechende Massnahmen anderweitig finanziert werden.

Unklare Förderungskriterien

Teilweise unklar sind jedoch die Kriterien für die Förderung. Es sollte daher klar dargelegt werden, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt, ob beispielsweise die Kosteneffizienz oder die absolute Höhe der Kosten (insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Prozessen) ausschlaggebend ist. Darüber hinaus erscheint es wichtig, nach welcher Priorität die Fördermittel verteilt werden und wann die Kriterien als „am besten“ erfüllt gelten. Inwieweit „voraussichtliche Erlöse“ von Massnahmen bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden sollen ist zu hinterfragen und im Falle einer Beibehaltung des Kriteriums präziser zu definieren, damit nicht unabsichtlich Fehlanreize für die privatwirtschaftlichen Akteure geschaffen werden, welche darin münden, dass sinnvolle Massnahmen nicht umgesetzt werden können.

Schutz von sensiblen, geschäftsrelevanten Daten ist essenziell

Bei Dekarbonisierungsfahrplänen handelt es sich grundsätzlich um vertrauliche, geschäftsstrategische Informationen, lassen sie doch auch Rückschlüsse auf Produktionsprozesse und evtl. Materialien zu. Die Wahrung der Vertraulichkeit von den in Dekarbonisierungsfahrplänen und Förderungsgesuchen enthaltenen Informationen, welche für die gesuchstellenden Unternehmen wettbewerbsrelevant sein können und über reine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse hinaus gehen, ist von zentraler Bedeutung. Folglich ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsfahrplänen und Förderungsgesuchen keine geschäftsrelevanten Daten oder gar Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder an die Konkurrenz gelangen können. Obwohl dieser Grundsatz in Artikel 17 der KIV anerkannt wird, muss zwingend gewährleistet werden, dass er nicht durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden kann.

Folglich bedarf der vorliegende Entwurf aus Sicht der IGEB trotz der begrüssenswerten Grundzüge noch einiger wesentlicher Anpassungen, auf welche nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird:

Anträge zu Art. 3 Berechnung

¹ Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

² Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlicht dazu nicht verbindliche Empfehlungen.

Begründungen:

Abs. 1: Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten „Scope 1,2,3-Definitionen“

gemäss GHG-Protocol verbessert das Verständnis und beugt Missverständnissen vor. Für die inhaltliche Konsistenz sollten die Scope-Bezeichnungen in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden.

Abs 2: Im erläuternden Bericht wird GHG-Protokoll stark empfohlen. Es wäre wichtig, die Verwendung weiterer anerkannter Standards offen zu halten, beispielsweise ISO 14064.

Anträge zu Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

- a. eine Bilanzierung aller relevanten direkten und indirekten Emissionen;*
- b. [...]*
- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, [...]*
- f. [...]*

Begründungen:

Lit. a: Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen sollen sich eng an bestehende Pflichten zur Berichterstattung richten (bspw. der Berichterstattung im Emissionshandelssystem). Eine weiterführende Bürokratie (bspw. die Erfassung von nicht relevanten Emissionen) ist aus unserer Sicht nicht zielführend.

Lit. e: Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Industrie sind erhebliche Investitionen in neue Produktionsinfrastrukturen und -prozesse notwendig. Entsprechend kann kein linearer Absenkpfad realisiert werden. Der Dekarbonisierungsfahrplan beziehungsweise der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung muss sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, wo Abschreibungsdauer und Investitionszyklen berücksichtigt werden müssen.

Anträge zu Art. 7 Angaben zu den Massnahmen

Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden:

- a. eine ~~präzise~~ Beschreibung der Massnahme;*
- b. eine Kostenschätzung der Umsetzung;*
- [...]*

Begründung und Kommentar:

Lit. a: Worum es sich bei einer „präzisen Beschreibung der Massnahme“ handelt, lässt sich nicht abschliessend beantworten und lässt erheblichen Spielraum für Interpretationen. Darüber hinaus lassen sich Massnahmen mit zunehmendem Zeithorizont der Umsetzung nur in abnehmendem Masse beschreiben. Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollen die Massnahmen einfach aber verständlich beschrieben werden.

Kommentar zu Lit. b: Die Kostenschätzung für die Massnahmen-Umsetzung, bestehend aus Planungs-, Investitions- und Betriebskosten ist eine grosse Herausforderung und birgt grosse Unsicherheiten,

betrifft der Dekarbonisierungsfahrplan doch eine Zeitspanne bis 2050. Diese Unsicherheiten führen zu unterschiedlichen Kostenschätzungen und allenfalls zu falschen Entscheidungsgrundlagen für die Vergabe von Fördergeldern.

Antrag zu Art. 8 Abs. 4 Weitere Anforderungen an Fahrpläne

Abs. 4: Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Begründung:

Es macht keinen Sinn per se Fahrpläne zu aktualisieren, da eine kontinuierlich weiterlaufende Aktualisierung eine Herkulesaufgabe darstellt. Insbesondere für KMU ist eine Aktualisierung des Dekarbonisierungsfahrplans mit sehr hohem Aufwand verbunden. Liegen keine wesentlichen Änderungen vor, muss der Fahrplan nicht aktualisiert werden. Aus diesem Grund sollten die Fahrpläne nur bei Bedarf aktualisiert werden. Es ist eine angepasste Formulierung aufzunehmen, ohne das Ziel von Abs. 4 verfehlt wird.

Anträge zu Art. 9 Abs. 1 und 2 Berater

1 Das Bundesamt für Energie (BFE) ~~registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und~~ stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

2 ~~Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.~~

Begründung:

Der Bund soll die Informationen für die Fahrpläne zu Verfügung stellen. Die Beratung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Auf eine Registrierung und Zulassung von Beratern durch das BFE ist aus Sicht der IGEB zu verzichten. Unternehmen müssen in der Wahl ihrer Berater im In- und Ausland völlig frei sein. Die Umsetzung der Fahrpläne ist dann Sache der Unternehmen.

Anträge zu Art. 10 Förderungswürdige Massnahmen

¹ [...]

² *Betreibern, die gemäss CO2-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:*

- a. ein Betreiber (EHS-Teilnehmer oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind oder die Rentabilität so tief ist, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;*

~~b. ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO₂-Verordnung auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.~~

³ Für Massnahmen, die ~~nur einen geringen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen leisten oder nicht der Energie- oder Klimapolitik des Bundes entsprechen,~~ werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.

^{4neu} Für gebührenfinanzierte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.

^{5neu} Finanzhilfen für Massnahmen zur Erzeugung von Negativemissionen aus nasser oder wenig verholzter Biomasse werden nur ausgerichtet, wenn dabei biogene Abfälle sowohl energetisch als auch stofflich verwertet werden.

Begründung, Antrag und Kommentar:

Kommentar zu Abs. 2: Die vorgesehene Ausweitung der Förderung auf EHS-Teilnehmer in Ergänzung zur Förderung von Non-EHS-Unternehmen ist aus unserer Sicht begrüssenswert und ein zentrales Element.

Antrag zu Abs. 2 lit. a: Die Voraussetzung, wonach eine Massnahme nur gefördert wird, wenn das EHS-Unternehmen nachweist, dass die Umsetzung der Massnahme ohne Förderung auch langfristig nicht möglich ist, dürfte kaum zu belegen sein und ist in der Praxis nicht greifbar und auch nicht notwendig. Im Sinne einer effizienten und erfolgreichen Dekarbonisierung sowie dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Schweiz sollte dieses Kriterium in der praktischen Anwendung grosszügig und zugunsten von Projektförderungen angewendet werden. In diesem Sinne ist ebenso sicherzustellen, dass auch Betreibern von Non-EHS-Anlagen Förderungen zugutekommen, um erfolgreich Massnahmen im Bereich der nur schwer zu dekarbonisierenden Prozesse ergreifen zu können. Die Beurteilung der Höhe der Kosten ist subjektiv, und es könnten Massnahmen mit relativ tieferen Kosten geben, die ohnehin nicht umgesetzt werden, weil sie nicht rentabel sind. Daher ist es besser, wenn die Rentabilität der Massnahme berücksichtigt wird.

Antrag zu Abs. 2 lit. a und lit. b: Der Ausschluss der Förderung von Massnahmen, die bereits in einer Verminderungsverpflichtung definiert sind, soll dem Verbot der doppelten Subventionierung Rechnung tragen, ist aber in dieser Form nicht zielführend.

Massnahmen sollen auch dann gefördert werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind. Denn die Zielvereinbarung ist Bestandteil des Fahrplans. Wenn grundsätzlich Massnahmen der Zielvereinbarung von der Förderung ausgeschlossen werden, stehen die betroffenen Unternehmen vor der Schwierigkeit, entweder wirksame Massnahmen umzusetzen, aber in der Zielvereinbarung andere, vielleicht weniger wirksame Projekte zu verfolgen (die dann aber am Ende auch umgesetzt werden müssen) oder auf die Förderung ganz zu verzichten und nur wenig ambitionöse Massnahmen umzusetzen. Aus Sicht der IGEB soll die Behandlung von Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung analog zu jener der EHS-Unternehmen erfolgen. Sie müssen ebenfalls Zugang zu Förderung von innovativen Massnahmen erhalten. Ansonsten ist zu befürchten, dass nicht die wirksamsten Lösungen umgesetzt werden.

Zu Abs. 3: Der Begriff «geringen Beitrag» ist subjektiv. Es wäre klarer, eine Mindestgrösse festzulegen (wie in Anhang 2) und/oder die Kostenwirksamkeit zu bewerten.

Abs. 4 (neu): Für gebührenfinanzierte und öffentlich-rechtliche Körperschaften gibt es zum einen kein Carbon-Leakage-Risiko und zum anderen alternative Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung. Folglich sollten diese keine Finanzhilfen nach KIG zustehen. Siehe dazu auch die Ausführungen im einleitenden, allgemeinen Abschnitt.

Abs. 5 (neu): Biogener Abfall muss künftig verstärkt dort eingesetzt werden, wo er sowohl stofflich und energetisch verwertet werden kann. Für nasse, wenig verholzte Biomasse ist das gemäss USG-Revision (Art. 30d, Verwertung) zum Beispiel eine Vergärungsanlage. Biogener Abfall in KVA's zu verbrennen, kommt einer riesigen energetischen und stofflichen Ressourcenverschwendung gleich. Da dieser biogene Abfallstrom in die KVA's mit gesetzlicher Grundlage abnehmen muss, darf die Erzeugung von Negativemissionen in KVA's aus zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfällen nicht noch mit KIG-Finanzhilfen gefördert werden.

Antrag zu Art. 11 Form und Verfahren zur Ausrichtung der Finanzhilfen

¹ *Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen oder einer Kombination davon ausgerichtet.*

[...]

Begründung:

Abs. 1: Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge separat oder auch kombiniert angewendet werden. Diese Auslegung sollte in der Verordnung explizit wiedergegeben werden.

Anträge zu Art. 12 Gesuch

¹ *Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 ~~beim BFE~~ einzureichen.*

[...]

^{3Bst.e} *~~...die Mehrkosten der Massnahme gegenüber den Kosten konventioneller Techniken unter Berücksichtigung der Betriebskosten...~~*

[...]

⁶ *Betrifft die Massnahme direkt vor- und nachgelagerte Prozesse oder die temporäre Nutzung von abgeschiedenem CO₂, muss das Gesuch unter Vorbehalt von Anhang 2 Ziffer 4.3 eine Einverständniserklärung der betroffenen Dritten zur Umsetzung der Massnahme sowie zu den Meldepflichten enthalten.*

Begründung und Kommentar:

Abs. 1: Es ist zwingend sicherzustellen, dass keine für die Unternehmen wettbewerbsrelevanten und/oder vertraulichen Informationen aus den Dekarbonisierungsfahrplänen und den Förderungsgesuchen, welche über reine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse hinaus gehen, an die Öffentlichkeit oder Konkurrenten

gelangen können. Dieser Grundsatz wird in Art. 17 ebenfalls anerkannt; allerdings muss gewährleistet werden, dass dieser Grundsatz keinesfalls durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzip umgangen werden kann. Es ist zu prüfen, ob mittels einer Auslagerung der Behandlung der Gesuche an eine externe Stelle beziehungsweise an eine Agentur sichergestellt werden kann, dass alle wettbewerbsrelevante und/oder vertrauliche Informationen nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen. Entsprechend wäre von einer direkten Bearbeitung der Gesuche durch den Bund abzusehen.

Zu Abs. 3 Bst. e: Der Begriff «konventionelle Technologie» ist subjektiv. Es sollte keine Technologie ausgeschlossen werden, wenn sie die Erreichung der Dekarbonisierungsziele erlaubt und nicht rentabel ist. Es besteht das Risiko, dass einige Technologien von einer Finanzierung ausgeschlossen werden, weil sie als nicht innovativ genug gelten und nicht umgesetzt werden, weil sie nicht rentabel sind. Dadurch würde eine Chance zur Emissionsreduzierung verloren.

Kommentar zu Abs. 6: Da Technologien zur Abscheidung von CO₂ (CCT) langfristig bei einer vollständigen Dekarbonisierung von verschiedenen Prozessen eine wichtige Rolle einnehmen dürften und damit für die Industrie von Bedeutung werden, ist es aus Sicht der IGEB eine begrüßenswerte Entwicklung, dass diese Technologien auch seitens des Gesetzgebers diese Rolle zuerkannt wird und eine entsprechende Förderung ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang erscheint es aber wichtig, dass mögliche Fragen der Anrechenbarkeit möglichst offen gestaltet werden. Natürlich gilt es, mögliche Doppelzählungen zu vermeiden. Dennoch sollte die Frage der Anrechenbarkeit der vermiedenen Emissionen den Vertragspartnern überlassen werden.

Die Anreizsetzung für die Nutzung von Wärme, welche bei hochtemperierten Prozessen als Nebenprodukt frei wird, ist zu überprüfen. Die Anreizsetzung zur Verwendung von Abwärme industrieller Prozesse in thermischen Netzen (z. B. Fernwärmenetze für Haushalte) sollte aufgrund einer verbesserten Nutzung der (Ab)Wärme und damit einhergehend einer verbesserten Nutzung der Emissionen, welche bei der Wärmeerzeugung entstehen, verbessert werden. Dies könnte unter anderem – als Zwischenschritt zur Erreichung des Netto-Null-Ziels im Sinne einer gesteigerter Energieeffizienz – bei den Zielvereinbarungen von Non-EHS-Unternehmen berücksichtigt werden.

Anträge zu Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

¹ [...]

² Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:

a. [...]

b. die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro erzielter Tonne Negativemissionen;

c. [...]

d. die ~~voraussichtlichen Erlöse sowie~~ Einsparungen der Betriebskosten.

³ Die Beiträge nach Absatz 1 können ausnahmsweise um 20 Prozent erhöht werden. Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, das ~~Multiplikationspotential~~ Carbon-Leakage-Risiko des Finanzhilfempfängers sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.

⁴ Als anrechenbare Kosten gelten:

a. für Investitionsbeiträge: die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen ~~und angemessenen~~ Investitionskosten;

b. für Betriebsbeiträge: die jährlichen Betriebskosten.

⁵ *Die Finanzhilfe in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen umfasst höchstens die jeweiligen Mehrausgaben gegenüber konventionellen Techniken.*

⁶ *Stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, werden die Finanzhilfen für diejenigen Massnahmen ausgerichtet, welche die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 am besten erfüllen.*

Begründung, Antrag und Kommentar:

Antrag zu Abs. 2 lit. b, Abs. 4 lit. b und Abs. 5: Aus Anhang 2 (bspw. Ziff. 3.3) ergibt sich die Bedingung, dass sofern die emissionsmindernden oder-vermeidenden Technologien und Prozesse zu einem höheren Stromverbrauch führen, die Unternehmen dazu verpflichtet werden, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Die durch diese Bedingung resultierenden höheren Stromkosten (im Vergleich zur Verwendung von konventionellem/Basis-Strom) sind bei der Berechnung der Betriebskosten zwecks Festlegung der Höhe der Finanzhilfen und Betriebsbeiträge zu berücksichtigen.

Abs. 2 lit. d: Inwieweit „voraussichtliche Erlöse“ von Massnahmen bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden sollen ist zu hinterfragen. Im Falle einer Beibehaltung des Kriteriums präziser zu definieren, damit nicht unabsichtlich Fehlanreize für die privatwirtschaftlichen Akteure geschaffen werden, welche darin münden, dass sinnvolle Massnahmen nicht gefördert und umgesetzt werden.

Abs. 3: Die Finanzhilfe soll Unternehmen im internationalen Wettbewerb vorbehalten sein. Können diese Unternehmen mögliche Dekarbonisierungsprojekte an Schweizer Standorten finanziell nicht stemmen, besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Produktion ins Ausland verlagern. Die Schweiz betreibt dann Dekarbonisierung durch Deindustrialisierung und trägt damit in grossem Stil zu Carbon Leakage bei. Dem Klimaschutz erweist man damit einen Bärendienst. Massnahmen mit Multiplikationspotenzial qualifizieren nicht für eine bedürfen keiner erhöhten Finanzhilfe.

Abs. 4 lit. b: Es sind die tatsächlichen Investitionskosten zu berücksichtigen, da die „Angemessenheit“ von Investitionskosten kaum behördenseitig beurteilt werden kann.

Kommentar zu Abs. 6: Es bleibt unklar, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt, ob beispielsweise die Kosteneffizienz oder die absolute Höhe der Kosten (insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Prozessen) ausschlaggebend ist. Darüber hinaus erscheint es wichtig, nach welcher Priorität die Fördermittel verteilt werden und wann die Kriterien als „am besten“ erfüllt gelten.

Anträge zu Art. 14 Befristung der Finanzhilfen

¹ *Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 2040 ausgerichtet.*

² *Betriebsbeiträge werden ~~höchstens während 7 Jahren~~ und spätestens bis am 31. Dezember 2041 ausgerichtet.*

Begründung:

Abs. 1 und 2: Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (bspw. CCT) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen, ebenfalls scheint eine zeitlich starre Begrenzung der Betriebsbeiträge in diesem Kontext nicht zielführend.

Antrag zu Art. 16 Auszahlung der Finanzhilfen

- ¹ *Das BFE zahlt die Finanzhilfen nach Genehmigung des Abschlussberichts über die Umsetzung der Massnahme oder das Erreichen von Zwischenzielen nach Artikel 15 Absatz 2 ganz oder teilweise aus.*
- ² *Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2038. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli 2038 eingereicht worden sein.*

Kommentar:

Eine Auszahlung der Finanzhilfen erst nach Genehmigung des Abschlussberichtes oder erheblich verzögert nach dem Erreichen von Zwischenzielen erscheint nicht zielführend. Die typischen Schweizer KMU, zu denen viele unserer IGEB Mitglieder zählen, könnten dabei gegenüber grossen Konzernen mit mehr finanziellen Mitteln aufgrund von möglichen Liquiditätsengpässen (oder aber höheren Finanzierungskosten) zwischen dem Zeitpunkt der Investition und dem Erhalt der Finanzhilfen benachteiligt werden. Um diesem Risiko Rechnung zu tragen, ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Finanzhilfen etappiert in möglichst zeitnah bereits während der Umsetzung ausbezahlt werden.

Antrag zu Art. 17 Veröffentlichung von Informationen

Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlicht unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.

Begründung:

Es ist zwingend sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsfahrplänen und Förderungsgesuchen keine geschäftsrelevanten Daten oder gar Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit oder an die Konkurrenz gelangen können. Daher muss gewährleistet werden, dass der im vorliegenden Artikel festgehaltene Grundsatz auch nicht durch die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips umgangen werden kann. Siehe hierzu auch die eingangs gemachten, allgemeinen Bemerkungen sowie den korrespondierenden Antrag zu Art. 12 Abs. 1.

Antrag zu Art. 18 Abs. 2 c (neu) Allgemeine Bestimmungen

a.(neu) Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.

Begründung:

Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und

dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner Informationsveranstaltung am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Antrag zu Art. 25 Plattform Anpassung an den Klimawandel

¹ [...]

² Die Plattform besteht paritätisch aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft ~~und Zivilgesellschaft~~, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen.

³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:

~~a. die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel;~~

b. [...]

[...]

Begründung:

Abs. 2: Die Plattform sollte paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern aller Interessensgruppen zusammengesetzt sein, um einseitige Darstellungen und Empfehlungen zu vermeiden. Darüber hinaus sollte innerhalb der einzelnen Vertretungen sichergestellt werden, dass sämtliche Interessen abgebildet werden (z. B. verschiedene Branchen und Industrien sowie unterschiedliche Ebenen der Lieferkette innerhalb der Vertretung aus der Wirtschaft).

Eine Vertretung der „Zivilgesellschaft“ in Form von NGOs oder in anderweitiger Form in der Plattform erscheint nicht angezeigt, sollten doch bereits die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung die Interessen der Gesamtbevölkerung ausreichend und angemessen vertreten.

Abs. 3 lit a: Die Förderung der Vernetzung der „wichtigsten Akteure“ ist nicht Aufgabe des Bundes, zumal eine objektiv zutreffende Auswahl der ‚wichtigsten Akteure‘ schwierig sein dürfte. Zudem ist rein durch die Vernetzung kein wesentlicher Nutzen zu erwarten. Der Bund sollte sich auf die in lit. b und c vorgesehene Förderung des Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen sowie der Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen beschränken.

Anträge zu Anhang 2: 1.3, 3.2 und 4. Anforderungen an Massnahmen, welche die direkten und indirekten Emissionen vermindern sowie Anforderungen an Massnahmen in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen

1.3: Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ 500 Tonnen CO₂eq führen

3.2 Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig überwiegend mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren; dies ist im Fahrplan auszuweisen.

4.4 Sofern die Massnahmen bei Dritten zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, müssen sich diese verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig überwiegend mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, dies ist im Fahrplan auszuweisen.

Begründungen:

Die geforderten Mindestmengen in Art. 1.3 für die Emissionsverminderung sind deutlich zu hoch. (5'000 tCO₂/Jahr entsprechen ca. 2'400'000 Nm³/Jahr Erdgas oder 1'600 t Kohle/Jahr). Ersetzen mit 500.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c KIG verlangt für den Sektor Industrie eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2040 und um 90 Prozent bis 2050. Vor diesem Hintergrund ist die in Ziff. 3.3 von Anhang 2 vorgesehene Regelung nicht nachvollziehbar, wonach sich das Unternehmen verpflichten muss, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen.

Antrag zu Anhang 2: 5. Anforderungen an Massnahmen, welche CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern

5 Anforderungen an Massnahmen, welche CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern

5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn das abgeschiedene CO₂ als schwer vermeidbar gilt.

5.2 Für Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen können BAFU und BFE Kriterien festlegen, beispielsweise für die Effizienz der Abscheideverfahren oder die Permanenz der Speicherung.

5.3 Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. ~~Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.~~

Bei Massnahmen, die CO₂ aus fossilen und prozessbedingten Emissionen abscheiden, um es temporär zu speichern, muss im Fahrplan des Unternehmens welches das CO₂ abscheidet dargelegt werden, wie das fossile CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird. Im Fahrplan des Unternehmens, welches das CO₂ nutzt, muss dargelegt werden, wie bis 2050 auf CO₂ aus biogenen oder atmosphärischen Quellen umgestellt wird.

Begründung:

Für Prozesse mit sehr hohem Energieverbrauch, beispielsweise CCS und CCU, ist die Forderung nach Eigenproduktion kaum realistisch. Aufgrund unzureichender Platzverhältnisse oder möglicher schlechter Standortgegebenheiten wie beispielsweise ungünstigen Produktionsbedingungen oder möglicher Bewilligungsprobleme kann es ineffizient sein, die Energie in jedem Fall möglichst selbst produzieren zu müssen. Deswegen ist diese Bedingung zu streichen bzw. mindestens sicherzustellen, dass der Begriff «möglichst» unbedingt beibehalten wird.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sven Erne
Vizepräsident



Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

Die Illusion des klimaneutralen Fliegens

In der am 6.7.23 veröffentlichten wissenschaftlichen Studie des renommierten Paul Scherrer Institutes und der ETH kommt die Wissenschaft zum Schluss, dass **Klimaneutralität** der weltweiten Luftfahrt bis 2050 **nur durch Reduzierung des Luftverkehrs** erreicht werden kann, selbst wenn es (hypothetisch) gelingen sollte, bis dann auf klimaschonendere Treibstoffe umzustellen. Extrem herausfordernd gilt dies für die Vielfliegernation Schweiz, wo der Flughafen Zürich als grösster Klimasünder des Kantons aufgrund der vertankten gigantischen Kerosinenergiemenge von 14 TWh (2019, mehr als der elektrische Verbrauch aller übrigen Verbraucher im Kanton Zürich zusammen) hauptverantwortlich dafür zeichnet, dass der schweizerische Luftverkehr mit 27% die Hauptlast der hiesigen Treibhausgasemissionen verursacht, noch vor dem Strassenverkehr!

Erschreckend vor diesem Hintergrund zur Kenntnis nehmen zu müssen, dass die Regierung weiterhin keinerlei Bereitschaft erkennen lässt, dem Luftverkehr wirksame wachstumssteuernde Vorgaben zu machen. Klimaneutralität bis 2050 gilt nur für die Allgemeinheit. Beim Luftverkehr wird schöngeredet. Illusionäres Wunschdenken und faktenbezogene Realität driften hier weit auseinander! Entgegen wissenschaftlicher Fakten hält die Luftfahrt am Geschäftsmodell des nachfrageorientierten Wachstums fest und rechnet bis 2050 verantwortungslos mit doppeltem bis dreifachem Flugvolumen.

Elektronisch verschickt an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bettina Kast

Zollikerberg 24.4.24

Stellungnahme von Jean- Pierre Schiltknecht zur Klimaschutz-Verordnung (KVI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie meine Stellungnahme zu Artikel 4 der KVI. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen,

Jean- Pierre Schiltknecht

Artikel 4 – Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr

Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung. **Der Bundesrat hat selbst in seiner Interpellationsantwort vom 24.11.21 eingestanden, dass der Luftverkehr aufgrund der für diesen Verkehrsträger anfallenden Nicht-CO₂-Schadstoffe die CO₂- äquivalente Treibhausrelevanz um den Faktor 3 höher liegt als wenn nur der reine CO₂- Ausstoss miteingerechnet wird. Unverständlich und total verzerrend seine Absicht in der vorliegenden Klimaverordnung den Faktor 3 auszuklammern.**

Ich beantrage deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. **In diesem Zusammenhang sei auf die neueste Studie des Paul Scherrer Institutes und der ETH Zürich mit dem Titel "Klimaneutrales Fliegen- Ist das möglich?" vom 6.7.23 hingewiesen, die zum Schluss kommt, dass Klimaneutralität bis 2050 nur durch Reduzierung des Luftverkehrs erreicht werden kann, selbst wenn es (hypothetisch) gelingen sollte, bis dann auf klimaschonendere Treibstoffe umzustellen. Dies gilt vor allem für die Schweiz, wo der Luftverkehr mit 27% Treibhausgasanteil landesweit als grösster Klimasünder dasteht.**

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von CO₂, Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf und* oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz *sowie am Flughafen Basel-Mulhouse im Schweizer Sektor* getankte Treibstoffe verursacht werden.

² (...) zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 *im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Stellungnahme der Klima-Allianz zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas

überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: **e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.**

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können~~ bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. *die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ *c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

- c. *welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. *inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. *wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. *Verarbeitung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- c. *Verwendung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- d. *End-of-Life-Behandlung von abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: *5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw.

volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 CO₂-Verordnung

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neugebäuden. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neugebäuden ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans

Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

KlimaSeniorinnen

Zürich, den 22.03.2024

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Frau Bettina Kast

bettina.kast@bafu.admin.ch

Sehr geehrte Frau Kast,

wir benützen gerne die Gelegenheit, uns zur Klimaschutzverordnung zu äussern. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, reading "Rosmarie Wydler-Wälti". The script is cursive and fluid, with the first name "Rosmarie" written in a slightly larger, more prominent hand than the last name "Wydler-Wälti".

Rosmarie Wydler-Wälti, Co-Präsidentin

KlimaSeniorinnen

Stellungnahme KlimaSeniorinnen Schweiz zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

*Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel

widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im Erläuternden Bericht dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf und* oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 *im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenckplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können~~ bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. *die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die

IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel

hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.



Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit

Coalition environnement et santé pour un transport aérien responsable

Coalizione Traffico aereo, Ambiente e Salute

Elektronisch verschickt an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bettina Kast

Bern, 25. April 2024

Stellungnahme der Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit (KLUG) zur Klimaschutz-Verordnung (KVI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit (KLUG) vereint 28 Schweizer Organisationen, die sich für eine Reduktion der durch den Luftverkehr verursachten Emissionen von Treibhausgasen, Luftschadstoffen und Lärm einsetzen.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu Artikel 4 der Klimaschutz-Verordnung (KVI). Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit

Priska Seiler Graf
Co-Präsidentin

Lisa Mazzone
Co-Präsidentin

Artikel 4 – Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr

Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO¹ zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Zusätzlich soll explizit erwähnt werden, dass Treibstoffe, die im Schweizer Sektor des Basler Flughafens getankt werden, ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Auch wenn dieser Flughafen auf französischem Boden liegt, wird die grosse Mehrheit der Flüge nach Schweizer Recht durchgeführt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz **sowie am Flughafen Basel-Mulhouse im Schweizer Sektor** getankte Treibstoffe verursacht werden.

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

¹ CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 23. April 2024

Stellungnahme der KGTV zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Gebäudetechnik Verbände KGTV danken wir Ihnen, zur Klimaschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Die KGTV ist ein Zusammenschluss aus 32 Vereinen und Organisationen aus der Gebäudetechnik-Branche. Sie deckt dabei von der Ausbildung des Fachpersonals über die Produktion bis hin zur Installation und dem Unterhalt von gebäudetechnischen Anlagen die gesamte Wertschöpfungskette ab.

Zu den statutarischen Zwecken der KGTV gehören unter anderem die Interessenkoordination seiner Kollektivmitglieder gegenüber Politik und Behörden hinsichtlich der Energie- und Umweltpolitik sowie die Erarbeitung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen.

Der Gebäudetechnik-Branche fällt eine zentrale Rolle hinsichtlich der energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich zu. Sie bietet technische Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion des Treibhausgasausstosses von Bauten.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienlich zu sein und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände



Franziska Ryser, Nationalrätin
Präsidentin KGTV

Fahrpläne

Die Einführung von Netto-Null-Fahrplänen für Unternehmen und Branchen inkl. Zwischenzielen ist nach Ansicht der KGTV ein sinnvolles Instrument. Es ist jedoch fraglich, ob die Vorstellung einer linearen Reduktion der Realität entspricht, da die Wirkung vieler Massnahmen in einer ersten Phase viel grösser und unmittelbarer ausfällt. Entsprechend lassen sie sich nur schwer entlang eines linearen Absenkpfeils abbilden.

Um die Wirksamkeit der Netto-Null Fahrpläne weiter zu steigern, ist es nach Ansicht der KGTV dringend nötig, ein systematisches Monitoring einzufordern. Ohne regelmässiges Messen der Wirkung der Massnahmen (Energieeinsparungen und CO₂-Reduktion) dürften die Fahrpläne keinen nachhaltigen Einfluss haben. Mit der neuen Vorgabe im CO₂-Gesetz, wonach bei neu abzuschliessenden oder erneuerten Verminderungsverpflichtungen ein Netto-Null Fahrplan innerhalb von drei Jahren verbindlich ist, besteht hier ein grosser Hebel für die Dekarbonisierung der Unternehmen.

Bei den Branchenfahrplänen ist eine Kostenschätzung vorgesehen. Hier müsste zwingend präzisiert werden, auf welcher Stufe – Branche, Unternehmen oder Einzelbetrieb – diese Kosten geschätzt werden sollen. Ausserdem wäre es opportun, für Branchenfahrpläne nur dann eine Aktualisierung zu fordern, wenn eine vorgängige Prüfung anhand der regelmässigen Messungen einen entsprechenden Bedarf ausmachen.

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

[...]

- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfeil für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Art. 6 Fahrpläne für Branchen

² Branchenfahrpläne müssen mindestens enthalten

- e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfeil für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Art. 7 Angaben zu den Massnahmen

Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden

- b. eine Kostenschätzung der Umsetzung **pro Betriebsstätte**
- f. ^(neu) **die Organisation der Wirkungsmessung**

Art. 8 Weitere Anforderungen an Fahrpläne

- ⁴ Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahren **zu überprüfen und bei Bedarf** zu aktualisieren.

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass der Bund vor allem Unternehmen aus treibhausgasintensiven Wirtschaftsbereichen adressieren will, da hier die Wirkung von Finanzhilfen mit am grössten ist. Nach Ansicht der KGTV müssten im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel 2050 aber auch die breite Masse der KMU dahingehend motiviert werden, ihre Prozesse zu dekarbonisieren.

Ebenfalls wichtig ist, dass Informationen über neuartige Technologien und Prozesse ausreichend geschützt sind und nicht an potenzielle Konkurrenten geraten. Entsprechend erachtet es die KGTV als richtig, wenn vertrauliche Informationen bei einer externen Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung gesammelt werden, um nicht aufgrund des Öffentlichkeitsgesetzes offengelegt werden zu müssen.

Die Frist für Investitionsbeiträge erscheint der KGTV zu kurz, insbesondere für langfristige Projekte mit hohem Investitionsbedarf. Da sich die Förderung vor allem an treibhausgasintensive Bereiche richtet, sind die Fristen hier zu verlängern und auf eine Begrenzung der Betriebsbeiträge zu verzichten.

Art. 12 Gesuch

- ¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 ~~beim BFE~~ einzureichen.

Art. 14 Befristung der Finanzhilfen

- ¹ Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 20~~35~~40 ausgerichtet
- ² Betriebsbeiträge werden ~~höchstens während 7 Jahren und~~ spätestens bis am 31. Dezember ~~2037~~2040 ausgerichtet.

Art. 17 Veröffentlichung von Informationen

~~Das BFE und BAFU~~ Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlichen unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.

Energieverordnung

Der Fokus des Gebäude-Impulsprogramms auf den Heizungsersatz ist nach Ansicht der KGTV richtig. Es ist aber zu beachten, dass ein direkter 1:1-Ersatz nicht immer die beste Lösung ist. Vielfach sind die gewählten Alternativen für ein Objekt schlichtweg überdimensioniert und können über die gesamte Lebensdauer gar nie effizient verwendet werden¹. Die Verwendung von überdimensionierten Anlagen ist regelungstechnisch sehr anspruchsvoll, energetisch ineffizient, verkürzt ihre Lebensdauer und erhöht den Energieverbrauch. Es ist deshalb zwingend, dass beim Heizungsersatz der berechnete Heizwärmebedarf zur Plausibilisierung herangezogen wird. Weiter ist angezeigt, dass die Höhe der Beiträge degressiv ausgestaltet wird, um bestehende Fehlanreize zu beheben, die z.B. durch tiefe Stromtarife entstehen.

Weiterhin zu gering ist die Sanierungsrate der Gebäudehülle. Nach Ansicht der KGTV muss deshalb dringend der Bonus für die umfassende Gebäudesanierung angehoben werden. Um zu garantieren, dass bei Um- und Erweiterungsbauten derselbe Gebäudenhüllenstandard erreicht wird, sollten die

¹ Vgl. Bosshard I et al. (2023): Untersuchung der optimalen Auslegung der Leistung von Heiz- und Kühlsystemen für Wohn- und Verwaltungsgebäude. BFE.

https://www.ost.ch/fileadmin/dateiliste/3_forschung_dienstleistung/institute/spf/forschung/projekte/optipower_bfe_schlussbericht_final.pdf

Fördergelder auch dann ausbezahlt werden, wenn im Rahmen der Sanierung zusätzlicher Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird. Weiter erachtet es die KGTV als sinnvoll, für die Gesamtsanierung der Gebäudehülle eine Beratung analog zum Programm "erneuerbar heizen und in Abstimmung zum Beratungsbericht des GEAK plus einzuführen.

Als letztes erachtet es die KGTV als wichtig, dass das Impulsprogramm in den ersten Jahren durchlässig für das Gebäudeprogramm verwendet werden kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass in den ersten Jahren die Mittel des Impulsprogramms ausgeschöpft werden. Gleichzeitig stossen aber die kantonalen Förderprogramme an ihre Grenzen. Die durchlässige Verwendung sorgt dafür, dass das Gebäudeprogramm noch weitere zwei bis drei Jahre fortgeführt werden kann.

Energieverordnung (EnFV)

Art. 54a Massnahmen nach Artikel 50a EnG

- ¹ Der Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen wird mindestens im Umfang von 40 Prozent der Mehrinvestition gemäss harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM) gefördert, wenn das neue Heizsystem:
 - a. die Anforderungen der Massnahmen M-04 bis M-08 des HFM erfüllt, und;
 - b. eine Leistung von über 70 kW aufweist, **und;**
 - c. ^(neu) **die Leistung auf Basis des berechneten Heizwärmebedarfs plausibilisiert wurde.**
- ² Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, ~~insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40 000 Franken für Nichtwohnbauten,~~ unterstützt. **Die Beiträge dürfen folgende Maximalbeiträge nicht überschreiten:**
 - a. **40'000 Franken für Nichtwohnbauten;**
 - b. **20'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit einer Wohneinheit;**
 - c. **15'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit zwei Wohneinheiten;**
 - d. **10'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit drei bis zehn Wohneinheiten**
 - e. **5'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten**
- ² Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens ~~3090~~ Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet. **Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der bestehenden Gebäudehülle.**

2

Art. 54b Beratung für den Heizungsersatz **und die Gesamtsanierung der Gebäudehülle**

- ¹ Die Beratung für den Ersatz einer Heizung **und die Gesamtsanierung der Gebäudehülle** durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird gefördert:
- a. bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern bis 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten bis 30 kW Heizleistung mit pauschal 450 Franken;
 - b. bei Stockwerkeigentümergeinschaften und Mehrfamilienhäusern über 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten über 30 kW Heizleistung mit pauschal 1800 Franken.
- ² Für die im Zusammenhang mit der Beratung anfallenden Kosten stehen jährlich höchstens **fünfzehn dreissig** Millionen Franken der Mittel nach Art. 50a EnG zur Verfügung.

Art. 54c Ausrichtung der Förderung

- ¹ Der Bund richtet die Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG den Kantonen im Rahmen der Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 **jährlich** mittels Sockelbeiträgen aus.
- ³ 2 Artikel 57 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung und Artikel 104 Absatz 2 CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 gelten sinngemäss.
- ⁴ **(neu) Werden die jährlich verfügbaren Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG nicht vollständig abgeschöpft, können die Kantone die überschüssigen Mittel im Rahmen ihrer Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender Öl- und Gasheizungen ausrichten, sofern sie dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.**

UVEK

Herr Bundesrat Albert Röstli, Vorsteher

bettina.Kast@bafu.admin.ch

3003 Bern

Bern, 18.04.2024

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Röstli,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2024 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung.
Gerne lassen wir Ihnen dazu die Stellungnahme des Vorstandes der LDK zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Verordnungsentwurf und der erläuternde Bericht des Bundesrates äussern sich nicht zur Frage, ob die Land- und Ernährungswirtschaft in die Klimaschutz-Verordnung einbezogen ist oder nicht, insbesondere bezüglich Finanzhilfen an Unternehmen für die Dekarbonisierung nicht. Der Bericht der UREK-N zum Klima- und Innovationsgesetzes KIG (im Kapitel 2.3.1) ging noch davon aus, dass die Land- und Ernährungswirtschaft mit den Massnahmen des KIG nicht angesprochen werde. Der erläuternde Bericht zur Klimaverordnung hält denn auch unter Ziffer 2 Ausgangslage fest: «Der Bundesrat verzichtet vorerst darauf. Für die Sektoren Landwirtschaft und Abfall sowie wie für die synthetischen Gase (auch als «Übrige» zusammengefasst) gibt es daher keine Zielvorgaben.»

Die Ernährungswirtschaft soll sich hingegen an Massnahmen gemäss KIG und Klimaverordnung beteiligen. Dies kann zumindest aus dem erläuternden Bericht geschlossen werden (S. 28). Artikel 12 Absatz 6 eKlima-VO fordert die Beibringung von Einverständniserklärungen vor- oder nachgelagerter Dritter, sofern sie von Massnahmen des gesuchstellenden Unternehmens betroffen sind. In Absprache mit dem BFE kann jedoch darauf verzichtet werden: «Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmen über einen Zwischenhändler einer grossen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben in der Schweiz ein innovatives und treibhausgas-effizientes Futtermittel verkauft (Anhang 2 Ziff. 4.3).»

Insgesamt scheint es, dass die Landwirtschaft aus dieser Verordnung ausgeklammert werden soll. Wir kennen die Gründe für diese Absicht nicht und können sie nicht nachvollziehen.

Ohne den Einbezug der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft ist zu befürchten, dass namhafte Klimamassnahmen für die Landwirtschaft auf unbekannte Frist hinausgeschoben werden. Das scheint nicht die Absicht des Bundesrates zu sein. Denn obwohl der Bundesrat vorerst darauf verzichtet für die Landwirtschaft Richtwerte im Sinne von Art. 4 KIG festzulegen, hat er den Bundesämtern für Landwirtschaft (BLW), für Umwelt (BAFU) und für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft ([KSLE](#)) in Auftrag gegeben, welche am [05.09.2023](#) publiziert wurde.

Die LDK unterstützt die KSLE. Es ist jedoch erforderlich, tatsächlich «vom Feld bis in den Teller» zu denken, was bezogen auf die Land- und Ernährungswirtschaft ein Denken in Wertschöpfungsketten bedeutet. Es ist die Verbindung der landwirtschaftlichen Produktion mit den nachgelagerten Verarbeitungsbetrieben, welche auch eine Kombination der für die beiden Bereiche anzupassenden Instrumente erfordert. Für die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Klima-VO insbesondere auf die landwirtschaftliche Produktion besteht noch Abstimmungsbedarf, der zu diskutieren ist. Das unbedachte Abstellen auf die KSLE könnte zu kurzfristigen und nicht realistisch erzielbaren Verpflichtungen zu Lasten der Landwirtschaft und der Kantone führen.

Wir erachten die sektorale Betrachtungsweise der Klimaverordnung als für die Land- und Ernährungswirtschaft wenig geeignet. Das zur Erläuterung von Ziff. 4.3 Anhang 2 aufgeführte Beispiel macht das deutlich. Dieser Sektor ist in den Wertschöpfungsketten organisiert. Die Klimaverordnung legt den Fokus auf Unternehmungen. Daneben muss für die Land- und Ernährungswirtschaft auch die Wertschöpfungskette (z.B. l'Etivaz Käse) oder eine landwirtschaftliche (Produktions-) Branche (z.B. Gemüseproduzenten oder Zuckerrübenproduzenten) berechtigt sein, Gesuche im Sinne des KIG bzw. der Klimaverordnung einzureichen. Besonders unterstützen wir die Möglichkeit, dass sich auch Gruppen von Landwirtschaftsbetrieben an den Massnahmen der Klima-VO beteiligen können. Unseren Beobachtungen zufolge ist die Praxis erstens dazu bereit und entwickelt durchaus innovative Ansätze. Als Beispiel kann [AgroCO2ncept](#), eine Initiative von Landwirtinnen und Landwirten aus dem Zürcher Weinland, genannt werden. 23 Landwirtschaftsbetriebe setzen sich zum Ziel eine klimaschonende und ressourceneffiziente Landwirtschaft praktisch umzusetzen. Innovative Konzepte betreffen beispielsweise die Optimierung der Transportlogistik unter zusätzlichem Einbezug des Aspekts der Frische der einzusammelnden Ware. Auf den Betrieben lassen sich Kreisläufe schliessen. Die Umsetzung von RPG 2 wird den Austausch von Energie zwischen Landwirtschaftsbetrieben und der Bauzone erleichtern. In den Verarbeitungsbetrieben hat die Reduktion der Treibhausgase in der Ausschöpfung der lebensmittelrechtlichen Aspekte noch Potenzial, was häufig auch zu einer Reduktion des Foodwaste führt, einem indirekten Beitrag zur Treibhausgasreduktion. Die Produktionssysteme der Land- und Ernährungswirtschaft sind nicht rein mechanistisch. Immer ist auch das Produkt selbst, das oder die Lebensmittel, mitzudenken. Sie verändern ihre Natur mit der Zeit (Stichwort Verfallsdatum), was Möglichkeiten bietet und Schranken setzt. Beides kann und muss auch im Hinblick auf die Transformation des Ernährungssystems mit innovativen Lösungen angegangen werden.

Für das Anstossen solch innovativer Lösungen bietet die Klima-Verordnung einen guten Rahmen. Die Landwirtschaft soll zeitgleich wie die übrige Wirtschaft geeignete Massnahmen in Angriff nehmen können. Damit wird vermieden, dass die Landwirtschaft in diesem Bereich bereits von Anfang an in

den Rückstand gerät, ihre Leistungen von anderen Stufen der Wertschöpfungskette vereinnahmt werden und sie später umso grösserem Druck ausgesetzt wird.

Antrag

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Land- und Ernährungswirtschaft, explizit auch Wertschöpfungsketten landwirtschaftlicher Produkte, landwirtschaftliche Produktionsbranchen und Zusammenschlüsse von Landwirtschaftsbetrieben in den Geltungsbereich der Klimaverordnung aufzunehmen. Gerne diskutieren wir das Thema mit Ihnen, Herr Bundesrat, wie dies konkret umgesetzt werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Ihre Bereitschaft, mit uns den konkreten Einbezug der Land- und Ernährungswirtschaft in den Geltungsbereich der Klimaverordnung zu diskutieren.

Mit Freundlichen Grüssen
Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren LDK



Regierungsrat Stefan Müller
Präsident



Roger Bisig
Generalsekretär

BAFU

Frau Katrin Schneeberger, Direktorin

bettina.Kast@bafu.admin.ch

3003 Bern

Bern, 29.03.2024

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2024 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung.
Gerne lassen wir Ihnen dazu unsere Stellungnahme zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Verordnungsentwurf und der erläuternde Bericht des Bundesrates äussern sich nicht zur Frage, ob die Land- und Ernährungswirtschaft in die Klimaschutz-Verordnung einbezogen ist oder nicht, insbesondere bezüglich Finanzhilfen an Unternehmen für die Dekarbonisierung nicht. Der Bericht der UREK-N zum Klima- und Innovationsgesetzes KIG (im Kapitel 2.3.1) ging noch davon aus, dass die Land- und Ernährungswirtschaft mit den Massnahmen des KIG nicht angesprochen werde. Der erläuternde Bericht zur Klimaverordnung hält denn auch unter Ziffer 2 Ausgangslage fest: «Der Bundesrat verzichtet vorerst darauf. Für die Sektoren Landwirtschaft und Abfall sowie wie für die synthetischen Gase (auch als «Übrige» zusammengefasst) gibt es daher keine Zielvorgaben.»

Die Ernährungswirtschaft soll sich hingegen an Massnahme gemäss KIG und Klimaverordnung beteiligen. Dies kann zumindest aus dem erläuternden Bericht geschlossen werden (S. 28). Artikel 12 Absatz 6 eKlima-VO fordert die Beibringung von Einverständniserklärungen vor- oder nachgelagerter Dritter, sofern sie von Massnahmen des gesuchstellenden Unternehmens betroffen sind. In Absprache mit dem BFE kann jedoch darauf verzichtet werden: «Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmen über einen Zwischenhändler einer grossen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben in der Schweiz ein innovatives und treibhausgas-effizientes Futtermittel verkauft (Anhang 2 Ziff. 4.3).»

Insgesamt besteht der Eindruck, dass die Landwirtschaft aus dieser Verordnung ausgeklammert werden soll. Wir kennen die Gründe für diese Absicht nicht und können sie nicht nachvollziehen.

Ohne den Einbezug der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft ist zu befürchten, dass namhafte Klimamassnahmen für die Landwirtschaft auf unbekannte Frist hinausgeschoben werden, obwohl der Bundesrat die Klimaziele für die Land- und Ernährungswirtschaft bereits festgelegt und terminiert hat. Auch hat er den Bundesämter für Landwirtschaft (BLW), für Umwelt (BAF) und für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft ([KSLE](#)) in Auftrag gegeben, welche am [05.09.2024](#) publiziert wurde.

Die KOLAS unterstützt diese Klimaziele für die Landwirtschaft und die obschon inhaltlich wie zeitlich wenig ambitionierte KSLE explizit. Es ist nun unbedingt erforderlich, ohne weitere Verzögerung auch gleichwertige Massnahmen wie für die übrige Wirtschaft festzulegen. Der Bereich Land- und Ernährungswirtschaft soll zeitgleich wie die übrige Wirtschaft ihre Klimaziele (v.a. die Reduktionsziele) mit angepassten Massnahmen in Angriff nehmen können. Damit wird vermieden, dass die Landwirtschaft in diesem Bereich bereits von Anfang an in Rückstand gerät, ihre Leistungen von anderen Stufen der Wertschöpfungskette vereinnahmt werden und sie später umso grösserem Druck ausgesetzt wird.

Wir erachten die sektorale Betrachtungsweise der Klimaverordnung als für die Land- und Ernährungswirtschaft wenig geeignet. Das zur Erläuterung von Ziff. 4.3 Anhang 2 aufgeführte Beispiel macht das deutlich. Dieser Sektor ist in Wertschöpfungsketten organisiert. Die Klimaverordnung legt den Fokus auf Unternehmungen. Daneben muss für die Land und Ernährungswirtschaft auch die Wertschöpfungskette (z.B. l'Etivaz Käse) oder eine (Produktions-) Branche (z.B. Zückerrübenproduzenten oder Gemüseproduzenten) berechtigt sein, Gesuche im Sinne des KIG bzw. der Klimaverordnung einzureichen. Unseren Beobachtungen zufolge ist die Praxis erstens dazu bereit und entwickelt durchaus innovative Ansätze.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 3 legt die Vorgaben für die Berechnung der Treibhausgasemissionen fest und ermächtigt das BAFU dazu Empfehlungen zu veröffentlichen. Die KOLAS hat schon mehrere Tagungen zum Thema der Berechnungsmethoden durchgeführt. Wir stellen fest, dass eine Vielfalt an Methoden besteht, wovon jede bestimmte Qualitäten hat. Als Quintessenz dieser Tagungen empfehlen wir dem BAFU dringend, möglichst rasch eine Berechnungsmethode im Sinne einer Referenzmethode festzulegen. Deren Körnung muss fein genug sein, gerade auch um die Anstrengungen in der landwirtschaftlichen Praxis erfassen zu können. Die Berechnungsmethoden müssen so ausgestaltet sein, dass sichergestellt wird, dass die Reduzierungen, die vorgenommen werden, tatsächlich im Inventar berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere Methan und Stickstoffoxid. Die Referenzmethode wird so auch ein wertvolles Instrument für die Überwachung der Entwicklung der Treibhausgasemissionen

Antrag

Aufgrund dieser Überlegungen stellen wir folgende Forderungen:

1. Die Klimaziele für die Land- und Ernährungswirtschaft gemäss KSLE sind in die Klimaverordnung zu übernehmen;
2. Für die Land- und Ernährungswirtschaft sind angepasste, gleichwertige Massnahmen wie für die übrige Wirtschaft aufnehmen;
3. Im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft sind auch Organisationen, welche eine Wertschöpfungsketten oder eine Produktionsbranche sowie Gruppierungen von Landwirtschaftsbetrieben zu den Massnahmen gemäss Klimaverordnung zuzulassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und den Einbezug auch der Landwirtschaft in den Geltungsbereich der Klimaverordnung.

Freundliche Grüsse
Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz



Frédéric Brand
Präsident



Roger Bisig
Generalsekretär

Kopie an:

- Mitglieder KOLAS

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

per E-Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Niederurnen, 25.04.2024

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) – Stellungnahme der KVA Linth

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KVA Linth plant den zeitnahen Bau und Betrieb einer Anlage zur Abscheidung von CO₂ aus ihrem Abgasstrom und dessen Speicherung. Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung zur Klimaschutz-Verordnung:

- Projekte, die im Rahmen des KIG gefördert werden, sollten erzeugte Negativemissions-Zertifikate uneingeschränkt an Dritte verkaufen können. Dies ist zentral, um die Deckungslücke von 30-50%, (basierend auf einer maximalen Förderung von 50-70%) schliessen zu können. Ein entsprechender Absatz, der dies eindeutig regelt, sollte in die Verordnung aufgenommen werden.
- Betriebskosten werden gemäss Art. 14 KIV für maximal 7 Jahre gefördert. Gemäss Anhang 2, Ziff. 5.7 muss ein Fahrplan vorgelegt werden, wie der Betrieb nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin finanziert werden kann. Die zukünftig vorherrschenden Rahmenbedingungen (Markt- und Gesetzesgrundlagen) können heute noch nicht vorhergesagt werden. Daher kann bei Einreichung eines Fördergesuchs noch keine seriöse Finanzierungslösung für den Weiterbetrieb aufgezeigt werden. Wir würden daher die Streichung von Ziff. 5.7 in Anhang 2 der KIV begrüssen.
- Fixkosten und Konventionalstrafen, die bei einem Ausfall der Prozesskette anfallen, sollten über den Bund abgesichert werden können und in der Verordnung definiert werden (z.B. Ausfallbürgschaft). Ohne eine entsprechende Risikoabsicherung sind CCS-Projekte an KVA kaum umsetzbar, da die hohen finanziellen Risiken durch die Betreiber nicht selbst getragen werden können.
- Die Förderung der gesamten Prozesskette inklusive Abscheidung sollte auch bei den Projekten möglich sein, welche die Branchenvereinbarung zwischen dem Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) und dem UVEK vom März 2022 tangieren. Dies würde die Wahrscheinlichkeit, dass erste Projekte zeitnah umgesetzt werden können, deutlich erhöhen. Gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 10 in der KIV und gemäss der Beantwortung der Fragen bei der Informationsveranstaltung am 07.03.2024 ist dies aktuell nicht vorgesehen.

Seite 2

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Prüfung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse



Walter Furgler
Geschäftsführer KVA Linth



Daniel Marxer
Leiter ZAR CO₂ Kompetenzzentrum KVA Linth

Bundesamt für Umwelt
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Email: bettina.kast@bafu.admin.ch

Basel, 1. Mai 2024

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die vorliegende Vorlage sowie ihre Ziele im Bereich Klimaschutz, Innovation und Stärkung der Energiesicherheit. Allerdings sieht metal.suisse aus Sicht des metallischen Materialkreislaufs noch Anpassungsbedarf in der aktuellen Fassung der Verordnung.

metal.suisse beantragt wir folgende Änderungen, die zu einer grösseren Akzeptanz der Vorlage führen werden:

Artikel	Begründung	Antrag
Art. 3 Abs 1	Der Hinweis auf die international anerkannten "Scope 1,2,3-Definitionen" gemäss dem GHG-Protokoll trägt zur besseren Verständlichkeit bei und vermeidet Missverständnisse. Um die inhaltliche Konsistenz sicherzustellen, sollten die "Scope-Bezeichnungen" in allen betroffenen Verordnungsartikeln ergänzt werden.	¹ Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Art. 3 Abs. 4 (neu)	Die Entwicklungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals sollten bei der Ausarbeitung der Verordnung berücksichtigt und antizipiert werden. Insbesondere auf Seite 4 des Berichts wird betont, dass bei der Bewertung der wirtschaftlichen Tragbarkeit eine ganzheitliche wirtschaftliche Perspektive zugrunde gelegt werden sollte, die auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt. Bauprodukte müssen beim Inverkehrbringen verpflichtend den "Climate Change effect" als Wert ausweisen. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die harmonisierten europäischen Methoden angewendet werden	⁴ Soweit für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt Berechnungsmethoden auf europäischer Ebene festgelegt werden, werden diese Festlegungen in der Bauproduktegesetzgebung übernommen.
Art. 5 lit. a und e	Die vorgeschlagenen Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen sollten sich eng an bestehende Pflichten zur Berichterstattung orientieren, insbesondere im Emissionshandelssystem. Dabei ist es nicht zielführend, eine weiterführende Bürokratie zu schaffen, wie beispielsweise die Erfassung von nicht relevanten Emissionen. Vielmehr sollte berücksichtigt werden, dass einige Massnahmen eine deutlich grössere und unmittelbare Wirkung haben und sich nicht zwangsläufig in einem linearen Absenkpfad abbilden, auch nicht in der Regel.	e. eine Bilanzierung aller relevanten direkten und indirekten Emissionen; f. einen in-der-Regel-linearen-Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet
Art. 7 lit. a	Der Ausdruck «präzise» ist nicht eindeutig definiert und sollte daher entfernt werden. Die Massnahmen sollten einfach klar und begreiflich dargestellt werden.	Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden: a. eine präzise Beschreibung der Massnahme
Art. 8 Abs. 4	Für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Schweiz stellt eine kontinuierliche Aktualisierung an sich eine enorme Herausforderung dar. Daher empfiehlt metal.suisse eine angepasste Formulierung, ohne das Ziel von Absatz 4 zu missachten.	Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Art. 9 Abs. 1 und 2	Der Bund stellt relevante Informationen für Fahrpläne zur Verfügung. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip übernehmen private Organisationen die Beratung, nicht die Verwaltung. Die Unternehmen sind für die Umsetzung der Fahrpläne verantwortlich.	¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung. ² Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt. Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche.
Art. 10 Abs. 2 lit a und b	Die Bedingung, dass die Umsetzung von Massnahmen aufgrund der Kosten "auch langfristig nicht verhältnismässig" sein darf, ist in der Praxis nicht klar definiert und auch nicht erforderlich. Die Anforderung, dass die Massnahmen ohne finanzielle Unterstützung nicht durchführbar wären, scheint zusammen mit anderen Kriterien ausreichend zu sein. Massnahmen sollten auch dann unterstützt werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind, da diese ein integraler Bestandteil des Plans ist. Die Förderung der EHS-Teilnehmer ist entscheidend für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. Es ist auch positiv zu sehen, dass staatliche Akteure wie Kehrrichtverwertungsanlagen, die oft ein Monopol haben und durch Gebühren finanziert werden, nicht direkt gefördert werden. Die Förderung sollte primär den Akteuren zugutekommen, die sich im (internationalen) Wettbewerb behaupten müssen. Dieser Ansatz sollte beibehalten werden.	² Betreibern, die gemäss CO2-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn: a. ein Betreiber (EHS-Teilnehmer oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden; ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO2-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.
Art. 11 Abs. 1	Laut dem erläuternden Bericht besteht die Möglichkeit, je nach Bedarf sowohl Investitionsbeiträge als auch Betriebsbeiträge entweder einzeln oder in Kombination unterstützen. Diese Option sollte klar in der Verordnung festgehalten werden.	Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen oder einer Kombination davon ausgerichtet.

Art. 12	Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sensible und wettbewerbsrelevante Informationen über innovative Projekte nicht öffentlich zugänglich gemacht werden und somit nicht in die Hände potenzieller Wettbewerber gelangen. Mit dem aktuellen Öffentlichkeitsgesetz besteht dieses Risiko, da die Projektinformationen an einer öffentlichen Stelle (z.B. einem Bundesamt) gespeichert werden. Daher sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Daten an eine andere Organisation oder Agentur auszulagern. Dort könnten die Daten gesammelt und den Behörden voller Zugang gewährt werden. Dabei kann sicherlich auch von den Erfahrungen der Innosuisse oder anderer Institutionen profitiert werden.	¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 beim BFE einzureichen. ² Privatwirtschaftliche Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.
Art. 17		Das BFE und BAFU Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlichen unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.
Art. 13	Die Definition von voraussichtlichen Einnahmen und die Zuweisung von Gewinnen im Voraus ist äusserst komplex und mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Dies gilt umso mehr, als dass Investitionen in Technologien, die zum Teil noch nicht Marktreife besitzen, bewertet werden müssen. Es ist unklar, wie die Erfassung und Bewertung aussehen soll. Wir schlagen vor, dies gemeinsam mit den Antragstellern zu bestimmen. Daher muss die Formulierung angepasst oder genauer definiert werden.	² Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt: d. die voraussichtlichen Erlöse sowie Einsparungen der Betriebskosten. <i>event.: die allfälligen voraussichtlichen Erlöse...</i>
Art. 14	Für langfristige Projekte, die erhebliche Investitionen erfordern (wie zum Beispiel CCS und CCU), sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu kurz. Ebenso scheint eine Begrenzung der Betriebsbeiträge in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll.	¹ Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 2040 35 ausgerichtet. ² Betriebsbeiträge werden höchstens während 7 Jahren und spätestens bis am 31. Dezember 2040 37 ausgerichtet.
Art. 16 Auszahlung Finanzhilfen	Es ist nicht sinnvoll, Finanzhilfen erst nach Genehmigung des Abschlussberichts oder erheblich verzögert nach dem Erreichen von Zwischenzielen auszuzahlen. Dies könnte Schweizer KMU, zu denen die Mehrheit der Unternehmen im Bereich des metallischen Materialkreislaufs gehört, gegenüber grossen Konzernen mit höheren finanziellen Mitteln benachteiligen, da sie möglicherweise mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind oder höhere Finanzierungskosten haben, bis sie die Finanzhilfen erhalten. Um dieses Risiko zu mindern, sollte bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass die Finanzhilfen gestaffelt und möglichst zeitnah während der Umsetzung ausgezahlt werden.	

Art. 25 Abs. 2 und 3	Die Effektivität und Wirkung dieser Plattform hängen massgeblich von ihrer Zusammensetzung ab. In einem Bauprojekt sind verschiedene Bereiche der Bauwirtschaft entscheidend für das Erreichen der Ziele und haben einen signifikanten Einfluss. metal.suisse empfiehlt, dass alle relevanten Teilbranchen in die Plattform integriert werden. Bei der Erwähnung der Zivilgesellschaft sollten Personen oder Gruppen berücksichtigt werden, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten. Es wird empfohlen, auf weniger gebräuchliche Begriffe zurückzugreifen, die jedoch eine klare Bedeutung und Wirkung im Hinblick auf das Ziel haben.	² Die Plattform besteht paritätisch aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen. ³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben: a. e die Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen; b. d die Beurteilung der Handlungsfelder und des Handlungsbedarfs bei der Anpassung an den Klimawandel; c. e die Unterstützung des BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele. d. a die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel; e. b die Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen;
Anhang 2 Art. 3.3 und 5	Die Dekarbonisierung des Netzes muss Teil der Energiestrategie der Schweiz sein. Anhand des Bedarfs der Industrie sollte das Bundesamt für Energie an Strategien arbeiten, um verlässliche Rahmenbedingungen für die Dekarbonisierung der Industrie, insbesondere auch durch Elektrifikation, zu schaffen. Unternehmen tragen einen grossen Teil zur Dekarbonisierung bei, indem sie ihre eigenen Prozesse und Produkte umstellen und in neuen Technologien und Anlagen investieren. Sie sollten nicht auch noch zuständig für die Dekarbonisierung des Netzes sein. Bereits jetzt ist Elektrizität viel teurer als Gas. Das heisst, die Elektrifikation der Prozesse energieintensiver Unternehmen führt zu höheren Betriebskosten. Wenn Unternehmen zusätzlich verpflichtet werden, Herkunftsnachweise zu kaufen oder Elektrizität selbst zu produzieren, lohnt sich die Elektrifikation noch	3.3 ... Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen 5.3 ... Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.

	weniger. Der Preiszuschlag, den Energieintensive sonst für unsere Produkte verlangen müssten, wäre überhöht. Um die Dekarbonisierung der Industrie insbesondere durch Elektrifikation zu ermöglichen.	
--	--	--

Energieverordnung		
Art. 54a Abs. 2	Wir unterstützen die zusätzlichen Anreize für den Ersatz von dezentralen Elektroheizungen, plädieren jedoch dafür, dass die Beiträge degressiv gestaltet werden. Diese Degression soll die vorgeschlagene Deckelung der Beiträge auf maximal 50% der Gesamtinvestition unterstützen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bestehende Fehlanreize die Umstellung auf Elektroheizungen erschweren. Zum Beispiel gewähren Standortgemeinden von grossen Wasserkraftwerken sehr günstige Stromtarife, die die Verwendung von Elektrowärme fördern. Es wäre ratsam, diese Fehlanreize im Rahmen des Impulsprogramms anzusprechen.	² Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt. Die Beiträge dürfen folgende Maximalbeiträge nicht überschreiten: a. 40 000 Franken für Nichtwohnbauten; b. 20'000 Franken für Wohnbauten mit einer Wohneinheit; c. 15'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit zwei Wohneinheiten; d. 10'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit drei bis zehn Wohneinheiten; e. 5'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten.
Art. 54a Abs. 3	Es ist von entscheidender Bedeutung, diese Massnahme zur Verbesserung der Effizienz von Gebäuden stärker zu fördern, um die Rate der Sanierungen zu erhöhen	³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens 30 90 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet. Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der bestehenden Gebäudehülle.

Art 54b	Langfristig soll eine einzige Impulsberatung namens "Gesamteffizienz – Gebäude" entstehen. Diese Beratung soll die energetische Gebäudeerneuerung einschliessen und die bisherige "Heizungsersatz"-Beratung ersetzen. Die Beratung ist produktneutral und richtet sich an private Eigentümer und Eigentümerinnen.	metal.suisse beantragt, dass die Beratung für die Gesamterneuerung analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 aufgenommen wird. Damit soll der Artikel in «Beratung für energetischen Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert werden.
---------	---	---

Für metal.suisse bleibt die konkrete Vorgehensweise für Unternehmen und Branchenverbände im Zusammenhang mit Artikel 11 noch unklar. Artikel 11 ist allgemein gehalten und sollte dringend durch eine Leitlinie für alle Wirtschaftsakteure ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Schweizer Gebäudebestand (siehe Bericht/Ausgangslage) fehlen konkrete Zahlen und Fakten zur Bewertung. Gibt es beispielsweise Schätzungen, wie hoch der Anteil, der bis 2050 gemäss den neuen energetischen Standards errichteten Gebäude am Gesamtbestand sein wird? Wie hoch ist der Bedarf und das Potenzial für Sanierungen im älteren Gebäudebestand, um bis 2050 das Netto-Null-Ziel zu erreichen? Diese Angaben sind entscheidend, um die notwendigen Anreize zu setzen und die Zielerreichung zu messen. metal.suisse empfiehlt die Beauftragung eines erfahrenen Beratungsbüros zur Ermittlung und Schätzung fehlender Zahlen.

Um einen wirksamen Beitrag zu leisten, müssen Sanierungs- und Bauprojekte vereinfachte und beschleunigte Baugenehmigungsverfahren erhalten. Dies ist insbesondere bei Wohnbauprojekten ein wichtiger Faktor.

Wir hätten es begrüsst, wenn in der vorliegenden Fassung ein Vorschlag zur Umsetzung von Artikel 10 mit Blick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Artikel 10 stellt einen klaren Auftrag an die öffentlichen Bauherren dar, die Projekte und Zielerreichung anzustossen. Für eine rechtzeitige Umsetzung der Sanierungsvorhaben ist der metallische Materialkreislauf entscheidend, der seit Jahren an Innovationen und Lösungen zur Erreichung von Energie-, Klima- und Ressourcenzielen arbeitet. metal.suisse fordert klare Rahmenbedingungen für Artikel 10, um Planungs- und Innovationssicherheit zu gewährleisten.

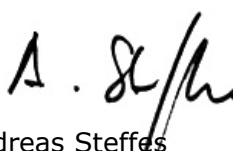
Das Potenzial für negative Emissionen im metallischen Materialkreislauf besteht darin, die derzeit mit fossilen Brennstoffen erzeugte Hochtemperatur-Prozesswärme künftig fossilfrei zu generieren. Eine mögliche Lösung besteht darin, den Anteil an Biomethan zu erhöhen und dies mit Carbon Capturing and Storage (CCS) zu kombinieren. Dadurch könnte ein nachhaltiges Wachstumspotenzial für negative Emissionen entstehen. Im Gegensatz dazu wird das Potenzial für negative Emissionen bei der Verbrennung von biogenen Abfällen in Kehrrechtverbrennungsanlagen voraussichtlich abnehmen, da gemäss dem USG biogene Abfälle zukünftig noch konsequenter energetisch und stofflich verwertet werden müssen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

29 April 2024

**Re: Negative Emission Platform response to Swiss Federal Council public
consultation on the Klimaschutz-Verordnung - KIV**

To whom this may concern,

The [Negative Emissions Platform](#) (NEP) is a Brussels-based partnership of European and international organisations focused on carbon removals. Our members are primarily technology companies, but also include project developers, investors, carbon marketplaces, and buyers of carbon removals.

The publication of the draft Klimaschutz-Verordnung (KIV) is very welcome. This file is an opportunity to encourage the uptake of Negative Emission Technologies (NETs) – a family of technologies that are integral to the fight against the climate crisis and that will need to be drastically scaled up for the Paris Agreement to be met. Nevertheless, the final text could be further strengthened by integrating the following points:

1. Establish a **clear definition of permanent carbon removal**;
2. Set **permanent NET target & outline a clear strategy of addressing it**;
3. Prioritise **financial support for NETs based on permanence**, aiming to drive down long-term expenses through the establishment of annual intermediate payments and early integration of durable NETs into corporate strategies;
4. Follow a **portfolio approach to financial support for NETs** to harness their strengths and accelerate progress towards long-term climate objectives;
5. Allow for **corporations to make compensation claims as long as they are aligned with strict safeguards**, e.g. including high-quality standards for carbon credits, transparent reporting, and measures to prevent interference with emissions reduction efforts;

6. Recognise the **importance of global cooperation**, Switzerland should collaborate closely with neighboring countries and align its approach with EU regulations such as the CRCF and UNFCCC initiatives to facilitate the deployment of NETs and infrastructure development for effective climate action on a regional and global scale.

1. Need for permanent carbon removal definition

CDR reflects a diverse range of activities that can store CO₂ from several decades to millennia. Dividing technologies according to 'nature-based' versus 'engineered', 'industrial' or even 'novel' risks many technologies that fall in the middle being sidelined in legislation. This is why NEP supports categorising activities based on their permanence.

Shorter-duration removals, such as afforestation, whilst have their place in the fight against the climate crisis are often more difficult to measure and can be reversed through forest fires and land-use change. To ensure sustainable net-zero, policy and funding support is needed for permanent solutions and therefore mitigate the risk of passing on the duty of dealing with the climate crisis to the next generation. This therefore requires a comprehensive definition of what can be categorised as permanent removals.

The EU has recently adopted the Carbon Removal Certification Framework (CRCF) which includes a definition of permanent carbon removal:

“‘permanent carbon removal’ means any practice or process that, under normal circumstances and using appropriate management practices, captures and stores atmospheric or biogenic carbon for several centuries, including permanently chemically bound carbon in products, and which is not combined with Enhanced Hydrocarbon Recovery;”

Source: EU Carbon Removal Certification Framework (2024)

Given Switzerland's close ties with the EU, NEP would encourage adopting the CRCF definition of permanent carbon removal in the KIV as it is open to all technologies that can store CO₂ for centuries. In particular, given the expected future linkages of the CRCF to the EU ETS, this may also have a knock-on effect on the Swiss ETS, given their mutual agreement. Thus, adopting the definition in this stage would allow for regulatory harmonisation and market predictability for operators working on both markets.

2. Set permanent NET target & outline a strategy for achieving it

Climate targets are a foundational policy, not only ensuring that countries remain accountable to their overall climate objectives but are central in driving market certainty and enabling businesses and investors to plan for the long term with predictability. Clear permanent NET targets for 2040 and 2050 in the KIV with key interim milestones would greatly benefit both

the NET sector but also companies looking to buy and invest in NETs by sending a strong signal that permanent NETs are essential for sustainable net-zero.

Moreover, to ensure that the targets are realised, the Federal Council must outline a clear strategy on how it seeks to reach those objectives. This strategy should encompass the support for a portfolio of NETs, importance of financial support, and outline opportunities for global cooperation. Lastly, robust monitoring and accountability mechanisms should be integrated to track progress and ensure that the targets are realised.

3. Financial support for Negative Emission Technologies

The focus of financial support for NETs laid down in the KIV should align with crucial factors such as the permanence and scalability of the technology, as opposed to the cost per tonne. Many permanent NETs are currently expensive however, as demand grows and the technologies develop, it is expected that these costs will be driven down. To recognise this future trajectory, NEP therefore **supports the establishment of intermediate NET payments to be made annually to ensure the implementation of highly permanent NETs, thereby reducing long-term costs.**

The outlined objective of achieving 7 megatonnes of NETs by 2050 by the Federal Council report on CCS and NETs underscores the imperative for sustainable technologies to meet Switzerland's net-zero goals. Hence, **NEP advocates for integrating highly durable NETs into corporate strategies now, emphasising the advantages of investing in these technologies early on, considering the potential for scalability and learning benefits.**

4. Portfolio approach to NETs

During the information session on the KIV, it was deduced that the term "novel NETs" refers to the following approaches: BECCS, DACCS, Enhanced Rock Weathering (ERW), and biogenic CO₂ in cement. While NEP endorses the incorporation of these technologies, we advise against restricting the scope solely to these options.

The NET sector is in its nascent stage, characterised by rapid growth and innovation. Numerous technologies have emerged, each showing promise in removing and storing greenhouse gases (GHGs) for centuries to millennia. However, given the scale of the challenge, no single solution alone can adequately address the anticipated magnitude of NETs needed to achieve climate goals. Additionally, while each NET presents opportunities, its scalability hinges on specific conditions such as access to renewable energy and the availability of sustainable biomass.

The KIV is an opportunity to scale up a variety of different methods through financial assistance, thereby ensuring the sufficient availability of high-quality, highly permanent NETs for achieving the net-zero goals and net-negative thereafter. Therefore, the scope should incorporate all technologies that have demonstrated permanence and that have robust monitoring, reporting and verification rules in place.

By adopting a portfolio strategy, Switzerland can harness the strengths of various technologies while mitigating the risks associated with relying solely on one approach. This diversified approach not only enhances resilience but also fosters innovation and accelerates progress towards achieving long-term climate objectives.

5. Corporate claims can only be backed by permanent NETs

The ability to make climate claims is a big motivation for corporations to buy carbon credits. The coming years will be critical to get projects on the ground and to begin scaling up the technologies that are critical for net-zero. Rules regulating corporate claims are therefore critical. It is therefore essential that Swiss climate policy alleviates any risks of corporate greenwashing whilst at the same time establishing rules facilitating the necessary investment in permanent NETs before net-zero, to get to net-zero and to get to net-negative.

The KIV should therefore ensure that corporations are able to use carbon credits to make compensation claims as long as they meet strict safeguards:

- a) Ensure carbon credits meet high-quality standards, in particular regarding permanence (facilitated by a clear definition on what constitutes a permanent carbon removal);
- b) Ensure carbon credits don't hinder efforts and targets for absolute emissions reduction;
- c) Ensure that the use of carbon credits is transparently reported.

In essence, **clear rules for incentivising permanent NETs coupled with guardrails in place will be essential in ensuring the integrity of the use of carbon credits while driving meaningful progress towards achieving net-zero and towards net-negative emissions.**

6. International dimension

Given that Switzerland will be relying significantly on NETs taking place outside its borders, the KIV should recognise the importance of global cooperation. The deployment of NETs involves not only the implementation of carbon removal technologies but also the establishment of supporting infrastructure such as transportation and storage facilities. This infrastructure development necessitates rapid action and close collaboration with neighbouring countries due to the interconnected nature of transportation networks.

By fostering strong partnerships with neighbouring nations, Switzerland can ensure the smooth implementation of NETs and maximise their effectiveness in mitigating climate change on a regional and global scale. Cooperation models can include establishing Memorandum of Understandings between countries on CDR or CO₂ transport and storage, e.g. the [2023 MoU between Belgium and the Netherlands](#) on cross-border transport of CO₂. This collaborative approach also paves the way for the exchange of expertise, resources, and best practices, ultimately contributing to the success of international efforts to combat climate change.

Separately and as mentioned earlier, the EU's CRCF will regulate what constitutes high-quality carbon removals. Whilst the scope is limited to carbon removals taking place within the EU, this will be reviewed in the coming years. Hence, **it is crucial for the Federal Offices of Environment and Energy to stay informed about this legislation and strive for alignment where feasible, especially to support businesses operating in both markets that rely on regulatory coherence.**

Likewise, the UNFCCC's Article 6.4 Supervisory Body is in the process of developing a market-based mechanism for trading carbon removal credits and formulating methodologies. Given the significance of such a mechanism, Switzerland should maintain close cooperation to align its approach and ensure consistency whenever possible.

NEP thanks the Swiss Federal Department of Environment, Transport, Energy and Communication for the opportunity to respond to this public consultation. We remain at your disposition for any questions or clarifications you may have.

Best regards,

Elisabeth Harding

Policy Officer, Negative Emissions Platform

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Bern, 1. Mai 2024

Stellungnahme der neustark AG zur Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu der Klimaschutz-Verordnung äussern zu dürfen. Als eines der am schnellsten wachsenden Unternehmen im Bereich der Negativemissionstechnologien und eines, das bereits zur nationalen Zielsetzung der Schweiz für negative Emissionen und Netto-Null beiträgt, schätzen wir als neustark AG die Gelegenheit, unsere Perspektiven und Vorschläge im Folgenden einzubringen.

Definition von Negativemissionstechnologien und Anwendungsfälle

Die aktuelle Definition der Negativemissionstechnologien (NET) gemäss *Artikel 2 Buchstabe a KIG*, die in dieser Verordnung verwendet wird, klassifiziert auch solche Prozesse als NET, die keine dauerhafte Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre gewährleisten und daher nicht zu einer langfristigen Minderung unserer Emissionen beitragen. Deshalb befürworten wir eine Anpassung der Definition, die sich am *Carbon Removal Certification Framework der Europäischen Union (CRCF)* orientiert, wie im Folgenden dargelegt:

Negativemissionstechnologien (NET): Praktiken oder Prozesse, die unter normalen Umständen und unter Verwendung angemessener Bewirtschaftungspraktiken atmosphärisches oder biogenes CO₂ entfernen und für mehrere Jahrhunderte speichern, einschliesslich dauerhaft chemisch gebundenem CO₂ in Produkten, die nicht mit *Enhanced Hydrocarbon Recovery* kombiniert werden. *Dauerhaft chemisch gebundenes CO₂ in Produkten* bedeutet, dass das CO₂ unter normaler Verwendung nicht zurück in die Atmosphäre gelangt, einschliesslich jeglicher normalen Aktivitäten, die nach dem Lebensende des Produkts stattfinden.

Sollte die Annahme einer solchen Definition nicht möglich sein, empfehlen wir dringend, klare Unterscheidungen in den Anwendungsfällen für die verschiedenen Arten der CO₂-Entfernung gemäss dem sogenannten "Like-for-Like"-Prinzip vorzunehmen:

Kurzfristige Emissionen aus dem Kohlenstoffkreislauf, wie sie bei Landnutzungsänderungen auftreten, könnten effektiv durch biosphärenbasierte Methoden der CO₂-Entfernung, wie die Aufforstung, neutralisiert werden. Im Gegensatz dazu erfordern langanhaltende Emissionen, wie jene aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, Technologien zur CO₂-Entfernung, die eine Speicherdauer von mehreren Jahrhunderten gewährleisten.

Dementsprechend empfehlen wir, unter anderem *Anhang 2 Ziffer 5.4 KIV* anzupassen.

Finanzielle Förderung und Verkauf von Zertifikaten auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt

Der Fokus der finanziellen Unterstützung sollte nicht primär auf den Kosten pro gespeicherter Tonne CO₂ liegen. Stattdessen ist es entscheidend, die Dauerhaftigkeit der Speicherung zu priorisieren, da insbesondere kostenintensive Massnahmen zur CO₂-Speicherung durch Skalen- und Lerneffekte mittelfristig kosteneffizienter werden können. Der *Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b KIV* sollte entsprechend angepasst werden, um diese Dynamik zu reflektieren.

Ausserdem werden gemäss *Artikel 14 Abschnitt 2 KIV* Betriebsbeiträge für höchstens sieben Jahre ausgerichtet. Die meisten Projekte mit Negativemissionstechnologien dauern länger als sieben Jahre. Um ihre finanzielle Lebensfähigkeit über die gesamte Projektdauer hinweg sicherzustellen, sollte ausdrücklich erlaubt sein, die Zertifikate auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt zu verkaufen. In dieser Hinsicht sollte der Bund sicherstellen, dass ausreichend bilaterale Vereinbarungen und Vorschriften für Unternehmensansprüche vorhanden sind. So kann genügend Klarheit bezüglich der Vermeidung von Doppelzahlungen gewährleistet werden, wie es Artikel 6.2 des Klimaübereinkommens von Paris verlangt. Insbesondere sollten klare Garantien und Kriterien festgelegt werden bezüglich der Möglichkeit für Unternehmen, Negativemissionszertifikate zu nutzen, um ihre

umweltbezogenen Aussagen nachzuweisen, selbst im Fall der internationalen Übertragung.

Förderung von Technologien und deren Skalierung

Gemäss dem *Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a KIV* und dem *Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c KIV* scheint der Schwerpunkt der Förderung auf dem innovativen Potenzial der Massnahmen und Technologien zu liegen. Es bleibt derzeit unklar, ob die Absicht besteht, Technologien zu unterstützen, die bereits zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen und ein hohes Potential haben, ihre Wirkung zu skalieren.

Darüber hinaus werden explizite Verweise auf die Entwicklungsphase nur für Technologien gemacht, die direkte oder indirekte, vor- oder nachgelagerte Emissionen reduzieren (siehe *Anhang 2 Ziffer 3.1 KIV* und *Anhang 2 Ziffer 4.1 KIV*), während kein direkter Verweis auf die Entwicklungsphase von Negativemissionstechnologien gemacht wird.

Unserer Meinung nach sollte der Text dieser Verordnung angepasst werden, indem er explizit die Förderung für sowohl Negativemissionstechnologien, die sich derzeit in einer Entwicklungsphase zwischen 1 und 4 befinden, als auch für NET, die derzeit skaliert werden, darlegt.

Mindestspeichermengen

Wir denken, dass die in *Anhang 2 Ziffer 1.6 KIV* festgelegte Mindestmenge von jährlich 10 000 Tonnen CO₂eq zu hoch angesetzt ist. Die meisten aktuellen Speicherprojekte und -anlagen, die Alternativen zur geologischen Speicherung im Ausland bieten und teilweise schon heute lokal betrieben werden, wie beispielsweise die dauerhafte Speicherung von CO₂ in mineralischen Abfallströmen wie Abbruchbeton, weisen kleinere Kapazitäten aber grosse kumulativen Kapazitäten auf. Ausserdem sind viele wertvolle biogene Punktquellen wie Biogasanlagen unter 10 000 Tonnen. Da das CO₂ von Biogasanlagen mit wenig Energieaufwand aus der Atmosphäre gewonnen werden kann, sollten diese unbedingt auch gefördert werden.

Daher empfehlen wir, dass diese Untergrenze entweder entfernt oder deutlich reduziert wird, um die derzeitige und erwartete Verfügbarkeit von

Abscheidungs- und Speicherstandorten in der Schweiz besser widerzuspiegeln. Alternativ könnte es erlaubt sein, verschiedene Projekte oder Anlagen gemeinsam als eine individuelle Massnahme zu betrachten.

CO₂-Infrastruktur

Da in der aktuellen Verordnung keine explizite Erwähnung des Baus von CO₂-Infrastrukturen wie einem Netzwerk von CO₂-Pipelines gemacht wird, ist es nicht klar, ob der Bund der Meinung ist, dass bestimmte Infrastrukturen als öffentliche Bauwerke gelten oder ob private Betreiber beteiligt werden und gemäss *Anhang 2 Ziffer 5.6 KIV* finanzielle Unterstützung erhalten sollten.

Wir sind der Ansicht, dass es notwendig ist, diese Zuständigkeiten so bald wie möglich zu klären und Rahmenbedingungen zu erstellen, um die Umsetzung effizient zu gestalten und die Investitionssicherheit zu erhöhen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir freuen uns, die Klimaschutz-Verordnung bald in Kraft zu sehen und gemeinsam einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Netto Null zu gehen.

Freundliche Grüsse



Valentin Gutknecht
Co-CEO



Johannes Tiefenthaler
Co-CEO

Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Frau Bettina Kast

bettina.kast@bafu.admin.ch

Frist: 1. Mai 2024

Stellungnahme von Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

*Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber

ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassat werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf** und oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) *wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ *i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die Anwender solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien,

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² *b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, ~~und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.~~

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und

Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ *c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten ~~dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030~~ jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ *[neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

- b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.



Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast

Per E-Mail bettina.kast@bafu.admin.ch

Stellungnahme Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr OGUV zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen **Zweck** des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.



Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)**

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen **~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.**

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ ~~Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).~~

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ ~~e. einen in der Regel linearen Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenzugang gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.~~

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ ~~Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.~~

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: ~~b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.~~

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ ~~Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.~~



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

*Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen **inklusive vor- und nachgelagerter Konsequenzen** auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll ein Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² *b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ *... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.



Änderungsantrag: ¹ c. *Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten ~~dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030~~ jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts).



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: *5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn **die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.***



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEn14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen. Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Vielen Dank für die Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr OGUV



oeku Kirchen für die Umwelt
Postfach
Schwarztorstrasse 18
3001 Bern
info@oeku.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 24.04.2024

Stellungnahme des Vereins «oeku Kirchen für die Umwelt» zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,

sehr geehrte Damen und Herren

Der ökumenische Verein oeku Kirchen für die Umwelt verfolgt die Klimapolitik der Schweiz seit vielen Jahren und hat sich in diesem Zusammenhang für ein griffiges CO₂-Gesetz, aber auch die Energiestrategie 2050 sowie das Klimaschutz-Gesetz (indirekter Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative) engagiert. Letzteres wurde in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen.

Die oeku tritt dafür ein, dass sich unsere Gesellschaft Grenzen setzt, um künftigen Generationen ein würdiges Leben in einer intakten Schöpfung zu ermöglichen. Schöpfungstheologische Überlegungen oder Bekenntnisse sollen auch praktische Konsequenzen haben. «oeku Kirchen für die Umwelt» hat darum seit ihrer Gründung im Jahr 1986 immer wieder aus schöpfungstheologischen und umweltethischen Überlegungen heraus zu politischen Vorlagen Stellung genommen, insbesondere zur Energie- und Klimapolitik. Die oeku schliesst sich in ihrer Stellungnahme weitgehend der Expertise der Klima-Allianz an.

Wir danken für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

Milena Hartmann
Co-Leiterin der Fachstelle

Kurt Zaugg-Ott
Co-Leiter der Fachstelle

Stellungnahme «oeku Kirchen für die Umwelt» zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen **Zweck** des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: **e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.**

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellen. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenfahpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen *inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen* auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll ein Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; ~~und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ *[neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl.

Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

*Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn **die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.***

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere

im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.

- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEn14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Bundesamt für Umwelt

Versand an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Winterthur, 30.04.2024

Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 125 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb. Die Anlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl an Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit aus. Sie produzieren erneuerbares Gas (Biogas), welches als Brennstoff, Treibstoff oder zur Produktion von Strom und Wärme verwendet werden kann. Durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität stellen sie bedarfsgerecht Energie bereit und entlasten auf diese Weise das Stromnetz.

Zudem leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen bereits heute einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in der Landwirtschaft. Methanemissionen aus der Tierhaltung werden effektiv reduziert und energetisch genutzt. Die Hofdüngervergärung stellt die wichtigste messbare Klimaschutzmassnahme in der Landwirtschaft dar. Ökostrom Schweiz verfügt als Eigner und Entwickler von Klimaschutzprojekten und -programmen zur Emissionsverminderung im Inland über langjährige Expertise und bringt diese gerne in die Vernehmlassung ein.

Freiwillige Fahrpläne:

Berücksichtigung von Reduktionen aus bestehenden Klimaschutzprojekten

Ökostrom Schweiz befürwortet grundsätzlich das Bestreben des Bundesrates, dass Unternehmen über freiwillige Fahrpläne eigenverantwortlich Massnahmen zur Erreichung von Netto-Null Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette festlegen können. Die Anforderungen an die Massnahmen zur Zielerreichung sollten jedoch gewährleisten, dass Emissionsvermindierungen aus bereits bestehenden Klimaschutzprojekten in die Fahrpläne integriert werden können.

Klimaschutzleistungen, die in der Wertschöpfungskette (Scope 1, Scope 2, Scope 3) eines Unternehmens/einer Branche erbracht und durch Bescheinigungen ausgewiesen werden, sollen bei Erwerb und Stilllegung der Bescheinigungen durch das Unternehmen/die Branche angerechnet werden können. Da über solche Projekte Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette vermindert werden, ist es nur konsequent, wenn die Reduktionsleistung ans Verminderungsziel anrechenbar ist.

Eine solche Lösung unterstützt bereits bestehende Klimaschutzprojekte, sodass deren Klimaschutzleistungen weiter erhalten bleiben. Werden Klimaschutzprojekte, die Bescheinigungen ausstellen, gänzlich von den Fahrplänen ausgeschlossen, führt das primär zu einer ineffizienten Neuallokation der finanziellen Mittel. Gelder fliessen aus aktiven, ausgereiften Projekten ab und die entsprechenden Reduktionsleistungen verebben. Das ist nicht zielführend hinsichtlich einer möglichst raschen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Zudem werden «early mover», die seit Jahren Projekte entwickeln und Klimaschutzleistungen erbringen, durch eine solche Regelung erheblich benachteiligt.

Die Bescheinigungen müssen nach der Anrechnung vom Käufer im Verzeichnis stillgelegt werden. Damit ist eine Doppelzählung ausgeschlossen. Wird die Bescheinigung an ein anderes Unternehmen (ohne Verbindung zur Wertschöpfungskette) verkauft, darf die Reduktion nicht an den Fahrplan angerechnet werden, da die entsprechende Bescheinigung bereits stillgelegt ist. Vielmehr bieten die Bescheinigungen auch im Rahmen von SBTi eine Garantie für die Qualität der Reduktionsleistung. Diese Qualitätssicherung ist positiv und wichtig für die Glaubwürdigkeit der Kommunikation rund um SBTi etc. Ein gänzlicher Verzicht auf Verifizierungs- und Zertifizierungs-Prozesse wird langfristig das Vertrauen in die Zielerreichung untergraben.

Antrag

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag ÖS	Begründung
Art. 8 Abs. 1	Weitere Anforderungen an Fahrpläne	<i>Die Beschaffung von Bescheinigungen gilt nur als Massnahme gemäss den Artikeln 5 und 6, wenn die Bescheinigungen für die Anwendung von NET ausgestellt wurden.</i>	<i>Die Beschaffung von Bescheinigungen gilt nur als Massnahme gemäss den Artikeln 5 und 6, wenn die Bescheinigungen in der Wertschöpfungskette des Beschaffers generiert oder für die Anwendung von NET ausgestellt wurden.</i>	Die Kriterien für die Beschaffung von Bescheinigungen sollen flexibilisiert werden, um vor- oder nachgelagerte Leistungen des Beschaffers bestmöglich zu integrieren. Ansonsten können Klimaschutzmaßnahmen, die von einem externen Projektträger in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens oder einer Branche entwickelt und umgesetzt werden, nicht für die Fahrpläne genutzt werden, obwohl eine effektive Minderung von THG-Emissionen vorliegt.

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen:

Pragmatische Ausgestaltung der Mindestanforderungen

Ökostrom Schweiz begrüsst die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen, damit die Marktdurchdringung beschleunigt wird. Zugleich bestehen hinsichtlich der Fördermechanismen und -anforderungen diverse offene Fragen. Das betrifft insbesondere die Differenzierung zwischen den verschiedenen Entwicklungsphasen von Massnahmen und die damit verbundenen jährlichen Verminderungsziele gemäss Anhang 2 Ziffer 1. Einige Fragestellungen sind untenstehend beispielhaft aufgeführt:

- Differenzierung zwischen den Entwicklungsphasen: Welche Technologien und Prozesse werden welcher Entwicklungsphase zugeordnet?* Gibt es eine öffentlich einsehbare Kategorisierung? Wie wird eine Massnahme kategorisiert, mit der CO₂ teilweise vermindert, teilweise gespeichert wird?
- Verminderungsziel: Muss das Verminderungsziel einer Massnahme bzw. eines Projekts bereits im ersten Jahr der Inbetriebnahme erreicht werden? (Manche Projekte benötigen ein paar Jahre Zeit, um «hochzufahren» und die angestrebte Reduktionsleistung zu erreichen.)
- Modalitäten bei Nichterfüllung des Verminderungsziels: Die Massnahmen müssen zu «voraussichtlichen» Verminderungen führen. Was geschieht, wenn die voraussichtlichen Verminderungsziele nicht erreicht werden? Wie / In welchem Umfang gehen allfällige Rückzahlungen vonstatten?

*Je nachdem, welcher Entwicklungsphase eine Massnahme zugeordnet wird, unterscheidet sich die Anforderung bezüglich Mindest-Verminderungsziel stark. Letzteres wiederum wirkt sich auf die Realisierbarkeit eines Projekts aus. Zur Veranschaulichung: Auf einer landwirtschaftlichen, gaseinspeisenden Biogasanlage können rund 1000 bis 2000 Tonnen biogenes CO₂ abgeschieden, gefasst und anschliessend verwendet oder gespeichert werden. Die Realisierbarkeit eines solchen Projekts darf unseres Erachtens nicht davon abhängen, ob es bspw. als Massnahme der Entwicklungsphase 5 (Verminderungsziel: 1000 Tonnen CO₂eq), der Entwicklungsphase 6 (Verminderungsziel: 5000 Tonnen CO₂eq) oder als Speichermassnahme (Mindestziel: 10'000 Tonnen CO₂eq) eingestuft wird. Die erforderlichen Mindestziele sind daher tiefer anzusetzen als im Verordnungsentwurf vorgesehen.

Obige Fragestellungen bzw. Ungewissheiten führen zu einer verminderten Planungssicherheit und schrecken Projektanten möglicherweise von einer Projektentwicklung und -umsetzung ab. Die Verordnung sollte dem durch pragmatische Anforderungen entgegenwirken. Ansonsten besteht die Gefahr, dass lediglich einzelne Grossprojekte die erforderlichen Mindest-Verminderungsziele mit Sicherheit erreichen können und umgesetzt werden. Das Potenzial vieler kleinerer Projekte würde nicht ausgeschöpft. Wie Ökostrom Schweiz seit Jahren beweist, kann auch durch ein Pooling von kleineren Klimaschutzprojekten ein gewichtiger Klimaschutzeffekt erzielt werden. Ein niederschwelliger Zugang zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen des Klima- und Innovationsgesetzes stärkt die Innovationskraft solcher Projekte, sodass verschiedenste Technologien und Branchen einen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null Ziels leisten können.

Antrag

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag ÖS	Begründung
Anhang 2 Ziffer 1.3	Finanzhilfen auf Gesuch hin	<i>Massnahmen der Entwicklungsphase 6 [...] müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 5000 Tonnen CO₂eq führen.</i>	<i>Massnahmen der Entwicklungsphase 6 [...] müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 51000 Tonnen CO₂eq führen.</i>	Eine Vereinheitlichung der Mindest-Verminderungsziele (analog zu Ziffer 1.2) entschärft Ungewissheiten in der Projektplanung. Zugleich ermöglicht ein Verminderungs- bzw. Speicherziel von mind. 1000 Tonnen CO ₂ eq, dass auch kleinere innovative Projekte um Förderung ersuchen können.
Anhang 2 Ziffer 1.6	Finanzhilfen auf Gesuch hin	<i>Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens 10000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.</i>	<i>Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens 10000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.</i>	

Wir danken für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Erwägungen.

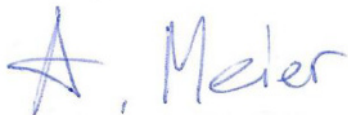
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Müller'.

Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Bourse'.

Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Meier'.

Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizziamo la Svizzera.
Realisain la Svizra.
Make Switzerland happen.

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

30. April 2024

Stellungnahme von Operation Libero **Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung (KIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2024 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zum erläuternden Bericht eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Verein Operation Libero wurde 2014 gegründet und steht für eine offene und fortschrittliche, liberale und gerechte Gesellschaft, in der sich jeder Mensch frei entfalten kann und gleich an Würde und Rechten ist. Die Bewegung setzt sich für eine Schweiz mit Zukunft ein. Diese Zukunft wird durch den Klimawandel gefährdet. Unsere Entscheidungen heute bestimmen, wie die Schweiz von morgen aussehen wird. Deshalb hat sich Operation Libero auch im Abstimmungskampf 2023 für ein Ja zum Klimaschutzgesetz engagiert.

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Stimmvolk für das Netto-Null-Ziel 2050 ausgesprochen. Mit Zwischenzielen für den Zeitraum 2031-2040 (im Durchschnitt mindestens 64 % Reduktion), 2040 (75 % Reduktion) sowie 2041-2050 (89 % Reduktion) will das Klimaschutzgesetz dafür sorgen, dass die Reduktionsbemühungen ab sofort verstärkt und nicht auf später verschoben werden. Diese Reduktionen müssen möglichst im Inland erfolgen.

Für eine Schweiz mit Zukunft

Die Schweiz befindet sich aktuell nicht auf Kurs, die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu

erreichen. Der erläuternde Bericht zur KIV legt zu grosses Gewicht auf Verminderungen im Ausland. Die vorgelegte Strategie setzt die Ziele des Klimaschutzgesetzes nur ungenügend um und zeichnet ein Bild einer Schweiz, die sich aus der globalen Verantwortung stiehlt. Für die Erreichung des Netto-Null-Zieles 2050 müssen die notwendigen Massnahmen im Inland bis 2050 sowieso vollständig umgesetzt werden (gem. Art. 3 Abs. 1b). Eine Verzögerung führt vor allem zu stetig steigenden Kosten für Projekte im Ausland zusätzlich zu den Kosten für Massnahmen im Inland und erschwert die Erreichung des Netto-Null-Zieles 2050. Eine zukunftsfähige Strategie darf daher ausländische Reduktionsmassnahmen nur dann anrechnen, wenn ambitionierte Massnahmen im Inland ausnahmsweise nicht ausreichen. **Die Reduktionsziele im Inland müssen stärker priorisiert und dürfen nicht in Frage gestellt werden.**

Die weitere Stellungnahme konzentriert sich auf den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes.

Die Klimaschutz-Verordnung muss den Umsetzungsspielraum des Klimaschutzgesetzes vollumfänglich und ambitioniert nutzen und daher insbesondere in den folgenden Punkten angepasst werden.

Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse (Art. 9 KIG)

Der Verordnungsentwurf will das Ziel der klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse nur durch freiwillige Klimatests in Art. 26 KIV umsetzen. Die gesetzliche Grundlage in Art 9. Abs. 1 und 2 KIG sieht jedoch vor, dass der Bund dafür sorgt, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag leistet und Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen getroffen werden. Freiwillige Tests mit einer aggregierten Auswertung werden jedoch keinen effektiven Beitrag leisten. Sie sind ein Monitoring-Instrument mit unvollständiger Datenbasis und beschränkter Aussagekraft. **Im Minimum braucht es wirkungsvolle Anreize und mittelfristig eine Verpflichtung**, bei den Klimatests mitzumachen, um die Datenbasis zu verbessern.

Vorbildfunktion von Bund und Kantonen (Art. 10 KIG)

Im Verordnungsentwurf fehlen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen. **Die nötigen Abklärungen müssen mit hoher Priorität durchgeführt werden, sodass eine rechtzeitige Einführung zum 1. Januar 2025 möglich ist.**

Eine Vorbildfunktion impliziert, dass Bund und Kantone ambitioniertere und schneller wirksame Massnahmen umsetzen, um weitere Projekte im Privatsektor anzustossen. Die Kriterien in Ausschreibungen für öffentliche Aufträge sind wirksame Hebel, um weitere Reduktionen anzustossen. Der Bund und die Kantone müssen das Netto-Null-Ziel

bereits 2040 erreichen. Investitionszyklen und die Lebens- und Abschreibungsdauer von Investitionsgütern erzeugen eine zusätzliche Dringlichkeit, damit Fehlinvestitionen vermieden werden können, die dem Netto-Null-Ziel 2040 entgegenstehen. Die Umsetzung von Art. 10 hat daher hohe Priorität.

Verhältnis zu anderen Erlassen (Art. 12 KIG)

Am 15. März 2024 hat das Parlament die Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 beschlossen. Diese Revision zeigt auf, dass in den nächsten Jahren viel zu stark auf den Zukauf von internationalen Bescheinigungen gesetzt wird. Die Schweiz zeigt sich mutlos, verschiebt Lösungen auf später und geht den vermeintlich einfachen Weg. Dabei ist keineswegs sicher, dass international überhaupt genügend Zertifikate verfügbar sein werden. Auch der Preis der Zertifikate kann exorbitant steigen, wenn andere Länder die Reduktionen lieber an ihre eigenen Ziel anrechnen, als die Zertifikate an wenig ambitionierte Länder zu verkaufen. Die verfügbaren Zertifikate werden mit der Zeit abnehmen und teurer werden. Der eingeschlagene Weg birgt daher grosse Risiken und es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Ziel des KIG auf diesem Weg nicht zu erreichen ist. Der Verordnungsentwurf sowie die weiteren Erlasse messen dem Artikel 12 KIG zu wenig Bedeutung bei und nutzen den Spielraum für ambitioniertere Gesetze und Verordnungen nicht. **Für diese und zukünftige Verordnungen müssen die Spielräume für ambitionierte Massnahmen vollumfänglich genutzt werden, um die Ziele aus dem KIG erfüllen zu können.**

Fahrpläne für Unternehmen (Art. 5 KIV)

Für einzelne Unternehmen ist eine lineare Absenkung (Art. 5 Bst. e KIV), im Gegensatz zur Betrachtung des Industriesektors als Ganzes, nicht unbedingt sinnvoll. Sofern die Emissionen hauptsächlich einer grossen Quelle zugeschrieben werden können, kann ein Technologiewechsel zu einer sprunghaften und nicht linearen Eliminierung der gesamten Emission führen. Entscheidend bei den Fahrplänen ist es daher, dass die Unternehmen nicht die bestehenden fossilen Technologien weitestgehend optimieren und dann versuchen, den beachtlichen Rest über Negativemissionstechnologien auszugleichen. Die Zielsetzung muss stattdessen immer sein, bis spätestens 2050 Netto-Null durch eine vollständige Eliminierung der Emissionen zu erreichen. Art. 4 KIG gibt für den Sektor Industrie bis zum Jahr 2050 ein Reduktionsziel von 90 % vor. Es priorisiert die Verminderung von Emissionen und sieht Negativemissionstechnologien nur ergänzend vor. Die aktuellen Erfahrungen mit Negativemissionstechnologien zeigen, dass es schwierig ist, diese Technologien zu skalieren und dass die Entfernung einer Tonne CO₂ einen hohen Preis hat. **Artikel 5 KIV sollte daher entsprechend ergänzt und präzisiert werden, um Art. 3 und Art. 4 KIG gerecht zu werden.**

Finanzhilfen zur Förderung von neuartigen Technologien (Art. 13 KIV)

Art. 13. KIV hat die Förderung neuartiger Technologien zum Ziel. Durch die Betrachtung der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist die Regulierung im vorliegenden Entwurf jedoch so ausgestaltet, dass eher etablierte Technologien gefördert würden. **Die Förderung ist stattdessen auf Technologien auszurichten, die sich noch im Pionierstadium befinden und absehbar eine hohe Lernrate zeigen könnten**, d. h. eine starke Kostensenkung bei Erhöhung der installierten Menge. Hohe Lernraten zeigen zum Beispiel Technologien mit geringer Komplexität oder hohem Standardisierungspotential wie PV-Module und Li-Ion-Batterien. Im Gegensatz dazu wiesen in den letzten Jahren CCS-Technologien (Abscheidung und Speicherung von CO₂) eine geringe Lernrate und Nuklear-Technologien sogar eine Kostensteigerung auf.

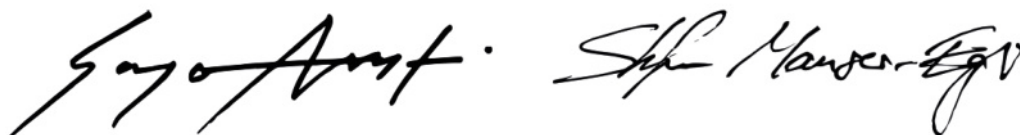
Thermische Netze (Art. 19 KIV)

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c KIV können für die Abdeckung von Spitzenlast maximal 20 % fossile Energieträger beigezogen werden. Die Verwendung von fossilen Energieträgern ist in diesem Fall jedoch nicht unvermeidbar und steht daher dem Netto-Null-Ziel 2050 und Art. 3 Abs. 1 Bst. a KIG entgegen. Es gibt erneuerbare Lösungen, die stattdessen angewendet werden können. **Daher muss die Verwendung von fossilen Energieträgern, insbesondere bei neuen Netzen, ausgeschlossen werden.**

Zusammenfassend steht für uns fest: Diesem Verordnungsentwurf fehlt es an Ambition, der Umsetzung an Finesse. Wir hoffen, mit diesem Schreiben zu einer wirkungsvolleren Umsetzung des neuen Gesetzes beizutragen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement für unsere Demokratie und eine vielfältige Schweiz mit Zukunft.

Im Namen von Operation Libero



Sanija Ameti, Co-Präsidentin

Stefan Manser-Egli, Co-Präsident



Dominic Ullmann, Vorstandsmitglied

Zug, 23. April 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

zHv Frau Bettina Kast

10 Kochergasse

3000 Bern

bettina.kast@bafu.admin.ch

Betreff: Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren der Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast,

Wir möchten uns im Namen von OXI-ZEN Solutions GmbH für die Möglichkeit bedanken, am Vernehmlassungsverfahren zur Klimaschutz-Verordnung teilnehmen zu können.

In den Anhängen finden Sie unseren Vorschlag für eine Ergänzung der Verordnung, die insbesondere die Stärkung natürlicher CO₂-Speicherprozesse von bestehenden natürlichen Karbonsenken, sowie durch Humusbildung in der Land- und Forstwirtschaft umfasst. Eine detaillierte Begründung dieser Änderungen, sowie weitere Ausführungen zu den erwarteten positiven Auswirkungen auf die nationalen Klimaschutzbemühungen, sind in einem separaten Dokument beigefügt.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Beachtung finden und zur Effektivität der Klimaschutzmassnahmen in der Schweiz beitragen werden.

Für Rückfragen sowie für wissenschaftlich konstruktive Beiträge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns auf eine fortgesetzte Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Christopher Mbanefo

CEO

OXI-ZEN Solutions GmbH

Beilagen erwähnt.

11 Gubelstrasse
6300 Zug, Switzerland

phone: +41-76-804 9474

email: info@oxi-zen.io

Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren der Klimaschutz-Verordnung

23. April 2024

A. Vorschlag für neue Absätze – Artikel 1 und Artikel 5

Artikel 1, Absatz f:

„Die Förderung von Prozessen für die wissenschaftliche Bewertung natürlicher Karbonsenken und deren Einfluss auf die Gesamtemissionen.“

Artikel 5, Absatz g:

„Natürliche Kohlenstoffsinken, einschliesslich jener, die land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden, werden als Negativemissionsprozesse (NEP) anerkannt. Sie können analog zu Negativemissionstechnologien (NET) zur Netto-Minderung von Treibhausgasemissionen herangezogen werden.“

B. Detaillierte Begründung

Unser Vorschlag zur Ergänzung der Klimaschutz-Verordnung zielt darauf ab, die Klimaziele des Pariser Abkommens effektiv umzusetzen und dabei die originären Fähigkeiten der Ökosysteme zur Karbonspeicherung und unter anderem deren Umsetzung in organischem Karbongehalt des Bodens und Humusbildung, das auch als Basis der natürlichen Biodiversität ist, stärker zu berücksichtigen. Aktuelle Praktiken, wie die vermeintlich positive Umwandlung von Regenwäldern in Teakholz-Plantagen, verdeutlichen die Dringlichkeit, nicht nur neu geschaffene, sondern auch bestehende natürliche CO₂/Karbon-Speicherfähigkeiten dieser natürlichen Karbonsenken in die CO₂-Bilanzierung einzubeziehen.

Die CO₂/Karbon-Einlagerung (Sequestrierung) durch natürliche Prozesse, sind wissenschaftlich anerkannt und in den verschiedenen IPCC Reports bestätigt. Diese

11 Gubelstrasse
6300 Zug, Switzerland

phone: +41-76-804 9474
email: info@oxi-zen.io

spielen eine wesentliche Rolle bei der Reduktion von Treibhausgasen von bis zu 70% der globalen anthropogenen Emissionen, und beinhalten auch den globalen Effekt der marinen Karbonsenken, dh die Weltmeere. Die globale Sequestrierung aller terrestrischen Karbonsenken wird auf über 30% der jährlichen anthropogenen Emissionen geschätzt. Diese Zahlen sind auch von der ETHZ bestätigt (deren verschiedenen wissenschaftliche Labors, wie zB Crowther Lab / RESTOR an der ETHZ).

Unsere Initiative fordert eine ganzheitliche Betrachtungsweise die auf wissenschaftlichen Prinzipien basiert ist, und auch die bestehende natürlichen Kapazitäten zur CO₂/Karbon-Einlagerung in die CO₂ Bilanzierungen berücksichtigt. Durch diese Einbeziehung wird nicht nur eine präzisere Messung der nationalen Klimaschutzbemühungen ermöglicht, sondern auch die Motivation für die Umsetzung und Weiterentwicklung von nachhaltigen Praktiken in diesen Bereichen gestärkt, sowie den Erhalt von bestehend natürlichen CO₂/Karbonsenken und Biodiversität gefördert.

Die Messbarkeit der anerkannten Optimierungsmassnahmen, welche die jährliche netto CO₂/Karbon-Einlagerung des Bodens in Schutzwäldern, auf Alpweiden, in Naturparks sowie auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen begünstigen, setzt eine ganzheitliche Betrachtung voraus. Dies ermöglicht die Berücksichtigung erhaltender Massnahmen, wie die Bekämpfung der Erosion, die Förderung des Wurzelwuchses oder die Optimierung der Bewässerung. Solche Massnahmen tragen massgeblich dazu bei, dass Kohlenstoff nachhaltig im Boden gebunden wird, anstatt als CO₂-Gas zur Klimaerwärmung beizutragen. Zudem werden Massnahmen gefördert, welche die Landschaft resilienter gegen Trockenheit machen und überdies den Ertrag in der Land- und Forstwirtschaft steigern. Durch deren Anerkennung wird auch ein wichtiger und nicht zu unterschätzender Beitrag zur Biodiversität möglich gemacht.

Insbesondere Naturschutzgebiete sowie Land- und Forstwirtschaftsbetriebe in den Randregionen der Schweiz würden nachhaltig von der Anerkennung ihrer Bemühungen profitieren. Dieser umfassende Ansatz ermöglicht die Anrechnung von nachhaltigen Alternativen und Ergänzungen zu den technologieintensiven und stromverbrauchenden Methoden, wie z.B durch 'Direct Air Capture'. Durch die Einbeziehung bestehender natürlicher CO₂/Karbon-Senken in die CO₂-Bilanz wird nicht nur eine präzisere Messung der nationalen Klimaschutzbemühungen ermöglicht, sondern auch die Motivation für die Umsetzung und Weiterentwicklung von nachhaltigen Praktiken in diesen Bereichen gestärkt. Durch deren Anerkennung wird auch ein wichtiger und nicht zu unterschätzender Beitrag zur Biodiversität möglich gemacht.

Von: Peter Rehmann <peter.rehmann@hispeed.ch>
Gesendet: Freitag, 26. April 2024 11:24
An: Kast Bettina BAFU <bettina.kast@bafu.admin.ch>
Betreff: Stellungnahme zur KVI

Vereinigung für erträglichen Flugverkehr (VEFEF)

Elektronisch verschickt an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bettina Kast

Wettingen, den 26. April 2024

Stellungnahme der VEFEF zur Klimaschutz-Verordnung (KVI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu Artikel 4 der KVI. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen,

Peter Rehmann

Artikel 4 – Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr

Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das

Berechnungstool ANCO^[1] zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz **sowie am Flughafen Basel-Mulhouse im Schweizer Sektor** getankte Treibstoffe verursacht werden.

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

^[1] CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Vereinigung für erträglichen Flugverkehr (VEFEF)

Elektronisch verschickt an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bettina Kast

Wettingen, den 26. April 2024

Stellungnahme der VEFEF zur Klimaschutz-Verordnung (KVI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu Artikel 4 der KVI. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen,

Peter Rehmann

Artikel 4 – Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr

Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO¹ zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

¹ CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf und* oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz *sowie am Flughafen Basel-Mulhouse im Schweizer Sektor* getankte Treibstoffe verursacht werden.

² (...) zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 *im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Kontakt: Kurt Lanz
Handy: 079 772 33 58
Mail: kurt.lanz@powerloop.ch

per E-Mail an: bettina.kast@bfe.admin.ch

Zürich, 1. Mai 2024

Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen von POWERLOOP, dem Schweizerischen Fachverband für eine sichere und intelligente Energieversorgung der Schweiz, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Klimaschutz-Verordnung.

POWERLOOP vertritt die Wärme-Kraft-Kopplung (WKK), Power-to-Gas (P2G) und weitere System- und Effizienz-Technologien. Wir sind überzeugt, dass diese Technologien einen hohen Wert für das Energieversorgungssystem Schweiz haben und dass sie massgeblich zur Reduktion von Emissionen und zur Steigerung der Gesamteffizienz beitragen können. Die Wärme-Kraft-Kopplung dient dabei sowohl als Transformations- wie auch als Zukunfts-Technologie, da sie eine Reduktion des Primär-Energiebedarfs bewirkt, eine deutlich höhere Wirkungsseffizienz als andere Technologien aufweist (neue Anlagen haben einen Gesamtwirkungsgrad von > 95%) und weil sie heute bereits erneuerbaren Strom liefert, der von aktuell 64% schrittweise und ohne grössere Zusatzinvestitionen auf 100% Erneuerbare bis 2050 erhöht werden kann. Die Anlagen können dezentral eingebunden und beliebig dimensioniert werden. Es sind keine neuen Infrastrukturen erforderlich und die Anlagen können in bestehende Gebäude integriert werden (kaum zusätzlicher Flächenverbrauch).

Moderne, hocheffiziente Wärme-Kraft-Kopplung als neuartige Technologie zur Steigerung der Gesamteffizienz und zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen

POWERLOOP unterstützt nicht nur die Klimaziele der Schweiz bis 2050, wir möchten auch einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele beisteuern. Mit dem KIG soll die Effizienz des Energiesystems gesteigert und schädliche Klimaemissionen reduziert werden. Es ist uns deshalb ein Anliegen, dass der emissionsreduzierende und effizienzsteigernde Effekt von Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen bekannt ist, als Teil der Lösung anerkannt und in der Vorlage

berücksichtigt wird. Moderne WKK-Anlagen sind hocheffizient und mit neuartigen und erneuerbaren Brennstoffen betreibbar (Biomethan, Wasserstoff, Methanol, Ammoniak, etc.). Gleichermassen sollen auch Anwendungen der P2G-Technologie als Innovation betrachtet werden, da sie helfen das Energiesystem zu Dekarbonisieren, zu Stabilisieren und resilienter zu machen. Die P2G-Technologie ermöglicht dabei einen saisonalen Ausgleich, indem erneuerbarer Überschussstrom im Sommer in wertvolle, speicherbare Energie umgewandelt wird, welche dann im Winter wieder in Strom zurückgewandelt wird. Die Kombination der beiden Technologien stellt daher eine ideale Lösung für eine emissionsfreie und unabhängige Schweiz der Zukunft dar (siehe dazu POWERLOOP-Modell: www.powerloop.ch).

Teilersatz von fossilen Spitzenlastkesseln als rasch realisierbare und einfache Lösung

Noch wichtiger als die Berücksichtigung der WKK- und P2G-Technologien bei der Förderung neuartiger Technologien ist aber, die Berücksichtigung der WKK-Technologie beim Impulsprogramm im Gebäudebereich. Da können die Anlagen sowohl der Effizienzsteigerung wie auch der Reduktion von Emissionen dienen, da durch den Einsatz der Technologie erneuerbare Energien effizienter genutzt und eingespart werden können.

Eine rasch realisierbare Lösung i.S. einer «low hanging fruit» stellt der Einsatz von WKK-Anlagen anstelle von bestehenden fossilen Gas- oder Ölheizungen dar. Mit dieser Massnahme kann die Energieeffizienz signifikant gesteigert werden und es lassen sich Emissionen in bedeutendem Ausmass reduzieren. Gleichzeitig wird damit auch ein Beitrag zu einer besseren Versorgungssicherheit geleistet, da dadurch auch mehr Strom im Winter zur Verfügung steht.

Am besten mit Daten belegt ist der Teilersatz von fossilen Spitzenlastkesseln, also dem Einsatz von WKK-Anlagen zusätzlich zum bestehenden Gas-/Ölheizkessel für Spitzenlast. Fossile Spitzenlastkesseln werden typischerweise bei erneuerbaren Wärmeverbünden zugeschaltet, wenn die durch die Hauptwärmequelle (z.B. Holzsnitzelheizung) produzierte Wärme den Bedarf nicht jederzeit vollumfänglich decken kann, wie z.B. an besonders kalten Tagen. Dabei wird heute direkt fossile Primärenergie verbrannt. Durch den Einsatz der WKK-Technologie kann dieser Energiebedarf reduziert und gleichzeitig zusätzlich Strom produziert werden. Allein mit dieser Massnahme können gesamthaft für Wärme und Strom ca. 20% Primärenergie und für den Strom allein rund 30% CO₂ eingespart werden. Siehe dazu Studie bfe / Ryttec, 22. November 2022 und Schlussbericht Swisspower, 3. März 2023.

Auswirkungen eines Teilersatzes von fossilen Spitzenlastkesseln:

- bringt bis 2025 577 MW elektrische Leistung (Potential gem. Studien bfe / Ryttec)
- erhöht die Kapazität an elektrischer Leistung (Bandlastkapazität) im Winterhalbjahr im Umfang von mehr als 80% der beiden Atomkraftwerke Beznau I + II
- ermöglicht eine zusätzliche Stromproduktion von ca. 1.3 TWh, was etwa so viel ist wie eines dieser beiden AKWs produziert – im Winterhalbjahr (damit kann man den Bedarf von über 2 Mio. Elektroautos über gut 3 Monate des Winterhalbjahres abdecken)
- schont die Wasserkraft und erhöht die Energiereserve um ca. 1.3TWh, was ca. 15% der Speicherkapazität aller Schweizer Stauseen entspricht (!) → für die kritische Zeit von Mitte Februar bis Mitte Mai
- ermöglicht eine Reduktion des CO₂-Fussabdrucks um rund 30%, was einer Einsparung des jährlichen Ausstosses von 65'000 (Bestand) bis über 90'000 (neuen) PKW entspricht
- ist rasch umsetzbar (Lieferfrist von ca. 30 Wochen + 5-10 Wochen Installationszeit)
- ist dezentral nutzbar und erfordert keine weiteren Infrastrukturanpassungen (z.B. Ausbau Stromnetze).

In seiner Studie vom 3. November 2022 kam das bfe in Zusammenarbeit mit der Beraterfirma Ryttec zu folgendem Schluss «Der Einsatz von WKK-Anlagen für die Spitzenlast der Fernwärme ist effizient und sinnvoll» (Studie bfe / Ryttec, 3. November 2022). Wir würden uns daher freuen, wenn dieser Aspekt auch entsprechend in die KIV einfliesst.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der KIV

Unser Ziel liegt darin der WKK- und P2G-Technologie zu ermöglichen zur Zielerreichung gemäss KIG beizutragen, wobei wir insbesondere eine Förderung eines Teilersatzes von Spitzenlastkesseln erwirken möchten. Darüber hinaus unterstützen wir als Mitglied der aeesuisse, der Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien, deren Stellungnahme, sowie diejenigen unserer Partnerorganisationen VSG und Ökostrom Schweiz.

Art. 3, 5, 6 und 7: Unterstützung der Anträge des VSG

Art. 8: Unterstützung des Antrags von Ökostrom Schweiz

Art. 9: Unterstützung des Antrags des VSG

Art. 10: Unterstützung der Anträge der aeesuisse und des VSG

Art. 11 – 17: Unterstützung der Anträge des VSG

Art. 18: Unterstützung der Anträge der Anträge der aeesuisse und von Ökostrom Schweiz

Art. 19 und 20: Unterstützung der Anträge der aeesuisse

Anhang 2:

Neuartige Anwendungen der WKK- und P2G-Technologie sollen als Innovation anerkannt und als neuartige Technologien und Prozesse qualifiziert werden, wenn sie massgebliche Effizienzsteigerungen oder Emissionsreduktionen (gegenüber dem Status Quo) erlauben. Auch die Kombination der Technologien mit Wärmenetzen und Wärmepumpen (welche noch weitere Effizienzsteigerungen erlaubt) soll als förderungswürdige Massnahme gelten.

Innovation entsteht zudem oft auch aus kleineren Projekten und «Kleinvieh macht auch Mist». Es ist daher wichtig, dass Anhang 2 solche Projekte ermöglicht. Wir fordern deshalb – analog zu den Stellungnahmen des VSG und Ökostrom Schweiz eine tiefere Zugangshürde:

- Ziff. 1.2: Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~1000~~ **100** Tonnen CO₂eq führen.
- Ziff. 1.3: Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ **500** Tonnen CO₂eq führen.
- Ziff. 1.6: Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~10-000~~ **1000** Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.

Was die Anforderungen an Massnahmen, welche die direkten und indirekten Emissionen vermindern anbelangt, teilen wir vollumfänglich die Beurteilung des VSG und unterstützen dessen entsprechenden Forderungen.

Energieverordnung (EnV), Art. 54a: Massnahmen nach Artikel 50a EnG

Wir begrüssen die geplanten höheren Beiträge für den Heizungersatz bei mittleren und grösseren Leistungsklassen und die höheren Beiträge beim Ersatz von dezentralen Elektroheizungen. Hierbei ist es uns aber ein grosses Anliegen, dass auch moderne, hocheffiziente WKK-Anlagen berücksichtigt werden und dass insbesondere der **Teilersatz von fossilen Spitzenlastkesseln** (WKK-Anlagen zusätzlich zum bestehenden Gas-/Ölheizkessel für

Spitzenlast) **explizit gefördert** wird. In diesem Sinne unterstützen wir die Forderungen des VSG und bitten Sie sicherzustellen, dass die Vorschriften diesem Sachverhalt gerecht werden.

Wir begrüßen zudem die Forderung der aeesuisse zur Einführung einer **Beratung für energetische Gesamtsanierung**. Dabei ist wichtig, dass die Gesamtwirkungseffizienz der Technologien und die Optimierungsmöglichkeiten mittels Sektorenkoppelung und Systemsteuerung mitberücksichtigt werden. Gerade in grösseren Wohneinheiten und Arealen macht eine lokale, aber zentrale Lösung Sinn und kleine regionale Multi-Energy-Hubs können massgeblich zur Steigerung der Effizienz, zur Einbindung der erneuerbaren Energien und zur Reduktion von Emissionen beitragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen jederzeit gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Informationsbedürfnisse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Zürich, 1. Mai 2024



Monika Rüegger
Co-Präsidentin



Michael Götte
Co-Präsident



Kurt Lanz
Geschäftsführer (Protokoll)

Referenzierte Stellungnahmen:

- aeesuisse
- VSG
- Ökostrom Schweiz

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat
Albert Rösti

Olivier Schneider
T +41 61 415 44 68
O.Schneider@primeo-energie.ch

Geht per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Münchenstein, 01.05.2024/osc

Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung/Stellungnahme von Primeo Energie

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung Stellung zu nehmen.

Als grösstes Energieversorgungsunternehmen in der Nordwestschweiz hat Primeo Energie das Abstimmungsresultat vom 18. Juni 2023 zum Klima- und Innovationsgesetz (KIG) mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen.

Primeo Energie begrüsst die Verminderungs- und Etappenziele zur Reduktion der Emissionen auf Netto-Null bis 2050. Auch die Förderung von neuen Technologien für den Ersatz von fossilen Rohstoffen erachten wir als sinnvoll.

Die im Rahmen der Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung dargelegten Präzisierungen der Rahmenbedingungen des Gesetzes sowie die darin festgehaltenen Förderinstrumente erachten wir als zielgerichtete Massnahmen auf dem Weg zur Energiewende.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Primeo Energie

Dominik Baier
Mitglied der Geschäftsleitung

Olivier Schneider
Public Affairs

Eidg. Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Basel, 30.04.2024

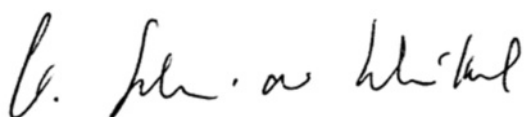
Stellungnahme von Pro Natura zur Revision der Klimaschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

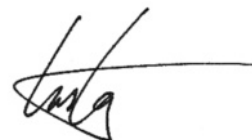
Vielen Dank für die Möglichkeit zu dieser Revision Stellung zu nehmen.
Wir haben uns für unsere Eingabe mit anderen Organisationen abgestimmt und eine
gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die wir hiermit für Pro Natura einreichen.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter



1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine weitestmögliche Emissionsminderung im Inland ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben zwingend erfüllen. Der Erläuternde Bericht schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen bei den Zwischenzielen zwar möglich, nicht aber beim Ziel für 2050.

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des Übereinkommens von Paris (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des Erläuternden Berichts: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung



von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel. Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B.

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.



Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die Parlamentarische Initiative 20.433 zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im BöB (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im USG (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer Science based targets schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im Erläuternden Bericht dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen.

² CE Delft (2023): Aviation Non-CO₂ estimator (ANCO). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation, Delft.



Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne mindestens Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der Klimaberichterstattungsverordnung zu



verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellen. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ ~~e. einen in der Regel linearen Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.~~

Laut dem Erläuternden Bericht «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.



Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerter Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben



jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll ein Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+ D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die Anwender solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem Erläuternden Bericht (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.



Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner Online-Informationsveranstaltung zur KIV am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.

⁴ (...) Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft



abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner Medienmitteilung vom 11. September 2023: «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen, schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine



Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.



³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

b. Verarbeitung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

c. Verwendung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

d. End-of-Life-Behandlung von abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme insgesamt (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.



Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien zu Protokoll gegeben, was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 CO₂-Verordnung

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und



zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.

- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEn14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.



Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die CO₂-Verordnung, Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig



7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet (Erläuternder Bericht Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essenziell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.



Nationaler Verband für die
Interessen der Velofahrenden
Birkenweg 61 | CH-3013 Bern

Tel 031 318 54 11
info@pro-velo.ch | www.pro-velo.ch

Bern, 29. April 2024

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen **Zweck** des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt. Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen).

Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

(Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ *Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)*

² *(...) zu berechnen. Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ *Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. *einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten).
Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenfahrad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahradplänen, die Fahradpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahradpläne sollte Pflicht sein. Fahradpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahradplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahradplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahradpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahradplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahradpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine bloss e Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahradplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können bilden~~ im Fahradplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen *inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen* auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² *b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben

unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ c. *Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.* Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute,

über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss. Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren

Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neub Gebäuden. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neub Gebäuden ausschliessen und für den Heizungersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.

- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.
Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Freundliche Grüsse

Pro Velo Schweiz

Christoph Merkli
Leiter Infrastruktur & Politik

Prométerre
Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Lausanne, le 18 avril 2024

Nouvelle ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Représentant les agriculteurs et les agricultrices du Canton de Vaud, l'association Prométerre a l'avantage de prendre part à la procédure de consultation sur le projet d'ordonnance cité en titre en vous transmettant sa prise de position focalisée sur l'agriculture.

Prométerre salue qu'aucune valeur cible n'ait été fixée pour le secteur de l'agriculture dans le projet de modification de l'ordonnance sur la protection du climat. Nous reconnaissons l'importance de définir des objectifs réalistes de réduction de gaz à effet de serre. Toutefois, il est important que les objectifs pour l'agriculture soient définis et reliés à la politique agricole afin de garantir une bonne cohérence, mais surtout afin d'éviter de potentiels conflits d'objectifs. En effet, en liant les objectifs de réduction à la politique agricole, il devient possible de développer des mesures et des incitations qui soutiennent à la fois la neutralité carbone au travers de la réduction de l'empreinte carbone nette du secteur agricole et des objectifs agricoles plus larges.

Toutefois, les entreprises agricoles devraient avoir la possibilité, sur une base volontaire, de bénéficier de soutiens pour la mise en œuvre de la feuille de route, même si elles ne sont pas tenues à la même exigence de neutralité carbone que les autres entreprises. Il est important de reconnaître que de nombreuses entreprises agricoles opèrent dans un modèle mixte, combinant la production avec la transformation et la distribution de produits agricoles à forte valeur ajoutée, tels que les fruits et légumes. Par conséquent, il est essentiel de laisser l'accès libre aux mesures de soutien, comme l'encouragement aux technologies et processus innovants, pour refléter cette réalité et encourager la transition vers des pratiques plus durables, tout en tenant compte des défis spécifiques auxquels ces entreprises peuvent être confrontées.

Ensuite, comme exprimé dans le rapport et transcrit dans l'article 12, alinéa 6, il est important pour l'agriculture que les efforts faits au sein de la branche visant à réduire les émissions de gaz à effet de serre ne puissent pas être utilisés par des tiers en amont ou en aval, tant qu'une déclaration de consentement n'a pas été rédigée. En effet, cette protection, que Prométerre salue, est cruciale pour garantir que les agriculteurs ne soient pas exploités ou désavantagés dans leurs efforts pour adopter des pratiques agricoles plus respectueuses du climat. Sans cette mesure de protection, il y aurait un risque que les initiatives vertueuses des agriculteurs soient détournées à des fins commerciales par des tiers, sans que les agriculteurs n'en tirent les bénéfices attendus, ni que l'agriculture ne puisse faire valoir ses propres efforts en faveur du climat. Cette disposition contribue en effet à encourager les agriculteurs à s'engager activement dans la réduction des émissions de gaz à effet de serre en leur assurant un certain niveau de contrôle sur la manière dont leurs actions sont utilisées et valorisées.

Enfin, il convient de souligner que l'agriculture est l'un des secteurs les plus directement affectés par le changement climatique. Par conséquent, il semble important qu'elle puisse être intégrée à la plateforme « Adaptation aux changements climatiques en Suisse » afin de faire part de ses recommandations et de ses précieux retours du terrain.

En conclusion, Prométerre soutient les modifications proposées et salue les dispositions mises en place pour que l'agriculture puisse avoir des objectifs définis par la politique agricole mais aussi que les producteurs voient leurs efforts protégés par l'obligation d'une déclaration de consentement.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Martin Pidoux
Directeur



Claude Baehler
Président



Protect Our Winters
Postfach 660
8010 Zürich
info@protectourwinters.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, den 3. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Audrey Bovey, Policy & Advocacy

Stellungnahme von Protect Our Winters Schweiz zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

*Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf und* oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 *im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können~~ bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. *die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, *und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüßen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: *5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn **die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.***

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine

Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Klimaschutzverordnung

Einleitung

Die vorliegende Vernehmlassung zur Klimaschutzverordnung ist ein wichtiger Schritt im Kampf gegen den Klimawandel. Die Schweiz hat sich im Klima- und Innovationsgesetz verpflichtet, bis 2050 Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen. Die Klimaschutzverordnung konkretisiert nun die Massnahmen, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll.

Einleitung 2

Die vorliegende Stellungnahme wird im Lichte des wegweisenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 9. April 2024 ergänzt, in welchem die Schweiz wegen unzureichender Klimaschutzmassnahmen verurteilt wurde.

Zusammenfassung der Haupt-Auswirkungen des Urteils

Das Urteil des EGMR hat weitreichende Folgen für die Schweiz. Es verpflichtet den Bundesstaat, seine Klimaschutzmassnahmen deutlich zu verschärfen, um die grundlegenden Menschenrechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

Konkretisierung der Massnahmen

Die Klimaschutzverordnung muss daher in folgenden Punkten konkretisiert und ambitionierter gestaltet werden:

- **Kurzfristigere Emissionsreduktionsziele:** Die Schweiz muss ihre Emissionsreduktionsziele für die nächsten Jahre deutlich verschärfen, um den Vorgaben des Pariser Abkommens und den menschenrechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden.
- **Verbindliche Massnahmen:** Die Klimaschutzverordnung muss verbindliche Massnahmen für alle relevanten Sektoren enthalten, um sicherzustellen, dass die Emissionsreduktionsziele tatsächlich erreicht werden.
- **Stärkere Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger:** Die Bevölkerung muss in die Entscheidungsprozesse zur Umsetzung der Klimaschutzverordnung stärker einbezogen werden.

Forderung nach einem Klimagesetz

Angesichts der grossen Herausforderungen und der klaren Vorgaben des EGMR reicht die Klimaschutzverordnung nicht aus. Es bedarf eines umfassenden Klimagesetzes, das die langfristige Transformation der Schweiz zu einer klimaneutralen Gesellschaft festlegt.

Verantwortung der Politik

Die Politik ist in der Pflicht, schnell und entschlossen zu handeln, um die Klimakrise abzuwenden. Die Schweiz muss ihre Vorbildfunktion als innovatives Land anderen Ländern zeigen, wie eine effektive Klimaschutzpolitik aussehen kann.

Aspekte aus dem Buch "Weniger ist mehr" von Jason Hickel

In seinem Buch "Weniger ist mehr" argumentiert Jason Hickel, dass die westlichen Länder ihre Lebensweise grundlegend ändern müssen, um den Klimawandel zu bekämpfen. Er kritisiert die Vorstellung, dass wir durch technologischen Fortschritt und weiteres Wirtschaftswachstum den

Klimawandel lösen können. Stattdessen fordert er eine Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und eine Abkehr von der Wachstumsgesellschaft.

Bezug zur Klimaschutzverordnung

Die Klimaschutzverordnung enthält einige Massnahmen, die mit den Forderungen von Jason Hickel in Einklang stehen. So fördert die Verordnung beispielsweise den Umstieg auf erneuerbare Energien und die energetische Sanierung von Gebäuden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, den Ressourcenverbrauch zu senken und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Aber es braucht noch...Weitergehende Massnahmen

Die Klimaschutzverordnung geht jedoch nicht weit genug. Um die Ziele des Klima- und Innovationsgesetzes zu erreichen, müssen noch weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Dazu gehören unter anderem:

- **Eine Reduktion des Rot-Fleischkonsums:** Die Rot-Fleischproduktion ist einer der grössten Treiber des Klimawandels.
- **Eine Verkürzung der Transportwege:** Der Verkehr ist ein weiterer wichtiger Verursacher von Treibhausgasen... beispielsweise durch eine noch stärkere Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Radverkehrs, sowie mehr Home Office (wie in der Pandemie) könnte die Emissionen deutlich senken.
- **Eine Veränderung der Produktion u.-Konsumverhaltens:** beispielweise mit einem Recht auf Reparatur für Haushaltsgärete, Elektronik und Telefongeräte für mindestens 10 Jahren. Ein nachhaltiger Lebensstil bedeutet, anders zu Produzieren und zu konsumieren und Ressourcen effizienter zu nutzen.
- **Begrünung der Städte:** weniger Toten wegen Hitzewellen, weniger Strom für Klimaanlage, usw

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Klimaschutzverordnung mit Fokus auf Finanzierungsaspekte

Neben den bereits vorgenannten Punkten, möchte ich in dieser Ergänzung den Fokus auf die Finanzierung der notwendigen Transformation legen.

Finanzierungsbedarf

Die Umsetzung der Klimaschutzverordnung erfordert massive Investitionen. Diese Investitionen müssen sowohl vom öffentlichen Sektor als auch vom privaten Sektor getragen werden.

Möglichkeiten der Finanzierung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Finanzierung der Klimatransformation zu stemmen. Dazu gehören unter anderem:

- **Lenkungsabgaben:** Lenkungsabgaben, wie beispielsweise eine CO₂-Abgabe, können dazu beitragen, den Ressourcenverbrauch zu senken und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Einnahmen aus Lenkungsabgaben können für die Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen verwendet werden.
- **Förderprogramme:** Der Staat kann Förderprogramme auflegen, um Investitionen in klimaschonende Technologien zu unterstützen.

- **Grüne Anleihen:** Grüne Anleihen sind Anleihen, deren Erlös für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten verwendet wird.
- **Public-Private-Partnerships:** Public-Private-Partnerships (PPPs) sind Kooperationen zwischen dem öffentlichen Sektor und dem privaten Sektor. PPPs können dazu beitragen, das Know-how und die Finanzmittel beider Sektoren zu bündeln, um Klimaschutzprojekte zu realisieren.

Verantwortung der Politik

Die Politik hat die Verantwortung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Finanzierung der Klimatransformation ermöglicht. Dazu gehört unter anderem die Preisgestaltung für Energie und Mobilität, die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Förderung von Innovationen.

Und

Die Schweiz hat als Finanzplatz die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle bei der Finanzierung der Klimatransformation für die ganze EU zu spielen.

Zusätzliche Punkte:

- Es ist wichtig, dass die Finanzierung der Klimatransformation sozial gerecht gestaltet wird. Die vulnerablen Bevölkerungsgruppen dürfen nicht durch die Kosten der Transformation belastet werden (voir l'exemple des gilets jaunes en France)
- Die internationale Zusammenarbeit spielt bei der Finanzierung der Klimatransformation eine wichtige Rolle und da könnte die Schweiz sich als Finanzplatz profilieren.

Zur Bedeutung eines angemessenen CO₂-Restbudgets für die Schweiz zur Einhaltung des 1.5 °C Klimaschutzziels

Stellungnahme von in der Schweiz tätigen Wissenschaftlern/innen und Experten/innen

Die bisherigen Klimaziele der Schweiz reichen nicht aus, um das verbleibende CO₂-Restbudget einzuhalten, das der Schweiz zusteht, um zur Einhaltung des Ziels des Übereinkommens von Paris beizutragen, die Erderwärmung auf 1.5 °C zu beschränken, wenn folgendes vorausgesetzt wird: Es wird angestrebt, das erwähnte Ziel des Übereinkommens von Paris mit einer Wahrscheinlichkeit von zumindest 67 % zu erreichen; das Verhältnis des CO₂-Restbudgets der Schweiz zu ihren CO₂-Emissionen im Jahr 2019 entspricht maximal dem, was im Weltdurchschnitt zur Zielerreichung erlaubt ist; die bisherigen Klimaziele der Schweiz in Bezug auf die gesamten Treibhausgasemissionen gelten im gleichen Masse auch für die CO₂-Emissionen. Mit den bisherigen Klimazielen überschreitet die Schweiz das entsprechende ihr im Weltdurchschnitt ab 2020 noch zustehende CO₂-Restbudget um etwa 40 %. Werden Gerechtigkeitsüberlegungen für ein faires CO₂-Restbudget einbezogen, wie etwa historische Emissionen oder die Wirtschaftskraft pro Kopf, ist der Handlungsbedarf für die Schweiz sogar noch wesentlich grösser. Das wird im Folgenden weiter erläutert.

Im Übereinkommen von Paris haben sich praktisch alle Länder auf das Ziel geeinigt, die Klimaveränderungen möglichst soweit zu begrenzen, dass die mittlere globale Temperaturerhöhung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf 1.5 °C beschränkt wird. Auch die Schweiz hat das Abkommen unterzeichnet und sich zu diesem Ziel bekannt. Zur Zielerreichung ist die Gesamtmenge an CO₂-Emissionen entscheidend, die insgesamt noch ausgestossen wird. Der Weltklimarat hat in seinem Bericht vom August 2021 aufgezeigt, wie hoch global die Gesamtemissionsmenge von CO₂ sein darf, um das 1.5 °C Ziel mit einer Wahrscheinlichkeit von zumindest 67% einzuhalten: Das entsprechende CO₂-Restbudget, das heisst die kumulierte Menge der ab 2020 über alle zukünftigen Jahre noch entstehenden CO₂-Emissionen, darf dazu im Weltdurchschnitt nur zehn Mal soviel betragen wie die Menge der CO₂-Emissionen des Jahres 2019.¹ Diese zentrale Aussage des IPCC Berichts fand in der bisherigen Diskussion zur Klimapolitik in der Schweiz allerdings bisher praktisch keine Beachtung. Auch eine diesbezügliche Eingabe von Wissenschaftlern und Experten in einer früheren Vernehmlassung blieb unbeachtet.² Stattdessen wird oft behauptet, dass es ausreichend sei, die Emissionen bis im Jahr 2050 auf netto Null zu reduzieren. Die entsprechende Behauptung stimmt allerdings so nicht. Was zählt, ist vielmehr die Gesamtmenge an Emissionen, die netto noch entsteht.

Der Weltklimarat hat in seinem Bericht vom August 2021 die Wichtigkeit des Festlegens eines CO₂-Restbudgets nochmals betont: Das Erreichen von netto Null CO₂-Emissionen ist zwar erforderlich, um die Temperaturerhöhung zu begrenzen, auf welcher Höhe auch immer; dies allein reicht jedoch nicht aus, um den globalen Temperaturanstieg auf ein bestimmtes Niveau zu begrenzen. Dafür ist es

¹ IPCC (2021) Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Summary for Policymakers, p. 37, sowie Technical Summary, p. 61/62 «Remaining carbon budgets (starting from 1 January 2020) for limiting warming to 1.5 °C ... For the 67th percentile, the respective values are 400 Gt CO₂; Chapter 5, Global Carbon and other Biogeochemical Cycles and Feedbacks, p.122 «Currently, human activities are emitting around 40 billion tonnes of CO₂ into the atmosphere in a single year.», <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/>

² Vernehmlassungsantwort von R. Bolliger und Prof. Dr. G. Schneider vom 2. Dezember 2020 zum vorgeschlagenen Bundesbeschluss über die Klimapolitik als direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)», https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/47/cons_1/doc_5/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6020-47-cons_1-doc_5-de-pdf-a.pdf, S. 487

vielmehr erforderlich, die kumulativen CO₂-Emissionen auf ein bestimmtes Emissionsbudget zu begrenzen.³

Gemäss der am 15. März 2024 vom Parlament beschlossenen Revision des CO₂-Gesetzes sowie gemäss dem am 18. Juni 2023 vom Volk angenommenen Klimaschutzgesetz ist eine Senkung der Treibhausgasemissionen bis im Jahr 2030 um 50 % gegenüber 1990 angestrebt und anschliessend eine lineare Absenkung bis zum Erreichen von netto Null Treibhausgasemissionen im Jahr 2050. Wird angenommen, dass diese Absenkpfade im gleichen Masse auch für die CO₂-Emissionen gelten, würde die dadurch noch entstehende Gesamtmenge an CO₂-Emissionen ab 2020 voraussichtlich das 14-fache der CO₂-Emissionen des Jahres 2019 bedeuten. Die so noch entstehende Menge an CO₂ wäre somit viel höher als es das CO₂-Restbudget erlauben würde, wenn alle Länder der Welt ihre Emissionen gleich rasch senken. Diese Betrachtung zeigt auf, dass die von der Politik in der Schweiz bisher beschlossenen Absenkpfade zur Reduktion der Treibhausgasemissionen unzulänglich sind, um anteilmässig zur Erreichung des 1.5 °C Ziels beizutragen.

Zusätzlich ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Einwohner/innen der Schweiz im Durchschnitt so reich sind wie in keinem anderen Land der Welt, in der Schweiz überdurchschnittlich viel technisches Know-How vorhanden ist und die Schweiz wie viele andere Industrieländer historisch gesehen pro Kopf viel mehr Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre gebracht hat als Entwicklungsländer. Dies spricht dafür, dass die Schweiz ihre Treibhausgasemissionen rascher senkt als die übrigen Länder im Durchschnitt.

Dass das 1.5 °C Ziel eingehalten wird, ist von höchster Wichtigkeit. Dies hat der vom Weltklimarat im Oktober 2018 publizierte Bericht klar aufgezeigt,⁴ und im Bericht vom August 2021 wurden diese Ergebnisse bestätigt. So kann unter anderem mit mittlerer Sicherheit gesagt werden, dass ein Überschreiten der 1.5 °C Grenze ein teilweises Abschmelzen des Antarktis-Eises oder einen irreversiblen Verlust des Grönlandeises auslösen könnte. Damit würde eine Meeresspiegelerhöhung um mehrere Meter ausgelöst. Dies hätte die Überflutung unzähliger Inseln, zahlreicher Städte und ganzer Länder zur Folge und würde damit die Lebensgrundlagen von Hunderten von Millionen Menschen zerstören. Ausserdem droht bei einem Überschreiten der 1.5 °C Grenze mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere Zunahme von Klimaextremen wie Hitzewellen, Dürreperioden oder Starkniederschlägen, auch in der Schweiz und in Nachbarländern, sowie ein unwiederbringlicher Verlust vieler maritimer und küstennaher Ökosysteme. Dies unterstreicht die ausserordentlich hohe Bedeutung der Einhaltung des 1.5 °C Ziels.

Der Bundesrat selbst schrieb in seinem Vernehmlassungsbericht zur Gletscher-Initiative und zum Gegenentwurf "Entscheidend ist für die Klimawirkung aber nicht das Ausstiegsjahr, sondern die kumulierte Menge an Treibhausgasen, die bis dahin noch emittiert wird".⁵ Doch der Bundesrat unterliess es bisher, daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Die schweizerische Klimapolitik ist widersprüchlich, wenn sie sich einerseits zum 1.5 °C Ziel bekennt, andererseits Absenkpfade beschliesst, die nach wie vor viel zu viele Emissionen zulassen, um zur Einhaltung des 1.5 °C Ziels beizutragen. Die Klimapolitik der Schweiz ist nur glaubhaft, wenn die kumulierte Menge der zukünftig noch ausgestossenen Treibhausgase kompatibel ist mit dem 1.5 °C Ziel.

Für die Festlegung einer ehrlichen Klimapolitik empfehlen wir deshalb, umgehend eine Diskussion dazu aufzunehmen, welches ein angemessenes verbleibendes CO₂-Restbudget für die Schweiz ist.

³ IPCC (2021) Climate Change 2021 - The Physical Scientific Basis, Summary for Policymakers, S. 36, <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/>: «From a physical science perspective, limiting human-induced global warming to a specific level requires limiting cumulative CO₂ emissions, reaching at least net zero CO₂ emissions, along with strong reductions in other greenhouse gas emissions»

⁴ IPCC (2018) Global Warming of 1.5 °C - An IPCC Special Report, <https://www.ipcc.ch/sr15/>

⁵ Schweizerischer Bundesrat (2020) Erläuternder Bericht zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik), <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/62709.pdf>, S. 7

Es geht um eine Klärung der Frage, welche Menge an CO₂ und weiterer langlebiger Treibhausgase sich die Schweiz insgesamt netto überhaupt noch erlauben will. Anschliessend bedarf es einer politischen Festlegung eines entsprechenden Ziels und einer Sicherstellung der Zielerreichung.

Unterzeichnende:

Roman Bolliger, Prof. Dr. Gerhard Schneider, Prof. Dr. Julia Steinberger, Dr. Martin Schmitz, Adrian Seiler-Brunner, Peter Böhler, Samuel Zürcher, Prof. Dr. Wolfgang Beywil, Christian Bauer, Dr. Claudia Beretta, Dr. Chloé Wüst, Dr. Andreas Wiesmann, Dr. Golo Stadelmann, Jan Landert, Dr. Niels Jungbluth, Dr. Markus Ulrich, Prof. Dr. Boris Previšić, Pino Hegi, Dr. Sophia Etzold, Prof. Dr. Andrea Baranzini, Dr. Olivier Eicher, Dr. Raphael Neukom

Roman Bolliger
Eichenweg 4
6280 Hochdorf

Hochdorf, den 1. Mai 2024

An das
Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Frau Kast

Hiermit schicke ich Ihnen eine Stellungnahme von in der Schweiz tätigen Wissenschaftlern/innen und Experten/innen in den Bereichen Klima, Klimaschutz und Anpassung an die Klimaveränderungen bezüglich der Bedeutung eines angemessenen CO₂-Restbudgets für die Schweiz zur Einhaltung des 1.5 °C Klimaschutzziels. Diese Stellungnahme ist von direkter Bedeutung für die Ausgestaltung der Klimaschutz-Verordnung wie auch eine allfällige Anpassung des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. April 2024 im Fall Verein Klimaseniorinnen Schweiz und Andere gegen die Schweiz.

Art. 4 Abs. 2 KIG verleiht dem Bundesrat umfangreiche Kompetenzen, um nach Anhörung der betroffenen Kreise im Einklang mit Absatz 1 Richtwerte für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern festzulegen, unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse, der Verfügbarkeit neuer Technologien sowie der Entwicklungen in der Europäischen Union. Im aktuellen Entwurf zur Klimaschutzverordnung ist nicht vorgesehen, dass der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch macht. Insoweit als nicht ohnehin aufgrund des Urteils aus Strassburg das KIG überarbeitet wird, ist es sinnvoll, wenn zumindest auf Verordnungsebene entsprechende neue wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen. So ist insbesondere eine Begrenzung der gesamten noch entstehenden Emissionen pro Treibhausgas sinnvoll. Bei Sektorzielen macht eine entsprechende Begrenzung ebenfalls Sinn. Zudem sind Ziele angebracht für weitere Sektoren als die bisher in Art. 4 KIG genannten.

Schliesslich möchte ich Ihnen noch folgende weitere punktuelle Anpassungen empfehlen:

In Art. 18 Abs. 4 des Entwurfs zur Klimaschutz-Verordnung ist für thermische Netze eine Laufzeit der Absicherungen von maximal sieben Jahren ab Inbetriebnahme vorgesehen. Im Erläuternden Bericht steht dazu, dass in dieser Zeit der Schaden der versicherbaren Investitionen in der Regel erkannt ist oder die Investitionen zu einem grossen Teil amortisiert sind. Die in Art. 19 Abs. 2 genannten Risiken für thermische Netze bestehen jedoch oftmals auch nach einer Frist von sieben Jahren und werden nach einigen Jahren eher grösser als kleiner. Wärmenetze haben zudem eine Nutzungsdauer von weit mehr als sieben Jahren. Daher ist die genannte Begründung nicht überzeugend, um die Laufzeit der Absicherungen auf sieben Jahre zu beschränken. Für eine wirksame Förderung thermischer Netze ist eine längere Laufzeit der Absicherungen sinnvoll.

In Art. 19 Abs. 1 Bst. c des Entwurfs zur Klimaschutz-Verordnung ist die Möglichkeit erwähnt, dass thermische Netze Absicherungen erhalten können, auch wenn sie zur Abdeckung von Spitzenlasten noch bis zu 20 Prozent fossile Energieträger einsetzen. Dies ergibt aufgrund der Dringlichkeit zur Vermeidung der Treibhausgasemissionen zur Einhaltung der Ziele des Übereinkommens von Paris keinen Sinn, insbesondere auch da in der Wärmeversorgung die Vermeidung dieser Emissionen einfacher ist als in anderen Sektoren.

Bei den Änderungen der Energieverordnung ist Art. 54b vorgesehen betreffend der Beratung für den Heizungsersatz. Hier empfehle ich, explizit vorzusehen, dass sich die Förderung auf eine Beratung pro Gebäude beziehen kann, wenn für eines oder mehrere Gebäude, die bisher an einer gemeinsamen Heizung mit fossilem Energieträger für mehrere Gebäude angeschlossen sind, neu eine dezentrale Lösung basierend auf erneuerbaren Energieträgern geprüft wird.

Hochachtungsvoll,

Roman Bolliger

Public Affairs und Regulation · Hilfigerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 29. April 2024

Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) Stellung nehmen zu können. Die SBB unterstützt die Ziele der Verordnung und ist bereit, ihren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten. Im Folgenden finden Sie unsere Bemerkungen und Anträge zur Vorlage.

Vorbildfunktion und Scope 3

Die SBB ist gewillt, ihre im Gesetz geforderte Vorbildfunktion wahrzunehmen. Zu diesem Zweck haben wir bereits entsprechende Ziele, Fahrpläne und Massnahmen erarbeitet und setzen diese aktiv im Rahmen unserer Klimastrategie um. Als bundesnahes Unternehmen ist der Zielpfad der Bundesverwaltung und der Kantone relevant. Allerdings fehlen in der vorliegenden Vorlage konkrete Umsetzungsbestimmungen zur Vorbildfunktion. Diese werden gemäss Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Auch in Bezug auf den Umgang mit den Emissionen aus dem Scope 3 fehlen in den Vernehmlassungsvorlagen klare Bestimmungen und Zielvorgaben an denen sich Unternehmen orientieren können.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir eine zeitnahe Klärung und Präzisierung der Umsetzungsvorgaben zur Vorbildfunktion gemäss Art. 10 und zu Scope 3.

Insbesondere sollen die Verbindlichkeit des Netto-Null Ziels 2040 festgehalten und die Rahmenbedingungen wie die Finanzierung geklärt werden. Zu Scope 3 wären klare Zielvorgaben hilfreich.

SBB AG

Public Affairs und Regulation
Hilfigerstrasse 1 · 3000 Bern 65 · Schweiz
luca.arnold@sbb.ch / www.sbb.ch

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Die SBB begrüsst ausdrücklich die geplante Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen gemäss Artikel 6 KIV. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass im erläuternden Bericht die Schienenfahrzeuge im Gegensatz zu Strassen- und Luftfahrzeugen sowie Schiffen nicht explizit erwähnt werden (Erläuterungen zu Art. 6. Art. 10 und zu Anhang 2 Ziff. 3).

Um die Klimaziele bis 2050 zu erreichen, ist es jedoch entscheidend, dass die Dekarbonisierung nicht nur im Strassenverkehr, in der Luftfahrt und in der Schifffahrt erfolgt, sondern gerade auch im Schienenverkehr. Derzeit werden im Bereich des Rangierens, des Bauens und von Spezialanwendungen wie Tank- und Löschzügen oder Schneeräumung noch jährlich ca. 10. Mio. Liter Diesel allein schon in der SBB verwendet. Diese Anwendungen machen über ein Drittel der restlichen Treibhausgasemissionen in den Scope 1 und 2 aus. Auf dem Markt sind zurzeit leider kaum klimafreundliche Lösungen für schwere Lokomotiven in den genannten Bereichen verfügbar. Die Entwicklung muss jetzt angestossen und gefördert werden, damit die SBB den ambitionierten Absenkpfad gemäss SBTi und die vom Gesetz geforderte Vorbildfunktion einhalten kann.

Wir beantragen, die Vorlage dahingehend zu ergänzen, dass Finanzhilfen explizit auch für Massnahmen für Schienenfahrzeuge beantragt und gewährt werden können.

NET

Abschliessend ist es der SBB ein Anliegen, dass der Prozess zur Anerkennung von NET so niederschwellig wie möglich gestaltet wird, um das Potenzial optimal ausschöpfen zu können. Zu hohe administrative Hürden und Anforderungen verursachen hohe Aufwände und Kosten und schrecken Unternehmen von der Entwicklung eigener Projekte ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Fragen steht Ihnen Frau Christina Meier (christina.meier@sbb.ch) zu Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nicolas Ecoffey
Leiter Unternehmensentwicklung



Luca Arnold
Leiter Regulation und Internationales

Kopie an:

- Gery Balmer, Abteilungschef Politik, Stellvertretender Direktor, BAV



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bettina Kast, bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Stellungnahme des Schweizer Alpen-Club SAC zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Alpen-Club SAC dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Klimaschutzverordnung Stellung nehmen zu können.

1 Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen bei den Zwischenzielen zwar möglich, nicht aber beim Ziel für 2050.*

2 Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflässen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des Erläuternden Berichts: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflässen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen

Schweizer Alpen-Club SAC

Monbijoustrasse 61, Postfach, CH-3000 Bern 14

+41 31 370 18 18, info@sac-cas.ch

effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen deshalb Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26bis, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3 Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG. Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wir weisen darauf hin, dass die Zeit drängt: Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

4 Rückmeldung zu einzelnen Artikeln

Art. 4 KIV: Wie im Erläuternden Bericht dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

1 Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)*

2 (...) zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

3 Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 *im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenckplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen *in der Regel linearen Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der

² CE Delft (2023): *Aviation Non-CO₂ estimator (ANCO). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation*, Delft.

Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26bis weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: *1 Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellen. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: *1 e. einen in der Regel linearen Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenfahrad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem Erläuternden Bericht «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahradplan haben müssen.

Änderungsantrag: *3 Der Bund veröffentlicht die Branchenfahradpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blosse Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Kostenschätzung Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung

der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: 3 i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen *inklusive vor- und nachgelagerter Konsequenzen* auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll ein Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂ – heute ist es ein Bruchteil davon. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: 2 b. ~~die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro erzielter Tonne Negativemissionen; die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;~~
3 ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Art. 16 KIV: Laut dem Erläuternden Bericht (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung](#) vom 11. September 2023: «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: 1 c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

1 (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

4 (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

5 [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26bis KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittel-flüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren, im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26bis KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

1 Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

2 Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);

wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);

welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);

inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);

wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

3 Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

b. Verarbeitung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

c. Verwendung der abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

d. End-of-Life-Behandlung von abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini gab am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien zu [Protokoll](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5 Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁵ per 2050 erbracht werden.

6 Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet (Erläuternder Bericht, Seite 5). Ein Absenkpfad

⁵ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird

für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

1 Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

2 Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als der CO₂-eq-Umrechnungsfaktor impliziert. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essenziell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC



Stefan Goerre
Präsident



Philippe Wäger
Ressortleiter Hütten und Umwelt,
Mitglied der Geschäftsleitung



Die Schweizerische Post AG
Stab CEO
Wankdorfallee 4
3030 Bern

Telefon +41 58 341 60 32
www.post.ch

Die Schweizerische Post AG, Stab CEO, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Als PDF/Word an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Datum 30. April 2024
Kontaktperson Fabienne Berli
E-Mail fabienne.berli@post.ch
Direktwahl +41 58 341 60 32

Stellungnahme der Schweizerischen Post zur Vernehmlassung über die Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

a) Ausgangslage für die Schweizerische Post

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage werden die Rahmenbedingungen des Klima- und Innovationsgesetz (KIG) sowie die darin festgehaltenen Förderinstrumente präzisiert. Die Schweizerische Post erfüllt mit ihrem Klima- und Energieziel das mit dem KIG rechtlich verankerte Ziel für Unternehmen: Ab 2030 will die Schweizerische Post im eigenen Betrieb klimaneutral sein (Absenkpfad gemäss Science Based Targets Initiative (SBTi), zusätzlich Entnahme und Speicherung der eigenen Restemissionen), ab 2040 soll das gesamte Unternehmen gemäss SBTi Netto-Null erreichen. Das Klimaziel soll prioritär durch die Vermeidung von CO₂-Emissionen in der Logistik und Personenmobilität erreicht werden. Die nicht verhinderbaren Restemissionen sollen durch den Einsatz von natürlichen und technischen Methoden, die aktiv CO₂ aus der Atmosphäre entziehen, neutralisiert werden. Dies stellt die Schweizerische Post vor grosse Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund unterstützt sie die im KIG vorgeschlagenen Massnahmen zum Erreichen der Klimaziele und schätzt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich positiv ein. Auf gewisse Aspekte möchte sie dennoch vertieft eingehen.

b) Präzisierung der Vorbildfunktion von bundesnahen Unternehmen

Gemäss Art. 10 KIG müssen Bund und Kantone eine Vorbildfunktion in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels wahrnehmen. Die zentrale Bundesverwaltung muss bis zum Jahr 2040 Netto-Null-Emissionen aufweisen, wobei neben den direkten und indirekten Emissionen auch diejenigen Emissionen berücksichtigt werden, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden. Die Kantone

und die bundesnahen Betriebe sollen gemäss Art. 10 Abs. 4 KIG ebenfalls ab 2040 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Der Bund stellt für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung.

In der Vernehmlassungsvorlage wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen weitere Abklärungen bedürfen und diese deshalb in einem separaten Paket in die Vernehmlassung geschickt werden. Eine Konkretisierung dieser Punkte wäre bereits in dieser Vernehmlassungsvorlage wünschenswert und notwendig gewesen. Für die Schweizerische Post als bundesnahes Unternehmen fehlt einerseits die konkrete Präzisierung in Art. 10 Abs. 4 KIG, für welche Emissionen das Netto-Null-Ziel gilt (direkt, indirekt, vor- und nachgelagert durch Dritte). Andererseits ist der Zielpfad der Bundesverwaltung (Art. 10 Abs. 2) und der zentralen Verwaltungen der Kantone (Art. 10 Abs. 4) für die Schweizerische Post essenziell. Die Schweizerische Post geht aktuell davon aus, dass sie zum Teil unter die Scope 3 Emissionen der zentralen Bundesverwaltung sowie der Verwaltungen der Kantone fällt (z. B. im bestellten regionalen Personenverkehr). Um konkurrenzfähig zu bleiben, fordert sie, dass der Bund und die Kantone als Besteller von Leistungen die entsprechenden Mehraufwände, die durch diese Vorgaben anfallen, übernehmen. Darüber hinaus ist unklar, inwiefern der Bund als Eigner die bundesnahen Unternehmen gemäss Art. 10 Abs. 4 KIG in ihrer Zielerreichung unterstützt. Es ist festgehalten, dass der Bund «die nötigen Grundlagen zur Verfügung» stellt, um das Ziel per 2040 zu erreichen. Was aber konkret darunter verstanden wird, ist unklar. Diesbezüglich gilt es, konsistente Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Schweizerische Post beantragt deshalb, die entsprechende Vorlage zeitnah in die Vernehmlassung zu schicken und eine Präzisierung des Klimaziels für bundesnahe Unternehmen vorzunehmen.

c) Klare Definition von «Netto-Null»

In Art. 2 KIG wird «Netto-Null-Emissionen» als «grösstmögliche Verminderung der Treibhausgas-Emissionen und Ausgleich der Wirkung der verbleibenden Emissionen durch Anwendungen von Negativemissionstechnologien» definiert. Aus Sicht der Schweizerischen Post ist diese Definition zu ungenau und eine Präzisierung in der Verordnung erforderlich.

Die Schweizerische Post empfiehlt, sich bei der Definition an internationalen Unternehmensstandards (z. B. SBTi) zu orientieren und damit einhergehend keinen eigenen Schweizer Weg einzuschlagen.

d) Richtlinien zur Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET)

Gemäss Art. 2 lit. a KIG werden unter NET sowohl biologische als auch technische Verfahren verstanden. Aus Sicht der Schweizerischen Post fehlen konkrete Richtlinien und Qualitätsstandards auf Stufe der Verordnung, die festhalten, welche Technologien nach welchen Standards anwendbar sind, und welche Voraussetzungen gelten müssen, dass etwas als NET angerechnet werden kann.

Aus Sicht der Schweizerischen Post sind nebst der Förderung von technologischen auch insbesondere die naturbasierten Methoden (z. B. nachhaltige Waldbewirtschaftung, Pflanzkohle-Technologien) weiterhin zu berücksichtigen, da dies nach heutigem Stand die einzigen in grösseren Mengen skalierbaren Methoden sind, die wirtschaftlich tragbar sind.

e) Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Gemäss Art. 10 KIV können Unternehmen für Massnahmen, die auf neuartigen Technologien oder neuartigen Prozessen beruhen, Finanzhilfen erhalten. Dabei werden auch die Ladeinfrastrukturen für den elektrischen Betrieb von Lastwagen und Sattelschlepper als förderwürdig anerkannt. Im Bereich

Datum 30. April 2024

Seite 3

des Transportwesens steht die Post, in Anbetracht der Dekarbonisierung, vor grossen Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die Schweizerische Post, dass nicht nur – wie im CO₂-Gesetz bereits vorgesehen – Fahrzeuge, sondern auch die Ladeinfrastrukturen mit finanziellen Mitteln gefördert werden.

Zudem wird im Anhang 2, 1.6 eine Mindestmenge an zu speicherndem CO₂ festgelegt, um Fördergelder zu erhalten (jährlich 10'000 Tonnen CO₂eq). Diese Mindestspeichermenge ist laut der Schweizerischen Post zu hoch angesetzt ist. Damit werden gewisse Projekte, wie z. B. Biogasanlagen, von der Förderung ausgeschlossen.

Die Schweizerische Post fordert, die Limite zu senken oder Zusammenschlüsse von Projekten zu ermöglichen, um gemeinsam die Limite zu erreichen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

Konzernleitung

Christian Plüss

April 30, 2024

Qualified Electronic Signature by  SwissID

Christian Plüss

Leiter Mobilitäts-Services, Delegierter der Konzernleitung für Corporate Responsibility

Die Schweizerische Post AG

Stab CEO

Matthias Dietrich

30. April 2024

Qualified Electronic Signature by  SwissID

Matthias Dietrich

Co-Leiter Stab CEO

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Politik und Kommunikation

Bundesamt für Umwelt
CH-3003 Bern

politik@baumeister.ch

Versand per E-Mail an bettina.kast@bafu.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Zürich, 26.04.2024

Vernehmlassung: Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 24. Januar 2024 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Klimaschutz-Verordnung zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP).

Der SBV unterstützt die Verordnungsvorlage weitgehend und hebt zwei wichtige Punkte hervor:

1. Die Verordnung soll für KMU geeignet sein.

Die Erreichung von Netto-Null erfordert enorme Anstrengungen aller Beteiligten. Der Bausektor ist bereit, seinen Beitrag zu leisten, aber es braucht Unterstützung für die Akteure im Bausektor, um dieses herausfordernde Ziel zu erreichen. Die Umsetzung des Klima- und Innovationsgesetzes sollte möglichst KMU-freundlich erfolgen. Es darf nicht vergessen werden, dass 60% der Baumeister lediglich 20 oder weniger Mitarbeitende beschäftigen.

2. Die Modernisierungsquote des Schweizer Gebäudebestandes soll schnell erhöht werden.

Bei der Verteilung der Fördermittel ist der SBV der Ansicht, dass nicht nur der Ersatz von Heizungen, sondern die Gesamtanierung des Schweizer Gebäudeparks unterstützt werden sollte. Mit der aktuellen Sanierungsrate von unter 1% kann Netto-Null bis 2050 nicht erreicht werden. Es braucht mindestens das Dreifache. Aus diesem Grund fordert der SBV, dass der Bonus gemäss M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz (Energiegesetz Art. 54 Abs. 3) von mindestens 30 auf mindestens 90 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche zu erhöhen.

Die Bauwirtschaft sieht in der aktuellen Fassung der Verordnung noch Raum für Anpassungen. Daher stellen wir folgende Anträge zur Überarbeitung:

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 3	Neuer Absatz: ⁴ Soweit für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt Berechnungsmethoden auf europäischer Ebene festgelegt werden, werden diese Festlegungen in der Bauproduktgesetzgebung übernommen.	Die Entwicklungen in der EU in Sachen «Green Deal» sind in der Ausarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen bzw. zu antizipieren. Bauprodukte sollen dabei beim Inverkehrbringen verpflichtend den «Climate change effect» als Wert ausweisen. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, müssen die harmonisierten europäischen Methoden angewendet werden.
Art. 5	e. einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;	Bei einigen Massnahmen ist die Wirkung sehr viel grösser und unmittelbarer, auch entlang von tragbarer Investitionsschritten und wird sich somit nicht in einem linearen Absenkpfad abbilden, auch nicht in der Regel.
Art. 8 Abs. 4	Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu <u>aktualisieren überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</u>	Für die KMU in der Schweiz ist eine kontinuierlich weiterlaufende Aktualisierung eine Herkulesaufgabe. Aus diesem Grund schlägt Bauenschweiz eine angepasste Formulierung vor, ohne das Ziel des Abs. 4 zu verfehlen.
Art. 9	Art. 9 Abs. 1 und 2 ¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung. ² Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche. Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt.	Der Bund soll die Informationen für die Fahrpläne zu Verfügung stellen. Die Beratung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist dann Sache der Unternehmen.

Art. 12 und Art. 17	Art. 12 ¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 beim BFE einzureichen. ² Privatwirtschaftliche Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Art. 17 <u>Das BFE und BAFU Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlichen</u> unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.	Zentral ist, dass vertrauliche und wettbewerbsrelevante Daten rund um die innovativen Projekte nicht an die Öffentlichkeit und dadurch zu potenziellen Konkurrenten gelangen, um Innovations- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Mit dem bestehenden Öffentlichkeitsgesetz besteht diese Gefahr, da die Projektinformationen an einer öffentlichen Stelle (bei einem Bundesamt) gesammelt werden. Aus diesem Grund ist die Auslagerung der Daten an eine weitere Organisation oder Agentur zu prüfen. Dort können die Daten gesammelt und den Behörden vollständige Einsicht gewährt werden. Sicherlich kann dabei auch von der Erfahrung der Innosuisse oder anderen Institutionen profitiert werden.
Art. 14	¹ Investitionsbeiträge werden höchstens bis spätestens zum 31. Dezember 2035 2040 ausgerichtet. ² Betriebsbeiträge werden höchstens während 7 11 Jahren und spätestens bis zum am 31. Dezember 2037 2041 ausgerichtet.	Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (beispielsweise CCS und CCU) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen und eine entsprechende Begrenzung der Betriebsbeiträge erscheint nicht zielführend.
Art. 16	² Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2038 2041. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli 2038 2041 eingereicht worden sein.	Eine Auszahlung der Finanzhilfen erst nach Genehmigung des Abschlussberichtes oder erheblich verzögert nach dem Erreichen von Zwischenzielen erscheint nicht zielführend. Die typischen Schweizer KMU, zu denen die Mehrzahl der Unternehmen in der Bauwirtschaft gehören, könnten dabei gegenüber grossen Konzernen mit mehr finanziellen Mitteln aufgrund von möglichen Liquiditätsengpässen (oder aber höheren Finanzierungskosten) zwischen dem Zeitpunkt der Investition und dem Erhalt der Finanzhilfen benachteiligt werden. Um diesem Risiko Rechnung zu tragen, ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Finanzhilfen etappiert und möglichst zeitnah bereits während der Umsetzung ausbezahlt werden.

Art. 25	² Die Plattform besteht <u>paritätisch</u> aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft <u>und</u> Wirtschaft <u>und Zivilgesellschaft</u>, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen. ³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben: Neue Reihenfolge a. die Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen; b. die Beurteilung der Handlungsfelder und des Handlungsbedarfs bei der Anpassung an den Klimawandel; c. die Unterstützung des BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele. d. die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel; e. die Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen;	Die Zusammensetzung ist entscheidend für den Erfolg, bzw. die Wirkung dieser Plattform. Die Bauwirtschaft hat bei verschiedenen Stellen eines Bauprojektes einen Bezug und Hebel bei der Zielerreichung. Alle Teilbranchen sind aus Sicht Bauenschweiz in der Plattform einzubeziehen. Wer gehört bei dieser Nennung zur Zivilgesellschaft? Wir empfehlen, auf nicht in Verordnungen verwendete/bekannte Begriffe zu verzichten. Die Auflistung sollte sich an der Bedeutung und Wirkung zur Zielerreichung orientieren.
Energieverordnung		
Art 54a Abs. 3	³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens 30 90 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet.	Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig und muss stärker «belohnt» werden. Dies auch um die Sanierungsquote zu steigern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Marcel Sennhauser
 Leiter Politik & Kommunikation

Laurent Widmer
 Wissenschaftlicher Mitarbeiter



Ordonnance sur la protection du climat

Prise de position du Conseil suisse de la science dans le cadre de la procédure de consultation

Mars 2024 / Secrétariat CSS

Le Conseil suisse de la science (ci-après: CSS ou Conseil) fait part de sa position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'avant-projet d'ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (ordonnance sur la protection du climat, OCI). La consultation s'est déroulée du 24 janvier au 1^{er} mai 2024. La présente prise de position, signée par la présidente du CSS Sabine Süssstrunk, a été approuvée par l'ensemble du Conseil.

Le Conseil se réjouit de l'opportunité qui lui est donnée de se prononcer sur cet avant-projet d'ordonnance, qui vise à mettre en œuvre la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (loi sur la protection du climat, LCI). En application de l'art. 8 LCI, qui charge la Confédération et les cantons de veiller à ce que les mesures nécessaires à l'adaptation et à la protection face aux effets des changements climatiques soient prises en Suisse, l'OCI prévoit d'instaurer une plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques (art. 25). C'est sur ce thème que le CSS a axé sa prise de position.

Position et recommandations du CSS

Le CSS salue la mise en place d'une plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques qui intègre des représentants des principales parties prenantes, en particulier des milieux scientifiques. Le Conseil approuve également la représentation des milieux économiques et de la société civile (art. 25, al. 2). Aux yeux du CSS, l'art. 25 OCI ne contient toutefois pas plusieurs éléments importants, détaillés ci-dessous.

Recommandation 1: Les modalités, la structure et le financement de la plateforme d'adaptation aux changements climatiques doivent être plus clairement définies

Dans sa forme actuelle, l'avant-projet d'ordonnance demeure très vague quant aux modalités de fonctionnement de cette nouvelle plateforme. Il est précisé à l'art. 25, al. 4, que la conduite et l'organisation de la plateforme seront confiées à l'OFEV et le rapport explicatif mentionne que «les tâches ainsi que la composition de l'organe et de ses groupes de travail seront définies plus précisément dans des instructions du DETEC» (p. 24). Cependant, certains aspects de son fonctionnement et de son organisation sont d'une portée considérable, ce qui, selon l'art. 48, al. 1, de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA), requière une base légale dans l'ordonnance. Cela concerne en premier lieu les ressources financières allouées à la plateforme, qui devraient être plus clairement définies dans l'ordonnance afin d'assurer que cette plateforme soit en mesure de pleinement remplir les tâches qui lui sont assignées. Mais pour d'autres aspects également, il serait judicieux de laisser la compétence de régulation au Conseil fédéral et de prévoir un acte d'institution, comme il en existe pour les commissions extraparlimentaires (art. 8e LOGA). Cet acte d'institution doit définir au moins les points suivants : les tâches et compétences précises de la plateforme ; sa structure (organe de conduite, secrétariat, groupes de travail, etc.) ;

sa composition (nombre de membres représentant les différentes parties prenantes); la durée du mandat des membres; les procédures de nomination des membres (comment et par qui); la fréquence des rencontres ; la responsabilité individuelle des membres ; ses règles internes ; et les modalités de modification et de validation des règles internes (approbation par le Conseil fédéral). Cet acte d'institution doit être librement accessible.

Pour mettre en œuvre ces éléments, le CSS propose d'ajouter deux nouveaux alinéas à l'art. 25 OCl:

Art. 25, al. 5 et 6 (nouveaux)

⁵ La Confédération prend à sa charge les ressources nécessaires à la plateforme pour l'accomplissement de ses tâches.

⁶ Les détails des tâches de la plateforme et de son organisation, notamment sa structure, la nomination de ses membres et ses règles internes, sont réglés dans un acte d'institution du Conseil fédéral.

Recommandation 2 : donner un poids adéquat à la représentation des milieux scientifiques

En 2022, le CSS a publié un rapport sur le conseil scientifique dans le champ politique en temps de crise¹. La constitution de la plateforme visée à l'art. 25 correspond aux recommandations développées par le CSS dans sa publication: elle institutionnalise le dialogue entre les milieux scientifiques et la politique en amont de crise et elle permet de développer davantage de points d'entrée pour les institutions scientifiques et les scientifiques individuels. Par ailleurs, le rapport explicatif mentionne la nécessité de prendre en compte les connaissances scientifiques les plus récentes lors de l'élaboration des objectifs stratégiques liés à l'adaptation aux changements climatiques (p. 23), ce dont se réjouit le CSS.

Le CSS est cependant d'avis que la représentation des milieux scientifiques doit tenir une place importante au sein de la plateforme et que ceci devrait se refléter dans le nombre de représentants et représentantes scientifiques qui la compose. Ces représentants scientifiques doivent être nommés en fonction de critères bien définis, tels que la représentation adéquate des diverses disciplines pertinentes à l'étude des changements climatiques et la complémentarité des expertises des différents membres. Le choix de ces représentants pourrait se faire de manière analogue à la nomination d'organes scientifiques consultatifs en cas de crise, c'est-à-dire en donnant la compétence de nommer les experts et expertes aux six grandes organisations scientifiques de Suisse (la Conférence des rectrices et des recteurs des hautes écoles suisses [swissuniversities], le Conseil des EPF, le Fonds national suisse, les Académies suisses des sciences, le Conseil suisse de la science et l'Agence suisse pour l'encouragement de l'innovation [Innosuisse])². Le nombre, les critères et la procédure de sélection des membres issus de milieux scientifiques doivent être définis dans l'acte d'institution mentionné dans la recommandation 1.

Recommandation 3 : Elargir les tâches de la plateforme

Les tâches de la plateforme d'adaptation aux changements climatiques sont définies à l'art. 25, al. 3, let. a à e. Le rapport explicatif mentionne que la plateforme «servira notamment à formuler des recommandations à l'intention de l'OFEV sur le futur développement de la stratégie [d'adaptation aux changements climatiques en Suisse] et à coordonner les axes prioritaires» (p. 8). Pour le CSS, la portée des recommandations de la plateforme doit être élargie: elle ne doit pas être limitée à la stratégie d'adaptation aux changements climatiques. Conformément à l'art. 8 LCI, qui prévoit le besoin de mettre en place des mesures non seulement pour l'adaptation mais également pour la

¹ Conseil suisse de la science (2022). *Le conseil scientifique dans le champ politique en temps de crise. Considérations et recommandations du CSS*. Sur la base d'un rapport d'experts de Caspar Hirschi, Johanna Hornung, Dylan Jatton, Céline Mavrot, Fritz Sager et Caroline Schlauffer à l'attention du CSS. Document CSS 3/2022, Berne.

² Voir à ce propos le communiqué de presse du Conseil fédéral du 8 décembre 2023 «[Consultation des milieux scientifiques en cas de crise](#)»

protection de la Suisse face aux effets des changements climatiques, elle doit comprendre le domaine de l'adaptation aux changements climatiques *et* celui de l'atténuation des changements climatiques. De plus, compte tenu de la transversalité du thème des changements climatiques, ces recommandations doivent également pouvoir s'adresser à d'autres acteurs que l'OFEV, tels que le Conseil fédéral ou d'autres offices ou départements fédéraux. Finalement, selon le CSS, il faut ajouter à la Confédération le devoir de prendre en compte les recommandations que la plateforme délivre, afin de donner à celle-ci un réel poids.

Pour mettre en œuvre ces deux points, le CSS propose d'apporter les changements suivants (indiqués en italique) aux articles 1 et 25 OCl :

Art. 1, let. d

d. la création d'une plateforme de coordination dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques *et de leur atténuation*;

Art. 25 Titre, al. 1, al. 2, al. 3, let. a, d et f, al. 3^{bis}

Titre : Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques *et leur atténuation*

¹ Une plateforme est créée pour la coordination dans *les domaines* de l'adaptation aux changements climatiques *et de leur atténuation*.

² Elle est composée de représentants de l'administration publique, des milieux scientifiques et économiques ainsi que de la société civile chargés de l'adaptation aux effets des changements climatiques *et de leur atténuation*.

³ ...

a. mise en réseau des principaux acteurs et compétences dans *les domaines* de l'adaptation aux changements climatiques *et de leur atténuation*; [...]

d. évaluation des champs d'action et des besoins d'agir dans *les domaines* de l'adaptation aux changements climatiques *et de leur atténuation*;

f. *formulation de recommandations dans le domaine de l'adaptation des changements climatiques et de leur atténuation à l'attention d'un office fédéral, d'un département fédéral ou du Conseil fédéral.*

^{3bis} *Les destinataires des recommandations visées à l'al. 3, let. f, sont tenus de prendre en compte ces recommandations.*

Recommandation 4: Définir les objectifs et la forme de la plateforme pour éviter la fragmentation du conseil dans le domaine du climat

Dans le domaine des changements climatiques, il existe déjà plusieurs organes au rôle consultatif, tels que le National Center for Climate Services (NCCS), le Cercle Climat de la conférence des chefs de service et d'offices cantonaux de la protection de l'environnement (CCE), le comité interdépartemental climat (CI Climat), la plateforme nationale «Dangers naturels» (commission extraparlamentaire PLANAT) ou le forum sur le climat et les changements globaux (ProClim, qui fait partie de l'Académie suisse des sciences naturelles SCNAT). Le rapport explicatif stipule que «la plateforme communiquera activement avec les structures existantes [...] et se concertera avec elles. Ainsi, les synergies entre les organes seront exploitées de façon optimale et sans porter atteinte à leurs compétences et méthodes de travail spécifiques» (p. 24). Cependant, aux yeux du CSS, une bonne communication entre les différents organes n'est pas une mesure suffisante. Il est impératif que l'introduction de cette nouvelle plateforme ne fragmente pas davantage le conseil dans le domaine du climat. Cette nouvelle plateforme ne doit pas servir de caution d'un processus participatif, mais disposer de buts et de mandats clairement définis et distincts des organes existants. Il est essentiel de définir de manière claire les objectifs et les résultats concrets attendus de la plateforme. Pour définir ces objectifs et résultats concrets, il est nécessaire d'examiner les enseignements qui peuvent être tirés des résultats obtenus jusqu'ici par les différents organes de

conseil existants similaires: ces organes remplissent-ils leur but ? Y a-t-il des points à améliorer ? Les domaines de l'adaptation et de l'atténuation des changements climatiques sont-ils déjà en partie couverts par certains de ces organes ?

L'art. 8 LCI, sur lequel se base l'art. 25 OCl, laisse beaucoup de liberté quant à la mise en œuvre du devoir de préparer la Suisse aux effets des changements climatiques. L'instauration d'une plateforme représentative des diverses parties prenantes est une bonne solution, mais le CSS propose d'examiner la possibilité d'en faire un organe plus ambitieux, c'est-à-dire disposant de compétences et de moyens plus importants que ne le prévoit l'avant-projet d'ordonnance. La plateforme pourrait par exemple prendre la forme d'une commission extraparlamentaire, qui disposerait alors de son propre budget et de son secrétariat. Cela permettrait à la plateforme d'avoir un accès transversal aux différents offices et départements fédéraux, ainsi qu'au Conseil fédéral. Le rattachement prévu de la plateforme à l'OFEV d'une part limite cet accès et d'autre part pose un risque de conflit d'intérêt pour cette plateforme, dont l'indépendance doit impérativement être assurée. Il devrait aussi être envisagé de fusionner certains des organes de conseil climatique existants à cette nouvelle commission extraparlamentaire. En cas de crise aiguë, cette plateforme bien établie pourrait alors prendre un rôle plus important.

Le CSS espère que ses réflexions contribueront à l'amélioration de ce projet d'ordonnance sur la protection du climat. Nous restons à votre disposition pour toute information complémentaire.

Avec nos meilleures salutations.

Au nom du Conseil suisse de la science



Sabine Süssstrunk, présidente

Pour toute information complémentaire, prière de contacter:

Conseil suisse de la Science
Secrétariat
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
Tel.: +41 58 463 00 48
Fax: +41 58 463 95 47
praesidium@swr.admin.ch



Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen
Association des entreprises suisses de navigation
Associazione delle aziende svizzere di navigazione

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ort und Datum
Kontaktperson
E-Mail

Luzern, 29. April 2024
Stefan Schulthess, Tel. 041 367 66 25
s.schulthess@lakelucerne.ch

Stellungnahme Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU) *Klimaschutz-Verordnung*

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Klimaschutz-Verordnung*. Der Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU) vereinigt alle eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften in der Schweiz.

1. Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage

Der VSSU setzte sich aktiv für die Annahme der Gesetzesvorlage ein, da wir davon überzeugt sind, dass ein besserer Klimaschutz für die Schweiz unabdingbar ist. Der VSSU wie auch der Tourismussektor im Allgemeinen haben sich klar hinter die Schweizer Klimaziele gestellt und sich dem Netto-Null-Ziel bis 2050 verschrieben, auch wenn dies gerade für die Schifffahrtsgesellschaften mit ihren zum Teil über 100-jährigen denkmalgeschützten Dampfschiffen aus finanziellen und technologischen Gründen eine sehr hohe Zielvorgabe darstellt. Der VSSU vertritt die Auffassung, dass die Klimaziele primär über Anreize und nicht über Verbote erreicht werden sollen.

Es gibt einige Punkte, in denen die vorliegende Klimaschutz-Verordnung die Realität der Schifffahrtsunternehmen - alles KMU - erkennt.

Das Erreichen des Netto-Null-Ziel bis 2050 ist für jedes Unternehmen ein sehr hoch gestecktes Ziel. Gemäss Bundesamt für Statistik sind in der Schweiz über 99% aller Unternehmen KMU. Für KMU bedeutet jede neue Regel und jede neue Massnahme einen Mehraufwand, wozu gerade im Klimabereich oft das nötige Knowhow und die finanziellen Ressourcen fehlen.

Die Idee, durch die Möglichkeit von Branchenfahrplänen (Art. 6 KIV) Unternehmen zu entlasten, mag für einige v.a. homogene Branchen funktionieren, nicht jedoch für Schifffahrtsunternehmen,

welche sich hinsichtlich Organisationsform, Schiffsflotte, Finanzkraft und Eigentümerschaft stark voneinander unterscheiden. Darum ist ein Branchenfahrplan für uns unrealistisch. Für den VSSU ist es unverständlich, weshalb für Unternehmen ohne Branchenfahrplan die zu erreichenden Emissionsverminderungen für finanzielle Unterstützung (Anhang 2 Ziff. 1.2. – 1.6. KIV) nicht entsprechend angepasst werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Realität von vielen kleineren Unternehmen, wie sie in der Schifffahrt und im Tourismussektor im Allgemeinen anzutreffen sind, vernachlässigt wird. Der Aufwand für ein KMU, Massnahmen zur Emissionsverminderung umzusetzen und einen Fahrplan zu erstellen, ist beachtlich und in der Praxis schwer umsetzbar. Die Situation muss für alle Unternehmen, für die ein Branchenfahrplan nicht möglich ist, verbessert werden. Zusätzlich zu diesen Punkten gibt es einige weitere Anmerkungen und Anpassung, welche nachfolgende aufgeführt werden.

2. Anmerkungen zu einzelnen Artikeln in der Klimaschutz-Verordnung

2.1 Art. 5 Abs. 2 lit. e KIV & Art. 6 Abs. 2 lit. e

Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen in der Schifffahrt sind erhebliche Investitionen in neue Antriebsanlagen und/oder neue CO₂-neutrale Treibstoffe notwendig. Dabei ist ein linearer Absenkpfad kaum realisierbar. Der Dekarbonisierungsfahrplan resp. der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung muss sich aber nicht nur anhand technischer Möglichkeiten, sondern auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, wo Abschreibungsdauern und Investitionszyklen berücksichtigt werden müssen. Eine rasche, zeitnahe Umstellung aller in der Schweiz fahrenden Kursschiffe auf umweltfreundliche Antriebe ist jedoch schwierig. Einerseits sind die Schiffe wie erwähnt zum Teil mehr als 100 Jahre im Einsatz, andererseits ist heute noch keine CO₂-neutrale, erneuerbare Antriebstechnologie für grosse Kursschiffe, die längere Strecken mit Fahrplangeschwindigkeit bewältigen müssen, verfügbar. Erste kleinere Schiffe konnten bisher auf umweltfreundliche (elektrische) Antriebe umgerüstet werden. Ein linearer Absenkpfad ist daher weder realistisch noch mit einem klimapolitischen Mehrwert verbunden. Aus diesen Gründen empfehlen wir Art.5 Abs. 2 lit. e sowie Art. 6 Abs. 2 lit. e wie folgt anzupassen:

Art. 5 Abs. 2 lit. e

«einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;»

Art. 6 Abs. 2 lit. e

«einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;»

2.2 Art. 8 Abs. 4 KIV

Für alle KMU und damit für die Schifffahrtsgesellschaften in der Schweiz ist eine laufende Aktualisierung eine enorme Aufgabe und soll nur bei Bedarf nötig sein:

Art. 8 Abs. 4

Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre **zu überprüfen und bei Bedarf** zu aktualisieren

2.3 Art. 9 KIV – Beratung

Die Anforderungen an Unternehmen, um an Fördergelder des Klimaschutzgesetz zu kommen sind unseres Erachtens sehr hoch und mit viel Aufwand verbunden. Die durch den Bund bereitgestellte fachkundige Beratung in Art. 9 KIV (beruhend auf Art. 5 Abs. 3 KIG) ist aus diesem Grund in Branchen, in denen die Privatwirtschaft die Beratung nicht sicherstellen kann, sehr begrüssenswert. In Branchen, in denen die Beratung sichergestellt ist, soll der Bund die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren. Die Beratung soll dann gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen durchgeführt werden.

Für Unternehmen bedeutet eine fachkundige Beratungsperson zusätzlichen finanziellen Aufwand, welcher gerade KMUs vor eine Herausforderung stellen kann. Um die Umsetzung des Klimaschutzgesetz und der dazugehörigen Verordnung zu gewährleisten soll «Der Bund stellt ... fachkundige Beratung zur Verfügung. ...» (Art. 5 Abs. 3 KIG) so interpretiert werden, dass auch die Finanzierung der Beratungsperson durch den Bund abgedeckt wird. Es besteht ansonsten die Gefahr, gerade KMUs von der Erstellung von Fahrplänen abzuschrecken.

Art. 9 Abs. 1

Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert **für Branchen, in denen private Organisationen die Beratung nicht sicherstellen können**, Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

2 Es veröffentlicht **für Branchen, in denen private Organisationen die Beratung nicht sicherstellen können** eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche.

2.4 Art. 13 Abs. 6 KIV – Höhe der Finanzhilfen

Auch wenn sich der VSSU der angespannten Finanzlage des Bundes bewusst ist, möchten wir darauf hinweisen, dass **genügend Mittel** für förderfähige Anträge **jederzeit** vorhanden sein sollten. Betriebe sehen sich bei der Umsetzung von Massnahmen mit einem hohen Aufwand und hohen Kosten konfrontiert. Insbesondere viele Schifffahrtsgesellschaften können sich die Massnahmen ohne die Unterstützung des Bundes nicht leisten. Gegebenenfalls wird es den Betrieben aus ressourcentechnischen Gründen nicht möglich sein, einen förderfähigen Antrag mehrmals zu stellen. Wenn aber davon ausgegangen werden muss, dass Anträge aufgrund von fehlenden Ressourcen abgelehnt werden, auch wenn sie förderungswürdig sind, hat dies eine abschreckende Wirkung auf Unternehmen, die Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen in Angriff zu

nehmen. Wenn wir als Gesellschaft die gesteckten Klimaziele erreichen wollen, müssen auch die entsprechend nötigen Finanzmittel gesprochen werden können.

2.5 Art. 14 KIV – Befristung Finanzhilfen

2.5.1 Ausnahmeregelung für Fälle, in denen bis 2030 keine markttauglichen Lösungen zur Verfügung stehen

In der Schifffahrt ist eine Verbesserung der CO₂-Bilanz infolge fehlender Technologie heute bedingt realistisch. So hält der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat *19.3485 Klimaschutzpotential in der Schifffahrt* fest: «... Das Haupthindernis für die rasche Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Schifffahrt liegt in der Finanzierbarkeit und den teilweise noch fehlenden marktreifen nachhaltigen Antrieblösungen. ...». Der Bericht, der auf das angenommene Postulat hin verfasst und am 1. November 2023 veröffentlicht wurde, verdeutlicht, dass die Umstellung auf erneuerbare Energien ein langfristiges Unterfangen ist. Es ist deshalb fraglich, ob es in der Schifffahrt möglich sein wird, bis 2030 entsprechende Massnahmen vorzubringen und von den angebotenen finanziellen Unterstützungen zu profitieren. Die in Art. 6 Abs. 1 KIG festgehaltene Befristung bis 2030 ist uns bewusst. Wir schlagen die Prüfung einer Ausnahmeregelung und einer Verlängerung der Fristen vor, in Fällen, in denen bis 2030 die notwendigen Technologien noch nicht verfügbar sind. Es kann nicht im Sinne des Gesetzes sein, dass aufgrund der heute fehlenden oder erst langsam voranschreitenden technologischen Entwicklung später umgesetzte Massnahmen nicht finanziell unterstützt werden, um das Erreichen des Netto-Null-Zieles zu erreichen.

2.5.2 Art. 14 Abs 2 KIV

Für langfristige Projekte in der Schifffahrt mit hohen Investitionen ist der Zeitraum von 7 Jahren nicht ausreichend bemessen. Unternehmen werden in solchen Fällen mehr Zeit benötigen, um Massnahmen umzusetzen und die Reduktionsziele zu erfüllen. Wenn die letzten Beiträge mit einer 10-jährigen Laufzeit 2030 gesprochen werden, ist dies mit den Zwischenzielen 2040 vereinbar und stellt keine Verhinderung der Erreichung dieser dar. **Aus diesem Grund fordert der VSSU eine Ausdehnung von Betriebsbeiträge auf 10 Jahre.**

Art. 14 Abs. 2 KIV:

² Betriebsbeiträge werden höchstens während **7 10 Jahren** und spätestens bis am **31. Dezember 2040 2037** ausgerichtet.

In Verbindung muss auch Art. 16 Abs. 2 angepasst werden:

Art. 16 Abs. 2:

² Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum **31. Dezember 2040 2038**. Die vollständige Abrechnung muss bis am **1. Juli 2040 2038** eingereicht worden sein.

2.6 Art. 25 Abs. 2 KIV – Plattform zur Anpassung an den Klimawandel

Der Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen begrüsst die Schaffung der Plattform Anpassung an den Klimawandel. Die Schifffahrt ist wie der ganze Tourismus stark von klimatisch

bedingten Veränderungen betroffen. Angebotsanpassungen aufgrund von Hitzewellen sowie drohende Energiemangellagen beschäftigen den Sektor seit einiger Zeit. Eine Berücksichtigung des Tourismussektors bei der Koordination mit der Verwaltung, weiteren Wirtschaftsakteuren und der Wissenschaft muss unbedingt erfolgen. Der Schweizer Tourismus-Verband (STV) als Dachverband ist in den Austausch miteinzubeziehen.

2.7 Anhang 2, Ziff. 1.2 -1.6 KIV – Schwellwerte

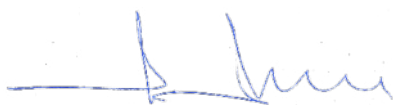
Die Emissionsverminderungen, die zu erreichen sind, um von der vorgesehenen finanziellen Förderung zu profitieren, sind hoch. Und zwar für alle Fahrpläne gleich hoch. Da in den Branchenfahrplänen die verminderten Emissionen aller Mitglieder der Programmträgerschaft kumuliert werden, wird die Erreichung der Schwelle realistisch. Schifffahrtsunternehmen, die aus besagten Gründen kaum einen Branchenfahrplan erstellen können, müssen jedoch viel grössere Einsparungen vornehmen, um von den Finanzhilfen profitieren zu können.

Wir empfehlen deshalb, die zu erreichenden Schwellwerte für Unternehmensfahrplänen herunterzusetzen.

Wir bitten den Bundesrat, den Vorschlag zur Kilmaschutz-Verordnung entsprechend zu überarbeiten. Um das Ziel des vom Volk angenommenen Klimagesetz zu erfüllen, müssen unter anderem auch Schifffahrtsgesellschaften bei ihrem Weg zum Netto-Null-Ziel auf die vom Bund zugesicherte Unterstützung zurückgreifen können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Für weitere Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Schulthess
Geschäftsführer Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG
Präsident Verband Schweizerischer Schifffahrtsgesellschaften (VSSU)

Kopie:

- Geschäftsstelle VSSU
c/o Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee & Rhein AG, 8200 Schaffhausen
- Bundesamt für Verkehr BAV
Sektion Schifffahrt zHd. Barbla Etter, Sektionschefin
- Verband öffentlicher Verkehr VöV
zHd. Ueli Stückelberger, Direktor

SHE Changes Climate Switzerland
Rue de la Porcelaine
1260 Nyon
marie@shechangesclimate.orh

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Nyon, le 1e avril 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'opportunité de faire part de nos observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées,

SHE Changes Climate Switzerland

Prise de position de SHE Changes Climate sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

[4.2 Ordonnance sur l'énergie](#)

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.



Département fédéral de
l'environnement, des
transports, de l'énergie et de
la communication (DETEC)
Monsieur Alfred Röstli
Conseiller fédéral
3003 Berne

par e-mail en format Word et
PDF à : Mme Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Contact **Konrad Rieder**
0798592419
konrad.rieder@sig-ge.ch

Genève, le 30 avril 2024

Projet de nouvelle Ordonnance sur la protection du climat (OCI).

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur le projet d'ordonnance mentionné sous rubrique.

Globalement, SIG soutient le projet d'ordonnance permettant de préciser les instruments prévus dans la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI). Cependant, nous estimons qu'il est regrettable qu'une couverture des risques liés aux installations de production de chaleur issue de la géothermie n'a pas été prévue de manière explicite dans ledit projet.

La géothermie a un rôle majeur à jouer dans l'atteinte des objectifs de la neutralité carbone. A Genève, une vingtaine de doublets géothermiques sont prévus d'ici à 2050 pour atteindre les objectifs fixés par le Plan directeur de l'énergie 2020-2030 (PDE). Ceux-ci alimenteront des réseaux thermiques et pourront fournir de la chaleur en direct (sans PAC), mais aussi de manière indirecte.

Tous ces projets ont en commun un risque d'échec lié à l'incertitude géologique, qui certes diminue avec l'amélioration de la connaissance, mais reste un risque pour les investissements consentis. Aujourd'hui, une partie de ce risque est couvert par des subventions (jusqu'à 60% pour des projets d'utilisation directe via

**Services industriels
de Genève**
Ch. du Château-Bloch 2
Le Lignon

Correspondance
SIG Services Clients
Case postale 2777
1211 Genève 2

sig-ge.ch



la loi sur le CO₂), mais il reste une part de risque importante à couvrir et pour laquelle un instrument adapté est nécessaire.

La mise en place dans la cadre de l'OCI d'une couverture contre le risque géologique permettrait une transition d'un dispositif basé uniquement sur des subventions vers un mécanisme couplant subventions et garanties de risque, mécanisme reconnu comme le plus adapté au risque géologique inhérent aux projets dans le sous-sol et à l'industrialisation de la géothermie. A terme, les subventions pourraient être limitées aux opérations de prospection et au soutien à l'innovation pour être remplacées par une garantie de risque pour la mise en valeur de la ressource dans les secteurs prospectés.

L'art. 7 LCI (« couverture des risques ») est très large et permettrait d'y inscrire une couverture de ce risque lié à la découverte de la ressource. Or, l'application qui en est faite dans les articles 18ss OCI y relatifs (section 3) est trop restrictive. En effet, l'art. 18 OCI traite de la construction et de l'exploitation des réseaux thermiques et des accumulateurs thermiques, mais pas d'installations de production de chaleur issue de la géothermie. Il considère uniquement les risques à long terme (pérennité de la ressource et des consommateurs), mais pas le risque à court terme de ne pas trouver une ressource exploitable (« risque de découverte »). Il en résulte que la géothermie ne dispose toujours pas de couverture de risque. Un ajout de la géothermie de manière explicite permettrait de prendre en compte la spécificité du risque géologique inhérent à cette ressource.

Modifications proposées :

1. Art. 18, al. 1, c. (nouveau) :

« a. la réalisation d'installations de production de chaleur issue de la géothermie ;

2. Art. 19 Réseaux thermiques et installations de production de chaleur issue de la géothermie

« 1. Une couverture des risques peut être accordée pour les réseaux thermiques et les installations de production de chaleur issue de la géothermie, uniquement si les conditions suivantes sont remplies : ... »

3. Art. 19, al. 2, c. (nouveau) :

« c. limitation de plus de 20% de la puissance d'une ressource géothermale d'au moins 2 MW prévu pour un réseau thermique ».

4. Suppression de l'art. 20, al. 4, b. :

Nous ne comprenons pas l'exclusion des sondes géothermiques de la couverture des risques alors qu'aucune autre technologie n'est exclue. Pour éviter d'avoir trop de demandes, il suffirait d'indiquer une *puissance minimale de stockage (i.e. 1 ou 2 MW)* comme dans l'art. 19 al. 1, a. Cela permettrait aussi d'inclure des grands champs de sondes et d'éventuels systèmes fermés profonds (« closed loop systems »).

5. Suppression de l'art. 23 al.3, a. :

Celui-ci concerne la couverture des risques accordée qui n'est pas fournie si « *le risque d'investissement est survenu en raison de défauts de planification, de réalisation ou d'exploitation* » (art. 23 al.3a). Cet alinéa nous semble déraisonnable et sujet à interprétation et donc impliquant une insécurité juridique pour les requérants. L'alinéa 3b précise déjà que la couverture n'est pas accordée si « *la survenance du risque est due à une faute propre* ».

A ce titre, nous soutenons également dans ce contexte la position de Géothermie Suisse.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de la présente prise de position et restant à disposition pour toute clarification si besoin, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseil fédéral, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.



Alain Zbinden
Directeur exécutif Droit, achats et
risques



Konrad Rieder
Directeur Affaires réglementaires

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
z. Hd. Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Luzern, 29. April 2024

Stellungnahme der Koalition «Christ: innen für Klimaschutz» zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Die in der [Koalition «Christ:innen für Klimaschutz»](#) versammelten christlichen und kirchlichen Organisationen unterstützten das Klimaschutz-Gesetz (indirekter Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative), das in der Volksabstimmung am 18. Juni 2023 angenommen wurde. Die Koalition setzt sich für eine Klimapolitik ein, die auf sozial und wirtschaftlich verantwortbaren Weg zur Erreichung der Klimaziele beiträgt.

Die kirchlichen und christlichen Organisationen unterstützen bewusst politische Bestrebungen, die Klimakrise entsprechend der christlichen Schöpfungsverantwortung zu lösen. Aus christlicher Sicht sind alle Menschen gefordert, im eigenen Wirkungsbereich zu handeln und sich dafür zu engagieren, die politischen Rahmenbedingungen zu verändern. Wir Menschen sind als Teil der Schöpfung gefordert, Natur und Mitwelt zu respektieren, bekennt die Koalition «Christ:innen für Klimaschutz». Die Bewahrung der Schöpfung ist Ausdruck dieses Respekts. Wir sind verantwortlich, die Lebensgrundlagen für alle Lebewesen zu erhalten – heute und in Zukunft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu Klimaschutz-Verordnung (KIV) Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen *bei den Zwischenzielen* zwar möglich, *nicht aber beim Ziel für 2050*.

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke,

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen ~~in der Regel linearen Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.~~

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ ~~Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).~~

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellen. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ e. einen ~~in der Regel linearen Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenfahd gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.~~

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) *wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ *i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerter Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden

muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll ein Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; *und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüßen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ c. *Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die

insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen, schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur*

Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. *Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen, anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): *Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren*, im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht

nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht

alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuEn14 entspricht.

- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Koalition «Christ:innen für Klimaschutz»

Zürich, 1. Mai 2024

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Unsere Referenz

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung – Stellungnahme suissetec

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Die Hälfte aller Chancen zur Erreichung der Energieziele des Bundes stecken in unseren Gebäuden. Bei sämtlichen Bauvorhaben können die Gebäudetechniker in allen Wertschöpfungsstufen Einfluss nehmen, um zukunftsgerichtete energetische Lösungen zu finden. Damit sind sie der unumgängliche Partner für die konkrete Umsetzung der Energiewende und unterstützen als Branche die Energiestrategie 2050. Diese Vorlage sieht ein zusätzliches Impulsprogramm für den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen vor – mithin also eine der Kernkompetenzen von uns Gebäudetechnikern. Aus diesen Gründen machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch

1. Ziel der Vorlage

Die Schweiz hat sich verpflichtet, bis ins Jahr 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen aufzuweisen. Die Klimaziele der Schweiz wurden mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) 2023 ins nationale Recht aufgenommen. Die Vorlage zur

Klimaschutz-Verordnung präzisiert die Rahmenbedingungen des KIG und die darin festgehaltenen Förderinstrumente. Teil der Vorlage sind auch Änderungen der CO₂-Verordnung und der Energieverordnung. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Änderungen in der Energieverordnung, wo Impulsmassnahmen im Bereich Heizungsersatz und Gebäudehüllensanierung vorgeschlagen werden.

2. Stellungnahme

suissetec nimmt zu den einzelnen Bestimmungen in der Energieverordnung wie folgt Stellung:

Artikel 54a: Massnahmen nach Artikel 50a EnG

Absatz 1: Höhere Beiträge beim Heizungsersatz bei mittleren und grösseren Leistungsklassen

suissetec unterstützt diese Massnahme. Sie vermag Bauherrschaften zu überzeugen, schneller in erneuerbare Wärmeerzeuger zu investieren. Es bleibt unbestritten, dass fossile Gas/Öl sowie Elektroheizungen so schnell als möglich ersetzt werden müssen, denn nur so sind die Klimaziele 2050 erreichbar. Gerade bei grossen fossilen Wärmeerzeugern wird immer noch zu kurzfristig gehandelt und Investitionen in Wärmepumpen werden auf Kosten des CO₂-Ausstosses aufgeschoben. Es ist bedauerlich, dass die Leistungsuntergrenze für den Zugang zur Fördermassnahme bei >70KW gesetzt wurde. Damit werden ausgerechnet kleinere Mehrfamilienhäuser ausgeschlossen, bei welchen die Erneuerung der Heizungsanlagen besonders harzt. Aus diesem Grund beantragt suissetec, dass diese Leistungsuntergrenze auf 50kW gesenkt wird.

Änderung von Art. 54a Absatz 1b EnV:

b. eine Leistung von über 50 kW aufweist.

Absatz 2: Höhere Beiträge beim Ersatz von dezentralen Elektroheizungen

suissetec unterstützt diese Massnahme vollumfänglich. Finanziell ist der Ersatz von Elektroheizungen eine kostengünstige Option, um Winterstrom einzusparen. Die Industrie und die Installateure sind bereit dafür. Das Potenzial ist zudem gross: Circa 5 bis 7 % des schweizerischen Strombedarfs werden durch Elektroheizungen verursacht, eine *Low Hanging Fruit* also. Es ist zu erwarten, dass der sehr hohe Anreiz

viele Bauherrschaften wird zu überzeugen vermögen, diesen Schritt jetzt umzusetzen. Eine Winterstromknappheit würde den Steuerzahler viel mehr kosten.

Absatz 3: Bonus bei energetischen Gesamtsanierungen der Gebäudehülle

suissetec unterstützt diese Massnahme. Einen Bonus auf «umfassenden Gebäudesanierungen» auszurichten finden wir sinnvoll. Der Bonus könnte Bauherrschaften, die beispielsweise eine Dachsanierung durchführen, motivieren, zeitgleich eine umfassende Sanierung der Gebäudehülle in Auftrag zu geben. suissetec bezweifelt allerdings den Nutzen dieses Bonus hinsichtlich der Erreichung der Klimaziele 2050. Es ist davon auszugehen, dass ein solcher Bonus nur wenige Bauherrschaften wird zu überzeugen vermögen, eine umfassende Sanierung der Gebäudehülle durchzuführen. Im Gegensatz zur Sanierung/Dämmung sind in der Photovoltaik- und Batterietechnik riesige Innovationen im Gange. Mit Photovoltaik, Batterie, und Erdsonde ist es bereits heute günstiger im Winter Wärme zu erzeugen, als diese durch eine Gebäudehüllensanierung einzusparen. Hinzu kommt, dass die PV-Wirkungsgrade stetig steigen und die Batteriepreise frei fallen. Im Gegensatz dazu ist die Gebäudehüllensanierung besonders arbeitskraftintensiv. Diese Arbeitskraft ist sehr teuer – was sich aufgrund des Fachkräftemangels weiter verschärfen wird. Dies und fehlende Innovationen, machen die Gebäudehüllensanierung zu einer sehr teuren Variante. Die energetische Gesamtsanierung ist finanziell vor allem bei besonders wärmeintensiven, langlebigen Gebäuden sinnvoll. Die Bauherrschaften sind sich dessen bewusst und handeln entsprechend.

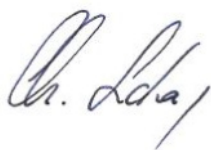
Ein Teil unserer Mitglieder würde es ausserdem begrüssen, wenn Sanierungen oder Neuinstallationen von sanitären Anlagen mit der Übernahme von 50% der Mehrkosten von dezentralen Wärmerückgewinnungsgeräten des häuslichen und gewerblichen Abwassers unterstützt werden. Eine entsprechende Ergänzung des Art. 54a Abs. 3 EnV wird demzufolge beantragt.

Artikel 54b: Beratung für den Heizungsersatz

suissetec unterstützt diese Massnahme vollumfänglich. suissetec würde zudem eine Erweiterung des Leistungsumfangs auf die Beratung für die Gebäudehüllensanierung begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christoph Schaar
Direktor



Simon Geissbühler
Leiter Technik und Betriebswirtschaft

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Röstli
Postfach
3003 Bern

Versand per E-Mail: **bettina.kast@bafu.admin.ch**

Zürich-Flughafen, 1. Mai 2024

Klimaschutz-Verordnung: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Klimaschutz-Verordnung (KIV) Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich verweisen wir auf die Stellungnahme des Wirtschaftsdachverbandes economiesuisse. Gerne übermitteln wir Ihnen jedoch unsere spezifischen Bemerkungen und Anliegen, soweit die Bestimmungen den Luftverkehr betreffen.

In der Verordnung, konkret in Artikel 4 KIV, werden die weiteren klimawirksamen Emissionen im Luftverkehr angesprochen. Anders als beim langlebigen CO₂ sind die Wirkungen von kurzlebigen Non-CO₂-Emissionen noch Gegenstand von Forschung und wissenschaftlicher Debatte. Nicht jeder Flug generiert die gleichen Nicht-CO₂-Emissionen und Effekte. Jüngste Forschungsergebnisse zeigen, dass die Auswirkungen von den atmosphärischen Bedingungen, dem Breitengrad, der Höhe, der Tageszeit, dem Triebwerk sowie dem verwendeten Treibstofftyp abhängen. Während die Wirkung von CO₂ mit hoher Sicherheit quantifiziert werden kann, so ist das wissenschaftliche Verständnis der verschiedenen Mechanismen bezüglich Non-CO₂-Emissionen überwiegend gering. Bis heute gibt es keine Metrik, welche die Nicht-CO₂-Effekte eines einzelnen Fluges präzise und belastbar beziffern kann.

Swiss International Air Lines AG (SWISS) nimmt das Thema der so genannten Non-CO₂-Effekte sehr ernst. Gemeinsam mit Partnerorganisationen in der Wissenschaft arbeiten wir an Projekten, die einerseits helfen, die klimawirksamen Emissionen sowie die Reduktion dieser besser zu verstehen. In einem zweiten Schritt wollen wir Grundlagen für praxistaugliche Massnahmen schaffen, um die Klimawirksamkeit der Emissionen zu reduzieren. Zusätzlich unternehmen wir grösste Anstrengungen, um die Skalierung und Nutzung von nachhaltigen Treibstoffen auch genannt Sustainable Aviation Fuel (SAF) voranzubringen. Studien belegen, dass SAF nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch weitere Emissionen mit Klimawirkung signifikant reduzieren.

Aus unserer Sicht ist es zu begrüßen, dass die Politik Rahmenbedingungen schafft, um die Quantifizierung der Non-CO₂-Emissionen sowie die Erforschung deren Effekte zu fördern. Dies ist der erste Schritt, um darauf basierend Massnahmen zur ganzheitlichen Reduzierung der Klimawirkung des Luftverkehrs zu fördern. Die Komplexität des Themas erfordert eine seriöse, wissenschaftliche Grundlage. Politische und regulatorische Hüftschüsse wären kontraproduktiv.

Konkret sehen wir einen dreistufigen Ansatz, wie sich die Branche, Behörden und Politik dem Thema der annähern sollten: Erstens, (soweit technisch möglich) messen und erfassen der relevanten Emissionen während unterschiedlicher Flugphasen und Wetter-/Atmosphärenbedingungen. In einem zweiten Schritt sollte wissenschaftlich umfassend

erhärtert werden, welche klimawirksamen Auswirkungen die Emissionen unter welchen Bedingungen haben. Basierend auf diesen Erkenntnissen gilt es Massnahmen zu entwickeln, um die klimawirksamen Effekte zu reduzieren.

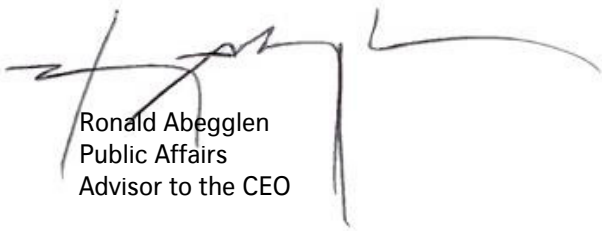
SWISS begrüsst deshalb den in Art. 4 KIV gewählten Ansatz. Die Erfassung der relevanten Emissionen ist der richtige erste Schritt und die nötige Grundlage, um Non-CO₂-Emissionen sachgerecht und mit Blick auf die Reduktion der negativen Klimawirksamkeit ins Recht zu fassen. In Art. 8 Abs. 3 KIV ist vorgesehen, dass Betreiber von Luftfahrzeugen die Klimawirkung abbilden können. Wir halten an dieser Stelle fest, dass dies (wie oben beschrieben) zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Gleichzeitig soll es aber erklärtes Ziel sein, dies künftig basierend auf wissenschaftlichem Konsens erfassen zu können.

Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft bewusst und arbeiten daran, die negativen Auswirkungen ganzheitlich zu reduzieren. Hierbei ist gemeinsames Handeln von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft erforderlich.

Gerne stehen unsere Expertinnen und Experten Ihnen für weitere Auskünfte und Diskussionen zur Verfügung. Wir danken für die wohlwollene Prüfung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse,

Swiss International Air Lines AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ronald Abegglen".

Ronald Abegglen
Public Affairs
Advisor to the CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Melanie Heiniger".

Melanie Heiniger
Head of Corporate Responsibility

**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation**
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Datum Bern, 29.04.2024

Kontakt Barbara Mettler
barbara.mettler@swiss-medtech.ch
+41 31 330 97 82

Per E-Mail:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIV) – Stellungnahme Swiss Medtech

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIV) Stellung nehmen zu dürfen.

Swiss Medtech ist der Verband der Schweizer Medizintechnik und vertritt die Interessen von über 750 Mitgliedsunternehmen. Insbesondere unsere vielen Mitglieder aus der produzierenden Industrie sind von der KIV stark betroffen. Wir unterstützen die Medtech-Branche auf dem Weg der Dekarbonisierung und begrüssen sowohl das Netto-Null-Ziel 2050 als auch die KIV ausdrücklich. In den folgenden Artikeln schlagen wir punktuelle Anpassungen vor:

1. Art. 5 lit. e. und Art. 6 Abs. 2 lit. e.: Linearer Absenkpfad

Änderungsvorschlag Swiss Medtech: Einen ~~linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen...

Begründung: In der KIV wird ein linearer Absenkpfad für Branchen- und Unternehmensfahrpläne verlangt. In der Praxis dürfte jedoch ein linearer Absenkpfad, insbesondere für produzierende Unternehmen, kaum zu erreichen sein. Die Umsetzung von technischen Lösungen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen führt in der Regel zu sprunghaften Reduktionen.

2. Art. 6: Ausschluss Grossverbraucher von Branchenfahrplänen

Änderungsvorschlag Swiss Medtech: Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Begründung: Die in der KIV vorgesehenen Branchenfahrpläne können von kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU) als vereinfachtes Instrument genutzt werden, um individuelle Emissionsreduktionsmassnahmen mit weniger Aufwand zu identifizieren. «Grossverbraucher» sind von diesen Branchenfahrplänen ausgeschlossen und müssen einen individuellen Unternehmensfahrplan einreichen. Diese Einschränkung erachten wir als unnötig oder zumindest zu tief festgelegt. In unserer Branche bewegen sich sehr viele der produzierenden KMU an der hier

vorgegebenen Schwelle zu «Grossverbrauchern». Damit würden aber ausgerechnet jene Unternehmen mit einem hohen Reduktionspotenzial vom effizienten Weg der Branchenfahrpläne ausgeschlossen (siehe auch Punkt 3).

Sollte eine Beschränkung der Nutzung von Branchenfahrplänen tatsächlich notwendig sein, würden wir vorschlagen, die Definition in Art. 964a OR zu verwenden. Als KMU, welche Branchenfahrpläne verwenden können, würden demnach Unternehmen mit weniger als 500 Vollzeitstellen gelten.

3. Art. 5, 8 und 12: Verhältnis Förderung/administrativer Aufwand

Änderungsvorschlag Swiss Medtech:

Art. 5 lit. g.: Für Unternehmen, die unter die Berichterstattungspflicht über Klimabelange fallen, gilt der in diesem Rahmen erstellte Transitionsplan als Fahrplan.

Art. 8: Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Art. 12 Abs. 3 lit. e.: ~~Die Mehrkosten der Massnahme gegenüber den Kosten konventioneller Techniken unter Berücksichtigung der Betriebskosten;~~

Art. 12 Abs. 3 lit. i.: Die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen qualitativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

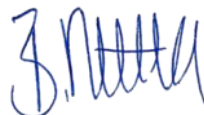
Begründung: Die Erstellung und Aktualisierung der Fahrpläne, die Einreichung der Gesuche sowie die Berichterstattung sind mit hohem administrativem Aufwand verbunden. KMU fehlen dazu oftmals das Know-how und die eigenen personellen Ressourcen. Zudem müssen Gesellschaften des öffentlichen Interesses bereits unter der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange einen Transitionsplan einreichen, der vergleichbar ist mit den Anforderungen der Unternehmensfahrpläne. Um auch den KMU die Förderung unter dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) zu ermöglichen, sollte der administrative Aufwand so gering wie möglich gehalten – und keinesfalls dupliziert – werden. Im Sinne der Effizienz sind Branchenfahrpläne und -gesuche zu fördern und die Teilnahme sollte möglichst vielen KMU offenstehen. Grundsätzlich sollte immer auf das Verhältnis von Förderung und administrativem Aufwand geachtet werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse
Swiss Medtech



Dr. Daniel Delfosse
Vizedirektor
Leiter Regulation & Innovation



Barbara Mettler
Expertin für Nachhaltigkeit

Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.ch

Zürich, 30. April 2024

Stellungnahme zur Vorlage der Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) danken wir Ihnen für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dieser Vorlage einzureichen.

Swiss Sustainable Finance (SSF) ist der repräsentative und führende Verband für nachhaltige Finanzen. Der 2014 gegründete Verband verfolgt das Ziel, die Schweiz zu einem führenden Zentrum für nachhaltige Finanzen zu machen, welches Wachstumschancen für die Schweizer Wirtschaft bietet und gleichzeitig der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt. SSF vereint über 250 Mitglieder und Netzwerkpartner bestehend aus der Finanzindustrie (Banken, Asset Manager und institutionelle Asset Owners wie Versicherungen und Pensionskassen), Forschungs- und Bildungseinrichtungen, dem öffentlichen Sektor und anderen interessierten Parteien. Der Verband hat Vertretungen in Zürich, Genf und Lugano. SSF ist Mitglied von Eurosif (European Sustainable Investment Forum mit Sitz in Brüssel), dem führenden paneuropäischen Verband zur Förderung der nachhaltigen Finanzwirtschaft auf europäischer Ebene, der die EU, den EWR und das Vereinigte Königreich (UK) umfasst.

Unsere Stellungnahme enthält in Kap. I allgemeine Bemerkungen zur Vorlage, geht in Kap. II auf den Adressatenkreis ein, in Kap. III und IV nehmen wir Stellung zu den Finanzhilfen und den freiwilligen Klimatests und in Kap. V zur vorgesehenen Plattform.

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) werden die Klimaziele der Schweiz bis 2050 ins nationale Recht aufgenommen. Als Rahmengesetz enthält das KIG den Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen der Schweiz, Richtwerte für einzelne Sektoren (Gebäude, Verkehr und Industrie) sowie zwei zeitlich befristete Förderprogramme zur Emissionsreduktion. Die Klimaschutz-Verordnung (KIV) präzisiert die generellen Rahmenbedingungen des KIG und regelt die Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen und Branchen, die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen, die Absicherung von Risiken, die Schaffung einer Plattform zur Koordination im Bereich Anpassung an den Klimawandel und die Teilnahme der Finanzbranchen an freiwilligen Klimatests zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse (Art. 1 KIV).

SSF begrüsst aus folgenden Gründen die Stossrichtung der Vorlage: Damit die Schweiz das Netto-Null-Ziel bis 2050 erreichen bzw. ihre Treibhausgas-Emissionen schrittweise verringern kann, braucht es veränderte Rahmenbedingungen für alle Unternehmen, um für diese Anreize zur Senkung der Emissionen zu schaffen. Der wichtigste Hebel zur Verringerung liegt insbesondere in veränderten Rahmenbedingungen für Sektoren, die für einen grossen Teil der nationalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind. Damit auch der Finanzsektor seinen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Schweiz leisten, Risiken und Opportunitäten angemessen berücksichtigen und Kapital zu nachhaltigen Tätigkeiten lenken kann (unter Berücksichtigung von Nachfrage, Preisniveaus, Risiken und rechtlichen Rahmenbedingungen, s. Kap. II unten), ist er auf vergleichbare und aussagekräftige Transitionspläne aus der Realwirtschaft angewiesen. Hierfür bildet die Vorlage eine wichtige Grundlage.

Hervorheben möchten wir aber auch, dass für den Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft und im Sinne einer «just transition» nicht nur klima- sondern auch sozialbezogene Faktoren massgebend sind. Auch für die Berücksichtigung sozialer Faktoren im Rahmen von Klimamassnahmen muss die Schweiz inskünftig angemessene Rahmenbedingungen schaffen.

II. Adressatenkreis

Art. 5 KIG legt fest, dass alle Unternehmen bis 2050 Netto-Null Emissionen aufweisen müssen. Zur Unterstützung der Zielerreichung können Unternehmen freiwillig Fahrpläne erarbeiten. Die KIV legt die Mindestanforderungen solcher Fahrpläne fest (Art. 5-9 KIV).

Was den Finanzsektor angeht, ist der Medienmitteilung des Bundesrates zur Eröffnung der Vernehmlassung der KIV vom 24. Januar 2024¹ zu entnehmen, dass *«der Bundesrat das EFD zudem beauftragt, bis Ende 2024 in der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute festzulegen, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen.»*

¹ Siehe: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99780.html>

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss in der KIV sowie im erläuternden Bericht explizit festgehalten werden, dass sich die Fahrpläne bzw. Transitionspläne für Finanzinstitute nach der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange richten.

Bei der Ausarbeitung von Mindestanforderungen für Transitionspläne für Finanzinstitute ist ausserdem auch den nachfolgenden Tatsachen Rechnung zu tragen: Die Finanzindustrie spielt eine wichtige Rolle auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft. Er hat aber eine Vermittlerrolle. Damit der Finanzplatz seinen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen leisten kann sowie Risiken und Opportunitäten angemessen berücksichtigen kann, ist er auf vergleichbare und aussagekräftige Daten aus der Realwirtschaft angewiesen (s. Kap. I oben). Stehen diese Daten nicht oder nicht in ausreichender Qualität zur Verfügung, können die Finanzentscheide ESG-Faktoren nur bedingt einbeziehen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass Mindestanforderungen an die Transitionspläne der Realwirtschaft und derjenigen der Finanzindustrie inhaltlich aufeinander abgestimmt werden müssen.

Zudem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass nachhaltige Produkte nur dann erfolgreich sein werden, wenn im Markt nicht nur eine entsprechende Nachfrage für solche Produkte existiert, sondern diese auch zu einem konkurrenzfähigen Preis angeboten werden können. Nachfrage und Preis sind insbesondere auch abhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die für die einzelnen Wirtschaftssektoren gelten und die das KIG und die ausführende Verordnung nun schaffen sollen.

III. Finanzhilfen

Basierend auf Artikel 6 KIG können gemäss Art. 10 ff. KIV Unternehmen für Massnahmen im gesamten Unternehmen oder in einzelnen Betriebsstätten Finanzhilfen erhalten, sofern die Massnahmen auf neuartigen Technologien oder neuartigen Prozessen beruhen und im Fahrplan abgebildet sind, so dass die Umsetzung der Massnahmen der Realisierung des Fahrplans des gesamten Unternehmens oder der Betriebsstätte dient. Eine Finanzhilfe ist zudem möglich für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen in Prozessen ausserhalb des Unternehmens oder der Betriebsstätte, sofern diese dem Unternehmen oder der Betriebsstätte direkt vor- oder nachgelagert sind (Anhang 2 Ziffer 4 KIV), sowie für Massnahmen, welche CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern (Anhang 2 Ziffer 5 KIV).

In Bezug auf den Finanzsektor haben wir hierzu folgende Bemerkungen: Der Gebäudebestand in der Schweiz ist ein grosser Treiber von CO₂-Emissionen. Damit die hier gesetzlich vorgeschriebenen Absenkungsziele erreicht werden, bedarf es grosser Anstrengungen. Finanzinstitute spielen bei der Bewirtschaftung grosser Immobilienbestände (z.B. Versicherungsgelder, Immobilien-Anlagestiftungen etc.) eine realwirtschaftlich wichtige Rolle. Damit die CO₂-Reduktionen ohne Renditeeinbusse (z.B. für die Versicherten) erreicht werden können, bedarf es unter Umständen Finanzhilfen, damit die notwendigen Massnahmen (Einsatz von neusten energetischen Systemen, Dämmungsmaterialien, etc.) rechtzeitig ergriffen werden, selbst wenn diese noch nicht voll «rentabilisiert» werden können. Für den Fall, dass Finanzinstitute als Unternehmer im Gebäudesektor tätig sind, muss die Beantragung und Gutheissung von Finanzhilfen gemäss KIG/ KIV auch für Finanzinstitute gelten. Zusätzlich zu den im Rahmen des KIG

vorgesehenen Finanzierungsprogrammen des Bundes wäre es wünschenswert, dass der Bund über weitere Instrumente die Möglichkeit schafft, einerseits die Kunden von Finanzinstitute bei Effizienzmassnahmen zum Beispiel durch die Gewährung von Garantien zu unterstützen, und andererseits Finanzinstitute beispielsweise durch Blended Finance-Lösungen bei der Bereitstellung von Kapital für innovative Lösungen zu unterstützen.

IV. Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse – freiwilliger Klimatest

Zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzflüsse gemäss Art. 9 KIG präzisiert Art. 26 KIV die freiwillige Teilnahme der Branchen des Finanzsektors an die Klimatests, welches das BAFU nach Absprache mit dem SIF zur Verfügung stellt. SSF unterstützt die Einführung von Art. 26 KIV. Der Erläuterungsbericht (S. 24 f.) verweist auf das PACTA-Modell, welches das BAFU der Finanzindustrie bereits heute regelmässig zur Verfügung stellt und den Kriterien von Art. 26 KIV entsprechen.

Das PACTA-Modell kann u.E. im Erläuterungsbericht als Beispiel aufgeführt werden. Allerdings sollte der Erläuterungsbericht dahingehend umformuliert werden, dass die Modelle bzw. die zu verwendende Methodik offengelassen wird, da sich der Markt in den kommenden Jahren weiter entwickeln wird.

V. Plattform Anpassung an den Klimawandel

Gemäss Art. 25 KIV wird für die Koordination im Bereich der Anpassung an den Klimawandel eine Plattform geschaffen, deren Geschäftsstelle vom BAFU geleitet wird. Die Plattform soll aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bestehen, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen. Damit auch der Finanzsektor seinen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Schweiz leisten und Kapital zu nachhaltigen Tätigkeiten lenken kann, sollte auch der Finanzsektor in dieser Plattform vertreten sein und sich aktiv in die Diskussion einbringen. (s. oben Kap. I).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sustainable Finance

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Döbeli'.

Sabine Döbeli
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Katja Brunner'.

Katja Brunner
Director Legal & Regulatory

SWISSAID

Lorystrasse 6a
3008 Bern
s.tschirren@swissaid.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, den 26.4.2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

SWISSAID setzt in ländlichen Gebieten in Partnerländern die Vision einer gerechten, friedlichen und vielfältigen Welt um. Mit konkreten Projekten verbessern wir die Lebensbedingungen und stärken die Zukunftschancen von benachteiligten Menschen in Lateinamerika, Afrika und Asien. Aus entwicklungspolitischer Sicht ist die Ausgestaltung der Verordnung zum Klimaschutz-Gesetz sehr wichtig, damit die Schweiz entschieden den gesetzten Zielkurs in Richtung Netto Null einschlägt und damit ihren kohärenten Beitrag dazu leistet, dass nicht die verwundbaren Menschen und ihre Lebensgrundlagen, die die Schweiz offiziell durch ihre Entwicklungs- und humanitäre Politik zu unterstützen sucht, durch den Klimawandel vernichtet werden.

Mit freundlichen Grüssen,

Sonja Tschirren

Verantwortliche Dossier Klima und Agrarökologie

Stellungnahme von SWISSAID zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren. Sie ist ebenfalls widersprüchlich zum übernächsten Satz, der richtigerweise festhält: **«Mit Blick auf ein globales Netto-Null Zielbild sind diese Kompensationen aber 2050 nicht mehr tauglich.** Die (abnehmende) Bedeutung der Auslandkompensation soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Klimapolitik, namentlich im CO₂-Gesetz, geklärt und konkretisiert werden.» Es kann nicht genug betont werden, dass die Auslandkompensation bis 2050 abnehmen anstatt zunehmen muss, da es bis 2050 keinen Markt mehr für den internationalen Transfer von Emissionsreduktionen geben kann, wenn alle Länder ihre reduzierbaren Emissionen bereits reduziert haben müssen. Zudem zeigen sich bereits jetzt Qualitätsdefizite bei den Kompensationsprojekten, sodass nicht 1:1 von einer gleichwertigen Reduktion von Emissionen im Ausland ausgegangen werden kann.

Das Klimaschutzgesetz konzentriert sich auf die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie und legt in diesen Sektoren Verminderungsziele bis 2040 und dann bis 2050 fest. **Der Erläuternde Bericht hält ausdrücklich fest, dass der Landwirtschaftssektor vorerst nicht berücksichtigt wird, obwohl der Bundesrat die Kompetenz hätte, zusätzliche Richtwerte für weitere Sektoren aufzunehmen. Wir sehen darin eine verpasste Chance, zumal gerade vermiedene Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft durch eine Umstellung auf Agrarökologie und einen angepassten Rindviehbestand sich sehr positiv auf die Treibhausgasbilanz auswirken würden.** Aktuell entfallen 16% der gesamtschweizerischen Treibhausgasemissionen in der Schweiz auf diesen Sektor.¹ Die Wirkung würde bei einer agrarökologischen Umstellung auch die Industrie-Emissionen tangieren, da gerade in der Herstellung landwirtschaftlicher Inputs wie Dünger und Pflanzenschutzmitteln viele Treibhausgase freigesetzt werden, die in den obigen 16 % nicht mitgerechnet wurden und die eingespart würden. In einem lokal verstandenen agrarökologischen Ernährungssystem würden zurückgehende Importe von Dünger, Pflanzenschutzmitteln und Futter- und Lebensmitteln die Klimawirkung entscheidend stärken, da über 66% der Treibhausgasemissionen des Schweizer Ernährungssystems im Ausland anfallen², in der Bereitstellung von Futtermitteln, Inputs (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel) und Nahrung, die wir importieren (sog. «graue» Treibhausgasemissionen). Würde man den Landwirtschafts- und Ernährungssektor in die Richtwerte des Klimaschutzgesetzes und der Verordnung einbeziehen, könnte sichergestellt werden, dass weit weniger Treibhausgasemissionen letztlich durch NET der Atmosphäre entzogen werden müssten (Konkreter Vorschlag siehe Stellungnahme letzte Seite).

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können. Gleichzeitig sollten auch Massnahmen und Prozesse gefördert werden können, die nicht per se technologie-intensiv sind. Das Multiplikationspotential oder die Skalierbarkeit der Massnahmen oder Prozesse und ihre erwartete Wirkung zur Vermeidung oder Reduktion von Treibhausgasen sollten

¹ <https://www.agrarbericht.ch/de/umwelt/klima/treibhausgasemissionen-in-der-landwirtschaft>

² file:///C:/Users/st/Downloads/KSLE_2050_Teil_1_D.pdf

entscheidend sein. Die Kriterien im Anhang 2 Absätze 1, 3 und 4 sind entsprechend anzupassen, damit verhindert werden kann, dass man einen veralteten Innovationsbegriff zugrunde legt und nur «Megaprojekte» gefördert werden. Dies impliziert auch die Förderung bestehender, dezentraler und lokal initiiert Innovationen. **Gerade soziale Innovation und die Anpassung unserer Lebensweisen z.B. durch eine ökologischer Handhabung unserer natürlichen Ressourcen, sind sehr wichtig, um die Treibhausgasemissionen in der Schweiz und die importierten grauen Treibhausgasemissionen (letztere sind über zwei Drittel des Schweizer Fussabdrucks), zu drosseln, indem man sie vermeidet. Entsprechend sollte es in den Bedingungen im Anhang 2 auch möglich sein, diese Art Verhaltensänderungen zu fördern, z.B. indem die Adressatengruppe möglichst gross gehalten wird oder solche Innovationen gruppiert und zusammen zur Förderung unterbreitet werden können.** Es ist ausserdem darauf zu achten, dass mit den Massnahmen und Prozessen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft nicht weitere Umweltzerstörungen einhergehen und die Menschenrechte geachtet werden.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht.** Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen. **Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass wir als Weltgemeinschaft gemäss IPCC mit einer hohen Wahrscheinlichkeit Netto Null bereits 2040 erreichen müssen – und dies nicht nur in der Bundesverwaltung –, wenn die globale Erwärmung den Durchschnitt von 1.5° Celsius nicht dauerhaft überschreiten soll.** Die Schweiz hat mit einer Zunahme der Erwärmung hierzulande seit 1850 um durchschnittlich bis 2.5° Celsius ein besonderes Interesse daran, auf diese jüngsten Berechnungen des AR6 des IPCC einzugehen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden. Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren (s. Kap. 2 dieser Stellungnahme).

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden, weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.³

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

³ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

3. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der Erläuternde Bericht (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen **und im Rahmen der Treibhausgasstatistik auszuweisen**.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Laut dem KIG sollen die Fahrpläne für Unternehmen mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der Klimaberichterstattungsverordnung zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine **Abschätzung der Kosten und des Nutzens** der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können~~ **bilden** im Fahrplan auch (...) **ab**.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen. **Da ist es wichtig, dass**

auch Massnahmen und Prozesse zur Reduktion von Treibhausgasemissionen unterstützt werden, die nicht notwendigerweise technologie-intensiv sind. Das Multiplikationspotential oder auch Skalierpotential der Massnahmen oder Prozesse und ihre erwartete Wirkung zur Vermeidung oder Reduktion von Treibhausgasen, die nicht vermieden werden konnten, sollten entscheidend sein. Dies impliziert auch die Förderung bestehender, dezentraler und lokal initiiertener Innovationen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die [angepasst!; siehe oben] Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Änderungsantrag: zusätzliche Ziffer 4 einfügen: *Keine Finanzhilfen werden entrichtet, wenn nicht aufgezeigt werden kann, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen und Prozessen nicht weitere Umweltzerstörungen einhergehen und die Menschenrechte geachtet werden.*

Änderungsantrag im **Anhang 2**: **Die Kriterien im Anhang 2 Absätze 1, 3 und 4 sind entsprechend anzupassen, damit verhindert werden kann, dass man einen veralteten Innovationsbegriff zugrunde legt und nur Anliegen gefördert werden, die versuchen Emissionen durch technologische Neuerung zu reduzieren, statt sie durch einen Systemwandel zu vermeiden.** Es sollte in den Bedingungen im Anhang 2 auch möglich sein, Verhaltensänderungen zu fördern, z.B. indem die Adressatengruppe möglichst gross gehalten wird/ Innovationen sozialer oder sozioökonomischer Natur gruppiert und zusammen zur Förderung unterbreitet werden können. Die Vermeidung von Emissionen ist in vielen Kontexten effizienter als deren nachträgliche Reduktion durch technologische Lösungen und Prozesse (oder gar ihre Kompensation).

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Änderungsantrag: ³ i. *die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). **Gleichzeitig ist es wichtig, dass auch Massnahmen und Prozesse zur Reduktion von Treibhausgasemissionen unterstützt werden, die nicht notwendigerweise technologie-intensiv sind. Das Multiplikationspotential oder auch Skalierpotential sollte schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein. Ausserdem sollten die anrechenbaren Kosten entsprechend angepasst werden in Abs. 4.**

Änderungsantrag: ² b. *das Multiplikationspotential oder die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; *und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

⁴ ... Als anrechenbare Kosten gelten:

a. für Investitionsbeiträge: die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Investitionskosten, *inklusive Kosten von Investitionen in soziale und sozioökonomische Innovationen, oder Investitionen in eine ökologischere Handhabung.*

b. für Betriebsbeiträge: die jährlichen Betriebskosten.

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-) Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selbst zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw.

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁵ per 2050 erbracht werden.

6. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Zur Landwirtschaft und dem Ernährungssektor haben wir uns bereits eingangs unserer Stellungnahme geäußert; konkrete Bereich im Sektor folgen auf der nächsten Seite.

Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist ausserdem für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

⁵ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Mit Blick auf die Landwirtschaft und den Ernährungssektor und weitere betroffene Sektoren, erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Basel, 30. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

terre des hommes schweiz ist eine entwicklungspolitische Organisation, die Jugendliche in Afrika, Lateinamerika und der Schweiz stärkt. Gemeinsam setzen wir uns für sozialen Zusammenhalt, globale Gerechtigkeit, Klimagerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben für alle ein. Mit unseren Partner*innen vor Ort und in strategischen Partnerschaften und Allianzen arbeiten wir für eine starke Zivilgesellschaft.

Aus entwicklungspolitischer Sicht und aus der Sicht unserer Zielgruppe benachteiligter Jugendlicher im Globalen Süden ist die Ausgestaltung der Verordnung zum Klimaschutz-Gesetz wichtig, damit die Schweiz entschieden den gesetzten Zielkurs in Richtung Netto Null einschlägt.

Entscheidend für die Einsetzung der grössten Schweizer Hebel beim Klimaschutz ist dabei die Umsetzung von Artikel 9 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse. Das Klimaschutz-Gesetz gibt dem Bundesrat die Ermächtigung und Verpflichtung, für den Beitrag des Schweizer Finanzplatzes bei der Zielerreichung zu sorgen.

Freundliche Grüsse

Franziska Lauper, Geschäftsleiterin
061 338 91 47, franziska.lauper@terredeshommes.ch

Stellungnahme von terre des hommes schweiz zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der Erläuternde Bericht schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren. Sie ist ebenfalls widersprüchlich zum übernächsten Satz, der richtigerweise festhält: **«Mit Blick auf ein globales Netto-Null Zielbild sind diese Kompensationen aber 2050 nicht mehr tauglich.** Die (abnehmende) Bedeutung der Auslandkompensation soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Klimapolitik, namentlich im CO₂-Gesetz, geklärt und konkretisiert werden.» Es kann nicht genug betont werden, dass die Auslandkompensation bis 2050 abnehmen anstatt zunehmen muss, da es bis 2050 keinen Markt mehr für den internationalen Transfer von Emissionsreduktionen geben kann, wenn alle Länder ihre reduzierbaren Emissionen bereits reduziert haben müssen. Zudem zeigen sich bereits jetzt Qualitätsdefizite bei den Kompensationsprojekten, sodass nicht 1:1 von einer gleichwertigen Reduktion von Emissionen im Ausland ausgegangen werden kann.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht.** Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden. Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren (s. Kap. 2 dieser Stellungnahme).

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassat werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden, weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des Übereinkommens von Paris (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des Erläuternden Berichts: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der Erläuternde Bericht (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben.

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen und im Rahmen der Treibhausgasstatistik auszuweisen.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Laut dem KIG sollen die Fahrpläne für Unternehmen mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der Klimaberichterstattungsverordnung zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten) oder aber in Art. 5 KIV muss ein Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen angefügt werden.

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine **Abschätzung der Kosten und des Nutzens** der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen **können bilden** im Fahrplan auch (...) **ab.**

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, **der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.**

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen *inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen* auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen (Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Änderungsantrag: ¹ c. *Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-) Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selbst zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und

transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure² und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

² Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu](#) Protokoll gegeben, was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

4. Änderungen weiterer Erlasse

Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die CO₂-Verordnung, Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt. Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen

grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache³ per 2050 erbracht werden.

6. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet (Erläuternder Bericht Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

³ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.



Thermische — Netze
Réseaux — Thermiques
Reti — Termiche

Departement Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024 (Stellungnahme_Klimaschutzverordnung_240501.docx)

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Kast

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung herzlich bedanken.

Thermische Netze Schweiz (TNS), bis Anfang 2023 Verband Fernwärme Schweiz (VFS), mit seinen 193 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. TNS ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel von TNS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die für thermische Netze relevanten Teile der Klimaschutz-Verordnung bzw. entsprechender Änderungen anderer Erlasse (im vorliegenden Fall CO₂- und Energie-Verordnungen).

Stellungnahme zu Klimaschutz-Verordnung

TNS unterstützt generell die Stossrichtung der Klimaschutz-Verordnung, schlägt aber punktuelle Anpassungen vor.

Uns ist aufgefallen, dass einzelne gesetzliche Vorgaben des Klimaschutz-Gesetzes keinen Niederschlag in der Verordnung gefunden haben, so z.B. was die Vorgaben an den Schweizer Finanzplatz (KIG Art. 9, Abs. 1 und 2) betrifft. Wir verweisen hier auf die entsprechenden Ergänzungs-Vorschläge von aeesuisse.

Für thermische Netze ist vor allem der 3. Abschnitt der Verordnung betreffend «Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern» mit den



Thermische — Netze
Réseaux — Thermiques
Reti — Termiche

Artikeln 18 bis 23 relevant. Gemäss Art. 7 KIG müssten auch CO₂-Infrastrukturen von einer Risikoabsicherung profitieren können. Dies wäre im Artikel 18 Absatz 1 sowie den nachfolgenden Artikeln entsprechend zu ergänzen.

TNS beantragt folgende Änderungen des Artikels 18 KIV, Absätze 3 und 4:

Art. 18 Absatz 3: Höchstens abgesichert werden können 50 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ **10** Millionen Franken.

Art. 18 Absatz 4: Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ **fünfzehn** Jahre ab Inbetriebnahme.

Begründung: In Anbetracht der grossen anstehenden Investitionen reicht eine Absicherung von maximal 5 Millionen Franken nicht aus. Bei üblichen Investitionszeiträumen für thermische Netze von 20 bis 30 Jahren ist die vorgesehene Laufzeit von sieben Jahren ungenügend.

Änderungen andere Erlasse

CO₂-Verordnung

Keine Bemerkungen.

Energie-Verordnung

TNS beantragt eine Änderung des Artikels 54a Absatz 1, Ziffer b., Massnahmen nach Artikel 50a Energiegesetz, wie folgt:

b. eine Leistung von über ~~(70)~~ **50** kW aufweist.

Begründung: Die Grenze von 70 kW ist zwar aufgrund der Limite für die kantonalen Emissionskataster nachvollziehbar. Viele relevante Kunden von thermischen Netzen weisen aber einen kleineren Leistungsbedarf auf. Wir erachten deshalb eine Reduktion der Leistungsgrenze auf 50 kW als zielführender. Fehlen die Kunden mit einem Leistungsbedarf von zwischen 50 und 70 kW, kann dies die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus thermischer Netze gefährden, viele potenzielle Fernwärme-Kunden können aber gar keine andere erneuerbare Lösung umsetzen. Eine tiefere Untergrenze begünstigt die Wärmewende.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben.

Für allfällige Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Othmar Reichmuth
Präsident TNS, Alt Ständerat

Andreas Hurni
Geschäftsführer TNS



Réf : Dir/route - modh/remr
Contact : Delphine Morlier
Tél : +41 (0) 76 380 54 38
V/Réf : Procédure de consultation 2024/8
Ordonnance sur la protection du climat

Confédération suisse
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

Renens, le 30.04.2024

Prise de position pour la consultation sur l'ordonnance de la loi sur la protection du climat

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de la possibilité offerte de prendre position sur l'Ordonnance relative à la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (ordonnance sur la protection du climat, OCI).

En tant qu'entreprise de transports publics, la principale source d'émissions de gaz à effet de serre est générée aujourd'hui par l'exploitation de bus diesel. Nous avons d'ores et déjà établi une feuille de route pour la décarbonation de notre flotte de véhicules sur route. Celle-ci s'appuie sur un renforcement de notre exploitation par trolleybus ainsi que l'introduction de ebus à batterie et donc le déploiement d'une infrastructure de recharge spécifique à ce type d'ebus. Le financement de la décarbonation, en particulier de l'infrastructure de recharge au dépôt (overnight charging) et en lignes (opportunity charging), n'est à ce jour pas encore assuré.

Nous prenons connaissance, avec très grand intérêt, de la possibilité d'une subvention au travers de l'OCI grâce à l'encouragement aux technologies et processus innovants, sous réserve du respect des critères d'éligibilité, notamment l'établissement d'une feuille de route pour l'entreprise.

Dans ce contexte, nous sommes particulièrement attentifs à la déclinaison du point 1.3 de l'annexe 2 de l'OCI. Il nous semble nécessaire de clarifier ce que recouvre la réduction des émissions de 5000 tonnes d'éq.-CO₂. En effet, les tl émettent actuellement de l'ordre de 12'000 tonnes d'éq.-CO₂ par an. La mise en œuvre de la décarbonation et l'installation des infrastructures de recharge seront réalisées sur plusieurs années, avec des objectifs ambitieux de réduction à zéro émissions directes d'ici 2030 sur le transport urbain et 2032 sur le transport régional. La réduction des émissions de CO₂ sera donc graduelle et devrait atteindre une réduction de l'ordre de 12'000 tonnes annuelles d'ici à 2032 (sans prendre en compte les émissions potentiellement supplémentaires liées au développement de l'offre de transport).

Nous proposons que le point 1.3 de l'annexe 2 de l'OCI soit complété comme suit :

Version de l'annexe 2 de l'ordonnance

1.3 Les mesures de la phase de développement 6 (diffusion sur le marché) qui visent à réduire les émissions de gaz à effet de serre directes et indirectes, doivent permettre de réduire au moins 5000 tonnes d'éq.-CO₂ par année dans l'entreprise ou l'établissement stable.

Proposition d'adaptation de l'annexe 2 de l'ordonnance

1.3 Les mesures de la phase de développement 6 (diffusion sur le marché) qui visent à réduire les émissions de gaz à effet de serre directes et indirectes, doivent permettre de réduire à terme au moins 5000 tonnes d'éq.-CO₂ par année dans l'entreprise ou l'établissement stable par rapport au niveau d'émissions de l'année précédant le lancement des mesures de décarbonation pour lesquelles une demande de subvention est déposée.



Vous remerciant par l'avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Marc Badoux
Directeur adjoint
Directeur Stratégie, Gouvernance
& Transformation d'entreprise

Delphine Morlier
Directrice Route
Membre de la direction générale

Elektronisch verschickt an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 25. April 2024

Stellungnahme von umverkehrR zur Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns hiermit für die Gelegenheit, zur Klimaschutz-Verordnung Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen **Zweck** des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung

leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen. Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden. Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde. Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen (...)**

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen **~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.**

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO2 estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO2 climate impact of aviation](#), Delft.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem Erläuternden Bericht «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ *i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50%

(ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² *b. die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag:³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten. Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag:¹ *c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten ~~dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030~~ jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch

Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotenzial zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] *Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 CO₂-Verordnung

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neugebäuden. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neugebäuden ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKen14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als

20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Ich bedanke mich für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleibe mit freundlichen Grüssen

Silas Hobi, Geschäftsleiter umverkehr

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

St. Gallen, 16. Mai 2024

Stellungnahme der Umweltfreisinnigen St. Gallen zur

Klimaschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Kast

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutzverordnung Stellung nehmen zu dürfen, die der Bundesrat am 24. Januar 2024 in die Vernehmlassung gegeben hat.

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland ausgesprochen. Der erläuternde Bericht schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will Hebel schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen die Dekarbonisierung der Wirtschaft voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von allein durchsetzen können.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von

Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen Erläuterungen (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

Verschiedentlich hat die verantwortliche Behörde dargelegt, dass sie darauf abzielt, möglichst wenige, dafür grossen Projekteingaben zu erhalten. Entsprechend ist die Verordnung so aufgebaut, dass der Zugang zu Fördergeldern für KMU erschwert ist. Anders als der Bundesrat sehen wir die Grundlage dafür nicht durch die parlamentarischen Verhandlungen gegeben. Wir verstehen, dass das BAFU in Bezug auf die Behandlung der Gesuche beschränkte Möglichkeiten hat. Der faktische Ausschluss der KMU darf aber nicht durch mangelnde Kapazitäten für die Verarbeitung begründet werden. Wir regen an, dass das BAFU eine separate Möglichkeit schafft, wie KMU unbürokratisch Zugang zu Finanzmitteln erhalten. Um die Administration zu vereinfachen, könnte für diesen Prozess ein Rahmenvertrag an die beiden Effizienzagenturen ACT und EnAW oder andere geeignete Körperschaften vergeben werden.

2. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren. Der erläuternde Bericht (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenckplan eines einzelnen Unternehmens muss sich am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selbst doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Wir schlagen für Art. 5 Bst. e folgende Umformulierung vor: «einen Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.»

Art. 7 Bst. b: Investitionen in den Klimaschutz sollen nicht einseitig unter der Kostenperspektive betrachtet werden. Darum fordern wir folgende Umformulierung: «eine ~~Kostenschätzung~~ Abschätzung von Kosten und Nutzen der Umsetzung;»

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 10 Abs. 3 Bst. i: Es muss sichergestellt werden, dass die Emissionsreduktionen nicht dazu führen, dass zusätzliche Emissionen oder andere Umweltbelastungen in der gesamten Wertschöpfungskette entstehen. Darum folgende Ergänzung in diesem Artikel: «..., wobei die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen ist.»

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, «*low hanging fruits*» zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich jedoch als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen. Dieses Kriterium ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 17 Abs. 7 (neu): «Die Veröffentlichung bedarf einer Freigabe durch die Geförderten. Ohne Freigabe dürfen nur generische Daten wie Prozess und angewendete Technologie erwähnt werden. Die Projektanträge unterstehen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.»
Diese Ergänzung zum Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen. Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen (Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 19. Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ändern: Wegfall des Wärmebezugs eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als ~~40~~ 20 Prozent der gesamten Wärmeproduktion. Begründung: Insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Intention darin besteht eher grosse Versorgungsgebiete mit einer Bürgschaft zu bedienen, ist ein Ausfall von 40% erheblich. Generell würde wohl keine Betreiber ein Versorgungsgebiet planen, bei welchem er

realistisch mit einem Wegfall des Bedarfs von 40% rechnen müsste. Ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Bedingung ergibt sich jedoch bei 20%. Versorgungsgebiete mit 10 MW Leistung oder kleiner könnten somit erst bei einem Ausfallrisiko für mehr als 20% mit einer Bürgerschaft bedient werden.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutzgesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorsehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

3. Änderungen weiterer Erlasse (Energieverordnung vom 1. November 2017)

Art. 54a Abs. 7 (neu): Eine Bundesförderung steht nur in Kantonen zur Verfügung, die MuKen 2014 umgesetzt haben, den Ersatz von fossilen Heizungen durch neue fossile Heizungen einschränken oder verbieten.

Begründung: Erfahrungsgemäss beschleunigt eine Kombination von Förderung und Einschränkung

4. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die CO₂-Verordnung, Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Inputs und Kommentare.

Freundliche Grüsse

Umweltfreisinnige St.Gallen
Raphael Lüchinger, Präsident

Par courrier et courriel

Département fédéral de l'environnement, des transports et de la communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 BERNE

Paudex, le 1er mai 2024
FD/DB

Ordonnance sur la protection du climat

Madame, Monsieur,

A titre de rappel, l'Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse) est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, du développement et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

Bien que nous n'ayons pas été directement consultés, alors que nous sommes concernés par cette thématique, nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position suivante s'agissant de l'objet cité sous rubrique, étant précisé que nous nous limiterons aux questions qui concernent l'immobilier et qui sont traitées aux nouveaux articles 54a à 54d de l'ordonnance sur l'énergie.

1. Remarques générales

Ce projet d'ordonnance vise à préciser le cadre général et les instruments d'encouragement prévus dans la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat, sur l'innovation et sur le renforcement de la sécurité énergétique (LCI). Ce projet englobe également des modifications de l'ordonnance sur le CO₂ et de l'ordonnance sur l'énergie.

L'USPI Suisse est favorable aux assainissements énergétiques des bâtiments et aux énergies renouvelables. Même si des efforts déjà importants ont permis de réduire les émissions de gaz à effet de serre des bâtiments (les émissions sont passées de 17.1 millions de tonnes de CO₂ en 1990 à 11.2 millions de tonnes en 2019, soit une réduction de 34 %, cf. p. 10 du rapport explicatif du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication concernant la révision de la loi sur le CO₂ du 17 décembre 2021), des efforts restent à entreprendre afin de continuer de réduire les émissions de CO₂. Par ailleurs, la grande majorité du parc immobilier est chauffée aux énergies fossiles.

En outre, le réchauffement climatique relève de la responsabilité de tous (collectivités publiques, locataires et propriétaires) et pas uniquement des propriétaires.

Afin de réduire les émissions de CO₂ des bâtiments, de manière réalisable et efficace, l'USPI Suisse continue de proposer les mesures suivantes, à savoir davantage d'incitatifs fiscaux ainsi qu'une augmentation des subventions, un allègement et un raccourcissement des procédures administratives, et une révision des règles du droit du bail de manière à encourager les propriétaires à effectuer des travaux d'assainissement énergétique.

Dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur l'énergie, il est prévu des incitatifs financiers, et des bonus, afin d'encourager le propriétaire à remplacer son installation de chauffage aux énergies fossiles par des installations de chauffage fonctionnant aux énergies renouvelables, ce qui va dans la bonne direction et que l'USPI Suisse soutient.

2. Remarques particulières

A. Article 54a al. 1^{er} Ordonnance sur l'énergie

Cette nouvelle disposition prévoit en particulier que le remplacement des installations de chauffage à combustible fossile et des chauffages électriques fixes à résistances est encouragé au moins à hauteur de 40 % de l'investissement supplémentaire en vertu du Modèle d'encouragement harmonisé des cantons (ModEnHa), si le nouveau système répond aux exigences des mesures M-04 à M-08 du ModEnHa et présente une puissance de plus de 70 kW.

Afin d'atteindre les objectifs climatiques fixés d'ici 2050, les chauffages fonctionnant aux énergies fossiles et à l'électricité doivent être remplacés. La limite de puissance de plus de 70kW est trop restrictive et exclut les petits immeubles locatifs pour lesquels le remplacement de chauffage est difficile. Aussi, la limite de puissance devrait être abaissée à 50 kW.

La teneur de l'article 54a al. 1^{er} let b devrait donc être la suivante : « b. présente une puissance de plus de 50 kW ».

B. Article 54a al. 3 Ordonnance sur l'énergie

Ce nouvel article prévoit que lors de l'assainissement complet d'un bâtiment au sens du ModEnHa, un bonus est versé au titre de la mesure M-14 du ModEnH pour l'efficacité énergétique de l'enveloppe du bâtiment ; ce bonus est d'au moins CHF 30.- par mètre carré de surface des éléments de construction ou de surface de référence énergétique.

Afin d'inciter les propriétaires à assainir leurs bâtiments, ce qui permettra d'éviter des pertes d'énergie, nous sommes d'avis que le bonus doit être augmenté à CHF 60.- par mètre carré de surface des éléments de construction ou de surface de référence énergétique.

La teneur de l'article 54a al. 3 devrait donc être la suivante : « [...] ; ce bonus est d'au moins 60 francs par mètre carré de surface des éléments de construction ou de surface de référence énergétique] ».

C. Article 54b Ordonnance sur l'énergie

Cette nouvelle disposition précise le montant financier qu'un propriétaire pourrait percevoir dans le cadre de conseil pour le remplacement d'un chauffage par un chauffage fonctionnant aux énergies renouvelables.

A nouveau, afin d'encourager le propriétaire à assainir son immeuble, l'USPI Suisse est d'avis que ces incitatifs financiers devraient être étendus et donc octroyés également pour les conseils portant sur l'assainissement énergétique des bâtiments.

D. Article 54c Ordonnance sur l'énergie

Le programme Bâtiments rencontre un vif succès et les fonds mis à disposition par les cantons pour favoriser l'assainissement énergétique des bâtiments sont bien souvent rapidement épuisés.

Comme nous l'avons déjà relevé, l'assainissement énergétique des bâtiments doit être encouragé afin d'éviter toute perte d'énergie.

Aussi, si les fonds prévus pour les mesures incitatives prévues aux articles 54a et 54b de l'ordonnance sur l'énergie ne devaient pas être intégralement utilisés, il devrait être prévu que les montants non utilisés puissent être affectés au financement du Programme Bâtiments.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER**

Le président



Philippe Nantermod

Le secrétaire



Frédéric Dovat



VSLF
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN
LACK- UND FARBENINDUSTRIE
USVP
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13
8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 202 84 71
Fax +41 (0)52 202 84 72
info@vslf.ch
www.vslf.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Winterthur, 24. April 2024

Stellungnahme Vernehmlassung 2024/8 Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2024/8 Klimaschutz-Verordnung einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche aus der Beschichtungsindustrie zukommen zu lassen.

Dem Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) sind gut 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angeschlossen. Nebst multinationalen Konzernen gehören insbesondere auch viele kleine und mittlere Produzenten und Zulieferanten der Beschichtungsindustrie dem Verband an. Die vom VSLF vertretenen rund 80 Mitglieder erzielen jährlich einen Umsatz von gegen drei Milliarden Schweizer Franken und beschäftigen rund 4'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem ist der VSLF der weltweit erste vollständig klimaneutrale Verband seiner Branche.

Der VSLF sowie seine Mitglieder unterstützen die Klimastrategie des Bundes und das Netto-Null-Ziel 2050. Der Verband ist in diesem Bereich äusserst proaktiv und engagiert sich stark für einen wirksamen Klimaschutz. So wurde auf Initiative des VSLF sowie einiger seiner Mitglieder die unabhängige und gemeinnützige Schweizer Stiftung Farbe ins Leben gerufen. Die Umwelt-Etikette, ein bahnbrechendes, weltweit einzigartiges Konzept mit sieben Kategorien zur Einstufung und Kennzeichnung von Beschichtungsstoffen wurde 2012 lanciert. Dabei werden Beschichtungsstoffe in einem transparenten und übersichtlichen Schema nach Kriterien von Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie der

Gebrauchstauglichkeit eingestuft. Ebenso geht die Gründung der Stiftung KMU Klima auf den VSLF und dessen Mitglieder zurück. Die Stiftung unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Berechnung, Reduktion und Kompensation ihrer Treibhausgasemissionen. In Uruguay betreibt sie die Aufforstung von stiftungseigenen, brachliegenden Flächen und weiteren Ländereien mit einem Fokus auf einheimische Baumarten und Biodiversität. In engem Austausch mit lokalen Akteuren werden die fachgerechte Bepflanzung und Pflege sichergestellt.

I. Allgemeine Bemerkungen zu der Vorlage

Der VSLF unterstützt grundsätzlich die geplante Klimaschutz-Verordnung (KIV). Der Verband ist der Überzeugung, dass ein effektiver Klimaschutz nur dann realisiert werden kann, wenn alle Staaten einen grundlegenden Beitrag dazu leisten, wobei eine intensive internationale Zusammenarbeit hierfür unerlässlich ist. Die Schweiz sollte dabei proaktiv vorgehen und es vermeiden, Regelungen mit einem sogenannten «Swiss Finish» zu erlassen. Voreilige und einseitige Vorgehensweisen führen zu einem erhöhten finanziellen und administrativen Aufwand für Unternehmen und gefährden dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit und damit einhergehend den Wirtschaftsstandort Schweiz. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie keine entsprechende staatliche Unterstützung oder Förderungsmassnahmen enthalten.

II. Zu den Artikeln

Art. 2

Art. 2 lit. a definiert den Begriff «vor- und nachgelagerte Emissionen». Der Klarheit halber und um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Definitionen der Begriffe «direkte Emissionen» und «indirekte Emissionen» ebenfalls in Art. 2 aufgeführt werden.

Art. 3

Antrag

¹ Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Begründung

Wie bei Art. 2 erwähnt, gilt es Unsicherheiten zu vermeiden. Im internationalen Kontext ist bei direkten, indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen in aller Regel von Scope 1, Scope 2 und Scope 3 Emissionen die Rede. Entsprechend ist zusätzlich auf diese Bezeichnungen hinzuweisen.

Art. 9

Antrag

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) ~~registriert Beraterinnen und Berater für die fachgerechte Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG¹ und~~ stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

² ~~streichen~~

Begründung

Als wichtiges Prinzip im Bereich des Klimaschutzes hat sich die Subsidiarität erwiesen: Ob Private oder der Staat, Kantone und Gemeinden, die Erledigung von Aufgaben sollte auf jener Ebene erfolgen, welche dies unter Berücksichtigung von Kosten, Nutzen und Effizienz am besten kann. Mittlerweile hat sich eine Vielzahl privater Anbieter in der Beratung zum Klimaschutz auf dem Markt etabliert. Eine Registrierung von Beraterinnen und Beratern bei dem Bundesamt für Energie (BFE) schränkt den Wettbewerb in diesem Bereich unnötig ein und ist deshalb zu streichen.

III. Weiteres

Der VSLF hebt weiter hervor, dass die neuen Regelungen für die Unternehmen nicht zu einem übermässigen Aufwand führen dürfen, weder in administrativer noch in finanzieller Hinsicht. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen die Anforderungen in einem verhältnismässigen Aufwand erreichen können. Dementsprechend ist das neue Regelwerk schlank umzusetzen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger
Direktor

¹ Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), SR 814.310.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt

per E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 01. Mai 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2024/8: Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Der Verband Immobilien Schweiz (VIS) ist der schweizerische Zusammenschluss der institutionellen Investoren und der grossen privaten, professionellen Immobilienunternehmen, die Immobilien als Investitions- oder Kapitalanlage halten. Seine Mitglieder repräsentieren gesamthaft rund 200 Milliarden Franken Portfoliovermögen in Immobilien. Gerne äussern wir uns zu oben genannter Sache, da eine allfällige Änderung der Klimaschutz-Verordnung für VIS-Mitglieder relevant wäre.

Der vorliegende Entwurf ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, doch es sind zahlreiche Anpassungen erforderlich. Übergeordnet muss eine mögliche staatliche Investition stets im richtigen Masse dazu beitragen, die Branche und deren Massnahmen möglichst zielgerichtet zu unterstützen. Nur dann kann das Potenzial der hier vorgeschlagenen Massnahmen möglichst gut genutzt werden. Nur so sind die gesteckten Ziele erreichbar.

Wir äussern uns nicht zu allen in der Verordnung geregelten Bestimmungen.

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise und Forderungen in der abschliessenden Konzeption der Verordnung miteinzubeziehen:

- Der Schutz von Innovations- und Geschäftsgeheimnissen sollte mittels der Auslagerung an eine externe Stelle gewährleistet werden.
- Zusätzlich sollte die Förderung für EHS-Teilnehmer erweitert und die Betriebskosten berücksichtigt werden. Staatliche Akteure mit Monopolstellung sollten weiterhin von direkten Förderungen ausgeschlossen bleiben. Das bereits herrschende Ungleichgewicht darf sich nicht verschärfen, im Gegenteil ist darauf zu achten, dass staatliche Massnahmen einen fairen Wettbewerb gewährleisten.

- Zur Vergabe von Fördermitteln: Es ist auch wichtig, die Förderkriterien zu präzisieren, deren vorgeschlagene Formulierung und Ausgestaltung lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Gleichzeitig ist klarer zu definieren, nach welchen Grundsätzen Fördergelder vergeben werden. Schliesslich muss die konkrete Vorgehensweise dargelegt und das Vergabe-Verfahren erläutert werden.
- Was die Treibhausgasreduktionsziele für den Schweizer Gebäudepark betrifft, benötigt die Branche konkrete Zahlen und Fakten. Wie gross ist der Anteil der bis 2050 nach neuen Standards errichteten Gebäude am Gesamtbestand? Und welches Potenzial haben Sanierungen, um bis 2050 das Netto-Null-Ziel zu erreichen?

Übergeordnet:

Zentral ist ferner, diese Verordnung auch noch einmal im Lichte der herrschenden Rahmenbedingungen zu betrachten und zu prüfen. Investoren benötigen gute gesetzliche Rahmenbedingungen und die richtigen Anreize.

Der Einsatz öffentlicher Gelder zur Stärkung der Energiesicherheit und der Innovation kann Erfolge zeitigen, wenn die Unternehmen und Branchen handlungsfähig sind. Dafür muss der regulatorische Rahmen stimmen. Die aktuelle, klar zu niedrige Sanierungsrate ist nicht deshalb so tief, weil staatliche Mittel fehlen. Es müssten vorab vor allem die gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinfacht und schliesslich die Bau- und Bewilligungs-Verfahren verkürzt werden. Dies ist es vor allem, was die Investitionsmöglichkeiten stärken und anschliessend den Bau- und Sanierungstätigkeiten der Privatwirtschaft einen Schub geben kann (der Wille dazu ist vorhanden).

Schliesslich hätte es der VIS begrüsst, wenn bereits ein Vorschlag zur Umsetzung von Artikel 10 mit einer Vorbildfunktion in die Vernehmlassung integriert worden wäre. Klarheit und Planungssicherheit sind für die Immobilienbranche entscheidend, da weitere Investitionen getätigt werden müssen, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Antwort. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Walti
Präsident VIS
Nationalrat



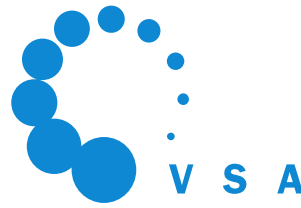
Bettina Mutter
Geschäftsführerin VIS

Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute

Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux

Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque

Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Glattbrugg, 1. Mai 2024

Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

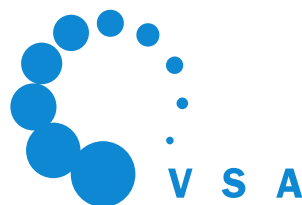
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV).

Allgemeine Information zum VSA

Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ist die schweizerische Fachorganisation im Bereich der integralen, also ganzheitlich betrachteten Wasserbewirtschaftung. Seit 1944 setzt er sich für saubere und lebendige Gewässer ein, ebenso für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser. Im VSA sind Expertinnen und Experten für Abwasserreinigung, Siedlungs-entwässerung, Kanalisation, Gewässerqualität sowie die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser zusammengeschlossen. Für diese Bereiche definiert der Verband den Stand der Technik und ist damit Referenzstelle für den Gewässerschutz.

Über 1'500 Mitglieder engagieren sich im VSA: Fachleute der Mitgliedsunternehmen und Einzelmitglieder von öffentlichen Verwaltungen, Zweckverbänden, Ingenieurbüros, Firmen, Hochschulen, Forschungsinstituten und anderen Verbänden. Der VSA vertritt eine Branche mit 15'000 Arbeitsplätzen und 800 Kläranlagen (ARA) in der Schweiz.

Mit seiner Arbeitsgruppe «Energie und Klima» im Centre de Compétence «Abwasserreinigung» setzt sich der VSA seit Jahren für einen ressourcenschonenden und effizienten Einsatz der Energie und die hochwertige Nutzung aller erneuerbaren Energien aus den ARA ein und hat sich schon länger der Verminderung der Treibhausgasemissionen und somit dem Netto-Null-Ziel verpflichtet. In diesem Sinne setzen wir uns für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik ein und unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050.



Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen auf den Kläranlagen

Der Bereich Abwasserentsorgung wird von der KIV nicht geregelt. Dabei ist insbesondere ungeklärt, wie die Klimaschutzmassnahmen auf den Kläranlagen finanziert werden können. Heute dürfen ARA, welche proaktiv ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten wollen, diese Massnahmen nicht über die Abwassergebühren finanzieren. Daher muss für die Klimaschutzmassnahmen auf den Kläranlagen eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Wir könnten uns vorstellen, dass der VSA den «Stand der Technik» bezüglich Klimaschutz für die Branche definiert und somit die entsprechenden Massnahmen über Gebühren finanziert werden können. Neuartige Massnahmen sollen aber mit Förderbeiträgen gemäss KIG resp. KIV unterstützt werden können.

Negativemissionstechnologien (NET)

Die Priorisierung der Verminderung der Emissionen (vor CO₂-Entnahme und -Speicherung) wird ausdrücklich begrüsst. Dennoch bleibt das Ziel Netto-Null 2050 ohne NET unerreichbar. Der Aufbau einer robusten und skalierbaren NET-Infrastruktur stellt deshalb eine grosse Herausforderung der nächsten Jahrzehnte dar. Gemessen an ihrer Bedeutung lässt die KIV zu viele Fragen zu den NET insbesondere im Bereich der Förderung offen. Die KIV muss den Bereich NET und insbesondere die NET-Förderung klarer regeln und der Bund muss eine proaktivere Koordinationsrolle im Bereich NET einnehmen und dabei die Abwasserbehandlung explizit berücksichtigen.

Fahrpläne – Berücksichtigung der Emissionen (Art. 5 Bst. a)

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass Emissionen aus vor- und nachgelagerten Prozessen («Scope 3»-Emissionen) lediglich freiwillig berechnet werden sollen.

Wir erwarten, dass im Art.5 der KIV Scope I und II als verpflichtend für die Bilanzierung resp. die Massnahmen im Fahrplan aufgeführt werden und Scope III als freiwillige Berechnung resp. Bilanzierung zu betrachten sind, dann aber in jedem Fall über das KIG resp. mit der KIV förderfähig sind.

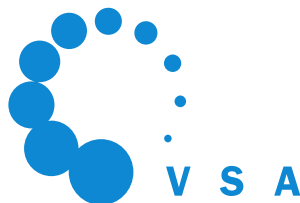
Zusätzlich erwarten wir die explizite Erwähnung resp. Präzisierung in der KIV, dass alles auf der Kläranlage produzierte CO₂ biogenen Ursprungs ist und nicht in die Bilanz einfliesst.

Angaben zu den Massnahmen (Art. 7)

Die in Art. 7 Bst. c aufgeführte Berechnung der Wirkung in CO₂-eq. ist in Ordnung, wohl aber nur für technische Massnahmen tatsächlich möglich zu berechnen. Bei anderen Massnahmen wie z.B. Massnahmen zur Reduktion von Lachgas- oder Methanemissionen auf Kläranlagen sollten auch Schätzungen zugelassen werden.

Finanzhilfen zur Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Anhang 2 Ziff. 1.6)

Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.6 müssen bei Massnahmen zur Speicherung von CO₂ mindestens 10 000 Tonnen CO₂-eq. pro Jahr temporär oder dauerhaft gespeichert werden. Dies würde Biogas- und Klärgasproduzenten ausschliessen, die jedoch bereits heute ihr CO₂ abscheiden, wenn das Biogas aufbereitet wird. Dieses abgeschiedene CO₂ wird heute in der Regel wieder in die Atmosphäre abgegeben. Es könnte mit verhältnismässig geringem Aufwand gereinigt, verflüssigt und gespeichert werden. Um einen Anreiz hierfür zu geben, sollte die Mindestmenge an jährlich zu speicherndem CO₂ für Klärgasproduzenten in der KIV separat aufgeführt und auf eine Menge von 500 Tonnen CO₂-eq. pro Jahr reduziert werden. Bei



grösseren Mengen als 500 Tonnen CO₂-eq. pro Jahr würden voraussichtlich nur die wenigen ganz grossen Kläranlagen von dieser Förderung profitieren können.

Abwasserwärmenutzung

Gemäss uns bekannter Definition darf jegliche erneuerbare Energie, die die Kläranlage verlässt, nicht in deren Bilanzierung berücksichtigt werden (nur der Eigenverbrauch von selbst produzierter Energie auf den Kläranlagen darf in die eigene Bilanz einfließen).

Wir erwarten deshalb, dass die heute bestehende und einfache Anreizfinanzierung für Abwasserwärmenutzung über die Kompensierung mit KliK über das Jahr 2030 aufrecht erhalten bleibt oder sonst dafür zu sorgen, dass die finanzielle Unterstützung für eine der nachweislich wichtigsten treibhausgasreduzierenden Massnahmen im zukünftigen CO₂-Gesetz Aufnahme findet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen (an Reto Manser, Co-Leiter CC Abwasserreinigung, reto.manser@vsa.ch, 031 633 39 32) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Hasler
Direktor VSA

Eingereicht per Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt

zH. Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 24. April 2024

Vernehmlassung: Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Umsetzung des Klimagesetzes ein. Wir begrüssen die Bestrebungen der Schweiz, Klimaziele festzulegen und einen Fahrplan zu deren Erreichung auszuarbeiten. Es ist beunruhigend, dass die Gesundheit der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Klimaschutz nicht als Thema von zentraler Bedeutung genannt wird. Nach dem heutigen Wissensstand stellt die Klimaveränderung die grösste Gesundheitsgefahr für die Menschheit dar. Faktoren wie die Zunahme von Extremwetterereignissen, die Verschlechterung von Luft- und Wasserqualität oder die Ausbreitung von Infektionskrankheiten führen zu schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit und gefährden die Gesundheitsinstitutionen, welche schon heute an ihre Kapazitätsgrenzen stossen.

Wir nehmen mit grossem Bedauern zur Kenntnis, dass der als Entwurf vorliegende Text sehr limitierte Ambitionen aufweist. Als junge Ärztinnen und Ärzte in direkter Auseinandersetzung mit den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels sprechen wir uns für folgende Anpassungen der KIV aus:

- In der erwähnten Plattform "Anpassung an den Klimawandel" (Artikel 25) sollen gezielt medizinische Fachpersonen aus dem Gesundheitsbereich vertreten sein.
- Zusätzlich sollte die KIV einen spezifischen Teil enthalten, welcher die Überwachung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit vorsieht.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Barrile'.

Angelo Barrile
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Simon Stettler'.

Simon Stettler
Geschäftsführer

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Uzwil, 29.04.2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Gebäudehülle Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung Stellung zu nehmen. Gebäudehülle Schweiz ist der Branchenverband der Gebäudehüllen-Unternehmungen. Zusammen mit unseren Mitgliedern und Partnern prägen wir den Gebäudepark Schweiz in Energieeffizienz, Ästhetik und Nachhaltigkeit. Unsere Mitglieder und Kunden sind Dachdecker, Fassadenbauer, Abdichter, Gerüstbauer, Solarfirmen, Energieberater, Spengler, Fensterbauer und mehr. Mit dem Königsweg e+ haben unsere Mitglieder, Partner und Kunden ein zukunftsfähiges und praxiserprobtes Instrument, um Gebäudeeigentümer auf dem Weg zum Netto-Null Ziel zu beraten und entsprechende Gebäudehüllen zu bauen.

Der Branchenverband Gebäudehülle Schweiz unterstützt das Netto-Null Ziel der Schweiz. Gemäss KIG Artikel 14, beschrieben im Anhang 1 des KIG, fördert der Bund im Rahmen eines Impulsprogrammes mit einem Beitrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.

Die Klimaschutz-Verordnung KIV präzisiert im Anhang 3 das Vorgehen. In Art. 54 a «Massnahmen nach Artikel 50a EnG» und Artikel 54b «Beratung für den Heizungsersatz» der Energieverordnung EIV. Zu den einzelnen Massnahmen fordern wir Anpassungen.

Der erläuternde Bericht zur Klimaschutzverordnung vom 24. Januar 2024 enthält wichtige Informationen. Ebenso relevant sind das Harmonisierte Fördermodell der Kantone von 2015 (HFM 2015) und der Grundlagenbericht vom 31. August 2023. Dieser Bericht behandelt das Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugern, die Steigerung der Energieeffizienz (KIG) und die Weiterentwicklung des Gebäudeprogramms nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes. Alle diese Dokumente sind für unsere Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren bedeutend.

Gebäudehülle Schweiz hätte es sehr begrüsst wenn ein Vorschlag zur Umsetzung von Art. 10 mit der Vorbildfunktion bereits in der vorliegenden Fassung in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Art. 10 ist ein klarer Auftrag an die öffentlichen Bauherren, die Bauwirtschaft und somit auch an Gebäudehülle Schweiz. Für die Bauwirtschaft sind klare Rahmenbindungen für die Umsetzung dieses Artikels zentral, denn es sind weitere hohe Investitionen und deshalb Planungssicherheit notwendig.

EnV Artikel 54a Absatz 1

Gemäss Artikel 54a Absatz 1 der Energieverordnung EnV wird der Ersatz der fossil betriebenen Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen, welche Gebäude oder thermische Netze versorgen, durch die Massnahmen M-04 bis M-08 gemäss dem HFM 2015 zusätzlich gefördert. Grundsätzlich begrüssen wir diese Massnahmen. **Wir fordern, die Beitragshöhe zu überprüfen und eine zeitliche Befristung vorzusehen.** Heute können wir davon ausgehen, dass ab dem Jahre 2030 die kantonalen Energiegesetze fossil betriebene Wärmeerzeuger beim Ersatz und bei Neubauten nicht mehr zulassen. Im April 2024 haben die Kantone die Verkaufszahlen 2023 der Heizungen veröffentlicht, 88% sind bereits erneuerbar.

EnV Artikel 54a Absatz 2

Gemäss Artikel 54a Absatz 2 der Energieverordnung EnV wird der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebenen Hauptheizung gefördert. Wir begrüssen auch diese Massnahme grundsätzlich. **Allerdings fordern wir in diesem Teil den Maximalbeitrag pro Wohneinheit abgestuft festzulegen. Und für Wohnbauten ab zwei Wohneinheiten tiefer als die vorgeschlagenen 20'000 Franken pro Wohneinheit festzulegen.** Die Tabelle 3 Hemmnisse für den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen aus dem Bericht für die Ausgestaltung des Impulsprogramms nennt nebst den Investitionskosten vier weitere wirtschaftliche Hemmnisse, zwei davon betreffen die Stromtarife. Wir erachten den Abbau dieser Hemmnisse, in Hinblick auf die Zielerreichung, als besonders effektiv.

EnV Artikel 54a Absatz 3

Gemäss Artikel 54a Absatz 3 der Energieverordnung EnV wird die Verbesserung der Energieeffizienz an Gebäuden mit dem Bonus der Massnahme M-14 aus dem HFM 2015 gefördert. Der Förderbetrag für diesen Bonus beträgt mindestens 30 Franken pro m² Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche zusätzlich zu den Förderbeiträgen der Basismassnahme aus dem Gebäudeprogramm für die Dämmung der Gebäudehülle. Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig. **Wir fordern eine Erhöhung des Beitrages von 30 Franken pro m² auf 90 Franken pro m² Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche. Zudem fordern wir** die Berücksichtigung gesellschaftlicher Anforderungen der Raumplanung hinsichtlich Auf- und Anbauten sowie einen angemessenen Umgang mit den begrenzt verfügbaren Ressourcen. Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der Gebäudehülle (Dämmung von Dach und Aussenwand und in Abhängigkeit der Massnahme auch der Ersatz der Fenster). Das Netto-Null Ziel 2050 ist nur mit energetisch erneuerten Gebäudehüllen erreichbar. Die Energiestrategie des Bundes verlangt dies deutlich.

EnV Artikel 54b

Gemäss Artikel 54b der Energieverordnung EnV wird eine Beratung für den Heizungsersatz durch eine mit erneuerbarer Energie betriebene Hauptheizung gefördert. Die Beratung wird bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, Stockwerkeigentümergemeinschaften und Nichtwohnbauten durchgeführt.

Wir beantragen, dass die **Beratung für die Gesamterneuerung** analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 aufgenommen wird. Damit soll **der Artikel in «Beratung für energetische Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert** werden.

Diese Variante unterstützt das Ziel des KIG, im Vergleich zur Beratung für den Heizungsersatz, deutlich besser. Ab dem Jahr 2030 sind voraussichtlich keine fossil betriebenen Heizungen mehr zugelassen. Im April 2024 haben die Kantone die Verkaufszahlen 2023 der Heizungen veröffentlicht, 88% sind bereits erneuerbar. Eine reine Beratung für den Heizungsersatz scheint uns bei dieser Ausgangslage nicht **mehr** gerechtfertigt.

Freundliche Grüsse

Gebäudehülle Schweiz

Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen

Silvia Gemperle
Leiterin Energiestrategie

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 30.4.2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Wärmedämmverbundsysteme V-WDVS vertritt sämtliche Systemhalter von Wärmedämmverbundsystemen in der Schweiz und unterstützt uneingeschränkt das Netto-Null Ziel der Schweiz.

Wir setzen uns unter anderem dafür ein, dass beim Heizungersatz von fossil betriebenen Gebäuden die Gebäudeeffizienz gleichzeitig verbessert wird. Die netto Null Ziele lassen sich nur so nachhaltig erreichen.

Der V-WDVS unterstützt vorbehaltlos die Forderungen von Gebäudehülle Schweiz, die im Vernehmlassungsschreiben vom 29.4.24 zur Klimaschutz-Verordnung, aufgeführt sind.

Wir unterstützen folgende Aussagen die sinngemäss lauten:

- Die Beitragshöhe beim Ersatz von fossil betriebenen Gebäuden und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen, zu überprüfen und eine zeitliche Befristung vorzusehen ist.
- Den Teil des Maximalbeitrag pro Wohneinheit für den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen abgestuft und für Wohnbauten ab zwei Wohneinheiten tiefer als die vorgeschlagenen 20'000 Franken pro Wohneinheit festzulegen ist.
- Die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden mit der Erhöhung des Beitrages von 30 Franken pro m2 auf 90 Franken pro m2 Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche zu erhöhen.



SICHER BESSER.

BAUMIT SCHWEIZ AG | FIXIT AG | GRANOL AG | GREUTOL AG | KARL BUBENHOFER AG |
KNAUF AG | RÖFIX AG | SAINT-GOBAIN WEBER AG | SIEVERT AG | STO AG

- Die Berücksichtigung gesellschaftlicher Anforderungen der Raumplanung hinsichtlich Auf- und Anbauten sowie einen angemessenen Umgang mit den begrenzt verfügbaren Ressourcen sicherzustellen ist.
- Die Beratung für die Gesamterneuerung analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 Artikel 54 b der Energieverordnung EnV aufgenommen wird. Damit soll der Artikel in «Beratung für energetische Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

V-WDVS
Jan Malmström



Präsident

V-WDVS
Jürg Bachmann



Geschäftsführer



Stellungnahme zur Klimaschutz- Verordnung: KIV

11. März 2024



Verein energie-wende-ja (ewj)
Bürglenstrasse 35
3006 Bern
info@energie-wende-ja.ch

**Autoren/
Auskunft:**

Walter Ott
Steinstrasse 40B, 5406 Rütihof
Ökonom UNIZ, dipl. El. Ing. ETHZ,
Vorstandsmitglied ewj
Tel. 079 317 88 15
walter-ott@outlook.com

Dr. Ruedi Meier
Bürglenstr. 35, 3006 Bern
Präsident ewj
Tel. 079 406 56 27
ruedimeier@bluewin.ch

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	1
1 Was enthält die Klimaschutz-Verordnung KIV?	3
2 Fahrpläne von Unternehmungen und Branchen	3
3 Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen	4
4 Absicherung von Investitionsrisiken bei Erstellung und Ausbau thermischer Netze und thermischer Langzeitspeicher	6
5 Anpassung an und Schutz vor dem Klimawandel	7
6 Klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzmittelflüssen	7
7 Anpassungen bei Fördermassnahmen des Energiegesetzes	8
8 Fazit	9

Das Wichtigste in Kürze

Die KIV konkretisiert diverse Bestimmungen des KIG. Grundsätzlich unterstützt energie-wende-ja die Stossrichtung. Wir sind aber der Meinungen, dass der Vollzug innovativer und zeitgemässer auszugestalten ist und dass die KIV noch wesentliche Lücken aufweist, wo unbedingt noch Ergänzungen erforderlich sind:

- Die **Absenkefahrpläne für Unternehmungen oder Branchen** mit neuartigen Technologien und Prozessen sollen zu einem zentralen Instrument der Klimapolitik der Wirtschaft ausgestaltet werden. Es gilt dabei aber, jeweils ambitionierte Ziele festzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass es dabei nicht einfach um Effizienzsteigerungen von fossilen Technologien und Prozessen geht, sondern um Dekarbonisierung, d.h. Prozesse ohne CO₂-Emissionen. Die registrierten Fachberater/innen müssen ein hohes Niveau aufweisen und ihre Arbeit ist kompetent mit neuen Instrumenten zu unterstützen. Für die Qualitätssicherung und für die effiziente Umsetzung der Absenkepläne erachten wir folgende Massnahmen als zielführend:
 1. Schulung und systematische Weiterbildung und Erfahrungsaustausch der Berater/innen.
 2. Aufbau einer Datenbank von «guten Beispielen» bzw. Best Practice. Insbesondere gilt es die Resultate der Forschung und von Leuchtturmprojekten sowie «P&D-Projekten» breit und rasch zu diffundieren.
 3. Aufbau eines Technologie-Monitoring mit Angaben über Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit etc. von neuen Technologien.
- **Gebäudesanierungen** messen wir eine grosse Bedeutung bei. Ihre Promotion und Förderung ist auf eine neue Basis zu stellen.
 1. Der GEAK soll mit neuen Datenverarbeitungsmethoden digitalisiert werden. Es stehen sehr viele Daten zur Verfügung, die nutzbar gemacht werden können. Viel Aufwand kann reduziert werden. Dadurch können deutlich mehr zeitliche Ressourcen für die vertiefte Analyse und vor allem die Beratung bei Gebäudesanierungen aufgewendet werden.
 2. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit ist den effektiv massgeblichen Umständen anzupassen. Statt der fragwürdigen Barwertmethode des GEAK sind simultan zielführende Investitionsvarianten im Bereich Wärmedämmung, Energieproduktion und Heizungsersatz zu evaluieren und mit einer konventionellen Erneuerungsvariante zu vergleichen. Diese Analysen sind für weitere Zwecke zu nutzen: Zum Beispiel für die Forschung, für die Optimierung des Mitteleinsatzes oder für die Energieberatung. Ein mögliches Vorgehen wurde beispielsweise im Rahmen des Projekts von «Geoimpact/EnWI-Tool» dem Bundesamt für Energie vorgestellt. Wir sind der Meinung, dass eine effiziente Strategie für Gebäudesanierungen unbedingt die grossen Potentiale einer adäquaten, entscheidungsbezogenen Wirtschaftlichkeitsberechnung und einer qualitativ neu orientierten Beratung im Gebäudebereich nutzen sollte.
- **Innovationsförderung und Risikoabsicherung für Infrastrukturen, die für die Nettonull-Zielsetzung wesentlich sind:**

Die Mittel für die Innovationsförderung sind für **Pioniertechnologien** einzusetzen, die in der Markteinführungsphase sind und denen ein hohes Multiplikationspotenzial zugeschrieben wird. Daher stehen bei den Förderkriterien nicht die benötigte Förderung pro Tonne CO₂-Reduktion, sondern das zu erwartende Reduktionspotenzial der jeweiligen Technologien/Prozesse und ihre Multiplizierbarkeit im Vordergrund.

Dabei ist die **Risikoabsicherung von Infrastrukturen** (thermische Netze und thermische Langzeitspeicher) in der KIV zu erweitern auf **CO₂-Pipelines** und auf Infrastrukturen zur **dauerhaften Speicherung von längerfristig nicht vermeidbaren Treibhausgasen**.
- Bei der **Förderung thermischer Netze** ist unbedingt auf die nachhaltige Verfügbarkeit der eingesetzten erneuerbaren Energieträger zu achten. So sind in einzelnen Kantonen die nachhaltig nutzbaren kantonalen Holzenergiepotenziale weitgehend ausgeschöpft (z.B. Kt. ZH). Ausländische Brennholzimporte sind nicht erstrebenswert. Für die Förderung thermischer Netze muss daher die nachhaltige

Verfügbarkeit der eingesetzten inländischen erneuerbaren Energieträger oder Wärmequellen nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die in der Energieverordnung geplante Erhöhung der Förderung von Stückholzfeuerungen verzichtet werden: Die knapp werdenden Holzvorräte sollen primär für Fernwärmeversorgungen zur Dekarbonisierung von Siedlungsräumen genutzt werden, in denen erneuerbare Heizungsalternativen fehlen oder schwer zu realisieren sind. Fernwärmezentralen vermeiden zudem die schädlichen Holzfeuerungsabgase effizienter und weitgehender, als dezentrale Stückholzfeuerungen.

- Der Einbezug der **Produktion und Speicherung von Wasserstoff und Methan** zur Verwertung zu erwartender PV-Produktionsüberschüsse im Sommer als innovative, neu zu entwickelnde Option fehlt in der KIV. Es gilt solche Pilotprojekte auszulösen, zu fördern, auszuwerten und zu multiplizieren.
- **Völlig ungenügende Vorgaben zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzmittelflüssen:** Die Umsetzung des Art. 9 des KIG in der KIV ist völlig ungenügend. Mit ihrer Unverbindlichkeit stellt die Massnahme eine rein symbolische Aktion dar. Die Tests müssen obligatorisch vorgenommen werden, der Bund sollte Vereinbarungen mit der Branche abschliessen. Zudem sind der Bund und die Kantone zu verpflichten, in ihrem eigenen Wirkungsbereich (Bundes-/Kantons-Pensionskassen, SNB, Tresorerie) diesbezüglich eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.
- In der vorliegenden KIV **fehlen Konkretisierungen zur Vorbildfunktion und Klimaneutralität der öffentlichen Hand bis 2040** (Art. 10 des KIG). Wir erachten dies als grosses Defizit, das in der definitiven KIV unbedingt noch zu beheben ist. Wegen ihrer Vorbildfunktion für die Erreichung des Netto-Null-Zieles kommt einer erfolgreichen Strategie der öffentlichen Hand eine grosse Bedeutung zu.

1 Was enthält die Klimaschutz-Verordnung KIV?

Die Klimaschutzverordnung KIV präzisiert und regelt im Wesentlichen die folgenden Punkte des Klimaschutzgesetzes KIG:

- Die Anforderungen an (freiwillige) Fahrpläne für Unternehmen und Branchen, wie sie bis spätestens 2050 Netto-Null-Emissionen (direkte und indirekte Emissionen) erreichen wollen;
- Die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen, die der Umsetzung der Fahrpläne der Unternehmungen und Branchen dienen, wofür bis 2030 jährlich 200 Mio. CHF Finanzhilfen bereitgestellt werden;
- Die Absicherung von Investitionsrisiken bei der Erstellung bzw. beim Ausbau von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern;
- Die Schaffung einer Plattform zur Koordination der Aktivitäten von Bund, Kantonen, Gemeinden und der Zivilgesellschaft im Bereich der Anpassung an den Klimawandel;
- Die Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags der Finanzbranchen an die Klimaziele sowie die Bereitstellung eines freiwilligen Klimatests zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse.
- Anhang 3 der KIV enthält Anpassungen in der Energieverordnung, welche die Förderung des Ersatzes fossil betriebener Heizungen oder ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen sowie die Förderung der Beratung zum Heizungsersatz gemäss KIG regelt, wofür während 10 Jahren Fördermittel von jährlich 200 Mio. CHF zur Verfügung stehen.
- Meldepflicht seitens des BAZL und Veröffentlichungspflicht seitens des BAFU zur Entwicklung der Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln und oxidierten Schwefelverbindungen der Luftfahrt in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre sowie ihrer Klimawirkung.

2 Fahrpläne von Unternehmungen und Branchen

Der Bund stellt gemäss Art. 5 KIG Unternehmungen oder Branchen, die bis 2029 Fahrpläne zur Einhaltung des Netto-Null-Zieles 2050 erarbeiten, Grundlagen, Standards und Beratung zur Verfügung. Das BFE registriert fachkundige Berater/innen, erstellt eine Liste von Berater/innen und stellt für Fahrpläne benötigte Informationen öffentlich zur Verfügung (Art. 9 KIV).

Die KIV präzisiert in Art. 5 die erforderlichen Inhalte der **Fahrpläne für Unternehmungen**: !

Bilanzierung der direkten und indirekten Emissionen, Beschreibung der klimarelevanten Anlagen und Prozesse sowie der vorgesehenen technischen Lösungen zur Reduktion der THG-Emissionen bzw. der NET-Lösungen, die konkreten Massnahmen, den resultierenden Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen bis 2050, bzw. den Aufbaupfad für den Ausgleich verbleibender THG-Emissionen mittels NET im In- und Ausland bis 2050 mit Zwischenzielen 2030/2040.

Art. 6 KIV regelt die Anforderungen an **Fahrpläne für Branchen**:

Einheitliche Branchenfahrpläne können für Unternehmungen einer Branche mit einem Wärmeverbrauch von max. 5 GWh/a bzw. einem Stromverbrauch von max. 0.5 GWh/a erstellt werden.

Für die Branchenfahrpläne muss eine branchenspezifische Verteilung der Emissionen, eine Beschreibung der klimarelevanten Anlagen und Prozesse, der vorgesehenen technischen Lösungen, der bran-

chenspezifischen (Reduktions- bzw. NET-) Massnahmen und eines Absenkpades bis 2050 mit Zwischenzielen um 2030/2040 ausgewiesen werden.

Zu den vorgeschlagenen Massnahmen müssen die Umsetzungskosten abgeschätzt werden. Bei Unternehmungen sind neben der Wirkung in Tonnen CO_{2eq} die damit verbundenen Energieeinsparungen abzuschätzen, bei Branchenfahrplänen die prozentualen Massnahmenwirkungen.

Stellungnahme:

Die Ausgestaltung des freiwilligen Instruments der Absenkfahrpläne für Unternehmungen oder Branchen erinnert an die (freiwilligen) Energieeffizienz-Vereinbarungen von Betrieben mit der EnAW und ACT vor Einführung der CO₂-Abgabe, die einen begrenzten Erfolg hatten. Der Erfolg der Fahrpläne hängt von den ergriffenen Massnahmen ab sowie von der Möglichkeit, für die Fahrplaneinhaltung mit dem KIG geförderte innovative Massnahmen zu ergreifen, welche auch betriebliche Vorteile bieten. Den vom BFE registrierten Fachberater/innen kommt dabei eine bedeutsame Rolle zu, dürfte es doch vielfach auch an ihnen, an ihrem Fachwissen und ihrer Überzeugungskraft liegen, welche Massnahmen identifiziert und von den Unternehmungen (freiwillig) ergriffen werden. Es kann aber erwartet werden, dass ein ambitionierter Absenkpfad von den Unternehmungen für ihr Marketing und Image einen Mehrwert darstellt, der aktiv beworben werden kann. Daher ist sicherzustellen, dass die registrierten Berater/innen gut qualifiziert sind, dass die Auswirkungen der Massnahmen auf die THG-Emissionen der Unternehmungen und die Einhaltung des Absenkpades verifiziert werden.

Für die Qualitätssicherung und effiziente Umsetzung der Absenklpläne erachten wir folgende Massnahmen als notwendig und zielführend:

- (1) Schulung und systematische Weiterbildung und Erfahrungsaustausch der Berater/innen.
- (2) Aufbau einer Datenbank von «guten Beispielen» bzw. Best Practice. Insbesondere gilt es die Resultate der Forschung und von Leuchtturmprojekten sowie «P&D-Projekten» breit und rasch zu diffundieren. Bestehende Datenbanken sollen besser genutzt und der Praxis einfach zugänglich gemacht werden.
- (3) Aufbau eines Technologie-Monitoring mit Angaben über Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit etc. von neuen Technologien.

3 Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Anforderungen

Neuartige Technologien und Prozesse, die von Unternehmungen oder Betriebsstätten in einem Fahrplan zur Umsetzung vorgesehen sind, werden bis 2030 gefördert, wenn sie die Anforderungen gemäss Anhang 2, Ziffern 3-5 der KIV erfüllen.

Diese Anforderungen sollen gewährleisten, dass die geförderten Technologien innovativ und neuartig, aber am Markt verfügbar sind¹ (Entwicklungsphase 5 und 6; bei Massnahmen in direkt vor-/nachgelagerten Prozessen auch Phase 4), dass sie in der Unternehmung THG-Emissionen vermindern, dass ein massnahmenbedingter höherer Stromverbrauch mit erneuerbar produzierter Elektrizität gedeckt wird (mit Herkunftsnachweis HKN) und dass Massnahmen mit Beiträgen an die Betriebskosten auch nach Auslaufen der Förderung weitergeführt werden können (wirtschaftliche Nachhaltigkeit). Führen die Massnahmen zu Effizienzsteigerungen bei fossilen Prozessen, muss das Unternehmen die verbleibenden fossilen Energieträger dieser Prozesse bis 2040 vollständig mit Erneuerbaren substituieren.

Diese Anforderungen gelten auch für Massnahmen in direkt vor-/nachgelagerten Prozessen.

Anforderungen an NET-Massnahmen:

Die Speicherung prozessbedingter fossiler CO₂-Emissionen ist nur zulässig, wenn das abgeschiedene

¹ Entwicklungsphase 4: Demonstrationszwecke; Phase 5: Marktzulassung und Markteinführung, Entwicklungsphase 6: Marktdiffusion

CO₂-schwer vermeidbar ist. NET-bedingter Strom-Mehrverbrauch ist mit erneuerbarem Strom zu decken (mit HKN belegt). Bei temporärer CO₂-Speicherung ist darzulegen, wie das fossile CO₂ bis 2050 permanent gespeichert werden kann. Auch hier ist bei Betriebskostenbeiträgen die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Massnahme nach Auslaufen der Förderung im Fahrplan nachzuweisen.

Förderverfahren:

Form der Finanzhilfen:

Die Finanzhilfen erfolgen als Investitions- oder Betriebsbeiträge.

Finanzhilfen auf Gesuch:

Massnahmen der Entwicklungsphase 5 müssen im Unternehmen/in der Betriebsstätte die THG-Emissionen um mindestens 1'000 t CO_{2eq}/a vermindern, Massnahmen der Entwicklungsphase 6 um mindestens 5'000 t CO_{2eq}/a, Massnahmen der Phase 4 um mindestens 100 t CO_{2eq}/a.

Bei Massnahmen zur CO₂-Speicherung müssen mindestens 10'000 t CO_{2eq} gespeichert werden.

Das BFE legt jährlich die für einzelne Massnahmen verfügbaren finanziellen Mittel sowie die maximale Höhe der Beiträge pro Tonne CO_{2eq}-Reduktion oder -speicherung fest

Ausschreibungen:

Das BFE kann thematische Ausschreibungen durchführen. Dabei kann der maximal verfügbare Betrag für die Ausschreibungen, der für einzelne Massnahmen einer Ausschreibung maximal verfügbare Betrag, die maximale Anzahl geförderter Massnahmen, die maximale Emissionsminderung oder Negativemissionen (in t CO_{2eq}) und die max. Vergütung pro t CO_{2eq} reduziert/gespeichert festgelegt werden.

Höhe der Finanzhilfen (Art. 13 KIV):

Die Finanzhilfen für Investitions- und Betriebsbeiträge betragen **maximal 50% der anrechenbaren Kosten** (nicht amortisierbare Investitionen und allfällige Betriebskostenbeiträge). Ausnahmsweise können diese Beiträge für Massnahmen mit besonderem Nutzen zur Erreichung der Ziele des KIG diese Beiträge um 20% erhöht werden (bei hohem Multiplikationspotenzial und Nutzen-/Kosten-Verhältnis).

Die **Festlegung der Höhe** der Finanzhilfe berücksichtigt die angestrebte Verminderung der THG-Emissionen und der Negativemissionen in Tonnen CO_{2eq}, die Kostenwirksamkeit (CHF pro Tonne verminderten CO_{2eq}-Emissionen bzw. pro Tonne Negativemissionen), den Innovationsgrad und voraussichtliche Erlöse/Einsparungen der jeweiligen Massnahme. Die Investitions- und Betriebsbeiträge umfassen höchstens die Mehrausgaben gegenüber konventionellen Techniken.

Stellungnahme

Es ist zu begrüßen, dass die Förderung nicht nur über Gesuche, sondern auch über Ausschreibungen erfolgt und dass die Speicherung prozessbedingter fossiler CO₂-Emissionen nur gefördert werden soll, wenn das abgeschiedene CO₂ schwer vermeidbar ist. Sehr zu begrüßen ist, dass die Festlegung der Höhe der Förderbeiträge von den verminderten CO_{2eq}-Emissionen bzw. Negativemissionen, vom Umfang der angestrebten Verminderung der THG-Emissionen und vom Innovationsgrad geförderter Massnahmen abhängen soll. Hingegen sollte das Kriterium der Kostenwirksamkeit (benötigte CHF Förderung pro t CO_{2eq}) nur ergänzend berücksichtigt werden, geht es hier doch darum, Technologien/Prozesse, die sich in der frühen Markteinführungsphase befinden, zu fördern, welche i.d.R. höhere spezifische CO₂-Vermeidungskosten aufweisen und die erst mit der Technologieverbreitung sinken werden. Die wirksame Umsetzung dieser Kriterien ist eine Herausforderung für den Vollzug beim Bund. Wir erachten es angesichts der bestehenden Ungewissheiten im Hinblick auf die Wirkung der konzipierten Förderung und der relativ kurzen Laufzeit des Programmes als absolut zentral, dass ein Monitoring und eine zeitnahe Evaluation dieser Förderung erfolgt, wonach der Vollzug und die Förderkriterien umgehend den gemachten Erfahrungen und Evaluationsergebnissen angepasst werden sollen. Aufgrund der KIV haben die Vollzugsorgane einen sehr grossen Spielraum und damit eine grosse Verantwortung bei der konkreten und detaillierten Ausgestaltung der Förderung neuartiger Technologien und Prozesse.

4 Absicherung von Investitionsrisiken bei Erstellung und Ausbau thermischer Netze und thermischer Langzeitspeicher

Ausgehend von Art. 7 KIG werden gemäss Art. 18 KIV Investitionsrisiken bei neuen und ausgebauten thermischen Netzen und neuen thermischen Langzeitspeichern vom Bund (BFE) abgesichert, vorausgesetzt, die Risiken können nicht anderweitig angemessen abgesichert oder vermieden werden. Absicherungen können nur bis Ende 2030 gesprochen werden, ihre Laufzeit beträgt maximal 7 Jahre. Dienen die Anlagen nicht der Erreichung des Netto-Null-Zieles oder sind sie nicht marktfähig, dürfen sie nicht abgesichert werden. Die Absicherung beträgt jeweils maximal 50% der anrechenbaren Kosten, aber nicht mehr als 5 Mio. CHF.

Thermische Netze:

Der Neu- oder Ausbau muss mindestens 1'000 MWh Wärmebezug pro Jahr und mind. 0.5 MW Leistung betragen. Zur Spitzenlastdeckung dürfen maximal 20% fossile Energieträger eingesetzt werden. Abgesichert werden das Risiko einer Einschränkung oder eines Ausfalls der Wärmequelle sowie der Wegfall von Kunden mit mindestens 2 MW Leistung oder >40% der gesamten Wärmeproduktion. Eine Absicherung ist ausgeschlossen bei technischen Gründen für den Ausfall der Wärmequelle oder wenn die ausgefallene Wärmequelle durch eine fossile ersetzt wird.

Thermische Langzeitspeicher:

Für die Absicherung muss die Wärmeenergie mindestens 3 Monate gespeichert werden können bzw. die Speicherkapazität muss für 7 Volllasttage reichen. Die Oberfläche von Erdbeckenspeichern muss anderweitig genutzt werden und die zu speichernde Wärme darf nicht aus Verbrennungsprozessen stammen (mit Ausnahme von genutzter Abwärme).

Abgesichert werden das Risiko des Wegfalls der Doppelnutzung der Oberfläche des Erdbeckenspeichers (Kosten für eine neue Doppelnutzung) und die Unterschreitung der prognostizierten jährlichen Speichereffizienz um mehr als 15% (nicht mehr amortisierbare Investitionskosten bei ungenügender Speichereffizienz).

Stellungnahme

Sowohl thermische Netze als auch thermische Langzeitspeicher sind sehr langfristige Investitionen mit hohen Anfangskosten und daher mit beträchtlichen Investitionsrisiken. Die in der KIV vorgesehenen Absicherungen decken einen Teil der bestehenden Risiken ab. Interessant und unklar ist jedoch, ob das bei der Neuerstellung thermischer Netze latent immer bestehende (finanzielle) Risiko verzögerter oder nicht erfolgreicher Anschlüsse auch abgesichert werden kann, d.h. ob die Differenz zwischen geplantem und realisiertem Anschlussgrad Gegenstand der Absicherung ist (wie der Wegfall von Kunden; allerdings besteht bei einer Absicherung des finanziellen Risikos eines geringeren realisierten als geplanten Anschlussgrades die Gefahr, dass für den Netzausbau und die Netzdimensionierung mit zu optimistischen Anschlussgraden geplant wird).

Der Einsatz fossiler Brennstoffe für die Spitzenlastdeckung (max. 20%) sollte höchstens bei bestehenden Fernwärmeversorgungen möglich sein, mit einem Absenkpfad für den fossilen Anteil der Spitzenlastdeckung.

Bei der Förderung thermischer Netze ist auf die nachhaltige Verfügbarkeit der eingesetzten erneuerbaren Energieträger zu achten. So sind in einzelnen Kantonen die nachhaltig nutzbaren kantonalen Holzenergiepotenziale weitgehend ausgeschöpft (z.B. Kt. ZH). Ausländische Brennholzimporte sind nicht erstrebenswert. Für die Förderung thermischer Netze muss daher die nachhaltige Verfügbarkeit der eingesetzten inländischen erneuerbaren Energieträger oder Wärmequellen nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang soll auch auf die gemäss KIV in der Energieverordnung geplante Erhöhung der Förderung von Stückholzfeuerungen verzichtet werden: Die knapp werdenden Holzvorräte sollen primär für Fernwärmeversorgungen zur Dekarbonisierung von Siedlungsräumen, in denen erneuerbare

Heizungsvarianten schwierig sind, genutzt werden. Fernwärmezentralen können zudem die schädlichen Holzfeuerungsabgase effizienter und weitgehender vermeiden, als dezentrale Stückholzfeuerungen.

Die Risikoabsicherung für Infrastrukturen, die für die Erreichung des Netto-Null-Zieles notwendig sind sollte unbedingt auf **CO₂-Transportinfrastrukturen** (CO₂-Pipelines) und **Infrastrukturen zur sicheren und dauerhaften Speicherung von abgeschiedenen und längerfristig nicht vermeidbaren Treibhausgasen** erweitert werden.

Neben thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern sollte zusätzlich die **Produktion und Speicherung von Wasserstoff und Methan** zur Verwertung zu erwartender PV-Produktionsüberschüsse im Sommer als innovative, neu zu entwickelnde Technologie in die Förderung einbezogen werden. Es gilt solche Pilotprojekte auszulösen, zu fördern, auszuwerten und zu multiplizieren.

5 Anpassung an und Schutz vor dem Klimawandel

Laut Art. 24 KIV analysiert das BAFU regelmässig die Risiken des Klimawandels in der Schweiz und entwickelt unter Einbezug von weiteren Bundesstellen und den Kantonen strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen. Für die Koordination der Aktivitäten im Bereich der Anpassung an den Klimawandel organisiert und leitet das BAFU eine **Plattform** mit Vertreter/innen der öffentlichen Verwaltung, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft (Art. 25 KIV, Abs. 1-2 und 4).

Aufgaben der Plattform:

Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich der Anpassung an den Klimawandel; Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den Akteuren und Ebenen; Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen; Beurteilung möglicher Handlungsfelder und des Handlungsbedarfes sowie Unterstützung des BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele (Art. 25, Abs. 3 KIV).

Stellungnahme

Die «Plattform Anpassung an den Klimawandel» wird begrüsst. Die Anpassung an den Klimawandel erfordert oft situationsgebundene, lokale bzw. regionale Massnahmen auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen. Eine gut funktionierende Plattform kann grosse Synergien ermöglichen, lokale/regionale Massnahmen in eine übergeordnete Strategie einbinden und Lernprozesse bzw. die Nutzung von Erfahrungen fördern.

6 Klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzmittelflüssen

Laut Art. 9 KIG sorgt der Bund mit Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Zu diesem Zweck kann der Bundesrat mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abschliessen.

Zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags der Finanzbranchen an die Klimaziele stellt das BAFU in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen den Finanzbranchen mindestens alle zwei Jahre einen **Klimatest** zur Verfügung. Die Teilnahme am Klimatest ist freiwillig. Der Klimatest stützt sich auf eine international anerkannte, wissenschafts- und Szenario basierte Methode, die anlageklassen- und sektorspezifische quantitative und

qualitative Ergebnisse liefert. Die Methode muss unlizenziiert zur Verfügung stehen. Das BAFU plausibilisiert die Vollständigkeit der eingereichten Daten (Art. 26 KIV).

Anhand der Klimatests stellt das BAFU die Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse fest und veröffentlicht die Ergebnisse und den Anteil der Teilnehmenden in aggregierter Form pro Branche (Art. 26, Abs. 4 KIV).

Stellungnahme

Die in der KIV vorgesehene Umsetzung des entsprechenden Art. 9 des KIG ist ungefähr die **maximal unverbindlichste Form** einer möglichen Umsetzungsmassnahme: Der Klimatest ist freiwillig. Es wird nicht mal eine Vereinbarung zu einem obligatorischen Test mit den betroffenen Branchen angestrebt. Der Bund (und die Kantone) verzichten in diesem möglichen Handlungsbereich auf eine Vorbildfunktion gem. Art. 10 KIG: Weder von den Pensionskassen von Bund und Kantonen, noch von der Nationalbank noch von der Bundestresorerie wird ein Klimatest für ihre Finanzmittelflüsse gefordert, geschweige denn Vorgaben gemacht, welche klar klimaschädlichen Finanzierungen zu unterlassen sind. Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Druck zur Vornahme freiwilliger Klimatests entsteht und die Testergebnisse marketing- und imagemässig nutzbar gemacht werden. Die resultierenden Wirkungen sind aber völlig unklar. Daher ist die Einforderung verbindlicherer Massnahmen – wie oben angesprochen – unerlässlich. Die KIV muss entsprechend ergänzt werden.

7 Anpassungen bei Fördermassnahmen des Energiegesetzes

Förderung bei der Energie- und Abwärmenutzung (gemäss Art. 50, lit.a EnG)

Gemäss einem neuen Art. 50a im EnG fördert der Bund während 10 Jahren im Rahmen eines Impulsprogramms den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz mit einem Betrag von jährlich 200 Millionen Franken (Anhang KIG). Der Vollzug erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Förderstrukturen. Die Mittelzuteilung an die Kantone erfolgt als Sockelbeitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl (Anhang KIG).

Laut dem neu eingefügten Art. 54a in der EnV wird der Ersatz **fossiler Heizungen** und **ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen** mit einer Leistung von mehr als 70 kW mindestens mit 40% der Mehrinvestitionen gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM) gefördert (Anhang 3, Kap. 2, Art. 54a, Abs. 1 KIV).

Der Ersatz **dezentraler** ortsfester **elektrischer Widerstandsheizungen** wird mit je 2'000 CHF pro Elektroheizkörper unterstützt, maximal 20'000 CHF pro Wohneinheit und 40'000 CHF pro Nichtwohnbau (Anhang 3, Kap. 2, Art. 54a, Abs. 2 KIV).

Umfassenden Gebäudesanierungen nach HFM wird ein Bonus von mindestens 30 CHF/m² Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche gewährt (Anhang 3, Kap. 2, Art. 54a, Abs. 3 KIV).

Die Förderung nach Abs. 1 und Abs. 3 darf 50% der Investitionssumme nicht übersteigen.

Die **Beratung für den Heizungersatz** durch eine erneuerbar betriebene Heizung wird mit maximal 15 Mio. CHF pro Jahr gefördert (EFH und MFH bis 6 Wohnungen und Nichtwohnbauten bis 30 kW Leistung mit pauschal 450 CHF; bei Stockwerkeigentümergeinschaften, MFH >6 Wohnungen und Nichtwohnbauten mit >30 kW Heizleistung pauschal mit 1'800 CHF).

Sind in einem Kanton die jährlich verfügbaren Sockelbeiträge aus dem Impulsprogramm ausgeschöpft, werden neue Förderzusagen den verpflichteten und ausbezahlten Förderbeiträgen nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes angerechnet.

Stellungnahme

Die Förderung des Heizungsersatzes (fossile und elektrische Heizungen) wird sehr begrüsst. Sie vermittelt nicht nur Impulse für Investoren, sondern senkt auch die Nettobelastung von Mietenden, was die breite Akzeptanz des Heizungsersatzes erhöht. Die Verknüpfung mit der Förderung von Energieeffizienzmassnahmen bei umfassenden Gebäudesanierungen wird ebenfalls begrüsst, trägt sie doch zur Senkung des Stromverbrauches im versorgungskritischen Winterhalbjahr bei. Gerade aus Versorgungssicherheitsgründen ist die Beschleunigung des Ersatzes von Elektroheizungen besonders erwünscht. Daher soll die Höhe und Wirksamkeit der Förderung laufend überprüft und bei Bedarf zeitnah den klima- und versorgungspolitischen Zielen angepasst werden.

Dabei fordern wir, dass die Analyse und Beratung bei Gebäudesanierungen auf eine neue Grundlage gestellt:

- (1) Der GEAK soll mit neuen Datenverarbeitungsmethoden digitalisiert werden. Es stehen sehr viele Daten zur Verfügung, die nutzbar gemacht werden können. Viel Aufwand kann reduziert werden. Dadurch können deutlich mehr zeitliche Ressourcen für die vertiefte Analyse und vor allem die Beratung bei Gebäudesanierungen aufgewendet werden.
- (2) Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit ist den effektiven Umständen anzupassen. Statt der fragwürdigen Barwertmethode des GEAK sind simultan zielführende Investitionsvarianten im Bereich Wärmedämmung, Energieproduktion und Heizungsersatz evaluieren und mit einer konventionellen Erneuerungsvariante zu vergleichen. Diese Analysen sind für weitere Zwecke zu nutzen: Zum Beispiel für die Forschung, für die Optimierung des Mitteleinsatzes oder für die Energieberatung. Ein mögliches Vorgehen wurde im Rahmen des Projekts von «Geoimpact/EnWI-Tool» dem Bundesamt für Energie bereits gemacht. Wir sind der Meinung, dass eine effiziente Strategie für Gebäudesanierungen unbedingt die grossen Potentiale einer adäquaten Wirtschaftlichkeitsberechnung und einer qualitativ neu orientierten Beratung im Gebäudebereich nutzen sollte.

Die Förderung dezentraler Holzfeuerungen sollte überdacht werden. Auf höhere Förderbeiträge ist jedenfalls zu verzichten: Die begrenzten und schon bald ausgeschöpften, nachhaltig nutzbaren Holzvorräte in der Schweiz sollten exergetisch optimal (Strom- und Wärmeproduktion in grösseren Fernwärmezentralen) und vor allem für die leitungsgebundene Versorgung von Siedlungen eingesetzt werden, bei denen für den fossilen Heizungsersatz keine Alternativen bestehen (dichte Innenstädte, Gebiete ohne Umweltwärme-/Abwärmepotenziale, etc.).

8 Fazit

Die KIV konkretisiert diverse Bestimmungen des KIG. Am meisten Wirkung wird von der Förderung neuartiger Technologien und Prozesse, von der Förderung des Ersatzes bestehender fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Direktheizung sowie allenfalls von der Absicherung von Risiken bei thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern ausgehen. Diese Fördermassnahmen ergänzen und/oder verstärken zum Teil schon bestehende Fördermassnahmen von Bund, Kantonen und einzelnen Gemeinden. Im Fördervollzug muss gewährleistet werden, dass der Mitteleinsatz bei der bestehenden Fördervielfalt einigermaßen effizient und wirksam erfolgt, wozu ein Monitoring und laufende Evaluationen zur zeitnahen Optimierung der Förderung gewährleistet werden müssen. Beim Vollzug von KIG und KIV bestehen beträchtliche Spielräume, wo sicherzustellen ist, dass sie im Sinne der Ziele des KIG und möglichst hoher gesamtwirtschaftlicher Effizienz genutzt werden. Die vorgesehenen Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse genügen nicht. Sie sind zu wenig verbindlich und entsprechen eher symbolischem Handeln. Konkrete Vorgaben für die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gemäss Art. 10 KIG fehlen völlig, so auch im Bereich der Finanzmittelflüsse bei den Pensionskassen von Bund und Kantonen, der SNB und der Bundestresorerie.

Die bestehenden Lücken und Mängel der KIV sind relevant und sind in der Überarbeitung zu beheben.



bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast

Frist ist der 1.5.2024

Bern, 30. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Green Building Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir sind der unternehmerische Impulsgeber im schonenden Umgang mit Ressourcen. Dabei decken wir Potenziale auf und ermöglichen für die Schweizer Bau- und Immobilienwirtschaft innovative und wirtschaftlich interessante neue Geschäftsmodelle. Gleichzeitig setzen wir die erforderlichen politischen Akzente für optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Wir beobachten und analysieren gesetzgeberische Grundlagen und politische Entwicklungen im In- und Ausland und beeinflussen den politischen Diskurs und die gesetzgeberischen Entwicklungen. Wir initiieren Projekte für den schonenden Umgang mit Land, Bau, Betrieb & Energie sowie Kapital und kommunizieren über Plattformen und exklusive Veranstaltungen.

Der Verein Green Building Schweiz unterstützt das Netto-Null Ziel der Schweiz. Gemäss KIG Artikel 14, beschrieben im Anhang 1 des KIG, fördert der Bund im Rahmen eines Impulsprogrammes mit einem Beitrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.

Die Klimaschutz-Verordnung KIV präzisiert im Anhang 3 das Vorgehen. In Art. 54 a «Massnahmen nach Artikel 50a EnG» und Artikel 54b «Beratung für den Heizungsersatz» der Energieverordnung EIV. Zu den einzelnen Massnahmen fordern wir Anpassungen.



Der erläuternde Bericht zur Klimaschutzverordnung vom 24. Januar 2024 enthält wichtige Informationen. Ebenso relevant sind das Harmonisierte Fördermodell der Kantone von 2015 (HFM 2015) und der Grundlagenbericht vom 31. August 2023. Dieser Bericht behandelt das Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugern, die Steigerung der Energieeffizienz (KIG) und die Weiterentwicklung des Gebäudeprogramms nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes. Alle diese Dokumente sind für unsere Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren bedeutend.

Der Verein Green Building Schweiz hätte es sehr begrüsst wenn ein Vorschlag zur Umsetzung von Art. 10 mit der Vorbildfunktion bereits in der vorliegenden Fassung in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Art. 10 ist ein klarer Auftrag an die öffentlichen Bauherren, die Bauwirtschaft und somit auch an den Verein Green Building Schweiz. Für die Bauwirtschaft sind klare Rahmenbindungen für die Umsetzung dieses Artikels zentral, denn es sind weitere hohe Investitionen und deshalb Planungssicherheit notwendig.

EnV Artikel 54a Absatz 1

Gemäss Artikel 54a Absatz 1 der Energieverordnung EnV wird der Ersatz der fossil betriebenen Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen, welche Gebäude oder thermische Netze versorgen, durch die Massnahmen M-04 bis M-08 gemäss dem HFM 2015 zusätzlich gefördert.

Grundsätzlich begrüssen wir diese Massnahmen. **Wir fordern, die Beitragshöhe zu überprüfen und eine zeitliche Befristung vorzusehen.** Heute können wir davon ausgehen, dass ab dem Jahre 2030 die kantonalen Energiegesetze fossil betriebene Wärmeerzeuger beim Ersatz und bei Neubauten nicht mehr zulassen. Im April 2024 haben die Kantone die Verkaufszahlen 2023 der Heizungen veröffentlicht, 88% sind bereits erneuerbar.

EnV Artikel 54a Absatz 2

Gemäss Artikel 54a Absatz 2 der Energieverordnung EnV wird der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebenen Hauptheizung gefördert.

Wir begrüssen auch diese Massnahme grundsätzlich. **Allerdings fordern wir in diesem Teil den Maximalbeitrag pro Wohneinheit abgestuft festzulegen. Und für Wohnbauten ab zwei Wohneinheiten tiefer als die vorgeschlagenen 20'000 Franken pro Wohneinheit festzulegen.** Die Tabelle 3 Hemmnisse für den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen aus dem Bericht für die Ausgestaltung des Impulsprogramms nennt nebst den Investitionskosten vier weitere wirtschaftliche Hemmnisse, zwei davon betreffen die Stromtarife. Wir erachten den Abbau dieser Hemmnisse, in Hinblick auf die Zielerreichung, als besonders effektiv.

EnV Artikel 54a Absatz 3

Gemäss Artikel 54a Absatz 3 der Energieverordnung EnV wird die Verbesserung der Energieeffizienz an Gebäuden mit dem Bonus der Massnahme M-14 aus dem HFM 2015



gefördert. Der Förderbetrag für diesen Bonus beträgt mindestens 30 Franken pro m² Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche zusätzlich zu den Förderbeiträgen der Basismassnahme aus dem Gebäudeprogramm für die Dämmung der Gebäudehülle.

Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig. **Wir fordern eine Erhöhung des Beitrages von 30 Franken pro m² auf 90 Franken pro m²** Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche. **Zudem fordern wir** die Berücksichtigung gesellschaftlicher Anforderungen der Raumplanung hinsichtlich Auf- und Anbauten sowie einen angemessenen Umgang mit den begrenzt verfügbaren Ressourcen. Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der Gebäudehülle (Dämmung von Dach und Aussenwand und in Abhängigkeit der Massnahme auch der Ersatz der Fenster). Das Netto-Null Ziel 2050 ist nur mit energetisch erneuerten Gebäudehüllen erreichbar. Die Energiestrategie des Bundes verlangt dies deutlich.

EnV Artikel 54b

Gemäss Artikel 54b der Energieverordnung EnV wird eine Beratung für den Heizungsersatz durch eine mit erneuerbarer Energie betriebene Hauptheizung gefördert. Die Beratung wird bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, Stockwerkeigentümergeinschaften und Nichtwohnbauten durchgeführt.

Wir beantragen, dass die **Beratung für die Gesamterneuerung** analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 aufgenommen wird. Damit soll **der Artikel in «Beratung für energetische Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert** werden.

Diese Variante unterstützt das Ziel des KIG, im Vergleich zur Beratung für den Heizungsersatz, deutlich besser. Ab dem Jahr 2030 sind voraussichtlich keine fossil betriebenen Heizungen mehr zugelassen. Im April 2024 haben die Kantone die Verkaufszahlen 2023 der Heizungen veröffentlicht, 88% sind bereits erneuerbar.

Eine reine Beratung für den Heizungsersatz scheint uns bei dieser Ausgangslage nicht mehr gerechtfertigt.

Freundliche Grüsse

Bernhard Lanzendörfer
Präsident
Verein Green Building Schweiz

Peter Burkhalter
Vorstandsmitglied
Verein Green Building Schweiz

Verein KlimaGlarus.ch
info@klimaglarus.ch
www.klimaglarus.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Mollis, 1. Mai 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken herzlich für die Möglichkeit zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Im April hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz dazu verurteilt, mehr für den Klimaschutz zu tun. Mit der Verordnung zum Klima- und Innovationsgesetz (KIG) hat nun der Bundesrat die Chance, diese für den Klimaschutz wirksam zu formulieren und umzusetzen. Wir danken für die eine verantwortungsvolle Umsetzung des vom Volk beschlossenen Klima- und Innovationsgesetzes und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Herzlich,

Franz und Lisa mit Team vom Verein KlimaGlarus.ch

1. Ausgangslage

Am 18. Juni 2023 hat die Schweizer Stimmbevölkerung dem Klima- und Innovationsgesetz zugestimmt und damit dem Ziel einer weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelfläüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Wichtig ist, dass die Ausführungsbestimmungen rechtzeitig am 1. Januar 2025 dennoch in Kraft treten.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen beispielsweise KVA, ARA, Zementwerke oder die KFN nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenckplan eines einzelnen Unternehmens muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto-Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens Scope 1 und Scope 2 Emissionen umfassen, optional auch Scope 3 Emissionen. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Ergänzungsantrag:

Art. 5a Enthält ein Massnahmenplan alle Erfordernisse gemäss Art. 5, so wird ein finanzieller Beitrag an die Erstellung des Massnahmenplans entrichtet.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 13 KIV: Das Kriterium "Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq" scheint uns nicht vollständig durchdacht. Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂).

Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe, könnte respektive müsste auch die bestmögliche Alternative berücksichtigt werden.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Zudem sind die Verantwortlichkeiten sowie Rollenteilung bezüglich Planung, Finanzierung und Realisation der Pipeline-Infrastruktur für CO₂ zu klären.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 % fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der

Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Änderungsantrag Art. 19:

*c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger **bis Ende 2030** eingesetzt werden. **Danach ist keine fossile Spitzenlastabdeckung zulässig.***

Art. 26 KIV: Freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden.

Änderungsantrag Art. 26: **Freiwillige** Klimatest

*¹ Zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags der Finanzbranchen an die Klimaziele stellt das BAFU in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen den Finanzbranchen mindestens alle zwei Jahre einen Klimatest zur Verfügung. Die Teilnahme am Klimatest **ist obligatorisch.***

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Zudem hat gemäss Art. 3 Abs. 5 KIG der Bund und die Kantone dafür zu sorgen, dass bis spätestens 2050 in der Schweiz und im Ausland genügend dauerhafte Kohlenstoffspeicher für die Erreichung des Netto-Null Ziels zur Verfügung stehen. Da die Verwaltungen bereits ab 2040 Netto-Null erreichen müssen und es auch gemäss dem erläuternden Bericht ab diesem Zeitpunkt Negativemissionstechnologien zur Anwendung kommen sollen, fehlen uns in der Verordnung Konkretisierungen diesbezüglich.

Antrag:

In der Verordnung sind Regelungen und Massnahmen festzulegen, damit ab 2040 ausreichend dauerhafte Kohlenstoffspeicher zur Verfügung zu stehen.

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast

bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 25. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Dominik Siegrist
Präsident Verein Klimastadt Zürich

Stellungnahme Verein Klimastadt Zürich zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes "Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit" - fortan: KIG - am 18. Juni 2023 haben sich die Stimmberechtigten deutlich für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **möglichst grosse Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung von ausländischen Emissionszertifikaten und Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der Klimaschutz-Verordnung (fortan KIV) müssen diese Vorgaben erfüllen. Im erläuternden Bericht heisst es auf Seite 4, die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b des und ist zu korrigieren.

*Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Unsere Stellungnahme beschränkt sich im folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell die gesetzten Ziele nicht erreicht.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen **Zweck** des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf freiwillige Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber sonst keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des Erläuternden Berichts: «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der diese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, da es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasszt werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima-

und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2050 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mit berücksichtigen, sowie der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies nutzen, um die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch Unternehmen werden - allenfalls später - von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Der Bund muss hier seine Vorbildrolle nicht alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im Erläuternden Bericht dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationen jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert deutlich genauere Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ *Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und oxidierten Schwefelverbindungen** (...)*

² *(...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen, jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.***

³ *Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.***

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Stellungnahme KIVVerein Klimastadt Zürich, Zollstrasse 121, 8005 Zürich, kontakt@klimastadtzuerich.ch

Änderungsantrag: e. einen *in-der-Regel-linearen Absenplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für falsch, diese in der Klimaberichterstattungsverordnung zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: e. einen *in-der-Regel-linearen Absenplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenzugang gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine *Abschätzung der Kosten und des Nutzens* der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, **der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.***

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: *i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen **inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen** auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossileriegefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt. Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmekategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: *b. **die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;***

*c. ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; **und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis** der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ***Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.***

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht

nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig *wird*. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: *1 c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: *2 Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

4 (...) Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: *1 c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

1 (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken

oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 CO₂-Verordnung

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.

- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Stellungnahme KIVVerein Klimastadt Zürich, Zollstrasse 121, 8005 Zürich, kontakt@klimastadtzuerich.ch

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

Zürich, 25. April 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 01. Mai 2024

Stellungnahme des Verbands öffentlicher Verkehr (VöV) zur Vernehmlassung der Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) Stellung nehmen zu können. Im Folgenden finden Sie unsere Bemerkungen zur Vorlage.

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) hat sich aktiv für die Annahme der Gesetzesvorlage eingesetzt, da wir davon überzeugt sind, dass ein besserer Klimaschutz für die Schweiz unabdingbar ist. Der VöV steht klar hinter den Schweizer Klimazielen. Deshalb messen wir dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) und dessen Konkretisierung durch die Klimaschutz-Verordnung (KIV) hohe Bedeutung bei. Der VöV begrüsst, dass nach der Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) im Juni 2023 nun rasch die Klimaschutz-Verordnung (KIV) ausgearbeitet wird.

Der VöV unterstützt die Ziele der Verordnung, da die Erreichung der Klimaziele dem Verband ein sehr grosses Anliegen ist. Der rasche und flächendeckende Umstieg auf umweltfreundliche Technologien bis spätestens 2040 im Bereich Strasse und Schiene ist ein erklärtes Ziel des VöV.

Der VöV findet es wichtig und richtig, dass in der Erläuterung der Klimaschutz-Verordnung die Schifffahrt explizit erwähnt wird. Nebst den Schiffen sind jedoch auch weitere Verkehrsträger des öV (Schienenfahrzeuge und Busse etc.) zu berücksichtigen und explizit zu erwähnen.

Zusätzlich zu diesen Punkten gibt es einige weitere Anmerkungen und Anträge auf Anpassung zu den einzelnen Artikeln der Klimaschutz-Verordnung, welche nachfolgend aufgeführt werden.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln der Klimaschutz-Verordnung (KIV)

I. Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Der VöV begrüsst ausdrücklich die geplante Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen gemäss Artikel 10, insbesondere dass diese auch für Schiffe in der konzessionierten Personenbeförderung anwendbar ist. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass im erläuternden Bericht die Schienenfahrzeuge im Gegensatz zu Strassen- und Luftfahrzeugen sowie Schiffen nicht explizit erwähnt werden (Erläuterungen zu Art. 6, Art. 10 und zu Anhang 2 Ziff. 3).

Um die Klimaziele bis 2050 zu erreichen, ist es jedoch entscheidend, dass die Dekarbonisierung nicht nur im Strassenverkehr, in der Luftfahrt und in der Schifffahrt erfolgt, sondern auch im Schienenverkehr. Zurzeit sind auf dem Markt leider kaum klimafreundliche Lösungen für schwere Lokomotiven im Bereich des Rangierens, des Bauens und von Spezialanwendungen wie Tank- und Löschzügen oder Schneeräumung verfügbar, weshalb dort noch immer grosse Mengen an Diesel verwendet werden. Die Entwicklung hin zu klimafreundlichen Lösungen muss jetzt angestossen und gefördert werden, damit die Klimaziele erreicht werden können. **Wir beantragen, die Vorlage dahingehend zu ergänzen, dass Finanzhilfen explizit auch für Massnahmen für Schienenfahrzeuge beantragt und gewährt werden können.**

Zudem gilt es zu präzisieren, ob auch die Ladeinfrastruktur des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs namentlich der Busse unter Artikel 10 gefördert werden kann. Die oft sehr kostspieligen Infrastrukturanpassungen sind für die Erreichung der Ziele entscheidend und eine Möglichkeit zur Förderung deshalb nötig. Im Gegensatz zu Lastwagen, Sattelschlepper und Schiffen, werden Busse in den Erläuterungen zu Artikel 10 betreffend der Fördermöglichkeit von Ladeinfrastruktur für den elektrischen Betrieb nicht explizit erwähnt. **Dies gilt es aus Sicht des VöV im Erläuterungsbericht zu korrigieren resp. zu ergänzen.**

Es ist zentral, dass ortsfeste Anlagen wie Ladeinfrastrukturen auch für den öffentlichen Verkehr namentlich Busse und Teile des Schienenverkehrs (Bauzüge, Rangierfahrzeuge etc.) sowie auch für die bereits explizit erwähnten Schiffe gefördert werden können. **Der VöV beantragt deshalb, dass Art. 10 auch für alle Verkehrsmittel des öV insbesondere Busse anwendbar ist.**

II. Fahrpläne

a. Branchenfahrpläne

Die Idee, durch die Möglichkeit von Branchenfahrplänen (Art. 6 KIV) Unternehmen zu entlasten, mag für einige v.a. homogene Branchen funktionieren, nicht jedoch für Schifffahrtsunternehmen, welche sich hinsichtlich Organisationsform, Schiffsflotte, Finanzkraft und Eigentümerschaft stark voneinander unterscheiden. Darum ist ein Branchenfahrplan für die Schifffahrtsbranche unrealistisch. Die Realität von vielen kleineren Unternehmen, wie sie in der Schifffahrt anzutreffen sind, wird verkannt. Der Aufwand für ein KMU, Massnahmen zur Emissionsverminderung umzusetzen und einen Fahrplan zu erstellen, ist beachtlich und in der Praxis schwer umsetzbar. Die Situation muss für alle Unternehmen, für die ein Branchenfahrplan nicht möglich ist, verbessert werden.

b. Art. 5 lit. e & Art. 6 Abs. 2 lit. e

Für die Dekarbonisierung von schwer vermeidbaren Emissionen, wie zum Beispiel in der Schifffahrt, sind erhebliche Investitionen in neue Antriebsanlagen und/oder neue CO₂-neutrale Treibstoffe notwendig. Dabei ist ein linearer Absenkpfad kaum realisierbar. Der Dekarbonisierungsfahrplan resp. der Zeitpunkt für eine Massnahmenumsetzung muss sich nicht nur anhand technischer Möglichkeiten, sondern auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien richten, wo Abschreibungsdauern und Investitionszyklen berücksichtigt werden müssen. Erste kleinere Schiffe konnten bisher auf umweltfreundliche (elektrische) Antriebe umgerüstet werden. Eine rasche, zeitnahe Umstellung aller in der Schweiz fahrenden Kursschiffe auf umweltfreundliche Antriebe ist jedoch schwierig. Einerseits sind die Schiffe zum Teil mehr als 100 Jahre im Einsatz, andererseits

ist heute noch keine CO₂-neutrale, erneuerbare Antriebstechnologie für grosse Kursschiffe, die längere Strecken mit Fahrplangeschwindigkeit bewältigen müssen, verfügbar. Ein linearer Absenkpfad ist daher weder realistisch noch mit einem klimapolitischen Mehrwert verbunden. Aus diesen Gründen empfehlen wir Art.5 lit. e sowie Art. 6 Abs. 2 lit. e wie folgt anzupassen:

Art. 5 lit. e

«einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet»

Art. 6 Abs. 2 lit. e

«einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet»

c. Art. 8 Abs. 4

Insbesondere für die Schifffahrtsgesellschaften in der Schweiz ist eine laufende Aktualisierung eine enorme Aufgabe und soll nur bei Bedarf nötig sein. Aus diesem Grund empfehlen wir Art.8 Abs. 4 wie folgt anzupassen:

Art. 8 Abs. 4

Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre **zu überprüfen und bei Bedarf** zu aktualisieren.

III. Befristung Finanzhilfen

a. Ausnahmeregelung für Fälle, in denen bis 2030 keine markttauglichen Lösungen zur Verfügung stehen

In der Schifffahrt ist eine Verbesserung der CO₂-Bilanz infolge fehlender Technologie heute bedingt realistisch. So hält der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat *19.3485 Klimaschutzpotential in der Schifffahrt* fest: «... *Das Haupthindernis für die rasche Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Schifffahrt liegt in der Finanzierbarkeit und den teilweise noch fehlenden marktreifen nachhaltigen Antrieblösungen.* ...». Der Bericht, der auf das angenommene Postulat hin verfasst und am 1. November 2023 veröffentlicht wurde, verdeutlicht, dass die Umstellung auf erneuerbare Energien ein langfristiges Unterfangen ist. Es ist deshalb fraglich, ob es in der Schifffahrt möglich sein wird, bis 2030 entsprechende Massnahmen vorzubringen und von den angebotenen finanziellen Unterstützungen zu profitieren. Die in Art. 6 Abs. 1 KIG festgehaltene Befristung bis 2030 ist uns bewusst. Wir schlagen die Prüfung einer Ausnahmeregelung und einer Verlängerung der Fristen vor, in Fällen, in denen bis 2030 die notwendigen Technologien noch nicht verfügbar sind. Es kann nicht im Sinne des Gesetzes sein, dass aufgrund der heute fehlenden oder erst langsam voranschreitenden technologischen Entwicklung später umgesetzte Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels finanziell nicht unterstützt werden.

b. Art. 14 Abs 2

Für langfristige Projekte mit hohen Investitionen z.B. in der Schifffahrt ist der Zeitraum von 7 Jahren nicht ausreichend bemessen. Unternehmen werden in solchen Fällen mehr Zeit benötigen, um Massnahmen umzusetzen und die Reduktionsziele zu erfüllen. Wenn die letzten Beiträge mit einer 10-jährigen Laufzeit 2030 gesprochen werden, ist dies mit den Zwischenzielen 2040 vereinbar und stellt keine Verhinderung der Erreichung dieser Zwischenziele dar. **Aus diesem Grund fordert der VöV eine Ausdehnung von Betriebsbeiträgen auf 10 Jahre.**

Art. 14 Abs. 2:

Betriebsbeiträge werden höchsten während **7 10 Jahren** und spätestens bis am **31. Dezember 2040 2037** ausgerichtet.

In Verbindung muss auch Art. 16 Abs. 2 angepasst werden:

Art. 16 Abs. 2:

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum **31. Dezember 2040 2038**. Die vollständige Abrechnung muss bis am **1. Juli 2040 2038** eingereicht worden sein.

IV. Schwellenwerte

a. Anhang 2 Ziff. 1.2. - 1.6.

Die Emissionsverminderungen, die zu erreichen sind, um von der vorgesehenen finanziellen Förderung zu profitieren, sind hoch. Da in den Branchenfahrplänen die verminderten Emissionen aller Mitglieder kumuliert werden, wird die Erreichung der Schwelle realistisch. Unternehmen in Branchen, die keinen Branchenfahrplan haben, müssen jedoch viel grössere Einsparungen vornehmen, um von den Finanzhilfen profitieren zu können. Für den VöV ist es schwer verständlich, weshalb für Unternehmen ohne Branchenfahrplan die zu erreichenden Emissionsverminderungen für finanzielle Unterstützung nicht entsprechend angepasst werden. **Wir empfehlen deshalb, die zu erreichenden Schwellenwerte für Unternehmensfahrpläne herunterzusetzen.**

Zudem ist die im Anhang 2, Ziff. 1.6 festgelegte Mindestmenge an zu speicherndem CO₂ gemäss der Branche sehr hoch angesetzt. Damit werden gewisse Projekte, wie z. B. Biogasanlagen, von der Förderung ausgeschlossen. **Der VöV empfiehlt daher, die Limite zu senken oder Zusammenschlüsse von Projekten zu ermöglichen, um gemeinsam die Limite zu erreichen.**

Wir bedanken uns nochmals herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor

Casafair Nordwestschweiz, Claragraben 121, 4057 Basel

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

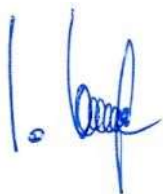
04. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Stephan Graus
Casafair Nordwestschweiz

Stellungnahme von Casafair, Sektion Nordwestschweiz zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KLG und ist zu korrigieren.

Das KLG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KLG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KLG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KLV muss Art. 9 KLG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KLG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KLG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmens muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5

Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden - nicht in neuen - Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
Per E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Biel, 24. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast, sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Schweizerischen Drogistenverbandes bedanken wir uns für die Einladung, unsere Position zur geplanten Klimaschutz-Verordnung dazulegen.

Wir fordern, dass für die Drogerien sowie für KMU allgemein keine zusätzlichen administrativen Belastungen entstehen.

Unnötige bürokratische Hürden, insbesondere auch bei der Erstellung von Branchenfahrplänen, lehnen wir ab.

Freundliche Grüsse

Andrea Ullius
Leiter Politik und Branche
Vorsitzender der Geschäftsleitung
a.ullius@drogistenverband.ch
Telefon +41 79 211 13 23

Christa Hofmann
lic. iur. / EMBA FHNW
Fachexpertin Recht und Politik
c.hofmann@drogistenverband.ch
Telefon +41 32 328 50 32

VEREIN ÖKOSTADT BASEL

RIGISTRASSE 98 4054 BASEL

Elektronisch verschickt an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
z.H. Bettina Kast

Basel, 22. April 2024

Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung (KVI) von Verein Ökostadt Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen möchten wir uns sehr bedanken.

Mit freundlichen Grüssen nach Bern



Präsidentin Verein Ökostadt Basel

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk **klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen** und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

*Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas

überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt. Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass die Menge der Flüge oder Fahrten einen wesentlichen Anteil am Klimaschaden ausmacht und deshalb gerade bei Flügen eine Plafonierung oder Verminderung dringend wäre!

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf und* oxidierten Schwefelverbindungen (...) durch in der *Schweiz sowie am Flughafen Basel-Mulhouse im Schweizer Sektor getankte Treibstoffe* verursacht werden.

² (...) zu berechnen. *Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.*

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 *im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.*

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch,

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenkanplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können~~ bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. *die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüßen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern.

Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ [neu] *Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: *Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen*

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. **Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme insgesamt (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.**

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: *5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn **die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.***

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüßen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKE14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine

Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. **Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.**

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich **Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen.** Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden.

Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. **30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre.** Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgas-Emissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist.

Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methan-Emissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne auszugleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Elektronisch verschickt an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bettina Kast

Reinach, 22. April 2024

Stellungnahme des Schutzverbands der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mülhausen zur Klimaschutz-Verordnung (KVI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zur Klimaschutz-Verordnung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen,

Katrin Joos Reimer
Präsidentin

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen *Zweck* des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlos werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund ein Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz sowie am Flughafen Basel-Mulhouse im Schweizer Sektor getankte Treibstoffe verursacht werden.

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen **~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.**

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blosse Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können bilden~~ im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen **inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen** auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidkriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. **die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;**

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ **Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.**

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ *c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ *[neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: **Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen**

¹ *Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.*

² *Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:*

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);*
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);*

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

- c. *welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. *inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. *wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KlG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*
- d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen;*

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KlG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw.

volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 CO₂-Verordnung

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neugebäuden. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neugebäuden ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans

Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Stellungnahme des Vereins erneuerbare Energie Hettlingen (ee-hettlingen.ch) zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: *Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen **Zweck** des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmfasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas

überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen ~~in der Regel linearen Absenksplan~~ für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüßen, halten wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

² CE Delft (2023): [Aviation Non-CO₂ estimator \(ANCO\). A tool for quantifying the non-CO₂ climate impact of aviation](#), Delft.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ *Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, ~~die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).*

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ *e. einen ~~in der Regel linearen~~ Absenckplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenpfad gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.*

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs.1 Bst. g BGO](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ *Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: *b. eine Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung.*

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ *Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch (...) ab.*

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ *(...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen **inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen** auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die *Anwender* solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. **die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;**

³ ... *Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; und das Multiplikationspotential ~~sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis~~ der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ **Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.**

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der *Mehrkosten* gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ *c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanz-institute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.

⁴ (...) pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.

⁵ [neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

- c. *welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);*
- d. *inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);*
- e. *wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).*

³ *Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.*

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- c. Verwendung der *abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;
- d. End-of-Life-Behandlung von *abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen*;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn *die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw.

volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neugebäuden. Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neugebäuden ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEN14 entspricht.
- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): *Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme*. ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümern](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans

Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Stellungnahme des Vereins Grüner Fisch (www.gruenerfisch.ch) zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar für das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen und eine **weitestmögliche Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist nur noch zugelassen, soweit es anders nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Ab 2050 dürfen verbleibende Emissionen nur noch durch Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden.

Die Ausführungsbestimmungen in der KIV müssen diese Vorgaben erfüllen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich (...) möglich, sowohl bei den Zwischenzielen wie auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

*Änderungsantrag: Erläuternder Bericht, Seite 4 Mitte: Grundsätzlich ist die Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen **bei den Zwischenzielen** zwar möglich, **nicht aber beim Ziel für 2050**.*

Diese Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die Umsetzung des Gesetzes und nicht auf den Umstand, dass die Schweizer Klimapolitik aktuell nicht in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den fairen Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

2. Zum Vorgehen bezüglich Art. 9 KIG (Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse)

Bei der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung handelt es sich um einen Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) wie auch um eine Anforderung des [Übereinkommens von Paris](#) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PA). Entsprechend ernst muss dieser Punkt genommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung präzisiert das Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse einzig in Bezug auf die freiwilligen Klimatests (Art. 26 KIV), macht aber ansonsten keine Angaben zu den im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 9 des [Erläuternden Berichts](#): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in Konflikt mit Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und dem Bund – zu dem auch der Bundesrat gehört – einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Art. 9 Abs. 2 gibt sogar explizit dem Bundesrat die Kompetenz, von der wir hier fordern, dass sie wahrgenommen wird.¹

¹ Auch wenn Art. 9 Abs. 1 KIG noch keine genügende Delegationsnorm für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung ist, wie das der Erläuternde Bericht auf Seite 8 vertritt, so ist Art. 9 Abs. 2 in Zusammenhang mit Abs. 1 zu lesen und entsprechend umzusetzen. Die «kann»-Formulierung deutet auf eine Ermächtigung, keine Pflicht hin. Sie ist aber nur schon deswegen notwendig, weil seitens der Finanzdienstleister keine Vorgabe zum Abschluss besteht. Sie schmälert nicht den Auftrag an den Bundesrat, unter Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs 2 KIG den Abschluss solcher Vereinbarungen anzustreben. Die in Art. 26 KIV vorgesehenen Klimatests sind erst die Grundlage dafür. Es ist nicht ersichtlich, warum das BAFU nicht auch angewiesen wird, zu versuchen, basierend auf den

Art. 9 KIG würde mit dem vorliegenden Entwurf der KIV ungenügend umgesetzt. Der alleinige Fokus auf die freiwilligen Klimatests erscheint umso fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass es sich dabei primär um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund Präzisierungen in den Artikeln 5 und 26 und die Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}, um dem Gesetzeszweck aus Art. 1 Bst. c KIG gerecht zu werden. Die Lücke, die dadurch besteht, dass der vorliegende Entwurf der KIV keine Angaben zu den zu treffenden Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen macht, gilt es im Interesse der Erreichung der Klimaziele sowie der Rechtssicherheit zu schliessen.

3. Zum Vorgehen bezüglich Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlosst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» ([Erläuternder Bericht](#), Seite 7). **Wenn diese weiteren Abklärungen der Sache dienen**, sind wir mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Zeit drängt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch für Art. 10 rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. **Die Vorbildfunktion ist ein wichtiger Hebel.** Hier kann die öffentliche Hand aufzeigen, wie gute Klima- und Massnahmenpläne mit Zwischenzielen aussehen. Der Einbezug der vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) und nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) ist für die Vorbildwirkung zentral. Uns ist bewusst, dass die Emissionsreduktion auf Netto-Null bis 2040 inklusive vor- und nachgelagerte Emissionen («Scope 3») anspruchsvoll ist. Umso wichtiger sind hier klare und zielführende Bestimmungen, welche die Scope-3-Emissionen von Anfang an mitberücksichtigen, und der Aufbau von Beschaffungsplattformen, welche diese Kriterien erfüllen.

Die Bundesversammlung wird im Verlauf des Jahres 2024 die [Parlamentarische Initiative 20.433](#) zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Wenn der Bund nun noch weitere Abklärungen zu den Ausführungsbestimmungen von Art. 10 KIG plant, muss er dies als Gelegenheit nutzen, die Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes im KIG gemeinsam mit den Bestimmungen der Parlamentarischen Initiative zur zirkulären und ressourcenschonenden Beschaffung im [BöB](#) (Art. 30 Abs. 4) sowie zum ressourcenschonenden Bauen im [USG](#) (Art. 35j Abs. 2) zu entwickeln. Auch die Bestimmung zu den Grenzwerten für die graue Energie von Gebäuden in Art. 45 Abs. 3 Bst. e [EnG](#) muss in Hinblick auf die Vorbildrolle berücksichtigt werden.

Namentlich Kantone und Gemeinden profitieren von den im Rahmen der Vorbildfunktion des Bundes erarbeiteten Grundlagen und «Good Practices». Sie sind darauf angewiesen, dass diese bald verfügbar sind. Aber auch die Unternehmen können (allenfalls später) von neuen Einkaufsplattformen profitieren, um ihre Zulieferketten zu dekarbonisieren. Allerdings muss der Bund hier seine Vorbildrolle nicht ganz alleine ausüben: Über 100 Schweizer Unternehmen haben sich im Rahmen ihrer *Science based targets* schon heute Netto-Null-Fahrpläne samt Scope-3-Emissionen gegeben.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 1 bis 3 KIV: keine Bemerkungen.

Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzdienstleistern abzuschliessen, die dann zu einer tatsächlichen Emissionsreduktion gemäss Art. 9 Abs. 1 führen. Ansonsten wäre Abs. 2 praktisch obsolet.

Art. 4 KIV: Wie im [Erläuternden Bericht](#) dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Deshalb ist es zwingend, die Nicht-CO₂-Klimawirkung bestmöglich mitzuerfassen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht dies nicht, da das wichtigste Treibhausgas überhaupt, der Wasserdampf und die verursachte Wolkenbildung, nach Art. 4 Abs. 1 KIV nicht bilanziert würde.

Aufgrund einer Wesentlichkeitsanalyse ist es unabdingbar, dass die Hauptklimawirkung der Luftfahrt miterfasst wird. Die im Erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheiten sind hier irrelevant, da nicht die Klimawirkung eines Einzelflugs an einem bestimmten Tag zu einer gewissen Uhrzeit interessiert, sondern die kumulierte jährliche Wirkung.

Wir beantragen deshalb, dass die Klimawirkung mit den generischen Faktoren der Akademie der Wissenschaften berechnet werden. Wenn das BAZL diese Analyse verfeinern will, empfehlen wir, das Berechnungstool ANCO² zu benutzen, welches erlaubt, für konkrete Destinationspaare jahresgemittelte Klimawirkungen zu berechnen. Dies liefert die deutlich genaueren Daten als der Vorschlag des Bundesrates, welche die Klimawirkung der Luftfahrt um einen Faktor 3 unterschätzen würde.

Anders als im Erläuternden Bericht behauptet (Seite 12: «Für eine Berücksichtigung wäre dann eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig»), ist das Gesetz in Art. 3 Abs. 6 eindeutig und liefert die gesetzliche Grundlage für den Einbezug der gesamten Klimawirkung von Luft- und Schifffahrt.

Änderungsantrag:

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, **Wasserdampf und** oxidierten Schwefelverbindungen (...)

² (...) zu berechnen. **Im Minimum ist dies mit generischen jahresgemittelten Daten für alle Flüge auszuweisen mit dem Ziel, künftig effektiv geflogene Destinationspaare als Grundlage zu verwenden.**

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2 **im Rahmen der Publikation der Treibhausgasstatistik.**

Art. 5 KIV: Bst. e verweist auf die Ziele gemäss KIG Art. 4 und verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das KIG definiert jedoch in Art. 3 de facto ein maximales CO₂-Budget, welches via Energieperspektiven 2050+ in Sektorpfade übersetzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass einzelne Unternehmen genau diesem Durchschnitt entsprechen. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen auf fast null. Einen linearen Absenkpfad zu fordern, ist hier nicht angebracht. Wie auch im Erläuternden Bericht dargelegt, muss sich der Absenksplan eines einzelnen Unternehmens an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren mit der Zusatzbedingung, dass spätestens 2050 Netto Null erreicht wird.

Laut dem KIG (Art. 5 Abs. 1) sollen die Fahrpläne *mindestens* Scope-1- und Scope-2-Emissionen umfassen, optional also auch Scope 3. Dies muss im Text der Verordnung reflektiert sein.

Änderungsantrag: e. einen **~~in der Regel linearen~~ Absenksplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.**

Art. 5 KIV enthält keine Mindestanforderung für Transitionspläne der Finanzbranche. Gemäss der [Medienmitteilung](#) zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV vom 24. Januar 2024 soll das EFD bis Ende 2024 in der Klimaberichterstattungsverordnung Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute formulieren, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Während wir die Formulierung von verbindlichen Mindestanforderungen an Transitionspläne sehr begrüssen, halten

wir es aufgrund des engen Zusammenhangs mit den im KIG definierten Klimazielen für sachlogisch falsch, diese in der [Klimaberichterstattungsverordnung](#) zu verankern. Dagegen spricht auch, dass der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt und damit wesentlich enger gezogen ist als jener der Klimaschutz-Verordnung.

Änderungsantrag: Die Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute sind in der KIV zu regeln (vgl. unseren Vorschlag zu einem Art. 26^{bis} weiter unten). Eventualiter beantragen wir, in Art. 5 KIV einen Verweis auf die dereinst in der Klimaberichterstattungsverordnung festzulegenden Mindestanforderungen anzubringen.

Art. 6 KIV: Abs. 1 will die Energie-Grossverbraucher künstlich aus den Branchenfahrplänen herauslösen, weil diese Unternehmens-Fahrpläne erstellen sollen. Letzteres unterstützen wir. Das bedingt aber nicht, dass Branchenfahrpläne diese Unternehmen künstlich herausrechnen.

Änderungsantrag: ¹ ~~Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben,~~ einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Wie Art. 5 ist auch Art. 6 Abs. 2 Bst. e analog anzupassen, da es keine Branche geben dürfte, die genau dem Sektor Industrie entspricht. Auch im Erläuternden Bericht wird erklärt, dass jedes Unternehmen und jede Branche eine Kombination verschiedener Absenkpfade darstellt. Idealerweise würde der Bundesrat die Projektionen der Energieperspektiven 2050+ so neu darstellen, dass die Emissionsentwicklung nicht nur für den Gesamtsektor Industrie ersichtlich wird, sondern auch für die Branchen.

Änderungsantrag: ¹ e. einen ~~in der Regel linearen Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich vor- und nachgelagerten Emissionen, welche die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, mindestens den Branchenzugang gemäss Energieperspektiven 2050+ einhält, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet.~~

Laut dem [Erläuternden Bericht](#) «wird empfohlen, insbesondere bei Branchenfahrplänen, die Fahrpläne zu veröffentlichen». Die Veröffentlichung der Branchenfahrpläne sollte Pflicht sein. Fahrpläne, die Unternehmen oder Branchenverbände mit dem Bund vereinbaren, unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Während heikle Informationen in Unternehmensfahrplänen durch den Vorbehalt der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ([Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ](#)) geschützt sind, ist das bei Branchenfahrplänen nicht der Fall: Eine Veröffentlichung dieser Fahrpläne führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung, da ja sowieso alle Wettbewerber der Branche Zugang zum Branchenfahrplan haben müssen.

Änderungsantrag: ³ ~~Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.~~

Art. 7 KIV: Massnahmen zur Erreichung von netto null Emissionen kosten nicht nur, sondern bringen auch Nutzen mit sich. Eine blossе Kostenschätzung, wie in Bst. b verlangt, trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Änderungsantrag: b. eine ~~Abschätzung der Kosten und des Nutzens~~ der Umsetzung.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss «können».

Änderungsantrag: ³ Betreiber von Luftfahrzeugen ~~können bilden~~ im Fahrplan auch (...) ~~ab~~.

Art. 9 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 10 KIV: Die jetzige Formulierung würde die Unternehmen zwingen, ihre Fahrpläne so zu erstellen, dass darin nur die Massnahmen enthalten sind, die nur via Förderung überhaupt umsetzbar sind. Die Klimapläne sollen jedoch alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen enthalten (siehe auch Erläuternden Bericht). Die zusätzlich geförderte Massnahme soll dann zu einer Übererfüllung des Plans führen.

Änderungsantrag: ¹ (...) wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen, *der Fahrplan umgesetzt wird und die zu fördernden Massnahmen somit zu einer Übererfüllung des Fahrplans führen.*

Art. 11 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist aus unserer Sicht eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar (auch aus den Erläuterungen), ob damit auch positive oder negative Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse im In- und Ausland gemeint sind. Gerade Massnahmen im Bereich Ecodesign oder Anpassung der Lieferketten können relevante Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir eine Präzisierung wünschen.

Änderungsantrag: ³ i. *die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen inklusive vor- und nachgelagerte Konsequenzen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.*

Art. 13 KIV: Wird die Finanzhilfe auf 50% (ausnahmsweise 70%) der anrechenbaren Kosten limitiert, dürfte das in den meisten Fällen, wo ein bestehendes Energiesystem ersetzt werden muss, sowie bei Effizienzmassnahmen ausreichen. Der Deckel von Abs. 5 dürfte dann oft sogar nötig sein. Bei allen Massnahmen, die prozessbedingte Emissionen eliminieren oder z.B. auf fossilenergiefreie Rohstoffe umstellen, blieben jedoch bis zu 50% (ausnahmsweise 30%) der anfallenden Mehrkosten ungedeckt.³ Weshalb soll eine Unternehmen diese Eigenleistung bringen? Weshalb sollen diese unterschiedlichen Massnahmenkategorien unterschiedlich gefördert werden? Wir möchten hier anmerken, dass die bisherige Innovationsförderung von BFE und BAFU üblicherweise den Innovator oder ein P+D-Projekt des Innovators fördern. Da der Innovator dank dieser Förderung die Chance hat, ein neues Produkt später am Markt erfolgreich und gewinnbringend zu platzieren, kann es dort Sinn machen, dass er sich an den nicht amortisierbaren Kosten beteiligt. Mit dem KIG sollen jedoch die Anwender solcher Innovationen dank Förderung motiviert werden, die Investition zu tätigen. Nicht amortisierbare Mehrkosten statt einem üblichen Ertrag für eine Zusatzinvestition sind vermutlich hierzu kein Anreiz.

Änderungsantrag: Abs. 1 ist zu streichen und durch Abs. 5 zu ersetzen.

Wie in Abs. 3 richtigerweise erwähnt, ist das Multiplikationspotential resp. die Skalierbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Es muss bereits in Abs. 2 ein Entscheidungskriterium sein. Es gibt klare Kriterien, welche das Potential für künftige Kostendegressionspotentiale abschätzen lassen und somit gerade bei teuer erscheinenden Massnahmen nützlich sind. Hingegen ist das Kriterium der (kurzfristigen) Kosten pro Tonne in einem Innovationsinstrument nicht relevant. Bei den ersten Solarzellen lagen diese Kosten bei über 10'000 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. Im Erläuternden Bericht gibt es auch keine Wirkungsabschätzung zum Innovationsprogramm. Es werden also richtigerweise keine unmittelbare Wirkungsziele fixiert.

Änderungsantrag: ² b. *die Skalierbarkeit und künftig erzielbare Kostendegression (economy of scale) der Massnahme;*

³ ... Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG; *und das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.*

Es ist nicht erwähnt, wie mit den Mitteln eines Jahres umgegangen wird, falls diese nicht ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag: ⁷ *Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.*

³ Rechenbeispiel: Wenn eine Technik, deren Investitions- und Betriebskosten doppelt so hoch sind wie die einer herkömmlichen Technik, zu 50% vom Bund gefördert wird, sind 100% der Mehrkosten gegenüber der herkömmlichen Technik gedeckt. Eine Technik, die dreimal so teuer ist wie eine herkömmliche und zu 50% vom Bund gefördert wird, kostet ihren Betreiber immer noch das Anderthalbfache der herkömmlichen Technik.

Art. 14 und 15 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 16 KIV: Laut dem [Erläuternden Bericht](#) (Seite 20) können Finanzhilfen anteilmässig zurückgefordert werden, «wenn eine mit einer geförderten Massnahme dazugehörige zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt wurde». Wir begrüssen das, finden aber in der Verordnung keine Bestimmung zur Rückforderung.

Art. 17 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 18 KIV: Art. 7 KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt in Abschnitt 2.3.4 als Beispiele nebst thermischen Netzen «auch Leitungsinfrastrukturen (CO₂-Pipelines) und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss deshalb korrigiert (und der Titel des 3. Abschnitts entsprechend angepasst) werden.

Das BAFU hat in seiner [Online-Informationsveranstaltung zur KIV](#) am 7. März erklärt, CO₂-Transport-Infrastrukturen würden unter Art. 7 KIG nicht abgesichert, weil man nur «marktfähige» Infrastrukturen absichern wolle. Infrastrukturen sind aber sehr oft nicht marktfähig. Weltweit werden die Kohle-, Öl und Kohleinfrastruktur in Höhe drei bis vierstelliger Milliardenbeträge jährlich subventioniert. Auch die hier abgesicherten thermischen Netze profitieren von verschiedenen Förderinstrumenten. Es spricht nichts dagegen, nach Art. 6 (KIG) und durch andere Töpfe geförderte Projekte zusätzlich auch noch nach Art. 7 KIG abzusichern. Denn die Förderung führt dazu, dass das Vorhaben unter gewissen Szenarien marktfähig wird. Die Absicherung stellt sicher, dass die Ausfälle versichert werden, wenn sich Parameter dieser Szenarien unverschuldet zu Ungunsten des Projektes verändern. Nur so können die nötigen Fremdgelder günstig beschafft werden, was wiederum die Fördertöpfe schont.

Änderungsantrag: ¹ *c. Pipelines und weitere Infrastruktur für den Transport von CO₂.*

Eventualiter ist ein neuer Art. 20^{bis} für Pipelines und weitere Infrastruktur für den CO₂-Transport einzufügen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen; allenfalls ist eine kombinierte Absicherung durch Bund und Finanzmarkt vorzusehen; die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht; die abgesicherten Risiken müssen Ausfall und Verspätung von CO₂-Lieferanten sowie Anschlüssen an weiterführende Pipelines im Ausland umfassen. Eine Absicherung von lediglich 50 Prozent ist unüblich, 10% Selbstbehalt dagegen angemessen.

Änderungsantrag: ³ *Höchstens abgesichert werden können ~~50~~ 90 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal ~~5~~ 20 Millionen Franken.*

⁴ (...) *Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.*

Hinweis: Mit dem KIG-Kredit sind lediglich die Ausfälle der Absicherung zu berappen. Das Versicherungsvolumen ist jedoch durch die Bürgschaft der Eidgenossenschaft abzusichern. Die insgesamt 1,2 Mrd. Franken sollen vollumfänglich ausgegeben werden und nicht an den Bund als ungenutztes Versicherungskapital zurückfallen.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung. Die fossil betriebene Spitzenlastabdeckung ist ein Relikt der Ingenieurausbildung aus einer Zeit, als fossile Energien billig und der Klimawandel kein Thema waren. Mit thermischen Speichern und verschiedenen erneuerbaren Wärmequellen lassen sich auch Bedarfsspitzen abdecken. Auch das BFE schreibt in seiner [Medienmitteilung vom 11. September 2023](#): «Die IEA empfiehlt unter anderem, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme

zu nutzen ...». Betreiber bestehender Netze sind daran, Strategien für die Reduktion des Einsatzes fossiler Energien auf Null zu erarbeiten.

Um den bestehenden Netzen Rechnung zu tragen schlagen wir vor:

Änderungsantrag: ¹ c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten *dürfen in neuen Netzen keine und in ausgebauten Netzen längstens bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.*

Art. 20 bis 25 KIV: keine Bemerkungen.

Art. 26 KIV: Die Aussagekraft der (PACTA-)Klimatests ist derzeit doppelt eingeschränkt: einerseits durch die von einem Testjahr zum anderen schwankende Anzahl teilnehmender Finanzinstitute, andererseits durch die Möglichkeit der Finanzinstitute, über die zu analysierenden Finanzportfolien selber zu entscheiden. Um das Ausmass der Netto-Null-Ausrichtung des Schweizer Finanzsektors über die Zeit verlässlich zu beurteilen, soll der Bundesrat bei Bedarf Vereinbarungen mit den Finanzbranchen über Zielwerte zur repräsentativen Teilnahme an den Klimatests sowie zu deren Aussagekraft abschliessen. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, soll er zudem Finanzinstitute, die sich nicht daran beteiligen, öffentlich nennen können. Weiter soll das BAFU die Möglichkeit erhalten, die individuellen Testergebnisse zu veröffentlichen (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts). Eine aggregierte Veröffentlichung der Testergebnisse allein reicht nicht aus, um Politik und Öffentlichkeit umfassend und transparent über Fortschritte des Finanzsektors bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels zu informieren. Schliesslich soll das BAFU in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 i.V. mit Art. 9 Abs. 2 KIG und gestützt auf die Ergebnisse der Klimatests mit den Finanzbranchen den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse anstreben. Der Versuch, solche Vereinbarungen abzuschliessen, konkretisiert die diesbezügliche Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 2 KIG und unterstützt die Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzflüssen gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG.

Änderungsantrag:

¹ (...) *ist freiwillig. Ist keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG eine Vereinbarung mit den Finanzbranchen ab, um Zielwerte pro Branche zur Teilnahme an den Klimatests und zur Sicherstellung von deren Aussagekraft festzulegen. Zudem kann er bei einer ungenügenden Abdeckung der Finanzbranchen Finanzinstitute, die nicht am Klimatest teilgenommen haben, öffentlich nennen.*

⁴ (...) *pro Branche. Es kann deren individuelle Testergebnisse (vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Finanzinstituts) veröffentlichen.*

⁵ *[neu] Das BAFU strebt basierend auf den Klimatests den Abschluss von Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse mit den Finanzbranchen an.*

Art. 26^{bis} KIV (neu): Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure⁴ und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem [Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse](#). Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

⁴ Kaiser, L. & Oehri, O. (2020): [Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteuren](#), im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt.

Änderungsantrag: Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Art. 27 bis 30 KIV: keine Bemerkungen.

Anhang 1: Genereller Hinweis: In der Verordnung erscheint es als sehr freiwillig, vor- und nachgelagerte Emissionen zu erfassen. Dieser Anhang ist nun bezüglich dieser Emissionen umgekehrt anforderungsreich und verlangt in Ziff. 4 auch noch eine Wesentlichkeitsanalyse, obschon der Massnahmenplan den Scope 3 gar nicht zwingend erfassen muss. Wäre es allenfalls sinnvoller zu fordern, dass in einer Signifikanzanalyse (Ziff. 4 Bst. a) mit Sekundärdaten abgeschätzt wird, welche der Kategorien in Ziffer 2 und 3 möglichst mit Primärdaten quantifiziert werden sollten, so dass dann via Ziff. 4 Bst. b Massnahmen abgeleitet werden sollen? Wir befürchten, dass Anhang 1 auf Unternehmen ohne bestehendes SBTi abschreckend statt motivierend wirkt.

Anhang 1, Ziff. 3: Da dieser Katalog auch für die Umsetzung von KIG Art. 10 dienlich sein soll, müsste berücksichtigt werden, dass die öffentliche Hand primär Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellt (bezahlt werden sie durch Steuern und Abgaben) und nicht Produkte verkauft.

Änderungsantrag:

- b. Verarbeitung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;
- c. Verwendung der **abgesetzten Produkte, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;
- d. End-of-Life-Behandlung von **abgesetzten Produkten, Dienstleistungen und angebotenen Infrastrukturen**;

Anhang 2, Ziff. 1: Ziff. 1.2 und 1.3 definieren sehr hohe Mindestverminderungsmengen. Aus Sicht der Administrationskosten ist das sicherlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Dekarbonisierung gerade in KMUs viel kleinteiliger erfolgen, da diese ja oft Emissionen deutlich unter 1000 Jahrestonnen CO₂eq haben. Selbst wenn der Bund die Absicht hat, solche Projekte via Ausschreibungen abzudecken, wird es anfänglich immer Einzelgesuche geben, die im Laufe der Phasen 5 und 6 erst beweisen, dass sie reif für eine Ausschreibung sind. Wir schlagen vor, entweder die Mindestmenge auf generell 100 Tonnen zu senken oder aber die Formulierung so anzupassen, dass gezeigt werden muss, weshalb die Massnahme *insgesamt* (inkl. Mitbewerber) ein Potenzial von 1000 oder 5000 Jahrestonnen CO₂eq hat.

Anhang 2, Ziff. 3 und 4: keine Bemerkungen.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind, wie Ziff. 5.1 festhält. Wir stellen aber fest, dass hier das Gesetz konkreter ist als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen.

Änderungsantrag: 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn **die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.**

Zum Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit enthält der Erläuternde Bericht nähere Ausführungen (Seite 4). Hier steht, es sei «zu bestimmen, inwieweit auch weiterhin Anwendungen zulässig sind, für die bereits Ersatztechnologien vorhanden und erprobt sind». Unseres Erachtens ist die KIV der Ort, wo diese Bestimmung stattfinden muss.

Kommissionssprecher Nicolò Paganini hat am 2. März im Nationalrats-Plenum zuhanden der Materialien [zu Protokoll gegeben](#), was die UREK-N unter «wirtschaftlich tragbar» verstehe: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen.» Wir beantragen, den Erläuternden Bericht (Seite 4) um diese Aussage zu ergänzen.

Als Beispiel für Massnahmen nach Ziffer 5.4 nennt der Erläuternde Bericht synthetische Treibstoffe. Dies ist aber eine klassische CCU-Massnahme ohne Zwischenspeicherung (abgesehen von der kurzen Zeit von der Produktion bis zum Verbrauch). Hier sollten neben Kunststoffen weitere materielle Verwendungen von Kohlenstoff angeführt werden.

5. Änderungen weiterer Erlasse

5.1 [CO₂-Verordnung](#)

Art. 74a: keine Bemerkungen.

5.2 [Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Wir begrüssen sehr, dass hier nach Fördermöglichkeiten gesucht wurde, welche andere Programme möglichst nicht konkurrenzieren und neben unvermeidbaren Mitnahmeeffekten auch tatsächlich Wirkung generieren. Wir teilen auch die Erkenntnis, dass bei grösseren Heizungen der Handlungsbedarf besonders gross ist.

Wir schlagen folgende Optimierungen vor:

- Die Auszahlung der Fördergelder muss vor der Fälligkeit der Schlussrechnung des ausführenden Betriebes erfolgen, damit eine allfällige Liquidationshürde beim Hausbesitzer überwunden werden kann. Die aktuelle kantonale Praxis ist diesbezüglich untauglich, da Förderbeiträge oftmals lange nach der Fälligkeit der letzten Handwerkerrechnung eintreffen.
- Gebäudesanierungen gemäss Abs. 3 sollen stärker gefördert werden. Der geplante Beitrag dürfte kaum zusätzliche Sanierungen auslösen, insbesondere falls die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen bald aufgehoben werden sollte.
- Die Förderung automatischer Stückholzkessel (M-04) soll aus mehreren Gründen nicht erhöht werden. Einerseits hat KliK bereits Förderprogramme und zweitens wird Brennholz insbesondere im Mittelland bereits knapp, obschon Industriebetriebe, die gemäss Energieperspektiven 2050+ auf Holzfeuerungen angewiesen sein könnten, sie noch gar nicht nutzen. Der Nutzen von Holzheizungen für den Klimaschutz erfolgt erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, weshalb andere erneuerbare Systeme in der Förderung Priorität haben.
- Bei Absatz 1 ist unklar, ob die 40%-Förderung zusätzlich zur Förderung der Kantone kommt oder die Obergrenze betrifft. Die 40% sollten die Obergrenze bilden, um die Mitteleffizienz sicherzustellen.
- In der parlamentarischen Debatte wurde gewünscht, dass ein Zusatzeffekt gegenüber dem bestehenden Gebäudesanierungsprogramm generiert wird. Mittlerweile haben die meisten Kantone Regelungen zum Heizungsersatz und wollen diese weiter verbessern – aber nicht alle. Insbesondere regeln fast keine Kantone den Einsatz von Fossilenergieheizungen in Neubauten.

Deshalb fordern wir, dass Förderbeiträge für den Heizungsersatz nur an Kantone gehen, welche den Einsatz fossiler Heizungen in Neubauten ausschliessen und für den Heizungsersatz eine Regelung haben, die mindestens MuKEn14 entspricht.

- Kantone mit einer Regelung bei Heizungsersatz sehen heute, dass dies dazu führt, dass Heizungen nicht mehr rechtzeitig ersetzt, sondern lediglich repariert werden, um den Heizsystemwechsel hinauszuzögern. Deshalb schlagen wir vor, dass der Bund mit einer Restwertentschädigung bei vorzeitig ersetzten Öl- und Gasheizungen experimentiert (also erhöhte Fördergelder, falls eine Heizung jünger als 20, 15 oder 10 Jahre ist). Ökobilanzuntersuchungen⁵ haben gezeigt, dass dies sehr sinnvoll ist. Die Stadt Zürich hat dies bereits erfolgreich erprobt und verlängert nun ihr Programm.
- Die untere Fördergrenze von 70 kW ist zu hoch. Der Erläuternde Bericht (Seite 31) legt gut dar, dass die Dekarbonisierung bis 50 kW Leistung «spielt». Die Förderung durch das Impulsprogramm sollte ab diesen 50 kW ansetzen, denn vermutlich fängt das «Loch» dort an. Auch der BfE-Bericht [Heizungsersatz in Mehrfamilienhäusern von privaten, nicht-institutionellen Eigentümerschaften](#) zeigt auf, dass private nicht-institutionelle Eigentümer nur mangelhaft für das Thema erneuerbarer Heizungsersatz sensibilisiert sind. Diese Eigentümerschaft dürfte eher im Bereich kleinerer MFH angesiedelt sein und damit im Heizleistungsbereich 50 bis 70 kW. Da wir empfehlen, Holzheizungen nicht zusätzlich zu fördern, entfällt auch die Problematik, dass Holzheizungen unter 70 kW gefördert würden.
- Weiter unten fordern wir Richtwerte auch für synthetische Treibhausgase, die heute u.a. in Wärmepumpen eingesetzt werden sollen. Die EU hat hierzu kürzlich die Verbotsliste erweitert. Die Schweiz wolle diese übernehmen, hat das BAFU erklärt. Deshalb ist es wichtig, dass die Förderprogramme Wärmepumpen nur fördern, wenn diese mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden. So kann sich der Markt ideal auf ein baldiges Verbot vorbereiten.

Art. 54b EnV: Dieses Programm ist sicherlich wertvoll. Es ist jedoch ein bestehendes EnergieSchweiz-Programm und soll dort weitergeführt und separat finanziert werden. Das KIG will jährlich 200 Mio. Franken zusätzlich ausgeben und nicht bestehende Programme refinanzieren. Allenfalls anders lautende Absichten des Bundesrates oder der Finanzkommission waren nicht Bestandteil der Beratungen des KIG und sind deshalb irrelevant. Falls zusätzliche Beratung via KIG gefördert werden soll, wäre dies im Bereich Cluster-Beratung für mehrere benachbarte Gebäude im gleichen Quartier hilfreich, um Nahwärmelösungen einfacher zu ermöglichen. Auch sollten die zusätzlichen Mittel für Dämmung und Elektroheizungsersatz bei der jeweiligen Zielgruppe beworben werden. Statt Gelder für Öffentlichkeitskampagnen sollen zusammen mit den Kantonen und Gemeinden jene Hausbesitzenden direkt angeschrieben werden, die dämmungsbedürftige Gebäude, Häuser mit älteren Öl- und Gasheizungen oder Elektroheizungen besitzen. Dies ist als Bedingung für die Aufstockung der Förderprogramme der Kantone zu stellen.

Änderungsantrag: Art. 54b streichen.

Art. 54c und 54d EnV: keine Bemerkungen.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Art. 2 Bst. a KIG enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». «Dauerhaft» ist ein neuer Begriff im Klimarecht und bedarf deshalb einer Konkretisierung. In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Eine solche könnte beispielsweise in Anhang 2 Ziff. 5 erfolgen.

Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Weil das KIG gegenüber dem CO₂-Gesetz *neu* die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen hat, kann nicht einfach auf die bestehende CO₂-Verordnung abgestellt werden. 30 Jahre sind nicht dauerhaft und entsprechen bei weitem nicht der mittleren Verweildauer von fossilem CO₂ in der

⁵ Christoph Meili, Niels Jungbluth, Maresa Bussa (2022): [Kurzstudie: Ökologische Amortisationsrechnung für Heizsysteme](#). ESU-services GmbH im Auftrag von WWF Schweiz.

Atmosphäre. Es spricht nichts dagegen, viel längere Fristen vorzuschreiben, wie das ja beispielsweise auch in der Gesetzgebung zur Entsorgung radioaktiver Abfälle geschieht.

Holzprodukte dürfen nur dann als (temporäre) Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen. Sie sind deshalb durchaus förderungswürdig. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern korrekt bilanziert wird. Eine 1:1-Verrechnung mit Treibhausgasemissionen mit längerer Verweildauer ist deshalb nicht möglich. Negativemissionen, die ans Erreichen des Netto-Null-Ziel angerechnet werden, sollen grundsätzlich dauerhaft sein. Beträgt die plausible Dauerhaftigkeit weniger als 1000 Jahre, muss das rechnerische Mehrfache⁶ per 2050 erbracht werden.

7. Richtwerte für weitere Sektoren und Treibhausgase

Laut KIG Art. 4 Abs. 2 kann der Bundesrat Richtwerte «für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern» festlegen. Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise irritiert uns, dass der Bundesrat ohne Begründung darauf verzichtet ([Erläuternder Bericht](#) Seite 5). Ein Absenkpfad für Emissionen aus fossilen Quellen ist zumindest für die Abfallwirtschaft vorzusehen. Dabei sollen die negativen Emissionen aus dem abgeschiedenen biogenen CO₂ analog zu den im Bericht beschriebenen Regeln nicht angerechnet werden. Die Branche hat bisher eine Vorzugsbehandlung erhalten. Es gibt keine genügende Rechtfertigung, dies weiter zu tun.

Das Gesetz verlangt, die betroffenen Kreise vorgängig anzuhören. Die noch ausstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG bietet Gelegenheit, einen solchen Artikel zu Richtwerten für die Abfallwirtschaft zu vernehmlassen.

Änderungsantrag: (neuer Artikel)

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 KIG sind die Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs in der Schweiz in der Abfallwirtschaft gegenüber 1990 bis 2035 um mindestens 60 Prozent zu vermindern.

² Die negativen Emissionen aus der Abscheidung von CO₂ aus biogenen Quellen sind nicht an das Reduktionsziel der Abfallwirtschaft anzurechnen.

Ferner erachten wir es als sinnvoll, für einzelne Treibhausgase Richtwerte zu erlassen. Die Berechnungsgrösse der CO₂-Äquivalente rechnet zusammen, was nur bedingt vergleichbar ist. Das kurzlebige Treibhausgas Methan hat kurzfristig eine viel grössere Wirkung als den CO₂-eq-Umrechnungsfaktor. Es ist deshalb im Kampf gegen die Zeit essentiell, die Methanemissionen kurzfristig rasch zu senken. Die Schweiz ist zudem Mitglied beim Methane-Pledge, der 2021 an der Klimakonferenz in Glasgow lanciert wurde und eine Reduktion um 30% bis 2030 verlangt.

Richtwerte für Lachgas und die grosse Vielfalt synthetischer Treibhausgase sind deshalb wichtig, weil diese via andere Erlasse wie z.B. die Stoffverordnung reduziert werden müssen.

Aus den genannten Gründen muss die KIV Richtwerte zumindest für einzelne Treibhausgase (Methan, Lachgas, synthetische THG) festlegen.

⁶ Beträgt zum Beispiel die gesicherte Speicherdauer 50 Jahre, so muss im Jahre 2050 die zwanzigfache Tonnage an Negativemissionen pro Tonne ausgleichende Restemission erbracht werden. Damit wird die Schweiz kurzfristig CO₂-negativ und hilft, die bereits überschossene CO₂-Konzentration rascher zu stabilisieren resp. abzusenken, was dann nach 2100 durch Emissionen aus nicht dauerhaften Speichern wieder kompensiert wird.

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Genf, den 22 März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

für noé21

Félix Dalang, Vorstandsmitglied

Stellungnahme der Association noe21 zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmfasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern muss korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.



Félix Dalang, Vorstandsmitglied

Verein Campax
Nora Scheel
Hermetschloostrasse 70/4.01
8084 Zürich
nscheel@campax.org

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 12. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Für die Organisation Campax

Nora Scheel, Campaignerin Klima

Stellungnahme von Campax zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlos werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Vorstandsmitglieder des Naturschutzverein Turbenthal Wila
Stationsstrasse 20
8492 Wila
naturschutzturbenthalwila@gmail.com

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Wila, 25. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Die Vorstandsmitglieder des Naturschutzverein Turbenthal Wila:

Lukas Vetter, Andreas Hauri, Jonas Portmann, Jojo Casanova, Christoph Meili

Stellungnahme von Vorstandsmitgliedern des Naturschutzvereins Turbenthal Wila zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Folgende Privatpersonen haben die nachfolgende Stellungnahme eingereicht:

Ador Hänisch	Andreas Rumsch	Beatrice Callan
Adrian Gilgen	Andreas Scheuss	Beatrice Huber
Adrian Lottenbach	Andreas Schürch	Beatrice Marti
Adrian Schmid	Andreas Thürig	Beatrice Wenger
Adrian Scola	Andreas Wolf	Beatrix Ledergerber
Adrien Cerrito	Andreea Hossmann	Benedikt Schuster
Agnes Hohl	Andres Pappe	Benjamin Rashedan
Agnes Husi	Andri Hutter	Benni Frey
Agnes Plaschy	Angelo Colaninno	Benoist Guillard
Alain Jouffrey	Anita Mansour	Bernard Gutknecht
Alain Météau	Anita Scheiwiller	Bernard Leutenegger
Alain Rochat	Anja Baudacci	Bernard Senn
Albert Ernst	Anja Imobersteg	Bernard van Dierendonck
Alec Kilchenmann	Anja Lozza	Bernhard Gschwind
Alex Donas	Anna Birchler	Bettina Bachmann
Alexander Giordano	Anna Katinka Berger	Bettina Noll
Alexander Melliger	Anna Menet	Bettina Schwarzen
Alexandra Tarragoni Maillard	Anne Marie Wagner	Björn Drewes
Alfred Möhl	Anne Rochat Brissot	Boris Calame
Alfred Weidmann	Anne-Käthi Zweidler	Brigitte Fayet
Alina Widmer	Anne-Lise Tesarik	Brigitte Fischer (2 Mails!)
Aline Graff	Annemarie Marti	Brigitte Perren Henneck
Aline Jenni	Annemarie Tschumper	Britta Gossweiler
Aline Rossi	Annette Schulthess	Bruno Ackermann
Aline Schroth	Antoine Brawand	Bruno Frischknecht
Aline Telek	Anton Raichuk	Bruno Landolt
Amélie Pochon	Anton Rey	Bruno Landolt
André Brand	Antonio Mirtl	Bruno Messerli
André Buhler	Ariana Schmitt	Bruno Loepthien
André Galli	Arnaud Moretti	Camille Bierens de Haan
Andre Heer	Arne Engeli	Carine Landolt
André Müller	Arno Reichert	Carola Sachs
André Wullschleger	Arthur Hitz	Caroline Dallèves
Andrea Schweizer	Astrid Trulson	Caroline Firmann-Gaulis
Andrea Tams	Axel Tams	Caroline Minjolle
Andreas Bosshard	Barbara Bommeli	Carolle Graf
Andreas Buri	Barbara Grüneisen	Caterina Blass
Andreas Fischer	Barbara Gut	Catharina Siegenthaler
Andreas Guillebeau	Barbara Hobi	Catherine Brendow
Andreas Heuss	Barbara Schwemmer	Catherine Fankhauser
Andreas Hobi	Barbara Weber	Catherine Fiorellino
Andreas Käser	Barbara Werner	Catherine Gachet
Andreas Kieninger	Bea Mantel	Catherine Meyer
Andreas Kissling	Beat Flückiger	Catherine Pelli
Andreas Linsbauer	Beat Haegi	Cécile Amstutz Seefeld
Andreas Matter	Beat Kleeb	Cedric Dussex
	Beata Ketz	Celestina Rogers

Célia Doloir	Claudia Mertens	Désirée Jaun
Céline Babajee-Froidevaux	Claudia Rhiner	Diana Hornung
Charles Francois Gaille	Claudia Schmid-Bucher	Dieter Brümmer
Christa Eigenheer	Claudia Züllig	Dieter Herren
Christa Hollander	Colette Krummenacher	Dieter Scholtze
Christian Balke	Cora Tampe	Doina Caderas Boschetti
Christian Brühlhart	Coraline Zulliger	Dominic Egli
Christian Carrard	Corinne Camenzind	Dominic Gubser
Christian Chatelant	Corinne Favre	Dominique Baudet
Christian Hab	Cornelia Feldmann	Dominique Pascual
Christian Hieronymi	Cornelia Kaufmann	Dominique Wirz
Christian Jaccard	Cornelia Kunz Brandl	Donat Oberson
Christian Rüh	Cornelia Luethi	Doriane Walther
Christian Schori	Cornelia Treuthardt	Doris Jezler
Christian Stocker	Cynthia Illi	Doris Roth
Christian Thurre	Cyril Heim	Doris Wolgensinger
Christian Widler	Cyrille Lesouef	Dylan Stoller
Christian Wulle	Damaris Hohler	Edith Hiltbrand
Christiane Frey	Damian Birchler	Eduard Gautschi
Christine Bläuer	Damien Cottet	Egon Rauch
Christine Chappuis	Damien Dietrich	Eleni Palla
Christine Hunold	Dani Eggenberger	Eliane Huwiler Sigg
Christine Wälti	Daniel A. Walser	Elisabeth Grünewald
Christne Gonnet	Daniel Beuret	Elisabeth Nyffenegger
Christof Messmer	Daniel Blöchlinger	Elke Iezler
Christof Studhalter	Daniel Ess	Eloïse Piguet
Christoph Aebi	Daniel Furer	Emilie de Loes
Christoph Haefeli	Daniel Gerber	Emmanuel Bonjour
Christoph Hochuli	Daniel Juan	Emmanuel Martinoli
Christoph J. Rohland	Daniel Meuli	Eric Ducrey
Christoph Janser	Daniel Schütz	Eric Flury
Christoph Lieb	Daniela Baxter	Éric Lavanchy
Christoph Meili	Daniela Hufschmid	Erich Bötsch
Christoph Meyer	Daniele Catalanotto	Erika Ochsenbein
Christoph Müller	Danièle Lefebvre	Erwan Baumard
Christoph Näf	Danielle Cretegy	Erwin Horlacher
Christoph Weiller	Dante Bernasconi	Erwin Lack
Christoph Wydler	Dany-Léna Meyer	Esther Bänziger
Christophe Schneider	David Appel	Esther Kamer-Arnold
Chritopher Wellauer	David Bieli	Esther Schlatter
Claire Giorgis	David Brandenberger	Eugen Bucher
Claude Brügger	David Christie	Eva Hurley
Claude Desimoni	David Galvagno-Erny	Eva Johner
Claude Poscia	Davide Scerpella	Eva Kuhn
Claudia Naujoks	Deborah Beer	Eveline Durrer
Claudia Achermann	Denis Baeriswyl	Fabian Berger
Claudia Forni	Dennis Briner	Fabian Mast

Fabienne Grandgirard	G�rard Maret	Iris Warthmann
Fabienne Leisibach	Gerhard Meili	Irma Kaufmann
Fabienne Niederberger	Gertrud Helfenstein	Isabel Forster
Fabio Glausen	Gisela Raschke	Isabelle Fort-Mabboux
Fabrice Brodard	Gr�goire Fabre	Isabelle Gottraux
Fanny Eleni Geiser	Gr�goire Zimmermann	Isabelle Lenherr
Felix Berchten	Gregory Bernard	Isabelle und Peter Bellakovics-Aebin
Felix Caduff	Guido von Rotz	Jacob Sch�delin
Felix Graser	Guido Wicki	Jacqueline Lavanchy
Felix Nipkow	Guy de Viron	Jacques Mader
Feyna Hartman	Hannes WERNER	Jan Gr�nenfelder
Fiona Wicki	Hans Beat Moser	Jan Mathis
Florence Francey	Hans Fischbacher	Jan Schellenberg
Florence Iff	Hans Hauri-Karrer	Jan Schneider
Florence Jay	Hans Hiltbrunner	Janina Fl�ckiger
Florence Marteau	Hans Hochstrasser	Janina Koelbing
Florentin Ab�cherli	Hans Murer	Jann Preuss
Florian Voisard	Hans Peter Roth	Janna Gribi
Florianne Tschudi-Monnet	Hans Stadelmann	Janne Tams
Florine Riesen	Hanspeter Schlapbach	Jannis Behr
Flurin Gasser	Hansueli Tr�b	Jean-Claude Friche et Marie-Claire Comment
Flurina Gardin	Hector Keller	Jean-Daniel Bi�ler
Franca Bertolazzi Hemsteg	Hedi Meyer	Jean-Daniel Bonjour
Francesco La Spada	Hedy Rudolf	Jean-Fran�ois Descombes
Francine Pellaud	Heidi Baumann	Jean-Luc Vonnez
Fran�ois Fillietaz	Heidi Koch	Jean-Marc Pitteloud
Fran�ois Flury	Heidi Weiss	Jeannine Grob
Fran�ois Kistler	Heinrich Kienholz	Jeannine Miserez
Fran�ois Rapin	Heinz Haldimann	Jean-Pierre Genevay
Fran�ois Veillard	Heinz Vettiger	Jean-S�bastien Terradillos
Fran�ois Verdon	Helena Feusi	J�r�me Fournier
Frank Haupt	Helena M�ller	J�r�me Wider
Frank Straube	Helena Strassmann	Jocelyn Fragn�re
Franz Portmann	Helene Hornecker	Joel Butschi
Franz Willi	Helene Signer	Jo�lle Wegm�ller
Franziska F�llmi	Helia Blocher	Johannes Beck
Franziska Olivier	Henrik Schulz	Jonathan Schatzmann
Fr�d�ric Laurent	Heribert Rausch	J�rg Hofstetter
Friedburg Kaufmann-Rose	Herta Lendenmann	J�rg St�deli
Gabriel Grand-Guillaume	Hubert H�fliger	Joshua Erni
Gabriel Rojas	Hugo Blikisdorf	Judith Fluck
Gabriel Schneider	Humberto Oca�a	Julia Zahnd
Gabriela B�rkler	Ines Kuentz-B�rkle	Julian Fl�ckiger
Gabriele Patocchi	Ines Ziswiler	Juliane Ingold Petitpierre
Genevi�ve Preti	Inge Larese	Julien Favre
Genevi�ve von Wyss	Ingrid Borter	Julien Mireille
Georges Frossard	Ira Kurthen	Julien Mireille
Georges Piotet	Irene T�uber	Julien Tinner
Gerald Notzon	Iris Loy	J�rg B�hler

Jürg Hauser	Louise Walter	Mark Whitwill
Jürg Liechti-Möri	Luc Tschachtli	Markus Amstad
Jürg Mächler	Luca Genoni	Markus Baumann
Jürg Scheidegger	Luca Keiser	Markus Baur
Karin Flury	Luca Strazzella	Markus Benz
Karin Huser	Luciano Fasola	Markus Capirone
Karin Hutter	Lucienne de Witte	Markus Fehr
Karin Michaelis Conus	Lucienne de Witte	Markus Glatt
Karin Vollenweider	Luis Aellig	Markus Gwerder
Karl Andermatt	Lukas Bieri	Markus Imhof
Karl Schaerer	Lukas Vetter	Markus Weiger
Kaspar Grossmann-Hensel	Lutz Müller-Baumgartner	Marta Ostertag
Kaspar Häberling	Luzia Germann	Martin Eberle
Katharina Furrer	Luzian Jenny	Martin Jenni
Käthi und Hans Thalmann-Langenegger	Lynn Fergusson	Martin Meili
Kathrin Näf	Maarten De Moor	Martin Stickelberger
Kathrin Rieser	MADELEINE PONT	Martin Zingg
Katia Soland	Magali Rohner	Martina Schurter
Katja von Schulthess	Manfred Heller	Martina Wüthrich
Katrin Baumann Konzett	Manuel Charlet	Martine Aeschlimann
Katrin Baviera	Manuel Hutterli	Maryse Schild
Kevin Kramer	Manuel Oberson	Mathis Künzle
Kevin Leuenberger	Manuel Oertli	Matthias Alig
Klaasje Nieuwhof	Marc Kunze	Matthias Diemer
Kurt Aebi	Marcel Homberger	Matthias Keller
Kurt Frischknecht	Marcel Staubli	Matthias Kohler
Kurt Stark	Marco Geiger	Matthias Kohler
Larissa Bretscher	Marco Knüsel	Matthias Leuenberger
Lars Luginbühl	Marco Weibel	Matthias Rohrbach
Lars Schultz	Marco Zanetti	Matthieu Visentin
Laura Cerri	Margareta Rudaz	Maurice Senn
Laura Lüscher	Margaux Cepeda	Max Hänggi
Laure Speziali	Margot Hansjakob Haldemann	Max Keller
Lea Dauwalder	Margrit Burgunder	Max Schlorff
Léa Julie Brand	Margrit Mäder	Maxence Carrel
Lea Vollenweider	Margrit Wenk-Schlegel	Maximilian Manaila
Leandra Schneider	Margrit Wenk-Schlegel	Melanie Kempf
Leila Bill	Margritt Landolt	Menga Pestalozzi
Leni Schumacher	Maria Hörler	Michael Andreas Lieb
Léonard Estelli	Maria Kaufmann	Michaël Brasey
Leonie Hänisch	Maria Ocaña	Michael Degkwitz
Liliane et Michel Vindret	Marianne Hässig Kessler	Michael Halsebacher
Lilla Feldmann	Marianne Künzle	Michael Lerch
Line Aubert	Marianne Luyten	Michael Schenkel
Lisa Siegenthaler	Marianne Würgler	Michael Schoch
Lorenz Gigon	Marin Hässig	Michael Strebel
Lorenz Wyler	Marina Schmid-Padovan	Michael Vock
Lorenz Wyler	Marine Le Hénanf	Michel Ayguesparse
Lou Halter	Marion Elmer	Michel Gonvers

Michel Max	Patrick Portmann	Regula Behringer
Michel Villars	Patrick Baumann	Regula Flury-Wahlen
Michèle Fark	Patrick Kunz	Regula Hanhart
Michelle Heimgartner	Patrick Pasquier	Regula Rieser
Mirjam Bär	Patrick Perritaz	Regula Seiterle Lieb
Mirjam Hadorn	Patrick Portmann	Regula Stutz
Mirjam Klenk	Patrick Steiger	Reiner Bernath
Mirjam Richard	Paul Brunner	Réjane Vollichard
Mirjam Schibler	Paul Pfister	Remigius Koelbing
Mirjam Thalmann	Peter Aeschlimann	Remo Baumann
Moira Häner	Peter Biedermann	René Maire
Moira Trüb	Peter Borner	Rene Roggo
Monica Borner	Peter Ettlin	Reto Diener
Monika Berger	Peter Maier	Rhea Feer
Monika Messerli	Peter Tillessen	Richard Huber
Monika Ottmer	Peter Willi	Richard Moor
Monika Schefer	Petra Darms-Häfliger	Rita Matt
Monika Schwaller	Petra Michelotti-Müller	Robert Fourmont
Moritz Fegert	Philipp Jäger	Roger Ernst
Moser Dominik	Philipp Reibisch	Roger Meier
Nadim Chammas	Philipp Studer	Roger Schuhmacher
Nadja Contzen	Philipp Thoos	Roland & Monika Kauderer
Natacha Kammerlander	Philippe Bovet	Roland Brunner
Nathalie Bur	Philippe Dupraz	Roland Demel
Nico Müller	Phoebe Büchel	Roland Kueng
Nicolai Stephan	Pierre Alain Ravussin	Roland Schenk
Nicolas Preperier	Pierre Bouillot	Rolf Kränzlin
Nicolas Vernier	Pierre Bühler	Roman Amstad
Nicole Knabenhans	Pierre Moser	Roman Kuonen
Niklaus Thür	Pierre Roehrich	Roman Ramer
Nils Rüegg	Pierre-Alain Mäusli	Roni Vonmoos
Nina Bollhalder	Pierre-Yves Bagnoud	Rosmarie Dobler
Nina Marthaler	Priska Schluep	Roswita Tschümperlin
Noah Schneider	Priska von Holzen	Rudolf und Rita Schlegel
Noah von Matt	Prof. em. Dr. Angelika Linke	Ruedi Berner
Noémi Besedes	Rafael Unger	Ruth Gonseth
Noemi Lang	Rahel Michelotti	Ruth Hauenstein
Noemi Sacher	Rahel Senften	Ruth Saxer
Noëmi Seefeld	Ralph Moser	Sabine Mehring
Noemie Vetterli	Raoul Glatt	Sabine Zerban
Nora Galvagno	Raphaël Clerici	Sabrina Bastianpillai
Nora Soder	Raphael Conca	Salome Schläfli
Norbert Würth	Raphael Hutterli	Samuel Darmon
Oliver Krähenbühl	Raphael Pedrucci	Samuel Diethelm & Rebecca Müller
Oliver With	Raphaelle Deshayes	Samuel Rychner
Olivier Hey	Rebecca Berner	Sandra Beriger
Paolo Jacomelli	Rebekka Theill	Sandra Keel
Pascal Gressly	Regina Schlager	Sandra Kisimbi
Patricia Maissen	Régis Wiéland	Sandra Robert-Nicoud

Sandrine Lancoud	Stéphanie Bonvin Meier	Ueli Naef
Sandro Knöri	Stephanie Nufer	Ueli Salzmann
Sandro Leuenberger	Stéphanie Perregaux	Ueli Schmid
Sandro Makowski Giannoni	Stéphanie Petitjean	Ulrich Bosshart
Sandro Sabatini	Stephanie Zoller	Ulrich Dersch
Sandro Truttmann	Susan Gasser	Ulrich Grueninger
Sandy Fiechter	Susan Wakeman	Ulrich Stockinger
Sara Rohner	Susanna Krebs	Ulrike Schelling
Sarah Brack	Susanna Sutter	Ulysse Keller
Sarah Germann	Susanne Fischer	Urs Kunz
Sarah Naegeli	Susy Suter	Urs Lambrigger
Sebastian Bott	Suzanne Lüthi	Urs Länzlinger
Seraina Heinz	Suzanne Schwarz	Urs Morf
Seraina Jenal	Sylvia Melano-Plavec	Urs Witschi
Seraina Zihlmann	Sylviane André	Ursa Baltensperger
Serge Parel	Sylvie Poza	Ursula Fähndrich
Serge Pfister	Tania Wiedmer	Ursula Schöni
Serge Pravato	Theo Schmidt	Ursula Sigg
Sibylle Peter	Theres Bärtschi	Ursula Widmer
Sibylle Studer	Theres Kaufmann	Uwe Schlosser
Silvia Rüthemann	Theres Schütz-Fivian	Valentin Manhart
Silvia Schweizer	Theresa Baerfuss	Valérie Pellaud
Sim Hörtnner	Therese Kunz	Varena Wiget
Simon Dubach	Thierry Lustenberger	Vera Kuester
Simon Lieb	Thomas Baerlocher	Veronika Glaser
Simon Riniker	Thomas Dorizzi	Veronika Juarez
Simon Stelling	Thomas Fehlmann	Victor Locher
Simone Meier	Thomas Fisch	Victor Steiner
Simone Rutishauser Brotbeck	Thomas Flury	Vincent Masini
Sina Scherling	Thomas Gärtner	Vincent Moser
Sina Zintzmeyer	Thomas Gerber	Walter Felix Schweiter
Siro Koch	Thomas Gnos	Walter Schmid
Sonja Cupido	Thomas Greber	Wassily Höfer
Sonja Hutterli	Thomas Gressly	Wiesendanger Sandra
Sonja Weisenhorn	Thomas Hirter	Wilfried Haeberli
Sophie Berva	Thomas Kallweit	Willy Burri
Sophie Nidegger	Thomas Moeri	Willy Geiger
Sophie Zbaeren	Thomas Schaer	Willy Troxler
Stefan Gärtner	Thomas Schenk	Wulf Seele
Stefan Guntelach	Thomas Thüer	Yannick Illi
Stefan Häusermann	Till Seger	Yolanda Hug
Stefan Ineichen	Timon Christen	Yves Cocard
Stefan Rubli	Timon Richard	Yves Muza
Stefan Weuste	Tina Siegenthaler	Yvonne Aepli
Stefanie Bieri	Tobias Bisang	Yvonne Gilli
Stephan Rickenbach	Tobias Bretscher	Yvonne Schär
Stephan Schmid	Tobias Hobi	
Stéphane Bender	Tobija Fischer	
Stéphane Demotz	Ueli Leder	

Vorname Nachname

Strasse

Postleitzahl Ort

Mailadresse

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Ort, 19. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Vorname Nachname

Stellungnahme von **Vorname Nachname** zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Prénom Nom de famille

Rue + Numéro

Code postale Lieu

Adresse e-mail

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC

Madame Bettina Kast

bettina.kast@bafu.admin.ch

Lieu, 25. Feb. 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Prénom Nom de famille

Prise de position de **Prénom Nom de famille** sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Énergie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Alain Bourqui
Route de Planajeur 10
1923 Les Marécottes
abflaquito@ik.me

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Les Marécottes, 29. Feb. 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Alain Bourqui

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected strokes. The signature is slanted upwards to the right and appears to be a stylized representation of the name 'Alain Bourqui'.

Prise de position de Alain Bourqui sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)).

L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

[4.2 Ordonnance sur l'énergie](#)

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Alexandre Martin

Sennrütistrasse 23.

9113 Degersheim

alexand.martin@bluewin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC

Madame Bettina Kast

bettina.kast@bafu.admin.ch

Degersheim, 25. Feb. 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Alexandre Martin

Prise de position de Alexandre Martin sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Alfred Weidmann
Brunngasse 4
8248 Uhwiesen
a.weidmann@awei.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
bettina.kast@bafu.admin.ch

Frau Bettina Kast

Uhwiesen, 24.März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

A handwritten signature in black ink, reading 'A. Weidmann' in a cursive script.

Alfred Weidmann

Stellungnahme von Alfred Weidmann zur Klimaschutz-Verordnung

0. Für mich persönlich wichtigste Anliegen:

Art 19 1c : Wärmeverbünde sind ein sehr wichtiges Instrument für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Für Kälteperioden im Winter sind zur Entlastung der Stromnachfrage systematisch Wärmekraftkoppelungsanlagen einzusetzen, die nur mit erneuerbarer Energie (Biogas, E-Methan, E-Methanol) betrieben werden. Ab 2030 ist der Betrieb von fossil betriebenen Anlagen, auch für Notstrom-Generatoren, vollständig zu verbieten.

Anhang 1, Ziff. 3: Strassenneubauten, aber auch andere zB touristische Infrastrukturbauten, führen zu vermehrten Treibhausgasemissionen und sind deshalb in die Liste der nachgelagerten Emissionen aufzunehmen.

Im übrigen schliesse ich mich mit Überzeugung der Stellungnahme der Klimaallianz an.

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmfasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt.

Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Aline Perez
Crêt-vaillant 14
2400 Le Locle
aline.perez23@gmail.com

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Le Locle, 11. März 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Aline Perez

Prise de position de Aline Perez sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCl\)](#)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Vouardoux Amélie
Rue des Fahys 163
2000 Neuchâtel
amelie@soverin.net

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Neuchâtel, le 5 mars 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Amélie Vouardoux

Prise de position d'Amélie Vouardoux sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Angela Aegerter
Obere Riedstrasse 17
3780 Gstaad

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Gstaad, 4. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast, sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Folgende Punkte liegen mir besonders am Herzen:

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die **Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen die Dekarbonisierung der Wirtschaft voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen**. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu **Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.»** Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

Art. 5 KIV: Der Artikel ist zu ergänzen um **spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute**. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen **Finanzinstitute** selber doch nur wenig Treibhausgase aus, **können aber mit ihren Finanzierungen enorme Emissionen auslösen**.

Im Voraus besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung dieser wichtigen Punkte.

Mit freundlichen Grüssen,

Angela Aegerter

Angela Häberli
Klosterstrasse 78
8406 Winterthur

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Winterthur, 4. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Angela Häberli

Stellungnahme von Angela Häberli zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Suffizienz

Anstelle dessen, das aktuelle System beizubehalten und versuchen dessen Emissionen zu kompensieren, sollte Wert darauf gelegt werden, unnötige Emissionen direkt zu vermeiden. Damit packen Sie das Problem an der Wurzel und schaffen eine nachhaltige Veränderung, anstatt nur Symptome zu fixen.

Der Bund sollte Massnahmen definieren, die für Unternehmen und Privatpersonen Anreize bieten, weniger CO2-Emissionen zu generieren.

3. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen

der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

5. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.



Les Vert·e·s. Mouvement écologiste vaudois
Place de la Palud 7
1003 Lausanne

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Lausanne, le 5 mars 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Chère Madame,

Nous vous remercions chaleureusement de l'opportunité offerte de vous communiquer nos observations ayant trait à l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Nous vous prions d'agréer, chère Madame, nos salutations distinguées,

Pour les Vert·e·s vaudois·es

Alice Genoud, Présidente

Prise de position des Vert.e.s vaudois.es sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la Loi sur la protection du climat (LCI) le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**.

Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) :

« Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050. »

Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le « rôle de modèle de la Confédération et des cantons », qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est certes un petit pays mais avec une place financière très importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c).

Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) :

« Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux. »

Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire :

« La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques. »

L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles « *doivent toutefois encore être clarifiées* » ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont certes nécessaires, le temps presse ! **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1^{er} janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique :

« La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire. »

L'art. 3 al. 6 LCI répond clairement à la question de savoir si les effets, hors CO₂, de l'aviation doivent être pris en compte; les bases légales existent. Ces effets hors CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. E exige que la trajectoire de réduction soit « *généralement linéaire* ». Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif d'atteinte du zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et en aval par des tiers. L'art. 5 de l'ordonnance doit le refléter.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être mises au centre, car si les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, elles peuvent déclencher d'importantes émissions de par leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique hors CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair s'il inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : Pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers présentant un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de se limiter à choisir les solutions les plus simples ou les plus évidentes. Le critère du coût par tonne d'eqCO₂ réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t

CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures « nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net ». Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les « *pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées* », tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants – et non dans les nouveaux réseaux – et seulement jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit donc être complétée dans ce sens.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit donc être alignée sur le texte de loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

[4.2 Ordonnance sur l'énergie](#)

Art. 54a OEne: La promotion des chaudières à bois avec alimentation automatique ne doit pas être accrue. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation de CO₂ KliK dispose déjà de programmes d'encouragement. Deuxièmement, le bois de chauffage se fait déjà rare et l'importation de bois de chauffage pèse dans de nombreux cas autant sur le climat que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de « *fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone* ». L'OCI ne contient pas de définition de ce que l'on entend ici par « durable ». Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles

« si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet ».

La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans, ça n'est pas permanent ! Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

En outre, les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Anouk Favrod Bisetti
Murgier 3
2350 SAIGNELEGIER

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Saignelégier , le 29.02.2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Anouk Favrod Bisetti

Prise de position de Anouk Favrod Bisetti sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Beat Frei
Beundeweg 59
3033 Wohlen bei Bern
beat.frei@eclipso.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Wohlen, 29.02.2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Beat Frei

Stellungnahme von Beat Frei zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Béatrice Graf Lateo
Av. de Riant-Parc 9
1209 Genève
b.graflateo@bluewin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Genève le 8 mars 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Béatrice Graf Lateo

Prise de position de Béatrice Graf Lateo sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Bernard Burnand
Chemin de la Grangette 21
1010 Lausanne
bburnand77@protonmail.com

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Lausanne, le 29 février 20224

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Burnand', with a stylized flourish at the end.

Bernard Burnand

Prise de position de Bernard Burnand sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCL)

1. Préambule

En tant que médecin de santé publique, je suis particulièrement concerné et inquiet du retard et des oppositions aux actions d'envergure nécessaires pour limiter les conséquences graves, actuelles et futures, liées aux changements avérés du climat, des écosystèmes et de la biodiversité pour la santé de la population en Suisse.

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCL, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCl\)](#)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO2 ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO2 de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO2 de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO2 de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO2eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO2 !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO2 et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO2 doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à

distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

[4.2 Ordonnance sur l'énergie](#)

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Caroline Cassegrain
chemin des hauts 1b
1299 Crans
caroline.cassegrain@gmail.com

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Crans, 25. Feb. 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Caroline Cassegrain

Prise de position de Caroline Cassegrain sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCl\)](#)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Énergie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Cédric Kottelat
Rue Alfred Comte 20
2800 Delémont
ckottelat@gmail.com

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Delémont, 25. Feb. 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Cédric Kottelat

Prise de position de Cédric Kottelat sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCl)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCl, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCl\)](#)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Énergie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Christel Förch-Jösslin
Im Glögglihof 14
CH-4125 Riehen
Christel-foerch@bluewin.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Riehen, 25. Februar 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der
ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Christel Förch-Jösslin

Christel Förch-Jösslin

Stellungnahme von Christel Förch-Jösslin Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten. Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren. Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenckplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen müssen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse zwingend eingebunden sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht.

Abs. 1 muss zwingend korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutzgesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests vorgeschrieben sind. Der Bundesrat kann aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen treffen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Klimatests freiwillig werden können. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkesseldarf nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird. Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Christian Aebersold
Baumgartenweg 3
4436 Oberdorf
ch.aebersold@eblcom.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Oberdorf, 5. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Christian Aebersold

Stellungnahme von Christian Aebersold zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenckplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen. **Der Absenckplan muss zu mindestens 60% mit Massnahmen in der Schweiz realisiert werden.**

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Christian van Singer
Ch. de la Grange-Rouge 46
1090 La Croix (Lutry)

Natel 078 793 61 78
christian.vansinger@hispeed.ch

Département fédéral de l'environnement, des
transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

La Croix (Lutry), le 2 mars 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Christian van Singer

Prise de position de Christian van Singer sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui initialement ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard est moins efficace.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de

combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

[4.2 Ordonnance sur l'énergie](#)

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Christine Leu Métille:

Prise de position sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être dépassés, mais ils ne doivent pas échouer ou s'éloigner de ces minima.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je tiens à souligner que le temps presse pour respecter l'entrée en vigueur des dispositions d'exécution fixée **au plus tard au 1er janvier 2025**.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux - et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement

volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEnE: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Coralie Minder
Rue Neuve 276
2746 Crémines
coralie.minder@bluewin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Crémines, 25. Feb. 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Coralie Minder

Prise de position de Coralie Minder sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCl)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCl, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCl\)](#)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Énergie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Denis Dorsaz
Chemin de la Praille 37
1920 Martigny
denis@doroc.ch

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Martigny, le 11 mars 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Denis Dorsaz

Prise de position de Denis Dorsaz sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO2 de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO2eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO2 !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO2 et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO2 doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO2 d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO2 capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO2 dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO2](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO2. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO2 que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO2 de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Didier Mayeux
Route de Crevel 319
1468 Cheyres
didier-mayeux@bluewin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Cheyres le 04.03.2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Didier Mayeux

Prise de position de Didier Mayeux sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux - et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Éric Bolliger
Pestalozziweg 15
3047 Bremgarten bei Bern
eric.bolliger@ik.me

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 28. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bedanke ich mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Éric Bolliger

Stellungnahme von Éric Bolliger zur Klimaschutz-Verordnung (KIV)

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes (KIG) am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Techniken, die auf fossilen Energien basieren, effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt gegen fossile Energie durchsetzen müssen.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindestrichtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Deshalb ist besonders in der Umsetzung der KIV wichtig, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Dies steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt, was zu korrigieren ist.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig. Die gesetzlichen Grundlagen sind somit gegeben und die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen – oder auch verhindern.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis höchstens ins Jahr 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Ausschliesslich freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essenziell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Ernst Menet
Leuernweg 34
3250 Lyss
ernst.menet@ewanet.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Lyss, 25. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit besten Grüßen,

Ernst Menet

Stellungnahme von Ernst Menet zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlos werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

6. Fazit

In Ergänzung zu den obigen Punkten erwarte ich vom KIG mit Nachdruck, dass die Schweiz, ihre Gesellschaft und ihre Wirtschaft im beabsichtigten Sinne von Art. 9 Abs. 1 KIG, «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Damit sind **auch weitestgehende eigene, innerhalb der Schweiz** zu bilanzierende Emissionsreduktionen gemeint. Dies ist explizite aufzuführen. Die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» ist mit einem **Fahrplan zu versehen und muss bis weit vor 2050** (zB 2035) bei einer Anrechnung von im Ausland zu erzielenden Verminderungen mit 0 enden.

Ich erwarte vom KIG mit Nachdruck, dass die Schweiz, ihre Gesellschaft und ihre Wirtschaft die Zielsetzung der **weitestmöglichen Emissionsminderungen im Inland** in erster Linie bei der **Luftfahrt** und bei den **nachgelagerten Emissionen der Finanzwirtschaft durchgesetzt wird**.

Fabian Wirz
Hägelerstrasse 12
8427 Freienstein
fabian.wirz@bluewin.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Freienstein, 02. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Ich finde es wichtig, dass die Klimaschutz-Verordnung möglichst ehrgeizig und konkret wird, im Sinne des Klimaschutzgesetzes und um das zentrale Netto-Null-Ziel bis 2050 auch erreichen zu können. Zwei besonders wichtige Punkte finde ich, dass sich die Finanzmittelflüsse an diesem Ziel ausrichten sollen (z.B. auch unterstützt durch eine Swiss Green Investment Bank) und dass die Emissionsminderung weitestgehend in der Schweiz selbst geschieht – nicht so wie es der Ständerat im abgeschwächten CO2-Gesetz will, sondern so wie es das Schweizer Stimmvolk im Klimaschutzgesetz verlangt.

Mit freundlichen Grüssen,

Fabian Wirz

Stellungnahme von Fabian Wirz zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren. Dieser Punkt ist mir besonders wichtig.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen. Dieser Punkt finde ich sehr wichtig, da auch ein kürzlich erschienenenes [Paper von Sacchi et al. \(2023\)](#) deren Relevanz betont.

Art. 5 KIV: Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein. Das finde ich einen sehr zentralen Punkt.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutzgesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen

Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Dieser Punkt ist sehr entscheidend für mich.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Françoise Borloz
Rue Industrielle 20
1820 Montreux

Département fédéral de l'environnement, des transports, \
de l'énergie et de la communication DETEC\

Madame Bettina Kast\

bettina.kast@bafu.admin.ch

Montreux, 4 mars 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Françoise Borloz

Prise de position de Françoise Borloz sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à

distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Hanspeter Maag
Tüfewege 6
8460 Marthalen
hanspeter@maag-martel.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
z. Hd. Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Marthalen, 2. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,



Hanspeter Maag

Stellungnahme von Hanspeter Maag zur Klimaschutz-Verordnung

0. Für mich persönlich wichtigste Anliegen:

Art 10 : Vorbildfunktion der Kantone und Gemeinden

Die Vorbildfunktion ist mangelhaft definiert. Gerade Raumplanung, Bau- und Zonenordnungen haben das Potential von Rebound-Effekten. Um solche zu verhindern, sollten Klima-Verträglichkeitsprüfungen von Planungsmassnahmen obligatorisch eingeführt und mit Vorgaben abgesichert werden.

Im Übrigen schliesse ich mich der Stellungnahme der Klimaallianz an.

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Aber die Zeit drängt, insbesondere wegen der potenziellen Rebound-Effekte gemäss einleitender Feststellung. Falsche Planung hat das Potential, andere Massnahmen zu unterlaufen.

3. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Jean Courbat
Ch. du Reposoir 5 bis
1007 Lausanne
jean.courbat@bluewin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Lausanne, le 3 mars 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Jean Courbat

Prise de position de **Prénom Nom de famille** sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Énergie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Joanna Meister
Milchbuckstrasse 81
8057 Zürich
joannameister@gmx.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
bettina.kast@bafu.admin.ch

Frau Bettina Kast

Zürich, 29. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Joanna Meister

Stellungnahme von Joanna Meister zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten. Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können. Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)
Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasszt werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen

Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen

Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmens muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das

Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte

Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebensosehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in

Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-](#)

[Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen.

30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern muss korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Joël Zuber
Haselgasse 7
3902 Glis
joel.zuber@protonmail.com

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Brig-Glis, 2. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung möchte ich hiermit zur Klimaschutz-Verordnung Stellung beziehen.

Freundliche Grüsse

Joël Zuber

Stellungnahme von Joël Zuber zur Klimaschutz-Verordnung

Ich freue mich, dass sich der Bundesrat mit dieser Verordnung zum Klimaschutz bekennt und wichtige Schritte in Aussicht stellt. Eine Dekarbonisierung der Schweiz ist meiner Meinung nach sowohl wirtschaftlich als auch moralisch absolut zwingend und dringend und Bestimmungen dieser Art sorgen für Planungssicherheit. Zentral finde ich dabei die Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden, die in diesem Entwurf hervorgehoben wird.

Die **Klimaschutz-Verordnung** bezieht sich jedoch auf das am 18. Juni 2023 angenommene **Klimaschutz-Gesetz**. Dieses Gesetz sieht Massnahmen vor, die noch viel weiter gehen als die hier vorgeschlagenen! Eine korrekte Umsetzung des Gesetzes müsste etwa sicherstellen, dass die Reduktion der CO₂-Emissionen so weit als möglich im **Inland** erreicht werden, was eine Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen grundsätzlich ausschliesst.

Weiter soll der Bund gemäss Klimaschutz-Gesetz dafür sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Damit ist der Bundesrat in der Pflicht, konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von **nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen** zu ergreifen. Mit einem freiwilligen Klimatest ist dies nicht getan!

Zuletzt störe ich mich daran, dass die vom Volk verlangten Bestimmungen zur **Vorbildfunktion von Bund und Kantonen** in ein separates Paket verschoben wurden. Diese gehören untrennbar zum Klimaschutz-Gesetz und der Bundesrat sollte bei der Verordnung der Massnahmen im gleichen Atemzug Ausführungsbestimmungen zur Vorbildfunktion des Bundes beschliessen! Ansonsten ist er ja kein Vorbild, da er zuerst alle anderen in die Pflicht nimmt.

Jörg Bürgi
Im Bifang 20
5080 Laufenburg
j.buergi@kmu-nachhaltig.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Laufenburg, 29. Februar 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Jörg Bürgi

Stellungnahme von Jörg Bürgi zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Julien Anet
Waldeggstrasse 41
8405 Winterthur
julien.anet@bluewin.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Winterthur, 29. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Julien Anet

Stellungnahme von Julien Anet zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle - meistens innerhalb von Scope 1. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein. Auf eine einheitliche Definition der Systemgrenzen ist zudem speziell zu achten.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂, bei zukünftigen Synfuels/SAF könnte dieser Weg ähnlich steinig aussehen). Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen zudem nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Jürg Jösslin
Im Glögglihof 14
CH-4125 Riehen
juerg.joesslin@bluewin.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Riehen, 25. Februar 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

A stylized, handwritten signature in black ink that reads "Jürg Jösslin". The script is fluid and cursive, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Jürg Jösslin

Stellungnahme von Jürg Jösslin Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten. Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmfasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren. Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der

Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenckplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen müssen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse zwingend eingebunden sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht.

Abs. 1 muss zwingend korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutzgesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests vorgeschrieben sind. Der Bundesrat kann aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen treffen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Klimatests freiwillig werden können. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkesseldarf nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird. Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Katharina Sonderegger

Kaien 4a

9038 Rehetobel

katharina.so@gmx.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVE
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Rehetobel, 9.3. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Katharina Sonderegger

Stellungnahme von Katharina Sonderegger zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Es ist erschreckend, dass ich nirgends etwas von Sparmassnahmen lese.

Wo könnte Energie eingespart werden?

Letzten Winter , 22/23 wurde dazu aufgerufen, dann erhöhten sich die Strompreise und am Schluss, Ende 2023 verzeichneten Axpo und Co enorme Verdienste. Diesen Winter war von Sparen keine Rede mehr. Wie glaubwürdig ist diese Regierung?

Vernetztes Denken kann ich auch nicht erkennen. Man kann nicht die Digitalisierung vorantreiben und dann feststellen, ohje, es braucht dazu ja Strom.

Mehr Strassen = mehr Emissionen, mehr Verkehr, das weiss man nun seit über 30 Jahren und plant trotzdem einen weiteren Ausbau der Strassen, der Autobahnen.

Elektrifizierung des Individualverkehrs löst die Probleme nicht, vor allem wenn nicht neu gedacht wird und kleine, leichte Autos hauptsächlich mit Strom fahren. Zukunft wäre eine Vernetzung der Autos damit niemand alleine fährt. Digital möglich. Der Staat könnte da lenkend mit Abgaben eingreifen. SUV müssten tüchtig zur Kasse gebeten werden. Parkplatzbewirtschaftung Flächen deckend auch in Einkaufszentrums auf der Grünen Wiese. Wohnen die Herren und Damen National- und Ständeräte wie auch der Bundesrat an sehr befahrenen, lauten Strassen? Wohnen Sie in der Anflug- oder Landeschneise des Flughafen Kloten? Wohnen Sie neben einem AKW oder einem Endlager? Wohnen Sie hinter einer Lärmschutzwand? Haben Sie auch nur ein Lüftungsfenster in der Wohnung?

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitest möglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren. Das ist auch ethisch nicht verantwortbar.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel**

widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmfasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum

stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

Laurent Potterat
Rue du Sablon 15
1110 Morges
ml@potterat.com

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Morges, 25. Feb. 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Laurent Potterat

Prise de position de Laurent Potterat sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCl)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCl, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons).

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCl\)](#)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Lisa Simeoni Fragnière
rue Pury 2
2316 Les Ponts-de-Martel
lisa.simeoni@bluewin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Les Ponts-de-Martel, le 4 mars 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Lisa Simeoni Fragnière

Prise de position de Lisa Simeoni Fragnière sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Loïc Du Bois

Rte de Bossonnens 12

1612 Ecoteaux

loicdubois89@yahoo.fr

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC

Madame Bettina Kast

bettina.kast@bafu.admin.ch

Ecoteaux, le 04.03.2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Loïc Du Bois

Prise de position de Loïc Du Bois sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 :

un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de com-

bustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable et obligatoirement de provenance suisse.

Marie Theres Kaufmann
Schulstrasse 4
5643 Sins
althe@bluewin.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Sins, 1. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Marie Theres Kaufmann

Stellungnahme von Marie Theres Kaufmann zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern muss korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Mathias Gautschi
rue Alexis-Marie Piaget 81
2300 La Chaux-de-Fonds
mathiasgautschi@protonmail.com

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

La Chaux-de-Fonds, 3. März 2024

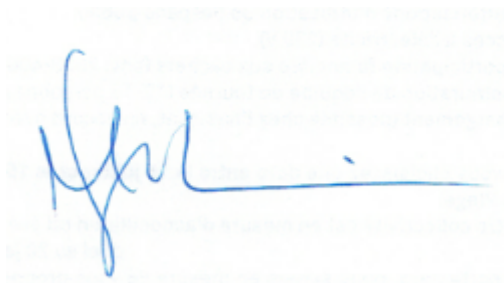
Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire. Celles-ci suivent.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Mathias Gautschi

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Mathias', followed by a long horizontal line.

Prise de position de Mathias Gautschi sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une réduction maximale des émissions nationales. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des leviers ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la décarbonisation de l'économie et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes. Sans incitation voire contrainte étatique, les changements ne seront ni motivants ni rentables économiquement.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués. Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025. Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non-CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Énergie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

[4.2 Ordonnance sur l'énergie](#)

Art. 54a OEnE: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Matthias Fasnacht
Haltenstrasse 26
8912 Obfelden
matthieu@intovision.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Ort, 25. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Matthias Fasnacht

Stellungnahme von Matthias Fasnacht zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Klima-Grosseltern Zentralschweiz
Jean Berner, Präsident
Oberseeburghalde 30
6006 Luzern
j.berner@klimagrosseltern.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Luzern, 12. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen.

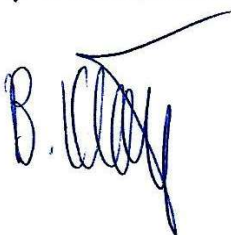
Der Verein Klima-Grosseltern Zentralschweiz mit seinen über 60 Mitgliedern setzt sich seit fünf Jahren für den Erhalt zukunftsfähiger Lebensbedingungen auf der Erde ein. Dies im Verbund mit den zielverwandten Organisationen und Gruppierungen, insbesondere dem Verein Klimaschutz Schweiz. Wir schliessen uns mit voller Überzeugung und Nachdruck der Stellungnahme des Vereins Klimaschutz Schweiz an und haben diese in unserem Sinne akzentuiert.

Mit freundlichen Grüssen,

namens der Klima-Grosseltern Zentralschweiz



Jean Berner, Präsident



Robert Gredin
Karl Grouder
Max Mäy
Felix Kautz
Roy Freeman
Annehèle Stadlin
Max Keller
Edmund
Bruno Rindt
Jeanine Mieser
Pius Widmer
Ines Bühofer
St. Schlegel

Stellungnahme von Klima-Grosseltern Zentralschweiz zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der Erläuternde Bericht schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu verschärfend zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen Erläuterungen (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket zur Vernehmlassung unterbreitet werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen zwingend am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur Klimaschutz-Verordnung

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der Erläuternde Bericht (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt müssen berücksichtigt werden.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkplan eines einzelnen Unternehmens muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute zu ergänzen. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen. Obwohl die Finanzinstitute selber nur wenig Treibhausgase ausstossen, können sie aber die fossile Energiegewinnung unterstützenden Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Dieser Artikel ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der Bericht der UREK-N zum KIG vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen (Medienmitteilung des Bundesamts für Energie

vom 11. September 2023). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden um die Kategorie: der Verkehr auf Verkehrsinfrastrukturen, die der Bund baut.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die CO₂-Verordnung, Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Deshalb sollen temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, nicht gefördert werden.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger einheimischer Forstwirtschaft stammt.

Milosh Fink
Friedenstrasse 23
8400 Winterthur

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Winterthur, 4. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Milosh Fink

Stellungnahme von Milosh Fink zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Suffizienz

Anstelle dessen, das aktuelle System beizubehalten und versuchen dessen Emissionen zu kompensieren, sollte Wert darauf gelegt werden, unnötige Emissionen direkt zu vermeiden. Damit packen Sie das Problem an der Wurzel und schaffen eine nachhaltige Veränderung, anstatt nur Symptome zu fixen.

Der Bund sollte Massnahmen definieren, die für Unternehmen und Privatpersonen Anreize bieten, weniger CO₂-Emissionen zu generieren.

3. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen

der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

4. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

5. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

6. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Nicolas Haeberli
Burgstrasse 2
8037 Zürich

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 25. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Nicolas Haeberli

Stellungnahme von Nicolas Haerberli zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Niklaus Schnell
Schmiedstr. 6
8374 Oberwangen TG
niklaus.schnell@bluewin.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Oberwangen TG, 25. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Niklaus Schnell

Stellungnahme von Niklaus Schnell zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Olivier Walger
Les Foyards 58
2300 La Chaux-de-Fonds
owalger@bluewin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

La Chaux-de-Fonds, 4. März 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire. Il me paraît important que la volonté du peuple, relativement conscient des dangers d'un changement climatique hors de contrôle, soit respectée même si cela doit déranger quelques lobbys influents sur la politique suisse.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Olivier Walger

Prise de position de Olivier Walger sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCl)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCl le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCl et doit être corrigée.

La LCl vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCl sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être dépassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCl (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCl, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCl, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCl.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCl (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCl (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCl\)](#)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCl ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCl, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCl exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCl du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Énergie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEne: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Pascal Stoll
Rebbergastrasse 26
5303 Würenlingen
pascalstoll@gmx.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Würenlingen, 29. Feb. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Pascal Stoll

Stellungnahme von Pascal Stoll zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenksplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Peter Zimmermann
Nelkenweg 31
3097 Liebefeld
peter.obk@gmx.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Ort, 03 März. 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Leider scheint die Politik immer noch nicht erkannt zu haben, dass es beim Klimaschutz nicht um die Stimmen der Wähler geht, sondern um die Zukunft der Schweiz und die Zukunft der Erde.

Jeder einzelne Politiker und jede einzelne Politikerin sollten alles in ihre Macht stehende tun und sofort handeln damit die voranschreitende Erderwärmung schnellstmöglich gestoppt werden kann.

Es geht um unserer Zukunft. Es geht um die Zukunft unserer Kinder. Es geht um die Zukunft von uns allen.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Zimmermann

Stellungnahme von Peter Zimmermann zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten.** Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmens muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgas aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂l). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Pierre Seidel
Verger de Meruz 2
1804 Corsier-sur-Vevey
pierre.seidel@bluewin.ch

Corsier, le 29 février 2024

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Consultation sur le projet d'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames, Messieurs,

Profitant de la possibilité offerte, je vous fais part ci-dessous de quelques observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation actuellement en cours.

Veuillez agréer agréer, Mesdames, Messieurs, mes salutations les meilleures,

Pierre Seidel

Prise de position de Pierre Seidel sur le projet d'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et **doit être corrigée**.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation, les mesures concernant les flux financiers et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions en amont et en aval par des tiers. **Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.**

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". **L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.**

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). **Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte** car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. **A corriger !**

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement donnée par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. **Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.**

Art. 5 OCI : la lettre e exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". **Cela n'est pas logique** pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et en aval par des tiers. **Cela doit apparaître à l'art. 5 de l'ordonnance.**

L'article doit également être complété par des **exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières** : en effet, les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions par leurs financements.

Art. 8 OCI : les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO2 de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : l'al. 3 lettre i est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si elle inclut également les effets des processus en amont et en aval. **Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.**

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). **Il convient de le supprimer.** En revanche, **le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2** et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : la LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées ", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. **L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO2 doivent également être mentionnées.**

De plus, **les al. 3 et 4 doivent être adaptés** : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). **L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants** - et non dans les nouveaux réseaux- **et ce jusqu'en 2030 au plus tard.**

Art. 26 OCI : de simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). **L'al. 1 doit être complété** de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclue des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2

LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. **Un article supplémentaire** doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : la catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. **La liste doit être complétée.**

Annexe 2, ch. 5 : il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. **L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi** (art. 3 al. 4 LCI) : les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEnE: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de «puits de carbone durable»

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". **L'OCI ne contient pas de définition de "durable"**. Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2 stipule que des certificats sont possibles "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Richard Bisig
Gutenbergstr. 6
8800 Thalwil
richard.bisig@bluewin.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
bettina.kast@bafu.admin.ch

Frau Bettina Kast

Thalwil, 25.3.32

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

R. Bisig

Stellungnahme von Richard Bisig zur Klimaschutz-Verordnung

0. Für mich persönlich wichtigste Anliegen:

Art 19 1c : Wärmeverbünde sind ein sehr wichtiges Instrument für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Für Kälteperioden im Winter sind zur Entlastung der Stromnachfrage systematisch Wärmekraftkoppelungsanlagen einzusetzen, die nur mit erneuerbarer Energie (Biogas, E-Methan, E-Methanol) betrieben werden. Ab 2030 ist der Betrieb von fossil betriebenen Anlagen, auch für Notstrom-Generatoren, vollständig zu verbieten.

Anhang 1, Ziff. 3: Strassenneubauten, aber auch andere zB touristische Infrastrukturbauten, führen zu vermehrten Treibhausgasemissionen und sind deshalb in die Liste der nachgelagerten Emissionen aufzunehmen.

Im übrigen schliesse ich mich mit Überzeugung der Stellungnahme der Klimaallianz an.

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt.

Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

4.2 Energieverordnung

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

R. Bisig, 25.3.23

Roger Ammann
Rue du Village 5
1053 Bretigny-sur-Morrens
roger.ammann@icloud.com

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bretigny-sur-Morrens, 2. März 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Roger Ammann

Prise de position de Roger Ammann sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCl)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCl, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCl\)](#)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Énergie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Salome Meier
Zwyssigstrasse 7
6006 Luzern
emolas@bluemail.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Luzern, 6. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Salome Meier

Stellungnahme von Salome Meier zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmens muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pionertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern muss korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Sarah Marcanti Linder
La Plantaz 3
1042 Bettens
sarah.marcantilinder@bluewin.ch

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
À l'attention de Madame Bettina Kast
(bettina.kast@bafu.admin.ch)

Moudon, le 29 février 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Madame,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat, dans le cadre de la consultation ordinaire. Veuillez les trouver ci-après.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,


Sarah Marcanti Linder

Prise de position de Sarah Marcanti Linder sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent

toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car

au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en **une subvention pour une application des énergies fossiles** ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce **jusqu'en 2030 au plus tard**.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. **La liste doit être complétée.**

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être **autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable**.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a et suiv. : En ce qui concerne la promotion du financement des chaudières à bois automatiques, des programmes de financement sont déjà disponibles via la Fondation suisse pour la protection du climat et la compensation des émissions de CO₂. De plus, le bois de chauffage devient rare, et l'importation de bois de chauffage peut alourdir l'impact sur le climat (en raison des transports) de la même manière que les combustibles fossiles dans de nombreux cas. C'est pourquoi il est essentiel de considérer des alternatives respectueuses de l'environnement et durables.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Sébastien Chassot
Route de la Côte 41
1615 Bossonnens
chassot.sebastien@me.com

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bossonnens, le 29 février 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Sébastien Chassot

Prise de position de Sébastien Chassot sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCI, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCI\)](#)

Art. 4 OCI : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCI : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCI : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCI : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCI : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCI : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCI ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCI : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCI : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement

volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCI ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Stephan Furer
Mööslimatt 22
3037 Herrenschwanden
furer.stephan@gmail.com

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Herrenschwanden, 4. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Stephan Furer

Stellungnahme von Stephan Furer zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehen Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel soll nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Stéphanie Jousson
11, chemin de la Gouille-Noire
1244 Choulex
stephanie@banquise.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Choulex, 1. März 2024

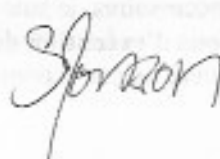
Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant
l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Stéphanie Jousson



Prise de position de Stéphanie Jousson sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCl)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le rapport explicatif indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonisation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCl, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques." L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" (rapport explicatif, page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de l'ordonnance sur la protection du climat (OCl)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le rapport explicatif (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022 cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance (communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn : La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, l'ordonnance sur le CO₂, art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.

Timon Burckhardt
Unterdorfstr. 2
3322 Urtenen-Schönbühl
timon.bu@immerda.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Urtenen, 04. März 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen,

Timon Burckhardt

Stellungnahme von Timon Burckhardt zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlassiert werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Änderungen weiterer Erlasse

[4.2 Energieverordnung](#)

Art. 54a EnV: Die Förderung automatischer Stückholzkessel nicht erhöht werden. Einerseits hat die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK bereits Förderprogramme. Zweitens wird Brennholz bereits knapp, und der Import von Brennholz belastet das Klima in vielen Fällen ebenso sehr wie fossile Brennstoffe.

5. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt. Doppelte Anrechnungen der Speicherwirkung, die im Falle von Holz aus einer CO₂-zertifizierten Forstwirtschaft entstehen könnten, sind zu verhindern.

Verena Kallweit
Mühlestrasse 6
3362 Niederönz

Verena.kallweit@protonmail.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast

bettina.kast@bafu.admin.ch

Niederönz, 29.02.2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur Klimaschutz-Verordnung im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Verena Kallweit

Stellungnahme von Verena Kallweit zur Klimaschutz-Verordnung

1. Vorbemerkungen

Mit der Annahme des Klimaschutz-Gesetzes am 18. Juni 2023 hat sich das Volk klar zum Ziel einer **weitestmöglichen Emissionsminderung im Inland** ausgesprochen. Der [Erläuternde Bericht](#) schreibt (Seite 4), die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» sei «grundsätzlich» möglich, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. b KIG und ist zu korrigieren.

Das KIG will **Hebel** schaffen, die über die Schweizer Grenzen hinaus wirken: die Innovationsförderung; Massnahmen, die die Finanzmittelflüsse betreffen; und die «Vorbildwirkung von Bund und Kantonen», die auch vor- und nachgelagerte Emissionen durch Dritte umfasst. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind auf diese Hebelwirkung auszurichten.

Die Unternehmens- resp. Branchenfahrpläne sowie die Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse sollen **die Dekarbonisierung der Wirtschaft** voranbringen und nicht lediglich bestehende Fossilenergie-basierte Techniken effizienter nutzen. Es sollen Technologien und Prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen und sich auf dem Markt nicht von alleine durchsetzen können.

Bei den vom KIG vorgegebenen Zielen und Sektoren-Richtwerten handelt es sich um Mindestziele resp. Mindest-Richtwerte. Eine **Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht**. Die Klimapolitik muss mithin ambitionierter sein als eine Politik, die das Erreichen der Ziele als wahrscheinlichstes Resultat erwarten lassen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit einem grossen Finanzplatz. Umso wichtiger ist es, dass die **Finanzmittelflüsse eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet** werden: Dies ist sowohl eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris wie auch ein Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c). Der Bundesrat schreibt in seinen [Erläuterungen](#) (Seite 9): «Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es nicht, in der vorliegenden Verordnung konkrete Massnahmen zur Verminderung der negativen bzw. Förderung der positiven Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen zu ergreifen.» Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 KIG, der ebendiese gesetzliche Grundlage bereitstellt und einen klaren Auftrag erteilt: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet.» Die KIV muss Art. 9 KIG zwingend konkretisieren.

2. Fehlende Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen)

Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG (Vorbildfunktion von Bund und Kantonen). Diese sollen in einem separaten Paket vernehmlasst werden, da sie «weiterer Abklärungen bedürfen» (Erläuternder Bericht, Seite 7). Wenn diese Abklärungen der Sache dienen, bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden, weise aber darauf hin, dass die Zeit drängt. **Die Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig am 1. Januar 2025 in Kraft treten**. Eine verspätete Inkraftsetzung würde dem in Abs. 1 geforderten Zweck des Artikels nicht gerecht: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.

3. Artikelweise Rückmeldung zur [Klimaschutz-Verordnung](#)

Art. 4 KIV: Wie in den Erläuterungen dargelegt, machen die CO₂-Emissionen nur rund einen Drittel der gesamten Klimawirkung der Luftfahrt aus. Wichtig sind namentlich die Wasserdampf-Emissionen in der Stratosphäre. Diese sind in Abs. 1 nicht aufgezählt. Das ist zu korrigieren.

Der [Erläuternde Bericht](#) (Seite 7) schreibt: «Gestützt darauf kann der Bund prüfen, ob und wann eine Berücksichtigung dieser Wirkungen für das Netto-Null-Ziel möglich ist. Dafür wäre eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.» Die Frage, ob die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt zu berücksichtigen sind, beantwortet Art. 3 Abs. 6 KIG eindeutig; die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben. Die Nicht-CO₂-Wirkungen der Luftfahrt sind zu berücksichtigen.

Art. 5 KIV: Bst. e verlangt, dass die Absenkpfade «in der Regel linear» sein müssen. Das ist für einzelne Unternehmen nicht sinnvoll. In vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle. Wird diese eliminiert, reduzieren sich die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen auf fast null. Der Absenkanplan eines einzelnen Unternehmen muss sich an den wirtschaftlich tragbaren Massnahmen orientieren sowie am Ziel, spätestens 2050 Netto Null zu erreichen.

Laut dem KIG sollen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen umfassen, optional also auch die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Dritte. Dies muss in Art. 5 der Verordnung reflektiert sein.

Der Artikel ist zudem zu ergänzen um spezifische Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Hier müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen, stossen Finanzinstitute selber doch nur wenig Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.

Art. 8 KIV: Betreiber von Luftfahrzeugen sollen die Nicht-CO₂-Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen und nicht bloss können.

Art. 12 KIV: Abs. 3 Bst. i ist eine zentrale Bestimmung. Es bleibt aber unklar, ob damit auch die Auswirkungen der vor- und nachgelagerten Prozesse gemeint sind. Der Text ist so zu formulieren, dass auch diese Prozesse mitgemeint sind.

Art. 13 KIV: Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen: Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq kein sinnvolles Kriterium: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen (bei den ersten Solarzellen waren es über 10'000 Fr/t CO₂!). Es ist zu streichen. Hingegen soll das Multiplikationspotenzial schon in Abs. 2 statt erst in Abs. 3 entscheidend sein.

Art. 18 KIV: Das KIG fordert eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen, «die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind». Der [Bericht der UREK-N zum KIG](#) vom 25. April 2022 nennt als Beispiele nebst thermischen Netzen «CO₂-Pipelines und die sichere und dauerhafte Speicherung der abgeschiedenen, auch längerfristig unvermeidbaren Treibhausgasemissionen», während der vorliegende Entwurf der KIV nur noch von thermischen Netzen und Langzeitspeichern spricht. Abs. 1 muss korrigiert werden und auch Infrastrukturen zur CO₂-Entsorgung nennen.

Ferner sind Abs. 3 und 4 anzupassen: Die maximal abgesicherte Summe muss deutlich über 5 Mio. Franken betragen und die Absicherung ist auf maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zu verlängern, da dies der technischen Lebensdauer einer üblichen Wärmequelle entspricht.

Art. 19 KIV: Laut Abs. 1 Bst. c dürfen thermische Netze, um die Voraussetzungen für eine Absicherung zu erfüllen, mit bis zu 20 Prozent fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Risikoabsicherung zu einer Subvention für eine Fossilenergie-Anwendung! Auch die IEA empfiehlt, erneuerbare Lösungen für die Deckung von Spitzenlasten bei der Fernwärme zu nutzen ([Medienmitteilung des Bundesamts für Energie](#)

[vom 11. September 2023](#)). Der Einsatz fossiler Energieträger zur Abdeckung von Spitzenlasten darf allenfalls in bestehenden – nicht in neuen – Netzen und nur bis längstens 2030 zulässig sein.

Art. 26 KIV: Bloss freiwillige Klimatests sind nicht ausreichend, um dem Zweck des Klimaschutz-Gesetzes (Art. 1 Bst. c KIG) gerecht zu werden. Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die Klimatests zwar zunächst freiwillig sind, der Bundesrat aber mit der Finanzbranche wie in Art. 9 Abs. 2 KIG vorgesehene Vereinbarungen trifft, wenn die Klimatests freiwillig zu wenig benutzt werden, um repräsentative Resultate zu liefern. Ein zusätzlicher Artikel muss zudem die Klimawirksamkeit von Massnahmen im Finanzbereich präzisieren.

Anhang 1, Ziff. 3: Im Katalog der nachgelagerten Emissionen durch Dritte fehlt ausgerechnet eine der für die öffentliche Hand wichtigsten Kategorien: der Verkehr auf den vom Bund gebauten Verkehrsinfrastrukturen. Der Katalog muss ergänzt werden.

Anhang 2, Ziff. 5: Es ist essentiell, dass Negativemissionen nur anrechenbar sind, wenn Emissionen schwer vermeidbar sind. Hier ist das Gesetz konkreter als die Verordnung. Die Verordnung ist an den Gesetzestext (Art. 3 Abs. 4 KIG) anzugleichen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

4. Definition «dauerhafte Kohlenstoffspeicher»

Das Klimaschutz-Gesetz enthält den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». In der KIV fehlt eine Definition von «dauerhaft». Derzeit legt die [CO₂-Verordnung](#), Art. 5 Abs. 2, fest, dass Bescheinigungen möglich sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das KIG hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der Dauerhaftigkeit geschaffen. 30 Jahre ist nicht dauerhaft. Temporäre Speicher, die CO₂ nur für einige Jahrzehnte binden, sollen gefördert werden können, aber nur, wenn das Wiederaustreten des CO₂ aus diesen Speichern korrekt bilanziert wird.

Holzprodukte dürfen nur dann als Kohlenstoffspeicher gelten, wenn das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.

Vincent Rossi
Pré-Fleuri 2
1006 Lausanne
vincent.rossi@bluewin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Madame Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Lausanne, le 7 mars 2024

Consultation sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCI)

Mesdames et Messieurs,

Je vous remercie de me donner l'opportunité de faire part de mes observations concernant l'ordonnance sur la protection du climat dans le cadre de la consultation ordinaire.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées,

Vincent Rossi

Prise de position de Vincent Rossi sur l'ordonnance sur la protection du climat (OCl)

1. Préambule

Avec l'adoption de la LCI le 18 juin 2023, le peuple s'est clairement engagé en faveur d'une **réduction maximale des émissions nationales**. Le [rapport explicatif](#) indique (page 4) : "Les réductions obtenues à l'étranger peuvent donc être prises en compte tant dans les objectifs intermédiaires que dans l'objectif fixé pour 2050." Cette déclaration contredit l'art. 3 al. 1 let. b de la LCI et doit être corrigée.

La LCI vise à créer des **leviers** ayant un impact au-delà des frontières suisses : la promotion de l'innovation ; les mesures concernant les flux financiers ; et le "rôle de modèle de la Confédération et des cantons", qui inclut également les émissions amont et aval par des tiers. Les dispositions d'exécution correspondantes doivent être orientées vers ces leviers.

Les plans d'entreprise ou sectoriels ainsi que les aides financières pour les technologies et processus innovants doivent promouvoir la **décarbonation de l'économie** et non pas uniquement utiliser les techniques basées sur les énergies fossiles existantes plus efficaces. Il convient de soutenir les technologies et les processus présentant un fort potentiel de multiplication et qui ne peuvent pas s'imposer sur le marché par eux-mêmes.

Les objectifs et les valeurs de référence sectoriels fixés par la LCI sont des objectifs ou des valeurs de référence minimaux. **Les objectifs peuvent être surpassés, mais ils ne doivent pas être manqués.** Par conséquent, la politique climatique doit être plus ambitieuse qu'une politique qui laisse penser que l'atteinte des objectifs est le résultat le plus probable.

La Suisse est un petit pays avec une place financière importante. Il est d'autant plus important **que les flux financiers soient orientés vers un développement à faibles émissions et résistant au changement climatique** : il s'agit à la fois d'un engagement pris dans le cadre de l'Accord de Paris et d'un objectif de la LCI (art. 1 let. c). Le Conseil fédéral écrit dans ses explications (page 9) : "Les bases légales en vigueur ne permettent pas de prévoir, dans le cadre de l'OCl, des mesures concrètes pour réduire l'effet climatique néfaste ou encourager l'effet climatique favorable des flux financiers nationaux et internationaux." Cela est en contradiction directe avec l'art. 9, al. 1, de la LCI, qui fournit précisément cette base légale et donne une mission claire : "La Confédération veille à ce que la place financière suisse apporte une contribution effective à un développement à faible émission capable de résister aux changements climatiques.". L'ordonnance sur la protection du climat doit obligatoirement préciser l'art. 9 LCI.

2. Absence de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons)

Le projet d'ordonnance actuel sur la protection du climat ne contient pas de dispositions d'exécution concernant l'art. 10 de la LCI (rôle de modèle de la Confédération et des cantons). Celles-ci doivent être soumises à une consultation distincte car elles "doivent toutefois encore être clarifiées" ([rapport explicatif](#), page 7). Si ces clarifications sont nécessaires, je suis d'accord avec cette approche, mais je tiens à souligner que le temps presse. **Les dispositions d'exécution doivent entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 2025.** Un retard dans la mise en œuvre ne correspondrait pas à l'objectif demandé à l'al. 1 : un modèle qui arrive trop tard n'en est pas un.

3. Retours détaillés sur les articles de [l'ordonnance sur la protection du climat \(OCl\)](#)

Art. 4 OCl : Comme indiqué dans les explications, les émissions de CO₂ ne représentent qu'un tiers environ de l'impact climatique total de l'aviation. Les émissions de vapeur d'eau dans la stratosphère sont particulièrement importantes. Celles-ci ne sont pas énumérées à l'al. 1. Ceci doit être corrigé.

Le [rapport explicatif](#) (page 7) indique : "La Confédération pourra ainsi déterminer si et quand cet impact peut être pris en compte dans l'objectif de zéro net. Une adaptation des bases légales serait alors nécessaire." La question de savoir si les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte est clairement répondue par l'art. 3 al. 6 LCI ; les bases légales existent. Les effets non CO₂ de l'aviation doivent être pris en compte.

Art. 5 OCl : La lettre. e, exige que la trajectoire de réduction soit "généralement linéaire". Cela n'est pas logique pour certaines entreprises, notamment les entreprises individuelles. Dans de nombreuses entreprises, il existe une source d'émissions principale. Si celle-ci est éliminée, les émissions directes sont réduites à presque zéro du jour au lendemain. Le plan de réduction d'une seule entreprise doit être basé sur des mesures économiquement viables et sur l'objectif de parvenir à zéro net d'ici 2050 au plus tard.

Selon la LCI, les plans doivent au moins inclure les émissions directes et indirectes, et éventuellement les émissions produites en amont et aval par des tiers. Cela doit être reflété à l'art. 5 de l'ordonnance.

L'article doit également être complété par des exigences minimales spécifiques pour les plans de zéro net des institutions financières. Les émissions en aval doivent être au centre, car les institutions financières émettent elles-mêmes peu de gaz à effet de serre, mais peuvent déclencher d'importantes émissions avec leurs financements.

Art. 8 OCl : Les exploitants d'aéronefs doivent être tenus d'inclure l'impact climatique non CO₂ de l'exploitation des aéronefs dans les plans de vol et non pas uniquement être autorisés à le faire.

Art. 12 OCl : L'al. 3 lettre. i, est une disposition centrale. Il n'est cependant pas clair si cela inclut également les effets des processus en amont et en aval. Le texte doit être formulé de manière à inclure également ces processus.

Art. 13 OCl : pour que l'encouragement de l'innovation puisse avoir le plus grand effet de levier possible, il faut encourager les technologies et processus pionniers qui présentent un fort potentiel de multiplication : il ne s'agit pas de choisir les solutions les plus simples ou évidentes. Le critère du coût par tonne de CO₂eq réduite n'est pas un critère pertinent, car au stade pionnier, les mesures peuvent être très coûteuses et s'avérer très utiles dès que les effets d'échelle commencent à se faire sentir (pour les premières cellules solaires, il s'agissait de plus de 10'000 Fr/t CO₂ !). Il convient de le supprimer. En revanche, le potentiel de multiplication doit être déterminant dès l'al. 2 et non plus seulement à l'al. 3.

Art. 18 OCl : La LCI exige une assurance contre les risques pour les infrastructures "nécessaires pour atteindre l'objectif de zéro net". Le [rapport de la CEATE-N sur la LCI du 25 avril 2022](#) cite comme exemples, outre les réseaux thermiques, les "pipelines de CO₂ et le stockage sûr et durable des émissions de gaz à effet de serre inévitables même à long terme captées", tandis que le projet actuel d'OCl ne parle plus que de réseaux thermiques et de stockage à long terme. L'al. 1 doit être corrigé et les infrastructures pour l'élimination du CO₂ doivent également être mentionnées.

De plus, les al. 3 et 4 doivent être adaptés : le montant maximal assuré doit être nettement supérieur à 5 millions de francs et l'assurance doit être prolongée jusqu'à 20 ans après la mise en service, car cela correspond à la durée de vie technique d'une source de chaleur normale.

Art. 19 OCl : Selon la lettre. c de l'al. 1, les réseaux thermiques peuvent être exploités avec jusqu'à 20 % de combustibles fossiles pour remplir les conditions d'assurance. Cela transforme l'assurance contre les risques en une subvention pour une application des énergies fossiles ! Même l'AIE (Agence Internationale d'Energie) recommande d'utiliser des solutions renouvelables pour couvrir les pics de demande de chaleur à distance ([communiqué de presse de l'Office fédéral de l'énergie du 11 septembre 2023](#)). L'utilisation de

combustibles fossiles pour couvrir les pics de demande ne devrait être autorisée que dans les réseaux existants - et non dans les nouveaux réseaux- et ce jusqu'en 2030 au plus tard.

Art. 26 OCl : De simples tests climatiques facultatifs ne sont pas suffisants pour atteindre l'objectif de la LCI (art. 1 let. c LCI). L'al. 1 doit être complété de manière à ce que les tests climatiques soient initialement volontaires, mais que le Conseil fédéral conclut des accords avec le secteur financier, comme prévu à l'art. 9 al. 2 LCI, si les tests climatiques facultatifs ne suffisent pas pour fournir des résultats représentatifs. Un article supplémentaire doit également préciser l'efficacité climatique des mesures financières.

Annexe 1, ch. 3 : La catégorie manquante dans la liste des émissions en aval par des tiers est étonnamment l'une des plus importantes pour les autorités publiques : le trafic sur les infrastructures de transport construites par la Confédération. La liste doit être complétée.

Annexe 2, ch. 5 : Il est essentiel que les émissions négatives ne soient comptabilisées que si les émissions sont difficiles à éviter. Le texte de la loi est plus précis que l'ordonnance à cet égard. L'ordonnance doit être alignée sur le texte de la loi (art. 3 al. 4 LCI) : Les mesures de stockage des émissions de CO₂ d'origine fossile et de processus ne peuvent être autorisées que si l'évitement du CO₂ capté est techniquement impossible ou économiquement non viable.

4. Modifications d'autres actes législatifs

4.2 Ordonnance sur l'énergie

Art. 54a OEn: La promotion de chaudières automatiques à bûches ne doit pas être augmentée. D'une part, la Fondation pour la protection du climat et la compensation du CO₂ KliK propose déjà des programmes de promotion. D'autre part, le bois de chauffage est déjà rare, et l'importation de bois de chauffage a, dans de nombreux cas, un impact sur le climat aussi important que les combustibles fossiles.

5. Définition de « puits de carbone durable »

La loi climat contient le concept de "fixation durable de CO₂ dans des puits de carbone". L'OCl ne contient pas de définition de "durable". Actuellement, [l'ordonnance sur le CO₂](#), art. 5 al. 2, stipule que des certificats sont possibles si "si la permanence du piégeage du carbone est suffisamment garantie, [...] durant 30 années au moins après le début de l'effet". La LCI a introduit une exigence de permanence par rapport à la loi sur le CO₂. 30 ans ne sont pas permanents. Les puits temporaires, qui ne fixent le CO₂ que pendant quelques décennies, doivent pouvoir être promus, mais seulement si le rejet de CO₂ de ces puits est correctement comptabilisé.

Les produits en bois ne doivent être considérés comme des puits de carbone que si le bois provient d'une sylviculture durable.